CHARLES MAURICE

PRINCE DE TALLEYRAND

# Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
# Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte
in alphabetischer Ordnung.

---

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie.

## Hundert und drei und sechzigster Theil,
welcher die Artikel Staat bis Staat (Handels-) enthält.
Mit einem Portrait.

---

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1835.
In der Paulischen Buchhandlung.
(L. W. Krause.)
Subscriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.

E IV 11/31

Coburger
Landes-
Bücherei

# S. S.

## Staat, Beschluß des Artikels im vorigen, 162sten, Theile der Encyklopädie.

Nachdem der bürgerliche Staat in allen seinen Verzweigungen im 162sten Theile durchgeführt oder abgehandelt worden ist, so bleibt hier nur noch der Kirchenstaat, Priesterstaat, das Priesterthum abzuhandeln übrig. Der Ursprung des eigentlichen Kirchenstaates ist erst bei einer späteren Civilisation der Völker zu suchen; denn in den frühesten Zeiten, so weit die Geschichte reicht oder uns Licht über die verschiedenen Staatsverhältnisse in bürgerlicher und religiöser Beziehung giebt, findet man ihn nicht von dem bürgerlichen Staate oder von den Gesellschaftsverhältnissen der Völker getrennt; denn bei der Vereinigung der einzelnen Familien zu einer Gesellschaft, die man späterhin bei ihrer Ausdehnung mit dem Namen Staat belegte, zog man die Religion, die religiöse Feier, von welcher Art sie in der alten Welt auch war, mit in den Kreis der Beschäftigungen, da man keine Kirchen hatte; sie machte also einen Theil des Staatsrechtes

aus. In diesem Zustande befanden sich nun alle heidnischen Religionen, welche des bürgerlichen Staates zur Stütze bedurften, ohne diesen nicht bestehen konnten, wie wir dieses auch bei den ältesten und größten Völkern, den Babyloniern, Indianern, Aegyptiern, Chinesen, Griechen, Römern, alten Deutschen und Nordischen Völkern ꝛc. finden; nur die Juden, als Erkenner und Verehrer eines wahren Gottes, machen eine Ausnahme, ihre Religion bestand nachher auch ohne Staat, das heißt, ohne besonderen Einfluß des bürgerlichen Vereins. In der Kindheit des gesellschaftlichen Lebens betete man die Sonne, den Mond und die Sterne, überhaupt die Gestirne an, ohne besondere Beziehung auf den aufkeimenden bürgerlichen Staat; es war eine für sich unabhängige Verehrung, selbst ohne Berücksichtigung der Gesellschaftsglieder, jeder that es, weil ihm diese Zeichen der Allmacht eines höchsten Wesens am nächsten lagen. Eusebius drückt sich über den Sternendienst auf folgende Weise aus, indem er sagt: „daß die ältesten Menschen, die noch keine Maler, Bildhauer, Töpfer und Baumeister hatten, weder an Errichtung der Tempel, noch an Götzenbilder dachten, wird Jeder leicht einsehen; daß aber selbst die Götter und Helden, die nachher so berühmt geworden, nicht einmal erwähnt werden, und es damals weder einen Jupiter, noch einen Saturn, noch einen Neptun, noch eine Juno, noch eine Minerva, noch einen Bacchus, noch irgend einen andern Gott männlichen oder weiblichen Geschlechtes gegeben hat, dergleichen man nachher bei den Griechen und andern Völkern zu tausenden angetroffen; noch mehr, daß nicht einmal irgend ein Dämon, weder ein guter, noch ein böser, von den Menschen verehrt worden, sondern allein die Gestirne, und daß man selbst diesen Gestirnen weder, so wie jetzt, Thiere zu Opfern geschlachtet, noch auch ihnen den nachher

erfundenen abergläubischen Dienst geleistet, das ist eine Wahrheit, die nicht allein nur wir bezeugen, sondern die auch die Heiden selbst mit ihrem Zeugnisse bestätigen.“ Dieses bezeugen auch Diodor von Sicilien 1, 11; Plato im Crathylus und Andere. Die Alterthumsforscher sind darüber nicht einig, bei welchem Volke der alten Welt eigentlich der Sonnendienst seinen Anfang genommen, welcher schon mit dem Staate in Verbindung trat, oder sich doch an denselben lehnte, also auch schon einen mehr civilisirten Staat voraussetzt. Man giebt bald die Chaldäer, bald die Aegyptier für die ersten Sonnenverehrer an; dieses sind jedoch nur Muthmaßungen, die keinen Lichtstrahl in dieses Dunkel werfen, und hier auch weiter zur Aufhellung nicht dienen sollen, weil der Kirchenstaat mit ihnen auch nichts zu thun hat; so viel geht aber daraus hervor, daß dieser Dienst sich schon mit dem bürgerlichen Staate vereinte; denn bei den Chaldäern hieß die Sonne Belus, Baal oder Baal-Seemen (Herr des Himmels). Die Babylonier verehrten hierunter den Stifter ihres Reiches, den sie, außer Bel, Belus, auch Pûl nannten, und ihm einen Tempel zu Babylon errichteten. Bei den Phöniciern und Ammonitern hieß sie Moloch oder König, dem sie Kinder opferten; bei den Aegyptiern Osiris; bei den Arabern, die ihr, nach dem Strabo und Theophrast, täglich Weihrauch und andere Specereien opferten, Adaneus; bei den Moabitern Baal, Peor; bei den Persern Mithra; bei den Aethiopiern Assabinus; bei den Indiern Dyonisus oder Bacchius; bei den Griechen und Römern Phöbus und Apollo; bei andern Völkern Herkules, Belenus ꝛc. Alle diese Benennungen zeigen, daß die Sonne hier schon personificirt und als eine auf den Staat Einfluß habende Gottheit betrachtet wurde, und Fürsten rühmten sich,

von der Sonne abzustammen, um dadurch das Volk zu größerer Verehrung gegen sich zu bewegen. So z. B. rühmten sich die Fürsten der Aethiopier von der Sonne abzustammen. Rhamesses, König von Aegypten, nannte sich einen Sohn der Sonne, wie auf dem Obelisk zu lesen ist, den Sixtus der Fünfte bei der Kirche St. Johannes von Lateran aufrichten ließ. Diesen Namen führte auch Semiramis, und Hadad, nebst Benhadad, Namen, die, nach Marham, Sonne und Sohn der Sonne bedeuten, waren die gewöhnlichen Namen der Syrischen Könige; eben so nannten sich auch die Könige von Persien. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Monde. So machen Macrobius und Vossius fast aus allen weiblichen Gottheiten den Mond, als z. B. aus der Ceres, Diana, Lucina, der himmlischen Venus, der Syrischen Göttin oder der Cybele, der Isis, der Vesta, Astarte, Juno, Minerva, Libitina, der Proserpina, Hecate und mehreren Andern, welche nach der Aegyptischen Isis erdichtet worden, deren Name soviel als die Alte heißt, und die bei den Aegyptern das Sinnbild des Mondes gewesen ist. Auch diese Göttinnen unter dem Bilde des Mondes waren mit dem Staate verbunden. Man zog nun noch die Planeten und übrigen Gestirne in den Kreis der Anbetung, und so stand der Zabismus oder Sabismus, Sternendienst, vollendet und mit dem Staate verbunden da, welches noch ersichtlicher wird, als man sowohl der Sonne als dem Monde Bildsäulen von allerlei Gestalten errichtete. Diese allegorischen Gottheiten wurden nun eine Zeitlang in Bildsäulen verehrt, bis man die Entstehung der Letzteren vergaß, und sie ganz unabhängig von der Sonne und dem Monde zu betrachten anfing; nur in einzelnen Fällen zeigen uns die alten Schriftsteller, daß man die Bildsäulen mit

ihrer Abstammung für einerlei hielt, in den meisten waren sie aber ganz getrennt; s. Zabismus, unter Z. — Diesem Sterndienste folgte der Fetischmus, indem man jedem merkwürdigen Gegenstande der Natur oder der Kunst gewisse geheime, göttliche Kräfte beilegte, oder ihn sich wenigstens als eine Wohnung oder einen Aufenthalt von Geistern dachte. Auch den Fetischdienst, die Fetische, brachte man mit dem Staate in Verbindung oder man dachte sich doch diesen Dienst vom Staate nicht getrennt, und verrichtete ihn zum Zwecke des Staates. Zu den natürlichen Fetischen gehören die Luft, Winde, Berge, die Erde, das Feuer, Wasser oder Meer, die Flüsse und Quellen, die Wälder, Bäume, Steine ꝛc.; zu den künstlichen gehören verschiedene als heilig gehaltene Geräthschaften, Waffen, kleine Bildchen von Menschen und Thieren aus verschiedenen Stoffen verfertiget ꝛc. Hierher gehört auch der Thierdienst oder das Anbeten der Thiere, welcher bei einigen Völkern in einer wahren Anbetung, bei andern in einer bloßen Verehrung wegen der Nützlichkeit u. anderer Ursachen bestand; der Feuerdienst, und der Phallus- und der Lingamdienst oder die Verehrung der Geschlechtstheile bei den Griechen und Indianern. Hierher gehört auch noch der Priap, als ein neuer Gott der Griechen und Römer. Man findet den Fetischmus bei den Aegyptern, Persern, Celten, Griechen, Römern, Arabern, alten Deutschen ꝛc.; jedoch nicht bei jeder Nation in allen Zweigen, sondern nur einzeln. So z. B. verehrten die alten Deutschen die Berge, Wälder, Bäume, Flüsse und Quellen; Letztere, außer den Bergen, wurden auch von den alten Persern, Parthern, Griechen und Römern verehrt, das Meer oder Wasser von den Aegyptern ꝛc. Feueranbeter waren die alten Scythen, Chaldäer, Perser, Celten, Römer und Griechen, und auch in der neuern Zeit die Peruaner, Natcher

und andere Völker Amerika's, so wie die Guebern oder Parsen in Asien. Dieser Feuerdienst wurde bei einigen Völkern von Priestern, bei andern von Priesterinnen, besonders Jungfrauen, wie die Vestalinnen zu Rom, und die Sonnenjungfern in Peru, verrichtet. Besonders in Verbindung mit dem bürgerlichen Staate standen die allegorischen Gottheiten der Aegypter, Griechen und Römer, die man als die unsichtbaren Vorsteher gewisser Beschäftigungen oder Gewerbe, und als die Urheber von Tugenden und Lastern betrachtete, ihnen Tempel errichtete, worin man ihre Bildsäulen aufstellte und verehrte; auch wurden ihre Bildsäulen an andern ihnen geweihten Orten aufgestellt, und ihre Bildnisse auf Münzen, Medaillen, Steinen ꝛc. geprägt und gegraben; sie sind in so fern wichtig für das Staatsleben, weil, aller Vermuthung nach, außer der Personificirung der Sonne, des Mondes oder der Erde, des Jahres und der Arbeit, unter der Benennung: Osiris, Isis, Anubis und Horus, bei den Aegyptern, und dieser Personificierungen in ähnlicher Beziehung auch bei den Griechen und Römern, es Herrscher waren, die man wegen ihrer Herrschertugenden oder sonstigen Eigenschaften nach ihrem Tode zu Göttern erhob, sie göttlich verehrte, um hierdurch gleichsam das Volk inniger an das Königsthum zu fesseln, es mit der Einheit des Herrschens, mit einer den Ausschlag gebenden Willenskraft vertrauter zu machen, und daher suchten die Priester die verschiedenen Gottheiten als Mittelspersonen auftreten zu lassen, um den Herrscher- und Volkswillen nach dem Willen derselben zu lenken. Dieses thaten die Aegypter, und nach ihnen auch die Griechen und Römer, die ihre Götter von jenen entlehnten und sie mehr ausbildeten und vervielfältigten. So findet man die oben angeführten vier Hauptgottheiten der Aegypter bei den Griechen und Römern

unter dem Namen: Sol, Luna, Vesta, Janus, Bacchius. So war bei ihnen Saturn über die Zeit, Jupiter über den Himmel, Pluto über die Hölle, Neptun über das Meer, Aeolus über die Winde, Ceres über die Feldfrüchte, Mars und Bellona über den Krieg, Apollo und Minerva über die Wissenschaften und Künste, Merkur über die Kaufleute und Diebe, und Diana über die Jagd gesetzt. So standen Venus und Priapus der Zeugung vor, und Erstere wurde zugleich unter dem Namen der Venus Urania, der himmlischen Liebe, und unter dem der Venus vulgivaga, der irdischen oder gemeinen, verehrt, und Letzterer als ein Hüter der Gärten; so stand Morpheus dem Schlafe, Hebe und Horta der Jugend, Flora und Pomona der Blumen und Früchte, Aurora der Morgenröthe, Plutus dem Reichthume, Vulkan dem Feuer und der Schmiede, Senujus dem Alter, Pan den Hir-
ten und Herden, Terminus den Feldern und Grenzsteinen, Momus der Spötterey, Vitula der Freude, Volupta den Ergötzungen, und Penia der Armuth vor. So riefen die Aerzte den Aesculap, Chiron, Consus, Telesphorus, die Meditrina, die Hygiäa und die Jaso an. Letztere war die Heilgöttin der Krankheiten, und die Vorletzte die Göttin der Gesundheit, welche bei den Römern Juturna hieß. Der Heirath standen Juno, Hymnäus, Talassius, Lucina, Jugatinus, Domiducus, Domitius, und Manturna vor; die schwangeren und kreissenden Frauen riefen die Juno, die Lucina, die Hekate, die Sospita, die Mena, die Intercidona, die Mater Matuta, die Deverra, die Egeria, die Fluonia, die Pertunda, die Prorsa, die Postvorta, die Rumilia, und die Deos nixios an; für die Kinder rief man die Göttin Nascio oder Natio, die Opis,

die Rumina, die Potina, die Cunina, die Levana, die Paventia, die Carna, die Eduſa, die Oſſilago, den Statilinus, den Vagitanus, den Fabulinus, die Juventa, die Nondina und die Orbona beſonders für die Waiſen an. So hatten die Ehebrecher den Jupiter, die Buhlerinnen die Venus, die Eiferſucht die Juno, und die Beutelſchneider die Göttin Laverna zu Schutzpatronen. Für die Früchte und Erndte zählt man ſechzehn Götter; die Seja für den erſt ausgeſtreueten Samen, die Segetia für die hervorſproſſende Saat, die Tutilina für die Früchte auf dem Kornboden, die Proſerpina für die keimende Saat, die Patelena, wenn die Saaten bald Aehren treiben wollten, den Nodotus, wenn ſie Knoten bekommen; Volutina, Flora, Hoſtilina, Lacturtia, Matuta, Runcina, Robigos oder Robigo, Ruſina, Collatina oder Collina, Jugatina und Valonia, allen dieſen brachte man zu verſchiedenen Jahreszeiten Opfer; ſo ſtand Vertumnus den Baumgärten und Deverrona der Einſammlung der Früchte vor. So bewachten die Thüren Janus, Forulus, Cardea oder Carna, und die Limentina; ſo war Hippona den Pferden, Bubona den Ochſen, und Mellona, Mellenia und Ariſtäus den Bienen vorgeſetzt. Murcea war die Göttin der Faulheit, Agenoria der Herzhaftigkeit, Pellona der Langeweile, Populonia hielt Verheerungen ab, Ajus Locutius gehörte den Schwätzern an, und Harpocratus und Sigalion waren Götter des Stillſchweigens. Der Gerechtigkeit ſtanden Aſtraea, Themis und Dice; dem Ausprägen der Kupfermünzen Aes, Aesculanus und Aeres; allen Münzen Juno-Moneta oder bloß Moneta; den Handthierungen, Agonius, dem Abwenden des Unglücks, Averruncus; der Furcht u. dem Schrecken Pavor

und Timor; der Blässe, Pallor; der Ehre, Honorinus; der Lüste u. Begierden, Liburnus; dem Lachen Ridiculus oder Rediculus; der Schiffbaukunst, Saron; den Sinnen, Sentinus; der Keuschheit, Virginensis; den Seehäfen, Portumnus; der Bäcker, Pilumnus, und der Erzgruben, Aesculanus ꝛc. vor So vergötterte man das Leben unter dem Namen Vitus, Viturnus oder Vitumnus. So hatte man einen Gott des Düngers, Stercutius, einen für die Blähungen, Crepitus, und eine Göttin für die Cloake, Cloacina. So war Salaria die Göttin der Stürme; Vallonia und Epanda oder Epunda trugen Sorge für die Dinge, welche der Luft ausgesetzt waren; Myagrus, Myiodes und Achor waren die Götter der Fliegen, und Bubona die Göttin der Kuhhirten; so riefen die Reiter den Castor, Noctulius und die Hippona, und die Redner die Suada und die Pitho an. So war die Unvorsichtigkeit eine Gottheit, die man Koalemus nannte; Catius machte geistreich, und Comus, der Gott der Schmausereien, lustig und aufgeräumt; so stand Tatanus den Früchten vor, wenn sie zu reifen anfingen, Promitor dem Obstbrechen; Insitor dem Einpfropfen; so war Messitor der Erndtegott, Conditor, der Gott des Aufhebens des eingesammelten Getreides; Vervactor, der Gott des Brachens der Felder; Occator stand dem Eggen, Imporector, dem Aufwerfen der Furchen; Oborator, dem Umpflügen der Felder, und Spinensis dem Reinigen der Felder von Gesträuchen vor. Manducus und Lamia waren Schreckgötter der Kinder, Popanze, Ruprechte; Fabulinus oder Fabulius war der Gott der ersten Laute der Kinder, ihrer ersten Sprache; Catius theilte den Kindern Verstand mit und machte ältere Leute witzig; den Statanus oder Statili-

nus rief man an, wenn die Kinder allein zu stehen anfingen; den Subigus riefen die Jünglinge gegen die Sprödigkeit ihrer Geliebten an; Ruminius war der Gott der Natur, und Montinius ein Berggott; Fontes waren Brunnengötter; Fascinus war der Beschützer der Zauberey, nach einigen Schriftstellern auch der Vertreiber derselben ꝛc. So hatte nicht allein jede Lebensart, sondern auch jede Handlung im Leben ihre besondere Gottheit. Den verschiedenen Handlungen standen vor: Volumnus, Volupia, Lubentia, Stimula, Strenua, Stata, Adeona, Ageronia, Agonius, Abeona, Fessoria, Fugia, Pellonia, Fidius und Sancus-Fidius, Nonia, Nänia, Numeria, Vacuna, Vertumnus, Victus, Vestitus, Vibilia ꝛc. Ueberhaupt fand man nichts, was dem Leben wesentlich nothwendig war, das nicht eine günstige Gottheit gehabt hätte. So hatten die Römer zwei für die Liebe, eine für die wechselseitige Liebe, die andere für die verschmähete Liebe, welche solche rächte; dasselbe Volk hatte auch zwei Tempel für die Schamhaftigkeit, der eine für die Vornehmen und der andere für die Niedern im Volke. Ueberall erblickte man Tempel, welche dem Frieden, dem Siege, der Armuth, der Treue, der Gnade, der Frömmigkeit, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Eintracht, der Zwietracht, dem Glücke, dem Ehrgeize ꝛc. gewidmet waren. So findet man Gottheiten, welche den Künsten, der Anmuth, den Tageszeiten, den Häusern, Städten ꝛc. vorgesetzt waren, wie die Musen, die Grazien, die Horen, die Laren und Penaten, die Parzen, Furien ꝛc. ꝛc. Auch den verschiedenen Theilen des Leibes standen Götter vor; so war Sol über das Herz, Jupiter über den Kopf und die Leber, Mars über die Eingeweide; Minerva über die Augen und Finger, Juno über die Augenbraunen, Pluto über den

Rücken, Venus über die Nieren, Saturn, über die Milz; Mercur über die Zunge ꝛc. gesetzt. Von den Römern hat die christlich-Römische Kirche dieses nachgeahmt, indem jeder Theil des Leibes seinen Heiligen von ihr angewiesen bekam. Die meisten der angeführten allegorischen Gottheiten stammen von den Römern her, weil dieses Volk bei seinen Eroberungen in den damals bekannten Welttheilen fast alle Götter der überwundenen Völker annahm. Diese allegorischen Gottheiten sind nicht alle bloße Erfindungen der Einbildungskraft, wie auch schon oben angeführt worden, sondern zum Theil wirkliche Wesen, welche die Nachkommen aus Dankbarkeit und Frömmigkeit in Rücksicht ihrer Verdienste um den Staat und um die Menschheit zu Göttern erhoben, theils geschah es auch von den Priestern aus Politik, um die Banden des Staates fester zu knüpfen, um Volk und Regierung inniger zu vereinigen, indem man die Herrscher von den Göttern abstammen ließ, und alle von ihnen ausgehenden Verordnungen und Befehle als Eingebungen höherer Wesen vorgab, damit sie um so kräftiger auf das Volk ihre Wirkung thun sollten, und dieser Zweck wurde auch selten verfehlt. Man gewahrt zwar hier auch die Wirkung der Priester auf das Volk, jedoch ohne daß sie einen besondern Staat bilden, es war ein Handeln im Vereine mit dem bürgerlichen Staate. Ueber die Götter der Griechen und Römer, sehe man den Artikel Mythologie, Th. 99, S. 532 u. f., und die einzelnen Götter und Göttinnen in besondern Artikeln unter ihrem Namen nach.

Schon in Aegypten gewahrt man eine gewisse Priesterherrschaft, die aber keinen besondern oder vom bürgerlichen Staate getrennten Staat ausmachte, sondern nur einen besondern Orden oder eine eigenthümliche Kaste, die sich gleichsam das Oberaufseher-Amt über den Herrscher und das Vermittler-Amt zwischen

Fürsten und Volk angeeignet hatte. Dieses beweiset schon Joseph, der sich durch seine Talente bis zur Würde eines ersten Ministers am Hofe der Pharaonen in Aegypten emporgeschwungen hatte, und sich diese Stelle nur dadurch sicherte, daß er sich mit der Tochter eines Aegyptischen Priesters verband, und so die mächtigste Priesterkaste für sich gewann. Die Krone war zwar in Aegypten erblich; allein die Aegyptischen Könige herrschten nicht unumschränkt. Nach dem Diodor waren sie noch stärker an die Gesetze gebunden, als ihre Unterthanen, indem selbst für ihr Privatleben gewisse heilige Vorschriften gemacht waren. Kein für Geld erkaufter Sklave ward zu ihrer Bedienung zugelassen, sondern sie wurden von den Söhnen der Priester vom höchsten Stande bedient, welche, nachdem sie eine gehörige Erziehung genossen hatten, in einem Alter von zwanzig Jahren bestellt wurden, den König zu bedienen, damit er, wenn ihm sowohl bei Tage, als bei Nacht Leute von solchen außerordentlichen Verdiensten aufwarteten, nichts, was der Würde eines Königs unanständig wäre, lernen, und weniger in Gefahr seyn möchte, auf Ausschweifungen zu verfallen. Alle Morgen war er genöthiget in dem Tempel, mit allen Zeichen einer Königlichen Würde angethan und im Beiseyn seines Hofstaates, zu opfern und dem Gebete des Oberpriesters beizuwohnen, welches für die Gesundheit und Wohlfahrt des Königs geschah; dann breitete sich der Oberpriester über seine Königliche Tugenden aus, und merkte an, daß er fromm gegen die Götter, gerecht gegen sein Volk, enthaltsam, weise, großmüthig, ein genauer Freund der Wahrheit, freigebig und Herr über seine Leidenschaften sey, daß seine Bestrafung stets unter und seine Belohnungen stets über das Verdienst wären; dann sprach er mit Abscheu von den Fehlern, welche vielleicht ein König aus Uebereilung oder Unwissenheit begangen habe, wobei er ihn

jedoch von der Schuld loszählte, und sie auf seine Beamten und Räthe schob. Hierauf wurden die Rathschläge und Handlungen großer Männer dem Könige zur Nachahmung aus den heiligen Büchern vorgelesen, damit er dadurch belehret werde, sein Land nach diesen Grundsätzen zu regieren und nicht von den alten Sitten und Gewohnheiten abzuweichen. Die Priesterkaste hatte ferner die Aufsicht über die Finanzen. Bei dem Tode eines Königs ward dessen Leichnam beim Eintritte des Grabmals zur Schau in einem Sarge ausgestellt, wobei die Handlungen des Verstorbenen vorgelesen wurden, und jeder im Volke hatte völlig Freiheit, ihn anzuklagen. Hatte er nun zur Zufriedenheit des Volkes regiert, so stimmten die am Grabe Versammelten den Priestern, die ihm eine Lobrede hielten, bei; war dieses aber nicht der Fall, so gaben sie auch ihr Mißfallen zu erkenne, und verweigerten sogar dem Leichnam ein feierliches Begräbniß. Nach einem Grundgesetze konnte in Aegypten die Königliche Würde und das Priesteramt nicht in einer Person vereiniget seyn; der Landesherr konnte daher nicht Hoherpriester, und dieser nicht Herrscher seyn. Man setzte hier gleichsam der einen Gewalt eine andere entgegen, um dadurch den Despotismus zu schwächen; und daß die Gebung und die Befolgung dieses Grundgesetzes sehr weise war, bewies sich in späterer Zeit, wo durch einen Zufall Sethon, welcher das Hohepriesteramt vermöge des Erbrechts besaß, auch zum Throne gelangte und beide Würden in einer Person vereinigte. Der Staat gerieth dadurch in eine solche Zerrüttung, daß er nie wieder seine vorige Ordnung und Festigkeit erhalten konnte. Es entstanden Unruhen zwischen den Soldaten und dem Volke, und um diese Unruhen zu dämpfen, wählte man zwölf Statthalter, welche die Regierung gemeinschaftlich führen sollten; und so ward die Regierung oligarchisch

und half dem Uebel nicht ab; es erfolgte vielmehr daraus ein wirklicher Despotismus, der seit dem Psammetichus, bis zum Einfall des Cambyses, unter den Fürsten fortdauere, die sämmtlich eine Menge Söldner in ihrem Dienste hatten, welche die Werkzeuge dazu abgaben. Von dieser Zeit an war eine ganz andere Gemüths- und Sinnesart bei den Aegyptern eingetreten; denn sie, die früher ihre Fürsten bis zur Anbetung geliebt hatten, haßten sie jetzt in eben dem Grade, so daß Amasis, mit dem sie sich dem Scheine nach wieder ausgesöhnt hatten, eine starke Griechische Garnison nach Memphis legen mußte, um vor jeder Unternehmung seiner Unterthanen sicher zu seyn. Nach dem Synesius waren die Priester und Soldaten die Einzigen bei der Wahl einer neuen Fürstenfamilie in Aegypten, welche ihre Stimme nicht nur Andern geben, sondern auch selbst wählen konnten, ohne auf den übrigen Theil des Volkes Rücksicht zu nehmen, der, nach Diodor, doch diesen Kasten nichts nachgab. Da die Anzahl der Soldaten weit größer als die Anzahl der Priester der ersten und zweiten Ordnung war, so machte man die Wahlstimmen dadurch gleich, daß man dem obersten Priester eine Stimme gab, welche hundert Militairstimmen galt, und so nach einander bis auf die Zacoren in einer verhältnißmäßigen Abnahme fort, so daß die Stimmen von drei Priestern hundert und dreißig Soldatenstimmen das Gleichgewicht halten konnten. Wenn die Wahl aus den Kandidaten der Militairkasten geschah, so trat der neu gewählte König von dem Augenblicke seiner Einweihung an, welche in den ältesten Zeiten in Theben, späterhin zu Memphis geschah, in die Priesterkaste, wozu eine besondere Einweihung und eine besondere Eidleistung erfordert wurde, da man diejenigen, welche durch die Stimmen der Soldaten und Priester zum Throne gelangten, die neue Dynastie, niemals nach ih-

rer Familie, sondern nach ihrem Geburtsorte nannte; daher darf man sich nicht wundern, sagt ein Schriftsteller, wenn man in der Geschichte eine besondere Dynastie der Elephantinen findet, weil die Wahlstimmen auf einen Kandidaten fielen, der auf der Insel Elephantine geboren worden. Man gewahrt aus dem Gesagten, wie innig die Priesterkaste mit dem bürgerlichen Staate verbunden war, indem sie späterhin eben sowohl, als die Soldatenkaste, der Königlichen Würde fähig war, ja daß die Könige aus der Soldatenkaste sich erst in ihren Geheimnissen einweihen und von ihnen unterrichten lassen mußten. Strabo sagt von den Aegyptischen Priestern: daß sie sich auf die Philosophie und Astronomie gelegt hätten und Gesellschafter des Königs gewesen wären. Die Priester bildeten in Aegypten eine abgeschlossene erbliche Kaste; es gab daselbst ganze Priesterfamilien, bei denen das Priesterthum dieses oder jenes Gottes erblich war. Nach dem Herodot und Diodor war in einer solchen Priesterfamilie nicht nur Einer der Priester, sondern sie waren es Alle, mit Ausschluß des weiblichen Geschlechtes, nach verschiedenen Würden, so daß nach dem Tode des Vaters, der Sohn in dessen Stelle rückte. Jeder Gott hatte nach dem Herodot seine eigene Priestergesellschaft, welche aus vielen Personen bestand. Chäremon, bei dem Porphyr, theilt diese Priestergesellschaften in zwei Klassen, und rechnet zu der ersten, als der Hauptklasse, zu der alle Aegyptische Gelehrte gehörten, welche mit dem Priesterstande verbunden waren, die Propheten, von denen, nach dem Clemens von Alexandrien nur Einer bei jeder Priestergesellschaft war, und der daher mit dem Oberpriester des Herodots einerlei ist, auch die Aufsicht über den Gottesdienst und die Priester hatte und dabei ein Ausleger der Gesetze seyn mußte; dann die Hierostolisten oder Moschosphragi-

sten, die das Ceremoniel des öffentlichen Gottesdienstes besorgten; die Hierogrammatisten oder Arpedonopaten, welche die Weisen und Gelehrten Aegyptens in sich schlossen, und die Horologen oder Horoscopen (Sterndeuter). Die zweite Klasse enthält alle übrigen Priester, Pastophoren, Neocoren und Unterbedienten der Götter, die sich zwar auch der Reinigkeit in ihrem Lebenswandel befleißigen mußten, jedoch nicht mit der Genauigkeit und Enthaltsamkeit, als die Priester der ersten Klasse. Die Priesterkaste hatte ihr eigenthümliches Feld, und sie genoß, gleich den Soldaten, des Vorrechts, daß jeder Priester zwölf Aruren (1200 Ellen Aegyptischen Maaßes ins Gevierte) Feldes besaß, die von allen bürgerlichen Abgaben frei waren. Das ganze Besitzthum der Priester soll nach dem Diodor den dritten Theil des Landes betragen haben. Dann erhielten sie zu ihrem Unterhalte das geweihete Brod, und täglich Gänse- und Rindfleisch im Ueberflusse, das noch ungerechnet, was ihnen durch die Opfer zufiel; aber nicht durch die öffentlichen, die sie aus ihren Mitteln besorgen mußten; auch wurde ihnen Wein gereicht. Dann hatten die Priester die Aufsicht über das Kalenderwesen, wobei ihr Ansehen außerordentlich groß war; denn sie forderten von allen Königen in dem Augenblicke ihrer Erhebung auf den Thron einen Eid, durch welchen sie geloben mußten, das ungewisse oder Religionsjahr, das, wegen Mangel eines Schalttages, nach vier Jahren um fünf Stunden, achtundvierzig Minuten und siebenunddreißig Sekunden zu kurz war, nie abzuschaffen. Wie mächtig die Priesterkaste in Aegypten war, geht daraus hervor, daß sie einen Theil des Reichsstandes ausmachte; denn sie, der König und die Soldatenkaste bildeten gleichsam die drei Reichsstände, das heißt, im eingeschränkten Sinne; denn sonst bestand, nach dem Diodor, der ganze Staatskörper

aus fünf Kasten oder Klassen, den Priestern, zu welchen der König mitgezählt wurde, den Soldaten, den Hirten, den Ackerleuten und den Künstlern. Nach den drei ersten Klassen, dem König, den Priestern und den Soldaten, waren die Ländereyen eingetheilt. Der eine Theil gehörte dem Könige, und war zur Unterstüzzung der Königlichen Würde und zu dem Kriegsdienste bestimmt, wodurch er verhindert ward, dem Volke beschwerliche Lasten aufzulegen; der zweite Theil war zum Unterhalte der Priester und deren Familie bestimmt, auch mußten sie zugleich davon einen gewissen Aufwand des öffentlichen Gottesdienstes an Opfern ꝛc. bestreiten, wie auch schon oben erwähnt worden; der dritte Theil gehörte den Soldaten an, damit sie dadurch zur muthigen Vertheidigung des Vaterlandes aufgemuntert werden sollten. Alle diese Ländereyen wurden den Ackerleuten für eine mäßige Pacht zum Anbaue und zur Bewirthschaftung überlassen. — Bis zur Vereinigung des Priesterstandes mit der Königlichen Würde, wie schon oben bemerkt worden, hatte dieser Stand die Wage zwischen dem Regenten und dem Volke gehalten, nach dieser Vereinigung sank das Vertrauen des Volkes zu ihrem Herrscher und auch zu den Priestern, und als das Land fremde Herrscher bekam, besonders unter der Regierung der Griechen, ging das Ansehen des Priesterstandes nach und nach verloren, und mit ihm die Gelehrsamkeit, so daß Strabo, als er nach Heliopolis kam, wohl noch die Gebäude sah, die sie ehemals bewohnt hatten, aber keine große Gelehrte, nur Opferpriester und Neocoren bewohnten sie. Zu den Mysterien der Priester in Aegypten gehörten auch noch der Sperber, die Numidische Henne, der Ibis, der Wiedehopf, die Sphinx, der Lotusbaum, Rhamnus Lotus Linn. (s. unter Wegedorn), die Muse oder der Pisang, Bananenbaum, Musa para-

disiaca Linn. etc.; sie dienten ihnen zu hieroglyphischen Bildern, worein sie ihre Lehrsätze hüllten. Außer diesen Hieroglyphen, der Bilderschrift, bedienten sich die Aegypter auch der eigentlichen Buchstaben, von denen es zwei Arten gab, die heiligen Buchstaben und die gemeinen, deren sich Jedermann in gewöhnlichen Geschäften bediente. Die Priester waren auch die Lehrer der Jugend und unterrichteten diese in den zuletzt erwähnten beiden Buchstabenarten, in der Rechenkunst und Geometrie; jedoch lernten nicht Alle aus den unteren Ständen lesen und schreiben, sondern nur die Handelsleute.

Bei den Griechen, deren Regierungsform in den frühesten Zeiten bloß krigerisch war, konnte sich keine Priesterherrschaft gründen, und wenn sich auch in dieser Zeit ihr Göttersystem auszubilden anfing, so geschah dieses mehr auf dem Wege des bürgerlichen Staates ohne Beziehung auf ein Priesterthum; denn ihre Priester waren zugleich Philosophen, Gesetzgeber und Dichter. Ihr Religionsunterricht bestand hauptsächlich in Lehrsätzen und historischen Angaben der Theogonie (Ursprung der Gottheiten) und Kosmogonie (Lehre von der Entstehung der Welt), die jedoch völlig fabelhaft und allegorisch waren; die Wirkungen der Naturkräfte und die Aeußerungen menschlicher Leidenschaften machten die vornehmste Grundlage ihrer Götterlehre aus; denn sie personificirten alle Gegenstände, welche Einfluß auf den Menschen äußerten, seinen Verstand in Anspruch nahmen, wenn sich auch die Wirkungen nur auf die Natur im Allgemeinen bezogen und den Menschen nicht ins Besondere trafen oder angingen. Diesen allegorischen Gottesdienst, von dem schon oben, S. 6, das hierher Gehörige gesagt worden ist, entlehnten die Griechen größtentheils von den Aegyptern; denn ehe sie nach Aegypten kamen, verehrten sie, wie alle alten Völ-

ker, die Gestirne, und erhoben diejenigen Menschen, die sich durch Erfindungen, Heldenmuth ꝛc. im Vaterlande auszeichneten, zu Göttern; nur die Verehrung der Thiere, den Thierdienst hatten sie mit andern Völkern nicht gemein, dieser blieb ihnen fremd, ein Beweis, daß ihre Erkenntniß von der Natur, überhaupt von der Schöpfung reiner war, als diejenige der Völker, welche Thieren eine göttliche Verehrung bewiesen. Die Weisen und Gelehrten Griechenlands sahen wohl ein, daß es, um eine kriegerische Nation gesitteter zu machen, nöthig sey, ihr den Götterdienst so sinnlich als möglich zu machen. Dieserhalb bediente man sich auch der Dichter zu diesem Zwecke, deren Gesänge sich immer auf die Götter bezogen, und wenn dieses auch in einigen nicht unmittelbar geschah, wenn sie keine Göttergeschichte enthielten, so richteten sie doch gemeiniglich beim Eingange derselben ihre Bitte an den Jupiter oder an eine andere begeisternde Gottheit, wodurch sie das Volk zu dem Glauben an die Macht und Vorsehung der Götter führten, und ihm die ersten Begriffe von Recht und Sittlichkeit, von künftiger Belohnung und Bestrafung seines Verhaltens beibrachten; und da die Gesänge der Dichter wegen ihres Inhaltes der vornehmste Gegenstand des Jugendunterrichts waren, so entstand daraus auf der einen Seite der wirksamste Einfluß auf die Sittenverbesserung, und auf der andern die große Bewunderung und Hochachtung der Griechen für ihre frühesten Dichter. Wenn sich nun anfangs der Gottesdienst auf die erhabensten personificirten Naturerscheinungen und deren Wirkungen, und auf die vorzüglichsten personificirten Beschäftigungen der Menschen beschränkte, so wurde er doch in der Folge, als das Volk sich mit Eifer diesem Dienste hingab, weiter ausgedehnt, und auch die Heroen als Halbgötter mit in diese Verehrung gezogen, welches besonders nach Ablauf

des sogenannten heroischen Zeitalters geschah; denn man fing nun an die Thaten der Vorfahren in einem ganz andern Lichte zu betrachten; sie erschienen als von den Göttern geleitete Unternehmungen, und daher beschloß man auch diejenigen göttlich zu verehren, die sich an der Spitze dieser Unternehmungen befanden, und die gleichsam von den Göttern zum Führer der Krieger bestimmt worden, um große Thaten zu verrichten. Je ausgebreiteter nun die Verdienste dieser Helden gewesen waren, desto allgemeiner war die ihnen nach dem Tode geweihete Verehrung, da hingegen diejenigen, welche sich nur um einzelne Völkerschaften oder Städte verdient gemacht hatten, eine mehr beschränktere Verehrung und Vergötterung genossen. Man verband dadurch um so genauer den Tempeldienst mit dem Staate, und gebrauchte ihn zum Zwecke des Letzteren, ohne die Verwalter des Tempeldienstes, die Priester und Priesterinnen, mächtig werden zu lassen; sie waren abhängig vom bürgerlichen Staate. Sowohl die Priester, als auch die Priesterinnen, deren Anzahl sich bei jedem Tempel nach dem Range der Gottheit, die verehrt wurde, richtete, konnten sich verheirathen, obgleich man in der Folge zu Priesterinnen meistens unverheirathete Personen wählte, die sich entweder beständig zum ehelosen Leben verpflichten mußten oder nur bis zum Ehebündniß Priesterinnen blieben. Bei Einigen war das Priesterthum erblich, Andere wnrden dazu durch freie Wahl oder durchs Loos erkoren. Ihre Wohnung war gewöhnlich in der Nähe der Tempel oder der geweiheten Haine, oft auch innerhalb der Letzteren. War der Tempel nur einer Gottheit gewidmet, so war dieses durch den Namen derselben in einer kurzen Aufschrift über dem Eingange angezeigt, war er aber allen Göttern überhaupt gewidmet, so führte er den Namen Pantheon. Den Unterhalt bezogen die Priester u. Priesterinnen von

den Opfern, welche den Göttern dargebracht wurden, so auch von den Feldern und Ländereyen, die zu den gottesdienstlichen Bezirken gehörten. Uebrigens war die priesterliche Würde in den ältesten Zeiten Griechenlands sehr ehrenvoll, und wurde zum Theil von den edelsten und angesehendsten Personen, zuweilen selbst von Königen bekleidet. Zu den Religionsgebräuchen der Griechen gehörten auch die Befragung der Orakel, und der Glaube an Wahrsagungen und Vorbedeutungen. Diese Gebräuche waren besonders wichtig in Beziehung auf den bürgerlichen Staat, und sie wurden auch in wichtigen Staatsangelegenheiten vortrefflich genützt. — Bei den Römern war das Priesterthum in vieler Beziehung dem Griechischen ähnlich; es war auch mit dem bürgerlichen Staate innig verbunden, und hatte bei dem kriegerischen oder an Krieg gewöhnten Leben dieses Volkes eine gleiche Entstehung und Fortbildung; denn indem die Römer den allegorischen Gottesdienst gleichfalls annahmen, so bildeten sie ihn zu einer Höhe aus, wie er bei den Aegyptern und Griechen nicht ausgebildet worden ist, das heißt, in der Vielheit und Verschiedenheit der Götter und in deren Verehrung (s. oben, S. 6). Da man die ersten Priester von dem Gründer Roms, dem Romulus, einsetzen läßt, so geht schon daraus hervor, daß sie von dem Staate abhängig waren und als Staatsbediente betrachtet wurden, denen kein anderes Recht eingeräumt wurde, als dem Gottesdienste vorzustehen. Es wurden aus den dreißig Curien, worein das Römische Volk getheilt war, sechzig Priester gewählt, aus jeder Curie zwei; jeder Priester mußte ein Alter über funfzig Jahre haben, dabei verheirathet, von guter Herkunft, untadelhaften Sitten, und ohne körperliche Gebrechen oder Mängel seyn. Ihre Frauen wurden gleichfalls als Priesterinnen angesehen, und auch ihnen Verrichtungen bei dem Götterdienste zugetheilt.

Numa, welcher als Gründer eines geregelten Götterdienstes angesehen werden muß, vermehrte ihre Anzahl, und die Wahl geschah aus den Patriziern; späterhin mußten sie auch aus dem Volke gewählt werden, wobei die erledigten Stellen anfangs von dem Priestercollegium wieder besetzt wurden; späterhin ward dieses Recht der Priesterwahl von Cnejus Domitius dem Volke eingeräumt. Dieses geschah nun wechselweise so lange, bis die Kaiser Beiden das Recht nahmen und die Priester allein einsetzten. Sie wurden nach der Wahl zu ihrem Amte, welches sie auf Lebenszeit bekleideten, feierlich eingeweiht, waren frei von allen Kriegsleistungen, aber nicht von den gewöhnlichen Abgaben. Das Priesterkollegium, Collegium Pontificum, mit dem Hohenpriester an der Spitze, wurde von Numa eingesetzt, und bestand anfangs nur aus vier Mitgliedern, welche aus den Patriziern gewählt wurden; im Jahre 454 nach Erbauung der Stadt kamen noch vier Mitglieder aus dem Volke dazu, und Sulla vermehrte diese Zahl noch um sieben Mitglieder, so daß das ganze Kollegium aus funfzehn Mitgliedern, außer dem Hohenpriester, bestand. Die ersten acht wurden Pontifices majores, und die von Sulla hinzugekommenen sieben Mitglieder Pontifices minores genannt. Es wurde diesem Kollegium von Seiten des Staates zwar eine große Macht, besonders in Religionssachen, eingeräumt, so daß es oft der höchsten weltlichen Obrigkeit Einhalt thun konnte, indessen wurde es von den Volksvertretern oft in der Ausübung seiner Macht gehindert, und mußte auch den Censoren auf Verlangen von der Befugniß dazu Rechenschaft geben. Es hatte zur Dienstleistung verschiedene Unterbediente, konnte manche Vergehen mit Geld und auch auf andere Weise strafen, that Ausspräche in Testaments-, Adoptions- und anderen Angelegenheiten,

und erhielt sich in der Ausübung seines Amtes bis auf Theodosius den Großen, der ihm, so wie überhaupt den Priestern, die Einkünfte und Freiheiten entzog, worauf sich nach und nach diese Kaste des Götterdienstes auflöfete. S. auch den Art. Pontifex maximus, Th. 115, S. 105 und f. Es gab bei den Römern verschiedene Priesterklassen, die besonderen Göttern und Tempeldiensten geweihet waren. Hierher gehören die Flamines, welche einer gewissen Gottheit allein dienten und von derselben den Namen annahmen. Die Ersten wurden von Numa eingesetzt und aus den Patriziern gewählt, es waren die Oberpriester des Jupiters, des Mars und des Quirinus (Flamen Dialis, Martialis et Quirinalis); sie waren die Vornehmsten unter allen noch nachher gewählten Oberpriestern dieser Klasse, welche große Vorzüge genossen, besonders der Oberpriester des Jupiters, der sich, nach dem Livius, von einem Lictor begleiten ließ, und Kraft seines Priesterthums das Recht hatte, im Senate zu sitzen. Alle drei hatten, nach dem Cicero, das Recht im Kollegium der Priester zu sitzen, sich der Sella curulis zu bedienen, und einen Purpursaum am Kleide zu tragen. Wenn gleich ihr Ansehen sehr groß war, so standen sie doch unter dem Hohenpriester oder Pontifex maximus, der sogar das Recht hatte, sie in den ältern Zeiten der Republik nach seiner Willkühr zu wählen, und der sie auch, wie den Opferkönig, Rex Sacrificulus, wider ihren Willen einsetzen konnte. Zur Zeit der Republik bestanden funfzehn solche Flamines oder Oberpriester, die aber nachher unter den Kaisern vermehrt worden sind; denn von dem Augustus an, dem zu Ehren nach seinem Tode von dem Tiber ein Tempel erbauet und Priester dabei angestellt worden, welche Augustales Sodales genannt wurden, erhielt ein jeder Kaiser nach seinem Tode und seiner

Vergötterung Priester, welche, da die Kaiser alle den Namen Augustus führten, gleichfalls Augustales genannt wurden; auch führten sie mitunter besondere Namen, nach dem Familiennamen der Kaiser, z. B. Flavianer ꝛc. Tiberius, als der Stifter dieser Priesterklasse, war selbst Mitglied derselben, so auch Drusus, Claudius und Germanicus. Es waren überhaupt bei der Gesellschaft des Tiberius fünfundzwanzig Mitglieder, welche aus den vornehmsten Bürgern Roms durch's Loos gewählt wurden. Die Flamines wurden späterhin in den Comitiis curiatis vom Volke erwählt, und dann von den Hohenpriestern eingeweiht. Ihre Frauen hießen Flaminicae, ihre Assistenten Flaminii, und ihre Aufwärter Camilli. Die aus den Patriziern gewählten Flamines hießen Majores, und die aus dem Volke, den Plebejern genommenen Minores, wie die Pontifices. Sie verwalteten ihr Amt auf Lebenszeit; und die Flamines der Municipien, welche aus den Decurionen gewählt wurden, behielten ihr Amt nur eine Zeit lang. Auch diese Priester hörten mit dem Untergange des Götterdienstes auf. Die Epulonen, Epulones, waren Priester, welche die Gastmähler, Epulae, für die Götter veranstalten mußten. Diese Priesterkaste wurde zuerst im Jahre der Stadt 558 eingesetzt und bestand aus drei Mitgliedern, unter Cäsar war sie bis auf zehn Mitglieder angewachsen. Die Gallen, Galli, oder Priester der Cybele, mit dem Archigallus oder Oberpriester an der Spitze. Es waren größtentheils Verschnittene. Dem Dienste der Cybele standen auch Priesterinnen vor, unter welchen eine Matrone, Namens Laberia Felicla, die Hoheprieſterin der Mutter der Götter war. Die Saliaren, Salii, welche von Numa eingesetzt wurden, und zwölf an der Zahl waren. Sie waren dem Dienste des Mars geweihete Priester, welche am

ersten März die Ancilia (kleine, runde, ehrne Schilde), welche in dem Tempel des Mars aufbewahrt wurden, mit Singen und Tanzen durch die Stadt tragen mußten. Sie wurden von den Saliarischen Jungfrauen, Virgines saliae, begleitet. Tullus Hostilius vermehrte ihre Anzahl noch um zwölf. Erstere wurden Salii Palatini oder Quirinales, und Letztere Salii Collini s. Agonales genannt; dann gab es noch Salii Albani und Antoniniani, welche dem Antoninus Caracalla nach dessen Tode zu Ehren eingesetzt worden, und die Salii Pavorii und Pallorii; die Luperci, Potitii, Pinarii, die Fratres Arvales oder Arvalischen Brüder, die Vestalinnen, die Auguren ꝛc. ꝛc. Besonders wichtig und innig mit dem Staate in politischer Beziehung verbunden waren die Augures oder Auguren, eine Art der Wahrsager. Das Augurium war eines der vornehmsten Stücke des Römischen öffentlichen Gottesdienstes. Man rechnete zu diesem Dienste, außer dem eigentlichen Augurium, auch noch das Auspicium und das Haruspicium. Das Erstere war eine Zeichendeutung von den Erscheinungen am Himmel; das zweite eine Vogeldeutung aus dem Fluge, Gesange und Fressen der Vögel, und das Letztere eine Opferdeutung, die aus der Besichtigung der Eingeweide der Opferthiere genommen wurde; indessen beobachteten auch die Auguren den Gesang der Vögel u. man leitete sogar ihren Namen ab avium garritu von dem Gezwitscher der Vögel her. Diese Art der Wahrsagerey trifft man bei den ältesten Völkern, besonders bei den Chaldäern; auch bei den ältesten Griechen findet man sie schon als eine sehr geachtete Kunst, in der Tiresias und Calchas berühmte Meister waren. Numa führte sie zuerst in Rom ein, und ließ dazu die geschicktesten Meister aus Hetrurien kommen, um sich derselben bei den gottesdienstlichen Verrichtungen zu bedienen, und die

Bürger Roms darin zu unterrichten; späterhin schickten die Römer alle Jahre junge Leute, die aus den vornehmsten Familien Roms gewählt wurden, nach Hetrurien, um diese Kunst daselbst zu erlernen. Bis auf das Jahr 450 nach Roms Erbauung waren die Auguren aus dem Geschlechte der Patrizier, von diesem Jahre an kamen aber auf das Verlangen der Tribunen fünf Auguren aus dem Volke hinzu, so daß das Kollegium der Auguren aus neun Personen bestand, zu denen der Dictator Sulla in der Folge noch sechs andere hinzunahm, so daß es nun funfzehn Personen ausmachte. Das Haupt dieser Gesellschaft hieß Magister Augurum. Nachdem die Republik in ein Kaiserthum verwandelt worden, hatte jeder Kaiser, außer den Staatsauguren, seine besonderen Auguren, die in dem Kaiserlichen Pallaste wohnten, und die Kaiser auf ihren Reisen begleiteten. Auch gab es Städte in dem Römischen Gebiete, die ihr auguralisches Kollegium hatten, dessen Mitglieder sich, wie z. B. in Lyon, auf dreihundert beliefen. Ob die Auguren anfangs vom Volke gewählt wurden, oder ob dieses von dem Kollegium selbst geschehen ist, ist bis jetzt unentschieden geblieben, späterhin wählte sie das Letztere, bis Marius aus Verdruß, nicht die Augurwürde erlangen zu können, es durch den Tribun Domitius dahin brachte, daß dem Kollegium der Auguren das Wahlrecht genommen und dem Volke gegeben wurde. Diese Verordnung wurde zwar bald darauf vom Sulla wieder aufgehoben, aber späterhin vom Cäsar wieder erneuert, bis das Kollegium vom Kaiser Augustus das Wahlrecht ihrer Mitglieder wieder erhielt. Wie wichtig diese Wissenschaft für die Römischen Staatsverhältnisse war, und wie tief sie in die geheimsten Grundsätze der Staatsverwaltung eingewebt gewesen seyn muß, geht aus einem Gesetze der zwölf Tafeln hervor, welches den Ungehorsam ge-

gen die Auguren bei Lebensstrafe in folgenden Ausdrükken beim Cicero untersagt: Quae Augur injusta, nefasta, vitiosa, dirave defixerit, irrita infestaque sunto, quique non parverit, capitale esto; das heißt: was der Augur für unrecht, der Religion nachtheilig, fehlerhaft und schrecklich ein für allemal erklärt, das soll ungültig und verhaßt seyn, wer das nicht befolgt, soll sein Leben verwirkt haben. Aus den Auguren geht hervor, daß die ganze Religion der Römer, so wie überhaupt das Priesterthum, bloß in den Händen der Patrizier zu Staatszwecken benutzt wurde, und daß die aufgeklärtesten Römer über den innern Gehalt desselben selbst spöttelten. Der weise Numa sah wohl ein, daß bei Einführung einer Staatsreligion bei einem rauhen kriegerischen Volke, es hauptsächlich darauf ankomme, den Aberglauben zu unterhalten und zu bestätigen, um dadurch auf diejenigen Staatszweige zu wirken, die man besonders angeregt wissen wollte, und dieses wurde besonders durch den Götterdienst und der Wahrsagerey erreicht, und daher suchte man auch beide so viel als möglich auszubilden. Man war unerschöpflich in Erschaffung oder Erfindung neuer Götter, man personificirte Alles, was nur irgend verehrt werden konnte, wie auch schon oben, S. 6, angeführt worden, und so geschah es auch mit den geheimen, den Wahrsagerkünsten. Die Vögel, auf deren Flug und Gesang man am meisten bei dem Augurium Acht gab, waren der Adler, der Geyer, der Hühnergeyer, die Eule, der Rabe, die Krähe, die Taube ꝛc. Besonders wichtig waren die sogenannten heiligen Hühner in den Augurien, die man zu dieser Absicht aus der Insel Negroponte kommen uud sie in Käfichen aufbewahren ließ. Man hatte bei ihnen Acht, wie sie die ihnen vorgeworfenen Körner auffraßen; geschah nun dieses mit Begierde, so war es eine glückliche Vorbedeutung, zeigten sie aber keine Lust zum

Fressen, so war dieses ein böses Zeichen oder eine üble Vorbedeutung. Diese heiligen Hühner wurden selbst mit in den Krieg genommen, um hier vor einer Schlacht erst deren Ausgang durch diese Hühner zu erfahren, um sie entweder beginnen zu können oder sie gänzlich zu unterlassen. Die Römische Politik wußte aber diesen Aberglauben den Absichten des Senates und der Feldherren gemäß einzurichten. Man ließ daher die eingesperrten Hühner absichtlich etwas hungern; wenn sie nun von dem Pullarius oder Hühnerwärter herausgelassen wurden, nachdem ihnen das Futter hingestreut worden, so mußten sie natürlich begierig darüber herfallen, mithin konnte man das Unternehmen oder die Schlacht wagen. Da die Auguren dem Römischen Staate und der Religion so wichtig waren und in alle Geheimnisse von beiden eingeweiht wurden, so wurde auch bei ihrer Wahl mit der größten Behutsamkeit zu Werke gegangen, und nur solchen Personen diese Würde ertheilt, die kein Leibesgebrechen besaßen uud ein untadelhaftes Leben geführt hatten; wenn sie dann bei der Prüfung bestanden, so war der ihnen ertheilte Charakter eines Zeichendeuters unauslöschlich; sie konnten um keiner Ursache willen abgesetzt werden. Der Senat konnte sich an keinem anderen Orte versammeln, als den sie vorher dazu geweihet hatten. Wenn sie während der Versammlung des Senats oder des Volkes eine üble Vorbedeutung wahrnahmen, so hatten sie die Macht, die Versammlung aufzuheben; so auch diejenigen obrigkeitlichen Personen außer Würde zu setzen, deren Wahl unter unglücklichen Vorbedeutungen geschehen war. Alles, was daher in Beziehung auf den Staat geschah, konnte nur auf den Rath der Auguren geschehen; denn waren die bei irgend einem Vornehmen der Obrigkeit beobachteten Vorbedeutungen günstig, so antworteten die Auguren: id aves addicunt, die Vögel sagen

es zu oder billigen es; waren sie aber schlimm (adversa, infausta, piacularia), so war ihre Antwort: id aves abdicunt, die Vögel mißbilligen es. Wenn die Vorbedeutungen sich selbst darboten, so hießen sie dargebotene, oblativa, wenn sie aber erst gesucht werden mußten, so hießen sie erlangte, impetrativa. Dieser mit besonderen Ceremonien verrichtete Akt beschränkte sich nicht bloß auf den Flug der Vögel, sondern auch auf die Eingeweide der Opferthiere und auf die Erscheinungen am Himmel, wie auch schon oben bemerkt worden. Die Letzteren wurden besonders berücksichtiget und als die glaubwürdigsten gehalten. Wenn daher der Vorsteher der Auguren eine Versammlung aufheben wollte, so durfte er nur öffentlich bekannt machen, daß er Zeichen am Himmel wahrgenommen habe, mit der Formel: alio die, auf einen andern Tag. Es entstanden jedoch in der Folge durch die Auguralische Priestermacht viele Mißbräuche, welche der Senat endlich einzuschränken sich genöthiget sah, besonders zu der Zeit, als die Spannungen zwischen den Patriziern und Plebejern, durch die Volksvertreter zum Theil angefacht, sehr groß waren; der Rath verordnete daher, daß solche Auguralbekanntmachungen und öffentliche Anschläge eine auf rechtmäßige Art zusammenberufene Versammlung ferner nicht mehr zerreißen sollten. Ein Mehreres über die Auguren, Auspicien, Tripudien, Haruspicien oder Extispicien, s. unter Wahrsager und Zeichendeuter, in W. u. Z. — Aus dem oben über den Römischen Gottesdienst und das Priesterthum Gesagten geht hervor, daß die Priester zwar eine große Gewalt über das Volk besaßen; allein diese Gewalt erhielten sie durch den bürgerlichen Staat, von dem sie ganz abhingen, und der sich die ihnen geliehene Macht nur zu seinen Zwecken bediente; an eine Eigenmacht war aber nicht zu denken, selbst nicht

bei den Spaltungen zwischen den beiden Staatszweigen, Senat und Tribunen; denn selbst in Beziehung auf die Religion vereinigten sich ihre Zwecke, so sonderbar dieses auch scheinen mag, weil man von keiner Seite den Priestern eine unumschränkte Gewalt einräumen wollte, sondern nur immer eine untergeordnete. — Die gottesdienstlichen Einrichtungen der alten Deutschen sind, wie bei allen alten Völkern, in ein tiefes Dunkel gehüllt; denn was wir davon wissen, sind bloß Bruchstücke, welche uns hauptsächlich die mit ihnen Krieg führenden Römer, Cäsar und Tacitus, in ihren Schriften hinterlassen haben, soviel geht aber daraus hervor, daß auch bei ihnen der Gottesdienst das Mittel war, welches diese rauhe, kriegerische, nur die Freiheit liebende Nation, die nur bewaffnet, in vollständiger Rüstung, bei demselben erschien, fesseln konnte, und durch den sie gleichsam den Vorschmack von einer bürgerlichen Verfassung bekam, der sie sehr abgeneigt zu seyn schien, weil jedes andere Gewerbe, außer Jagd, Fischerey, Viehzucht und Krieg, den alten Deutschen, nach Tacitus Schilderung, nicht zusagte. So wurde auch ihr Gottesdienst im Freien unter einer Eiche, oder in Hainen, welche den Göttern geheiliget waren, von denen sie den Namen führten, von ihren Priestern abgehalten. Ihre vornehmsten Gottheiten waren die Sonne, der Mond, das Feuer und die Erde, welche Letztere sie unter dem Namen der Hertha verehrten. Außer diesen Gottheiten, die sie mit allen übrigen Völkern des Alterthums gemein hatten, da sich ihre Wirkungen auf die ganze Natur am sichtbarsten äußern, und sie am verständlichsten die Gottheit verkündigen, fingen sie späterhin auch an Menschen, die ihnen wichtige Dienste geleistet hatten, nach ihrem Tode zu vergöttern. So finden wir bei ihnen den Gott Tuisco oder Tuiscon. Dieser Tuisco soll gleich nach den

Zeiten der Sündfluth nach Deutschland gekommen, und als der eigentliche Gründer des Deutschen Volkes zu betrachten seyn. Er soll den Deutschen Gesetze gegeben, gottesdienstliche Gebräuche vorgeschrieben, und sich durch alle seine Einrichtungen zum Wohle der Nation so verdient gemacht haben, daß man ihm nach seinem Tode einen Platz unter den Göttern gegeben hat. Von ihm stammen die zehn Könige ab, die lange vor Christi Geburt in Deutschland geherrscht haben sollen, als: Mannus, Ingevon, Istevon, Hermannus, Marsus, Gambrivius, Suevus, Vandalus, Teutonus und Allemannus, welche Stifter der nach ihnen benannten Völker wurden. Nach dem Tacitus soll eine von den vornehmsten Ceremonien, welche die alten Deutschen ihrem Stammvater Tuisco und dessen Sohne Mannus erwiesen haben, gewesen seyn, daß sie ihr Lob in Versen besangen, die nach dem erwähnten Schriftsteller schon ein hohes Alter hatten. Außer diesen Gottheiten sollen die Deutschen, nach dem Tacitus, auch noch den Vulkan, mit dem Feuer gleichbedeutend, die Hebe, mit der Hertha oder der Erde gleichbedeutend, den Merkur oder Teut, den Mars, den Herkules ꝛc. verehrt haben. Außer diesen von den Römern uns aufbehaltenen Gottheiten der alten Deutschen, hat uns noch die Zeit einige Denkmale von Deutschen Göttern aufbehalten, wovon die Römer nichts erwähnen. Hierher gehört die Irmensäule, eine Gottheit der alten Sachsen, die Göttin Nehalennia, die Isis der Sueven, der Crodo, der Prono, die Göttin Trigla, der fünfköpfige Porewith, der vierköpfige Suantowith, der Rodigast, die Göttinnen Siwa, Flynz, Epona und Aventice, der Gott Latobius ꝛc.; dann kommt auch wieder der Gott Odin oder Wodan, welches der Jupiter oder Zevs der Römer und Griechen seyn soll, und dessen Gemah-

lin die Göttin Freya oder Frigga, vor, welche als die Göttin der Liebe betrachtet wird, die ihren Pallast an der Walhalla oder dem Orte der Auserwählten, der abgeschiedenen tugendhaften Seelen hatte; auch findet man die Nornen oder Parzen bei den alten Deutschen; doch sind dieses mehr poetische Naturen der späteren Zeit; s. auch den Art. Mythologie, Th. 99, S. 611 u. f. Auch die Priester der alten Deutschen bedienten sich mancher Mittel, um das Volk ihrer Herrschaft zu unterwerfen, besonders benutzten sie den Aberglauben desselben. Sie waren zugleich Richter des Volkes und konnten nicht nur körperliche Strafen vollziehen, sondern auch am Leben strafen, welches stets nach dem Befehle der Götter geschah, nach deren Ausspruch die Strafen vollzogen wurden. Auch die Zeichendeutung gehörte bei den alten Deutschen zu demjenigen Mittel, durch welches sie Glück oder Unglück in ihren Unternehmungen gewahrten; sie war also ein mächtiger Hebel in ihrer Politik. Tacitus sagt darüber Folgendes: „Sie (die alten Deutschen) betrachten mehr, als sonst irgend ein Volk, den Flug der Vögel, und bedienen sich der Loose, denen sie Glauben beimessen. Ihr Verfahren dabei ist nur ganz einfach und kunstlos. Sie hauen von einem fruchtbringenden Baume einen Ast ab, den sie hierauf in verschiedene kleine Theile zertheilen, auf deren jeden sie ein besonderes Kennzeichen machen. Hierauf werfen sie solche ohne Wahl auf ein weißes Kleid. Betrifft es nun eine öffentliche Angelegenheit, über die man die Loose zu Rathe zieht, so steht der Priester der Nation der Handlung vor; ist es eine Privatangelegenheit, so thut es der Hausvater, der, nachdem er sein Gebet zu den Göttern verrichtet und seine Augen zum Himmel erhoben hat, diese Späne dreimal nimmt und sie nach den darauf gemachten Zeichen auslegt. Sind sie nicht günstig, so ziehen sie denselben

Tag nichts weiter zu Rathe; wenn dieselben aber eine gute Vorbedeutung geben, so bedienen sie sich auch der Auspicien, welche sie eben sowohl, als die Römer, aus der Stimme und dem Fluge der Vögel, aber ganz eigenthümlich von den Pferden herleiten, welche auf Kosten des Gemeinwesens in diesen heiligen Hainen unterhalten werden. Diese Pferde sind weiß und werden zu keiner profanen Verrichtung gebraucht. Die Priester und der König, oder das Haupt der Nation spannen sie an einen heiligen Wagen, begleiten sie und geben auf ihr Wiehern und das Zittern ihrer Glieder Achtung, und keiner Vorbedeutung wird mehr Glauben beigemessen, als derjenigen, die sie daraus herleiten. Sie haben auch noch eine andere Art von Vorbedeutungen, deren sie sich im Kriege bedienen, um zu entdecken, auf welcher Seite der Sieg seyn werde. Zu diesem Zwecke suchen sie Einen von den Feinden in ihre Hände zu bekommen; Einer aus ihnen ficht mit demselben, und man glaubt, daß der allgemeine Vortheil auf der Seite desjenigen seyn werde, der in diesem Gefechte den Sieg davon getragen hat ꝛc.“ Auch die Alraunen oder Erdmännchen mußten dem Aberglauben dienen. Es waren kleine $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Fuß hohe aus der Wurzel der Mandragora, Atropis Linn. (s. unter Tollkraut, in T.) geschnitzte Figuren, welche gemeiniglich die Bildung einer Weibsperson, selten die einer Mannsperson hatten; man kleidete sie reinlich an und setzte sie an irgend einen geheimen Ort in der Wohnung, und ließ sie da so lange stehen, bis man sie um Rath fragen wollte; dann wurden sie hervorgeholt, und mußten ihre Dienste leisten. Man betrachtete sie wie eine Art von Hausgöttern oder Laren, und machte ihnen Geschenke, kleidete sie alle Neumonde um, wusch sie alle Sonnabende mit Wein und Wasser ꝛc., und behandelte sie förmlich als lebende Wesen. Auch die Wahrsagerey war ein

Haupttheil des Aberglaubens der alten Deutschen, womit sich besonders die Frauen beschäftigten, und die Meinung, die man von ihnen hegte, daß ihnen die Zukunft enthüllt wäre, war eine Haupturſache von der Ehrfurcht, welche die alten Deutschen gegen ihre Weiber hatten. Aus dem Ganzen des Gottesdienstes der alten Deutschen gewahrt man, daß auch er mit ihrer Verfassung genau verknüpft war, und daß vermittelst der Religion alle ihre Unternehmungen geleitet wurden. — Bei den Indianern, welche drei Hauptgötter, den Brahma, Erschaffer, Wischnu, Erhalter, Schiva, Zerstörer, und noch eine große Menge Untergötter haben, lehnt sich das Priesterthum, wie bei den Ersteren, gleichfalls an den Staat, jedoch mit großen und eigenthümlichen Vorrechten, wie bei den Aegyptern, bis auf die jetzige Zeit; denn bei der Eintheilung des ganzen Volkes in Kasten, bildet die Priesterkaste das Haupt oder die erste Kaste, die sich wieder in drei Abtheilungen theilt. Zur ersten Abtheilung gehören die gebornen Brahmanen oder Braminen, die Edelsten und Vornehmsten der ganzen Kaste, die ihre Abstammung von Brahma, Brama, dem Urheber aller Dinge, ableiten, aus dessen Haupte sie bei der Erschaffung der Welt entsprungen zu seyn vorgeben. Sie sind Religionslehrer durch die Geburt, können an der Verwaltung der Regierung Theil nehmen, sich verheirathen, wie die Aegyptischen Priester, Handel und Ackerbau treiben, nur keine häuslichen Geschäfte, welche ihnen zu treiben ausdrücklich verboten sind. Zur zweiten Abtheilung gehören die adoptirten Braminen, welche aus den Banianen oder der Kaste der Kaufleute genommen werden; es sind, im Vergleiche mit der ersten Abtheilung, nur sehr wenige; sie dürfen nicht heirathen, müssen eine sehr strenge Lebensart führen, und haben Alles unter einander gemein. Es giebt von den adop-

tirten Braminen wieder verschiedene Unterabtheilungen, wie die Sankas, welche in keinen Tempel gehen, sondern ihren Gottesdienst zu Hause verrichten; die Tupas, welche in den Tempel gehen und beten; die Kuthuren, welche stets allein beten; die Onkeleaus, welche die Bilder verwerfen, und die Buschelaus, welche unter allen adoptirten Braminen die strengsten in den religiösen Handlungen sind. Alle diese Unterabtheilungen der Braminen dürfen nicht heirathen. Zur dritten Abtheilung gehören die gewählten Braminen, welche aus der untersten Volkskaste genommen werden, und bei ihrer Kaste auch das Priesteramt verrichten. Weil die gebornen Braminen mit diesen Leuten keinen Umgang haben, so wählen diese ihre Priester aus ihrer Mitte und durch ihre Mittel. Es giebt nun, außer den genannten Braminen, noch einige besondere Sekten, die gleichfalls zu dieser Priesterkaste gehören, und auch den allgemeinen Namen Braminen führen. Hierher gehören die Lingamisten oder die Priester, welche dem Lingamdienste vorstanden, s. Lingam, Th. 79, S. 286; die Joghis, welche sich durch ihre Lebensart von Andern unterscheiden; denn Einige leben mit ihren Weibern und Kindern in den Wäldern von Kräutern und Früchten, die sie daselbst finden; Andere thun dieses aus Gewissenhaftigkeit nicht, aus Furcht, daß sie eine Seele aus ihrem Körper verjagen, man nennt sie Wanaprastas; wiederum Andere werden Sanjaßi genannt, sie entsagen allen weltlichen Ergötzlichkeiten und führen einen noch strengeren Lebenswandel; eben so auch die Avadutas, welche Letztere Sekte nur ein Stück Leinwand zur Bedeckung ihrer Blöße tragen, mitunter auch ganz nackend gehen und ihren Körper mit Kuhmist beschmieren. Diese gehen, wenn sie hungert, in die Häuser und strecken ihre Hand ohne ein Wort zu reden aus; sie verzehren

die empfangene Gabe sogleich auf der Stelle. Diese Sekte wird von den Hindostanern für besonders heilig gehalten. Unter den adoptirten Braminen sind noch besonders die Guanigol zu nennen, welche sich in den Klüften und Höhlen aufhalten, nichts Eigenes besitzen und nie mit einer Weibsperson reden. Diese Sekte hat einen Abscheu an der Vielgötterey und den Tempelceremonien ihres Volkes. — Die zweite Kaste nach den Braminen sind die Kschattries, Tschetris, Krieger oder Soldaten, wozu auch die Rajahs oder Rajahen (der Adel des Landes) gehören. Aus ihnen werden die Regenten, wie in Aegypten, gewählt; auch müssen sie dafür sorgen, daß die Braminen keinen Mangel leiden. Der niedere oder ärmere Adel dient dem reicheren als Soldat, und diese Krieger werden Rajahuten oder Rasputen genañt. Diesen Kriegerstand soll Brahma oder Brama aus seinem Herzen hervorgebracht haben, um dadurch die Herzhaftigkeit des Kriegers allegorisch zu bezeichnen. Die dritte Kaste sind die Waischis oder Vassier, von Einigen auch Wise, Bise, Wees, Beise geschrieben, welche sich mit dem Handel beschäftigen; sie sollen ihren Ursprung aus dem Bauche des Brahma haben, welches allegorisch so viel als einen Versorger oder Ernährer bedeutet. Man nennt die Kaufleute auch Banianen. Die vierte Kaste sind die Schuters oder Sudders, Künstler und Handwerker, welche sich nach Einigen in zwei Klassen theilen, in die reinen und in die unreinen Schuters. Die Ersteren folgen in ihrer Lebensart den Banianen und enthalten sich des Fleisches und des Weines entweder ganz, oder bedienen sich desselben doch nur sehr selten; eben so kommen sie auch in den Lehrbegriffen der Religion mit ihnen überein. Sie sollen aus dem Fuße des Brahma entsprungen seyn, um damit vielleicht die stehende Geschäftigkeit anzudeuten. Die

unreinen Schuters sind die Tagelöhner, Lastträger ꝛc. Einige rechnen auch die Land- und Gartenbau-Treibenden zu den Schuters, Andere jedoch zu den Waischis. Die fünfte und letzte Kaste machen die Parias, Paraier, Parraer aus, welche nicht allein für unrein, sondern auch für den Auswurf der zuerst angeführten vier Kasten gehalten werden; denn die Mitglieder dieser Kaste sind so verachtet, daß sie nicht einmal unter den Andern wohnen dürfen. Von dieser Kaste sollen die in Europa lebenden Zigeuner abstammen; s. unter Zigeuner, in Z. Wenn gleich der Unterschied der oben angeführten Kasten in Indien mehr politisch als religiös ist, so bekommen sie doch ihre Festigkeit durch die Religion, die hier eine unendliche Wirkung auf das Volk hat, so, daß man hier gleichsam eine vollkommene Priesterregierung annehmen könnte, wenn diese nicht selbst durch die Kastenverhältnisse behindert würde in Wirksamkeit zu treten; sonst herrschen die Braminen uneingeschränkt über die Meinungen des Volkes, das bei ihrem Barte schwört und ihnen die Füße küßt; ja was ein Bramine von einem Individuum aus einer anderen Kaste verlangt, muß dieses ihm geben oder wenigstens zu verschaffen suchen; und da sie, wie schon oben angeführt worden, ihren Ursprung aus dem Haupte des Brahma ableiten und sich daher für vollkommen rein und ohne Sünde halten, so genießen sie auch des Vorrechts, als der vornehmste Adel angesehen zu werden; sie dürfen nicht, wie andere Unterthanen, vor den Königen niederfallen, sondern können sich in ihrer Gegenwart setzen; dann können sie zu den höchsten Ehrenstellen gelangen und Statthalter über Provinzen und Städte werden. Sie sind die Bewahrer der Wedas oder heiligen Bücher, die in der Samskrit- oder Sanskritsprache geschrieben sind, und die Niemand, außer diesen Priestern, zu sehen erhält, und woraus sie vor-

geben die Zeichendeuterey und andere geheime Wissenschaften zu erlernen. Man will jedoch zweifeln, daß die vorgegebenen uralten Wedas wirklich vorhanden seyen, sondern hält es für eine List der Braminen, um ihr Ansehen beim Volke zu befestigen, ja dasselbe auch über Fürsten auszudehnen, und diese mit einer unumschränkten Gewalt zu beherrschen, indem sie dieses Recht durch die göttliche Macht aus diesen Büchern bestätigen wollen, und daher machen sie auch einen Glaubensartikel daraus, welcher in dem Verbote liegt, daß das Volk diese Bücher nicht ansehen darf, indem nur den Braminen, den Abkömmlingen der Gottheit, dieses Recht vor Fürsten und Volk allein zustehe; s. Weda, in W. Die Tempel, worin die gottesdienstlichen Handlungen begangen werden, heißen Pagoden, s. Th. 106, S. 155, und unter Tempel, in T., in deren Vorhöfen, außer den Braminen, auch die Bajaderen oder Devedaschis, Tänzerinnen, wohnen, s. unter Tanz, in T. Die alten Indianer beteten, wie die übrigen alten heidnischen Völker, die Gestirne an, man findet auch noch gegenwärtig Indianer, welche die Sonne und den Mond anbeten. Späterhin beteten sie das Feuer an, und bald darauf erhoben sich mehrere Sekten, die den alten Gegenstand des Gottesdienstes abänderten, und die drei personificirten Haupteigenschaften der Gottheit: die Macht zu erschaffen, zu erhalten und zu zerstören, wurden in eben so viele Gottheiten umgeschaffen, wodurch innere Religionskriege entstanden, wobei immer eine Parthei die andere unterdrückte, bis sich zwei Hauptsekten festsetzten, nämlich die Verehrer des Wischnu und des Schiva, welche äußerlich einerlei Gebräuche und Feste haben, und sich nur durch die alltäglichen Ceremonien, Gebete und äußerlichen Zeichen, mit denen sie ihren Leib bemalen, unterscheiden. Es giebt aber auch eine Sekte, Siks genannt, welche Bekenner des

Deismus sind, und die Wedas zwar nicht verwerfen, aber doch behaupten, daß die Religion der Hindus durch Vielgötterey verdorben sey, und daß die Anbetung der Bilder außer und in den Pagoden, die Völker von der Anbetung des wahren Gottes entfernt habe. Die Indianer haben auch Klöster, und eine Art ihrer Mönche besucht die Mitglieder aller Kasten ohne Unterschied, obgleich dieses eigentlich nicht erlaubt ist, weil eine jede Kaste ihre Priester hat; indessen sieht man sie dieserhalb nicht für Ketzer an, sondern hält sie vielmehr für die aufgeklärtesten Personen der Nation. Einfluß auf das Volk in Abwendung seines Aberglaubens haben sie aber nicht; dieses bleibt bei seinen Vorurtheilen. S. auch den Art. Indostan, Th. 29. Wenn gleich die Braminen auf jede nur mögliche Weise versucht haben in Indien die Herrschaft an sich zu reißen, so ist ihnen solches doch nicht gelungen sich unabhängig von dem bürgerlichen Staate zu machen; denn wenn ihnen gleich in der Religion eine uubegränzte Ehrfurcht gezollt wird, und sie auch zu ansehnlichen Staatsbedienungen gelangen können, so werden ihnen doch Eingriffe in das bürgerliche Leben, außer ihren Amtsverrichtungen, nicht gestattet, besonders sorgt dafür die Kriegerkaste.

In China lehnt sich das Priesterthum gleichfalls an den Staat, und die Sekte der Priesterklasse des Konfu-tse oder Confucius, kann zu den höchsten Staatsämtern gelangen. In den frühesten Zeiten sollen die Chinesen ein höchstes Wesen, einen unumschränkten Gebieter unter dem Namen Chan-ti, höchster Kaiser, oder auch Tien verehrt haben. Die Ausleger sind indessen hier nicht einig, ob die Chinesen unter dem letzteren Namen den materialistischen Himmel oder einen unsichtbaren Geist, der den Himmel als das vorzüglichste System regiere, verstanden haben. Die Regenten verrichteten in dieser Zeit die vornehmsten

Beschäftigungen in Verehrung des höchsten Wesens selbst; denn sobald ihm ein Opfer gebracht werden sollte, so durfte es durch Niemand anders geschehen, als durch diejenigen Personen, die der Himmel selbst zur höchsten Würde erhoben hatte. So soll nach der Beschreibung der Chinesen der Gottesdienst zu den Zeiten des Fohi, des Stifters ihres Reiches, gewesen seyn. Bei dieser kunstlosen Religion opferten sie die Erstlinge ihrer Früchte unter freiem Himmel. Späterhin fingen aber die Chinesen von diesem Gottesdienste an abzugehen, man fing an Tempel zu bauen und begleitete die Opfer mit Musik. Auch Zauberer fingen an sich einzuschleichen, und statt man bisher den Himmel oder das höchste Wesen allein verehrt hatte, so fing man an diese Ehre auch andern Geistern zu erweisen, wozu die Zauberer durch ihre Täuschungen Veranlassung gaben. Das ganze Reich gerieth in eine Art Gährung, bis durch die Sorgfalt der Regenten alle Blendwerke und Gaukeleyen verschwanden, und sich die reine, unverfälschte Religion viele Jahrhunderte hindurch erhielt. Ungefähr sechstehalbhundert Jahre vor Christi Geburt, stiftete Laokiun eine Sekte in China, die sich Tao-See oder Gesetzlehrer nannte, welche einen solchen Anhang bekam, daß sich auch der Hof dazu bekannte, ja bald der größte Theil des Reiches, welches besonders der Vergötterung der Menschen zugeschrieben werden muß, welche sie lehrt; sonst sind die Grundlehren dieser Religion: „Man muß die heftigen Begierden und diejenigen Leidenschaften unterdrücken, welche die Ruhe der Seele zu stören im Stande sind. Ein weiser Mann muß darauf sehen, daß er sein Leben ohne Verdruß hinbringe, und dieserhalb das Andenken an das Vergangene aus seinem Herzen verbannen und für das Zukünftige unbesorgt seyn; es ist eine Art Wahnsinn, sich mit Verlust seiner eigenen Ruhe um das Wohlergehn Anderer

zu bekümmern.“ Auch in diese Religion sind eine Menge Zauberkünste eingemischt, womit die Vorsteher derselben das Volk in Verwunderung und Schrecken setzen, besonders Geisterbeschwörungen u. Vertreibungen, die Heilung böser Krankheiten durch allerlei Zauberworte ꝛc. Dem Stifter dieser Religion, Laokiun, ward ein prachtvoller Tempel erbauet, und der erste Minister des Reiches wurde der Beschützer dieser Sekte, unter dem Namen Tien-See oder himmlischer Lehrer; er beschenkte das Volk mit Amuletten oder mit allerlei Zauberfiguren beschriebenen Zetteln. In den Tempeln dieser Sekte wurde den Geistern öffentliche Ehre erwiesen, und die unter die Götter nach ihrem Tode versetzten Menschen nannten sie Sien, Chin oder die Unsterblichen. Hierdurch, und durch die alten Regenten des Landes, welche sie zu Göttern erhoben, entstanden eine Menge Gottheiten, welche sie dem höchsten Wesen, Chan-ti, an die Seite setzten, jedoch ganz unabhängig von demselben. Diese Religion, zu der noch jetzt die Chinesischen Zauberer gehören oder sich bekennen, die immer noch einen Theil des Volks in ihren Fesseln erhalten, ward durch eine andere Religionssekte, den Foisten oder den Anhänger des Fo oder Foe sehr eingeschränkt, die bald die herrschende Volksreligion wurde. Ueber den Stifter dieser Religion sind die Schriftsteller nicht ganz einig oder vielmehr verwechseln sie den Stifter Fo mit dem Fohi, dem Gesetzgeber und eigentlichen Begründer der Chinesischen Monarchie, der 1027 vor Christi Geburt geboren seyn soll. Der zuerst erwähnte Fo kam erst zwischen dem sechzigsten und siebzigsten Jahre nach Christi Geburt aus Indien nach China, und unter ihm soll, nach Einiger Meinung, wahrscheinlich Christus verstanden werden. Nach dem Grundbegriffe dieser Lehre, welche der Stifter bei seinem Tode seinen Schülern bekannt machte: „ist

das Nichts der Urstoff aller Dinge; aus diesem Nichts sey Alles erstanden und Alles werde auch wieder in dieses Nichts verwandelt, und daß zuletzt alle unsere Hoffnungen sich in diesem Nichts endigen." Von der Geburt und dem Schicksale dieses Fo erzählen die Chinesen viel Abentheuerliches; so soll er z. B. seine göttliche Natur erst im dreißigsten Jahre erhalten haben. Die Anhänger oder Bekenner dieser Lehre und die Priester, in China Hochang, in der Tatarey Lamas, in Siam Talapoiner, und in Japan, so auch von den Europäern Bonzen genannt, theilen sich in drei Klassen oder Sekten, die eine ist der öffentlichen, die andere der geheimen, und die dritte der Vereinigung beider Lehren zu gethan. Die öffentliche oder äußere Lehre, die zugleich die Grundsätze ihrer Moral in sich vereiniget, besteht aus Folgendem: „Es ist ein großer Unterschied zwischen dem Guten und Bösen; denn demjenige, welcher Gutes gethan, steht eine Belohnung, und dem, der Böses gethan, eine Bestrafung bevor, daher kommen die Seelen der Abgeschiedenen auch nach ihren Thaten in besondere Räume. Der Gott Fo hat die Bestimmung, die Menschen zu erretten, und die Verirrten wieder auf den rechten Weg zurückzuführen; er hat ihnen eine selige Wiedergeburt in der andern Welt erworben, und ihnen folgende fünf Gebote hinterlassen, nach deren Befolgung sie in die Räume der Belohnung empfangenden Seeligen gelangen: 1) Nichts Lebendiges zu tödten; 2) kein fremdes Gut sich zuzueignen; 3) keusch zu leben; 4) nicht zu lügen, und 5) keinen Wein zu trinken." Besondere Pflichten ihrer Moral sind Klöster und Tempel zu erbauen, den Priestern oder Bonzen reichlich zu geben, damit man durch deren Gebet und Bußübungen Vergebung der Sünden erlange, und die Seele nicht nach dem Tode in die Leiber unreiner Thiere fahren und darin ihre Vergehen abbüßen müsse. Damit es

nie an Priestern dieser Sekte fehle, welche ihre Lehre verbreiten können, so kaufen die Bonzen kleine Kinder und unterweisen sie von Jugend auf in ihren Lehren. Die unteren Volksklassen, die nur an dem äußeren Tempeldienste hangen, sind dieser Lehre sehr zugethan und halten die Bonzen für Heilige; daher beherrschen diese auch unumschränkt die Gemüther, stellen überall Götzen auf, welche die Chinesen unter verschiedene Ceremonien anbeten. Was die geheime oder innere Lehre des Fo anbetrifft, so bezieht sich diese auf das schon oben erwähnte Nichts, woraus Alles entstanden ist, und sich Alles wieder auflöset. Wenn man glücklich werden wolle, müsse man sich gewöhnen, nichts zu thun, nichts zu wollen, nichts zu empfinden, und dürfe sich weder um Tugenden, noch um Laster, weder um Belohnungen, noch um Bestrafungen bekümmern. Auch dieser Lehre fehlt es nicht an Anhängern, selbst am Hofe; denn zu verschiedenen Zeiten sind Große des Reichs zu dieser Sekte getreten. Die dritte Sekte vereiniget, wie schon oben angeführt worden, die Lehren der beiden Vorhergehenden, und hat sich in ganz China und in die angrenzenden Länder verbreitet. Die Gelehrten, so wie überhaupt der größte Theil der gebildeten Chinesen folgen der gereinigteren Religion des Confucius, welcher nach Einigen dreihundert, nach Andern fünfhundert Jahre vor Christi Geburt gelebt hat. Seine Absicht war bloß die alte natürliche Religion der Chinesen vom Aberglauben zu reinigen, und die Chinesen wieder dahin zu bringen, daß sie Gott, als den Urheber aller Wesen, als das reinste und vollkommenste Wesen von unumschränkter Gütigkeit und Gerechtigkeit verehren sollten. Seine Lehren fanden zwar vielen Beifall, so daß sich fast alle angesehene und kultivirte Chinesen, wie schon oben erwähnt, dazu bekannten; allein allgemein wurde sie nicht, weil die Abgötterey und der

Aberglauben in China schon zu tief Wurzel geschlagen hatten, und der Sektengeist schon zu sehr verbreitet war; indessen wurde und wird sein Name als Reformator von allen Chinesen mit Ehrfurcht ausgesprochen und er gleich hochgeachtet, ja vergöttert. Ungefähr tausend Jahre nach dem Confucius traten einige neue Lehrer auf, welche dunkle Stellen in den alten Religionsschriften der Chinesen zu erklären suchten; besonders aber unter der Dynastie der Song wagten es verschiedene Mandarinen vom ersten Range nicht nur Auslegungen über die genannten Bücher zu schreiben, sondern auch die Bücher des Confucius zu erklären. Das Ansehen des Kaisers, unter dessen Schutz diese Reform geschah; dann die Namen der Mandarinen, die sinnreiche und gefällige Schreibart, die neue Materie, die sie vortrugen, brachten ihre Lehren bald in großes Ansehen. Sie gaben dem höchsten Wesen den Namen Tai-ki und nannten es das vollkommenste Wesen aller Wesen, die Idee, das Muster und die Quelle aller Dinge ꝛc. Aber auch hier fanden sich viele Zweifler und Gegner ꝛc. Die Letztern wollten von keinem andern Grundwesen etwas wissen, als von einer himmlischen materialistischen, und nicht mit Vernunft begabten Kraft. Da diese Streitigkeiten immer heftiger wurden, so legte sich der Kaiser ins Mittel, und gab von dem Verstande der canonischen Bücher durch einen Machtspruch in einem Edikte die Erklärung, daß nicht dem sichtbaren und materialistischen Himmel, sondern allein dem Herren desselben, dem Schöpfer des Himmels und der Erde, und aller darauf und darin befindlichen Dinge, Opfer gebracht werden sollten; deßhalb wurden auch auf das Täfelchen, vor welchem die Opfer gebracht wurden, die Worte geschrieben: dem höchsten Herren. In diesem Kaiserlichen Befehle wurde nun noch bestimmt, daß man aus Ehrfurcht vor die-

sem höchsten Herren sich nicht unterstehen sollte, ihn bei seinem rechten Namen zu nennen, sondern daß solches geschehe unter dem Namen des höchsten, wohlthuenden und überall herrschenden Himmels, so wie man den Kaiser auch nicht bei seinem Namen nenne, sondern ihn durch die Stufen seines Thrones, durch den höchsten Hof seines Pallastes bezeichne. Dieser Erklärung traten alle Großen des Reiches bei, indem sie sagten, daß wenn sie den Tien oder Chan:ti anriefen, sie Niemanden anders darunter verständen, als den Herren und Schöpfer aller Dinge. Wenn gleich diese Aeusserungen ziemlich deutlich sind, um allgemein verstanden zu werden, so hat man sie doch nicht im Ganzen berücksichtiget, sondern die Gelehrten und Gebildeten des Reichs theilen sich in Absicht auf die Religion, in zwei Klassen. Zur ersten Klasse gehören diejenigen, die sich bloß an den Grundtext der alten Religionsbücher halten, und die Erklärungen der neuen, wenn nicht geradezu verwerfen, doch nicht beachten; sie verehren das höchste Wesen in eben der Art, wie die alten Chinesen, ehe der Aberglauben und die Abgötterey die alte reine Lehre verdrängt hatte. Zur zweiten Klasse gehören diejenigen, welche den Grundtext unbeachtet lassen und ihre wahre Meinung hinter allerhand spitzfindige Auslegungen und Erklärungen zu verstecken suchen. — Auch die Buddhistische und die Lamaische Religion haben Eingang in China gefunden, Letztere ist sogar seit der Regierung des Kaisers Kien-Long, Hofreligion geworden. Ein Hauptsatz bei allen diesen Religionen ist die Seelenwanderung. Man findet auch in China eine Sekte, deren Religion aus allen dort herrschenden Religionssystemen zusammengesetzt worden, welches aber in der Politik seinen Grund haben soll, wie ein Schriftsteller versichert; denn es giebt Mandarinen, die vor Erhebung zu dieser Würde in der Abgötterey erzogen worden, so-

bald sie aber diese Würde erlangt haben, entweder aus dem anklebenden Vorurtheile der Erziehung, oder aus Gefälligkeit gegen die niedern Volksklassen die Meinung aller andern Sekten annehmen, sich gleichsam zu allen Religionen bekennen, wo es nur ihr Vortheil verlangt. Ueberhaupt sollen die Mandarinen keine andere Gottheit erkennen, als ihr Glück, und wo ihnen dieses durch irgend eine Sektenreligion blühet, der hingen sie auch an; sie erhöben zwar ihre Stimme gegen Alles, was Ketzerey ist, sie seyen aber eben sowohl Götzenknechte, als die niedrigen Volksklassen. Ihre Frauen hätten im Hause einen Altar und viele vergoldete Götzen stehen, gegen welche die Schüler des Confucius ihre Knie beugten, aber auch dafür eine gleiche Gefälligkeit von Andern erwarteten. Selbst Gelehrte machten aus Gefälligkeit diesen Aberglauben mit. Man kann annehmen, daß man in China die Religionssekten von ganz Asien findet, wie man in England alle Sekten der christlichen Religionen Europas antrifft; denn außer den schon oben erwähnten Religionen findet man daselbst noch die Mohamedanische, Schamanische, Christliche und Jüdische Religion. Ein Mehreres hierüber siehe unter Volksreligion, in V. — Wenn man nun das Ganze des Chinesischen Gottesdienstes übersieht, so gewahrt man, daß sich das Priesterthum hier zwar, wie schon oben erwähnt, an den Staat lehnt, aber doch eine mehr herrschende Stellung angenommen hat, die selbst dem bürgerlichen Staate Gefahr droht, welches man daraus gewahrt, daß selbst die Herrscher des sonst mehr despotischen Staates es nicht wagen, irgend eine Sekte aufzuheben, und sich auch hinter die verschiedene Religions Sekten die mit der Regierung Unzufriedenen verstecken. So z. B. haben die Sekten des Fo zu verschiedenen Mißbräuchen Veranlassung gegeben, so daß bei Hofe beschlossen wurde, diese Religion in China

durch Vertilgung oder Ausrottung dieser Sekten aufzuheben; allein sie ist bis jetzt unangefochten geblieben, wahrscheinlich weil sie unter den niedern Volksklassen die meisten Anhänger zählt und man bei ihrer Aufhebung eine Revolution befürchtet, oder weil sie selbst unter den Großen des Reiches im Geheimen Schutz findet; sie wird zwar als eine Ketzerey von dem Tribunale der Gebräuche verdammt, dieses ist aber auch Alles; denn sie förmlich anzugreifen wagt man nicht; auch ist sie schon zu weit verbreitet und besitzt eine große Anzahl Priester, welche die Volksgunst besitzen, und daher als die Verfechter derselben auftreten. Der Kaiser Kien-Long, welcher im Jahre 1735 zur Regierung gelangte, nahm die Lamaische Religion entweder an, um den Tibetanern und deren Oberhäuptern, dem Dalai-Lama und Bogdo-Lama, deren Land er unter seinen Schutz brachte, zu schmeicheln, oder um dadurch keiner der herrschenden Religionen in seinem eigenen Lande einen Vorrang zu geben, und dadurch jede Mißgunst, sowohl der Priester, als auch der verschiedenen Sekten abzuwehren. In dem Schutzlande Tibet ist aber eine Priesterregierung, Hierarchie, ein vollkommen ausgebildetes Priesterthum, auch hat die Lamaische oder Buddhistische Religion in ihrer Einrichtung eine große Aehnlichkeit mit der Katholischen; denn sie hat einen zahlreichen Klerus mit vielen Klöstern, worunter auch Nonnenklöster. Der Hohepriester oder Oberpriester, Dalai-Lama, wird als der Statthalter Gottes, ja selbst als der ewige Vater verehrt und für unsterblich gehalten. Er hat sowohl die weltliche als geistliche Regierung in Händen. Mit ihm gleich im Range ist der Bogdo-Lama (Taischo oder Teschu Lama), welcher auch eine an Anbetung grenzende Verehrung genießt. Die Anhänger dieser beiden Großlamas heißen Gelbmützen. Der südliche Theil des Landes,

Butan, wird von einem andern Oberprieſter, dem Dharma-Lama, regiert, deſſen Anhänger Rothmützen heißen. Dieſer verwaltet aber nicht ſelbſt die Regierungsgeſchäfte, ſondern in ſeinem Namen der Daeb oder Daeb-Raja, der jedoch auch ein Geiſtlicher iſt. Die Herrſchaft des Großlama oder vielmehr deſſen Verehrung ſoll ſich von den Ufern der Wolga an bis Corea und an das Meer von Japan erſtrecken, und jährlich ſollen eine große Anzahl Pilgrimme aus den entfernteſten Gegenden zu ihm nach dem berühmten Kloſter Putala, ſeiner Reſidenz in der Nähe von Laſſa oder Lahaſſa, kommen, um ihn anzubeten und ihm Geſchenke darzulegen; ſelbſt der Kaiſer von China, obgleich er Schußherr von Tibet iſt, und eine Beſatzung in den vorzüglichſten Plätzen hält (in der Hauptſtadt Laſſa ungefähr tauſend Mann und zwei Mandarinen), erkennt ſeine geiſtliche Hoheit und unterhält mit großen Koſten in dem Pallaſte zu Pekking einen Unterlama, der ein Geſandter oder Legat des Hohenprieſters iſt. Bei dem Antritte der Regierung eines Chineſchen Kaiſers bittet dieſer den Dalai-Lama um ſeinen Schutz und ſendet ihm koſtbare Geſchenke. Die Lamaiſche Religion iſt aus dem Schamaiſchen und Buddhiſtiſchen Heidenthume, und aus dem verderbten Neſtorianiſchen Chriſtenthume zuſammengeſetzt. — In Japan, deſſen Mehrzahl der Einwohner ſich zur Sinto- und Buddhiſtiſchen Religion bekennet, der kleinere Theil zur Lehre des Confucius, worunter beſonders der größte Theil der Gelehrten begriffen iſt, war in den früheſten Zeiten die geiſtliche Herrſchaft mit der weltlichen verbunden, und der Dairi war der geiſtliche Erbkaiſer der Japaneſer oder Japaner, das Oberhaupt der Sintoreligion, der ganze Staat war alſo der geiſtlichen Herrſchaft unterworfen. Die zuverläſſige Geſchichte der Japaner ſoll ungefähr ſechshundert und ſechzig Jahre

vor Christi Geburt anfangen, zu welcher Zeit sie die Regierung einem Fürsten übertrugen oder ein Fürst zur Regierung gelangte, welcher dem Vorgeben nach, in gerader Linie von einem ihrer Halbgötter, dem Ten-sio-dai-sin abstammt, den sie Micaddo, als von den Göttern abstammend, auch Dai und Do, Kiro und Tai, welche Worte einen Kaiser, Fürsten und großen Herren anzeigen, nannten, auch Tresie, Sohn des Himmels, und im gemeinen Leben Dairi, der Hof des Dai. Der Erste, der diese Würde bekleidete, war Syn-Mu, welcher den Grund zur Japanischen Monarchie legte und das Volk civilisirte; von ihm stammen alle geistlichen Erbkaiser der Japaner in gerader Linie ab, bis auf das Jahr Christi 1156, wo Einer von ihren obersten Generalen, Joritomo, in den bürgerlichen Kriegen, die damals herrschten, die weltliche Gewalt an sich zu bringen suchte, sich gleichsam zum Major Domus, wie unter den letzten Königen der Merovinger in Frankreich, aufschwang, und so die geistliche Herrschaft von der weltlichen trennte. Die geistlichen Herrscher hatten ihre Residenz zu Miaco und die weltlichen zu Jeddo. Dem geistlichen Oberhaupte blieb zwar die höchste Verehrung als Abkömmling von den Göttern, wofür die weltlichen Herrscher Sorge trugen, um nicht das Volk gegen sich zu empören, denn sie selbst sahen und priesen sie als eine geheiligte Person an, aber die Gewalt in bürgerlichen Angelegenheiten war ihnen gänzlich genommen, und dieses unter dem Vorwande, daß es sich zu der Heiligkeit ihrer Person nicht schicke, sich mit irdischen auf den Gottesdienst, die Religion, sich nicht beziehenden Angelegenheiten abzugeben, und dieser Vorwand fand natürlich bei einem Volke Beifall, welches den Dairi oder Dairi-Lama, heiligen Vater, für so erhaben hält, daß er mit seinen Füßen die Erde nicht berühren darf, und dieserhalb auf den Schultern überall hingetra-

gen wird, wohin er will; auch soll er sich nicht in die freie Luft wagen, weil die Sonne selbst nicht würdig sey, sein Haupt zu bescheinen, ja sogar allen Theilen seines Leibes wird eine solche Heiligkeit zugeschrieben, daß er weder seinen Bart, noch seine Haare und Nägel sich abzuschneiden erdreistet; denn wenn sie ihm zu lästig werden, so werden sie ihm des Nachts im Schlafe abgeschnitten. In den alten Zeiten war der Dairi-Lama verbunden, alle Tage einige Stunden mit der Krone auf dem Haupte wie eine Bildsäule auf dem Kaiserlichen Throne zu sitzen, ohne ein Glied zu bewegen, weil man sich hiervon Friede und Ruhe in dem Kaiserthume versprach; wenn er sich aber unglücklicherweise auf irgend eine Seite wendete, oder einige Zeit auf einen Theil seiner Güter sah, so glaubte man, daß dem Lande Krieg, Hunger oder ein anderes Unglück bevorstehe. Da aber diese Ceremonie dem geistlichen Oberhaupte sehr beschwerlich wurde, so sannen die Priester auf ein anderes Mittel um ihn davon zu befreien. Man gab vor, daß die Kaiserliche Krone schon allein die Schutzwehr des Staates seyn könne, da sie ja das Haupt des heiligen Vaters bedecke, und so wird jetzt alle Morgen statt seiner die Krone auf den Thron gesetzt. Die Huldigung, die ehemals der weltliche Kaiser dem geistlichen in drei, vier, längstens fünf Jahren leistete, als wenn er nur sein Statthalter wäre, indem er nach Miaco reisete und ihm daselbst kostbare Geschenke überreichte, war bloß ein leeres Ceremoniel, welches in der neueren Zeit dahin abgeändert worden ist, daß er ihm nur einen Gesandten schickt, der ihm diese Ehre erweisen muß, jedoch mit noch größerer an Anbetung gränzender Hingebung. Der Dairi-Lama kann sich verheirathen und hat gewöhnlich zwölf Frauen, wovon die Eine den Titel Kaiserin hat, und der weltliche Kaiser mußte ehemals eine von seinen Töchtern ehelichen; auch ist diese Statt-

halterwürde des Himmels in der weiblichen Nachkommenschaft erblich; denn wenn das Oberhaupt der Religion stirbt, so wird seine Stelle sogleich von den Priestern des geistlichen Hofes wieder mit demjenigen von seinen Nachkommen besetzt, welcher die nächste Ansprüche darauf hat, ohne Rücksicht auf dessen Jahre und Geschlecht; daher besteigen oft ganz junge Personen, auch zuweilen unverheirathete Fürstinnen den geistlichen Thron; indessen führen einige Schriftsteller an, daß die Würde nur auf den Aeltesten ihrer männlichen Nachkommen erblich sey. Wenn mehrere Prätendenten oder Bewerber zur geistlichen Krone vorhanden sind, so wird nach der Billigkeit, jedoch ohne den geringsten Lärm, entschieden. Es steht dem Dairi-Lama auch frei, noch bei seiner Lebenszeit die Krone niederzulegen und sie Einem von seinen Kindern zu übergeben, wie dieses mehrere Male geschehen ist. Sowohl wenn dieses geschieht, als wenn ein Nachfolger nach dem Tode des Oberhauptes gewählt wird, erfährt, außer dem Hofe, davon Niemand etwas, als bis der neue Herrscher den Thron bestiegen hat. Bis zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts sollen hundert und vierzehn geistliche Erbkaiser regiert haben. Der ganze geistliche Hofstaat hat den Titel Kuge, welches so viel als geistliche Herren bedeutet, um sie dadurch von den Laien zu unterscheiden. Sie stammen von der Familie des Ten-sio-dai-sin ab, und gehören daher zu den halbgöttlichen Menschen, worauf sie auch sehr stolz sind, und eine unbegränzte Ehrerbietung von dem Volke verlangen. Man rechnet die Zahl auf einige tausend. Der größte Theil lebt am Hofe zur Dienstleistung des Dairi-Lama, hängt ganz von demselben ab, und erhält von ihm seinen Unterhalt und Schutz. Der Vice-König und zugleich Premierminister in allen Regierungsangelegenheiten des geistlichen Hofes führt den Titel Quanbuku. Dieser

Titel wird auch von dem weltlichen Kaiser angenommen. Die übrigen Würdenträger des geistlichen Throns führen noch verschiedene Ehrentitel, die ihnen von dem Kaiser beigelegt werden; eben so behielt derselbe, nachdem die weltlichen Kaiser die Macht an sich gerissen hatten, auf längere Zeit das Recht, daß alle Titel und Ehrenbezeugungen, welche die genannten Kaiser ihren Günstlingen beilegen wollten, auch ihnen beigelegt werden mußten, wenn sie Gültigkeit erhalten sollten. Die Einkünfte zu seinem Haushalte, überhaupt zu dem Hofstaate, bezieht er aus seinem Fürstenthume Kioto, und wenn diese zur Bestreitung desselben nicht hinreichen, so wird das Fehlende aus den Kammergütern des weltlichen Kaisers zugeschossen. Die Sintoreligion, als die ursprüngliche Landesreligion, hängt übrigens mit dem politischen Leben genau zusammen, und besteht bloß in äußerlichen bürgerlichen Gebräuchen; sie hat selbst keine besonderen Lehrer, sondern nur weltliche, sehr unerfahrene Tempeldiener. Diejenigen, die sich zu Lehrern dieser Religion berufen glauben, ohne jedoch vom Dairi-Lama dazu ernannt worden zu seyn, thun mit ihrer Lehre sehr geheimnißvoll und theilen sie nur unter gewissen festzuhaltenden Bedingungen mit. Anfangs wurden in dieser Religion nur sieben himmlische Geister verehrt, die sie Ten-Dsin-Sitzi-Dai; dann fünf Halbgötter, die sie Dsi-Sin-Go-Dai nannten; hierauf die Seelen ihrer Führer, Kami genannt, und zuletzt wurde auch jeder geistliche Erbkaiser, sobald er den Thron seiner Vorfahren bestieg, sogleich für einen Kame verehrt, welchen die übrigen Götter jährlich besuchen, und einen ganzen Monat bei ihm bleiben, weshalb auch den ganzen Monat über kein Fest gefeiert wird, weil sie glauben, die Götter seyen nicht in ihren Tempeln, sondern bei dem Dairi. Eine Verehrung und Anbetung erhalten nur diejenigen Götter von den Japanern, welche Elemente, Thiere

und andere Dinge regieren, und die ihnen daher nützen oder schaden können; allein diese verehren sie auch mit einem Eifer, der beweiset, daß sie dadurch ihre zeitige und ewige Glückseeligkeit zu begründen hoffen. Die Anhänger dieser Religion, Sinju genannt, nehmen keine Seelenwanderung nach dem Tode an, sondern glauben, daß die Seelen der Frauen gleich nach dem Tode in den höchsten der drei und dreißig Himmel oder Wohnplätze der Götter, die sie annehmen, kommen, von welchem die Bösen eine Zeitlang entfernt bleiben müssen. Von einem unglücklichen Zustande der Gottlosen wissen sie nichts, sondern glauben, daß sie nach dem Tode in Füchse verwandelt werden, welches nach der Aussage ihrer Priester die Teufel sind. Die Hauptpunkte dieses Gottesdienstes sind: die Reinigkeit des Herzens, Enthaltung von allem demjenigen, was den Menschen entheiliget, die Feier der Festtage, die Wallfahrten, und das Kasteyen des Körpers. — Die zweite in Japan herrschende Religionssekte ist diejenige des Buddha, welche erst nach Christi Geburt aus Indien nach Japan gekommen, aber anfangs daselbst wegen der Lehre des Confucius, die sich schon sehr verbreitet hatte, nicht recht Eingang finden konnte; nur erst im sechsten Jahrhunderte nach Christi Geburt brachte sie ein gewisser Heiliger, mit Namen Darma, in Aufnahme, und seit dieser Zeit hat sie sich daselbst sehr ausgebreitet, wozu noch besonders beitrug, daß der damalige Dairi-Lama sich zu dieser Religion, wenn nicht geradezu bekannte, doch hinneigte; von dieser Zeit an erschien eine große Anzahl Götzenbilder und Priester dieser Religion; Letztere hatten manchen Kampf zu bestehen, auch brachen mehrere Male Unruhen aus, die jedoch gedämpft wurden, und auf die weitere Ausbreitung dieser Religion keinen Einfluß hatten. — Eine dritte Religionssekte in Japan ist die sogenannte Philosophische, welche Dsiuto

genannt wird, und schon eher in Japan angetroffen wurde, als die vorhergehende; man setzt ihre Periode 2357 Jahre vor Christi Geburt. Sie kommt mit den Lehren des Confucius ziemlich überein und wird auch mit diesem verehrt. Auch die Religion des Fo ist aus China nach Japan gebracht worden, und hat Anhänger gefunden. Ueberhaupt ist der Sektengeist in Japan, wie in China, heimisch, und oft gehören in einer Familie Vater, Mutter, Kinder, jedes zu einer besonderen Sekte, ohne sich jedoch dieserhalb anzufeinden; denn die Toleranz in Glaubenssachen, außer der christlichen Religion, die seit ihrer Verbannung nicht wieder eingeführt werden darf, gilt hier als Schutzwehr gegen jede Anfeindung. Jede von den zuerst genannten Sekten wird in Japan für eine gesetzmäßige Religion gehalten, und jede hat ihr eigenes Oberhaupt, die in der Stadt Miaco ihren Sitz haben. Jede Stadt hat ihren eigenen Schutzgott, welcher Udsipami heißt, und seinen eigenen Tempel hat, und dem auch besondere Tempeltage gewidmet sind. Die Tempeldiener werden Nege genannt und sind weltliche Personen, wie auch schon oben angeführt worden; sie genießen aber vor andern Ständen eine größere Achtung, sind aber im Uebrigen in der Kleidung von ihnen nicht verschieden, außer daß sie ihren Kopf nicht scheeren und die Haare hintergebunden haben. Zur Zeit des Tempeldienstes haben sie ein geistliches Gewand. Ihren Unterhalt erhalten sie von den Opfern, die von den Einwohnern gebracht werden. Der vorzüglichste Dienst, den die Tempeldiener der Sintoreligion dem Schutzgötzen erweisen, besteht in einer Prozession und damit verbundenen Komödie. Die Vorstellungen und Tänze werden alle Jahre geändert. Die Priester von dem Buddhaismus stellen keine Prozession oder öffentliches Schauspiel an, und bleiben in dem Bezirke ihres Klosters. Das Volk ist auf der Seite der geistlichen

Herrscher und es würde diesen ein Leichtes seyn, wieder die weltliche Macht an sich zu bringen, wenn die Sintoreligion eigentliche Priester hätte, die das Volk bearbeiteten; allein so ist dieses nicht der Fall, und die weltlichen Herrscher sind klug genug, sich für die Statthalter der geistlichen Kaiser auszugeben, und lassen dem Volke ihre Götzen und religiösen Schwärmereyen, ohne sie im geringsten darin zu stören; bewachen übrigens alle Handlungen und Schritte des geistlichen Regiments, damit sie alle Anschläge desselben gegen ihre Gewalt vernichten können.

Das Priesterthum der alten Perser oder Parsen, Parsis, deren Nachkommmen auch Guebern, Gauren, Gafern genannt werden, lehnte sich gleichfalls an den Staat, obgleich die Verfassung der jetzt noch in Indien lebenden Guebern mehr eine hierarchische ist. Die alten Perser beteten, wie die meisten alten oder Urvölker, denen die Kenntnisse von dem wahren Gotte mangelten, die Gestirne an, besonders aber die Sonne, als das heilige Feuer, von dem Alles kommt, das Alles hervorruft und Leben giebt, und mehrere vergötterte Wesen, bis ungefähr fünfhundertfunfzig Jahre vor Christi Geburt Zoroaster als Religionslehrer unter ihnen aufstand, und als ein Gesandter Gottes dem Könige Gustasp, den die Lateinischen Schriftsteller Hystaspis nennen, das Aveſta, als das Buch, worin den Priestern die Art des Gottesdienstes und die Lebensregeln vorgetragen werden, vorlegte, mit der Bemerkung, daß wenn der Monarch dieses Buch annähme, er weiter keine Wunder nöthig habe. Der König soll sich darauf einige Abschnitte daraus haben vorlesen lassen, aber nicht davon erbauet worden seyn; späterhin habe er aber mehr darin studirt, und sey von den darin vorgetragenen Lehren überzeugt worden. Der Feuerdienst, welcher die Hauptsache der neuen Religion ausmacht, wurde nun in ganz Persien eingeführt. Ihr Religionsbuch, das

Aveſta, oder nach dem Zend der Sprache, worin es geſchrieben wurde, Zend-Aveſta genannt, verdanken wir allein dem Franzoſen Anquetil du Perron, welcher bloß deßhalb nach Indien reiſete, um die Zoroaſtriſche Lehre ganz aus ſeinen hinterlaſſenen Werken kennen zu lernen, und der ſie im Jahre 1771 in Franzöſiſcher Sprache herausgab; obgleich uns ſchon Hyde mit Einigem davon bekannt gemacht hatte, deſſen Nachrichten jedoch ſehr mangelhaft ſeyn ſollen. Dieſes Religionsbuch beſteht aus drei Theilen oder Hauptabtheilungen, wovon die erſte Vendidad-Sade, die zweite Jeſcht-Sade, und die dritte Bundeheſch genannt wird. Die erſte Hauptabtheilung enthält wieder drei Unterabtheilungen oder Abſchnitte: das Izeſchne, Viſpered, und das eigentliche ſogenannte Vendidad. Das Izeſchne enthält die Gebete an das höchſte Weſen, an den Ormusd und ſeine Geſchöpfe, als das Prinzip des Guten. Es wird darin Nachricht ertheilt von dem Menſchen und ſeinen Bedürfniſſen, von den Geiſtern und Genien, die zum Schutze und Dienſte des Menſchen vorhanden ſind. Das Viſpered enthält Liturgien an die oberſten Geiſter, welche die Regierung über die Elemente haben; das Vendidad enthält die Gebete, welche die Prieſter der Parſen um Mitternacht, beim Aufgange der Sonne, und des Abends beten müſſen, ingleichen die Vorſchriften über die Reinigungen, Einweihungen, Ehen, überhaupt über Alles, was zur Ceremonie dieſes Gottesdienſtes gehört. Der zweite Haupttheil, Jeſcht-Sade, enthält die Gebete für einen jeden der höheren Geiſter insbeſondere. Die dazu gehörigen Stücke ſind nicht mehr ſämmtlich in der alten Zendſprache vorhanden, ſondern in der Pehlwiſprache. Es ſind eigentlich nur die Privatgebete der Parſen. Die dritte Hauptabtheilung, das Bundeheſch, ſoll eine Ueberſetzung eines der Bücher des Zoroaſters ſeyn, wovon das Ori-

ginal verloren gegangen ist; Andere halten es bloß für einen Auszug aus mehreren Werken dieses alten Gesetzgebers; es handelt von dem Ursprunge aller Dinge, von der Einrichtung der Welt ꝛc. ꝛc. Diese Bücher zusammen machen nun das Avesta, das Religions- und Gesetzbuch der alten Parsen und der heutigen Guebern aus, und da man Vieles darin findet, welches aus dem alten Testamente genommen zu seyn scheint, indem die Schöpfung und Sündfluth fast eben so darin beschrieben werden, wie Moses sie beschreibt, so haben Einige daraus geschlossen, daß Zoroaster ein Jude gewesen sey. Man ist über die Zeit, in welcher diese Bücher geschrieben worden, nicht einig. Brucker behauptet, daß sie nicht über die Zeiten des Eusebius hinaufgehen, sondern um die Zeit verfaßt worden seyen, da Juden und Christen in Persien in großer Menge gewohnt haben, deren Bücher den Magern oder Verehrern der Zoroastrischen Religion nicht unbekannt gewesen, und von den Priestern der Letzteren gemacht worden seyen, wozu sie sich der alten Zendischen Sprache und Schriftzüge bedient hätten, um dem Verfall ihrer Religion durch diese Täuschung des Volkes vorzubeugen; und um diesen Betrug besser zu verstecken, hätten sie die Bücher selbst dem Volke niemals gezeigt, dieses hätte sich mit einem Auszuge, Sadder genannt, begnügen müssen. Anquetil du Perron ist aber nicht dieser Meinung, nach ihm sollen diese Bücher wirklich von dem Zoroaster herstammen, und wenn er sie auch nicht alle selbst geschrieben habe, und viele einzelne Stücke von seinen Schülern herrührten, so könnte man doch an dem Ganzen nicht zweifeln, weil die Parsen oder Guebern, als Nachkommen der alten Perser, diese Sage von ihren Voreltern bekommen und sie bis auf die jetzige Zeit fortgepflanzt hätten, und gegen diese Bücher eine solche Hochachtung hegten, daß sie durchaus nicht zu bewegen wären, einige Abänderun-

gen darin zu machen. Auch finde man in denselben wohl die Namen der Könige, die in Persien bis auf die Zeiten des Hystaspis regiert hätten, aber keinen aus der Dynastie der Sasaniden, folglich seyen sie älter, als diese; auch die Sprache, worin sie geschrieben worden, gebe einen Beweis für ihr Alterthum, indem die Zendische Sprache vor mehr als vierhundert Jahren vor der christlichen Zeitrechnung die gewöhnliche Landessprache in Ober-Asien gewesen sey. Auch aus Griechischen Schriftstellern führt Anquetil den Beweis, daß die liturgischen Bücher der Parsen, das Avesta, schon vor den Zeiten des Xerxes vorhanden gewesen sind. Wie es denn auch ist, so geht daraus doch so viel hervor, daß die Religion der alten Perser mit dem bürgerlichen Staate innig verbunden war, und das Priesterthum, wenn gleich nicht ohne bedeutenden Einfluß auf das Volk, wie in allen Staaten, wo der Götzendienst ausgebreitet ist, seinen Schutz von der weltlichen Macht erhielt; und als der letzte König in Persien aus der Dynastie der Sasaniden Jzdegerdes, Hezdgerdes oder Jezdegerd, im Jahre 651 nach Christi Geburt von dem Chalifen Hazerte Omar Ketab vom Throne gestoßen wurde, und die mohamedanische Religion den Einwohner aufgedrungen ward, da wanderten Viele ihrer alten Religion wegen, theils in entferuteren Gegenden Persiens, theils auch ganz aus dem Lande und nach Indien. Diese unter dem Namen der Parsen, Guebern ꝛc. noch vorhandene Abkömmlinge der alten Perser in Persien und in Indien haben eine Art von hierarchischer Verfassung. Sie theilen sich nämlich in vier Stände, den Priester-, Krieger-, Landwirths- und Handwerksstand. Den ersten Stand bilden die Priester, welche die Herrschaft führen. Der Oberpriester wird Desturan oder der vollkommenste Gesetzlehrer genannt; sie glauben, daß er alle Eigenschaften der übrigen Stände

in sich vereinige. Er ist in jeder Stadt der oberste Befehlshaber, entscheidet die Gewissensfragen, und erklärt das Gesetz. Seine Einkünfte bestehen in den Zehnten, die ihm von allen Einkünften der Parsen gegeben werden. Die unter ihm stehenden Mobed, welches die Magi der Alten seyn sollen, sind die Unterbefehlshaber in den Städten, und ihnen ist bloß gestattet, Kriegsdienste zu thun, mit Ackerbau und Handwerken dürfen sie sich aber nicht abgeben. Die Priester unterscheiden sich durch keine besondere Kleidung von den übrigen Volksklassen, denen sie an Unwissenheit beinahe gleichkommen sollen. In ihren Tempeln unterhalten sie ein beständiges Feuer mit wohlriechendem Holze, welches Reiche auch in ihren Häusern haben. Die Guebern sehen das Feuer als das reinste Sinnbild der jederzeit wirksamen Gottheit an, und daher als den sichtbaren Gegenstand ihres Gottesdienstes; vor diesem beten sie in ihren Tempeln und auch in ihren Häusern; sie löschen dasselbe bei einer Feuersbrunst nicht mit Wasser, sondern mit Erde, auch das Licht wird nur durch Blasen gelöscht. Wer daher dieses Element verunreiniget, wird strenge bestraft. Auch der Sonne zollen sie in gleicher Absicht die höchste Verehrung. Die zwei Grundwesen Ormusd und Ariman oder das gute und böse Prinzip, welches die alten Perser verehrten, nehmen sie gleichfalls an; sie haben aber in ihren Tempeln keine Bilder der Gottheit, nur das heilige Feuer. Wenn sie übrigens nur den Schöpfer und Erhalter des Lichts, als das höchste Wesen, und unter ihm das gute und böse Prinzip verehren, so schreiben sie doch auch den Elementen viel Macht zu, und behaupten, daß in den Gestirnen denkende Wesen wohnen, welche die Menschen und übrigen Geschöpfe regieren. Da sich die ganze Regierungsform bei den Parsen oder Guebern hauptsächlich nur auf die Religion bezieht und ihre

Gesetze nur daraus herfließen, so sollte man glauben, daß sich manche Mängel in ihrem Staate erzeugen müßten; allein dieses ist bei dieser Priesterregierung nach den Zoroasterschen Lehrsätzen, nach den Berichten der Reisenden, welche Indien besuchten, besonders nach dem Anquetil du Perron, nicht der Fall; denn ihre Wirkung äußert sich sehr wohlthätig auf das Volk; auch hat sie in ihren Lehrsätzen viele Aehnlichkeit mit denen des Christenthums. Die Moral die in dem Avesta enthalten ist, begreift zwei Hauptstücke in sich: Erstlich die Pflichten der Geschöpfe gegen ihren Schöpfer, welche in wenigen Worten ausgedrückt sind: Befleißige Dich reiner Gedanken, reiner Worte und reiner Werke; dieses sind alle moralische Vorschriften, die in dem Avesta auf allen Blättern vorkommen, wozu sie noch eine andere setzen: schiebe eine gute Handlung nicht bis morgen auf. Das zweite Hauptstück der Moral bezieht sich auf die bürgerliche Gesellschaft. Einem jeden Stande werden seine besonderen Pflichten vorgeschrieben, welches sich sogar bis auf den Gebrauch der Werkzeuge erstreckt, die man im gemeinen Leben braucht. Wenn gleich Unwissenheit und Aberglaube bei den Parsen vorherrschend sind, so sind sie doch sehr einfach, sanftmüthig und arbeitsam; denn es ist bei ihnen Religionssatz, daß der Mensch auf die Erde gesetzt sey, sie nicht allein zu bevölkern, sondern auch zu bebauen, und daher halten sie auch den Ackerbau sehr hoch und treiben ihn allgemein; dieserhalb sind Bettler bei ihnen nur selten. Sie hassen Niemand, der eine andere Religion hat, disputiren auch mit Niemanden weder über seine, noch ihre Religion, sondern leben mit Jedem friedlich; und wenn sie gleich von den Mohamedanern, den Unterjochern ihrer Vorfahren, sehr gehaßt werden, so vergelten sie doch nicht Gleiches mit Gleichem; sie trösten sich damit, daß wenn sie auch gleich jetzt von

ihnen verfolgt werden, so würde doch ihre Religion einmal die Oberhand bekommen, und von allen Bewohnern der Erde angenommen werden. Im Uebrigen ist die Parsische Verfassung, auf das bürgerliche Leben bezogen, ganz dieselbe, wie in den Europäischen Staaten; denn sobald der junge Parse sein Glaubensbekenntniß abgelegt und er Mitglied der Religion geworden ist, so wird er auch in die bürgerliche Gesellschaft aufgenommen, indem er sich nun eine Lebensart erwählen muß, die er in der Folge führen will; er tritt also nach seiner Wahl in die Priester-, Soldaten-, Landwirths- oder Handwerkskaste. — Ein Mehreres über die sogenannten heidnischen Religionen, den Götter- und Götzendienst selbst, s. unter Volksreligion, in V., da unter Religion, Th. 122, S. 527 u. f., nur von der Wirkung der Religion im Allgemeinen, mit besonderer Beziehung auf die christliche Religion, die Rede gewesen ist. Ueber die, den verschiedenen Gottheiten gewidmeten Tempel bei den alten Völkern, siehe unter Kirche, Th. 38, S. 88 u. f.

Die Wirkung der heidnischen Religionen auf den bürgerlichen Staat bei den alten Völkern, sowohl auf das schon ausgebildete Staatsleben, als auf die Jugenderziehung, war nicht minder wichtig, als die geoffenbarte Religion bei den Juden und Christen; denn sowohl die Himmelskörper, die Gestirne, als auch die allegorischen Gottheiten wirkten mit unnennbarer Kraft auf den sinnlichen Menschen, und besonders die Ersteren, deren Wirkungen auf die ganze Natur sich ihm bei jedem Blicke im Freien zeigten; und da die Lebensart der alten Völker sich mehr auf Beschäftigungen im Freien bezog, als in den Wohnungen, so mußten auch die Gestirne ihre Aufmerksamkeit bei ihren Handthierungen mehr in Anspruch nehmen; daher ist es auch leicht zu begreifen, warum sie

späterhin so schwer von dieser Anbetung, dieser Verehrung der Gestirne abgebracht werden konnten. Die Gebildeten oder vielmehr die Einsichtsvollen im Volke, die Priester und Herrscher, suchten diese Verehrung so viel, als möglich, zu unterhalten, weil sie aber nur einfach war, und sich nicht zu den Zwecken des späterhin mehr ausgebildeten Staates schicken wollte, so suchte man die Gestirne zu personificiren. Man fing also an, die Sonne, den Mond, überhaupt die Gestirne in Bildern darzustellen, denen man die Eigenschaften und Wirkungen, die man an und von Himmelskörpern wahrgenommen, beilegte, und ihnen auch dieselbe Verehrungen erwies; und so entstand der Tempeldienst, in welchem man die aufgestellten Bilder oder Bildsäulen verehrte. Dieser mächtige Schritt bei der Ausdehnung der Staaten hatte bald die Verehrung von andern Gegenständen zur Folge, so wie man sie für dienlich hielt das Volk für diesen oder jenen Staatszweck anzuregen, und so entstand die große Anzahl der Aegyptischen, Griechischen und Römischen Götter; allein diese würden bald nur leere Bildsäulen geblieben seyn; wenn man nicht andere, weit kräftigere Mittel das Volk an den Staat zu fesseln erfunden hätte. Dieses waren nun die Vergötterungen der Fürsten und anderer großen Männer, die dem Staate wichtige Dienste geleistet hatten, nach ihrem Tode, und dann die Wahrsagung und Zeichendeutung, welche Letzteren besonders die Priester zu ihrem Zwecke erfanden, die aber nachher auch ein mächtiger Hebel in den Staatsangelegenheiten zur Begeisterung des Volks geworden sind; denn nur auf den ungebildeten, im Aberglauben versunkenen Theil des Volks wirkten die Zauberkünste, die Amuletten, die Zeichendeutungen und alle grobsinnliche Blendwerke, welche die Priester zu ihrem und der Regierung Nutzen anwendeten; und diese Täuschungen hatten den günstigen Erfolg des Vol-

kes Kräfte zu benutzen, und es in jede Art von Contribution zu setzen. Diese Mittel waren aber keinesweges so unlauter, wie es den Anschein hat; denn sie waren nothwendig bei Völkern, denen erst durch die Civilisation eine neue Welt aufgehen sollte; diese ihnen nun so reizend und anlockend, als möglich, zu machen, mußte man zu Zaubermitteln seine Zuflucht nehmen, mußte man das Reich der Träume und Mährchen auf die Wirklichkeit verpflanzen; mußte die Religion dieses Phantastische annehmen, um dadurch einst geläuterter hervorzugehen. In diesem Aberglauben, in diesen Umgebungen von Götzenbildern, wurde nun der junge Staatsbürger erzogen; nicht Lehre brachte ihn zur Verehrung der Bilder, weihete ihn zum Götzendienste ein, sondern die Gewohnheit, die Erziehung im elterlichen Hause; sie wirkten kräftiger auf das junge Gemüth, wie alle Lehren, und so, mit Allem beladen, was der Götzendienst in seinem Gefolge hat, trat er in das bürgerliche Leben, in den Geschäftskreis über, und die Gesetze desselben waren ihm Orakelsprüche, wie dasjenige, was er sich von seinen Hausgöttern, so wie von allen Göttern, die er in seinem Gewerbe, in seinen Beschäftigungen anrief, träumte. Bei den Erleuchteteren im Volke wirkten zwar diese grobsinnlichen Mittel nicht, sie waren über diese Täuschungen hinaus; aber frei vom Aberglauben, frei von so Manchem, was auch der Götzendienst Eigenthümliches hat, waren sie nicht, nur sahen sie den Bilderdienst aus einem ganz anderen Lichte an, nur schufen sie ihn sich reiner und erhabener, welches uns auch die Götterlehre der Griechen und Römer beweiset. Uebrigens wurden auch die Religionsgebräuche von Seiten des Staates gelehrt. So z. B. hatte Numa zu Rom einen Oberpriester eingesetzt, der sie lehren mußte, besonders wie man die verschiedenen Götter und die Manen oder Schatten der Verstorbenen befriedigen sollte. Die

große Anzahl von den von einander so verschiedenen Ceremonien hatten dieses Amt wichtig und nothwendig gemacht; denn es war nicht allein eine genaue Kenntniß der Götter nöthig, an die man sich wenden wollte, sondern auch eine genaue Befolgung der Opferformeln, ein richtiges Aussprechen der Worte, wenn der Erfolg der Handlung gut seyn sollte, wenn man sich ein günstiges Resultat daraus versprechen wollte. Für republikanische Staaten, wie die Griechischen, Römischen ꝛc., war die Vermehrung der Götter von großer Wichtigkeit; denn je mehr sich das Volk mit den Göttern beschäftigte, je weniger beschäftigte es sich mit der Staatsverfassung; dieses war auch die Ursache, warum man späterhin verdienstvolle Menschen, große Regenten, Helden und Staatsmänner, Erfinder in den Wissenschaften und Künsten, Dichter ꝛc. in den Kreis der Vergötterung zog, sie zu Halbgöttern erhob; ja man ging so weit, daß man auch die Ueberreste der Vorfahren verehrte, ihnen bei den Aegyptern, Griechen und Römern, prachtvolle Grabmäler, Tempel, Bildsäulen, Pyramiden oder Spitzsäulen, und andere Denkmäler errichtete, und da man bei den abgeschiedenen Seelen auch die Bedürfnisse voraussetzte, die man im Leben nöthig hat, und sie auch bei allen Göttern annahm, so rief man die Seelen der Abgeschiedenen feierlich hervor, reichte ihnen Speise und Trank, schenkte ihnen Kostbarkeiten, stellte ihnen zu Ehren Feste und Spiele an, und wiederholte diese Feierlichkeiten zu gewissen Zeiten. Deßhalb findet man auch, daß bei den Griechen und Römern diese jährlichen Seelenfeste eben so gemein waren, wie bei den früheren und jetzigen Katholiken. Hierzu suchte die Regierung das Volk auf jede nur mögliche Weise aufzumuntern, wodurch sie es in den Zeiten der Ruhe und des Friedens beschäftigte, und da die Vergötterung nach dem Tode auch die Stifter von Völkern,

Städten und großen Familien, die Gesetzgeber und Stifter von neuen Religionen und Orakeln, überhaupt außerordentliche Menschen traf, wie auch schon oben angeführt worden, und wovon uns mehrere Schriftsteller der Alten, wie Plutarch, Cicero, Tacitus, Pausanias, Lucian, Thucydides ꝛc. von den Phöniciern, Karthaginensern, Macedoniern, Athenienſern, Römern, Aegyptern ꝛc. Beispiele liefern, so war dieses auch ein Sporn der Nacheiferung, so hatte auch dieses, von dieser Seite betrachtet, eine wohlthätige Wirkung auf den Staat, und diese Wirkung würde noch größer gewesen seyn, wenn nicht die Priester und Zeichendeuter durch ihre Anmaßung oft Veranlassung gegeben hätten, daß so manches Geheimniß dem Volke enthüllt werden mußte, wodurch natürlich der Gottesdienst und die mit ihm verbundenen Orakel, Zeichendeutungen ꝛc., an Reinheit verloren, sobald man die Bewegungsgründe in der Täuschung kennen lernte; und da, besonders unter den tyrannischen Kaisern, widrige Schmeicheley, sträfliche Liebe und andere Untugenden die edlern Bewegungsgründe zur Vergötterung verdrängten, ja selbst Laster heraus und zum Olymp erhoben wurden, so sank das reine Götterthum herab, und so wurde es möglich, es nach und nach so zu erschüttern, daß es sich zuletzt auflösen mußte, um so mehr, da die christliche Religion sich schon überall zu verbreiten anfing, die weit schnellere Fortschritte gemacht haben würde, wenn sich nicht ein Geist der Unduldsamkeit und des Unfriedens bei ihren Verwaltern, den Priestern, eingefunden hätte, der ihre Fortschritte hemmte, und verursachte, daß der in der christlichen Religion erzogene Kaiser Julian derselben entsagte und wieder zum Götterdienste überging; allein es gelang ihm nicht, diesen in seiner früheren Reinheit wieder herzustellen; die christliche Religion hatte einmal die Oberhand gewon-

nen und behielt sie auch, so daß der Götterdienst, trotz Julians Bemühungen, ihn empor zu bringen, dennoch erlag. — Auch die zwar alten, aber bis auf die neueste Zeit fortgepflanzten heidnischen Religionen der Indianer, Chineser, Tibetaner, Japaner ꝛc. haben eine große Einwirkung auf den bürgerlichen Staat, ja diese Einwirkung ist so bedeutend, daß Vieles bloß durch die Religion möglich gemacht wird, indem die Regierung die Glaubensschwärmerey des Volkes benutzt, um es zu verschiedenen Unternehmungen zu leiten. Wie diese Einwirkungen durch die Religionen geschehen, welche Mittel die Priester bei diesem oder jenem Volke anwenden, um es sich verpflichtet zu machen, läßt sich nicht bestimmen, weil diejenigen Schriftsteller, welche über die verschiedenen heidnischen Religionen Asiens geschrieben haben, diesen Punkt wenig berühren, und auch die Missionaire und Reisenden, welche Indien, China, Japan und andere Reiche Asiens besuchten, wohl nicht so Gelegenheit fanden, in die Geheimnisse der Priester einzudringen; auch sind verschiedenen Religionen selbst, wenn auch verwandt mit einander, doch in mehrere Sekten getheilt, von denen jede ihre besonderen Gebräuche hat, wie z. B. in China, und auch, außer ihren Anhängern, viele Verehrer von andern Sekten zählt, die zwar ihrer Sekte treu bleiben, aber doch im Geheimen auch zur Aufrechthaltung der von ihnen begünstigten beitragen; daher gelingt es auch nicht den Regierungen irgend eine Sekte, die sie dem Staate für nachtheilig halten, aufzuheben, weil sogleich alle mit der Regierung Unzufriedenen derselben anhangen, um dadurch der Regierung einen Damm entgegen zu setzen, welcher verhindert, daß sie aufgehoben werden kann. Auch ist es schwer zu entscheiden, zu welcher Religion sich dieses oder jedes Individuum bekennt, besonders in Staaten, wie in China, die übervölkert sind, und wo alle heidnische Religionen gedul-

det werden. Auch kommen, wie schon bemerkt worden, mehrere Religionen mit einander überein, wie der Brahmaismus und der Buddhaismus, welcher Letzterer statt des Urwesens der Brahmanen einen Lichtraum annimmt, aus welchem nach entstandenem Sturme die Elemente der Materie sich erzeugen. Dieser Lichtraum wird wieder in drei Abtheilungen gebracht, wovon die Letzte das hellste Licht enthält. So findet man den Brahmaismus größtentheils in Vorder- oder Ostindien, und den Buddhaismus in Hinterindien ꝛc. Wie es nun auch mit diesen verschiedenen Religionen ist, denen größtentheils die Seelenwanderung zum Grunde liegt, so kann man doch so viel annehmen, daß die richtige Anwendung derselben von Seiten der Priester, geschehe es auch mit manchen Zauberkünsten, manchen Täuschungen, doch einen wohlthätigen Einfluß auf das Volk für den bürgerlichen Staat hat, und dieser Einfluß würde vielleicht noch größer seyn, wenn ihn nicht despotische Willkühr von Seiten der Regierung schwächte, die freilich mehr mit diesen Naturreligionen verbunden ist, weil dem Volke dabei wenig zu denken übrig bleibt, und nur die Sinne angeregt werden, und wenn auch der aufgeklärtere Theil im Volke über diesen Sinnendienst hinweg ist, und über das Wesen seiner Religion nachdenkt und sie veredelter erfaßt, so hat doch dieses keine Wirkung auf das niedere Volk, welches die Priester zu dieser Höhe der Einsicht nicht gelangen lassen, indem sie Gefahr für ihr Reich fürchten; und so fesselt auch Gewohnheit den gebildeten Theil des Volkes an den äußeren Dienst, wenn er auch dessen Täuschungen einsieht.

Durch die Verehrung und Anbetung eines einzigen Gottes, durch die geoffenbarte Religion, isolirte sich die Kirche von dem Staate, stand sie dem bürgerlichen Staate als ein besonderer Staat gegenüber, der oft jenen zu seinen Zwecken gebrauchte. Wir

finden eine vollkommene Theokratie zuerst bei den Hebräern, Israeliten und Juden, die zusammen, in Beziehung auf die Religion, nur als ein Volk zu betrachten sind, indem sie von ihren ältesten Vorfahren, welche von jenseits des Euphrats her in Kanaan einwanderten, besonders von den Zeiten Abrahams an, Hebräer genannt werden; durch Jakob bekamen sie den Namen Israeliten, und nach dem Tode des Königs Salomo, bei der Trennung des Reiches, erhielt der eine Theil den Namen Juda, und der andere behielt den Namen Israel. Nachdem Moses die Hebräer aus Aegypten nach Kanaan zurückgeführt und in Kanaan eingesetzt hatte, wo das Land unter die zwölf Stämme der Nation vertheilt wurde, ward der dreizehnte Stamm, der Stamm Levi, der gleichsam einen gelehrten erblichen Adel ausmachte und Wissenschafter aus allen Zweigen des Wissens enthielt, dazu bestimmt, die Priester für die übrigen Stämme daraus zu wählen. Dieser Stamm war ganz von dem übrigen Volke abgesondert, und die Mitglieder desselben waren wegen ihrer Geburt verpflichtet, sich auf die Wissenschaften zu legen. Das Hohepriesterthum, welches in der Familie Aarons, des älteren Bruders Mosis, erblich war, aus welchem die Hohenpriester hervorgingen, die den Willen des Höchsten bei allen Unternehmungen des Volkes einzuholen hatten, und unmittelbar mit Gott in Verbindung zu stehen vorgaben, war überaus wichtig; denn der Hohepriester hatte nicht nur die oberste Aufsicht auf Alles, was die Religion und ihre Gebräuche anbetraf, sondern er war auch der oberste Rechtsgelehrte, dessen Einfluß in dem ganzen Staate sehr groß war. Wenn kein König oder Richter in Israel war, so war er die vornehmste Person im Staate, und hatte bei Landtagen und Gerichten den Vorsitz, in zweifelhaften Fällen war er die letzte Instanz. So war ihm

Josua, der oberste Feldherr, in gewisser Hinsicht unterworfen, da er Gott für ihn durch das Urim und Tummim fragen mußte. Er hieß im Hebräischen Cohen hakkadol, der große oder hohe Priester, bei den Rabbinen Cohana rabba. Moses führte seinen Bruder Aaron, dessen Geschlecht sich in zwei Linien theilt, in die Linie Eleasars und in die Linie Ithamars, als einen von Gott ernannten Hohenpriester bei den versammelten Vorstehern der Stämme und Familien ein, und dessen Söhne zu Gehülfen und Unterpriestern, zugleich wurde er auch zum Haupte des ganzen Stammes der Leviten ernannt. Da, nach Moses, Gott selbst die Regierung der Israeliten durch seine Mittelsperson, den Hohenpriester, besorgte, so wurden auch die Grenzen dieses Amtes genau bestimmt, damit Niemand Eingriffe darein machen konnte; auch wurde er als der höchste Würdenträger der Theocratie gesalbt, und trug ein der Würde angemessenes prachtvolles Kleid, und ein goldenes Stirnblatt. Da das Amt des Hohenpriesters so wichtig war, so mußte derjenige aus der Aaronschen Nachkommenschaft, der zu dieser Würde gelangen wollte, auch ohne körperliche Gebrechen, ja ganz fehlerfrei seyn, eben so makellos verlangte man auch seine Geburt und seinen Wandel. Nur die Jahre der Mannbarkeit machten zu dieser Würde fähig, und bei der Wahl einer Jungfrau zu seiner Gattin, wurde auch auf deren Fleckenlosigkeit gesehen. Die übrigen Priester, Nachkommen Aarons, wurden in gewisse Ordnungen, Ephemerien, Ephemeriae, getheilt. Nach den Talmudisten soll Moses acht Ordnungen festgesetzt haben, viere von Eleasar und viere von Ithamar. Samuel erhöhete sie auf sechzehn Ordnungen, und David auf vier und zwanzig. Nach einer andern Ueberlieferung soll schon Moses sechzehn Ordnungen für die Israeliten festgesetzt haben, und

späterhin sollen noch acht Ordnungen dazu gekommen seyn. Mit der ersten Angabe stimmt auch Maimonides überein, nämlich daß Moses sie auf acht und David sie auf vierundzwanzig gesetzt habe. Diese vierundzwanzig Familien wurden nach dem Loose vertheilt, und jede Ordnung besorgte den öffentlichen Gottesdienst eine Woche lang, das heißt, von einem Sabbathe zum andern, von ihnen wurde der Dienst bei den täglichen Brandopfern und freiwilligen Opfern verrichtet. Nach dieser Eintheilung der ganzen Priesterschaft in vierundzwanzig Ordnungen, waren auch aus dem ganzen Volke eben so viele Ordnungen gezogen, die gleichsam die Abgeordneten des ganzen Volkes waren; denn weil die täglichen Opfer im Namen des ganzen Volkes gebracht wurden, so mußte entweder das ganze Volk dabei zugegen seyn oder Abgeordnete schicken, welche Standmänner genannt wurden, weil sie im Namen des ganzen Volkes dabei stehen mußten; es waren zwei aus jedem Stamme, die sich zu Jerusalem oder in der Nähe desselben aufhalten mußten. Der Nächste in der Würde nach dem Hohenpriester war der Feldprediger, welcher das Volk in den Krieg begleitete, und dazu besonders gesalbt wurde, daher führte er auch den Namen Kriegsgesalbter. Er sprach bei einer Schlacht dem Volke Muth ein, entließ diejenigen, welche neue Häuser gebauet, Weinberge gepflanzt, und erst eine Frau genommen hatten, und rief dann mit lauter Stimme zum öfteren aus, daß diejenigen abtreten sollten, welche sich fürchteten, und dann geschah erst das Ordnen zur Schlacht. Mit dem Aufhören des Krieges endete auch seine Würde. Er hatte manche Vorrechte mit dem Hohenpriester gemein, konnte Gott durch das Urim und Tummim fragen, und durfte, wie jener, nur eine unbefleckte Jungfrau heirathen. Der dritte Geistliche von Bedeutung war

der Stellvertreter des Hohenpriesters, der Sagan oder Präfekt der Priester, welcher auch dem Hohenpriester, sobald dieser starb oder sein Amt zu verwalten unfähig wurde, im Amte folgte. Auf diesen folgten die Stellvertreter des Sagan, die Schatzmeister, das Haupt der Ephemeriden, das Haupt der dienenden Familien, und die Präfekten; s. unter Sacrum, Th. 129, S. 471 u. f. Zu dem geistlichen Staate der Juden gehören auch noch, außer der Stiftshütte und den Tempeln, die Synagogen oder Versammlungshäuser, Bethäuser, worunter sich besonders die große Synagoge, Synágoga magna, auszeichnete, welche ein Collegium von hundert und zwanzig Männern bildete, das nach der Babylonischen Gefangenschaft den Gottesdienst wieder einrichten und von den eingerissenen Mängeln und Irrthümern reinigen sollte. Es soll von dem Esra errichtet worden seyn, aber mit dem Simeon wieder aufgehört haben. Die ersten Mitglieder dieses Collegiums bei dessen Errichtung waren: Serubabel, Seraja, Raalja, Mardocha:, Bilschan, Haggai, Zacharias, Malachias, Nehemia ꝛc. Das Synedrium, sowohl große, als kleine, Synedrium magnum et Synedrium minus, der große und der kleine Rath, waren zwar weltliche oder bürgerliche Gerichte, die hauptsächlich über bürgerliche Händel richteten, da aber auch Priester in dem Rathe saßen, überhaupt die Mitglieder sowohl des großen, als auch des kleinen Raths größtentheils aus Leviten und Priestern bestanden, so scheint es wohl, daß sie auch über Angelegenheiten im Kirchenstaate entschieden haben werden. Der große Rath bestand aus einundsiebzig Personen, mit einem Präsidenten an der Spitze, und der kleine nur aus dreiundzwanzig Personen. Ein Mehreres hierüber, s. unter Synagoge und Synedrium. — Die Verrichtungen der Priester im Allgemeinen bestan-

den im Räuchern, Opfern ꝛc. ꝛc., welches der Hohepriester auch that; sonst bestanden dessen Verrichtungen in der täglichen Darbringung des gewöhnlichen Speiseopfers und in den Beschäftigungen am großen Versöhnungstage, um das Volk durch Opfer mit Gott zu versöhnen. An diesem Tage brachte er mehrere Opfer, z. B., außer dem täglichen Morgenopfer, das Sündopfer für sich und seine Familie; das Sündopfer für das Volk, wozu derjenige Bock bestimmt wurde, der dem Herren zum Opfer gefallen war; die Opferungen und Räucherungen in dem Allerheiligsten, und dann brachte er das gewöhnliche Abendopfer, wobei er dem Volke den Segen ertheilte. Wenn gleich die zwölf Stämme, in welche Moses das Volk theilte, zwölf patriarchalische Demokratien bildeten, so herrschte doch die Priesterkaste über alle, und dieses geschah vermittelst des Hohenpriesters, der die Befehle des Höchsten als unsichtbaren König dem Volke verkündigte und solches darnach regierte; daher gehörte auch zu den Amtsverrichtungen des Hohenpriesters, die aber an keine gewisse Zeit gebunden waren, die letzte Entscheidung in zweifelhaften Fällen, welches durch das Urim und Tummim oder sogenannte Licht und Recht geschah. Ueber dieses Urim und Tummim, was es eigentlich gewesen, und wie sich Gott dadurch dem Hohenpriester verständiget habe, ist man nicht einig, und was darüber für Meinungen und Gründe obwalten, sehe man unter diesen Artikeln nach; nur so viel, daß durch irgend ein Zeichen, welches der Hoheprieſter gehabt oder an sich getragen, Gott seinen Willen kund gegeben habe. Durch diese theokratische Verfassung wurden die zwölf Demokratien beherrscht und gleichsam vereiniget, obgleich der Priesterstamm oder die Priesterkaste getrennt vom Staate bestand, nur diesen beherrschte; denn in allen Angelegenheiten, wo das Urim und Tummim nicht befragt wurde oder werden konnte, also

der Höchste nicht unmittelbar seine Entscheidung gab, war dennoch das Ansehen dieses Geistlichen von hohem Gewichte; denn er machte in Rechtsfällen die letzte Instanz aus, und sein Ausspruch wurde für untrüglich gehalten. Die Verordnung, die Gott durch Moses (5, 17, 8, 12,) gab, ist daher merkwürdig und bezieht sich ganz auf das Regiment der Geistlichen in Hauptangelegenheiten, und also auf die Unterwürfigkeit des ganzen Volkes und dessen Vorsteher ohne Unterschied; denn es heißt: Ist Dir ein Rechtshandel zu schwer und dunkel, es sey wegen Blut, oder Mein und Dein, oder leiblicher Beschädigung, so sollst Du an den Ort, den Jehovah, Dein Gott, erachtet haben wird, zu den Priestern oder Richtern gehen, und sie sollen Dich belehren, was Rechtens ist; nachdem, was sie Dir von dem Orte, den Gott erwählet hat, antworten, sollst Du verfahren und sorgfältig Alles thun, was sie Dich lehren; nach dem Gesetze und Rath, den sie Dir sagen, sollst Du thun, und nicht davon abweichen; wer aber aus Frevel dem Priester, der dort den Dienst Jehovahs Deines Gottes verwaltet, nicht gehorchet, der soll sterben. Hieraus gewahrt man deutlich, daß den Priestern alle Gewalt gegeben worden, und da sie auch durch hinreichende Einkünfte gesichert waren, so standen sie ganz unabhängig von dem bürgerlichen Staate da, und beherrschten diesen durch die Macht des unsichtbaren Königs. Diese Verfassung erhielt sich eine geraume Zeit nach Moses so ziemlich in ihrer Reinheit, obgleich rund umher die Völker dem Götzendienste huldigten; als aber die Israeliten anfingen, sich mit ihren Nachbarn zu vermischen, fand auch die Vielgötterey bei ihnen Eingang, und die Verehrung eines einzigen Gottes sank immer mehr herab. In dieser bedrängten Lage des wahren Gottesdienstes, und in Bezug auf die Gefahr, welche der Verfassung drohete, trat Samuel, welcher im hohenpriesterlichen Hause erzo-

gen worden, als Prophet und Stifter der Prophetenschule auf, und brachte das Volk wieder zum wahren Gottesdienste zurück; allein so kräftig er auch die Zügel handhabte, so erreichte er seine Absicht doch nicht, diese Würde erblich zu machen, und die alte Verfassung der Priesterherrschaft wieder herzustellen; denn das Volk, durch viele Uneinigkeiten ermüdet, verlangte einen sichtbaren König, der demselben in der Person des Saul, gegeben wurde, der aber seiner Würde nicht hinlänglich entsprach, und den Thron dem David überlassen mußte, und hiermit endiget sich die eigentliche Theokratie. Wenn nun gleich das Ansehen der Hohenpriester unter der Regierung der Könige noch sehr groß war, so bildete das Priesterthum doch keinen besondern Staat mehr und beherrschte den bürgerlichen, sondern es hing jetzt von Letzterm ab, oder lehnte sich an diesen. Unter den Königen war der Hohepriester der nächste nach dem Könige, und als der König David aus den Leviten Richter im ganzen Lande bestellte, so unterwarf er sie dennoch nach der Mosaischen Verordnung dem Hohenpriester; eben so ward der Hohepriester Vorsitzer in den vom König Josaphat errichteten Oberappellationsgerichte. Wie groß seine Macht auch noch unter den Königen war, geht daraus hervor, daß Bathseba eine große Besorgniß hegte, daß ihr Sohn Salomo das Reich verlieren möchte, weil Adonia den Hohenpriester Abjathar auf seiner Seite hatte; eben so stürzte der Hohepriester Jojada oder Johanan die eingedrungene Athalia mit Gewalt, und setzte den Joas auf den Thron. Das Ansehen des Hohenpriesters war noch so groß unter den Königen, daß er nicht allein nach seinem Tode in dem Königlichen Begräbniß beigesetzt wurde, sondern auch die öffentliche Trauer dreißig Tage dauerte, da sie sonst nur sieben Tage währte. Auch die Blutrache hörte bei seinem Tode gegen Einen, der sich in

einer Freistatt befand, auf, und er konnte wieder ruhig in seine Heimath ziehen. Bei der Theilung des Reiches unter dem Sohne Salomos, Rehabeam, bei welchem nur noch zwei Stämme blieben, die übrigen sich aber in Jerobeam einen eigenen König wählten, und den Israelitischen Staat, statt jene den Staat Juda bildeten, feindeten sich beide Staaten unaufhörlich an, und der Götzendienst trat wieder an die Stelle der geoffenbarten Religion; obgleich die Hohenpriester noch in Kraft blieben. Selbst nach der Babylonischen Gefangenschaft, in welcher sich die Umstände der Israeliten sehr verändert hatten, blieb der Hohepriester immer noch eine wichtige Person, wenn er gleich viel von seinem Ansehen, welches er früher genoß, verloren hatte. Als die Israeliten nach der Rückkehr aus Babel unter die Oberherrschaft der Perser geriethen, blieb der Hohepriester der Regent derselben, welches bis auf die Verfolgung des Syrischen Königs Antiochus dauerte. Es entstand nämlich unter den Söhnen des Hohenpriesters Simon ein bedeutender Streit, welchen sich die Syrer zu Nutze machten, und die Israeliten unter ihre Herrschaft brachten; da sie aber in Hinsicht der Religion auf eine empfindliche Weise gekränkt wurden, so erwachte bei ihnen wieder der Geist der Freiheit, und unter den Maccabäern erhob sich das Priesterthum wieder zu neuem Glanze, welcher bei einiger Dauer und weiser Führung dem Staate hätte vortheilhaft werden können, wenn nicht Uneinigkeit und blutige Auftritte in der hohenpriesterlichen Familie selbst, dieser zuletzt tyrannischen Herrschaft ein Ende gemacht hätten; denn Herodes nahm diese Würde aus dem bisherigen hohenpriesterlichen Geschlechte weg, und machte die Verordnung, daß die Hohenpriester gewählt, oder nach seinem und seiner Söhne Gutachten bestellt werden sollten; auch die Römer mischten sich darein,

und so verfiel das Hohepriesterthum gänzlich, bis es endlich mit der Zerstörung Jerusalems aufhörte. Daß man die Gewalt und das Ansehen des Hohenpriesters unter den Königen und auch unter fremder Herrschaft ließ, war Politik, um das Volk, welches sich frei zu bewegen anfing, unter dem Zaume zu erhalten, welches nicht anders und besser geschehen konnte, als durch die eigene Anerkennung der Würde dieses Statthalters Gottes, und dieses hatte auch den besten Erfolg, so lange diese Anerkennung dauerte, und die Stimme der Propheten gehört wurde, als diese aber verhallte, und die Uneinigkeiten selbst in der Priesterfamilie ausbrach, da wurde auch das ganze erschüttert und sank zusammen. Einiges über den jüdischen Gottesdienst findet man auch im Art. Jude, Th. 31.

Aus dem Juden- und Heidenthume bildete sich durch Christus, den göttlichen Lehrer, das Christenthum zu einem besonderen Staate. Nach einigen Schriftstellern wird, nach der Weissagung, das Priesterthum Melchisedecks besonders auf das Christenthum angewendet, und Christus auch als Hoherpriester angesehen. Dieses Letztere gründet sich hauptsächlich darauf, daß er die Geschäfte eines Hohenpriesters verrichtet habe, und besonders von Paulus in dem Briefe an die Ebräer als ein Gegenbild Melchisedecks und des Aaronischen Priesterthums beschrieben wird. „Eben so, sagen sie, wie das Priesterthum das Mittlergeschäft zwischen Gott und den Menschen ausmacht, so wurde auch Christus der Mittler genannt; das Bild von den Opfern und der Versöhnung durch dieselbe wurde von ihm gebraucht. Es heißt, daß er sich selbst Gott für die Sünden der Menschen geopfert habe. Das Hohepriesterthum verrichtete er nach seinen beiden Naturen, oder als Gottmensch. Nach der menschlichen Natur wurde er das Opfer, er übernahm die versöhnenden und stellvertretenden Leiden, die er,

da er selbst ohne Sünde war, und also für sich selbst keine Strafe zu leiden hatte, für Andere übernehmen konnte, und zwar um so mehr, da er eigentlich mit Gaben und Kräften ausgerüstet war; aber nach der göttlichen Natur, die sich in der persönlichen Vereinigung mit der Menschheit Alles zueignete, was durch diese geschah, und die Menschheit als das ihr eigene Werkzeug ansah und gebrauchte, durch welches er Alles, was zu unserer Versöhnung gehörte, ausführte und that; die Kraft und Wirkung diesem Versöhnungsopfer gab, daß alle Menschen durch dasselbe erlöset wurden. Daher verrichtete er sein hohenpriesterliches Amt im Stande der Erniedrigung, und in seiner Erhöhung eignete er uns das, was er in jenem Stande ausgeführt hatte, zu, und setzte in demselben seine Fürbitte und sein Segnen fort." — Von der Entstehung und Fortpflanzung der christlichen Religion in den ersten Zeiten des Christenthums, läßt sich sehr wenig mit Gewißheit sagen, weil das Meiste, was sich darüber findet, nur größtentheils auf Sagen beruht. Es läßt sich wohl nicht bezweifeln, sagt ein Schriftsteller, daß die Apostel in vielen Provinzen des Römischen Reiches, und auch in einigen auswärtigen Ländern durch Verkündigung des Evangeliums das Christenthum verbreitet haben; allein Alles, was von den Reisen und Schicksalen der Apostel erzählt wird, beruht, wie schon bemerkt worden, auf ungewissen Sagen; was man darüber findet, ist theils zu wenig, theils erdichtet. Schon zu den Zeiten Konstantins und noch mehr in den darauf folgenden Zeiten, besonders aber zu den Zeiten Karls des Großen, wollte fast eine jede ansehnliche Gemeinde von einem Apostel oder von einem unmittelbaren Jünger derselben abstammen, wie auch die Christen in Indien thun, welche sich von dem Apostel Thomas herschreiben; da doch der Thomas, der unter ihnen das Evangelium ver-

kündigte, ein ganz anderer Mann war. Es ist daher ganz unerweislich, daß Paulus und Jakob nach Spanien, Crescens, ein Schüler Paulus, Dyonisus Areopagita, Lazarus und andere apostolische Schüler nach Frankreich; mehrere Schüler der Apostel, als Maternus und Andere nach Deutschland, Paulus, Joseph von Arimathia, Simon Zelothes nach England, Andreas nach Polen, Preußen und Rußland gekommen seyen, und daselbst Gemeinden gestiftet haben; da aber Justin, der Märtyrer, Irenäus und Tertullian, lauter Schriftsteller des zweiten Jahrhunderts, bezeugen, daß zu ihrer Zeit das Christenthum schon im ganzen Römischen Reiche und in vielen auswärtigen Ländern, die sie zum Theil nennen, ausgebreitet gewesen ist, so ist die Sache selbst wohl nicht zu bezweifeln, wenn gleich behauptet wird, daß ihre davon handelnden Stellen die Sache vergrößern. Nach dem Justin sollte kein einziges Volk mehr seyn, wo nicht von Christus geprediget wurde, und Tertullian nennt eine Menge von Ländern, wo dieses geschehen, und Irenäus nennt Deutschland, Iberien, Celtien, den Orient, Libien und Aegypten. Hieraus läßt sich aber nicht bestimmen, zu welcher Zeit das Christenthum in den von den genannten Schriftstellern namhaft gemachten Ländern gelehrt worden. Von dem zweiten Jahrhunderte kann man es mit Bestimmtheit sagen, daß Pantänus das Christenthum in Indien geprediget habe. Nach Frankreich kam in dem genannten Jahrhunderte Pholinus und Irenäus aus Asien, und legten zu Vienne und Lyon Gemeinen an. Auch in Deuschland waren nach dem Irenäus damals schon Christen, indessen soll dieses nur auf der linken Seite des Rheinufers zu verstehen seyn, welches die Römer Cisrhenana nannten; denn in das übrige Deutschland, Transrhenana, ist das Christen-

thum viel später gekommen; auch nach England kam das Christenthum um diese Zeit. Besonders verbreitete es sich anfangs in dem Römischen Reiche; denn in dem genannten Jahrhunderte soll die Anzahl der Christen in den verschiedenen Provinzen dieses Reiches schon sehr ansehnlich gewesen seyn, wovon Plinius und Tacitus Zeugnisse geben; Letzterer berichtet uns, daß zu den Zeiten des Kaisers Nero, unter dem die Christen die erste Hauptverfolgung erlitten, die Anzahl derselben selbst in Rom sehr beträchtlich gewesen sey. Im dritten Jahrhunderte geschah die Ausbreitung des Christenthums noch mehr; denn zu Anfange des vierten Jahrhunderts wohnte schon ein Gothischer Bischof der Nicänischen Kirchenversammlung bei. Auch in diesem Jahrhunderte verbreitete sich das Christenthum weiter in Frankreich, und es wurden Gemeinen zu Paris, Tours, Arles, Narbonne, Toulouse und an andern Orten angelegt. Nach Deutschland auf der schon oben genannten Seite des Rheins kamen Eucharius, Valerius, Maternus, Clemens und Andere, welche man nachher für apostolische Männer ausgab. In dieser Zeit wurden auch die Kirchen zu Kölln, Trier und Metz gestiftet; auch soll das Christenthum schon damals nach Schottland verpflanzt worden seyn. In diesen ersten Jahrhunderten des Christenthums kommt diese Religion ganz von allen Staaten getrennt, nur als eine tolerirte, theils auch nicht einmal öffentlich tolerirte Sektenverbindung vor; denn diese bekam nicht einmal in Rom das Recht einer Korporation; daher auch die Verfolgungen der Christen unter den ersten Kaisern bis zur Zeit Konstantins des Großen am Anfange des vierten Jahrhunderts, wo sie festen Fuß im Römischen Staate faßten, weil dieser Kaiser sich für das Christenthum erklärte. Da nun die christliche Kirche in den ersten Jahrhunderten ihres

Auftretens unter lauter, mit Ausnahme der Juden, heidnischen Völkern, die mit vieler Hingebung an ihrem Götterdienste hingen, sich Bahn brechen mußte, um eine Existenz zu gewinnen, so konnte dieses nur allein durch die Verkündigung des göttlichen Wortes nach den Vorschriften Christi geschehen, und da dieses in Verbindung mit dem frommen Leben ihrer ersten Lehrer, ihrer Standhaftigkeit in den so häufigen und harten Verfolgungen, und den Wundern, welche in dem apostolischen Zeitalter so häufig waren, geschah, so konnte es nicht fehlen, daß dieses Alles dem Christenthume Eingang verschaffte; dieses wurde nun sehr bald auf das Höchste erweitert, als der genannte Römische Kaiser das Christenthum annahm, und es dadurch im Römischen Reiche die herrschende Religion wurde, und das Heidenthum nach und nach ganz verdrängte; den Konstantin und seine meisten Nachfolger unterstützten das Christenthum durch verschiedene Anstalten, gaben Gesetze zu dessen Beförderung, und auch späterhin Gesetze wider die Heiden und Ketzer. Hierdurch gelangte nun die christliche Kirche zu einem festen Bestande, zu einem äußerlichen Wohlstande und einem ausgedehnten Schutze. Der bürgerliche Staat trat nun mit dem Kirchenstaate in genauere Verbindung. Der Kaiser Julian machte zwar einen Versuch das Heidenthum wieder herzustellen, allein die Bahn für die christliche Religion war gebrochen, daher war der Versuch von keiner Dauer. Es kann nun hier weiter nicht mehr die Rede davon seyn, wie weit sich die christliche Religion in den übrigen Jahrhunderten bis auf die neue und neueste Zeit überall hin verbreitet hat, weil hier nur von der Constituirung eines Kirchenstaates die Rede ist, und dieser geht von der Gewinnung eines festen Standpunktes an aus, welchen die christliche Kirche unter Konstantin dem Großen mit der Gerichtsbarkeit ge-

gewann, indem sie jetzt als eine gesetzliche Macht auftritt, an die sich Alles, was Beziehung auf die Kirche hat, lehnt; nur so viel sey hier noch bemerkt, daß bei der Theilung des Römischen Reiches sich auch die Kirche in die Griechische und Römische theilte, welches durch die Eifersucht des Römischen und Griechischen Patriarchen geschah, und daß sich die Römische seit dem sechzehnten Jahrhunderte wieder in die Römisch-katholische und in die Protestantische abschied. Wenn man von dem Regimente in der Kirche oder einer religiösen Zusammenkunft, als die Basis eines wirklichen Kirchenstaates, ausgeht, so hat Christus ihn schon begründet durch die Gewalt, welche er den Aposteln und seinen Jüngern für sie und ihre rechtmäßige Nachfolger ertheilt hat, um nach den verschiedenen Stufen dieser Gewalt, Verrichtungen und Aemter die christliche Kirche zu begründen und die Sacramente zu verwalten; so wird es wenigstens von vielen Kirchenlehrern angeführt, obgleich dieses sich in der Schrift nicht ausdrücklich ausgedrückt findet; denn die Absicht Christi ging wohl nur dahin, den Heiden, so wie überhaupt allen Menschen, die Lehre von Gott, als ein einziges, reines, überall hin wirkendes Wesen, und dessen Weisheit und Güte durch Beispiele eigener guter Handlungen recht anschaulich zu machen, ohne besondere Begründung eines gleichsam abgeschlossenen Staates, zum Unterschiede der übrigen Religionen; auch wollte er keinen bürgerlichen Staat dadurch zerstören, oder ihm gleichsam eine andere Verfassung durch die Constituirung eines besonderen Nebenstaates, des kirchlichen, geben, sondern er wollte nur, daß die wahre Religion, welche die Menschen humanisirt, sie mehr zu einem eintrachtsvollen, das gegenseitige Glück begründenden Leben führt, sich überall hin verbreite; daher sagte er zu seinen Jüngern: „Gehet hin und prediget das Evangelium allen Völkern."

Auch ist in allen seinen Lehren nicht die geringste Beziehung auf irgend eine Beschränkung, irgend eine Abgeschlossenheit im Glauben bemerkbar, sondern aus Allem geht hervor, daß nur Ueberzeugung von dem wirklich Guten die Absicht dieser Lehre ist, mithin liegt ihr auch die Bildung keines besonderen Staates zum Grunde, dieser entsprang erst späterhin, ging erst durch andere Motive hervor und knüpfte zeitliche Güter an eine Herrschaft des Glaubens.

Der Kirchenstaat wird, wie der politische, durch verschiedene Stufen der Gewalt oder Macht, der Aemter, beherrscht, und unter dessen Oberherrschaft stehen alle Layen, selbst Kaiser und Könige nicht ausgenommen, weil sie zu den Layen gehören, als Unterthanen. Die Kanonisten theilen die Kirchengewalt oder Herrschaft, die der Macht des politischen oder bürgerlichen Staates gegenübersteht, in zwei Gattungen, indem sie sagen: die Hierarchie ist entweder Hierarchia ordinis s. Hierarchia Ministerii, oder Hierarchia Regiminis s. Jurisdictionis. Die Grade der Ersteren sind entweder in der heiligen Schrift angeordnet, oder sie sind durch die Gesetze der Kirche eingeführt worden. Zu den Ersteren rechnet man folgende: 1) das Episcopat, 2) das Presbyteriat, und 3) das Diaconat; zu der Zweiten: 1) das Subdiaconat, 2) das Ostiariat, 3) das Lectorat, 4) das Exorcistat und 5) das Acolytat. Sämmtliche genannte Grade oder Ordnungen werden in die obersten oder höchsten, majores, auch sacros, und in die niederen oder minores abgetheilt. Unter den Ersten begreift man die drei zuerst angeführten Ordnungen, weil diese bloß in der ersten christlichen Kirche bekannt gewesen sind, obgleich man im zwölften Jahrhunderte auch anfing das Subdiaconat zu den höchsten Ordnungen zu rechnen; dagegen werden alle übrigen Ordnungen zu den niedrigen

gerechnet. Die Grade der Hierarchiae Jurisdictionis theilt man gleichfalls in solche, welche ihren Grund in der heiligen Schrift, und in solche, welche ihn in den menschlichen Satzungen haben. Zu den ersten rechnet man: 1) den Primat des heiligen Petrus, welcher von diesem auf seine Nachfolger gekommen ist, und diesen über die ganze christliche Kirche zustehen soll; 2) den Episcopat, welcher den übrigen Aposteln zugestanden worden, und von diesen auf ihre Nachfolger gekommen seyn soll. Zu den zweiten rechnet man: 1) das Patriarchat; 2) das Primat, und 3) das Archiepiscopat; jedoch sieht man das Episcopat als die Quelle aller übrigen der gedachten Ordnungen an. — Man theilt den Kirchenstaat gewöhnlich nach seinem Urprinzip in das Bischofthum oder Episcopat, in das Priesterthum oder Presbyteriat und in das Layenthum. Das Bischofthum oder Episcopat ist die oberste Stelle in der Kirche, zu welcher sich Alles hinneigt oder hinwendet, was sowohl das gemeine, als das einzelne Wohl der Kirchenglieder angeht. Es ist eigentlich die Grundlage, auf welche sich die ganze Hoheit des Pabstes, seine Regierungsgewalt und seine Gerichtsbarkeit stützt. Ein Schriftsteller sagt: „Man muß sich bei Betrachtung des Episcopats in seinem Ursprunge nicht durch die neuere Kirchenpolizey irre machen lassen, welche die Absonderung der Regierungsgewalt von jener des Priesterthums und der bischöflichen Weihungsgewalt eingeführt hat. In den ersten und guten Zeiten der christlichen Religion war kein Bischof denkbar, der nicht durch die Einweihung zum Bischofe zugleich die wesentliche Macht seines Amtes, nämlich: das Recht, sich um die christliche Herde zu bekümmern, die Sacramente zu administriren, die Kanons zu handhaben, und Alles, was zum Kirchenregimente gehört, ausgeübt hätte. Nur

erst in spätern Zeiten ward diese einfache Methode, die bischöfliche Gewalt ungetrennt zu lassen, durch Unwissenheit oder Unkunde der alten Kirchenzucht vernichtet. Man muß bei den Bischöfen, wenn man sie in ihrem Ursprunge will kennen lernen, keine hohen Titel, keine glanzvollen Ehrenämter, keine ruhigen und gemächlichen Pfründen suchen, sondern nur das Amt, welches mit tausend Sorgen, Bekümmernissen, Arbeiten u. Verfolgungen verknüpft war." — Katholiken und Griechen, auch mehrere Protestanten, besonders die ganze bischöfliche oder Hochkirche in England, leiten das Episcopat von den Aposteln her, und glauben dieserhalb, daß die Bischöfe göttlichen Ursprungs und Rechtens (juris divini) seyen; Andere dagegen läugnen dieses, und behaupten, daß sie bloß menschlichen Rechtens (juris humani) seyen. Diese theilen sich wieder in zwei Partheien, wovon die Eine gar keine Bischöfe zugeben will, indem sie solche für eine sehr schädliche Anstalt ansieht; sie will, daß die Kirche bloß durch Lehrer und weltliche Kirchenvorsteher regiert werden soll. Beide begreifen die Angehörigen dieser Parthey unter dem Namen der Presbyter, woraus das Deutsche Wort Priester entstanden ist. Diese Presbyter waren größtentheils Lehrer (Presbyteri docentes), indessen findet man schon zu den Zeiten der Apostel Spuren von Andern, die nichts mit dem Lehren zu schaffen gehabt haben, und aus den Layen genommen wurden. Die andere Parthey hält dafür, daß die Bischöfe zwar erst nach den Zeiten der Apostel aufgekommen seyen, und also ihr Ursprung nur menschlich sey, indessen könne die Kirche auch unter der Aufsicht und Regierung der Bischöfe bestehen, wenn diese in ihren Schranken gehalten würden. Eben so verschiedener Meinung ist man auch in der Erzählung ihres Ursprunges. Nach des Ignatius Briefen, welcher im Jahre Christi 107 umgekommen

seyn soll, sollen die Bischöfe nach dem Willen Christi angeordnet seyn, welches Andere wieder nicht als einen Beweis einer apostolischen Einsetzung ansehen wollen, indem sie vorgeben, daß man eben dieses sagen könne, wenn der Kirchenstaat, der besseren Ordnung wegen, zuerst darauf gefallen wäre. Er sagt ferner, daß die Bischöfe den Vorsitz an Gottes Statt hätten, und daß die Presbyter anstatt des apostolischen Collegiums da wären, welches Einige für beweisend, Andere für unzugänglich ansehen. Nach dem Tertullian soll der Apostel Johannes sie verordnet haben, und nach dem Clemens von Alexandrien soll dieses geschehen seyn, als der genannte Apostel von der Insel Patmus wieder nach Ephesus zurückgekommen sey, worauf er sich in die benachbarten Provinzen begeben habe, um Bischöfe anzuordnen. Dasselbe sagen auch die nachfolgenden Schriftsteller, als Eusebius, Chrysostomus, Hieronymus u. Andere. Auch findet man in den alten Schriftstellern Verzeichnisse von Bischöfen zu Rom, Jerusalem, Antiochien, Smyrna ꝛc., welche bis zu den Zeiten der Apostel hinaufreichen. Wenn man nun auch gegen diese Verzeichnisse Manches einwenden kann, z. B. daß die angeführten Bischöfe nicht immer in die Zeitrechnung passen wollen; daß auch die Lehrer, welche die Apostel verordnet haben, mit den eigentlichen Bischöfen oder Vorgesetzten der übrigen Lehrer und des Volkes verwechselt werden (so z. B. giebt Irenäus ein Verzeichniß von den Römischen Bischöfen, worin er zwar Bischöfe und Presbyter mehrere Male unterscheidet, sie aber auch eben so oft verwechselt), so wäre es doch hart, sagt ein Schriftsteller, jenen früheren Schriftstellern allen Glauben abzusprechen, wenn sie versichern, daß die Bischöfe von den Aposteln angeordnet worden. Die Gegenparthey bezieht sich aber auf die Apostelgeschichte, worin man nichts von Einsetzung

der Bischöfe antrifft, obgleich darin gemeldet wird, daß die Apostel Diaconen und Presbyter eingesetzt haben. Auch in den Briefen der Apostel findet sich nichts davon; auch auf dem sogenannten Concilium zu Jerusalem und an mehreren Orten findet man zwar Apostel und Presbyter, aber keine Bischöfe, welche dieser Versammlung doch gewiß beigewohnt haben würden, wenn sie damals schon existirt hätten. So wird auch von dem Timotheus gesagt, daß er von den Aposteln und Presbytern ordinirt worden sey, wobei der Bischöfe weiter nicht gedacht wird, welches um so wichtiger ist, sagt ein Schriftsteller, als späterhin die Presbyter gar nicht ordiniren durften. Wenn Paulus an die Philipper schreibt, und in seinem Schreiben nur Bischöfe und Diaconen nennt, so soll er unter den Ersteren in der Mehrzahl nur Presbyter verstehen und folglich zwischen beiden kein Unterschied gewesen seyn. Wie es denn auch sey, so geht aus Allem so viel hervor, daß der Kirchenstaat mit dem Bischofthume sein eigentliches Entstehen gewonnen hat, und daß der Episcopat die erste Würde in diesem Staate war und ist. Die ältesten Titel der Bischöfe sind: Apostel, Nachfahrer der Apostel, apostolische Väter, oberste Priester (Pontifices maximi), Oberhirten, erste und oberste Kirchenaufseher, Päbste (Papae), Väter der Kirche ꝛc., s. weiter unten. Das Bischofthum ist demnach, was die Weihe anbetrifft, von dem Pabstthume nicht verschieden; denn der Pabst hat keine neue und keine größere Ordination einzunehmen, als die, welche er schon als Bischof hat; denn ist ein neu erwählter Pabst vor seiner Wahl noch nicht Bischof gewesen, so wird er erst zum Bischofe geweiht, weil dieses die ursprüngliche Würde in der christlichen Kirche ist, und daher fällt auch das doppelte System, das päbstliche und bischöfliche (Systema pa-

pale et episcopale), welches in der katholischen Kirche eingeführt worden, zusammen in eins. Zu dem Bischofthume gehören nun noch die Erzbischöfe, Metropoliten, Primaten, Exarchen und Patriarchen. Das Priesterthum oder Presbyteriat, hat die zweite Stelle im Kirchenstaate. Die Priester oder Presbyter waren beim Beginnen des geistlichen Staates Leute, die mit den Bischöfen die Arbeit theilten, ja zu Anfange mit ihnen eins ausmachten, oder Beider Würden war in einer und derselben Person vereiniget, wie auch schon oben angeführt worden; denn man findet Stellen in der heiligen Schrift, wo die Presbyter ausdrücklich Bischöfe genannt werden. So heißt es z. B. in der Apostelgeschichte, 20, 17, als Paulus zu Ephesus war, versammelte er die Presbyter; und diese nämlichen Presbyter nennt dieser Apostel an einer andern Stelle (V. 28) Bischöfe; mithin waren beide Würden zu Anfange des Christenthums vereiniget; späterhin wurden sie aber getrennt, und das Bischofthum nahm die erste Stelle, und das Priesterthum die zweite im Kirchenstaate ein. Die Priester waren das natürliche Rathscollegium der Bischöfe. Chrysostomus und Synesius nennen die christlichen Priester, nach dem Beispiele der Hebräischen, den großen Rath des Bischofs (Synedrium Episcopi); der heilige Cyprian giebt ihnen den Namen des geistlichen Rathscollegiums; Hieronymus und Andere benennen sie den Rath der Kirche und Christi; so wie Tertullian die Räthe des Bischofs und der Kirche. Die Bischöfe thaten in der Folge nichts ohne ihren Rath, was wichtig war oder in der Folge seyn konnte; auch in den Provinzialsynoden saßen sie mit bei. Die weiteren Vorzüge der Priester zeigen sich noch im vierten Jahrhunderte, wo sie mit dem Bischofe auf die neu einzuweihenden Priester ihre Hand legten, und gleichsam mitordinirten;

ein Gebrauch, der sich noch bis auf die neueste Zeit erhalten hat. Aus den Titeln und ehrenvollen Namen, die man den Priestern gab, läßt sich schon ihr erhabener Stand beweisen, den sie vor vielen Geistlichen und Layen hatten. Hilarius und Ambrosius nennt sie Statthalter Christi (Vicarius Christi) und Antistites Dei; auch Augustin giebt ihnen den Namen der göttlichen Vorsteher; die Priester in Rom nannten sich selbst in dem dritten Briefe beim Cyprian Vorgesetzte (Praepositi). Sidonius Apolinaris nennt sie, um sie von den Bischöfen zu unterscheiden, Vorsteher vom zweiten Range (secundi ordinis), statt er jene Vorsteher vom ersten Range nennt. Ja man nannte sogar die Priester Vermittler zwischen Gott und den Menschen (Mediatores). Wenn gleich die Priester in gewissen Verhältnissen den Bischöfen untergeordnet sind und von ihnen abhangen, so haben sie doch auch wieder eine gewisse Macht, die ihnen vermöge ihrer priesterlichen Ordination zukömmt, weil sie mit derselben die Gewalt zu binden und zu lösen bekommen haben. Man darf sich nur nicht von der gegenwärtigen vom mittleren Zeitalter hergeleiteten Kirchenzucht irre machen lassen, sagt ein Schriftsteller, nach welcher der Priesterstand von der Seelsorge, dem Predigen, und von der Administrirung der Sacramente getrennt, und nur mit dem Meßopfer beschäftiget ist; denn auch diese Verwalter haben die Löse- und Bindegewalt durch die Priesterweihe, auch die Macht zu predigen erhalten, sie können aber solche nicht eher ausüben, als bis sie von dem Bischofe in ein mit der Seelsorge verknüpftes Amt eingesetzt worden. Die Pfarrer sind in der Kirche die minderen Prälaten und Hierarchen aus der ursprünglichen Einsetzung Christi, und ihnen kommt von Standes wegen zu, zu predigen, Beichte zu hören, und die Sacramente zu reichen. Ein besonderer Vorzug, der den

Priestern, Kraft ihres Amtes, wozu sie geweihet worden, eigen ist, besteht in dem Rechte, daß sie in den Kirchensynoden, das heißt, in den Diöcesensynoden eine Stimme haben; nur in den Provinzialsynoden, die allein aus Bischöfen zusammengesetzt sind, werden die Kirchenangelegenheiten auch nur von diesen geschlichtet; obgleich auch in diesen Synoden mehrere Male die Namen der Priester angetroffen werden, die sich nach den Bischöfen unterschrieben haben. — Das Layenthum ist die dritte und letzte Stelle im Kirchenstaate, und es gehören dazu nicht nur alle Stände des Volkes, die Fürsten nicht ausgenommen, sondern auch die niederen Priester, welche nicht die Rechte der beiden ersten Staatsgewalten haben. Hierher gehören die Subdiaconen, Lectoren, Ostiarien ꝛc. Die Unterpriester waren bloß zum Dienste der Bischöfe und Priester am Altare bestimmt; sie mußten die Opfer des Volkes annehmen, hatten die Aufsicht über die Kirchengeräthe ꝛc., s. weiter unten. Das ganze Layenthum ist demnach der Körper des Kirchenstaates in der katholischen Christenheit, und die Regierenden, Bischöfe und Priester, der Geist, der die ganze Maschine, nach den Absichten des Schöpfers leitet, um alle Mitglieder desselben des Himmels theilhaftig zu machen. In der geistlichen Herrschaft oder dem Römisch-katholischen Kirchenstaate ist nun eine doppelte Regierungsform entstanden, eine bischöfliche, und eine päbstliche. Die Französische Kirche behauptete das bischöfliche System, und vorzüglich den Satz, daß die christliche Kirche eine aristokratische Verfassung habe, bei welcher dem Pabste nur eine gewisse Direction zustehe. Sie nimmt daher folgende Sätze an: 1) Der Pabst sey zwar das Oberhaupt der christlichen Kirche, aber nicht das gesetzgebende, sondern das Oberhaupt im Range. Er habe daher keine Macht der ganzen Kirche Gesetze in geistlichen Angelegenheiten vorzuschreiben, da

er nur im Range der Erste unter den Bischöfen der christlichen Kirche, übrigens aber den andern Bischöfen gleich sey. 2) Alle Bischöfe hätten ihre geistliche Gewalt eben so unmittelbar von Christo, als der Pabst, sie bedürften also zur Erlangung ihrer geistlichen Macht des Pabstes ganz und gar nicht. 3) Die höchste Gewalt in geistlichen Dingen sey bei den auf einem Concilio versammelten Bischöfen. 4) Der Pabst selbst sey dieser Kirchenversammlung unterworfen, und es könne dieselbe den Pabst absetzen, daher auch von dem Pabste an das Concilium zu appelliren sey. 5) Wenn der Pabst Befehle an die Kirche ergehen lasse, so könnten solche nicht eher gelten, als bis sie von den Bischöfen angenommen worden. Nach dem päbstlichen Systeme der Herrschaft und der Kirche, ist der Pabst als der einzige wirkliche Regent der christlichen Kirche zu betrachten, und als dieser auch als das Oberhaupt der Gesetzgebung im Kirchenstaate. Nach diesem Systeme ist das Recht, die Verfassung der christlichen Kirche zu bestimmen, es betreffe was es wolle, einzig und allein bei dem Pabste, von welchem die Rechte der Bischöfe gleichsam als aus der Quelle abgeleitet werden; denn man nimmt an, daß der Papst seine Gewalt unmittelbar von Christus, die Bischöfe solche aber nur mittelbar, nämlich durch den Pabst hätten. Diejenigen, welche das päbstliche System behaupten, berufen sich zum Beweise desselben, theils auf verschiedene Stellen der heiligen Schrift, als woraus sich ergebe, daß Christus den Apostel Petrus zum Haupte der christlichen Kirche ernannt und denselben den übrigen Aposteln vorgesetzt habe; theils berufen sie sich auf das Alter der geistlichen Regierung, welche die Päbste, als Nachfolger des Apostels Petrus, ausgeübt haben, und die lange Zeit, während welcher diese Regierung der Päbste von der christlichen Kirche anerkannt worden, wie sich solches

aus den Decretalen der ersten Bischöfe zu Rom ergäbe; Einige, welche das bischöfliche System behaupten, berufen sich gleichfalls auf Stellen der heiligen Schrift, aus welchen sich ergiebt, daß Petrus keinesweges die Regierung der Kirche allein erhalten habe; denn nach der Verfassung der ersten christlichen Kirche seyen alle Gemeinden und deren Bischöfe einander gleich, und keineswegs ein Bischof dem andern unterworfen gewesen. Sie läugnen, daß aus den für das päbstliche System angezogenen Stellen der heiligen Schrift der Primatus Jurisdictionis bewiesen werden könne, und erklären die Decretalen oder Schreiben, welche man von den ersten Römischen Bischöfen angiebt, für untergeschoben. Mehrere neuere Kanonisten legen dem Pabste zwar den Primatum Jurisdictonis bei, jedoch nur so, daß derselbe solchen mit Concurrenz der Bischöfe auszuüben habe, nach welcher Meinung die Hierarchie eine monarchisch-aristokratische Verfassung hat. Die Herrschaft des Kirchenstaates beruht demnach, wie bei dem weltlichen Staate, in gewissen Aemtern, deren Vorsteher ein Verein, eine Gesellschaft zusammen ausmachen, obgleich sie einander nach dem Grade der zu verwaltenden Aemter untergeordnet sind, und einen Geistlichen als Herrscher über sich haben. Die Kirchenherrschaft zerfällt demnach in zwei Hauptabtheilungen, 1) in die Verwaltung des Gottesdienstes, und 2) in das Kirchenregiment. Die Verwaltung des Gottesdienstes schließt in sich a) den Vortrag des geoffenbarten Wortes Gottes, b) die Administrirung der Sacramente, c) die Behandlung des Meßopfers, d) die Besorgung des Kirchengebetes und die Liturgie; das Kirchenregiment begreift a) die gesetzgebende, b) die richterliche, c) die Strafgewalt, und das Recht der Oberaufsicht auf die Handlungen der Untergebenen, wie auch das Recht der Verfügungen in Vollziehung zu setzen (Jus inspec-

tionis executionis), welche einige Kanoniſten noch dazu ſetzen, laſſen ſich unter die genannten drei Klaſſen bringen.

Was nun die Verfaſſung des Kirchenſtaates anbetrifft, ſo ſteht an der Spitze deſſelben das geiſtliche Oberhaupt, der Pabſt, mit der Tiare oder dreifachen Krone, als Zeichen der höchſten geiſtlichen Würde, geſchmückt, als Statthalter Chriſti und als erſter Biſchof der Kirche; ihm zur Seite ſtehen ſiebzig Kardinäle, welche das geheime Rathscollegium in geiſtlichen Angelegenheiten, auch zum Theil in weltlichen, ausmachen, und vom Pabſte ernannt werden, dagegen ernennt dieſes Collegium wieder aus ſeiner Mitte das geiſtliche Oberhaupt, den Pabſt in einem Conclave vermittelſt des Scrutiniums, ſ. dieſ. Art., Th. 151. In den erſten Zeiten der Chriſtenheit wählte die Römiſche Gemeinde ihre Biſchöfe. Unter den chriſtlichen Kaiſern, von Konſtantin dem Großen an, geſchah dieſes zwar noch, aber die Beſtätigung der Wahl mußte bei ihnen nachgeſucht werden. Als die Heruler, und nach dieſen die Oſtgothen Italien beherrſchten, ſo beſtätigten ihre Könige die erwählten Biſchöfe, und thaten bei ſtreitigen Wahlen den Ausſpruch, wer Biſchof ſeyn ſollte. Nachdem Italien wieder unter die Herrſchaft der Griechiſchen Kaiſer gekommen war, ſo traten dieſe wieder in die Rechte ihrer Vorfahren, und die Römiſchen Biſchöfe mußten etwas Gewiſſes für die Beſtätigung ihres Amtes bezahlen. Konſtantin der Vierte ſchenkte dem Römiſchen Stuhle dieſe Summe, behielt aber ſich und ſeinen Nachfolgern die fernere Beſtätigung vor. Nachher kam dieſes Recht an die Fränkiſchen Könige, und als das Kaiſerthum mit Deutſchland verbunden wurde, an die Römiſch-Deutſchen Kaiſer, bei welchen dieſes Recht aber nicht ſehr lange blieb; denn im zwölften Jahrhunderte machte Pabſt Innocentius

der Zweite die Verordnung, daß nur die Römische Geistlichkeit, ohne das Volk, die Päbste wählen sollte, und nachher wurde noch in demselben Jahrhunderte durch eine Verordnung Alexanders des Dritten das Wahlgeschäft dem Kardinalscollegium ausschließend übertragen, bei dem es auch bis auf die neueste Zeit geblieben ist. Zu welcher Zeit die ersten Bischöfe von Rom den Titel Pabst angenommen haben, ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln; nach einigen Schriftstellern soll er dem Römischen Bischofe im sechsten, nach Andern im eilften, wiederum nach Andern im dreizehnten Jahrhunderte gegeben worden seyn. So viel hat man indessen zu ermitteln gesucht, daß die Päbste, als Nachfolger des Apostels Petri zu Rom, im ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt Missionaire und Prediger daselbst ohne öffentliche Kirche waren; vom Jahre 100 bis 325 waren sie Bischöfe zu Rom; vom Jahre 325 bis 607 Patriarchen oder Primaten, jedoch zugleich mit drei andern, und vom Jahre 607, da Bonifacius der Dritte von dem Griechischen Kaiser Phocas den Titel eines ökumenischen oder allgemeinen Bischofs über die Christenheit erhielt, bis 753 waren sie Oberpatriarchen; von 753 bis 1073, in welcher Periode sie von Pipin und seinem Sohne Karln dem Großen Ländereyen und Gebiete bekamen, stellten sie, außer ihrer geistlichen Hoheit, auch weltliche Fürsten vor. Von 1073 bis 1300 fingen sie an als unumschränkte geistliche Oberherren über die ganze Welt zu gebieten, und sich auch in die weltlichen Händel zu mischen. Gregorius der Siebente war der Erste, der diesen Grundsatz dadurch bekräftigte, daß er dem Kaiser den Einfluß auf die Ernennung und Wahl der höheren Geistlichkeit, und das Investiturrecht derselben entzog, sowohl das Deutsche Reich, als jedes andere Reich der Christenheit als ein dem Römischen Stuhle zins-

bares Lehen erklärte, und die Fürsten als seine Vasallen. Um dieses zu beweisen, that er den Kaiser Heinrich den Vierten in den Bann und entsetzte ihn der Regierung; auch gründete dieser Pabst das System der Hierarchie auf die Ehelosigkeit des geistlichen Standes, und auf die völlige Trennung der kirchlichen Güter von den weltlichen. — Die Eigenschaften desjenigen Kardinals, welcher zum Pabste erwählt werden kann, bestehen hauptsächlich darin, daß er ein geborner Italiener und wenigstens fünfundfunfzig Jahr alt seyn muß. Das Wahlcollegium sieht es aber lieber, wenn er zwischen sechzig und siebzig Jahr alt ist, weil dann der heilige Stuhl bald wieder erlediget wird. Wenn die Wahl geschehen ist, so wird sie dem auf dem Platze vor der Kirche versammelten Volke bekannt gemacht. Die Krönung erfolgt gewöhnlich acht Tage nach der Wahl in der St. Peterskirche. Bei der Messe wird dem Pabste das Pallium umgelegt, welches die völlige Würde ertheilt, und nach derselben setzt ihm der erste Kardinal-Diakonus die Tiara oder dreifache Krone auf, eine kegelförmige mit drei Kronen gezierte Mütze, wobei er sagt: „Nimm die mit drei Kronen gezierte Tiara, und wisse, daß Du der Vater der Fürsten und Könige, und der Statthalter Jesu Christi auf Erden bist, welchem sey Ehre und Herrlichkeit von Ewigkeit zu Ewigkeit.“ Hierauf ertheilt der neu gekrönte Pabst dem Volke den Segen. Einige Zeit nachher nimmt er feierlich von der Hauptkirche zu St. Johann im Lateran, und von dem dabei stehenden alten Pallaste Besitz (Possetz), daher wird auch die Handlung il Possesso genannt. Der Pabst bekömmt von der Römisch-katholischen Kirche den Titel allerheiligster Vater und Se. Heiligkeit. In den Unterschriften nennt sich der Pabst catholicae ecclesiae Episcopus, und in den Bullen selbst Servus Servorum Dei. Schreibt man an

ihn, so redet man ihn an Beatissime Pater, vestra Sanctitas, und die Ueberschriften lauten: Sanctissimo Pio P. P. VII. Ein jeder Pabst hat sein besonderes Familienwappen, welches mit der dreifachen Krone geschmückt und mit den päbstlichen Schlüsseln kreuzweis unterlegt ist. Wenn der Pabst kein Familienwappen besitzt und er ist ein Ordensmann gewesen, so gebraucht er das Wappen seines Ordens. Das Hofceremoniel erfordert, daß diejenigen, welche ihn sprechen wollen, zweimal ein Knie, zum dritten Male beide Knie beugen, und das Kreuz auf seinem Pantoffel küssen. Der Pabst ist der uneingeschränkteste Regent in Europa, nur ist er verpflichtet dasjenige als Grundgesetz des Staates zu halten, was er als Kardinal im Conclave beschworen hat; daher haben die Kardinäle das Recht ihn bei jeder Abweichung von dem Grundgesetze daran zu erinnern. Der Hofstaat des Pabstes ist zahlreich und ansehnlich. Die Stelle eines Kämmerlings, Statthalters, Oberbeichtvaters, Staatssecretairs, Prodatarius, Kanzlers oder vielmehr Vicekanzlers der heiligen Kirche werden von Kardinälen verwaltet. Einige dieser Bedienungen werden durch den Tod des Pabstes geändert, wie das Amt des Staatssecretairs, Oberbeichtvaters ꝛc., andere hingegen bleiben beständig, als das Amt des Kämmerlings, Unterkanzlers ꝛc. Gewisse Handlnngen kann nur der Pabst allein verrichten, dahin gehören: 1) Die Canonisation oder Heiligsprechung der Verstorbenen, welche mit großen Feierlichkeiten geschieht, und davon die Beatefication oder Seligsprechung unterschieden ist; 2) die Ertheilung des erzbischöflichen Palliums und der Kreuzbulle (Cruzada) in Portugal und Spanien; 3) Die feierliche Benediction oder Einsegnung des Volkes und Banneserklärung wider die Ketzer und Ungläubigen; 4) Die Weihung der golde-

nen Rose und des Degens für tapfere Römisch-katholische Kriegeshelden; und 5) die Anstellung und Begehung des Jubeljahres. Ein Mehreres über die Rechte des Pabstes, s. weiter unten, unter Verwaltung des Kirchenstaates. — Die Kardinäle wurden durch das Costnitzer Concilium auf höchstens vier und zwanzig gesetzt; indessen kehrten sich die Päbste, als unbeschränkte Gebieter des Kirchenstaates, wenig daran, sondern Sixtus der Fünfte verordnete, daß nach der Zahl der siebzig Aeltesten, die Moses um sich versammelte, und der siebzig Jünger Christi, auch siebzig Kardinäle seyn sollten, nämlich sechs Bischöfe, funfzig Priester oder Presbyter, und vierzehn Diaconen; auf welchem Fuße das Kardinalscollegium auch bis auf die neueste Zeit eingerichtet geblieben ist. Für jeden Kardinal ist ein Titel von einem Bißthume oder einer Kirche vorhanden, und noch einer oder zwei Titel sind als überzählig für den Fall aufbehalten, wenn etwa der Papst für nöthig erachten möchte, noch einen oder mehrere Kardinäle über die bestimmte Anzahl zu ernennen, welches aber sobald wohl nicht geschehen wird, da die bestimmte Zahl nie oder nur selten voll ist. Sie erhalten den Titel Eminenz, welcher ihnen von Urban dem Achten im Jahre 1630 beigelegt worden, und ihr Rang ist der Fürstliche. Die äußerliche Auszeichnung besteht in einem rothen Kardinalshute, den der Pabst dem Gewählten übersendet, und welcher vom Pabste Innocenz dem Vierten im Jahre 1244 eingeführt wurde, aber unter Innocenz dem Siebenten und Paul dem Zweiten einige Veränderungen erlitten. Ihre Kleidung besteht gewöhnlich in einem Unterrocke, Chorrocke mit Purpurmantel, und einem Käppchen unter dem Hute. Die Farbe der Kleidungsstücke ist entweder die rothe, oder violette, oder rosenrothe, welche letzte Farbe sich die Kardinäle nur zweimal im Jahre be-

dienen, am dritten Sonntage des Advents, und am vierten in den Fasten. Uebrigens sind nur der rothe Hut und das rothe Baret die Auszeichnung der Kardinäle; denn diejenigen unter ihnen, welche Ordensleute sind, kleiden sich in der Farbe ihres Ordenshabites, nur ist die Kleidung nach derjenigen der übrigen Kardinäle gemacht. Wenn gleich nur dem Pabste, wie schon oben angeführt worden, das Recht allein zusteht, die Kardinäle zu ernennen, so haben doch der Kaiser und die Monarchen von Spanien und Frankreich ꝛc. das Recht erhalten, einen des Kardinalshutes fähigen Prälaten zu ernennen. Auch ist durch Gewohnheit eingeführt worden, daß der Pabst Nunzien bei der Zurückkunft von gewissen wichtigen Gesandtschaften mit dem Kardinalshute beehrt. Zuweilen ernennt auch der Pabst einen Kardinal auf die Empfehlung dieses oder jenes Hofes. Bei außerordentlichen Gelegenheiten dienen die Kardinäle auch als Gesandte und Bevollmächtigte an andere Höfe, und führen dann den Titel: Legaten von der Seite, Legati a latere, s. unter Legat (Päpstlicher), Th. 67, S. 730 u. f. Ein jeder Kardinal hat vermöge seiner Würde das Recht den päbstlichen Consistorien, Kapellen, feierlichen Umgängen, Cavalcaden und andern öffentlichen Verrichtungen des Pabstes und der Kardinäle beizuwohnen, diejenigen aber, welche sich beständig zu Rom aufhalten, sind noch außerdem Präsidenten oder Mitglieder der verschiedenen Congregationen oder Rathsversammlungen. Einige dieser letzteren Kardinäle sind auch Protectoren von katholischen Königreichen, Ländern und Provinzen; dann von den verschiedenen geistlichen Orden, Gesellschaften und Brüderschaften. Das ganze Kardinalscollegium hat einen Sekretair, einen Nationalschreiber (Clerico nationale) und einen Computisten oder Gegenschreiber. Der Erstere und der Letztere müssen immer Ita-

liener seyn. Das Amt eines Nationalschreibers verwaltet wechselsweise ein Deutscher, Franzose und Spanier, jedesmal auf ein Jahr. Was von den Erzbißthümern, Bißthümern und wichtigen Prälaturen nach Rom bezahlt wird, kommt halb in die Päbstliche Kammer und halb in das Kardinalscollegium, und wird daher gemeinschaftliche Gebühr, servitium commune, genannt. Wenn der Päbstliche Stuhl erlediget ist, so führt das Kardinalscollegium das ganze Kirchenregiment, bis die neue Wahl eines Oberhauptes des Kirchenstaates geschehen ist. Auch werden aus diesem Collegium die Legaten oder Statthalter in den verschiedenen Provinzen oder Delegationen, worin der weltliche Staat des Pabstes getheilt ist, genommen. Auch der erste oder oberste Beichtvater und der Bibliothekar der vatikanischen Bibliothek ist ein Kardinal. Auch die Angelegenheiten der Höfe werden oft von ihnen besorgt, und diejenigen, welche dieses übernehmen, führen weiter keinen besonderen Charakter; man nennt sie schlechthin Minister. — Der Pabst hat auch noch, außer den Legaten, Minister der zweiten Klasse, welche er an auswärtige Mächte schickt, und die Nunzien genannt werden. Sie erhalten an allen katholischen Höfen den Rang über die Gesandten der anderen Fürsten. Es sind gewöhnlich Prälaten oder Aebte; s. Th. 67, S. 733, u. Th. 103, S. 14. — Die dritte Würde nach dem Pabste und den Kardinälen im geistlichen Staate ist das Patriarchat; s. Patriarch, Th. 108, S. 139 u. f. Außer den daselbst erwähnten Patriarchen hat auch der König von Portugal, mit Erlaubniß des heiligen Stuhls, einen Patriarchen in seinem Königreiche errichtet, welcher Primas des Reiches ist; und wäre es dem Erzbischofe von Bremen, Adalbert, unter dem Kaiser Heinrich dem Vierten gelungen, so hätte Deutschland an ihm auch einen Patriarchen bekom-

men, und dieser hätte sich vielleicht bis auf die neueste Zeit erhalten. Auch in Frankreich wollte man vor der Revolution ein Französisches Nationalpatriarchat, ohne Bewilligung des Römischen, errichten; es ist aber unterblieben. — Die Primaten, Primates, welche auf die Patriarchen folgen, haben die ersten und vornehmsten bischöflichen Sitze in einem Lande inne. Vor den erdichteten Dekretalen des Isidors hatten diese Bischöfe keinen besondern und von andern unterschiedenen Stand, indem die Patriarchen und Erzbischöfe auch Primates genannt wurden. In der Synode zu Turin im Jahre 397 ward demjenigen unter den zwei sich um den Primat zankenden Erzbischöfen zu Arles und zu Vienne der Primat zuerkannt, welcher beweisen konnte, daß seine Stadt die Hauptstadt oder Metropolis der Provinz sey. In Afrika war derjenige Primas, der früher zum Bischofe ordinirt war; s. auch Primas, Th. 117, S. 397. Die ursprüngliche Bestimmung des Primas war, die Einheit der Religion durch sie als einen Mittelweg zum Centrum zu erleichtern, indem an sie die schriftliche oder mündliche Erklärung der untergeordneten Erzbischöfe, und an diese die der ihnen subordinirten Bischöfe leichter gelangen konnten, als von allen Bischöfen und Erzbischöfen unmittelbar nach Rom. Sie ordinirten auch die Metropoliten, beriefen die größeren Synoden, nahmen die Appellationen von den Erzbischöfen an ꝛc. — Auf die Primaten folgen die Metropoliten, s. Th. 90, S. 26, und auf diese die Erzbischöfe, Archiepiscopi, welche mit den Metropoliten, ja in frühesten Zeiten mit den Patriarchen und Primaten des Kirchenreichs gleich waren; denn um die Zeit (451), wo die große Kirchenversammlung zu Calcedon gehalten wurde, ward unter dem Namen Erzbischof nur das verstanden, was wir gegenwärtig unter einem Patriarchen und einem Primas eines großen Reiches verstehen; denn

die genannte Kirchenversammlung nennt den Bischof von Rom, so wie jenen zu Konstantinopel einen Erzbischof; ebenso spricht auch die allgemeine Kirchenversammlung von Ephesus im Jahre 431. Uebrigens ist die erzbischöfliche Würde sehr alt; die erste Synode von Nicea vom Jahre 325, so wie sie in der Arabischen Sammlung vorkommt, bediente sich desselben, und, wie es scheint, hat der Bischof von Alexandrien sich vor Andern zuerst diese Benennung beigelegt, wahrscheinlich um seinen Vorzug über die andern gemeinen Bischöfe an den Tag zu legen. Auch die beiden Heiligen, Epiphanius und Athanasius, gaben dem Bischofe von Alexandrien den Ehrennamen eines Erzbischofs. So wie die Erzbischöfe oft mit den Primaten verwechselt wurden, so kamen sie nach und nach in ihrem Amte und Stande mit den Metropoliten überein, so daß es in der neuern Zeit gleichviel bedeutende Worte sind: Erzbischof und Metropolit. Aus der welt- und geistlichen Geschichte ist auch bekannt, daß die alten Metropolen in der Kirche nichts anders waren, als die Metropolen im Römischen Staate, das ist, die Haupt- oder Mutterstädte jeder Provinz. Man findet auch in mehreren alten Urkunden, in welchen die Hauptstädte des Römischen Reiches enthalten sind, daß diese Städte Metropolitan- oder erzbischöfliche Städte gewesen sind, die nach der Staatseintheilung die Hauptstädte der Provinzen waren; denn sowohl die Apostel, als auch ihre Schüler und Nachfolger wählten bei ihrem Bekehrungsgeschäfte immer zuerst die großen Städte, in welchen sie sich festsetzten, und von wo aus sie ihr Bekehrungsgeschäft in den umliegenden Gegenden fortsetzten, auch in den geringeren Städten Bißthümer anzulegen suchten; mithin waren die großen Hauptstädte der Provinzen, auch zugleich die großen Mutterkirchen, aus welchen die christliche Religion in die übrigen Gegenden verbreitet wurde. Die

größten Hauptstädte, in welchen die Beamten des Römischen Reiches vom ersten Range angestellt waren, wurden die Sitze der ersten Bischöfe, die hernach als Patriarchen und Primaten in der Kirche aufgestellt wurden; die Hauptstädte der Provinzen blieben den Metropoliten eigen. Ueberhaupt richtete sich die Eintheilung des Kirchenstaates ganz nach der Eintheilung des weltlichen; denn so wie das ganze Morgenland in zwei große Diöcesen unter den Römischen Kaisern getheilt wurde, wovon die morgenländische die Stadt Antiochien, als die erste und vornehmste Hauptstadt, enthielt, und darunter zehn Provinzen, eben so war auch die kirchliche Einrichtung in diesen Gegenden getroffen, und so wie späterhin die Römischen Provinzen getrennt und in mehrere getheilt wurden, so folgte die Kirche dieser Theilung nach. Man hat davon in den morgenländischen Kirchsprengeln Beispiele genug. Wenn z. B. in den späteren Zeiten der Römischen Monarchie ein Oberbeamter aus einer Hauptstadt vertrieben und gezwungen wurde, sich in eine andere Stadt zu flüchten, so wurde dieser neue Sitz entweder vorläufig oder auf immer die Hauptstadt oder Metropolis. Das sicherste Beispiel hiervon findet man in der eilften Novelle, wo Justian sagt, daß der Oberbeamte (Praefectus Praetorio) bei dem Ueberfalle des Attila sich von der Hauptstadt nach Thessalonien gezogen, und der Bischof daselbst habe unter dem Schutze dieses Beamten, nicht aus eigener ihm zukommender Hoheit, die Rechte eines Metropoliten oder Erzbischofes angenommen. Hieraus gewahrt man, wie enge ehemals das Ansehen der Stadt, in welcher der Praefectus Praetorio sich niederließ, mit dem Ansehen des Bischofs verbunden gewesen ist, der in dieser Stadt seinen Sitz hatte. Es ist damals der Kirche auch nicht eingefallen, eigenmächtig eine Metropolitanstadt oder ein Erzbißthum zu errichten; denn wenn dieses zum

Nutzen der Kirche oder aus anderen Absichten geschehen sollte, so wendeten sich die Bischöfe immer erst an die Kaiser oder Landesfürsten, und ersuchten sie, diejenige Stadt, in welcher sie ihren Sitz hatten, zu einer Metropolitanstadt im Staate zu erheben, und so hieß denn der Bischof einer solchen Stadt ein Metropolit. Den übrigen Bischöfen im Reiche waren zwar die hochtrabenden Titel ihrer Mitbrüder, wie solches aus dem großen Kirchenrathe zu Calcedon hervorgeht, eben nicht angenehm; allein sie mußten es aus Achtung für die Kaiserlichen Verfügungen geschehen lassen, daß die titulirten Erzbischöfe nach dem wahren Metropoliten den ersten Sitz in den öffentlichen Versammlungen einnahmen, ob diese gleich, der Weihe nach, nicht die ältesten Bischöfe in der Provinz waren. Was nun ferner die Erzbischöfe betrifft, so mußte in früheren Zeiten ein jeder von ihnen einige Bischöfe unter sich haben, welche Suffraganen genannt wurden; allein in den neueren Zeiten, da man weniger die Sache, als die Namen berücksichtigte, sind darin einige Aenderungen getroffen worden, so daß man jetzt Erzbischöfe zählt, die gar keine Suffraganen haben, wie z. B. die Erzbischöfe von Lanciano und Rossano im Neapolitanischen; so hat der Erzbischof von Wien nur einen Suffragan, weil das Erzbißthum zu spät errichtet, und jedes Bißthum schon längst einem andern Metropoliten übergeben war. In der Griechischen Kirche war es lange vorher eingeführt, daß eine Menge Bischöfe den Titel eines Erzbischofs führten, ohne das Amt desselben zu haben; denn sie hatten weder einen Suffragan unter, noch einen Metropoliten über sich. Ueberhaupt nahm man es mit dem Titel Erzbischof nicht sehr strenge, und gab ihn oft als eine Art Ehrentitel; denn Bonifacius war Erzbischof, ohne eine Diöces, noch weniger ein Erzbißthum mit Suffraganen zu haben; eben so war auch Grodegangus Erz-

bischof. Die Beschäftigungen der Erzbischöfe in dem geistlichen Staate waren folgende:

1) Bestätigten sie die ihrem Stabe untergebenen Bischöfe, und diese waren auch gehalten, sich von keinem Andern einweihen zu lassen, welches in der Hauptsache mit der Bestätigung einerlei Wirkung hatte. 2) Hatten sie das Recht, den unter ihnen stehenden Bischöfen die Weihe zu ertheilen, oder sie zu consecriren. 3) Hatten sie das Recht, von ihren Suffraganen einen Eid der Treue abzufordern, der demjenigen ganz gleich war, den der Pabst Gregor der Siebente sich schwören ließ. 4) Hatten sie bei der Wahl der Bischöfe ein bedeutendes Gewicht, so wie sie auch mit den übrigen Bischöfen ihrer Provinz das Volk und die Geistlichkeit leiteten, daß sie nicht in Ausschweifungen oder in unwürdige Absichten bei der zu wählenden Person verfielen; denn sowohl der Blick des Volkes, als auch der Geistlichkeit, war bei der Wahl auf den Verehrungswürdigsten unter den Bischöfen, besonders auch in Rücksicht auf die Hauptstadt gerichtet, in welcher bei dem Bischofe auch der oberste Beamte wohnte. 5) Hatte ein Erzbischof so viel Gewicht, als drei Bischöfe, wenn er den Bischöfen durch sein Zeugniß und seinen Eid die Unschuld eines Bischofs bestätigte. 6) Hat er die Synoden der Bischöfe in der Metropolitanprovinz zusammenzurufen, welche, so lange es Kirchenversammlungen gab, als das sicherste Mittel angesehen wurden, sowohl die Reinigkeit des Glaubens und der Sitte, als auch die Kirchenzucht unter den Geistlichen aufrecht zu erhalten. 7) Mußten die Erzbischöfe die ihnen zugeschickten Gesetze, welche sowohl der Kirchenstaat, als auch die Kaiser zu verkündigen hatten, weiter unter die Bischöfe ausbreiten. So ließ nach der fünften Novelle der Kaiser Justinian seine Verordnungen, die Klostergeistlichen beiderlei Geschlechts betreffend, durch den Patriarchen von Konstantinopel an die Metropoliten, und durch diese an die übrigen Bischöfe gelangen, und gegenwärtig werden die Bullen, in welchen mancherlei die Kirche Betreffendes enthalten ist, von den Päbsten an die Erzbischöfe geschickt, um sie an ihre Suffraganen gelangen

zu lassen. 8) Hatten sie die Oberaufsicht und Sorge nicht nur auf ihren, sondern auf jeden Sprengel ihres Erzbißthums. Die Synode von Antiochien verordnet: daß kein Bischof ein Geschäft abthun soll, welches von Folge und Wichtigkeit wäre, es sey denn, daß er seinen Erzbischof darüber zu Rathe gezogen hätte. 9) Mußten sie darüber wachen, daß die Bischöfe unter ihrem Stabe nicht ohne ihre Erlaubniß und ihre Zeugnisse (Formatae) außer ihren Diöcesen verreiseten. Wenn sogar ein Bischof nach dem Kaiserlichen Hoflager eine Bittschrift oder seinen Diacon schicken wollte, mußten vorher die Schrift und der Diacon von dem Erzbischofe durchsucht und ausgefragt werden; dann gab er dem Abgesandten ein Schreiben an den Bischof derjenigen Stadt, in welcher der Kaiser seinen Hof hielt. 10) Hatten sie bei erledigtem Stuhle eines unter ihnen gehörenden Bißthums über das Kirchenwesen einstweilen die Aufsicht zu führen; gewöhnlich geschah dieses durch einen brauchbaren Bischof, dem der Erzbischof die Verwahrung der bischöflichen Kirchengüter übertrug. 11) Hatten sie die Pflicht auf sich, die Tage und besonders den Anfang der Osterfeyer erst unter sich auszumachen und zu bestimmen, und es dann den übrigen Bischöfen ihrer Provinz bekannt zu machen. 12) Nach der Vorschrift der siebenten allgemeinen Synode vom Jahre 787 sollen die Erzbischöfe darauf sehen, daß jeder Bischof in seiner Kirche einen Beamten (Oeconomus) anstelle, der die Einnahme und Ausgabe, wie auch die Güter der Kirche besorgt, und bei jeder Saumseligkeit des Bischofs konnte er selbst einen Verwalter anstellen. 13) Hatten die Erzbischöfe oder Metropoliten das Recht, über die Diöcesen ihrer untergeordneten Bischöfe die obrigkeitliche Besichtigung vorzunehmen, oder die Diöces zu visitiren. Dieses Hoheitsrecht der Metropolitanen ist schon sehr alt; denn schon am Schlusse des vierten Jahrhunderts ward die bischöfliche Kirche zu Hyppon visitirt, und in Afrika war man so eifrig auf die Kirchenvisitation, daß sogar der Primas von Carthago, dem ganz Afrika, so weit die christliche Religion verbreitet war, gehorchte, alle Provinzen zu visitiren hatte. 14) Jede Beleidigung bei einer erz-

bischöflichen Visitation konnte der visitirende Metropolit sogleich selbst bestrafen, ohne den Ortsbischof dazu aufzufordern. War die Beleidigung so beschaffen, daß die Visitation dadurch gestört wurde, so hatte der Erzbischof das Recht zu strafen, von Amtswegen, weil derjenige, der das Recht hat, eine Sache zu beendigen, auch Fug und Macht haben muß, die Hindernisse, die seinem Zwecke in den Weg gelegt werden, durch zweckmäßige Mittel zu beseitigen; sind aber die Beleidigungen nicht so beschaffen, daß sie die Visitation hemmen, so wäre der Erzbischof, nach Einiger Meinung, von Rechtswegen gehalten, die Beleidiger vor ihrer Obrigkeit zu belangen und Genugthuung zu fordern; allein Pabst Innocentius der Vierte hat dem visitirenden Metropoliten das Recht ertheilt, gegen Beleidigungen in seinem Amte sich selbst Recht zu nehmen. Bei der Visitation hatte der Erzbischof auch noch besonders das Recht, daß er die in eines andern Bischofs Unterthänigkeit, ohne weitere Untersuchung offen darliegende Verbrechen bestrafen konnte, welches als eine Strafe für jenen Bischof angesehen werden sollte, der dergleichen auffallende Unordnungen aus Saumseligkeit nicht abgethan hat. 15) Hatte der Erzbischof das Recht, alle in andern Diöcesen eingewurzelten Mißbräuche abzuschaffen. So wie er überhaupt auch alle Saumseligkeiten der ihm untergeordneten Bischöfe zu verbessern hatte. 16) Hatte er das Recht, diejenigen geistlichen Aemter und Würden zu vergeben, die der Bischof in der vorgeschriebenen Zeit zu vergeben vernachläßiget hatte. Auch wenn das Domkapitel bei einem erledigten Bischofsstuhle innerhalb acht Tagen keinen Generalvicarius einsetzte, oder den alten bestätigte, so hatte der Erzbischof das Recht, einen anzustellen. 17) Unter die wesentlichen Vorzüge der Metropoliten gehörte auch derjenige, der an sie die Apellationen von den Unterthanen ihrer Suffraganten bringt, welches noch das beste Kleinod der erzbischöflichen Hoheit seyn soll. Auch steht ihnen noch zu, denjenigen Predigern, die sie als schädliche Kirchendiener erkennen, durch die ganze Provinz das Predigtamt zu verbieten. 18) Können sie eine Almosensammlung zum Behufe

ihrer Metropolitankirche ausschreiben, und sie in allen ihren untergebenen Diöcesen vornehmen lassen.

Außer diesen Beschäftigungen des Erzbischofes hat er noch folgende Vorrechte. Er kann sich in der ganzen Provinz, welche unter seiner geistlichen Herrschaft steht, das erzbischöfliche Kreuz vertragen lassen; auch in den freien Oertern, sowohl in, als außer der Visitation, nur wenn ein Kardinal oder ein päbstlicher Legat, ein Nunzius, mit der Vollmacht eines Legaten zugegen ist, wird ihm dieses nicht zugestanden, eben so die feierliche Segnung (Benedictio solennis), welche zu verrichten er dem vom Pabste Abgeordneten überlassen soll; eben so wenig kann ein Bischof den Segen ertheilen, wenn der Erzbischof zugegen ist, weil solches diesem zukommt. Der Erzbischof erscheint in allen seinen untergebenen Bißthümern beim Gottesdienste in seiner völligen Kirchenpracht (in Pontificialibus), auch in den freien Kirchen, die nicht unter ihm stehen. Ein den Erzbischöfen besonders zuerkannter Vorzug besteht in dem Pallium, einer Art Mäntelchen, welches sie tragen können, und das ihnen von den Päbsten im sechsten und siebenten Jahrhunderte verliehen worden ist, die es gleichfalls als eine Gnadenbezeugung von den Kaisern bekommen hatten; sie dürfen es aber nur an gewissen feierlichen Tagen tragen. Die Verbindlichkeiten, welche die Erzbischöfe in Rücksicht ihres Standes auf ihre Oberen, ihre Vorgesetzten haben, beziehen sich in der neuern und neuesten Zeit nur bloß noch auf den Pabst; denn wenn es nach der ältesten Kircheneinrichtung gegangen wäre, so hätten die Erzbischöfe eben so die Primaten und Patriarchen über sich, wie sie die Bischöfe unter sich haben; da aber in der gegenwärtigen Zeit die Primaten, mit Ausnahme Einiger, nicht mehr in Thätigkeit sind, sondern nur den Namen führen, und da das Ansehen der Patriarchen in Europa auch nur auf einen bloßen

Titel herabgesetzt worden ist, so bleibt ihnen nur bloß noch der Pabst übrig, dem sie Gehorsam schuldig sind, jedoch mit gewissen Einschränkungen. Sie haben dem Pabste einen Eid der Treue (Sacramentum obedientiae) abzulegen; das schon oben erwähnte Pallium zu begehren, und öfters Provinzialsynoden zu halten; dieses wird den Deutschen Erzbischöfen besonders in den Concordatis principum anbefohlen, wo noch dem Erzbischofe der besondere Vorzug eingeräumt wird, daß zwar die Synode über das Betragen der Erzbischöfe Untersuchungen anstellen kann, nicht aber wenn es fehlerhaft befunden worden, sie bestrafen, sondern nur gehalten seyn soll, solches dem Pabste anzuzeigen.

Unter den Erzbischöfen stehen die Bischöfe, Episcopi, die zum Unterschiede der unmittelbar unter dem Pabste stehenden Bischöfe, wie die Bischöfe in Breslau und Ermeland, Episcopi suffragani, statt jene Episcopi exemti genannt werden; dann unterscheiden sich noch die wirklichen Bischöfe von den Weih- oder Titularbischöfen, den Bischöfen in partibus infidelium, s. weiter unten. Die Bischöfe erhalten durch die Weihe die Vollmacht, sowohl dasjenige, was von der geistlichen Ordination abhängt, als auch was zum Kirchenregimente gehört zu verrichten. Diese Vollmacht zerfällt nun in zwei Haupttheile, von denen der Erste die Gewalt enthält, welche ihnen Kraft der Bischöflichen Weihe zukommt (Potestas ordinis); der Zweite aber die Gerichtsbarkeit begreift, welche zu dem Kirchenregimente gehört (Potestas jurisdictionis). Außer diesen Haupttheilen haben die Bischöfe noch zwei Vorrechte, nämlich das Recht Legis Dioecesanae, welches ihnen die Kanonisten beilegen, und wodurch der Bischof gleichsam eine geistliche Territorialhoheit erlangt, und dann die Jura status, worin ihre Freiheiten und Vorzüge

begriffen sind. Was die bischöfliche Gewalt oder Macht anbetrifft, so hat diese folgende Abtheilungen: a. Die Gewalt, welche den Bischöfen mit den Priestern gemein ist, als 1) die Macht zu taufen, 2) zu predigen, 3) die Büßenden loszusprechen, und 4) das heilige Sacrament des Altars den Gläubigen auszutheilen. b. Die Gewalt, welche nur den Bischöfen, mit Ausschließung aller geringeren Kirchendiener, eigen ist, als 1) die Macht, solche Kirchendiener zu ordiniren, 2) das heilige Sacrament der Firmung zu verrichten, 3) den Chrisam zu weihen, 4) Kirchen aufbauen zu lassen, 5) solche einzuweihen, 6) solche, wie auch die Kirchhöfe, wenn sie entweihet worden, wieder herzustellen, und 7) die Aebte, Aebtissinnen und Nonnen einzusegnen; allein auch hier giebt es Vollmachten, die der Bischof andern Priestern übertragen kann, und dann wieder andere, die er nicht übertragen kann. Die einzige Macht, Priester und Bischöfe zu weihen, kann nur allein der Pabst ausüben, die übrigen sind entweder nicht aus der göttlichen Anordnung, sondern nur aus Willkühr der Kirchen dem Bischofe eigen, oder sie werden selbst von katholischen Theologen in Zweifel gezogen, ob sie dem bischöflichen Amte so wesentlich zukämen, daß sie Priestern nicht anvertraut werden dürfen; ja selbst die Priesterweihe soll im Nothfalle von einem Priester verrichtet werden können, wenn ihm der Bischof diese Gewalt aufträgt. In Hinsicht der bischöflichen Gerichtsbarkeit hat der Bischof 1) die Macht, für seine Diöces Gesetze zu geben; 2) die schon von seinen Vorfahren eingeführten wieder aufzuheben; 3) in den allgemeinen Kirchengesetzen, wenn es die Noth oder der Nutzen erheischt, zu dispensiren; 4) die geistlichen Rechtshändel zu entscheiden; 5) die Kirchenstrafen anzusetzen; 6) von solchen loszusprechen; 7) die Diöcesen zu visitiren; 8) eine Kirchenversammlung zu be-

rufen; 9) Ablässe zu ertheilen; 10) geistliche Pfründen zu vergeben; 11) die zu solchen Pfründen von Andern präsentirte Geistlichen einzusetzen; 12) die durch freie Wahl ernannte Geistlichen zu bestätigen; 13) die geistlichen Kirchendiener nach Verdiensten ihrer Aemter zu entsetzen; 14) die Kirchengüter rechtmäßig zu verwalten; 15) den Geistlichen eines Sprengels Dimissioriales von verschiedener Art zu ertheilen. Dieses sind nun die Theile, welche die bischöfliche Gerichtsbarkeit, Potestas jurisdictionis, im Ganzen ausmachen. Das Recht, welches die Bischöfe, Kraft ihrer geistlichen Territorialhoheit oder des Legis dioecesanae ausüben, wird von den Kanonisten bald weiter ausgedehnt, bald enger zusammengezogen. Man rechnet hierher das Recht: Gesetze zu geben, zu visitiren, die Güter der Kirche unter der Aufsicht zu haben, und noch Mehreres, welches schon unter der allgemeinen Gerichtsbarkeit angeführt worden ist. Andere zählen unter die Diöcesenrechte nur folgende: 1) Das Cathedraticum zu heben, welches eine Abgabe ist, die von den Diöcesengeistlichen dem Bischofe zum Unterhalte, und als Zeichen der Abhängigkeit, wie ein Kanon gegeben wird; 2) das Synodaticum, welches mit dem vorhergehenden beinahe gleich ist; 3) das Subsidium Charitativum von der Geistlichkeit einzufordern; 4) die Quarta decimarum oder den vierten Theil der Zehnten einzufordern; 5) den vierten Theil der den Kirchen und milden Stiftungen zugefallenen Erbschaften zu erheben; 6) die Visitationsabgabe, welche unter dem Namen Procuratio Canonica dem Bischofe geleistet wird. Sie bezieht sich nämlich auf Kost und Lager, welche diejenige Kirche dem Bischofe geben muß, welche er visitirt. Die Rechte, welche zu dem Stande des Bischofs (ad jura Status Episcopalis) gehören, und welche seine hohe Würde, in welcher er bei der Kirche steht, und

das äußerliche Gepränge bezeichnen, sind der Rang, den der Bischof in der Christenheit vor allen geistlichen und weltlichen Personen behauptet, wenn er in seinen geistlichen Verrichtungen beschäftiget ist, und welcher ehemals, wie auch schon aus dem zu ersehen, was oben darüber gesagt worden ist, sehr ansehnlich war. Diese Würde ist aber selbst am päbstlichen Hofe durch die Erhebung der Kardinäle, die nicht Bischöfe sind, sehr gesunken; denn diese, die ursprünglich Pfarrer und Diacone der Römischen Pfarrkirche waren, wurden nach und nach die ersten Personen des Kirchenstaates, und so mußten die Bischöfe mehr in den Schatten treten, ja es gab Bischöfe genug, die um ihrer Würde einen neuen Glanz zu geben, Kardinäle, Priester und Diaconen wurden. Die Bischöfe haben zwar durch die falschen Decretalen des Isidors viel verloren, sie gewannen aber dagegen das rechtmäßige Hoheitsrecht, daß sie in Criminalsachen nicht, wie früher, von ihren Mitbischöfen, sondern von dem Pabste zu Rom verhört und beurtheilt werden. Die Strafbullen, die von Rom ausgehen, treffen die Bischöfe nicht, oder sie müßten denn ausdrücklich genannt werden. In Deutschland hatten ehemals, bei der alten Verfassung des Deutschen Reiches, die Bischöfe nebst ihrer geistlichen Würde auch hohe Stände inne, sie waren nämlich Reichsfürsten und Stände, und gingen den übrigen im Range und Ansehen vor. In der Kirche haben sie den Vorzug, daß sie unter einem Throne sitzen. Ihre Kleidung besteht in der Mitra, einer Art Kappe, der Dalmatica, der Tunicella, dem Rochetum, der Mozzeta, einer Art Mäntelchen, dem Pallium, den Hand- und Fußschuhen, dem Hirtenstabe, dem Fingerringe und dem Kreuze auf der Brust. Die Ehrennamen und Titel, welche dem Bischofe von dem Alterthume her gegeben worden, sind folgende:

Domini, Domini sancti, Reverendissimi, Beatissimi, Sanctissimi, Apostolici, Vicarii Christi, Papae; dann hießen sie noch: Patres, Doctores, Medici, Angeli Ecclesiae, Sal Terrae, Oculus universi, Principes, Reges, Imperatores Ecclesiae, Apostoli; und ihre Kirche Apostolica Sedes, Praepositi, Praesules, Antistites, Principes Sacerdotum, Pontifices maximi, Summi Sacerdotes, Patriarchae, Patres Patrum et Episcopi Episcoporum. Außer diesen Titeln genossen die Bischöfe auch noch andere Ehrenbezeugungen von den Gläubigen, überhaupt von allen Individuen der katholischen Christenheit. So z. B. die Neigung des Hauptes bei dem Begegnen eines Bischofs, und das Fußküssen, um den Segen von ihnen zu erhalten. Sie sangen ihnen auch oft das Hosianna entgegen, welches aber eine Mißbilligung erhielt. Die Könige empfingen die Bischöfe mit einem Kuß, und räumten ihnen vor allen Christen des Reichs den obersten Platz ein; ja die tiefe Ehrenbezeugung ging so weit, daß König Heinrich der Zweite von England, dem Erzbischofe von Canterbury, als er vom Pferde stieg, die Bügel hielt, und Kaiser Heinrich der Zweite warf sich in Frankfurt in der Synode, im Jahre 1006, vor den Bischöfen auf die Erde nieder. Zu den Ehrenämtern der Bischöfe gehört auch noch, daß sie vom achten Jahrhunderte an das Recht genießen, Kaiser und Könige zu salben und zu krönen.

Wenn nun die Gerechtsame der Bischöfe im Kirchenstaate groß sind, so sind ihre Pflichten noch größer; denn in den ersten Zeiten des christlichen Kirchenstaates findet man, daß viele Männer sich der Verwaltung eines Bißthums entzogen, und nur durch Zwang und Flehen dahingebracht werden konnten, es zu übernehmen, weil es mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft war. Nach einer alten Kirchenverordnung hatte jeder

Bischof die Pflicht, über die benachbarte Kirche, von welcher der Bischof abgegangen war, wie ein Vormund zu sorgen und zu wachen; er sah diese verwittwete Kirche wie die seinige an, und konnte darin, wie in der seinigen, die Bischöfliche Gewalt bis zur Wiederbesetzung ausüben; als aber nachher die Kapitel zu Stande kamen, fiel diese Sorge und Gewalt dem Kapitel des verlassenen Sitzes heim. Die Gerechtsame der Kirche sind den Händen des Bischofs anvertraut, und gegen den Pabst hat er besondere Pflichten, indem er ihn als das sichtbare Oberhaupt des Kirchenstaates anerkennt. Er muß in Glaubenssachen, welche die ganze Kirche betreffen, an ihn berichten, und seine Bescheide so lange befolgen, bis die gesammte Kirche oder ein großer Theil der Bischöfe den Pabst bei etwaigen Mängeln in seinen Bescheiden eines Bessern belehren. Obgleich der Bischof die zu Rom ausgegangenen Gesetze, wenn sie besonders mit der alten Kirchenzucht übereinstimmen, in Achtung halten muß, so kann er sie doch da, wo sie dem Wohle der Diöces auf einige Weise zuwiderlaufen, unberücksichtiget lassen, das heißt, er hat nicht nöthig sie bekannt zu machen, wodurch die verbindende Kraft aufgehoben ist. Der Bischof war nach den Römischen Bullen und seinem Eide verpflichtet, zu gewissen Zeiten nach Rom zu reisen, um dem Pabste von dem Zustande seiner Diöces Bericht zu erstatten; allein dieser Verpflichtung sind in neueren Zeiten die Deutschen, Böhmischen, Französischen, Niederländischen und Polnischen Bischöfe nicht nachgekommen; denn sie sind weder in Person, noch durch Bevollmächtigte zu Rom erschienen, um über ihren Kirchenzustand Bericht abzustatten; sie sind daher wieder zu ihrer ursprünglichen Freiheit zurückgekehrt. Gegen den Metropoliten oder Erzbischof hatte ehemals der Bischof nach dem alten einfachen Kirchenrechte große Verbindlichkeiten, die aber von der Zeit an, als die

Decretalbriefe das Kirchenregiment geändert hatten, zu den Ansprüchen der Päbste übergegangen sind. Gegenwärtig muß der Bischof in der Provinzialsynode erscheinen, wenn er nämlich keine hinreichenden Gründe des Nichterscheinens vorbringen kann; er muß durch Appellationen die Rechtsstreitigkeiten von seinem Ausspruche an das Erzbischöfliche Gericht bringen, und auch noch dasjenige gelten lassen, was in dem Titel der Decretalen: de supplenda Negligentia Praelatorum im Gebrauche ist; auch mußte der Bischof seine Diöces von dem Erzbischofe oder Metropoliten visitiren lassen; nach dem Concilium Tridentinum soll solches aber nicht eher geschehen, als bis in der Provinzialsynode darüber erkannt und die Visitation gut geheißen worden ist. So selten wie dergleichen Synoden sind, so selten und noch seltener müssen die Fälle seyn, wo ein Bischof sich und seinen Sprengel visitiren lassen muß. — Auch in der Haushaltung des Bischofs, in seinen Kleidungen, seinem Tische und seinem Hausrathe, muß nach den Kanons eine große Sparsamkeit herrschen; denn die alten Kirchengesetze erlauben dem Bischofe aus den Kircheneinkünften nicht mehr zu nehmen, als was er zu seiner Erhaltung nothwendig hat. — In den frühesten Zeiten des Kirchenstaates lebten die Bischöfe mitten unter ihren Geistlichen, ja sie hatten selbst einige als Zeugen ihrer guten Aufführung um sich; auch unterrichteten sie in ihren Häusern junge Geistliche in den Freistunden von ihren Amtsgeschäften, woraus die clericalischen Pflanzschulen entstanden, die späterhin ansehnlich erweitert worden sind. — Was die Titular- oder Weihbischöfe, die Bischöfe in Partibus infidelium im Morgenlande betrifft, die zur Dienstleistung der Bischöfe bestimmt sind, so fällt ihre Entstehung in das siebente oder achte Jahrhundert, als die Sarazenen die Morgenländischen Provinzen überschwemmten. Die Bischöfe

waren daher genöthiget diese Provinzen zu verlassen, welches jedoch mit der Zuversicht geschah, einst wieder dahin zurückzukehren. Die Christen bemüheten sich also den vertriebenen Bischöfen die vorigen Namen ihrer Diöcesen zu erhalten, und wählten in die Stelle der verlassenen neue, die den Namen der ehemaligen Diöcesen fortführten. Einen deutlichen Beweis davon giebt uns Spanien, als die Mauren im achten Jahrhunderte sich darin festsetzten, und die Bischöfe aus ihren Kirchen vertrieben. Man führte auch hier die Titel und Namen der Bißthümer fort, wenn gleich keine Einkünfte mit den bloßen Titeln verknüpft waren, da die Feinde das Land, worin die Diöcesen lagen, inne hatten. Man verlegte die mehrsten Bischöfe in die Stadt und Diöces Oviedo, versah sie mit gewissen Arbeiten und Einkünften, und sie blieben so lange daselbst, bis die Länder und Diöcesen, worin sie vormals ihren Sitz hatten, wieder eingenommen wurden. Oviedo erhielt daher den Namen: die Stadt der Bischöfe. In die Stelle eines mit Tode abgegangenen Bischofs, wurde ein neuer wieder eingesetzt; jeder aber blieb nach dem Spanischen Geschichtsschreiber Mariana nur ein kleiner Bischof. Als im Morgenlande im Jahre 1453 Konstantinopel an die Türken überging, flüchteten sich die christlichen Bischöfe nach Italien, und besonders nach Rom, wo sie freundschaftlich aufgenommen und theils mit Bißthümern, theils mit andern Pfründen oder sonstigen Einkünften hinreichend versorgt wurden. Von dieser Zeit an wurde die Gewohnheit bei den Christen beibehalten, nicht nur Bischöfe, sondern auch Erzbischöfe und Patriarchen auf jene Diöcesen und Provinzen zu ordiniren, die unter die Herrschaft der Araber, Tataren und Türken gekommen waren. Man giebt hier zwei Ursachen an, warum die Namen der längst erloschenen Diöcesen noch durch die Titularbischöfe aufgeführt

werden: 1) damit die Rechtsansprüche auf solche Sprengel in frischem Andenken bleiben, so wie bei den Monarchen der Titel: König zu Jerusalem, und 2) weil durch die Kanons verboten ist, keinen Bischof zu consecriren, dem keine Stadt und Diöces angewiesen werden kann. Die Titularbischöfe traten an die Stelle der Chorbischöfe, welche schon auf den Synoden zu Ancyra und Neucäsarea, welche in oder gleich nach dem Jahre 314 gehalten wurden, vorkommen. Die Synode zu Neucäsarea räumte diesen Bischöfen den Vorrang ein, daß sie in der Cathedralkirche der bischöflichen Stadt das Meßopfer verrichten durften, welches den Landpriestern sonst untersagt war. Es wurde nämlich in den Cathedralkirchen in den Städten Jahrhunderte hindurch nur eine Messe gesungen, wobei die ganze Geistlichkeit zugegen war. Es war also eine besondere Ehre für den Chorbischof, daß dieser, der sonst die Stelle der Bischöfe auf dem Lande versah, auch solche in der Stadt und in der Hauptkirche, auch vermuthlich in Gegenwart des Bischofs, versehen konnte. Da sich die Macht der Chorbischöfe wahrscheinlich über das ihnen von ihren Vorgesetzten gesteckte Ziel ausdehnte, so hatten sie von den Deutschen und Französischen Bischöfen im achten Jahrhunderte viel zu erdulden; auch machte man ihnen diesen Haupteinwurf, daß sie auf keine bischöfliche Stadt oder Diöces ordinirt, und daß sie auch damaliger Zeit nicht intitulirt, oder mit einem gewissen Bißthume investirt oder bekleidet wären, mithin sich keine großen Rechte anzumaßen hätten, und so geschah es, daß sie in der Synode zu Regensburg, im Jahre 796, oder in der zu Aachen, im Jahre 803, durch das Urtheil des Pabstes, des Kaisers und der Fränkischen Bischöfe abgeschafft wurden. Dieses ist jedoch nicht überall geschehen; denn man findet ihrer noch bis an das zehnte Jahrhundert erwähnt. In der ersten Zeit

setzten sich die Bischöfe selbst gegen die Aufhebung der Chorbischöfe, weil sie ihnen die Arbeit verrichten halfen, und der Erzbischof Rabanus Maurus zu Mainz schreibt in einem Briefe an den Bischof Drago zu Metz: daß ein jeder Bischof seinen Chorbischof haben wollte, woraus man ersieht, wie sehr sie gesucht wurden, und nur die Einführung der Titularbischöfe im Abendlande ließen die Aufhebung der Chorbichöfe geschehen. Erstere entstanden im Abendlande zu den Zeiten der Kreuzzüge; denn da sich zu dieser Zeit viele Bischöfe durch Religionseifer, oder durch die Begierde, bei den Eroberungen des gelobten Landes vielleicht ein ansehnliches Bißthum zu bekommen, oder auch aus Liebe zu den Waffen, mitzuziehen verleiten ließen, so mußten doch einstweilen ihre verlassenen bischöflichen Sitze durch Stellvertreter besetzt werden, damit die Kirchenangelegenheiten ihren Gang gehen konnten; es wurden daher Bischöfe ordinirt, die diesem Geschäfte vorstanden; da sie aber nicht gern viel Geld dafür ausgeben wollten, so nahmen sie Ordensgeistliche dazu, die schon auf die Armuth geschworen hatten, aber noch Ehrgeiz genug besaßen, als Bischöfe über ihre Brüder hinwegzuragen und der klösterlichen Zucht zu entweichen. Diese Gewohnheit dauerte auch noch lange nach den Kreuzzügen fort, weil sich die Bischöfe wohl dabei befanden; denn die Titularbischöfe erhielten nur einen geringen Gehalt. Sie zogen, wie ehemals die Chorbischöfe, im Lande herum, trugen ihre Dienste den Bischöfen und andern Leuten an, und erhielten die Namen Vagantes, Portatiles, Errones, Ignoti. Dieses Herumziehen mißfiel den Päbsten, und Pabst Clemens der Fünfte bezeichnete daher die Titularbischöfe auf der allgemeinen Synode zu Vienne im Jahre 1311 in sehr bittern Ausdrücken, und verordnete endlich, daß ohne Erlaubniß des Pabstes keine mehr ernannt werden sollten.

Die beiden Synoden zu Ravenna in den Jahren 1311 und 1314 verbieten durchaus, daß sich die Ordensgeistlichen nicht von den fremden Bischöfen, die keine Diöces und keine Gemeinde hätten, sollten ordiniren lassen, woraus ersichtlich ist, daß sich diese Ordensleute dieser herumirrenden Bischöfe bedient haben, um ihre rechtmäßigen Bischöfe entbehren und ihre heilsamen Vorschriften bei den Ordinationen kraftlos machen zu können. Da sich nun die Mißbräuche bei diesen Titularbischöfen sehr häuften, und durch sie eine Menge von unwürdigen Geistlichen in den geistlichen Stand, überhaupt in den Kirchenstaat kamen, so erschienen, um diesem Uebel abzuhelfen, von Zeit zu Zeit Verordnungen von den Päbsten, welche sich dahin bezogen, daß man diese Bischöfe durch ein bestimmtes Einkommen sichern müsse. Nach einer Verordnung des Pabstes Pius des Vierten sollen die Weihbischöfe, nach der Vorschrift des Tridentinums, in der ihnen aufgetragenen Diöces residiren oder ihren Gehalt verlieren, und bei einer etwaigen Entweichung aus ihrer Diöces, dürfen sie die bischöflichen Verrichtungen nicht in einer andern annehmen, wenn ihnen solches auch der Diöcesenbischof erlauben sollte. Nach dieser Verordnung kam eine neue vom Pabste Pius dem Fünften, welcher verordnete, daß kein Bischof in Partibus angestellt werden dürfe, dem nicht zwei hundert Dukaten sichere Einkünfte von seinem Vorgesetzten versichert würden. Nach der Zeit kamen immer neue Verfügungen hinzu, die zuletzt theils durch päbstliche Bullen, theils durch den Gebrauch, eine gesetzliche Verfassung veranlaßt haben. Die wesentlichsten Vorschriften sind folgende: 1) Niemand kann einen Weihbischof haben, der ihm nicht von dem Pabste gegeben wird, weil man die Ernennung eines Bischofs in Partibus als eine der wichtigen und großen Angelegenheiten der Kirche ansah, die dem

Pabste vorbehalten ist. 2) Wird einem Bischofe vom Pabste nur dann ein Weihbischof beigegeben, wenn er langwierig krank, oder wegen hohen Alters unvermögend, oder seine Diöces so weitläuftig ist, daß er die bischöflichen Arbeiten in derselben nicht allein bestreiten kann. 3) Muß ein Bischof beweisen, daß sein Weihbischof dreihundert Dukaten Einkünfte habe; da aber mit diesem Gelde kein besonderer Aufwand gemacht werden kann, so erhalten die neuen Bischöfe in Partibus von dem Pabste leicht die Erlaubniß, daß sie ihre schon an sich gebrachten Pfründen behalten dürfen, welche sonst mit der Ertheilung des Bißthums in Partibus abgegeben werden müßten. 4) Wenn in einer Diöces mehr als ein Weihbischof wegen der Größe derselben nöthig ist, oder wird ein zweiter, bei Lebenszeit des ersten unvermögend Gewordenen nöthig, so muß ein Jeder von Beiden dreihundert Dukaten Einkünfte davon beziehen können. 5) Der Titel eines Bißthums in Partibus geht nie auf den Nachfolger über. 6) Werden die Titularbischöfe bald Suffraganten, bald Vicarii in Spiritualibus generales genannt, weil sie die Stelle ihres Bischofs in Sachen, die zur Weihe gehören, vertreten. 7) Werden die Titularbischöfe eben so geprüft, wie die rechten Bischöfe, auch werden sie von allen Katholiken für wahre Bischöfe ihrem Charakter und ihrer geistlichen Weihe nach gehalten; sie sind demnach in ihrer Würde, in ihrem Amte, und in ihrer Bestimmung erhabener und größer, als die Priester; kurz, was man von einem Bischofe, der die Wahl zu weihen und die Kirche zu regieren hat, zu seiner Hoheit über die übrigen Kirchen- und Altardiener anführen kann, dieses gilt auch von den Titularbischöfen. 8) Diejenigen, welche nebst den Weihbischöfen als Titularbischöfe ordinirt werden, sind gewöhnlich die apostolischen Nunzien, die apostolischen Vicarien, die in fremde, nicht katholische Län-

der geschickt werden, so auch die Coadjutoren, die einem unvermögenden Bischofe zugegeben werden ꝛc. — Uebrigens kommen diejenigen Ordensgeistliche, welche zu Titularbischöfen eingeweiht werden, dadurch aus dem Gehorsam, den sie sonst ihren Ordensoberen schuldig sind, und dieses hält man auch für die Ursache, warum so viele Ordensgeistliche unter der Regierung des Pabstes Benedikt des Dreizehnten sich bestrebten, von diesem Pabste zu Titularbischöfen befördert zu werden, ohne daß sie an eine bischöfliche Kirche wären angestellt und mit einem standesmäßigen Unterhalte versehen worden. Nach dem Tode dieses Pabstes waren die Klöster, von deren Orden die Titularbischöfe waren, genöthiget sie zu erhalten. — Es gab nun im Kirchenstaate noch Klosterbischöfe und Schulbischöfe. Das Dageweseyn der Erstern wird von mehreren Gelehrten bezweifelt, obgleich die Klostergeistlichen behaupten, daß die Päbste verschiedenen Mönchsklöstern das Recht ertheilt hätten, sich aus ihren Mitteln einen Mönch zum Bischofe zu wählen, der von demjenigen zu dieser Würde eingeweiht worden sey, an dessen Bißthum das Kloster lag. Sie führen zum Beweise, daß dergleichen Klosterbischöfe wirklich dageweseu sind, eine Bulle vom Pabste Stephan dem Zweiten an, der dem Kloster zu St. Denis, und eine von dem Pabste Urban dem Zweiten, der dem Kloster des heiligen Martin zu Tours dieses Vorrecht, einen eigenen Bischof zu haben, gegeben hätte; allein diese Bullen hält man für untergeschoben, so auch noch mehrere andere, die sich darauf beziehen. — Die Knabenbischöfe, oder unschuldige Kinderbischöfe, Schulbischöfe, Episcopi Puerorum, Episcopi Innocentum, waren Bischöfe, die in dem Mittelalter unter den Knaben erwählt, und mit allerlei Gepränge und Gebräuchen in der Kirche auf eine gewisse Zeit dem öffentlichen

Gottesdienste vorgesetzt worden sind. Die Zeit ihres Ursprungs soll in das eilfte Jahrhundert fallen, wo man das Volk mit allerlei sinnlichen Vorstellungen zu beschäftigen suchte. Ein Schriftsteller sagt darüber Folgendes: „Man muß die Entstehung der Schulbischöfe fast zu derselben Zeit suchen, wo auch das Narrenfest, das Eselsfest und andere dergleichen Gebräuche ihre Entstehung hatten; denn es ward zur Gewohnheit, daß man dem unwissenden großen Haufen, statt ein Buch in die Hand zu geben, allerlei sinnliche Vorstellungen machte. Die edle Einfalt der alten Liturgie verlor bei den damaligen Zeiten ihren Geschmack und Werth. Da man aber dennoch bei der Erkältung der Andacht den Gottesdienst angenehm und anziehend machen wollte, so wurden viele Gebräuche eingeführt, die einem Schauspiele ähnlicher sahen, als einer gottesdienstlichen Handlung; selbst die Begräbnisse und Leichenbegängnisse waren von solchen theatralischen Spielen nicht frei, und man würde nicht zu viel sagen, wenn man behauptet, daß der Geist der Ritterspiele, der im zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte das ordentliche Gepräge der damaligen Zeiten war, sich auch in die Kirchen eingeschlichen habe." Nach einigen Schriftstellern soll der Schulbischof zu dem Narrenfeste gehören; s. unter Narrenfest, Th. 101, S. 269.. Im Jahre 1198 befahl der päbstliche Legat dem Bischofe zu Paris, das Fest des Schulbischofs aufzuheben; der Bischof befolgte auch diesen Befehl; allein es scheint wohl nicht, daß er ihn ganz durchgesetzt habe; denn im Jahre 1212 mußte die Synode zu Paris das nämliche Verbot wiederholen; ja man findet Kirchenverordungen vom vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte, worin dieses Unwesen gerügt wird. Die Synode zu Salzburg im Jahre 1274 mißbilligt das Fest des Schulbischofs nur deswegen, weil dabei große Ausschweifungen und Beschädigun-

gen zu geschehen pflegen. Man könne die Buben von sechzehn Jahren und darunter wohl ihr Spiel in der Kirche treiben lassen, heißt es, nur sollten sich die Alten nicht mit einmischen. Zuletzt verwarf die allgemeine Kirchenversammlung zu Basel in der 21sten Sitzung diese Kirchenbelustigung; aber auch ihr wollte es nicht glücken, die Wirkung des Verbots überall in Frankreich und Deutschland zu erblicken; man fand den Schulbischof noch in Lyon, und sogar im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts noch in Mainz. Von der Französischen Revolution an hat man von demselben weiter nichts mehr gehört; er ist also wahrscheinlich bei der allgemeinen Verwirrung untergegangen. — Nach den Bischöfen kommen im Kirchenstaate die Archidiaconen, Archidiaconi; sie sind die Ersten unter den Diaconen, und hatten ursprünglich schon das vorzüglichste Kirchenamt nach dem Bischofe. Die ersten Spuren von ihrem Daseyn findet man schon im vierten Jahrhunderte. Sie waren die Gehülfen der Bischöfe, und ihnen wurden besondere Amtsverrichtungen übertragen, z. B. bei den Ordinationen und der Verfertigung des Chrisams ꝛc. Sie hatten die Aufsicht über die Opfergaben und den Kirchenschatz, auch über den Wandel der Layen. Wie sehr ihr Ansehen in den folgenden Jahrhunderten gestiegen seyn muß, geht daraus hervor, daß Leo der Erste den Archidiaconat schon das Oberste von den Kirchenämtern nannte. Sie waren die Vicarien der Bischöfe, und hießen daher die Augen der Bischöfe, weil sie über Alles die Aufsicht hatten, auch über die Geistlichen. Späterhin mußten sie auch im Namen der Bischöfe Gericht halten, und dieserhalb verordneten mehrere Concilien, besonders aber das Tridentinische, daß sie in den Rechten erfahren seyn und die Würde eines Doktors oder Lizentiats haben sollten. In den Decretalen des Pabstes Gregorii werden sie Vicarien

der Bischöfe in allen Sachen genannt. Unter ihrer Aufsicht standen die liegenden Güter der Kirche, der Kirchenornat ꝛc.; auch hatten sie das Recht, die Kirche zu visitiren und den Wandel des Pfarrers zu untersuchen; nur die Unordnungen, die sich in der Folge bei diesen Visitationen einschlichen, indem sie auf den Pfarren viel verzehrten, und sie auch wohl da, wo sie gut bewirthet wurden, manche Nachläßigkeit durchsahen, auch wohl auf Veranlassung der Bischöfe selbst, denen ihre Macht zu ansehnlich wurde, waren Ursache, daß ihre Rechte sehr beschränkt wurden. In dem Breslauischen Concilium vom Jahre 1279 wird verordnet, daß die Archidiaconen zwar Kirchenvisitation halten, aber die Unkosten mäßigen, kein großes Gefolge mit sich bringen, und keine Geschenke nehmen sollten. Die Archidiaconen waren ferner berechtiget, die Geistlichen einzusetzen, welches Investiturrecht sie noch bis zu der Zeit gehabt haben, wo die Bischöfe schon lange mit Officialen und Vicarien versehen waren; auch mußten sie darauf Acht haben, daß Niemand durch Simonie zu einem geistlichen Amte gelangte, und diejenigen examiniren, die zu dergleichen Aemter gelangen wollten. Schon im neunten Jahrhunderte übten sie im Namen der Bischöfe die Gerichtsbarkeit aus, welches nach dieser Zeit die Officialen gethan haben. Im zwölften Jahrhunderte hatten sie schon Gerichtsbarkeit, die mit ihrem Amte verbunden war, und Pabst Innocenz der Dritte setzte die Archidiaconen unter die ordentlichen Richter. Man findet noch bis zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, wo die Wahl der Bischöflichen Officiale doch schon sehr hoch gestiegen war, daß die Archidiaconen ihre Archidiaconatgerichte mit den erforderlichen Personen eben so gut, wie die Bischöfe, besetzt, u. ihre eigene Officialen gehalten haben; jedoch konnte man von ihren Aussprüchen an den Bischof appelliren. Sie hat-

ten auch oft Sitz und Stimme in weltlichen Gerichten, jedoch durften sich die weltlichen Richter nicht in ihre Gerichte mischen. Sie citiren Amtshalber, belegten die Leute mit dem Bann, legten Kirchenbußen auf, straften die Ehebrecher, Wucherer ꝛc.; sie hatten auch ein besonderes Gerichtssiegel, fertigten gerichtliche Vollmachten aus, und hielten ihre Gerichtsdiener. In Ehesachen wollte man ihnen schon im dreizehnten Jahrhunderte die Untersuchung nicht mehr verstatten, sondern zog sie für die Officialatgerichte, die den Archidiaconen von den Bischöfen zu Ende des zwölften Jahrhunderts an die Seite gesetzt waren, um ihre Macht zu beschränken; indessen geschah dieses nicht an allen Orten, und daher findet man auch, daß sie sich an einigen Orten noch lange hierin behaupteten. Je mehr aber die Officialatgerichte in Aufnahme kamen, je mehr wurden ihnen Rechtssachen entzogen; so z. B. die Investituren bei Kirchen, die Kriminalsachen, die Macht mit dem Bann zu strafen, oder davon zu lösen, über die Simonie zu urtheilen ꝛc.; obgleich sie in einigen Ländern, wie z. B. in Frankreich und England, noch lange die Concurrenz in der Gerichtsbarkeit mit den Officialatgerichten behalten haben. In den neueren Zeiten ist diese vormals so wichtige Würde in den mehrsten Stiftern nur noch ein bloßer Name geblieben, an welchen sich noch wenige der alten Rechte knüpfen. So z. B. haben die Archidiaconen oder deren Officiale nur noch das Recht, Investituren einiger einfachen Beneficien zu vergeben, wie auch hier und da Kirchenrechnungen abzunehmen ꝛc. — Die Diaconen, Diaconi, sind mit die ältesten Diener in der christlichen Kirche, welche schon zu den Zeiten der Apostel eingesetzt worden sind; auch ist ihr Name und Amt gleich den Bischöfen von den ältesten Zeiten bis auf die neueste ununterbrochen in dem Kirchenstaate fortgeführt worden, wovon fast alle Kirchen-

schriftsteller Zeugnisse ablegen. Sie hatten nach dem Gebrauche der ersten Kirche folgende Verrichtungen: 1) den Bischöfen in Amtsverrichtungen zu folgen, in ihren Predigten gegenwärtig zu seyn, und denselben in anderen Geschäften beizustehen. 2) Hatten sie die Sitten des Volkes zu controlliren, und dem Bischofe darüber Bericht abzustatten. 3) Bei dem Meßopfer das Evangelium zu lesen, dem Priester beizustehen, und mit demselben das Brod und den Wein zu opfern; nur konnten sie mit ihm nicht beides consecriren, welches er allein verrichten mußte. 4) Hatten sie das Abendmahl den Gläubigen auszutheilen. 5) Ermahnten sie das Volk bei den öffentlichen Andachtsübungen zur Aufmerksamkeit. 6) Hatten sie das Regiment über die Diaconissinnen, Jungfrauen und niedrigen Geistlichen, so wie auch deren Fehler zu bestrafen; auch den Subdiacon, Lector ꝛc. zu excommuniciren. 8) Konnten sie in Abwesenheit der Bischöfe und Priester die Büßenden wieder aussöhnen. 9) Waren sie hauptsächlich mit dem Catechisiren beschäftiget; auch wurde ihnen gestattet, zuweilen zu predigen. 10) War es eine ihrer Hauptpflichten, in den Zeiten der Verfolgungen die Gläubigen aufzumuntern, und den Märtyrern Muth und Beständigkeit zuzurufen; ja sie selbst setzten eine große Ehre darin, um des Glaubens willen sterben zu können. 11) Waren sie die Stellvertreter der Bischöfe auf den Kirchenversammlungen, wenn diese wodurch verhindert wurden, selbst zu erscheinen. 12) Mußten sie die kirchlichen Angelegenheiten den Kaisern überbringen, die Namen der Catechumenen hersagen, diejenigen, welche ordinirt werden sollten, den Bischöfen vorstellen, welches in der neueren Zeit von den Archidiaconen geschieht. Ihre Anzahl ist nicht zu allen Zeiten gleich gewesen. In der Römischen Kirche waren anfangs, nach dem Beispiele der Kirche zu Jerusalem, nur sieben. Nach den Vätern der Kir-

chenversammlung zu Neucäsarea sollten in keiner Stadt mehr als sieben sein; dieses wurde aber in anderen Kirchen nicht beachtet. Zu der Zeit des Kaisers Justinians waren eine so große Anzahl zu Konstantinopel, daß dieser Kaiser sie bis auf hundert einschränkte. Den Diaconen waren die Kirchenschätze anvertrauet, auch hatten sie die Almosen auszutheilen, wodurch sie im großen Ansehen beim Volke standen; allein sich auch bald über ihren Stand erhoben, sich den Priestern gleich setzten, und sogar diesen den Segen ertheilten; ja Einige gingen sogar so weit, daß sie Meßopfer verrichteten und Beichte hielten, welches ihnen denn bald auf das Schärfste verboten wurde. Nach der jetzigen Kirchenzucht ist den Diaconen in der katholischen Kirche nicht vielmehr von ihren früheren Verrichtungen übrig geblieben, als dem Priester beim Meßopfer beizustehen, wo der Diacon in dem hohen Amte das Evangelium singt, die Paten nebst der Hostie dem Priester darreicht, mit ihm den Kelch opfert, aber nicht consecrirt. Vom Priester bekommt er den Friedenskuß, welchen er dem Subdiacon mittheilt, und zuletzt singt er das Ite, Missa est. Sie können auch noch, wenn es nothwendig ist, mit der gewöhnlichen Feierlichkeit taufen, predigen, ja auch den Pfarreyen vorstehen. Wenn gleich die Diaconen vor dem dritten Jahrhunderte auch andere Kirchendienste zu verrichten hatten, wie z. B. die Gefäße bei dem Gottesdienste zu verwahren und herbeizuholen, die Oblationen der Gläubigen anzunehmen, und dem Presbyter darzubringen ꝛc., welche Verrichtungen späterhin von geringeren Kirchenbedienten ausgeführt wurden, so wurden sie doch zu der obersten Klasse der Geistlichkeit gezählt, wozu sie auch noch gegenwärtig, sowohl in der katholischen, als Griechischen Kirche gezählt werden. — Die Officialen oder Vicarien der Bischöfe, Officiales s. Vicarii Episcoporum, welche in die Stellen der

Archidiaconen traten, s. Official, Th. 104, S. 388. — Die Prälaten und Aebte, Praelati et Abbates, sind angesehene Geistliche im Kirchenstaate, welche unmittelbar nach den Bischöfen folgen und sich das Kreuz vortragen lassen dürfen. Die Prälatur ist eine bloße Würde, die Stelle eines angesehenen Geistlichen, der Vorgesetzter von Andern ist; daher werden vornehme Aebte Prälaten genannt; s. Th. 116, S. 730. Die Aebte waren besonders in Deutschland, zur Zeit des Deutschen Reiches, als solches noch unter dem Kaiser stand, sehr angesehene Geistliche, ja es gab Einige darunter, die Deutsche Reichsfürsten waren und Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten, welches sich Alles jetzt geändert hat. Den Titel Abt, welches Wort aus dem Syrischen stammt und Vater heißt, erhielten anfangs alle alte Mönche, nur erst späterhin ertheilte man ihn den Vorstehern der Mönche, welche gewöhnlich Priester waren, damit sie den Gottesdienst versehen konnten, wenn das Kloster zu weit von einer Stadt oder Kirche entfernt war. Sie hatten die Aufsicht über die Mönche, welche sie, wenn sie sich nicht nach den vorgeschriebenen Regeln richteten, mit geistlichen und weltlichen Strafen belegen konnten; s. unter Kloster, Th. 40, S. 705 u. f. Späterhin nannte man auch solche Geistlichen Aebte, welche eigentlich keinem Orden angehören, aber doch die Einkünfte eines Abtes genießen; auch die dazu gehörige geistliche Gewalt in einer Abthey ausüben; man nennt sie Abbates commendatorios. So findet man auch in Italien viele Aebte, die es bloß dem Titel nach sind. Auch in Frankreich vor der Revolution gab es eine große Anzahl solcher Titularäbte, die weiter gar keine Verrichtung hatten, noch keine Einkünfte zogen oder genossen. Man hat auch eximirte Aebte, Abbates exemti, die unmittelbar unter dem Pabste stehen, mithin keinem Bischofe unterworfen sind. Die

ordentlichen oder wirklichen Aebte sind nun entweder regulirte oder weltliche, oder Commandatarien oder Wahläbte ꝛc. Gewöhnlich ist ein Abt das Haupt einer Abtey, von welcher er denn auch die Einkünfte zieht. In Deutschland gab es zur Zeit des Deutschen Kaiserreichs mittelbare und unmittelbare Aebte in einer doppelten Bedeutung. So hieß z. B. derjenige unmittelbar, welcher unter keinem Bischofe, sondern bloß unter dem Pabste stand, also mit dem eximirten Abte verglichen werden kann. Diese Unmittelbarkeit erstreckte sich jedoch nur auf die geistliche Gewalt, und war von der Reichsunmittelbarkeit ganz verschieden, welche darin bestand, daß man in weltlichen Sachen Niemanden anders, als dem Kaiser und dem Reiche unterworfen war. Da nun viele Aebte in Deutschland ein weltliches Gebiet besaßen, so waren Einige derselben Reichsunmittelbare und Reichsstände, die in Ansehung der geistlichen Gewalt nicht gerade unmittelbar waren, sondern unter einem Bischofe standen; daher von einer Unmittelbarkeit nicht auf die andere geschlossen werden konnte. So z. B. waren der Abt zu Kempten, der Probst zu Ellwangen, der Probst zu Berchtoldsgaden, der Abt zu Corvey, zu Salmannsweiler, Ochsenhausen, Kaisersheim, St. Emmeran in Regensburg, und Andere in beiden Bedeutungen unmittelbar, indem sie in geistlichen Sachen bloß unter dem Pabste, in weltlichen aber unter dem Kaiser und Reiche standen; dagegen waren Andere in weltlichen Sachen unmittelbar, in geistlichen standen sie dagegen unter Bischöfen oder Erzbischöfen. Die katholischen Länder waren noch bis zum letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts mit Aebten angefüllt, von denen viele, z. B. in Italien und Frankreich, auch zu Staatsgeschäften gebraucht wurden. — Die Pfarrer stehen unter den Bischöfen, jedoch mit einer inneren Kirchenregierung. Sie sind Priester,

welche Pfründen haben, ihrer Kirche in allen geistlichen Angelegenheiten vorstehen, und Vicarien halten; s. Th. 109, S. 476, und oben, unter Priesterthum. Vorgesetzte der Priester sind die Erzpriester, die späterhin den Namen Landdechanten, Decani rurales, annahmen. Man findet sie schon im vierten Jahrhunderte; denn Hieronymus schreibt im vierten Briefe an den Rusticus: daß in einer jeden Kirche ein Bischof, ein Erzpriester und ein Erzdiacon aufgestellt sey. In der Griechischen Kirche heißt er Protopresbyter, und in der Evangelischen Superintendent. Es war in den früheren Zeiten eine durchgehends im Kirchenstaate angenommene Einrichtung, daß jeder Orden der Kirchendiener einen Vorgesetzten hatte; wie z. B. die Bischäfe ihren Erzbischof oder Metropoliten, die Diacone ihren Erzdiacon, u. die geringeren Geistlichen ihren Primarius. Man findet davon Nachricht in der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa; dann in der Synode zu Merida in Spanien im Jahre 666; und in einem Schreiben der Römischen Kirche an die Kirche in Schottland und Irland vom Jahre 640 heißt es: in allen bischöflichen Cathedralkirchen muß ein Erzpriester, ein Erzdiacon, und ein Erzclerus, (primi Clerus) angestellt seyn. Ehemals war in jeder Domkirche ein Erzpriester, der über die anderen Priester die Aufsicht hatte. Man wählte dazu den ältesten Priester im Bißthume, und bei der kleinen Anzahl der Priester, bei der pünktlichen Genauigkeit in der Auswahl der Kirchendiener zum Priesterthume, blieb immer, sagt ein Schriftsteller, die Vermuthung, daß derjenige der beste seyn würde, der sich am längsten in seinen Amts- und Standesgeschäften geübt hätte. Er hatte auch den Vorzug, seinem Bischofe in der Kirche am nächsten zu sitzen, und für ihn das Meßopfer und andere gottesdienstliche Handlungen zu verrichten, wenn er sie zu

verrichten abgehalten wurde. Da nun späterhin die Diöcesen stärker und mehrere Kirchen in Landstädten, Flecken und Dörfern errichtet wurden, und sich dadurch auch die Geistlichen ansehnlich vermehrten, so ernannte man auch in diesen Diöcesen mehrere Erzpriester, die über die Landgeistlichen die Aufsicht führten, und daher nahmen sie auch späterhin den Namen Landdechant, Decanus ruralis, an. Ehemals ertheilte ihnen der Archidiacon ihr Amt, und in der jetzigen Zeit der Bischof oder dessen Generalvicar. In einigen Diöcesen ist es jedoch üblich, daß die sämmtlichen Pfarrer, die zu einem Decanat gehören, den Landdechant wählen, der seine Bestätigung vom Bischofe erhält. Ihr Amt besteht ungefähr in Folgendem: 1) Müssen sie jährlich die Pfarreyen ihres Decanats und die darin gelegenen Kirchen visitiren; 2) müssen sie darauf sehen, ob alle unter ihnen stehenden Pfarrer ihr Amt gehörig verwalten; 3) ob alle Gefäße in den Kirchen, welche zu den heiligen Handlungen gebraucht werden, rein gehalten und gut verwahrt werden; 4) müssen sie die nachläßigen und saumseligen Pfarrer ermahnen, ihre Pflichten zu erfüllen, und wenn diese Ermahnung nichts fruchtet, so müssen sie dieserhalb an das Vicariat oder an das Consistorium ihren Bericht abstatten ꝛc. Ihre besonderen Pflichten lassen sich überhaupt nicht genau bestimmen, weil man hier die Gewohnheiten und Synodalstatuten eines jeden Landes und einer jeden Diöces zu Rathe ziehen muß. Es werden auch Kapitelversammlungen bei den Landdechanten oder Erzpriestern gehalten, um darin die Angelegenheiten der Pfarrer zu schlichten. In Italien haben die Erzpriester den Vorzug, daß gewöhnlich die Bischöfe aus ihnen ihre Landstellverweser, Vicarios foraneos, machen, denen sie einen Theil der bischöflichen Gerichtsbarkeit auftragen. Sie sind beständige Kommissarien der Bischöfe, von welchen aus an die Bischöfe appellirt

werden kann. Uebrigens soll es in dem genannten Lande eine große Menge Titularerzpriester geben, welche den Titel vom Bischofe erhalten, der ihn auch nach Gefallen wieder zurücknimmt, wenn die damit Beschenkten nicht seiner Erwartung entsprechen. Die wirklichen Erzpriester in Italien sollen aber nichts anders als Landdechanten seyn. — Auf die Pfarrer oder Priester folgen die Kapelläne; sie haben Pfründen, die in den Einkünften einer Kapelle bestehen. Sie sind oft von dem Priester in nichts verschieden, als daß sie ihm im Range nachgehen. Zuweilen ist auch ein Kapellan ohne Priester bei einer Kirche angestellt. Auch werden diejenigen Priester mit diesem Namen belegt, welche einem Fürsten oder sonst irgend einer Standesperson die Messe lesen und dafür eine Besoldung genießen.

Zu den höheren Geistlichen aus dem katholischen Kirchenstaate gehören nun noch die Pröbste oder Präpositi; s. Th. 117, S. 759. Man will den Ursprung von dem Amte eines Probstes aus den Zeiten hernehmen, wo die Weltgeistlichen noch beisammen lebten, und, was die Stadtgeistlichen betrifft, in dem Domstifte den Gottesdienst mit einander abgewartet haben, wovon sie auch den Namen Domprobst führen. Andere Schriftsteller wollen sie nicht von den Weltgeistlichen, sondern von den Klostergeistlichen abstammen lassen; denn die Regel des heiligen Benedictus hat ein eigenes Kapitel von den Klosterpröbsten, aus dem hervorgeht, daß diese Pröbste schon damals wegen der Macht, die sie sich angemaßt hatten, den Aebten unterworfen werden mußten. Nach diesen Klosterpröbsten sollen nun die Dompröbste eingerichtet worden seyn, welche unmittelbar unter dem Bischofe standen, so wie jene unter dem Abte. Das Amt eines Domprobstes bestand darin: die Kirchengüter mit Einsicht und Nachdruck zu verwalten. Schon

in der Regel des Chrodegangs, Kap. 46, werden die Dompröbste angewiesen, die Verwaltung und Austheilung der Kircheneinkünfte mit Fleiß und Sorgfalt auszuüben; ein gleiches wird ihnen in der Synode zu Mainz im Jahre 888 eingeschärft. Da diese Pröbste die ganze Masse der Stiftsgüter in ihren Händen und die Einkünfte der Präbenden zu vertheilen hatten, so waren sie auch viel vermögende Vorsteher in den Stiftskirchen. Es lag dem Probste bei seinem Amte auch das Geschäft eines geistlichen Chorherren bei seiner Kirche auf; so z.B. legten die Regeln des Chrodegangs dem Domprobste zu Metz auf, daß er seinen Chorherren die heilige Schrift erklären, und sie in allen Theilen des geistlichen Lebens unterrichten, und dabei auch allen Vorschriften der erwähnten Regeln nachleben soll. Dieselben Pflichten werden ihm auch in denselben Regeln, welche in der Synode zu Aachen im Jahre 816 vermehrt wiederholt wurden, von neuem eingeschärft; indessen verursachte doch die Verwaltung der Stiftsgüter, daß sich die Dom- und andern Pröbste bald von der Besuchung des Chors und dem Aufenthalte in der Kanonie frei machten, womit die Chorherren auch gern zufrieden waren, da den Dompröbsten auch die Pflicht oblag, auf ihre Fehler zu achten, und sie, mit Zuziehung des Kapitelrathes, entweder mit dem Kerker, mit Entziehung der Kost, oder auch mit Schlägen zu züchtigen. Aus dieser Stiftsgüterverwaltung entsprang nun ihre späterhin durchgehends eingeführte Residenzfreiheit, so daß sie aus dem Chore und aus den Ringmauern der Kanonie entfernt blieben. Auch scheint es, daß die Kapitel daran gearbeitet haben, sie von den Kapitelsbesuchen auszuschließen, um die wider sie angebrachten Klagen besser untersuchen und schlichten zu können; denn die Dompröbste, sowie diejenigen in den Collegiatstiften hatten die meisten und besten Gefälle, und die größte und einträglichste Be-

rechtsame in ihren Händen, und da sie den Kapitularen nicht nach richtiger Rechnung, sondern bloß nach Gutdünken ihre Präbenden austheilten, und da oft die Portionen so klein ausfielen, daß in manchen Stiften der Gottesdienst unterbleiben mußte, so kamen auch Klagen über Klagen wider diese und andere Bedrükkungen der Pröbste an die Kapitel, die man nun nicht frei schlichten konnte, sobald der Probst zugegen war. In Mainz wurde es dahin entschieden, daß wenn der Domprobst einem Kapitular an seinen Einkünften einen Abzug machte, so wurde er sogleich von seiner Probstey auf Lebenslang ausgeschlossen, und der Dechant und das Kapitel erhielten die Verwaltung der Stiftsgüter. Zu der Größe und Macht der Dom- und anderen Pröbste soll das Archidiaconat Gelegenheit gegeben haben, womit die Dompröbste überall, die Collegiatpröbste aber meistentheils belegt wurden, und wo dieses auch nicht geschah, da die Erzdiacone älter, als die Dompröbste sind, so hatten Letztere doch eben die Verrichtungen in den Stiften, wie die Ersteren im ganzen Sprengel, und daher wurden sie auch als Erzdiacone angesehen. Schon in den Regeln des Chrodegangs, Kap. 10, werden der Erzdiacon und der Probst als eine Person betrachtet; denn die Aufschrift des Kapitels heißt: de Archidiacono vel Praeposito. Die Macht der Pröbste wurde besonders durch die Einführung der Officialen und Generalvicarien gebrochen; denn so wie die Macht dieser bischöflichen Bedienten stieg, so fiel diejenige der Erzdiacone. Diesen Zeitpunkt suchten die Dom- und Collegiatkapitel zu benutzen, um sich auch von der Uebermacht der Pröbste zu befreien, und sie in die vorgeschriebenen Grenzen zurück zu führen, oder sie gänzlich abzuschaffen, oder sie ließen ihnen den Rang und einen namhaften Theil der Pröbsteylichen Einkünfte, nur blieben sie von den Angelegenheiten des Dom-

kapitels fern, und durften sich nicht mehr in die Vertheilung der Präbendeneinkünfte mischen, wenigstens sind die Domprobsteyen in Deutschland so gesetzt. Uebrigens haben sich die Dompröbste in Deutschland, Polen, England und den Niederlanden bei ihrer Würde in so weit erhalten, daß sie in den Domkapiteln die erste Ehrenstufe nach den Bischöfen haben, wogegen sie in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal nur eine sehr geringe Figur spielen. Nach dem Barbosa (de Canonicis et Dignitatibus, Cap. 9) sollen die Pröbste noch ein mit der Seelsorge verknüpftes Amt verwalten, welches aber andere Schriftsteller, wenigstens für Deutschland, nicht zugeben wollen. In der neuesten Zeit wird der erste Prälat in der Cathedralkirche, wenigstens in den meisten Domstiften, Probst genannt. Nach der allgemeinen Kirchenversammlung zu Rom soll keiner zum Probste befördert werden, der nicht Priester ist. Die Dompröbste in Deutschland haben nach der Congregation vom Jahre 1610 das Vorrecht erhalten, bei gewissen Feierlichkeiten mit einer Bischofsmütze und einem dergleichen Stabe zu erscheinen. Ihre Wohnung ist die Probstey, Praepositura s. Praepositatus. — Die Dechanten, Domdechanten, Collegiatstiftsdechanten haben eine nicht minder wichtige Stelle im Kirchenstaate, als die Pröbste in ihrer Glanzperiode. Die Dechanten oder Decane sind aus den Klöstern hervorgegangen; denn die Regel des heiligen Benedictus schreibt vor: daß die Aebte die Aufsicht auf ihre untergebenen Geistlichen mit anderen älteren theilen sollen. Ueber zehn Mönche soll, nach dieser Regel, ein Geistlicher gesetzt werden, der den Namen Decanus führen und über die Klosterzucht Sorge tragen soll. Da nun auch die Jungfrauen in den Nonnenklöstern diese Regel annahmen, so wurden gewissen Nonnen gleichfalls, wie in den Benediktinermönchsklö-

stern, diese Würde beigelegt, sie hießen also Decanä oder Decaniſſä, Dechantinnen, und führten die Aufſicht über eine gewiſſe Anzahl Nonnen. Da nun dieſe Klöſter an einigen Orten in weltliche Stifte verwandelt wurden, ſo behielt auch eine von den Stiftsfräulein den Namen Dechantin oder Decana bei. Durch das Interim, welches Kaiſer Karl der Fünfte bekannt machen ließ, wurde den Weltgeiſtlichen das Heirathen geſtattet, welcher Freiheit ſich auch mehrere Stiftsdechanten bedienten, wodurch ihre Frauen auch Decanä oder Decaniſſä titulirt wurden. In neuerer Zeit ſind die Dechanten und Dechantinnen in den meiſten Benediktinerklöſtern eingegangen, deren Stelle jetzt die Prioren und Subprioren vertreten; nur in den vornehmern und Fürſtlichen Benediktinerſtiften in Deutſchland iſt die Würde und der Name eines Dechanten geblieben, ſo wie es in den Dom- und Collegiatſtiften eingerichtet iſt, wo mit der Würde auch, noch die dem Amte anklebende Arbeit größtentheils verbunden iſt. Ein Schriftſteller ſagt über die Domdechanten: „Zu den Zeiten, da die Weltgeiſtlichen noch wie in den Klöſtern zuſammen lebten, war die Stelle eines Dechanten bei der Cathedralkirche ein Amt; wie in den Klöſtern das Amt eines Priors; ſo lange der Mann gut diente, behielt er daſſelbe, beging er aber ein Verſehen, ſo konnte er von dem Obern abgeſetzt werden. Als aber nach der Theilung der Pfründen jeder ſein Theil nahm, ſo behielt der Dechant, wie die anderen Prälaten, ſein Amt als eine beſtändige Ehrenſtelle, und ſo auch die Einkünfte, die auf die Amtsarbeit geſetzt waren. Da nun ſpäterhin durch das einſame Leben jedes Chorherren in ſeinem Hauſe die Aufſicht des Dechanten natürlich abnehmen mußte, weil er dieſe Herren nicht anders, als in der Kirche und im Kapitel unter ſeinen Augen hatte, ſo beſchränkten ſich auch ſeine Amtsgeſchäfte nur auf einige Gegenſtände, als es ehe-

mals bei dem gemeinsamen Leben der Fall war; jedoch blieb ihm die Obliegenheit auf die Sitten seiner Untergebenen, und auf das Beste seines Stiftes zu sehen ꝛc. Die Amtsverrichtungen des Dechanten sind in Deutschland folgende: Er hat in der Kapitelsversammlung den Vorsitz und trägt die vorkommenden Stiftsgeschäfte vor, nimmt die Entschließungen nach der Mehrheit der Stimmen an, und sorgt für das geistliche und weltliche Wohl des Stiftes und seiner eingepfründeten Personen. Ferner führt er die Aufsicht über das sittliche Betragen der Geistlichen, und so auch über die Stiftsbeamten, sie mögen geistliche oder weltliche seyn; er sorgt in dem Chore für die Richtigkeit und Erbaulichkeit des Gottesdienstes, bemerkt und bessert die Fehler, und hat auch das Recht, geringere Fehler an seinen Untergebenen zu bestrafen. Gewöhnlich erstreckt sich diese Gewalt, nach van Espen nicht weiter, als auf eine väterliche Hauszucht (jurisdictio correctionalis.) In den älteren Zeiten ging die Gerichtsbarkeit eines Domdechanten noch weiter, wie bei den Pröbsten, und zog die gröbsten Verbrechen der Geistlichen vor seinen Richterstuhl, so wie er auch die Macht große Strafen zu verhängen hatte, wozu auch diejenige gehörte, dem Schuldigen die geistlichen Verrichtungen zu untersagen (interdicere a divinis), und sie von dem Genuße ihrer Einkünfte auszuschließen. Ueberhaupt hatten es die Domdechanten theils durch das verjährte Herkommen, theils durch besondere Privilegien dahin gebracht, daß ihnen von den Deutschen Kanonisten durchgängig eine Gerichtsbarkeit über die zu ihrem Stifte gehörigen Geistlichen zugesprochen worden. Wie weit sich übrigens die Gerichtsbarkeit der Domdechanten erstreckt, hängt von den Statuten, Gewohnheitsrechten, und in Deutschland von den Kapitulationen ab, welche nicht nur zwischen den Domkapiteln und den Bischöfen, sondern auch zwischen

den Kapiteln und den Domdechanten errichtet wurden. Die Gerichtsbarkeit der Domdechanten zu Mainz erstreckte sich nicht nur über die im Domstifte, sondern auch über andere in den Collegiatstiften eingepfründete Personen. Uebrigens kann der Domdechant nichts vornehmen, ohne Zuziehung des Kapitels; denn nur durch dessen Einwilligung, durch die Mehrheit der Stimmen kann ein Beschluß in einer Angelegenheit gefaßt werden. Es ist daher ein großer Unterschied zwischen einem Abte in einem Kloster, und zwischen einem Domdechanten in einem Hochstifte, weil Letzterer für seine Person in Kapitelsangelegenheiten, wie schon bemerkt, nichts befehlen kann, sondern nur in seinem Namen und in dem des Kapitels. Nach einigen Schriftstellern soll in früheren Zeiten der Erzpriester mit dem Dechanten ein Amt gehabt, also auch eine Person ausgemacht haben, indessen wollen Andere dieses läugnen, obgleich sie eingestehen, daß ein Theil der erzpriesterlichen Verrichtungen auf die Domdechanten gefallen sey; auch in die Stellen der abgesetzten Pröbste traten die Dechanten. Nach van Espen soll in den Statuten der Erzbischöflichen Domkirche zu Mecheln, der Domprobst dem Domdechanten als seinem Seelenhirten untergeben seyn. So ist zu Trient die Domprobstey keine Ehrenstelle, wohl aber die Domdechaney die erste Würde, welche dem Probste reservirt ist. In Deutschland treten die Domprobsteyen vor, und die Domdechaneyen sind daselbst der freien Wahl des Kapitels überlassen; denn die Concordate der Deutschen Nation bestimmen diesen Satz, obgleich die Römer, sagt ein Schriftsteller, manchmal der Sache eine andere Wendung zu geben gesucht haben. Die Stelle eines Domdechanten ist daher eine ansehnliche Kirchenwürde, und in Deutschland die zweite in der Domkirche, so auch in Polen, England und den Niederlanden. Bei Collegiatkirchen ist der oberste Geist-

liche der Dechant oder Decan. In den Collegiatstiften in Mainz werden die Dechanten von den Kapiteln erwählt. Von der Wahl der Dechanten kann man nichts Gewisses sagen, weil jedes Kapitel seine besondern Vorschriften hat; man muß daher die Gewohnheiten eines jeden Ortes in Betrachtung ziehen. Die Gebäude und Güter, welche zum Gebrauche und Unterhalte eines Stiftsdechants bestimmt sind, werden die Dechaney, Decania, Decanium, genannt. Ueber die Landdechanten, s. oben, unter Priester. — Die Domherren, Domicellaren, Kapitularen, Kanonici und Chorherrn. Diese dem Anscheine nach verschiedenen Würden gehören zusammen; denn alle diese Würden kommen von den Canonicis oder Cathedral- und Collegiatstiftsgeistlichen, welche ihr Entstehen in einer früheren Zeit haben; denn so wie sich die Volksmenge überall vermehrte, war es auch nöthig, in den Hauptstädten mehrere Pfarreyen anzulegen, weil die Christen nicht alle in die Bischöfliche Kirche kommen konnten; auch reichte ihre Anzahl nach dem damaligen Gebrauche nicht hin, dem Gottesdienste und den übrigen Arbeiten vorzustehen, sie waren also genöthiget, sich Gehülfen, und späterhin Untergehülfen (Subdiaconos) und andere geringere Kirchenbediente anzunehmen; dasselbe thaten auch die Pfarrer auf dem Lande, und hierin ist nun der Ursprung der oben genannten Geistlichen zu suchen. Ob aber diese Geistlichen zusammen unter einem Dache gewohnt und an einem Tische gespeiset haben, wie ältere Schriftsteller vorgeben, wird bezweifelt, obgleich man in dem fünften, sechsten und siebenten Jahrhunderte Spuren hin und wieder antrifft, daß Bischöfe und Synoden darauf bedacht waren, an den Bischöflichen Wohnungen Häuser zu errichten, in welchen bald Weltgeistliche, bald Mönche, die zu Geistlichen ordinirt wurden, beisammen wohnten. Dieser Gebrauch

fand aber viele Schwierigkeiten und konnte nur hin und wieder ausgeführt werden, wie z. B. in England, wo im sechzehnten Jahrhunderte die Geistlichen aller Cathedralstifte diesem Leben ergeben waren; eben so zu Chartres, Rheims, Cahors, Mans, Mastricht, Utrecht, Hildesheim, Verden, Paderborn, Freisingen, Würzburg ꝛc. Wenn man annimmt, daß zu der Zeit, wo das ganze westliche und südliche Europa von nordischen Völkern überschwemmt wurde, auch die Geistlichen bei diesem Wirrwar und der Zerrüttung der Staaten sich zerstreuten und in den Sitten verschlimmerten, so wird man sich nicht wundern, warum im achten Jahrhunderte Chrodegang, Bischof zu Metz alles aufbot, die zerstreuten Geistlichen unter ein Dach und unter die Aufsicht des Bischofs zu bringen. Das Concilium vernum vom Jahre 755, giebt sich alle Mühe, die Mönche in die Klöster, und die Weltgeistlichen unter die Aufsicht der Bischöfe zu bringen. Chrodegang schrieb seinen Canonicis oder Stiftsgeistlichen gewisse Regeln vor, die auch nachher bei der Bildung von andern Cathedralcanonicis gedient haben. In den ersten Zeiten wurden die Cathedral-Canonici von Pröbsten, Dechanten, Prioren, und gegen das zwölfte Jahrhundert von Aebten regirt; die aber Alle unter den Archediaconen und unter den Bischöfen standen. Das gemeinsame Leben hat besonders Karl der Große unter den Canonicis verbreitet; denn in dem Kapitulari zu Aachen im Jahre 789, Kap. 73, befiehlt er ausdrücklich, daß die Mönche (Regulares) in ihrem Kloster das klösterliche, die Canonici aber das canonische Leben (vita canonica), führen und unter den Augen des Bischofs an einem Tische speisen und in einem Schlafgemache schlafen sollen. In der Synode zu Mainz vom Jahre 813, welche auf Befehl desselben Kaisers gehalten wurde, wird der nämliche Befehl im 9ten und 10ten Kapitel wiederholt,

jedoch mit dem Beisatze, in sofern die Einkünfte der Kirche das Beisammenleben bestreiten können, sonst soll es nur diejenigen betreffen, die von der Kirche ihren hinlänglichen Unterhalt (Stipendia) bezögen. In der dritten Synode von Tours in eben demselben Jahre, wurden die Canonici bei der Cathedralkirche (in episcopio) dazu ermahnt, jedoch aus der Ursache, damit sie um so pünktlicher zu den Tageszeiten der Kirche erscheinen, und von dem Bischofe wegen ihrer Mängel und Fehler erinnert werden könnten. Einige Schriftsteller, unter ihnen besonders Fleury, wollen, daß die Canonici bei ihrem gemeinsamen Leben die Freiheit genossen, täglich auszugehen, und nur am Tische, im Schlafsaale und in der Kirche beisammen waren. Der Sohn Karls des Großen, Ludwig der Fromme, betrieb den Eifer für das canonische Leben der Geistlichen eben so stark, als seyn Vater, und gab ihnen neue Gesetze, nach denen sie leben sollten. Das gemeinschaftliche Leben der Cathedralstiftsgeistlichen erhielt auch zu und mit den Zeiten Karls des Großen einen solchen Beifall, daß sich auch außer den Bischöflichen Städten die Geistlichen versammelten, um unter einem Dache, so wie an einem Tische beisammen zu leben. Die erste Veranlassung dazu sollen die Hauskapellen der Großen gegeben haben. Der römische Choral ward auf Befehl Karls des Großen überall in seinen Staaten eingeführt, so wenig auch die Deutschen Kehlen, sagt ein Schriftsteller, dazu passen wollten, und daher erhielten auch die Canonici den Namen Chorherrn, weil sie den Choral sangen. Die Reichen und Vornehmen stifteten also eine Gesellschaft von Geistlichen an ihren Schloßkapellen, die um so leichter zu unterhalten war, weil ihre Einkünfte größtentheils in Naturalien bestand, die zum Lebensunterhalte und zur Bekleidung gehörten. Selbst die Kaiser und Könige stifteten auf den Reisen

in ihren Ländern in den Städten und Flecken, wo sie sich aufzuhalten pflegten und ihre Palläste (Palatia) hatten, solche Stiftskirchen, wenn gleich bei denselben der Bischof nicht seinen Sitz hatte, und daher entstanden in Deutschland die Collegiatstifte zu Frankfurt am Main, Goslar ꝛc. Manches Collegiatstift entstand auch auf andere Weise, wie jenes zu Zell im Bißthum Worms. Anfangs hielten sich hier einige Geistliche, welche die Einsamkeit liebten, beisammen auf, zu diesen gesellten sich bald mehrere, bis sie durch die Freigebigkeit reicher und angesehener Leute so viele Einkünfte erhielten, daß sie einen Probst, hernach einen Dechant, und dann die andern Erfordernisse eines Collegiatstiftes erhielten. Sogar in den Ardennen wurde im Jahre 725 ein Collegiatstift angelegt, welches aber im Jahre 817, der Einsamkeit im Walde wegen, nach Lüttich verlegt ward. Diese auf dem Lande angelegte Collegiatstifte haben, wie die Benediktinerklöster, mehreren Städten und Flecken das Daseyn gegeben. Nach so großen Bemühungen der Kaiser, Könige und Bischöfe den Geistlichen beim Beisammenleben zu erhalten, sagt ein Schriftsteller, hätte man die Dauer desselben auf viele Jahrhunderte voraussagen sollen; allein kaum verstrich ein einziges, so waren die Kanonici desselben müde und überdrüssig; denn die mildthätigen Christen, die mit ihrem Habe und Gute den Stiftsgeistlichen Wohlthaten zu erweisen glaubten, verdarben sie durch die ihnen gespendeten Reichthümer. Dieselben Wohlthaten haben auch die Zucht in den Mönchsklöstern zu Grunde gerichtet; denn sobald die Geistlichen berechnet hatten, daß wenn die ganze Masse des Stiftsvermögens getheilt und jedem sein Theil gegeben werde, ein jeder doch sein reichliches Auskommen habe, so griffen sie zu und theilten sich in die Kirchengüter. Die Bischöfe, welche sich auch dabei nicht vergessen sahen, ließen es hinge-

hen, auch weil sie dadurch von dem vermeinten Joche mit ihren Cathedralcanonicis zu leben befreit wurden. — Wie weit es die Canonici in ihren Ausschweifungen getrieben haben, geht daraus hervor, daß sie zu Verdün aus der Stiftskirche gewiesen und an ihre Stelle Mönche eingesetzt wurden. Dunstan, Erzbischof zu Canterbury, sah sich im Jahre 960 zu einem gleichen Schritte genöthiget, weil, nach dem Mabillon, die Geistlichkeit in den Stifts- und Pfarrkirchen jeder Art von Ausschweifung, besonders aber der Unzucht ergeben war. Aus dieser Quelle soll der Vortheil der schwarzen Mönche (Benediktiner) in England geflossen seyn, daß sie neun, theils Metropolitan- und theils Cathedralkirchen inne hatten, in welchen der Abt, Bischof, die Mönche aber die Domherren waren, welches bis auf die Zeiten Heinrichs des Achten fortgedauert hat. Diese Cathedralcanonici wurden Fratres Monachos cathedrales genannt. Ein Schriftsteller sagt: „Denkt man sich in die Sitten der damaligen rohen und unwissenden Zeiten, wo die beste Tugend in Kleidern, Klocken, Kirchthürmen, Ornaten, prachtvollen Gottesdiensten ꝛc. bestand, so wird man sich nicht wundern, daß das eingezogene, keusche, uneigennützige und fromme Leben die Sache der damaligen Geistlichen nicht war, und nach dem Laufe der Welt auch nicht lange seyn konnte. So jagten um eben diese Zeit und die folgenden Zeiten, die schwarzen und weißen Mönche wechselsweise aus den Klöstern, weil sie wechselsweise bald schlimmer, bald besser als die vorigen Besitzer geworden waren. — In Trier gingen die Cathedralcanonici im Jahre 977 auseinander; diesem Beispiele folgten die Collegiatcanonici ad S. Paulinum bei Trier, und ad S. Castorum zu Coblenz. Das Beisammenleben der Metropolitangeistlichen zu Mainz hörte aber erst unter dem Erzbischofe Gerhard, im Jahre 1253 auf.

Die Chorherren fingen nun an, in ihren eigenen Stiftshäusern oder in andern zu wohnen, und verzehrten nach ihrem Willen die Kircheneinkünfte, in die sie sich getheilt hatten. Die Ueberreste von dem Beisammenleben der Geistlichen findet man noch in allen Cathedral- und Collegiatstiften, sowohl an den gemeinen Speisezimmern (Refectorium), als auch an den Schlafsälen (Dormitorium), an der Küche ꝛc.; und eine bis auf die neueste Zeit noch fortdauernde Wirkung dieser Einrichtung ist die bekannte Abtheilung der Präbenden. Die schlimmen Folgen, welche aus der Zerstreuung der Chorherren hervorgingen, wozu noch kommt, daß diejenigen, die in den Kapiteln die Mächtigsten waren, die größten Stücke der Kirchengüter an sich gerissen hatten, oder sie durch Bestechung der Kapitulare erhielten, zeigten sich bald durch das reinweltliche Leben derselben im Aufwande aller Art, so daß es hohe Zeit war, daß sie eine Reform erhielten, wenn sie sich nicht aus den Cathedral- und Collegiatstiften gänzlich verdrängt und die Mönche an ihre Stelle gesetzt sehen wollten, wenn diese gleich in Hinsicht der Sitten nicht viel besser, wohl aber im äußern Wandel eingezogener waren. In manchen Bischöflichen Städten, wie z. B. zu Utrecht, waren die Collegiatcanonici mit jenen der Cathedralkirche in einem beinahe gleichen Ansehen; denn sie wurden sowohl zu den Berathschlagungen über wichtige Kirchengeschäfte, als auch zu der Wahl eines Bischofs berufen. Die Reform mit den Chorherren oder Canonicis geschah nun im eilften Jahrhunderte, wo die regulirten Chorherrn, Canonici regulares, aufkamen. Der Wiedervereiniger der vielen zerstreuten Chorherrn unter ein Dach und unter einen Probst, soll entweder Romualdus, der die Kamaldulenser Mönche gestiftet hat, oder, welches wahrscheinlicher ist, die Päbste Nicolaus der Zweite und Alexander der Zweite

gewesen seyn. Der zuerst erwähnte Pabst machte in einer Römischen Synode im Jahre 1059 die Verordnung des vierten Kanons, daß diejenigen Priester und Diacone, welche, nach dem Kirchengesetze, die Keuschheit halten, in einem an ihrer Kirche gelegenen Hause beisammen leben, einen Tisch und ein Schlafgemach, wie auch alle Einkünfte gemeinschaftlich haben sollten. Da nun aber viele Geistliche verheirathet waren, also Frau und Kinder hatten, so konnten sie auch nicht alle daran Theil nehmen, dieserhalb konnten auch die Befehle der Päbste und der Bischöfe nicht überall durchgesetzt werden, und viele Geistliche in den Cathedral- und Collegiatstiften blieben getrennt in ihren Häusern und bei den getheilten Kirchengütern. Auch scheint es, daß diejenigen Geistlichen, welche nicht verheirathet waren, auch nicht gern in das frühere eingezwängte Leben zurückzukehren gesonnen waren, dieserhalb den Verordnungen mancherlei Schwierigkeiten entgegen gestellt haben. Auch scheint der Pabst und die hundert und dreizehn Bischöfe, welche die oben angeführte Synode bildeten, es schon vorausgesehen zu haben, daß sie mit ihren Vorschlägen nicht durchkommen würden; daher ermahnt der Papst Nicolaus der Zweite, in dem schon erwähnten vierten Kanon, nur die Geistlichen, daß sie das Leben der ersten Christen in Betreff der gemeinsamen Einkünfte nachahmen sollten; allein von einem Zwange der Gelübde sagt er nichts, weil er wohl vorhersehen konnte, daß die Gelübde so gut, als das Kirchengesetz, übertreten werden würden. Auch Pabst Alexander der Zweite getraute sich nicht in der Synode zu Rom vom Jahre 1063 weiter zu gehen, sondern begnügte sich mit der Empfehlung der Gesetze seines Vorgängers, des Pabstes Nicolaus des Zweiten. Man muß daher die Chorherren, die sich nach diesen Vorschriften bildeten, von den regulirten Chor-

herrn, welche Gelübde thaten, genau unterscheiden. Letztere haben ihren Ursprung etwas später, und zwar zu Anfange des zwölften Jahrhunderts. Ein gewisser Peter von Honestus, der mit dem Peter Damianus verwechselt wird, und welcher der Vorgesetzte eines Collegiatstiftes bei Ravenna war, schrieb ums Jahr 1115 seinen Canonicis einige strengere Regeln vor, und ließ sie vom Pabste Paschalis dem Zweiten im Jahre 1117 bestätigen; sie sind unter dem Namen „Regulae portuenses" bekannt. Diese Regeln wurden nachher von eifrigen Männern auch in andere Stifte eingeführt. Die Canonici sollen nach diesen Regeln kein Eigenthum haben; sie konnten Kinder vor dem vierzehnten Jahre (Oblatos) annehmen, wenn die Eltern sie der Kanonie übergaben; es waren in allem acht und neunzig Regeln. In Frankreich hatte schon früher (1078) der berühmt Yvo von Chartres (Carnotensis) die regulirten Chorherrn gestiftet, und ihnen die Gelübde auferlegt. Hierauf entstanden die regulirten Chorherrn zum heiligen Victor, und hernach zu der heiligen Genoveva in Paris. Diese mit Gelübden verbundenen neu gestifteten regulirten Chorherren wurden durch ihren tugendhaften Wandel bald so beliebt, daß sie der König Waldemar auch in Dänemark errichtete, und dazu einen Kanonicus aus dem regulirten Stifte der heiligen Genoveva von Paris kommen ließ, der das Stift errichten mußte. Der heilige Stephan, König von Ungarn, führte sie zu Anfange des eilften Jahrhunderts in sein neubekehrtes Königreich ein. In England ward dieser Orden unter dem Namen des Ordens von Sempringham bekannt. Man findet alle neu gestifteten Kanonien im zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte im Calmet, am Ende seines Commentars über die Regeln des heiligen Benedikts in einer Liste angehängt. Auch in

Deutschland wurde diese neue Einrichtung mit Heftigkeit ergriffen und nachgeahmt; hier blieb es nicht bei den Geistlichen, sondern auch weltlichen Leuten wandelte der Enthusiasmus an, wie sich ein Schriftsteller darüber ausdrückt, daß sie mit Sack und Pack haufenweise in die Klöster der regulirten Chorherrn eintraten; sogar auf den geringen Dörfern fanden sich nicht wenig Landleute, die ihre Person und ihr Vermögen theils den Mönchsklöstern, theils den Kanonien übergaben, und sich glücklich schätzten, daß sie, ob sie gleich kein Gelübde gethan hatten, unter diesen Geistlichen Arbeiten verrichten durften. Die Regeln des Probstes Manegold, in der Kanonie zu Marbach im Elsaß, waren im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte für Deutschland die gemeinsten. Sie bestehen in 152 Kapiteln, unter welchen das 123ste befiehlt, daß an der Kanonie ein Hospital für Arme und Kranke errichtet und von den Canonicis unterhalten werden soll. Einer der eifrigsten Vorsteher des Ordens der regulirten Chorherrn war Pater Damiani, der aber die Sache so weit trieb, sagt ein Schriftsteller, daß er die Chorherrn ohne Gelübde der Armuth gar nicht dulden wollte, und selbst auf die Regeln loszog, welche Kaiser Ludwig der Fromme in der Synode zu Aachen vorgeschrieben hatte, und die zu und nach ihrer Entstehungszeit von so vielen rechtschaffenen Päbsten und Bischöfen gelobt und angepriesen worden sind. Nachdem sich die regulirten Chorherrn, Canonici regulares, welche sich zu dem Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams verbunden hatten, weit genug ausgebreitet hatten, so blieb den andern Canonicis, die sich zu diesen Gelübden nicht verstanden hatten, der Name der weltlichen Chorherrn, Canonici saeculares, wodurch zwischen Beiden eine gewisse Eifersucht entstand, die noch dadurch vermehrt wurde, als man den regulirten Chorherrn die Pfar-

reyen auftrug. Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte waren auch diese regulirten Chorherrn in ihren Sitten so verdorben, daß sie sowohl eine Reform nöthig hatten, als diejenigen, in deren Stelle sie getreten waren. Es waren nun drei Arten von Canonicis oder Chorherrn vorhanden. Erstens diejenigen, welche die getheilten Stiftsgüter in ihren Häusern für sich, zweitens diejenigen, welche solche in den Canonien am gemeinsamen Tische, aber ohne Gelübde der Armuth abzulegen, verzehrten, und drittens die mit Gelübden versehenen regulirten Chorherrn. Auf diese Weise, sagt ein Schriftsteller, vervielfältigten sich die geistlichen Ordensstände; die Alten, welche von der Vollkommenheit ihrer Regel abgewichen waren, blieben stehen, und die Neu-Reformirten kamen dazu. Nach einem oder zwei Jahrhunderten wurden auch diese wieder reformirt, blieben aber in ihrem Besitze, und bekamen wiederum Neu-Reformirten an ihrer Seite. Die Pflichten der Chorherrn, so wie ihre Gerechtsame sind Folgende:

1) Müssen sie die Canons, welche entweder die Lebensart, oder die Verrichtungen, oder die Einkünfte betreffen, auf das Genaueste vollziehen. 2) Müssen sie die Canons lesen, studiren und die Alten mit den Neuen vergleichen. 3) Da in der Kirche keine Hoheit und kein Rang auf einen andern Grund gebauet ist, als auf die Vollkommenheit des Christenthums, so müssen die Canonici, je mehr sie über andere Geistliche erhaben sind, um so glänzendere Beispiele von Tugend der gesammten Kirche geben. 4) Müssen diese Pflichten nur nach den Altersstufen verstanden werden, da man in spätern Zeiten auch Unmündigen die Weihe und Canonicate zu geben pflegte. 5) Müssen sie, Kraft des Kirchengesetzes, sich verbinden, die Keuschheit zu halten, und Alles vermeiden, was die Ehrbarkeit des geistlichen Standes oder das Auge der übrigen Christen mit Grund beleidigen kann; denn die Welt zahlt dieses gute Beispiel theuer. 6) Sollen sie ihre Einkünfte,

die von der alten Kirche nie anders als ein Almosen und das Eigenthum Christi angesehen wurden, auch in dieser Eigenschaft betrachten und benutzen. 7) Sind sie gehalten, was den Kirchen- und Gottesdienst anbetrifft, der das wahre Element der Stiftsgeistlichen ist, hierin die hierarchischen Verrichtungen zu leisten, welche ihren Weihen zugerechnet sind, und da die geringen Weihen längst aus der ernsthaften Uebung gekommen sind, indem statt der Geistlichen nur geringe Layen dazu angestellt werden, so will das Concilium Tridentinum, daß diese wieder in den Cathedral- und Collegiatkirchen, auch, wo möglich, in den Pfarrkirchen in den Gang gebracht werden sollen. Da die höheren Weihen des Subdiaconats, Diaconats und Presbyteriats bei ihrer Ausübung für die Kirche noch wichtiger sind, so lassen sich die Ausführungen aller dieser Weihen nirgends besser, als in den Kirchen der Chorherrn in ihrer eigenen einfachen Pracht ausführen, und dieses wird daher von den Vätern zu Trient anbefohlen. 8) Da alle hierarchische Verrichtungen sich auf den großen Zweck beziehen, dem Bischofe, als dem Oberhirten, in seinem Kirchenregimente beizustehen, weil dadurch jeder Bischof in den Stand gesetzt wird, seine Kirche nach der Vollkommenheit zu regieren; so ist es auch nöthig, daß die Chorherrn, die ihm diese Dienste leisten sollen, alle zum geistlichen Fache gehörigen Wissenschaften mit Anstrengung aller Kräfte betreiben. Das allgemeine Concilium lateranense unter dem Pabste Innocentius dem Dritten befiehlt ausdrücklich, daß nicht nur in Cathedral-, sondern auch in Collegiatkirchen solche Geistliche angestellt werden sollen, welche dem Bischofe in Allem, was zum Seelenheile der Christen gehört, eine hülfreiche Hand darbiethen können. 10) Sind die Canonici gehalten, den Chorgesang, den sonst die Weltleute verrichtet hatten, zu besorgen, und ihn nicht der Gemächlichkeit wegen andern Geistlichen oder Weltlichen zu übertragen. Ein Schriftsteller sagt hierbei: „Da gegen das neunte, zehnte und eilfte Jahrhundert die Layen allmählig aus dem Gottesdienste, den man kanonische Tagzeit nennt, wegblieben, weil der Gesang in Lateinischer Sprache fortgeführt wurde, die Weltleute, welche

größtentheils Nordländer und keine Römische Unterthanen waren, diese Sprache aber nicht verstanden, oder sie vergessen oder so verändert hatten, daß eine besondere Mundart daraus entstand (die Italienische), so blieb den Stifts- und Klostergeistlichen den Gesang zu verrichten allein übrig; weil aber späterhin der Grundsatz: „Was Jemand durch einen Andern thun läßt, ist so gut, als wenn er es selbst thäte," Eingang fand und alle Stände und Gattungen der Kirchendiener berührte, so gelüstete auch die durch Almosen reich gewordenen Chorherrn nach einem gemächlicheren Leben, und sie suchten den Gesang andern geistlichen oder weltlichen Leuten zu übertragen, sich Vicarien anzuschaffen. Hierzu kam nun noch, daß der Gebrauch eingeführt ward, mehrere Präbenden in mehreren Stiften zu besitzen, und die Canonicate als ein Kapital anzusehen, wovon man leben konnte; allein die große Synode zu Basel legte mit einem Male allen Ausflüchten einen Riegel vor, und verordnete, daß jeder Kanonicus fur sich selbst in dem Chore singen und keinesweges denken solle, daß es genug sey, wenn er nur die Tagzeiten im Chore betete. Auch die Kirchenversammlung von Trient entscheidet mit dürren Worten, daß alle Canonici in eigener Person, und nicht durch angestellte Gehülfen den Chorgesang zu verrichten hätten, und so auch die Synoden von Mayland, Bourdeaux, Touron, St. Omer, Mecheln ꝛc. Ungeachtet dieser Verordnungen auf den Synoden suchte man sie doch zu umgehen, und der ehemalige Domdechant zu Trient, Baron von Pilati, suchte den Gebrauch, daß die Canonici durch Kapelläne und Vicarien den öffentlichen Gottesdienst versehen ließen, auf folgende Weise zu bemänteln, indem er sagte: sie hätten allerlei Arbeiten, z. B. in Konsistorialgeschäften die Stellen der Räthe, Verschickungen, Aufträge von dem Landesherrn, Beschäftigungen zum Besten des gemeinen Wesens, Prozeßsachen, Ausfertigungen der öffentlichen Urkunden, Aufsätze der letzten Willenserklärungen, Archivalarbeiten, Besorgung der milden Stiftungen, und viele andere wichtige Zerstreuungen; man müsse daher um so eher hier Nachsicht haben, wenn über dieses Herkommen eine gesetzmäßige Verjährung anerkannt sey. — 11) Da es nöthig ist,

dasjenige zu verstehen, was man betet oder singt, so ist es auch doppelt Pflicht für alle Chorsänger, daß sie die Lateinische Sprache, den Inhalt der Psalmen und anderer Gesänge sich sehr genau bekannt machen müssen, um somehr, da sowohl die äußere, als innere Andacht, mit Aufmerkung auf das Gebet begleitet, die Seele des Chorgesanges ausmacht. 12) Da alle rechtmäßigen Gesellschaften, folglich auch die Chorherrn in einem Stifte, das Recht haben, Satzungen und Statuten zu machen, so ist auch der Canonicus schuldig die einmal gemachten zu halten; auch selbst diejenigen Abgaben zu entrichten, die von ihm bei seinem Eintritte gefordert werden. — Nach den Pflichten der Chorherrn folgen nun ihre Gerechtsame. Diese sind: 1) Daß sie das Recht haben ihren Gottesdienst in dem Chore zu verrichten, wo jeder seinen eigenen Platz einnimmt. 2) Haben sie das Recht, wenn sie Kapitulare sind, ihre Stimmen zu den Kapitulargeschäften zu geben. 3) Können sie eine Präbende verlangen und genießen. 4) Beziehen sie diejenigen täglichen Gefälle, welche Distributiones quotidianae heißen, sie mögen nun in den gewöhnlichen Gefällen oder in den Abgaben bestehen, welche für die Exequien, Anniversarien und Seelenmessen gezahlt werden. 5) Gehen sie allen übrigen Geistlichen im Range vor. Ueberhaupt sind die Canonici nicht alle auf einen Fuß gesetzt, sondern sie sind in Ansehung ihrer Aemter, Ehrenstellen, Vorzüge und Rang, und auch in den Einkünften sehr verschieden. Die Säculares sind Cathedrales, die erste und Mutterstiftung, zu welcher nur diejenigen gehören, die in den Bischöflichen Hauptkirchen ihre Canonikate besitzen. Nach einigen Schriftstellern werden diese Cathedralcanonici vorzugsweise Clerici Cardinales genannt; indessen wollen Andere, daß dieser Titel den Pfarrern in den Städten gegeben worden sey, um sie von den Pfarrern auf dem Lande zu unterscheiden. Man nennt die Cathedralcanonici auch gemeiniglich Canonici majores. Sie haben folgende Vorzüge: 1) Jeder, der einmal Sitz und Stimme im Kapitel hat, ist eingeborner Rath seines Bischofs und hat 2) die Ehre, von demselben als Bruder angesehen zu werden. 3) Gehen die Cathedralcanonici

allen andern Geistlichen vor, auch wenn sie in den Kirchen anderer Geistlichen eine gottesdienstliche Handlung zu verrichten haben. 4) Jeder Domherr steht in einer geistlichen Würde, gleich einem Prälaten in einem Collegiatstifte, welcher Dignitas in der Sprache des geistlichen Rechts genannt wird. Diesem nach kann 5) jeder Cathedralcanonicus als Richter in geistlichen Streithändeln von dem Pabste und von dem Bischofe als Synodalrichter ernannt werden, welche letztere Stelle außer dem Gauge gekommen ist. 6) Wo es eingeführt ist, daß die Ordensgistlichen, auch die Stiftsgeistlichen oder hohen Schulen durch Conservatoren, Urtheil und Recht erhalten, da können die Cathedralcanonici diese Stelle begleiten. 7) Müssen sie zu den Provinzialsynoden und auch zu den Diöcesenconcilien eingeladen werden. In Ersteren haben sie keine entscheidende Stimme, weil hier die Bischöfe, denen das Kirchenregiment anvertraut ist, als Richter sitzen; und in den Letzteren soll es, nach Lambertini, derselbe Fall seyn. 8) In Italien haben viele Cathedralcanonici von den Päbsten das Vorrecht erhalten, eine weiße seidene Kappe, Andere auch noch einen Krummstab zu tragen. In Deutschland haben dergleichen äußere Ehrenzeichen einige Prälaten in den Domstiften an sich gebracht. 9) Ist das vornehmste unter allen Vorrechten, welches die Cathedralcanonici in Deutschland besitzen, dasjenige, daß sie das Recht einen Bischof zu wählen haben.

In Deutschland werden die Cathedralcanonici Domherrn, Thumherrn, genannt, welches entweder von der Cathedralkirche herkommen soll, bei welcher der Bischof sein Haus (Domum) hatte, oder von dem Lateinischen Wort: Dominus, Herr, welchen Namen, nach dem Anton Matthäus, die Canonici majores anstatt des Namens Frater angenommen haben sollen, oder, nach dem Böhmer, von dem Worte Dominicum, welches eine Kirche in den mittleren Zeiten bedeutet habe. Da die Domherrn im katholischen Kirchenstaate wahre Geistliche sind und

schon als Domicellare die erste Tonsur empfangen, so haben sie auch als solche besondere Pflichten zu erfüllen. So z. B. müssen sie beim Eintritte in das Kapitel ein förmliches Glaubensbekenntniß ablegen, und zwar innerhalb der ersten zwei Monate ihres Eintritts in das Kapitel; von andern Canonicis, wenn sie keine Prälaturen oder Seelsorge haben, wird dieses nicht gefordert. Nach dem Tridentinum soll dieses Glaubensbekenntniß in die Hände des Bischofs oder seines Generalvicars abgelegt werden; allein die Domherrn finden es für hinlänglich, wenn es im Angesichte des Kapitels vollzogen wird. Wenn die Domherrn zu Kapitel gehen wollen, müssen sie wenigstens Subdiacone seyn; denn nach der Kirchenversammlung zu Trient soll kein Canonicus eher ein Stimmrecht in den Domstiften erhalten, als bis er Subdiaconus geworden ist. Nach den Statuten mancher Hochstifte wird, nebst dem Subdiaconat, auch noch ein gewisses Alter, z. B. vier und zwanzig Jahre erfordert. In der Domkirche zu Trier war der Subdiaconat nicht einmal genug, sondern der Domherr mußte Diacon seyn. Was das allgemeine Recht hierin verfügt hat, daß, in sofern der neue Canonicus die Weihe des Subdiaconats noch nicht hat, solche innerhalb einem Jahre anzunehmen fähig und schuldig sey, so kommt dieses wenigstens in Deutschland auf die Statuten und das Herkommen an, wodurch die allgemeinen Gesetze mehr bestimmt werden. So wurde zu Trier dem neuen Canonicus eine Zeit vorgesteckt, während welcher er sich ordiniren lassen mußte, unter der Strafe, im Weigerungsfalle von dem Kapitel abgewiesen zu werden. In den Cathedralstiften in Westphalen ist eine besondere Ausnahme dieser Regel, daß die Domherrn, wenn sie gleich keine Subdiacone sind, dennoch ins Kapitel aufgenommen werden, nur mit dem Vorbehalte, daß sie bei einer Bischofswahl keine Stimme zu geben haben.

Da der Domherr ein geborner Rath seines Bischofs ist, so muß er auch alle diejenigen Kenntnisse besitzen, welche ihn dazu geschickt machen. Im Jahre 1413 verordnete der Erzbischof Johann von Mainz, daß, wenn ein neuer Canonicus nicht tüchtig seyn sollte, die Kapitelsgeschäfte vorzustehen, so sollte er übergangen und der folgende, der diese Gabe besäße, ihm vorgezogen werden. In Italien, wo die Bischöfe wegen ihrer großen Anzahl nicht reich, und die Domherren arm sind, müssen Letztere auch den Choralgesang lernen, und wenn sie nicht singen wollen, so sollen sie, nach der Erklärung der Congregation des Tridentinums, um den Genuß ihrer Stiftseinkünfte gestraft werden; auch müssen sie sich, nach dem Barbosa, von dem Bischofe prüfen lassen. In Deutschland machten sie unter dem Deutschen Kaiserreiche die Ahnenprobe; jedoch ward die Zahl der Ahnen nicht überall gleich gefordert. So findet man Erz- und Hochstifte, wo sechzehn bis zweiunddreißig, und wiederum andere, wo nur vier bis acht Ahnen gefordert werden; jedoch ist die Forderung von sechzehn Ahnen die Mehrzahl, und diejenige von acht nur die Minderzahl. In einigen Erz- und Hochstiften war es nicht einmal genug, sechzehn Ahnen aufzuweisen, sondern es war auch noch die Bedingung dabei, aus der unmittelbaren Reichsritterschaft, aus einem der drei Kantonen Schwaben, Franken oder am Rheine herzustammen. Es wurde auch verlangt, daß der Adeliche, der seine Ahnen bewies, in einem gewissen Kanton der Ritterschaft ein Rittergut besaß. Der Briefadel obgleich mit dem Ausdrucke: cum jure quatuor Agnatorum begleitet, war nicht zureichend, um Canonikus oder Chorherr zu werden. Uebrigens sind die adelichen Chorherren schon aus einer späteren Zeit, besonders in Deutschland; denn die Concilien und Kapitularien von Karln dem Großen schärften den Chorherren ein, daß sie nicht lauter Unfreie und Bau-

ernkinder unter ihre jungen Zöglinge aufnehmen sollten, sondern auch adeliche und freie Leute. Schon Chrodegang klagte in den Regeln der Chorherrn über diejenigen, welche die Adelichen und Freigebornen ausschlössen und lieber Unfreien zu Chorherrn annähmen, mit welchen sie nach Belieben umgehen und verfahren könnten. Die Nobiles waren nach der Sprache der damaligen Zeiten nichts anders als Freigeborne (Ingenui), und daher muß man nur diese unter dem Adel damaliger Zeit verstehen, im Gegensatze der Unfreien oder Knechte. Zu welcher Zeit aber der Adel die Bürgerlichen und Bauern aus den Ritter- und Domstiften ausgeschlossen hat, läßt sich schwer bestimmen, selbst nicht einmal in Deutschland. Die sichersten Spuren von dergleichen Stitsstatuten findet man im dreizehnten Jahrhunderte; indessen scheint doch von Seiten des Oberhauptes des Kirchenstaats das Hinausdrängen der Bürgerlichen aus den Kirchen eben nicht gewünscht worden zu seyn, um hier die Satzung von dem Stifter des Christenthums fest und aufrecht zu erhalten, dessen Geburt daran erinnert, daß die Lehrer und Würdenträger dieser Religion sich nicht durch Hoheit und Geburt, sondern durch Tugenden auszeichnen sollen. So findet man daß Hatto und Willigis, Erzbischöfe von Mainz, Anno, Erzbischof von Kölln, und mehrere andere Bischöfe, laut den Zeugnissen der Zeitgenossen, von bürgerlicher Abkunft waren, und von diesen Bischöfen kann man nun auch leicht auf die Chorherrn schließen. So war der berühmte Decretist Semeca, der im dreizehnten Jahrhunderte Domprobst zu Halberstadt war, von bürgerlicher Abkunft, eben so der berühmte Peter von Aichspalt, der zu Trier Domprobst, dann Bischof zu Basel, und zuletzt Erzbischof zu Mainz geworden ist. Nach Struben soll der Adel bis auf das sechzehnte Jahrhundert die Deutschen Hochstifte nicht mit Ausschließung der

bürgerlichen Kinder gehabt haben. Auch in Frankreich sind die adelichen Stifte zum Theil eingeführt worden; denn zu Lyon war schon im Jahre 1245 die Cathedralkirche mit vierundsiebenzig Chorherren besetzt, von denen Einer der Sohn eines Kaisers, neun Söhne von Königen, vierzehn herzogliche, dreißig gräfliche u. zwanzig Söhne von Baronen waren. Indessen haben doch nur wenige Domkapitel sich in Frankreich bei diesem Vorrechte, nur lauter Adeliche anzunehmen, erhalten, da die Könige dagegen waren. In Spanien und Portugal wurden die Canonici aus den Domstiften ausgeschlossen, wenn man ihnen beweisen konnte, daß sie von einem Jüdischen, Sarazenischen oder Ketzerischen Geblüte, und zwar in Portugal bis auf das siebente Geschlecht, abstammten. — Die Kapitularen, Canonici Capitulares, sind Chorherrn oder Canonici, welche im Chore ihren Stand und im Kapitel Sitz und Stimme haben; sie werden Domherren genannt, sobald sie Mitglieder des Kapitels einer Erz- oder Bischöflichen Kirche sind, wie auch schon oben angeführt worden; wenn sie aber Mitglieder des Kapitels einer Collegiatkirche sind, so führen sie den Namen Kapitularen. Wer diese Würde erlangen will, muß dazu ein Recht und das Statutenmäßige Alter haben, welches in einigen Hochstiften mit dem vierundzwanzigsten, in anderen mit dem dreiundzwanzigsten, wiederum in andern mit dem einundzwanzigsten Jahre beginnt. Er muß ferner eine strenge Residenz, welche mit dem Probejahre der Ordensgeistlichen eine Aehnlichkeit hat, gehalten haben; er muß, der Ordnung nach, emancipirt oder von den Lehrjahren durch den Schulmeister freigesprochen worden seyn; er muß ferner beweisen, daß er seine nach den Stiftsstatuten eingerichteten Studienjahre vollendet hat; auch muß er die zum Canonicat erforderlichen Weihen genommen haben. Nachdem die Statuten lauten, muß er mitunter selbst in Person seine

Aufnahme nachsuchen, oder er darf es auch durch einen Bevollmächtigten thun, jedoch in der dazu festgesetzten Zeit, und geschieht dieses nicht nach der Vorschrift, das heißt, in der bestimmten Zeit, so springt ihm ein Anderer vor. Wo es eingeführt ist, kann der Kandidat eine besondere Zusammenberufung des Kapitels verlangen, welches ihn dann aufnimmt, wo nicht, so muß er das Capitulum generale oder Generalkapitel abwarten; er begiebt sich dann in das Kapitelzimmer und legt zugleich seine nöthigen Zeugnisse von den Weihen, Studierjahren ꝛc. vor. Wenn er nun die gewöhnlichen Statutengelder erlegt hat, so wird er zu dem Eide gelassen. Die Hauptbedingungen im Eide sind: das Beste des Kapitels zu befördern, seinen Schaden abzuwenden, die Geheimnisse nicht auszuschwatzen, und keine Appellation gegen den Dechant und das Kapitel anzuhangen. Dann verspricht und leistet der Chorherr seinen Dechanten knieend den schuldigen Gehorsam. Hierauf erhält er den körperlichen Besitz (possessionem corporalem) seines Canonicats. Hierdurch war er aber noch nicht von allen Abgaben befreit; denn er mußte, nach dem Herkommen verschiedener Stifte, alle Chorherren, Vicarien, Beneficiaten, Amtleute des Stifts, die Chorknaben, Kapläne, den Klöckner, Schulmeister ꝛc. speisen und tränken. In neuerer Zeit ist dieser Gebrauch größtentheils eingestellt worden, und die Unkosten, die es dem Kapitular verursachte, werden jetzt zu anderen Zwecken verwandt, z. B. zur Anlegung oder Vermehrung einer Stiftsbibliothek ꝛc. Die Vortheile, welche der Kapitular hiervon hat, sind folgende: 1) Zieht derselbe eine Kapitularpräbende. 2) Erhält er seinen Platz im Kapitel, und das Recht, seine Stimme in den gemeinsamen Angelegenheiten zu geben; es sey denn, daß nach dem Herkommen oder den Statuten das Stimmrecht auf eine Zeit aufgeschoben werde. 3) Dürfen die Kapitularen von keiner einzigen

Kapitular-Berathschlagung oder Entschließung ausgeschlossen werden. 4) Erhalten sie das Recht, entweder durch gemeinsame Wahlen oder einzeln nach dem Turnus Einen zu einem Canonikat zu ernennen. 5) Erhalten sie alle Vorzüge, so wie den Rang, nebst andern Freiheiten, die den Kapitularen zu stehen. 6) Können sie zu Prälaturen durch die gesetzmäßigen Wege gelangen; da es in den Stiften meistens hergebracht ist, daß die in Würde stehenden Personen aus der Mitte des Stiftes genommen werden; wo dieses jedoch nicht ist, können die Prälaten auch außer dem Stifte eingesetzt werden, wovon man mehrere Beispiele in Collegiatstiften findet, z. B. war in dem alten Collegiatstifte zu Bingen der Probst ein Domherr von Mainz Im Chore haben sie 7) ihre Stände vor den Domicellaren erhaben. Sie haben nun bei diesen Vortheilen auch verschiedene Lasten zu übernehmen. So z. B. müssen sie ihre strenge Residenz machen, und wo es herkömmlich ist, auf ein, zwei, drei und mehrere Jahre ihre Einkünfte zurücklassen. — Die Domicellaren, Canonici Domicellares, die auch an einigen Orten Provisi, nondum Recepti, Expectantes, Extracapitulares, Canonici in herbis etc. etc. genannt werden, unterscheiden sich von den Kapitularen dadurch, daß sie im Kapitel noch nicht Sitz und Stimme, sondern nur die Anwartschaft darauf haben, wenn eine Stelle im Kapitel erlediget wird. Von allen Expectanten, die auf eine Domherrn- oder Kapitularstelle angenommen worden sind, rückt gewöhnlich bei der Eröffnung einer Stelle der Aelteste davon ein; jedoch leidet dieses auch seine Ausnahmen, besonders von Kapiteln gemischter Religion, wenn nämlich der älteste Domicellar einer anderen Religion zugethan ist, als der verstorbene Domherr war. Auch konnte bei dem ehemaligen Zustande des Deutschen Reiches ein Kaiserlicher oder anderer Precast in den Weg treten und das Einrücken des ältesten Domicellaren ver-

hindern. Die Domicellaren findet man schon in der ältesten Kirchengeschichte erwähnt, indem die Bischöfe immer darauf bedacht waren, junge Leute von dem Umgange mit der Welt abzusondern und sie zum Kirchendienste zu erziehen, wozu sie ihnen auch gern von den Eltern übergeben wurden. Die Synode von Aachen im Jahre 816 schreibt die Regeln vor, nach welchen die jungen Leute erzogen werden sollen. Als Knaben und Jünglinge kamen sie zu keiner Berathschlagung, auch nicht an den Tisch der Chorherren, dem gewöhnlich der Bischof beiwohnte; selbst in der Kirche hatten sie ihren besonderen Platz, und in der Schule standen sie unter der Zucht des Schulmeisters. Sie hatten auch besondere Schlafzimmer unter der Aufsicht eines alten bewährteu Chorherren. Die Kleider, welche die alten Canonici ablegten, wurden geändert und diesen Domicellaren gegeben. Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte ward bald dem Schulmeister, bald dem Kapitel die Sorge für die Kleider überlassen; auch bekamen zuweilen die Domicellaren dafür Geld. Dieses Alles hat sich aber späterhin, als die Canonici Domini oder Herren, also Domherren wurden, sehr geändert; denn nun wurden auch diese jungen Leute Domicelli, Damicelli, junge Herren oder Junker, mußten eben so gut, als die Kapitularen, ihre acht oder sechzehn Ahnen, je nachdem es in einem Cathedralstifte eingeführt worden war, zählen. Die Zahl der Domicellaren in einem Stifte richtet sich nicht immer nach der Zahl der Kapitularen; denn sehr oft sind es weniger Domicellaren, als Kapitularen. So z. B. hatte Regensburg sechzehn Kapitularen und acht Domicellaren; Mainz vierundzwanzig Kapitularen und sechzehn Domicellaren; Speyer funfzehn Kapitularen und dreizehn Domicellaren; Worms dreizehn Kapitularen und acht Domicellaren; Constanz zwanzig Kapitularen und vier Domicellaren; Fuld dreizehn Kapitularen und zwei Domicellaren; Augsburg zwanzig Kapitu-

laren und eben so viele Domicellaren; Bamberg zwanzig Kapitularen u. vierundzwanzig Domicellaren; Trier sechzehn Kapitularen u. zweiundzwanzig Domicellaren; Würzburg vierundzwanzig Kapitularen und dreißig Domicellaren; Strasburg zwölf Kapitularen u. eben so viele Domicellaren. In einigen Stiften werden auch bürgerliche Doctoren als Domicellaren u. Kapitularen aufgenommen, wenn gleich die Domicellaren in späterer Zeit von adelicher Abkunft waren und oft ihre sechzehn bis zweiunddreißig Ahnen aufweisen mußten, so standen sie doch unter dem Schulmeister so lange, bis es diesem gefiel, sie aus seiner Zucht zu entlassen und dem Kapitel als der Schulzucht nicht mehr bedürftige Männer zu übergeben. Bei dem Schulmeister lernten sie die Kirchenzucht, und was sie im Chore und zu Hause zu thun hatten, und bei dem Kantor lernten sie den Choralgesang. Da aber die Schulmeister in ihrer Zucht zu weit gingen, und ihre Zöglinge nur darum so lange im Unterrichte aufhielten, um den Genuß ihrer geringen Präbenden recht lange zu behalten, so ergingen mehrere Verordnungen von Erzbischöfen gegen sie. Besonders merkwurdig ist die Verordnung des Erzbischofs Gerlach zu Mainz im Jahre 1355, nach welcher sie einen sechzehnjährigen Domicellar nicht länger, als zwei Jahre unter ihrer Botmäßigkeit halten sollten, in so fern derselbe die Weihen oder den Subdiaconat annehmen wollte. War dagegen der Domicellar vierundzwanzig Jahre alt, so stand er nur ein Jahr unter dem Schulmeister, wenn er die Weihen annahm. War aber Jemand in einem Stifte Domicellar, der schon Priester oder mit einem Personat einer Prälatur, oder auch mit einer Kapitularpräbende ein Jahr lang in einem andern Stifte versehen war, welches mit dem Ausdrucke: Statum habere, vel in Statu esse gegeben wurde, so brauchte er gar nicht unter die Zucht des Scholasters zu treten, sondern

mußte nur auf Kosten des Scholasters selbst in dem Hause desselben wohnen, wenn es nämlich der Scholaster verlangte. Er genoß indessen die Präbende des Domicellaren so lange, bis entweder die Zeit des Noviciats verflossen, oder der Domicellar Subdiaconus geworden war. Wollte der Scholaster den Domicellar nicht emancipiren, so that es das Kapitel, jedoch mit dem Anhange, daß derselbe von dem Scholaster vorher einige Monate lang examinirt oder geprüft werden müsse. Die Emancipation oder Freisprechung, das heißt, die Erklärung des Scholasters oder des Kapitels, daß der Domicellar geschickt sey die Arbeiten eines Kapitulars zu versehen, ward sinnbildlich gefeiert, jedoch waren die Ceremonien nicht überall gleich. So z. B. ward in der Domkirche zu Osnabrück bei der Emancipation der Kappengang gehalten. Der Dominicellar wurde nämlich vom Scholaster mit einer Chorkappe und einer Ruthe in der Hand ins Kapitel geführt und daselbst bezeugte ihm der Scholaster, daß er sein Studium gemacht habe. Hierauf ward der Domicellar wieder zurückgewiesen, als wenn er sich vorher durch Bußübungen zum Eingange ins Kapitel würdig machen müsse (welches hier alles nur sinnbildlich genommen wird); seine Verwandten, die schon die Einlassung in das Kapitel gleich vom Anfange an nachgesucht hatten, erschienen nun wieder, und baten um die Abkürzung der Bußzeit und um die Einführung in die Kirche. Die Absolution erfolgte nach der Anzeige, daß der Domicellar seine Gebühren gezahlt habe durch den Stiftscamerarius. Der Domicellar erschien nun in einem schwarzen Gewande und barfuß, mit einer Ruthe in der Hand im Kapitel, warf sich mit ausgestreckten Armen auf die Erde und ward unter dem Gebete: „Deus misereatur nostri" von dem Dechanten dreimal mit einer Ruthe geschlagen; dann ging er wieder zu-

rück, kleidete sich ordentlich wie ein Canonicus an, und ward zuletzt Kapitular, nachdem er geschworen hatte, Alles dasjenige zu halten, was ihm unter dem großen Kapitelssiegel schriftlich vorgelegt werden würde. In dem Hochstifte zu Paderborn waren beinahe dieselben Gebräuche. In einigen andern Stiften waren zwar nicht diese Ceremonien üblich, indessen mußte doch der Domicellar eine gewisse Zeit, z. B. sechs Wochen, in einer abgesonderten Wohnung zubringen. Vielleicht sind die zwei Nächte, die ein Canonicus zu Halberstadt in der Kapitelstube zubringen muß, ein Ueberbleibsel dieser alten Sitte. Wenn diese Bußzeit vorüber war, gelangte der Domicellar zum Examen, von da zur höheren Weihe und zum Kapitel. In einigen Stiften kann Niemand Domicellar werden, der nicht den geistlichen Stand durch die geringen Weihen oder durch die Tonsur angetreten hat; dann müssen sie auch gewisse Eide schwören, was sie halten oder unterlassen sollen, so wie sie auch das Kreuz und Weihwasser in Cathedralstiften tragen müssen. Vieles von dem Angeführten hat sich in neuerer Zeit geändert, besonders was die Scholaster anbetrifft; denn schon als die Hochschulen oder Universitäten angelegt wurden, nahm das Studium der Domicellaren eine andere Wendung, indem sie anfingen diese Hochschulen zu besuchen, wodurch die Stiftsschulen nach und nach entweder ganz eingingen oder in gemeine Pfarr- oder sogenannte Trivialschulen verwandelt wurden. Ihre Studienzeit wird ihnen in einigen Stiften auf drei Jahre, in anderen auf eine längere Zeit bestimmt; und da sich die Scholaster anfangs gegen das Studium der Domicellaren setzten und sie auf jede mögliche Weise von dem Besuche der Hochschulen abzubringen trachteten; so erging von dem päbstlichen Legaten Brand im Jahre 1442 eine Verfügung, worin den Scholastern ausdrücklich verboten wird, die Domicellaren und Chor-

herren auf keine Weise vom Studiren abzuhalten; und in dem Erzstifte Magdeburg setzte die Synode vom Jahre 1489 noch hinzu: daß wenn die Chorherren im Dom und andern Stiften mit ihren Präbendeneinkünften auf den Universitäten nicht ausreichen könnten, ihnen von dem Kapitel ein Zuschuß aus dem gemeinsamen Fond gereicht werden sollte; indessen war dieses nicht überall der Fall; denn so sehr auch die Päbste, Bischöfe und Kapitel, sagt ein Schriftsteller, die Chorherren, die studiren wollten, begünstigten, so haben sie doch ihre Freiheit dahin eingeschränkt, daß erst die Kapitel von den zur Universität abgehenden Domicellaren oder Chorherren um Erlaubniß gebeten werden müssen, und dann, daß der Studirende nicht mehr als sein Corpus Praebendae beziehen darf; auch die täglichen Distributionen zurücklassen muß, welche denen zu gute kommen sollen, die wirklich in ihrer Person den Gottesdienst verrichten. Nach einigen Schriftstellern sollen die Canonici in Herbis nicht bloß Domicellaren gewesen seyn, wie oben angeführt worden, sondern wirkliche Chorherren oder Canonici, nur erhielten sie keine Präbenden oder stehende Einkünfte, weil die Kräfte des Stiftes nicht hinreichten, sie ihnen zu geben, sie mußten daher so lange warten, bis eine Präbende erlediget ward, in die sie dann einrückten. Zuweilen wurde auch eine Präbende unter zwei Chorherrn getheilt; dessen ungeachtet hatten mehrere derselben ihren Platz im Chore und ihre Stimme im Kapitel, wie in der Domkirche zu Lüttich; auch zu Halberstadt, Magdeburg und an andern Orten waren und sind noch dergleichen Chorherren. Ein Schriftsteller sagt: „Die Ursache dieser ohne Ende vervielfältigten Chorherren war, daß bald der Pabst, bald seine Legaten, bald auch die ordentlichen Collatoren, als die Bischöfe und Stiftsgeistlichen selbst um die Wette solche Chorherren ernannten, aber sich wenig um ihren Unterhalt bekümmerten. Auch

begaben sich die jungen Leute haufenweis nach den errichteten Hochschulen, und waren bei ihrer Rückkunft froh, daß sie vorläufig eine auch noch so entfernte Hoffnung hatten, sich mit der Zeit durch ein Canonicat versorgt zu sehen." — Diese Chorherren sind daher als Expectanten zu betrachten, und unterscheiden sich von den Domicellaren darin, daß die Letzteren schon in den Besitz eines Canonicats gesetzt und feierlich investirt worden; daher können sie auch auf solche Canonicate resigniren, sie vertauschen ꝛc. Man nennt nun diese Chorherren, die bloß eine Anwartschaft auf eine Präbende haben, aber keine Einkünfte beziehen, in Herbis, weil sie noch im Keime liegen, und noch keine Blüthen und Früchte haben, da sie sonst Canonici in Floribus et Fructibus seyn würden, das heißt, sie bezögen Kapitular- und Domicellarpräbenden, und wären im Besitze von Einkünften. — Es kommen nun noch unter den Chorherren vor: die Canonici adjuncti oder die dem Bischofe bei einer Untersuchung gegen das Kapitel oder einen Domherren als Rath beigegebenen Chorherren. Es sind zwei Kapitularen, die alle Jahre ernannt werden, und die Beide nur eine Stimme haben. — Die Canonici collegiales, welche eine Pfründe aus einer Stiftskirche beziehen, die nicht die hauptbischöfliche oder Cathedralkirche ist. Sie sind entweder Kanonici in einem Ritterstifte, Canonici collegiatae equestris, oder Cononici insignes oder non insignes. Die Canonici insignes sind in einem Stifte eingepfründet, welches eine alte, große und mit hinlänglichen Einkünften vieler Chorherren und Prälaten versehene Kirche ist, die dieses Vorrecht von Alters her hat. Die non insignes sind dagegen Chorherren, welchen diese Eigenschaften mangeln. Die Canonici honorarii sind bloße Titularchorherren, die in einigen Stiften auch einige Vorrechte genießen. Die Canonici integrati sind

Chorherren, welche die ganze Präbende genießen, und die Canonici semi integrati beziehen nur die Hälfte derselben. Die Canonici a latere Episcopi sind Chorherren, welche dem Bischofe im Dienste der Kirche beistehen. Ein Schriftsteller sagt hierüber: „Die Päbste hatten es längst eingeführt, daß die Chorherren, die entweder nach Rom gingen oder in päbstlichen Diensten waren, ihrer Präbende nicht entsetzt werden, oder nicht einmal zu residiren angehalten werden durften. Dieses Vorrecht ertheilten sie auch den Bischöfen, und die Zahl der zum Dienste eines Bischofs bestimmten Chorherren, setzte Honorius der Dritte auf zwei, wobei es auch in der Regel geblieben ist.“ — Man findet jedoch auch Ausnahmen von dieser Regel. So z. B. hat das Domstift zu Lüttich dem Bischofe vier Canonicos a Latere zugestanden. Ja es wurde sogar den Archidiaconen erlaubt, wenn sie ihre Sprengel visitiren, oder sonst eine wichtige Reise in Angelegenheit der Kirche vornehmen mußten, einen oder zwei Chorherren bei sich zu haben. Nicht nur die Päbste und Bischöfe, sondern auch Fürsten machten auf das Recht: Canonicos a Latere zu haben, Ansprüche, wie z. B. die Könige in Frankreich vor der Revolution, und sie erhielten auch dieses Vorrecht von den Päbsten zu Avignon. Sie konnten Chorherren aus Dom- und andern Stiften zum Dienste ihrer Hofkapelle (Capella regia) um sich haben, die so lange, als der Dienst dauerte, nämlich drei Monate im Jahre, ihre Präbende beziehen konnten, wenn sie gleich nicht in ihren Stiften, wo die Präbenden sind, residirten. In einigen Stiften konnte der König zwei, in andern vier, wiederum in andern sechs Canonicos a Latere ernennen. Auch hat der König von England ohne Päbstliche Privilegien das Recht, dergleichen Chorherren zu ernennen; auch hatten die Erzbischöfe ein gleiches Recht auf die Chorherren ihrer

Suffragantenstifte. Man findet auch ein Rescript von dem Churfürsten von Brandenburg, Friedrich dem Dritten vom Jahre 1689, wo dieser Fürst einen Domherren von Halberstadt aus Landesherrlicher Macht und ex jure episcopali zu seinem Canonicus a Latere erklärte. Der Canonicus a Latere führt auch den Titel: Socius Episcopi, Associans Episcopum, Sacellanus Episcopi etc. — Die Canonici mansionarii s. stationarii, von manere, bleiben, entstanden gegen das zwölfte Jahrhundert; es waren Chorherren, die bei ihrer Kirche residiren mußten (Canonici residentes). In einigen Urkunden wurden diese Chorherren den eigentlichen Canonicis untergeordnet oder wenigstens für geringer gehalten, als diese. So z. B. waren sie in der Kirche zu Trient im Range und Amte nicht viel mehr, als die Vicarien. Zu den Zeiten des heiligen Gregorii waren die Mansionarien, dem Amte nach, nicht viel mehr als ein Sacristan oder Kirchendiener, der für die Geräthschaften der Kirche sorgen muß; nach Andern sollen sie Oberglöckner gewesen seyn, welche das Geläute unter sich gehabt haben. — Die Canonici nobiles sind diejenigen Chorherren, welche ihren Adel durch die Ahnenprobe beweisen mußten, s. oben, S. 152 u. f. — Die Canonici novi sind diejenigen Chorherren, deren Canonicat erst gestiftet worden, da das alte Stift schon lange vorher seine bestimmte Anzahl Chorherren hatte. — Die Canonici panistae waren am Dome zu Lübeck diejenigen Chorherren, welche bei der Kirche residirten und ihren eigenen Herd hatten, jedoch aus der Stiftspistorey ihr Brod erhielten. — Die Canonici parochii waren Chorherren, die als Pfarrer zu dieser Würde auf folgende Weise gelangt waren. Nachdem die Mode in der Kirche aufgekommen war, durch den Lateinischen halb oder gar nicht mehr verstandenen Kirchengesang dem Gottesdienste ein prachtvolles An-

sehen zu geben, war keine einträgliche Pfarre mehr sicher, daß sie nicht einem chorherrlichen Stifte unirt oder incorporirt ward. Wenn daher ein Bischof in seinem Bezirke eine gute Landpfarre wußte, so konnte er von solcher den Pfarrer mit sammt seinen Einkünften in seine Cathedralkirche ziehen, jedoch mit der Bedingung, daß der Bischof einen andern Geistlichen weihen und durch diesen die Seelsorge versorgen lassen sollte; dem rechten Pfarrer sollten jedoch einige Hoheitsrechte über den Substituten verbleiben. Für die aufgeopferten Pfarreinkünfte erhielt der nun aus seiner Pfarre Verdrängte ein Canonicat in dem Stifte, welches die Einkünfte an sich gezogen hatte; er erhielt also für diese eine Präbende, die kaum ein Drittheil seiner abgetretenen Pfarreinkünfte ausmachte. Diese Chorherren werden nun Canonicuspfarrer genannt. — Die Canonici Poenitentiarii, Beicht- oder Bußcanonici, entstanden zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts. Das Concilium lateranenso verordnete nämlich unter dem Pabste Innocenz dem Dritten im Jahre 1215, daß in einem jeden Cathedral- und Collegiatstifte ein solcher Pönitentiarius oder Beicht- und Bußprediger eingesetzt werden sollte, der dem Bischofe nicht nur im Predigen, sondern auch an Beichthören und Bußauflegen beistehen könnte. Einem solchen Pönitentiarius sollte nun die nächst zu erledigende Präbende von dem Bischofe auf immer eingeräumt werden, wobei noch zugleich die Bedingung gefügt ist: daß dieser Canonicus Pönitentiarius Doctor oder Lizentiat in der Theologie oder den geistlichen Rechten, und ein Mann von vierzig Jahren seyn soll. In Deutschland ist diese Einrichtung nicht überall eingeführt worden, man behilft sich hier gemeiniglich mit einem Ordensgeistlichen, der täglich oder zu gewissen Zeiten in die Dom- oder Conventualkirche kommt, und die Geistlichen, welche beichten wollen, an-

hört.— Die Canonici portionarii sind nach dem Barbosa in Spanien in den Cathedralkirchen zu Carthagena, Sevilla und Cordova diejenigen Chorherren, die zwar weder bei den Wahlen, noch bei den Ernennungen zu Pfründen eine Stimme, jedoch Sitz und Stimme in andern Kapitelgeschäften haben. — Die Canonici residentes et non residentes. Die Ersteren sind mit den Mansonarien gleich, sie müssen bei ihren Stiften residiren; bei den Letzteren ist dieses nicht der Fall, sie können von ihren Stiften entfernt seyn. Außer den angeführten Canonicis oder Chorherren in dem Kirchenstaate, kommt noch vor ein Canicus civis, welcher nach dem Stifts- und Patronatsrechte nicht anders, als aus der angewiesenen Stadt genommen werden darf. Hierher gehörte auch das Vorrecht der Franzosen, welches ihnen durch ihre Könige, Karl den Sechsten und Karl den Siebenten, ausgewirkt worden, daß nur ein Franzose in den Französischen Stiften Canonicus werden kann, aber keine Ausländer, welche ausgeschlossen sind. Der Canonicus docens, Lector actulegens, Magister, Regens Studiorum, so viel als ein Professor und Antecessor in jetziger Zeit. Diese Canonici unterscheiden sich in bloße Lehrer und in wirkliche Professoren. Erstere genossen bloß die Einkünfte eines Canonicats so lange sie Lehrer waren, sie waren also keine wirklichen Chorherren. Die Letzteren, welche wirkliche Chorherren waren, hatten noch das Recht, daß sie mehrere Canonicate zugleich besitzen konnten und den hohen Standespersonen gleich geachtet wurden. Honorius der Dritte verordnete, daß die jungen Canonici selbst studiren und nachher Doctores actu legentes werden sollten. So wurde auch festgesetzt, daß in einer jeden Metropalitan- und Cathedralkirche ein Canonicat für einen Professor der Theologie angeordnet werden sollte, der zugleich auch Prediger seyn mußte. Die Verpflichtung

dieses Professors, welcher den Titel: Canonicus Theologus erhielt, war: den Geistlichen die heilige Schrift zu erklären und sie in dem Predigeramte zu unterrichten. Nach dem Concilio Lateranense sollten sie kein Canonicat, sondern nur die Einkünfte davon erhalten; aber nach der Baselschen Kirchenversammlung sollte in jeder Cathedralkirche ein Doktor, Licenziat oder Baccalaureus formatus angestellt und mit einer erledigenten Canonicatpräbende versehen werden. Er sollte den Geistlichen wöchentlich zweimal oder doch einmal eine Vorlesung halten. Er muß vorher zehn Jahre lang auf einer hohen Schule studirt haben. Das Tridentinum wiederholte diesen Befehl und dehnte ihn auch auf die Collegiat- oder Conventualstifte aus, wenn eine zahlreiche Geistlichkeit dabei seyn sollte. Als der Geschmack an Wissenschaften wieder Eingang gefunden hatte, trugen die Päbste kein Bedenken, den Hochschulen eine Menge Kanonicate einzuverleiben, welche den Professoren zu Theil wurden. Die einzige Universität zu Heidelberg erhielt durch den Pabst Bonifacius dem Neunten ein Kanonikat im Dom, zwei zu St. German in Speyer, eins im Dom und zwei zu St. Andreä in Worms, eins zu Neuhausen an Worms, und zwei im Ritterstifte zu Wimphen, in der Wormser Diöces, und zuletzt noch eins in dem Collegiatstifte zu Mosbach. Selbst bei der Stiftung der Collegiatkirchen wurden gewisse Canonicate den Professoren vorbehalten. — Der schon oben mehrere Male erwähnte Scholaster, Domscholaster, ist derjenige Geistliche im Dom, welcher die vor Zeiten gestiftete Präbende genießt, um die jungen Geistlichen in den nöthigen Wissenschaften zu unterrichten. Der Name Scholaster, Scholasticus, kommt erst in späteren Zeiten vor, nachdem das gemeinsame Leben der Chorherren schon aufgehört hatte. Dagegen findet man die Benennungen: Schulmeister, Ma-

gister Scholae, auch bloß Magister, Schulhaupt, Caput Scholae, Capischolus, Schulrector, Rector Scholae, Schulregent, Regens Scholam ꝛc. Wie bekannt, waren die Schulen in den frühesten Zeiten des Kirchenstaates theils in dem Hause des Bischofs, theils unter seiner Aufsicht. Da nun die Bischöfe in den späteren Zeiten wegen der sich vermehrenden Amtsgeschäfte sich mit dieser Arbeit nicht mehr beschäftigen konnten, auch wohl nicht wollten, so hielten sie einen geschickten Geistlichen, welcher ihre Stelle vertrat. Als sich späterhin die Stifte und besonders die Cathedralkirchen immer mehr und mehr ausbildeten, wurden die Schulen dahin verlegt, in welchen junge Leute, vorzüglich diejenigen, welche zum geistlichen Stande bestimmt waren, in den Wissenschaften unterrichtet wurden. Die Wissenschaften, welche gelehrt wurden, bestanden in der Lateinischen Sprachkunst, in der Schreibe-, Rechnen- und Redekunst, und in der Logik. Nach dem Geschmacke der damaligen Zeit sollten alle Studenten das sogenante Trivium, die Grammatik, die Rhetorik und die Dialektik verstehen; diejenigen aber, welche sich dem ganzen Cyklus der Wissenschaften widmen wollten, mußten noch die Rechen- und Meßkunst, die Musik und die Sternkunde wissen, welches das Quadrinium hieß. Die geistlichen Wissenschaften bestanden aber nur in der Kunst den Psalter, die heilige Schrift, und einen und den andern Kirchenvater zu verstehen. Da nun der Inbegriff dieser Wissenschaften etwas ausgedehnt war, so ward dem Scholaster erlaubt, sich noch einen Lehrer anzunehmen, der unter seiner Leitung mit unterichtete. Die Domscholaster verbanden mit der Aufsicht auf die Dom- und andern Schulen auch das Recht, die Schullehrer einzusetzen. Als die Hochschulen oder Universitäten eingerichtet wurden, und mehrere junge Geistliche darauf ihre Studien vollendeten, wurden die Dom- und an-

deren Scholaster mehr von ihrer Arbeit befreit, obgleich nicht davon entbunden, weil doch in den Dom- und andern Stiften Lehrer unterhalten werden mußten, da nicht jeder Geistliche, noch weniger arme sich dem geistlichen Stande widmende Jünglinge eine Hochschule besuchen konnten. Die Domscholaster suchten aber ihr Recht auch bei Anlegung der Hochschulen zu behaupten, indem sie auch bei denselben als Lehrer angestellt wurden. Sie wurden gemeiniglich Kanzler der Hochschulen. In Frankreich hatten verschiedene Domscholaster diese Stelle vor der Revolution, und in Spanien hatten sie solche durchgehends; nur in Deutschland kamen die ersten Hochschulen zu einer Zeit auf, als die Domscholaster von ihrem Amte nur noch den Namen und die Einkünfte besaßen. Ihre Amtsverrichtungen ließen sich nicht genau bestimmen, weil sie sehr verschieden waren, indessen trafen sie doch in folgenden Punkten größtentheils überein: Hatten sie in den letzten Zeiten für die Richtigkeit der geschriebenen Chorbücher zu sorgen, auch anzugeben, was im Chore gelesen oder gebetet werden sollte; mußten sie die Prozesse des Stifts führen, oder einen guten Sachwalter halten, dem aber das Stift die Arbeiten bezahlen mußte. Die Briefe an das Kapitel wurden an den Scholaster gerichtet, so wie er auch die Briefe in Betreff des Kapitels schreiben mußte. Jede Angelegenheit, die im Namen des Kapitels vorzutragen war, geschah durch ihn, so wie er auch die Aufsicht auf die Domicellaren hatte, wie schon oben angeführt worden. In der neueren und neusten Zeit sind die Domscholaster fast von allen oben erwähnten Arbeiten befreit, und jeder Canonicus kann auch Scholaster werden. In der Domkirche zu Bamberg ist die Scholasterie sogar eine Freipräbende, unter dem Namen Reitpfründ, so daß der Domscholaster nicht einmal nöthig hat zu residiren. Nach der Erzbischöf-

lichen Mainzischen Pastoralverordnung vom Jahre 1780 § 28, haben die Scholaster nach Möglichkeit auf den Lebenswandel und die Studien der Domicellaren zu sehen, von ihnen, wenn sie anderswo sich aufhalten, jährlich die Zeugnisse über ihre Sitten und Studien einzufordern, und darüber an das Generalkapitel zu berichten; auch wenn die Domicellaren sich den Ausschweifungen ergeben, so ist er gehalten an das Erzbischöfliche Vicariat davon Anzeige zu machen, jedoch mit Zuziehung von zweien vom Kapitel gewählten Kapitularen; hat er ferner das Archiv zu besorgen, die Rechtshändel der Kirche selbst zu führen, jedoch immer mit Zuziehung des Kapitels ꝛc. ꝛc. — Hierher gehören auch die Canonici Doctores oder Graduati, welche in vielen Stiften, den Adelichen gleich, welche ihre Ahnenprobe ablegen mußten, zu Präbenden gelangten; nicht nur die Doctoren, sondern auch die Licenziaten. Das Concilium zu Constanz verfügte, daß der Doctorat oder Licenziat in der Gottes- oder Rechtsgelahrtheit so viel als die adeliche Herkunft gelten sollte, und in jedem Domstifte sollte wenigstens die Zahl von vier solcher Graduirten festgestellt seyn. Auch in dem Concordate, welches Martin der Fünfte mit der Deutschen Nation im Jahre 1418 abschloß, ward festgesetzt, daß man bei Vergebung der Stiftspfründen denjenigen, der einen akademischen Grad hätte, dem Andern, der solchen nicht hätte, vorziehen sollte. Der Canonicus forensis, welcher nicht zu residiren nöthig hat, und dem Mansionarius entgegengesetzt wird. Der Canonicus jubilarius oder jubilatus, der Senior, ist derjenige Chorherr in einem Stifte, welcher Alters halber den Kirchendienst und den Dienst in dem Kapitel nicht mehr versehen kann, und daher von der Residenz frei gesprochen worden ist, aber sowohl die Einkünfte der Präbende, als jene der Präsenz oder die Distributio-

nes quotidianas beziehen kann. Nach einer Urkunde beim Herren von Gudenus wird ein Domherr zu Mainz, nachdem er fünf und vierzig Jahre Canonicus war, mit verschiedenen Ceremonien als Jubilar erklärt. In dem Tridentinischen Concilium vom Jahre 1718 wurde entschieden, daß die Chorherren aus einer hergebrachten Gewohnheit, wenn sie im Stifte vierzig Jahre lang fleißig gedient hätten, zu Jubilaren erklärt und von der Residenz frei gesprochen werden und ihre Einkünfte nach wie vor beziehen sollten. — Der Canonicus junior ist der Jüngste im Kapitel, und hatte ehemals einige untergeordnete Verrichtungen zu besorgen, z. B. die Thür der Kapitelsstube, wenn Jemand eintreten will, aufzumachen ꝛc. — Canonicus Laicus wurde derjenige genannt, der um der Einkünfte willen sich in die Liste der Chorherren einschreiben ließ, ohne sich an die Lebensart eines Geistlichen zu binden. Die Layen sind eigentlich nicht fähig ein geistliches Benificium zu beziehen; indessen hat der Kirchenstaat bei Kaisern und Königen aller christlichen Länder eine Ausnahme gemacht, und sie als Kapitularen aufnehmen lassen. So war Karl der Große Canonicus zu Aachen. Noch bis zum letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts wurden die Römisch-Deutschen Kaiser als Canonici zu Aachen mit einer gewissen Feierlichkeit aufgenommen, wobei sie einen Eid schwören mußten, daß sie der Kirche treu und hold seyn, auch sie vor allem Ungemache schützen wollen. Wenn der Kaiser in Aachen war, hatte er Sitz und Stimme im Kapitel. Der Deutsche Kaiser war ferner Canonicus zu Nivelle im Lüttichschen Sprengel, in vielen Collegiatkirchen im Trierschen, zu Rom in der Hauptkirche des heiligen Petrus, zu St. Johann im Lateran, zu Bamberg im hohen Dome, in der Metropolitankirche in Kölln, zu Utrecht, Lüttich, Speyer, so wie überhaupt in allen den Kirchen, wo die

Vicarii regis waren. Die Könige in Spanien sind Canonici zu Burgos und Leon; der König in England war Canonicus zu Canterbury; der König in Frankreich war es zu Mans, Angers, Lyon, zu St. Quintin, Tours ꝛc.; er war ferner Abt über die Chorherren zu Poitiers. Die Kaiser und Könige stifteten entweder dergleichen Canonicate, oder sie traten in die Rechte derjenigen Fürsten ein, von denen sie die Länder erhielten. Da sie nun nicht Chorherren oder Canonici wurden, um die Arbeiten im Chore und im Kapitel auch wirklich zu übernehmen, so setzten sie an ihre Stelle einen Geistlichen ein, der die Arbeiten im Chore verrichten mußte ꝛc. Unter den weltlichen Chorherrn, Canonicis Saecularibus, zeichnen sich besonders die Chorherrn des heiligen Johannes in Portugal aus, welche noch bis auf die neueste Zeit eine aus vierzehn Klöstern bestehende berühmte Congregation in diesem Königreiche bilden. Die Stifter derselben waren Joh. Vincenza, Arzt und Professor der schönen Wissenschaften zu Lissabon, Martin Laurenz, Prediger, und Alfonso Nogueyra, ein Sohn des Großprobstes zu Lissabon. Sie nahmen die Satzungen der vormals auch weltlichen Chorherren des heiligen Georgs in Algha an, zogen statt ihrer schwarzen, himmelblaue Kleidung an, und erwarben sich durch ihre Sitten so großen Ruhm und Beifall, daß ihnen Isabella, des Königs Alphons des Fünften Gemahlin, ein prachtvolles Kloster unter dem Namen des heiligen Johann des Evangelisten, wovon auch hernach diese Congregation ihren Namen führte, bauen ließ. Von den regulirten Chorherrn, Canonicis regularibus, befanden sich vor der Revolution die meisten Congregationen (zweiundzwanzig) in Frankreich, worunter sich besonders die regulirten Chorherrn der heiligen Genoveva, auch bloß die Französischen oder von Frank-

reich genannt, auszeichneten. Diese Congregation zählte 67 Abteyen, 38 Priorate, 2 Probsteyen und 3 Spitäler in Frankreich, und in den Niederlanden 3 Abteyen, einige Priorate und eine große Anzahl Pfarreyen. Aus der Abtey zu St. Genoveva sind von den frühesten Zeiten her die Kanzler der Universität zu Paris genommen worden; auch haben sich viele Schriftsteller aus dieser Congregation berühmt gemacht. Italien und Spanien zusammen hatten nicht so viel, und in den übrigen katholischen Reichen Europas waren in diesem Verhältnisse nur sehr wenige Congregationen dieser Chorherren. S. auch im Art. Kloster, Th. 40, S. 699. — So wie das Klosterleben der Mönche im Kirchenstaate seine Nachahmer bei dem weiblichen Geschlechte, den Frauen, fand, eben so erhielten auch die Canonici Nachahmer in den Canonißinnen oder Canonissinnen, Canonisiis, Canonicis, Fr. Chanoinesses, welche die Lebensart der Chorherren, in so weit sie ihrem Geschlechte zukam, nachahmten. Schon das Concilium vernum vom Jahre 755 befiehlt, daß die geistlichen Jungfrauen, theils unter dem Abte, wenn sie Nonnen waren, theils unter dem Bischofe, wenn sie Canonissin sind, stehen sollen. In der Kirchenversammlung zu Frankfurt vom Jahre 794 wird Can. 47 schon ausdrücklich der Aebtissinnen gedacht, die weder nach den Mönchsregeln, noch nach den Canons leben (quae canonice aut regulariter non vivunt), und in der Synode zu Mainz vom Jahre 813 werden die Jungfrauen in den Nonnenklöstern von denjenigen unterschieden, welche Canonisch, das heißt, nach dem Vorbilde der Chorherren leben. In welchem Jahrhunderte eigentlich die Canonissinnen aufgekommen sind, ist schwer zu bestimmen. Nach dem Mabillon soll es vor dem neunten Jahrhunderte noch keine Canonissinnen gegeben haben, und die Ersten sollen aus den

Klöstern der Benediktinerinnen entstanden seyn, welche Nonnen sich nach und nach von der Strenge ihrer Regel losgemacht haben und den Canonicis in der Lebensart gefolgt seyn sollen; sie hatten also so gut wie die Klosterfrauen das Gelübde der ewigen Keuschheit abgelegt. Dieses sind jedoch nur Vermuthungen, eben so ist es auch mit der Behauptung, daß die Canonissinnen erst im neunten Jahrhunderte entstanden wären; so viel ist indessen gewiß, daß die Canonissinnen Moniales, Sancti Moniales (Nonnen), ihre Vorsteherinnen Aebtissinnen, und ihre Wohnungen Claustra, Clausurae und Monasteria (Klöster) genannt wurden. Nach dem Bingham gab es schon zu den Zeiten Tertullians und Cyprians geistliche Jungfrauen, die nicht in den Klöstern, sondern in ihren Häusern wohnten, und in dem Kirchenbuche, worin die Kirchendiener standen, ihre Namen eintragen ließen. Man nannte sie Eingeschriebene und Chorfrauen, Canonissinnen (Matricularias et Canonicas), wie die Chorherren. Diese Jungfrauen verfertigten Kleidungsstücke für Geld zu ihrem Unterhalte, und wenn sie unvermögend zum Arbeiten waren, so unterhielt sie die Kirche. Da nun die Chorherren nach den Regeln des Chrodegangs zu Stande kamen, so gingen diese geistlichen Jungfrauen zu der Lebensart der Canonissinnen über. Die Canonissinnen folgten daher ihren Vorbildern, und so wie sich die Chorherren von einander trennten und die Stiftseinkünfte unter sich vertheilten, so machten es auch die Canonissinnen. Zu Nivelle in Brabant geschah dieses schon im Jahre 1059. Sie theilten die Güter ihrer Stiftung in drei Theile, einen Theil bekam das Hospital, den zweiten die Aebtissin, und aus dem dritten machten die Canonissinnen sich ihre Pfründen; sie ließen sich, um sicher zu gehen, diese Theilung von dem Kaiser Lothar dem Zweiten im Jahre 1136 bestätigen.

Die Reichthümer dieses Chorstiftes waren so groß, daß nach der Theilung zweiundsiebzig Chorherren und Chorfrauen davon leben konnten. Im dreizehnten Jahrhunderte gingen die Canonissinnen, wie die Chorherren, gänzlich auseinander, und Erstere verheiratheten sich auch, wenn sich eine Gelegenheit dazu darbot; nur die Aebtissinnen hielten das Gelübde der Keuschheit, so wie die Dechanten in den Stiften, welche Priester oder doch Subdiaconen seyn mußten, auch unverehelicht blieben; und daher soll es kommen, daß diese Aebtissinnen, und wo es hergebracht ist, auch einige andere geringere Vorsteherinnen sich zur Haltung der Keuschheit verbanden. Die weltlichen Canonissinnen schrieben sich nun nicht mehr Moniales, sondern Dominas, Domicellas (Fräulein); auch ließen sie sich weltgeistliche Chorfräulein, Canonicas Saeculares, nennen. In dem gedachten dreizehnten Jahrhunderte lebten die Canonissinnen ziemlich frei, und sowohl in Brabant, als in Deutschland nahmen sie, gleich den Domstiften, keine Unadeliche mehr auf, obgleich der Pabst Honorius der Vierte gegen die Bedingung sehr eiferte, nach welcher Guido, Graf von Flandern, ein Canonissenstift errichtete, daß keine Andere als von gutem Adel darein aufgenommen werden sollen. Wenn nun gleich die Canonissinnen ein mehr weltliches Leben führen, so werden sie doch als ein geistlicher Körper betrachtet, stehen unter der geistlichen Hoheit, haben ordentliche geistliche Beneficia, die sie resigniren können, werden investirt, und haben selbst eine Art von geistlicher Gerichtsbarkeit an sich gebracht, welches auch dadurch wahrscheinlich gemacht wird, daß der Erzbischof von Kölln in der Kirchenversammlung daselbst im Jahre 1549 geboten hat, daß die Aebtissin beständig residiren und wachen soll, daß die Chorfräulein ihre geistlichen Tagzeiten (Horas Canonicas) ordentlich leben sollen; würden diese hierin oder in anderen

von dem Kaiser Karl dem Fünften zu Augsburg gemachten Vorschriften ungehorsam seyn, so sollen sie von der Einnahme ihrer Einkünfte suspendirt, und solche einstweilen der Kirche zugeschlagen werden. Uebrigens wurden diese weiblichen Stiftungen von den größten und großen Herren mit großen Reichthümern versehen, so daß sie große Ländereyen, sowohl in den Niederlanden, als auch in Deutschland an sich brachten, und also ganz gemächlich leben konnten. Einige Päbste wollten zwar diesen weiblichen weltlichen Orden nicht gelten lassen, das heißt, ihn nicht als von der Kirche bestätiget ansehen, wie z. B. der Pabst Bonifacius der Achte und Clemens der Fünfte, allein sie legten ihm doch so wenig in den Weg, sagt ein Schriftsteller, daß der zuerst erwähnte Pabst die Wahlen der Vorsteherinnen, der Canonissinnen, den Wahlen der ordentlichen professirten Nonnen gleich setzte, nur mit dem Unterschiede, daß die Canonissinnen, welche wählen und welche gewählt werden, keine Ordensprofession, wie die Nonnen, abgelegt haben müssen; und Letzterer befiehlt, daß sie, wenn sie exempt wären, aus Päbstlicher, und wenn sie es nicht wären, aus Bischöflicher Macht visitirt werden sollten. In neuerer Zeit machten die größten Monarchen noch dergleichen Stiftungen, um die adelichen Jungfrauen in einer standesmäßigen Erziehung zu erhalten, und Prinzessinnen aus den ersten Häusern Europas bemüheten sich Aebtissinnen dieser Stifte zu werden, ja selbst bloß Canonissinnen; nur die Französische Revolution und der daraus hervorgegangene neue Zustand der Dinge hat Manches hierin geändert. Weltliche Canonissinnen, Canonicae saeculares, giebt es in Italien, Spanien, Portugal, in den Niederlanden, in Deutschland ꝛc.; auch vor der Revolution gab es deren in Frankreich. Die regulirten Canonissinnen, Canonicae regulares, findet man in allen katholischen Staa-

ten Europas. Die meisten Congregationen derselben fand man vor der Revolution in Frankreich; dann in Deutschland, den Niederlanden, Italien, Spanien ꝛc. S. auch im Art. Kloster, Th. 40, S. 716. — Die Beneficiaten oder Beneficiarien, Beneficiati s. Beneficiarii, sind diejenigen Geistlichen im katholischen Kirchenstaate, welche das Recht gewisse Einkünfte zu beziehen haben. Ein Beneficium ist daher ein immerwährendes, auf einen Geistlichen angewiesenes, und von geistlicher Obrigkeit bestätigtes Recht, die Einkünfte aus den Kirchengütern zu beziehen, die wegen der geistlichen Kirchendienste fallen. Einige Schriftsteller haben die Beneficiaten mit den Canonicis für gleich gehalten, oder wollen sie wenigstens für gleich angesehen wissen, indessen ist unter Präbende und Beneficium ein Unterschied, indem Erstere den wirklichen Genuß der Einkünfte bedeutet, und Letzteres nur ein Recht anzeigt, die Einkünfte zu seiner Zeit zu beziehen, wie es ungefähr mit den Canonicis in Herbis und den Domicellaren der Fall ist; indessen kann man den Beneficiaten auch noch von diesen Pfründenbeziehern als verschieden betrachten, indem die Beneficien unter alle Arten von Geistlichen vertheilt werden können, nicht bloß unter die säcularisirten Chorherren; indessen kann das Beneficium wohl seinen Ursprung von der Anwartschaft auf ein Canonicat genommen haben. Man bringt die Beneficien in verschiedene Abtheilungen. So hat man: Beneficia reservata et non reservata; curata et non curata; collegiata et non collegiata; elective et non elective; residentialia et non residentialia; compatibilia et incompatibilia; patronata et non patronata; graduata et non graduata; nominata et innominata; mediata et immediata; saecularia et regularia; simplicia et duplicia; majora et minora; titularia et ma-

nualia etc. Bei der Errichtung eines Beneficiums werden folgende Eigenschaften erfordert: 1) Muß der Bischof vor allen seine Einwilligung geben, und das Beneficium zu einer geistlichen Stiftung erheben; ist aber das Beneficium ein Erzbißthum, Bißthum, Patriarchat oder Primat, so gehört die Einwilligung des Pabstes dazu, weil die großen Beneficien als ein Reservatum Papae angesehen werden. 2) Muß das zu errichtende Beneficium den Gottesdienst zum Gegenstande und Zwecke haben, und nicht anders, als auf ewige Zeiten angelegt und mit beständigen Einkünften versehen seyn. 3) Muß die Stiftung dem Beneficiaten seinen hinreichenden Unterhalt verschaffen. So wie nun die Beneficien gewisse Absichten und Zwecke bei ihrer Stiftung haben, so legen sie auch ihren Besitzern gewisse Verpflichtungen auf, die sich entweder auf das Alter, oder auf die geistliche Weihe beziehen. In der frühesten Zeit des Kirchenstaates war wegen des Alters keine Vorschrift nöthig, weil in der Regel Niemand ordinirt ward, der nicht zugleich durch diese Ordinirung sein Beneficium angewiesen bekommen hätte, und da in jener Zeit die Beneficien in dem wirklichen Kirchendienste und in der Amtsverrichtung bestand, so mußte ein jeder Beneficiat ein dem Amte und Dienste gewachsenes Alter haben. Nachdem aber späterhin die Beneficien von den Amtsverrichtungen getrennt worden waren, und sie als Gnadensachen angesehen wurden, so machte man auch andere Vorschriften, damit die Kirchenwürde nicht leiden und die mit dem wirklichen Amte verbundenen Beneficien nicht an Unmündige vergeben werden möchten. Die Kirchenversammlung zu Clermont setzte daher im Jahre 1095 fest, daß kein Archidiacon gemacht werden soll, der nicht Diacon wäre, und kein Erzpriester oder Dechant eingesetzt werden dürfe, der nicht die Weihe des Priesterthums habe; und die Synode von Rom vom Jahre

1139 seßt ausdrücklich dazu: daß man die genannten Aemter keinen jungen Leuten, sondern Männern, die in den höheren Weihen ständen, geben solle. Indessen sind auch diese Verordnungen umgangen worden, und man ertheilte die wichtigsten Kirchenbedienungen Leuten, die noch nicht geweihet, ja selbst nicht einmal reif genug waren, ordinirt zu werden. Sie erhielten die Beneficien, oder besser das Recht zu den Nutzungen derselben, bis sie das gehörige Alter zur Ordinirung erreicht hatten. Diesen Mißbrauch der Beneficien schränkte aber die Römische Synode im Lateranischen Pallaste vom Jahre 1177 unter dem Pabste Alexander dem Dritten durch eine Verordnung dahin ein, daß jeder Bischof dreißig, ein Dechant, Erzdiacon oder wer sonst eine Pfarre mit seinem Amte antrat, daher auch der Pfarrer, fünfundzwanzig Jahre erreicht haben mußte; wollte aber der Geistliche, der zu diesem Amte berufen war, in der von den Gesetzen verordneten Zeit die seinem Amte zukommende Weihe nicht annehmen, so sollte er seines Amtes entsetzt werden. Diese Verordnung über das Alter eines Beneficiaten hat auch ihre Ausnahmen, nämlich: durch die Dispensation des Pabstes, oder wenn die Kapitelsstatuten andere Verfügungen getroffen haben, gegen welche selbst die päbstliche Nachsicht und Dispensation in den Bischöflichen Deutschen Kirchen nicht angenommen wird. Die Beneficien werden auf zweierlei Art verloren, einmal durch die That selbst (ipso facto), und dann durch den richterlichen Spruch. Im ersten Falle geschieht solches hauptsächlich durch den Tod; durch Annehmung eines andern Beneficiums, welches sich mit dem Ersten nicht verträgt; durch die Ablegung feierlicher Gelübde in einem Ordensstande; durch Resignation oder Uebersetzung von einem Bißthume zum andern; durch ein wirklich eingegangenes Ehebündniß; durch grobe Verbrechen ꝛc.; im zweiten Falle, wenn der

ordentliche Richter nach vorher ergangener Erkenntniß der Sache den Verlust des Beneficiums durch einen ordentlichen Rechtsspruch ausspricht. Dieses steht aber nicht in der Willkühr des Richters, sondern es muß eine in den geistlichen Rechten angezeigte Ursache dazu vorhanden seyn. — Die Kirchenaufseher, Custodes, gehören eigentlich zu den niederen Geistlichen, welche die kleine Weihe erhalten haben, indessen haben die Domstifts- und Collegiatstiftsaufseher oder Custodes, die Custodes insulati, einen nicht unwichtigen Rang und ansehnliche Beneficien; sie lassen aber ihre Amtsverrichtungen von Layen besorgen, die sie dafür besolden. Wenn ihnen gleich dieses von den Bischöfen nachgelassen ist, so haben sie doch noch diese Verpflichtung, daß sie auf ihre weltlichen Substituten Acht haben müssen, damit diese ihr Amt gut verwalten; s. auch unter den niedrigen Geistlichen. — Eine der wichtigsten Korporationen im Kirchenstaate sind die Klöster mit einer eigenen Verfassung, an deren Spitze der Abt steht, der mit Zuziehung des Kapitels das Regiment führt. Die Bewohner der Klöster, die Klosterbrüder, Mönche, haben das Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams abgelegt. Eine gewisse Anzahl von Klöstern wird eine Provinz genannt, und vom Provinzial, mit Zuziehung des Provinzialkapitels, regiert. Alle Klöster von einer Regel machen einen Orden aus, wie z. B. die Benediktiner, Karthäuser, Camaldulenser, Bernhardiner oder Cisterzienser, Dominikaner, Augustiner, Franziskaner Carmeliter ꝛc., an dessen Spitze der General des Ordens steht, der mit dem Generalkapitel regiert. Ein Mehreres über die Klöster, deren Einrichtung, Verfassung ꝛc., sehe man unter Kloster, Th. 40, S. 665 bis S. 794 nach. — Auch die geistlichen Ritterorden, die größtentheils in den Kreuzzügen entstanden, und von

denen der Johanniter-, Tempelherren- und Deutsche Orden die merkwürdigsten sind, gehören hierher. Von den eben erwähnten Orden existirt nur noch der Johanniterorden in einigen Staaten, jedoch nicht nach der früheren Stiftung; der Tempelherren-Orden wurde schon im Jahre 1314, und der Deutsche Orden im Jahre 1809 aufgehoben. Ein Mehreres über die geistlichen Ritterorden; s. Th. 125.

Zu den niederen Geistlichen im katholischen Kirchenstaate, die man zu den Layen rechnet, weil sie nur die kleine Weihe hatten, gehören: die Acoluthen, Lektoren, Exorcisten, Ostiarien, Aeditui und die Aufseher oder Custodes. — Die Altardiener, Acoluthen, Acoluthi, entstanden zu Ende des dritten Jahrhunderts in der Kirche, und hatten das Amt, daß sie mit angezündetem Lichte den Presbytern oder Diaconen nachtraten, und sie auch bei allen gottesdienstlichen und andern Amtsverrichtungen begleiten mußten. Besonders geschah dieses bei dem Vorlesen in der Kirche. Sie mußten ferner die Lichter in den Kirchen besorgen, daher ihnen auch bei ihrer Einweihung ein angezündetes Wachslicht in die Hand gegeben wurde; eben so ein leerer Krug, um dadurch anzuzeigen, daß sie den Wein zum Abendmahle herbei zu holen hätten. Wenn das Abendmahl in die Häuser getragen wurde, so mußten sie einige heilige Gefäße tragen. Zu Rom waren drei Arten Acoluthen oder Altardiener: 1) die Palatini, welche dem Pabste dienten; 2) die Stationarii, welche in den Kirchen dienten, wo Stationen waren, und 3) die Regionarii, welche in den übrigen Regionen oder Quartieren, worein die Stadt getheilt war, ihre Verrichtungen hatten. In der jetzigen Zeit wird das Amt der Acoluthen in der katholischen Kirche durch wirkliche Layen verwaltet. — Die Lectoren oder Leser, Lectores, welche die heilige Schrift in den

Versammlungen lesen, welches Amt erst die Diaconen, an manchen Orten auch die Archidiaconen, und selbst die Priester verrichteten, späterhin wurden aber dazu besondere Geistliche ordinirt und geweihet. Bei ihrer Weihe ward ihnen das Buch, die heilige Schrift, woraus sie lesen sollten, mit folgenden Worten gereicht: „Nimm es und sey ein Erzähler des Wortes Gottes, damit, wenn Du treulich Dein Amt verwaltest, Du einen Theil mit denen empfängst, die das Wort Gottes von Anfange wohl verwaltet haben." Die Jahre wurden bei ihnen nicht berücksichtiget, wenn sie nur gehörig lesen konnten. Sie standen unter den Bischöfen, erhielten die Freiheit zu lesen von den Priestern, und erbaten sich dieselbe mit den Worten: Jube, domine, benedicere. Bei den Griechen bekamen sie die Tonsur, bei den Lateinern blieb diese aber weg. Sie konnten heirathen. — Die Exorcisten oder Teufelsbeschwörer, Verbanner des bösen Geistes, Exorcistae, sind wahrscheinlich dem Romisch-katholischen Kirchenstaate von den Israeliten oder Juden überkommen, bei denen man sie nach ihrer Rückkehr aus der Babylonischen Gefangenschaft, also in späteren Zeiten des Judenthums, antrifft. Sie machen in der Römischen Kirche eine eigene Klasse von Geistlichen der kleinen Weihe aus, bei welcher ihnen das Buch, worin die Bannformeln enthalten sind, oder statt desselben das Pontificale oder Missale mit folgenden Worten gereicht wird: „Nimm und fasse es ins Gedächtniß und habe die Gewalt, Deine Hand auf die Besessenen zu legen, sie mögen getauft oder als Catechumenen, Catechismusschüler (Catechumeni) noch nicht getauft seyn." Im dritten Jahrhunderte ward eine solche Beschwörung zu der Taufformel hinzugesetzt, welche von den Lutheranern bei der Reformation noch nicht abgeschafft, und um so hartnäckiger beibehalten wurde, je mehr die Reformirten in der Folge

dagegen auftraten. In neueren Zeiten, sagt ein Schriftsteller, hat man sich endlich überzeugt, daß es unschicklich ist die Worte: „Fahre aus du unreiner Geist," zu gebrauchen und zu verlangen, daß man etwas ganz anders dabei denke, als sie in ihrer gewöhnlichen Bedeutung anzeigen. Man hat daher diese Beschwörungsformel bei der Taufe fast überall abgeschafft. — Die Thürhüter, Ostiaren, Ostiarii, die Kirchner, Aeditumen, Aeditumi, Aeditui, und die Aufseher, Custodes, sind, wenn nicht ganz gleich in ihren Amtsverrichtungen, doch einander in denselben sehr ähnlich, ja man möchte annehmen, da ihre Amtsgeschäfte so enge aneinander grenzen, daß eine und dieselbe Person sie verrichten könne, und daß die verschiedenen Benennungen nur aus verschiedenen Zeiten herrührten. Den Ostiaren wurden bei ihrer Weihe die Schlüssel mit folgenden Worten gereicht: „Handle so, daß Du Gott Rechenschaft geben kannst wegen der Sachen, die vermittelst dieser Schlüssel verwahrt werden." Die Ostiaren waren daher Bewahrer der Kirchengeräthschaften, wie die Aeditumen und Custodes, und auch zugleich die Schließer der Kirchenthüren, wie solches auch ihr Name Ostiarius, Thürhüter, der über die Kirchthüren zu wachen hat, anzeigt; sie waren daher mit unsern, den evangelischen Küstern, und den jetzigen katholischen Sacristanen, Sacristae, gleich. Die Aeditumen, welche in der katholischen Kirche auch Meßner oder Glöckner genannt werden, haben nicht nur das Amt die Glocken zur Berufung der Gläubigen zum Gottesdienste zu läuten, sondern sie müssen auch über die Reinlichkeit der Kirche wachen, den Priester an- und auskleiden, und die Kleidung, so wie den Kirchenschatz verwahren; den Priester zu den Kranken begleiten, und auch sonst dasjenige verrichten, was die Kirchendiener thun, wo kein ordinirter Geistlicher ist. Die

Aufseher oder Custodes hatten in der früheren Zeit der Kirche mannigfaltige Beschäftigungen, oder vielmehr ihre Beschäftigungen waren in verschiedene Zweige getheilt, und jeder Zweig hatte seinen besonderen Aufseher. So gab es einen Aufseher über das Kreuz Christi, (Custos crucis), Aufseher über die Reliquien der Märtyrer (Custodes martyrum), Aufseher über die Gräber der Heiligen (Custodes sepulcrorum) ꝛc. Da die Kirche in dem Mittelalter viele kostbare Geschenke erhielt, und der gewöhnliche Gottesdienst mit mehr Pracht gefeiert wurde, so wurden zur Aufsicht über diese kostbaren Geschenke auch einige Geistliche bestimmt. Derjenige, der nun diesen Kirchenschatz in Verwahrung hatte, wurde Kirchenschatzmeister genannt; derjenige dagegen, welcher die Sachen, die zum täglichen Gebrauche bestimmt waren, zu besorgen hatte, führte den Namen Kirchenaufseher, Custos Ecclesiae, und stand unter dem Archidiacon. Seine Amtsverrichtungen waren ungefähr folgende: 1) Hatte er die Glocken zu den bestimmten Chorstunden zu läuten; 2) das Weißzeug, welches zum Altare gehörte, und andere dahin einschlagende Sachen in Verwahrung zu nehmen; 3) die Kirchenlampen mit Oel zu versehen, und 4) zur Messe zu dienen. Es wurden dem Kirchenaufseher auch verschiedene Kircheneinkünfte zugestanden, damit er um so emsiger sein Amt versehen sollte. In vielen Kirchen wurde es daher ein ansehnliches und einträgliches Beneficium. Schon der Kirchenrath zu Toledo nennt den Kirchenaufseher eine Säule der Kirche. Späterhin blieb dieses Beneficium zwar im guten Stande, so wie in den Domstiften der Domcustos einer von den Ersten nach dem Range in dem Domkapitel, und eben so der Siftscustos in den Collegiatstiften ist, ihre Amtsverrichtungen wurden aber von Layen versehen, die dann in neuerer Zeit dieses Amt unter den Namen

der Sacristaner und Küster behielten, und einen Theil der Einkünfte der wirklichen Aufseher genießen; s. auch oben, S. 180. Aus diesem hier Angeführten wird man gewahren, daß diese drei Kirchendienste viel Aehnlichkeit mit einander haben, wenn sie auch von getrennten Personen verwaltet wurden. — Die dienstthuenden weltlichen Layen in dem katholischen Kirchenstaate sind die niederen Kirchendiener, wie man solche auch in dem evangelischen Kirchenstaate antrifft.

Der katholische Kirchenstaat war in seiner Blüthe einer der merkwürdigsten und mächtigsten Staaten in der Welt; er übertrifft Alles, was in dieser Beziehung bei den alten und neueren Völkern geschehen ist. Er sah Kaiser und Könige, überhaupt alle Fürsten der Christenheit seinen Befehlen unterworfen, ja zu den Füßen seines Oberhauptes, des Pabstes, in dessen Händen Krieg und Frieden lag, und der zu einem der merkwürdigsten Züge der abendländischen Christen nach dem Morgenlande, den Kreuzzügen, zur Eroberung von Palästina, dem sogenannten gelobten Lande, Veranlassung gab, die beinahe zwei Jahrhunderte hindurch dem Abendlande große Menschenmassen entzogen, und es theilweise beinahe ganz entvölkerten, wodurch zwar der Römische Stuhl reicher an Besitzungen und an Geldmitteln ward, aber auch nach und nach seinen bedeutenden Einfluß auf die Fürsten verlor; denn diese Kreuzzüge bewirkten eine ganz andere Verfassung in den Europäischen Staaten, welches die Römische Hierarchie nicht vorhergesehen hatte. Die genauere Bekanntschaft mit dem Morgenlande durch diese Züge, hatten durch den Handel den Bewohnern des Abendlandes neue Erwerbsquellen eröffnet, und die Befreiung so vieler Tausenden von der Leibeigenschaft, in Folge dieser Kreuzzüge, bewirkte eine bessere bürgerliche Verfassung, der Geist der Freiheit fing an sich zu verbreiten, und durch ihn ging nach und nach die Kultur hervor, eine

Veredelung des häuslichen und gesellschaftlichen Lebens, und diese bewirkte, daß die Fürsten sich von der Unterthänigkeit des Römischen Stuhles losmachten, indem sie jetzt auf die Einsicht ihrer Völker rechnen konnten, wenigstens auf diejenigen unter ihnen, denen die Leitung der Geschäftszweige anvertrauet waren, und die mit dem Volke in steter Berührung kamen, und dieses für ihre Ansichten bearbeiten konnten. Eine solche Demüthigung wie Kaiser Heinrich der Vierte vom Pabste Gregor dem Siebenten erlitt, fand nicht wieder Statt, wenn gleich der Bannstrahl noch nach wie vor von dem Römischen Stuhle herabgeschleudert wurde; denn er hatte seine Kraft größtentheils verloren, wenn gleich noch hin und wieder Spuren von ihm sichtbar wurden, wie z. B. der Bann, der den Kaiser Friedrich den Zweiten aus dem Hohenstaufischen Hause traf, welcher Kaiser aber nach seiner Rückkehr aus Palästina den Pabst Innocenz den Dritten, der auf ihn den Bann geworfen hatte, zwang, diesen wieder aufzuheben; und auch die Bannerlasse von Gregor dem Neunten und Innocenz dem Vierten gegen diesen Kaiser hatten nicht mehr die früheren Wirkungen. — Der Bannstrahl den Bonifacius der Achte auf König Philipp den Vierten von Frankreich schleuderte, war zum Nachtheil des Ersteren; denn Philipp widersetzte sich der Macht des Pabstes mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln; er ließ eine päbstliche Bulle im Jahre 1302 öffentlich verbrennen, und vertilgte auf eine widerrechtliche und grausame Weise den Tempelherrnorden. Mit dem Kaiser Rudolph von Habsburg war die Römische Kirchenmacht über die Fürsten schon ziemlich gebrochen; denn selbst die Aufforderung des Pabstes an diesen Kaiser zur Unternehmung eines neuen Kreuzzuges wurde von diesem abgelehnt, unter dessen Regierung auch die letzte christ-

liche Besitzung in Palästina an den Sarazenen verloren ging. Wenn daher der Römisch-katholische Kirchenstaat durch die von ihm veranstalteten Kreuzzüge von der einen Seite viele Vortheile erhielt, und sich seine Einkünfte bedeutend vermehrten, so verlor er doch von der andern an Ansehen und Macht, indem die von den Kreuzzügen zurückgekehrten verarmten Großen die Beweggründe bald einsahen, warum hauptsächlich diese Züge veranstaltet wurden. Die Aufopferungen, die sie jetzt zu machen gezwungen waren, um sich wieder in den ihnen noch gebliebenen Besitzungen zu befestigen, verminderte ihre Anhänglichkeit an den Römischen Stuhl, und wenn sie gleich ihren Kaltsinn sich nicht öffentlich merken lassen durften, so arbeiteten sie doch im Geheimen an einer Erschütterung des Kirchenstaates, wenn auch nicht an dessen Zerstörung, denn dazu war derselbe zu fest gegründet; allein die Uneinigkeiten der Geistlichen oder Priester in dem zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte, das Herausdrängen der Bürgerlichen und der Unfreien aus den Dom- und Collegiatstiften von dem Adel, der die verschiedenen Kapitularwürden für sich und seine Nachkommen in Besitz nahm, das Heraustreten der Chorherren aus dem gemeinsamen mehr geistlichen Leben, zu einem mehr weltlichen, um sich so viel, als möglich, den Banden der Kirche zu entziehen, Alles dieses, wogegen die Päbste oft eiferten, oft aber auch durch die Finger sehen mußten, sind Beweise, wie sehr das Ansehen und die Macht derselben verloren hatte, daß sie selbst die strenge Kirchenzucht nicht herzustellen vermögend waren, und daß selbst ihre Hauptstützen zu wanken anfingen. Es mußte daher den weltlichen Herrschern auch um so leichter werden, da sie so viele mit dem Römischen Stuhle Unzufriedenen auf ihrer Seite hatten, sich der Gewalt des Kirchenbannes zu entziehen. Indessen war die Macht

der Päbste in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten vom Jahre 1300 bis 1517 immer noch sehr groß, wenn gleich viele der sich angemaßten Rechte in der vorhergehenden Zeit verloren gegangenen waren. Nur erst durch die im Jahre 1517 begonnene Reformation, durch die sich ein Theil der abendländischen Christen gänzlich der Päbstlichen Gewalt entzog und diejenigen, die sie anerkannten, solches nur in geistlichen, nicht mehr in weltlichen Dingen thaten, erlitt der Kirchenstaat einen gewaltigen Stoß, dem bald mehrere folgten. Der erste bedeutende nach der Reformation war die Kirchenverbesserung im Oesterreichischen Staate vom Kaiser Joseph dem Zweiten, welcher Monarch den Bischöfen in seinem Staate die ihnen ursprünglich zugehörende Macht wiedergab, die sie lange nicht hatten ausüben dürfen. Die Bestimmung des Pabstes in Absicht auf die Religion, sollte in seinen Staaten nur darin bestehen, über die Wahrheit und Gleichförmigkeit der Glaubenslehre die Aufsicht zu führen. Pius der Sechste reisete selbst nach Wien, um die getroffenen Anordnungen in Beschränkung seiner Rechte zu behindern; allein ohne Erfolg, und wenn gleich nach Josephs des Zweiten Tode manche angefangene Reformen unterblieben, und manches Aufgehobene hergestellt wurde, so war doch ein ganz anderer Geist zurückgeblieben, den zu bezwingen die Päbstliche Macht nicht mehr Kräfte genug besaß. Den letzten großen Stoß erhielt der Kirchenstaat durch Napoleon, der ihn ganz erschütterte und allen Einfluß nahm. Auch hatten die weltlichen Fürsten schon längst die Gewalt über den Kirchenstaat bekommen, die er sonst über sie gebrauchte. Auch die Aufhebung des Jesuiten-Ordens, der seit der Zeit seines Daseyns immer kräftig für den Päbstlichen Stuhl gewirkt hatte, hatte bedeutenden Einfluß auf die Vernichtung des Päbstlichen

Ansehens. Der Jesuiten-Orden wurde zwar von Pius dem Siebenten im Jahre 1814 wieder hergestellt; aber nicht von allen katholischen Staaten wieder angenommen. Er beschränkt sich hauptsächlich nur auf Italien. —

Was die innere Verfassung des Römisch-katholischen Staates anbetrifft, die bei dessen Beginnen eine so einfache Grundlage hatte, so hat der späterhin nach einer so fein berechneten Politik vollendete Ausbau sie zu einer der sinnreichsten aller Staatsverfassungen gemacht. Der am zweckmäßigsten eingerichtete Militairstaat zeigt keine vollkommnere Verfassung an Genauigkeit und Unterwürfigkeit, als der Kirchenstaat; und rechnete man hierzu nun noch seine Größe oder Ausbreitung, sein tiefes Eingreifen auf die Gemüther der Gläubigen durch seine Lehre, und seine schon erwähnte feine Politik, so wird man sich nicht wundern, daß er sich bei dieser Verfassung eine Herrschaft errang, unter der sich Kaiser und Könige beugen mußten, und die ihn ganz unabhängig vom bürgerlichen Staate, über dessen Glieder er mehr gebot, als Regent und Gesetze, machten. Der Kirchenstaat ist, sowohl in kirchlicher, als weltlicher Beziehung, ein Wahlreich, dessen gewähltes Oberhaupt zwar aus dem Kardinalscollegium stammt, aber ohne Berücksichtigung der Geburt. Die ersten Würdeträger des Kirchenstaates sind zum Theil von vornehmer Herkunft oder Abstammung, und daher entweder mit den Regenten, oder doch mit den Vornehmsten in den bürgerlichen Staaten verwandt, und da die Beschaffenheit ihrer Stellen ihnen ein großes Ansehen giebt, und die Geburt sie den Großen näher bringt, so erhielten sie dadurch auch in früheren Zeiten einen großen Einfluß auf die bürgerlichen Staatsgeschäfte, wurden sie von allen Unternehmungen zum Nachtheile ihres Staates früh genug unterrichtet, um ihnen entgegen arbeiten zu können;

auch lenkten sie selbst die bürgerlichen oder weltlichen Angelegenheiten zu ihrem Nutzen; und da alle Priester, welche die Weihe und dabei schon einen gewissen Rang erhalten haben, zur Kardinalswürde gelangen können, so ist ihnen nicht nur auf eine unmittelbare Art an der Erhaltung der Kirchenverfassung gelegen, sondern sie haben auch einen sichtbaren Nutzen den Vortheil des Pabstes auf jede mögliche Weise zu fördern, weil er der oberste Ausspender aller geistlichen Würden und Vorzüge ist. So wie nun die ersten Würdenträger der Kirche, die titulirten Priester, in den höhern Sphären des geistlichen und bürgerlichen Staates wirken, so wirken in den untern, im Volke, die Mönche oder Klostergeistlichen, und die niedern Priester, die mit dem Volke in steter Berührung kommen. Besonders wichtig in dieser Beziehung waren und sind auch noch die Orden der Bettelmönche, die Mendicantenorden, welche im dreizehnten Jahrhunderte ihren Anfang nahmen, und wozu die Dominikaner, die Franziskaner aller Arten und Unterarten, wie z. B. die Kapuziner, auch einige Nonnen unter ihrer Regel; die barfüßigen und beschuheten Augustiner, Karmeliter, Hieronymitaner, Pauliner, Paulaner, Trinitarier, und Brüder von der Barmherzigkeit mit und ohne Schuhe, die barmherzigen Brüder und Schwestern, die Brüder des Todes und die Serviten gehören. Ihre rauhe oder strenge Lebensart, und ihre Armuth, im Gegensatze der begüterten Mönche oder Klostergeistlichen, hatten sie zu Lieblingen des Volkes gemacht; denn dieses ging nur in ihre Kirche, empfing da die Sacramente, ja man schätzte es für ein großes Glück in ihrer Ordenstracht oder in ihren Gottesäckern begraben zu werden; ja sie standen in so großem Ansehen, daß man sie in Geschäften von der größten Wichtigkeit, zur Beilegung von Kriegen, zur Errichtung der Bündnisse, in Regierungsangelegenheiten der Höfe, und zu Ein-

treibung der Abgaben gebrauchte, wozu sie sich um so mehr schickten, da sie bei ihrer strengen Lebensart und Armuth weder etwas zu gewinnen, noch zu verlieren hatten. Ihre Wirkung war um so größer auf das Volk, da zu ihren Vorrechten auch die Erlaubniß gehörte, überall, ohne Vorwissen der Bischöfe, zu predigen, Beichte zu hören und zu absolviren; auch beteten sie für ihre Wohlthäter bei Einsammlung der Almosen, gaben ihnen Nicolausbrod, papierne Bilderchen, Rosenkränze und Scapuliere, und den größeren Wohlthätern auch Landrosenkränze. Wenn man nun annimmt, daß nach der Rechnung des Papstes Pauls des Vierten im zweiten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts, welcher sich rühmte 288,000 Pfarren und 44,000 Klöster unter seiner Herrschaft zu haben, die ganze Römisch-katholische Geistlichkeit der höhern und niedern Weihe ꝛc. auf einige Millionen geschätzt werden kann, welche überall in den Staaten Europas und außerhalb Europas vertheilt waren und für den Kirchenstaat wirkten, so kann man auch dessen Macht in den früheren Zeiten bis zur Reformation leicht beurtheilen; auch selbst nach dieser, war sie noch wichtig in katholischen Staaten bis zur Mitte des achzehnten Jahrhunderts, besonders durch den Zuwachs des Jesuitenordens; von da ab bis auf die neueste Zeit ist die Macht des Kirchenstaates aber sehr gesunken, ja unter Napoleons Regierung in Frankreich und Italien, und bei seinem Einfluß auf die übrigen Staaten Europas, war er seiner gänzlichen Auflösung nahe; denn Pius der Siebente mußte am 6. Juli 1809 Rom verlassen; erst nach dem Sturze dieses Gewalthabers erhob er sich wieder, jedoch nur mit geringen Kräften; denn am 14ten Mai 1814 hielt der genannte Pabst wieder seinen feierlichen Einzug in Rom; allein die Macht war gebrochen, und die neuesten Ereignisse in Frankreich, Portugal und Spanien, welche Reiche ehe-

mals die Hauptstützen des Kirchenstaates waren, ließen an einer Wiedergeburt desselben gänzlich zweifeln. Schon Kaiser Joseph der Zweite fing an Klöster in seinem Staate aufzuheben, welches auch in andern Staaten bald Nachahmer fand, wodurch der Grund zur Beschränkung des Kirchenstaates gelegt wurde, auf welchem man seit der Französischen Revolution kräftig fortbauete. Hierdurch wurden dann die erwähnten Resultate herbeigeführt, welche freilich nicht bloß in diesen Klosteraufhebungen allein zu suchen sind, sondern auch in den Anmaßungen der höheren Geistlichkeit, in der Einmischung in weltliche Händel, in der Hintenansetzung ihres eigentlichen Berufs, nur für den Himmel zu arbeiten und das Irdische diesem nachzusetzen; daher kam es denn auch, daß die Religion von den Kriegern so wenig geachtet wurde, daß man in die Tempel oder Kirchen einbrach, das Kirchengut raubte, die Geistlichen mißhandelte, die Kirchen selbst zu Pferdeställen ꝛc. machte, oder sie ansteckte und abbrannte, oder sonst zerstörte; selbst die Todten in den Gewölben nicht schonte, die Särge erbrach, und die Asche und Knochen umherstreuete. So machten es die Franzosen unter Ludwig dem Vierzehnten in Deutschland, nicht bloß mit der evangliſchen Kirche, sondern auch mit der katholischen, deren Lehre sie zugethan waren. Man erstaunt, zu einer Zeit, wo Frankreich sich mit einer hohen Kultur schmeichelte, wo die schönen Wissenschaften und Künste, und die Philosophie schon auf einer hohen Stufe der Ausbildung standen, diese Nichtachtung der Religion, diese Barbarey zu finden, wovon uns selbst die heidnischen Völker wenig Beispiele liefern. Man schob aber Alles auf den Haß der Layen gegen die Geistlichen, auf die Einmischung der Letzteren in die bürgerlichen Angelegenheiten, auf ihre Habsucht ꝛc. Wie dieses aber mit der Zerstörung der Gotteshäuser, der Entwendung der heiligen Ge-

fäße zum Dienste der Kirche zusammenhängt, ist schwer zu begreifen, weil die Versammlungshäuser der Gläubigen doch nicht mit den Personen, welche den Dienst darin verrichten, als eins angesehen werden können, und hierin schadet man dem Ansehen der Religion doch am meisten, ja selbst kann hieraus der Beweis geführt werden, daß diejenigen, die es thaten, gar keine Religion besaßen, also am wenigsten Christen waren. — Der Haupthebel in der inneren Verfassung des Kirchenstaates liegt in dem Zusammenhange der Geistlichen oder Kirchendiener von oben herab, in ihrer Einwirkung auf einander, gleich den Kräften bei der Bewegung einer Maschine, und in den Mitteln, welche den Zweck des Ganzen befördern. Der Zusammenhang der Geistlichen untereinander ist schon aus dem zu ersehen, was oben, S. 92 und f., über die einzelnen Beamten oder Diener des Kirchenstaates, von dem Oberhaupte, dem Pabste, herab, gesagt worden ist; denn nur durch diese Aneinanderkettung der Kirchenbeamten ist eine genaue Kontrolle aller Verhältnisse in diesem weitläufigen Staate zu führen möglich, und dadurch ist auch nur die Einwirkung möglich, die sie auf einander zum Zwecke der Kirche und ihrer ganzen Staatsverfassung haben müssen; denn dieses Einwirken ist sowohl von oben herab, als von unten herauf. Von oben herab besteht es in den Befehlen, Verordnungen und geheimen Instruktionen zum Zwecke des Kirchenstaates, und von unten herauf in den Uebertragungen oder Ueberlieferungen des im Volke Gehörten zum Nachtheile desselben. Hierin lag und liegt auch überhaupt noch die feinste Politik des Kirchenstaates um sich immer im Gleichgewichte zu erhalten, und allen Schlägen des Geschicks so viel, als nur möglich, nach den Umständen zu begegnen; die Gewalt so weit auszudehnen, als es nur gehen will, sie aber auch da zu beschränken,

wo dieses nicht angeht, dieses nicht der Klugheit gemäß ist; dieses haben wir bei der Einführung der Inquisition gesehen, daß diese nur in den Staaten eingeführt wurde, wo die Regierung und das Volk sich zur Annehmung dieses geistlichen Strafgerichtes geneigt zeigten, wie in Spanien, Portugal, Neapel ꝛc., es aber da unterblieb, wo dieses nicht der Fall war, wie in Frankreich, Deutschland ꝛc. Ueberhaupt war man seit der Zeit, da der Bannstrahl nicht mehr die Wirkung auf die Fürsten that, wie ehemals, sehr aufmerksam auf alle Bewegungen der Fürsten und Völker. Der Römische Hof ging jetzt mit vieler Umsicht und Klugheit zu Werke, und trieb die Gewalt nicht weiter, als sie bei den meisten Völkern gegehen wollte; denn das geringste Unternehmen, sich eine größere Macht mit Gewalt zu verschaffen, würde vielleicht zu der Zeit, wo man gegen den Römischen Stuhl sehr lau zu werden und ihm schon einen Damm durch die Verachtung des Bannstrahls entgegen zu setzen anfing, von üblen Folgen gewesen seyn; daher immer dieses Nachgeben zur rechten Zeit; und hätten zur Zeit der Reformation sich nicht viele katholische Fürsten mit Macht derselben widersetzt, so würde das Pabstthum schon damals untergraben worden seyn. — Die Mittel zum Zwecke des Ganzen liegen oder erwachsen aus mancherlei Amtsverrichtungen, die auf das Gemüth, auf das Gewissen und auf die Zukunft der Gläubigen berechnet sind. Hierher gehört die geistliche Gewissensführung. Die Aebte, Pfarrer und vorzüglich die Mönche suchen auf jede nur mögliche Weise in katholischen Ländern das Vertrauen der Privatpersonen oder Layen zu gewinnen. Die Sorge für das Heil der Seele ist daher der natürlichste Weg, ihnen den Eingang in alle Familien zu verschaffen. Es giebt daher wenige bemittelte Familien, die nicht ihren Gewissensführer oder sonst eine häusliche,

frommen Person haben sollten; denn dieses ist eine Art von Religionspflicht, die Ausübung des Gegentheils, die Entfernung der Geistlichen, würde strafbar und anstößig seyn. Durch dieses Mittel ist es leicht hinter alle Geheimnisse zu kommen, alle Anschläge gegen die Kirche zu erfahren, und alles Unangenehme und Nachtheilige davon abzuwenden. Die Ohrenbeichte, s. Th. 104, S. 806, ist gleichfalls ein kräftiges Mittel zur Befestigung des heiligen Stuhles. Den Priestern ist zwar auf das schärfste verboten, dasjenige, was ihnen in der Beichte anvertrauet wird, es sey auch, was es wolle, zu offenbaren, indessen hat dieses wohl nur auf Gegenstände Bezug, welche den gewöhnlichen Lauf des Lebens betreffen, nicht aber bei denen, welche gegen Große gerichtet sind, oder der Verfassung und Aufrechthaltung der Kirche zuwider laufen. Ueberhaupt ist die Offenbarung auch nur an Layen verboten und strafbar, nicht aber wenn sie an die Kirche gemacht wird; denn die Kirche ist eine Korporation, deren Beamte alle zusammen eine Verpflichtung haben, mithin können Mittheilungen von Wichtigkeit, welche die Kirche angehen, auch derselben nicht verschwiegen bleiben. Da nun sowohl die Gewissensführung, wie die Ohrenbeichte durch alle Stände geführt wird, so sind dieses auch kräftige Mittel zur Unterstützung der geistlichen Macht, die aber in neuerer und neuester Zeit, besonders seit der Aufhebung des Jesuitenordens, sich sehr verringert haben; denn diese waren seit längerer Zeit Beichväter der katholischen Fürsten und vieler Großen und Vornehmen im Volke; s. den Art. Jesuit, Th. 29, S. 330 und folg. — Die andern Mittel bestehen in Erwerbung des Reichthums, um dadurch mancherlei Spenden zum Zwecke der Kirche und des Kirchenstaates machen zu können. Diese Mittel, die Layen zum Zwecke des genannten Staates zu Beiträgen zu bewegen, überhaupt

sie in Contribution zu setzen, sind unendlich, und haben ihre Quelle in dem Verdienste der guten Werke. Nach diesem Lehrsatze gehören hierher alle Schenkungen, welche von Fürsten, vornehmen und reichen Leuten der Kirche gemacht worden und noch werden; denn man zeigte den Gläubigen, daß der wahre Weg zum Himmel nur in den frommen Stiftungen gefunden werden könne, daher müsse man auch mit Geschenken an die Kirche nicht saumselig seyn; und diese Aufforderung zu guten Werken blieb auch nicht erfolglos; denn es wurden eine Menge außerordentlicher Geschenke der Kirche gemacht, und viele fromme Stiftungen traten ins Leben. Die Seelenämter und Messen für die Todten, um sie aus dem Fegefeuer zu erlösen, bringen gleichfalls dem Staate unermeßliche Summen ein, die aber jetzt sehr abgenommen haben. Ferner gehören hierher die Einkünfte, die aus den Dispensationen, Wallfahrten, Jubiläen, Annaten, dem Ablasse, dem Banne, den verzeihlichen Sünden und den Todsünden, der Vergebung der Sünden, den in Geldstrafen verwandelten Bußen, der Verehrung der Heiligthümer oder Reliquien, und der Seelig- und Heiligsprechung fließen. Dann gehören zum Nutzen des Kirchenstaates, zu dessen Bereicherung, noch die Ehen und Ehesachen, die Heirathen in verbotenen Graden, durch die Bewilligung der Kirche, die Errichtung der Klöster und Ordenshäuser, die Bettelorden, welche große Summen einbrachten, auch zum Theil noch einbringen, die letzte Oelung, um die Sterbenden zu gottseligen Schenkungen zu ermahnen, die Anrufung der Heiligen, um Kirchen zu erbauen, die Wunderwerke, die Geistererscheinungen und Beschwörungen, das Verbot des Fleischessens, die Opfer, Gelübde, und eine Menge anderer Mittel zu Gelderhebungen, von denen jedoch mehrere in neuester Zeit aufgehört haben, oder doch

sehr in ihrer Ausbeute vermindert worden sind. — Die Haupt-Einkünfte des Pabstes bestehen jetzt in dem, was er aus den Annaten der großen Consistorialpfründen, dem Pallium und den Investituren der Erzbischöfe und Bischöfe, dem Jubeljahre, dem Ablasse, den Dispensationen, Canonisirungen, Promotionen der Kardinäle, Subsidien der Geistlichkeit, Klostersammlungen ꝛc. aus den ihm noch ganz anhängenden Römisch-katholischen Ländern zieht; indessen sind auch diese Einkünfte in den Ländern, die sonst dem Pabste so viel einbrachten, seine Hauptquellen waren (Spanien, Portugal und Frankreich), durch die Unruhen Regierungsveränderungen, Staatsumwälzungen ꝛc. jetzt sehr geschwunden, und seine Einkünfte aus der Kirche der katholischen Christenheit beschränken sich jetzt mehr auf dasjenige, was er aus den Italienischen, einigen Deutschen, und andern ihm befreundeten Staaten zieht, in welche der Geist der Umwälzungen und bürgerlichen Kriege nicht eingekehrt ist, und aus den Einkünften, die er aus seinem weltlichen Staate, dem Kirchenstaate im engeren Sinne, zieht, welche Letzteren in Auflagen auf die Ländereyen, das Getreide und Salz, und in den Zöllen, also in direkten und indirekten Abgaben bestehen, die aber auch durch mancherlei Neuerungen, die während der Umwälzung des Kirchenstaates durch die Franzosen eingeführt worden, sehr vermindere worden sind, indem sich das Volk zu manchen Abgaben nicht mehr so willig zeigt, als ehemals, wo Niemand in Rom eher etwas von Wein und Früchten verkaufen durfte, bis der Pabst und seine Nepoten, nebst ihrem Anhange, dasjenige, was sie von ihren Domainen und Gütern zogen, abgesetzt hatten, dessen Preis sie so hoch stellen konnten, als sie wollten.

Was die Verwaltung des Römisch-katholischen Kirchenstaates betrifft, so ist nach den Grundsätzen des canonischen Rechts der Pabst das

höchste, allgemeine und unabhängige Oberhaupt der ganzen Kirche oder des Kirchenstaates, welches über alle christliche Gemeinen und die Glieder derselben die Oberherrschaft hat, und der ganzen Welt Gesetze vorschreiben kann. Er ist der Statthalter Christi auf Erden, was er thut, das ist so gut, als ob es Gott selbst gethan habe, weil er an Gottes Stelle der Höchste auf Erden ist; denn er ist der König der Könige, und Herr der Herren, welcher vor Allen den Vorzug hat. Der Thron und die dreifache Krone deuten auf die Herrschaft der Welt, so wie das doppelte Schwert, welches er nach dem Apostel Petrus führt, als Symbol der geistlichen und weltlichen Macht angesehen wird, wodurch er die Befugniß hat, zum Zwecke der Kirche in moralischer Beziehung Alles unterzuordnen; daher müssen ihm alle Regenten unterthan seyn; es steht in seiner Gewalt, sowohl die ungehorsamen, als die schlecht regierenden abzusetzen, und ihre Staaten Andern zu geben Er hat das Recht, denjenigen, der zum Regenten eines Staates gewählt wird, zu prüfen, und verlangt den Eid der Treue von ihm. Wenn ein Thron erlediget ist, so kommt ihm die Regierung zu, und wenn ein Regent nachlässig in seinem Amte ist, so verordnet er ihm einen Mitregenten, oder er setzt einen Anderen an dessen Stelle. Die unehelich Geborenen kann er für rechtmäßig erklären, und sie der Regierungsfolge fähig machen. Diese Grundsätze des canonischen Rechts werden jetzt von Niemanden mehr vertheidiget; sie stammen aus der Zeit her, wo Gregor der Siebente und mehrere seiner Nachfolger sich ein unumschränktes Recht über Regenten und Volk in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten zu gebieten anmaßten, ja eine unumschränkte Gewalt über die ganze Welt; keinesweges ist aber diese Gewalt von Christus herzuleiten, und der Herr von Puffendorf sagt an einem Orte: „daß die einunddreißig Päbste, welche den

Stuhl des heiligen Petrus vor der Regierung des Kaisers Constantin besessen hätten, gar nicht darauf bedacht gewesen wären, sich Macht zu erwerben. Sie wußten, daß sie von dem heiligen Petrus nur Ketten geerbt hatten, und da sie stets in Gefahr waren, zum Martyrertode geschleppt zu werden, so sammelten sie bloß Schätze für den Himmel.“ Nach diesen Grundsätzen der Allgewalt kann daher die Verwaltung des Kirchenstaats nicht mehr betrachtet werden; denn diese ist längst nicht mehr, sondern nur nach dem Rechte des Primats der Kirche, dessen Reichs-Verfassung in neuester Zeit eine mehr gebundene ist, indem die weltlichen Herrscher in ihren Staaten jetzt einen großen Einfluß auf die Kirchenangelegenheiten ausüben, und erst alle Einrichtungen des Pabstes von einigem Gewichte durch sie bestätiget werden müssen, wenn sie Gesetzkraft erhalten sollen. Hieraus gewahrt man, daß des Pabstes Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten gänzlich geschwunden ist, und daß er nicht mehr die Alleinherrschaft über sein geistliches Reich hat, sondern diese mit den weltlichen Herrschern in vielen Fällen, und auch mit den Bischöfen theilt. — In der Kirchenstaatsverwaltung ist der Pabst das Haupt, von ihm gehen alle Befehle aus, die auf das Kirchenregiment Bezug haben, jedoch hat jeder Bischof in seinem Bißthume volle Kirchenregierung, mit Ausschluß derjenigen Rechte, die der Pabst zur Erhaltung der Einheit in der Kirche sich vorbehalten hat. Diese Rechte, welche man zum Unterschiede der zufälligen Rechte (adventitia) wesentliche nennt, sind folgende: 1) Das Recht der Oberaufsicht über die ganze Kirche, das ganze Priesterthum. Nach diesem Rechte sind alle Bischöfe verpflichtet, Berichte über den Zustand ihrer Kirche (jus relationum) nach Rom zu schicken, und nach einer Verordnung im Concilium von Trient, müssen sie dieses alle fünf Jahre

thun, und diejenigen Bischöfe, welche von Italien entfernt ihre Sprengel haben, und durch eine Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle das Recht erlangt haben, in gewissen Fällen zu dispensiren, müssen auch dieses Recht alle fünf Jahre von neuem verlangen. Auch kann der Pabst, vermöge dieses Rechts, Legaten überall hinschicken, um an Ort und Stelle sich von dem Zustande der Bißthümer ꝛc. zu unterrichten; auch kann er nach diesem Rechte allgemeine Concilien oder Kirchenversammlungen zusammenberufen, worin er den Vorsitz führt, und die abgefaßten Beschlüsse bestätiget; dann kann er auch provisorische Bestimmungen in streitigen Glaubenssachen machen. — 2) Das Recht der Aufsicht in Beobachtung der Kirchengesetze. Nach diesem Rechte kann der Pabst neue Gesetze geben und die bestehenden aufrecht zu erhalten einschärfen. Bei neuen Gesetzen hat die Einführung jedoch manche Schwierigkeiten, indem von Seiten der Bischöfe oft die Annahme verweigert wird; sie können daher erst dann als gesetzlich angesehen werden, wenn die ganze Kirche sie angenommen hat. Er kann von bestehenden Gesetzen dispensiren und unrichtige Verfügungen Bischöflicher Stellen aufheben. Zu den zufälligen Rechten in der Gerichtsbarkeit des Pabstes gehören: 1) die oberste Censur über Schriften, die den Lehrbegriff der katholischen Kirche betreffen; 2) die Anordnungen in der allgemeinen Liturgie; 3) die Heiligsprechung; 4) die Anordnung und Abstellung der Festtage; 5) die Fast- und Bußtage für die ganze Kirche zu bestimmen; 6) die Dispensirung von Gelübden; 7) die Einwilliguug bei Veräußerungen der Kirchengüter zu geben; 8) dem Clerus Abgaben aufzulegen oder sonstige Beiträge von ihm zu fordern (jus decimandi); 9) die Erhebung gewisser Taxen (Annaten) zu seinem und seines Stuhles Unterhalt; 10) die Ertheilung kirchlicher Beneficien, welches geschieht durch

mandata de providendo, durch expectativas oder durch reservationes; 11) religiöse Orden einzuführen und aufzuheben; 12) die Bischöfe und Coadjutoren zu confirmiren, und nach Befinden der Umstände auch abzusetzen; 13) Exemtionen und 14) das Pallium zu ertheilen. — Das Consistorium ist das höchste Staatskollegium des Pabstes, in welchem derselbe den Vorsitz hat. Es besteht aus den Kardinälen, und versammelt sich wöchentlich ordentlich einmal im Pallaste des Kirchenoberhauptes, außerordentlich jedoch so oft, als es der Pabst für nöthig findet. Es giebt eigentlich drei Arten von Consistorien: 1) Secreta; 2) Semisecreta u. 3) Publica. In den Ersteren werden alle geistliche und weltliche Sachen, welche die Erhaltung des Römischen Stuhls betreffen, die Besetzung der erledigten Erz- und Bißthümer, Prälaturen, Abteyen ꝛc. vorgetragen und abgefertiget. Was diese sogenannten Consistorialpräbenden anbetrifft, so werden in deren Angelegenheit zwei Consistorien gehalten; in dem ersten wird der Gewählte oder Beamte durch einen Kardinal, den man den Ponenten heißt, nur bekannt gemacht, oder nach der gewöhnlichen Art zu reden präconisirt; in dem zweiten geschieht nach abgestattetem Berichte über den Lebenswandel, die Sitten und andere Erfordernisse des in Vorschlag Gebrachten, wenn nichts dagegen eingewendet wird, die wirkliche Einsetzung oder Bestätigung. Es werden auch in diesen Consistorien die Coadjutorien auf Bißthümer und Erzbißthümer; die Absetzungen und freiwillige Abtretungen von den Bißthümern, die Verleihung des Palliums, die Vereinigung gewisser Kirchen, die Gestattung gewisser größeren Freiheiten ꝛc. abgemacht; nur diejenigen Angelegenheiten sind davon ausgeschlossen, welche in einer gerichtlichen Form müssen behandelt, und bei den bestimmten Gerichtshöfen abgemacht werden; auch wird in selbigen den

neuen Kardinälen der Mund geschlossen und geöffnet. Für die Ausfertigung der in den Consistorien abgefaßten Schlüsse müssen bestimmte Summen oder die Annaten gezahlt werden. Die Consistorien läßt der Pabst durch seine Diener ansagen. Wenn die Kardinäle versammelt sind, so läßt sich der Pabst hineintragen und setzt sich auf den mit einem Goldstücke bedeckten Sessel, zwei Stufen höher als die Kardinäle. Diese pflegen gewöhnlich, ehe sie in die Rathsversammlung gehen, Messe zu lesen, oder zu hören, oder das Abendmahl zu empfangen. In der Versammlung werden die Kardinäle, auch andere Gesandten, zur Audienz gelassen, und wenn dieses geschehen ist, werden die Thüren geschlossen. Wenn nun alle Anderen, die nicht zum Consistorium gehören, auf die Worte extra omnes abgetreten sind, setzen sich die Kardinäle und fangen ihre Berathschlagungen an, Eines Jeden Meinung wird angehört, und zuletzt von dem Pabste nach der Mehrheit der Stimmen der Schluß gefaßt. Es giebt auch ausserordentliche geheime Versammlungen, zu denen nicht alle Kardinäle geladen, und worin besondere Arten von Geschäften verhandelt werden. Auch bei Consistorialgeschäften, die einem Widerspruche unterworfen sind, den man erst gern zu beseitigen wünscht, ehe man sie in die Versammlung bringt, sind besondere Consistorialcongregationen angeordnet, welche die streitigen Geschäfte auszugleichen suchen. Die Consistoria semi-secreta werden seltener, als die secreta gehalten. Es werden in denselben die in Vorschlag gebrachten Beatificationen und Canonisationen vorgenommen, und vorzüglich werden in denselben diejenigen Angelegenheiten vorgenommen, welche den Kirchenstaat insbesondere betreffen, wie z. B. Streitigkeiten, welche der Pabst mit anderen Fürsten und Mächten hat; an den Pabst gemachte Forderungen, welche derselbe nicht bewilligen will ꝛc. — Die ausserordentlichen und

öffentlichen Consistorien zu Rom (Consistoria publica) unterscheiden sich von den ordentlichen darin, daß sie mit größerer Pracht und Feierlichkeit in Gegenwart nicht allein der Kardinäle, sondern auch der auswärtigen Gesandten, Minister, Standespersonen und Prälaten gehalten werden. Es kommen darin folgende Geschäfte vor: 1) die Kardinalspromotion, wenn nämlich einem neuen Kardinale vom Pabste der Kardinalshut aufgesetzt wird; 2) der Empfang eines fremden Gesandten an den Pabst; 3) die Zurückkunft eines Gesandten von Seiten des Pabstes (Legatus a Latere), und 4) wenn die Stimmen für die Heiligsprechung eines Dieners Gottes öffentlich gesammelt werden sollen. — Eine jede Nation der Römisch-katholischen Christenheit hat einen Kardinal zu ihrem Protektor. — Ueber die Kanzley ist der Kanzler, und nachdem der Pabst Bonifacius der Achte dieses Amt selbst übernommen hat, der Vice-Kanzler gesetzt, welches allemal ein Kardinal ist. Der Regent der Kanzley ist der erste Diener derselben, und als der Stellvertreter des Kardinals Vicekanzler anzusehen. Ein Zweig der Kanzley ist die Datarie, Dataria. Der Datarius ist gewöhnlich ein Kardinal, und wird Prodatarius genannt. Die Datarie hat den Namen von der gewöhnlichen Unterschrift: Datum Romae apud sanctum Petrum etc., wenn nämlich der Pabst im Vatican wohnt, und apud sanctam Mariam majorem, wenn er sich im Quirinal aufhält. Alles, was in der Kanzley ausgefertiget wird, muß vorher durch die Hände der Officianten der Datarie gehen. Pabst Benedikt der Vierzehnte bestimmte, welche Sachen durch den Kardinal Sekretair der Breven, und welche durch die Datarie ausgefertiget werden. Gewisse Sachen können ohne Unterschied durch Beide gehen oder sind der Datarie ausschließend beigelegt worden. — Die Rota, Rota Romana, sagra Ruota,

ist das höchste geistliche Appellationsgericht, welches aus zwölf Prälaten besteht, unter denen acht Italiener, ein Franzose, zwei Spanier, und ein Deutscher seyn müssen. Sie heißen Uditori di Ruota, und erkennen in allen geistlichen und weltlichen Streithändeln der Geistlichkeit, die an dieses Gericht gebracht werden. — Die Pönitentiaria ist ein Tribunal, darin man eigenthümliche Gewissensfälle untersucht und nach Befinden geheime Dispensations- und Gnadenbullen in des Pabstes Namen ausfertiget, welche mit rothem Wachse gesiegelt und an einen Beichtvater gerichtet werden. Der Präsident dieses Tribunals wird Penitentiere maggiore genannt, er ist allemal ein Kardinal, und hat einen Unterpönitentiarius, vierundzwanzig Procuratoren, und viele Priester-Pönitentiarien unter sich, welche Letzteren bei den vornehmsten Kirchen zu Rom bestellt sind, und in schweren Fällen sich bei ihm Raths erholen müssen. — Die untern Kollegia oder Rathsversammlungen heißen Congregationen. Sie bestehen aus einigen Kardinälen und andern Päbstlichen Ministern, welchen gewisse Angelegenheiten zu ihrer besonderen Besorgung angewiesen sind. In wichtigen und unvermutheten Fällen kommen sie außerordentlich zusammen, sonst versammeln sie sich aber an gewissen und bestimmten Tagen bei demjenigen Kardinale, welcher das Haupt oder der Prelétto der Congregation ist. In einigen ist der Pabst selbst das Haupt, bei den meisten aber führen Kardinäle die Präfectur. Unter diesen Congregationen sind besonders zu bemerken: 1) Die Congregation des heiligen Officiums oder der Inquisition. Sie würde vor der Kirchenversammlung zu Trient von Paul dem Dritten gestiftet, da der Kardinal Caraffa, welcher unter dem Namen Paul des Vierten als Pabst nachher regierte, auf die Errichtung derselben drang. Pius der

Vierte suchte diese Congregation etwas zu verbessern, und Sixtus der Fünfte brachte sie ganz in Ordnung. Er verordnete, daß die Mitglieder derselben zweimal in der Woche, und zwar einmal vor dem Pabste zusammen kommen sollen. Nach der Einrichtung des genannten Pabstes soll diese Congregation aus zwölf Kardinälen und mehreren Theologen von verschiedenen Ordensständen bestehen. Das Amt derselben soll seyn: Die Fragen, welche wegen Ketzereyen vorkommen, zu entscheiden; den Abfall, die Hexerey und den Mißbrauch der heiligen Sacramente zu bestrafen, und die Ausbreitung schädlicher Bücher zu verhindern. Die wegen der angeführten Laster Verdächtigen kommen in das Gefängniß in dem Pallaste des heiligen Officiums, und wenn sie schuldig befunden werden, liefert man sie der weltlichen Obrigkeit aus. Dieses Gericht ist jetzt nur noch ein Schatten von dem, was es früher war; auch war es nie so strenge als ehemals die Inquisition in Spanien und Portugal. — 2) Die Congregation wegen der bei der Versamlung der Kardinäle u. dem Consistorium zu behandelnden Gegenstände. Diese Congregation wurde von Sixtus dem Fünften errichtet, welcher den Kardinaldechant zum Präsidenten derselben ernannte; sie hat die Sachen, welche bei der Versammlung der Kardinäle behandelt werden sollen, vorzulegen. In derselben wird von der Resignation der Bißthümer, von Errichtung neuer Diöcesen, von Abforderungen aus geistlichen Pfründen, und von den Annaten oder Taxen gehandelt. — 3) Die Congregation wegen des Verbots verdächtiger Bücher, welche sich mit der Untersuchung der herausgekommenen Bücher beschäftiget. Sie soll von Sixtus dem Fünften entweder von neuem errichtet, oder die schon damals bestandene von ihm bestätiget worden seyn. Zu den Zeiten des Con-

ciliums von Trient fing man an einzusehen, welchen Schaden die der Religion nachtheiligen Schriften, welche damals häufig waren, anrichteten; man suchte daher diesem Uebel zu steuern; allein diese Arbeit hatte zu große Schwierigkeiten, als daß sie ein Geschäft für die Kirchenversammlung werden konnte; man trug daher mehreren Theologen auf, die neuen Bücher zu untersuchen und alles Anstößige und Falsche darin anzuzeichnen; und hieraus entstand dann diese Congregation, welcher die Pflicht obliegt, alle neu herausgekommene Schriften auf das genaueste zu prüfen, und ihre Censur darüber der Congregation des heiligen Officiums vorzulegen. — 4) Die Congregation zur Ausführung der Decrete des Tridentinischen Kirchenrathes. Nachdem das Concilium von Trient unterbrochen wurde, so berief Pius der Vierte verschiedene Kardinäle, die demselben beigewohnt hatten, um die in diesem Concilium ergangenen Decrete in Erfüllung zu bringen, und solche bei entstehenden Zweifeln auszulegen. Sixtus der Fünfte erhob die Versammlung dieser Kardinäle zu einer beständigen Congregation, und gab ihr zugleich die Macht, Alles, was die Kirchenzucht und den Glauben betrifft, zu erläutern. Sie hält wöchentlich einmal in dem Pallaste des ältesten Kardinals ihre Sitzungen. Sie besteht nur aus Kardinälen, und der Pabst ernennt den Präsidenten. — 5) Die Congregation zur Prüfung der Bischöfe. Dieses Kollegium setzte Clemens der Achte ein. Es besteht aus acht bis zehn Kardinälen, denen noch andere vornehme Geistliche und Doctoren der Gottesgelahrtheit und der geistlichen Rechte beigegeben werden. Es bezieht sich jedoch nur auf den Kirchenstaat im engeren Sinne, auf das weltliche Besitzthum des Pabstes, seinen Staat. Alle Kandidaten eines Bißthums im Päbstlichen Staate müssen vor dieser Congregation

erscheinen, und die gegenwärtigen Mitglieder derselben haben das Recht, Fragen an sie zu thun. Jeder Kandidat muß vor dem Pabste knien, und in dieser Stellung die erwähnte Prüfung aushalten; nur die Kardinäle sind davon befreit. Nach der Prüfung wird der Name des am besten bestandenen Kandidaten aufgezeichnet. Er muß sodann sein Glaubensbekenntniß ablegen; dann werden die Zeugen wegen des Zustandes der Kirche, der er als Bischof vorgesetzt werden soll, und andere Zeugen wegen der guten Sitten, des erbaulichen Lebenswandels und der ehelichen Geburt des Kandidaten vernommen. Hierüber wird ein Instrument aufgesetzt, welches von den Kardinälen noch einmal nachgesehen wird, und wenn dieses geschehen und Alles in der Ordnung befunden worden ist, wird das erledigte Bißthum durch ein Päbstliches Breve dem Kandidaten verliehen. — 6) Die Congregation der heiligen Gebräuche und Ceremonien, welche monatlich einmal zusammen kommt. Sie hat die Ceremonien und Gebräuche wegen des Dienstes neuer Heiligen, welche dem Martyrologium erst einverleibt worden sind, anzuordnen. Sie hat auch die Rubriken des Meßbuches und des Breviers bei entstehen den Schwierigkeiten zu erläutern. Die Versammlung besteht aus acht Kardinälen und einem Sekretair. — 7) Die Congregation wegen der Beschwerden der geistlichen Stände, in welcher Alles, was diese Angelegenheit betrifft, erlediget wird. — 8) Die Congregation, welche für die Ordensgeistlichen Sorge trägt, und ihre an sie gestellte Zweifel beantwortet. — 9) Die Congregation, welche die Angelegenheiten der Bischöfe und anderer Kirchenprälaten besorgt. — 10) Die Congregation zur Beantwortung der Zweifel, welche aus dem Kirchenstaate an sie gestellt werden. Sie schlichtet auch geringere Streitfälle. — 11) Die Congrega-

tion des Ablasses und der heiligen Reliquien. — 12) Die Congregation zur Fortpflanzung des katholischen Glaubens (de Propaganda Fide). Unter dieser Congregation steht das wichtige Institut der Missionaire. Es hat ein großes, prachtvolles Kollegium, welches der Pabst Gregor der Funfzehnte stiftete, in welchem junge Ausländer, oft aus sehr entfernten Landen, Unterhaltung, Kleidung und Unterricht in Wissenschaften und Sprachen erhalten, und sich zu Missionairen vorbereiten. Man findet auch in diesem Institute eine vortrefflich eingerichtete Druckerey, die mit Alphabeten von beinahe dreißig alten und neuen Sprachen versehen ist, die immer noch nach dem Zustande der weiteren Ausbreitung der christlichen Religion bei den heidnischen Völkern Asiens und Afrikas vermehrt werden; s. auch Th. 117, S. 729. — 13) Die Congregation zur Aufsicht der Buchdruckerey im Vatikan, welche Sixtus der Fünfte zur verbesserten Herausgabe der Bibel, der Concilien, der Kirchenväter und der päbstlichen Bullen mit vielen Kosten errichtet hat. — 14) Die Congregation der zu erhebenden Lasten, welche Sixtus der Fünfte errichtete. Sie hat zu ihrem Wirkungskreise die Klagen und Beschwerden der Unterthanen zu hören und solche bis zur weiteren Entscheidung zu untersuchen. — 15) Die Congregation wegen Unterzeichnung der päbstlichen Gnaden. — 16) Die Congregation wegen Errichtung neuer Kirchen und der Besetzung des Consistoriums. — 17) Die Congregation über die öffentlichen Straßen im päbstlichen Staate; über die Brücken, Gewässer ꝛc. — 18) Die Congregation über die Kirchenvisitation und Messen. — 19) Die Congregation über die Verbesserung der Bücher der Orientalischen Kirche. — 20) Die Congregation,

welche die Aufsicht über die Universität zu Rom hat und deren Amt es ist, für das Beste der Römischen Studien zu sorgen ꝛc. ꝛc.

Zu der Verwaltung des ganzen Kirchenstaates oder Priesterthumes gehören nun auch die Concilien oder Kirchenversammlungen, Synoden, welche im zweiten Jahrhunderte aufkamen. Zu diesen Versammlungen hatten die in Griechenland und klein Asien so gewöhnlichen Verbindungen und Zusammenkünfte der Städte, welche auch noch unter der Herrschaft der Römer fortdauerten, und wobei die alten Conföderationen, die in den vorhergehenden republikanischen Verfassungen in den genannten Landen Statt gehabt hatten, beibehalten wurden, Veranlassung gegeben; denn man richtete sich in der Kirche in den frühesten Zeiten vielfältig nach der bürgerlichen Verfassung, und hielt daher diese Art von Zusammenkünften auch für die Kirche für sehr ersprießlich; denn dadurch konnte man nicht nur der Ausbreitung irriger Lehrsätze vorbeugen, sondern auch die Kirchenzucht aufrecht erhalten. Vor den Zeiten Constantin's des Großen findet man nicht, daß allgemeine Concilien gehalten worden sind; denn was zu der Zeit geschah, beschränkte sich bloß auf Privatzusammenkünfte der Bischöfe einer oder einiger weniger Provinzen; was nun hier geschah, das wurde den benachbarten Kirchen durch Circularschreiben bekannt gemacht. In der letzten Hälfte des zweiten Jahrhunderts findet man schon einige Concilien, die in dem dritten Jahrhunderte schon häufiger wurden. Man theilt die Concilien in allgemeine, Concilia universalia s. oecumenica, und in besondere, Concilia particularia, und nach dem Unterschiede ihres Umfanges in National- oder Provinzialconcilien. Die berühmtesten Universalconcilien sind: das Nicenische, welches von Constantin dem Großen

im Jahre 325 zu Nicea in Asien, das erste Constantinopolitanische, welches von Theodosius dem Großen im Jahre 389 zu Konstantinopel, das erste Ephesische, welches nach Einigen von Valentinian dem Zweiten, nach Andern, und am gewissesten, von Theodosius dem Zweiten im Jahre 433 zu Ephesus, und das erste Chalcedonische, welches von Marcian im Jahre 458 zu Chalcedon zusammen berufen wurde. In dem zuerst angeführten Nicenischen Concilium kamen, außer den andern Geistlichen, allein dreihundert und achtzehn Bischöfe zusammen. In neuester Zeit ist das berühmteste Universalconcilium das Tridentinische, welches im Jahre 1545 seinen Anfang nahm, und 1562 beschlossen wurde. Die Veranlassung zu diesem Concilium war Luther's Reformation. Man sieht die Beschlüsse, die daselbst gefaßt wurden, als die Grundfeste der Lehre der katholischen Kirche an. Außer diesen großen oder Hauptconcilien wurden noch eine große Anzahl zu verschiedenen Zeiten in Europa, als in Spanien, Italien, Frankreich, den Niederlanden, in der Schweiz und in Deutschland, dann in Asien und Afrika abgehalten. Auf diesen Concilien oder Kirchenversammlungen erschienen gewöhnlich nur Bischöfe, und wenn man auch zuweilen Presbyter und Diaconen hinsandte, so geschah solches nur mit Vorwissen des Bischofs. Man zog nach und nach alle wichtige und größere Sachen (Causae majores) vor die Concilien. Die Bischöfe gaben darauf zwar anfangs ihre Stimmen nur im Namen ihrer Kirchen, mit denen die Angelegenheiten derselben zuvor überlegt worden, aber bald stimmten sie in ihrem eigenen Namen; und wenn sie nach ihrem Sprengel oder Distrikte zurückkehrten, so machten sie die Schlüsse der Concilien ihren Kirchen bekannt; und so wurde zuletzt eine Gewohnheit daraus, daß man sowohl vor-, als nachher weder die Gemeine,

noch die übrigen Kirchenlehrer befragte. Im dritten, vierten und fünften Jahrhunderte waren sie jedoch noch nicht ganz davon ausgeschlossen; denn man befragte noch zuweilen die Presbyter und die Gemeinen, und die Bischöfe hielten Concilien und Synoden in ihren Diöcesen, auf welchen wenigstens die Ersten noch zu Rathe gezogen wurden; allein in solchen Versammlungen, wo mehrere Bischöfe aus verschiedenen Distrikten zusammen kamen, geschah es schon seltener, und als von Constantin's Zeiten an die Bischöfe schon einen größeren Rang und eine größere Macht gewonnen hatten, so handelten sie auf den Privatconcilien in ihren Diöcesen, wozu sie ihre Presbiter beriefen, schon mehr als Gesetzgeber und Richter, als in der Eigenschaft bloßer Directoren. Das Presbyterium diente in der Folge zu weiter nichts, als daß der Bischof seine Befehle darin bekannt machte. Auch wurde den Presbytern und Diaconen, wenn sie noch auf größeren Concilien erschienen, nicht mehr mitzustimmen gestattet, und wenn es ja geschah, doch nur im Namen ihrer abwesenden Bischöfe. Durch diese Concilien erlangten die Bischöfe bald einen großen Vorzug vor den Presbytern, wogegen aber von der andern Seite die Gleichheit der Bischöfe untereinander nach und nach aufgehoben wurde, indem diese Concilien veranlaßten, daß Metropoliten oder Erzbischöfe, Primaten, Exarchen und Patriarchen entstanden, s. oben, S. 98 und f. Auf diesen Concilien wird nun Alles, was die christliche Lehre und Kirchenzucht anbetrifft, abgehandelt, die Beschlüsse gefaßt, und in eine Sammlung gebracht, welche Codex Canonum heißt und Gesetzkraft hat. Der Codex Canonum ist daher ein ordentliches Gesetzbuch. Der erste Codex Canonum soll zwischen den Jahren 381 und 451, das heißt, zwischen der großen Synode von Konstantinopel und derjenigen

von Chalcedon unter dem Namen: Codex Canonum Ecclaesiae universae, an's Licht getreten seyn. Gerhard von Mastricht und einige Andere wollen, daß diese Sammlung gleich nach der großen Synode zu Nicea im Jahre 325 ihren Anfang genommen habe und dann immer mit Zusätzen bereichert worden sey, indessen fehlen dieser Behauptung die Beweise. In dem genannten Codex folgen die Canons von fünf Particular- und zwei Universalsynoden der Ordnung nach aufeinander. Aus der Synode zu Ancyra vom Jahre 314, 25 Canons; aus derjenigen zu Neocäsarea vom Jahre 315, 14; aus derjenigen zu Gangres vom Jahre 325, 20; aus derjenigen zu Antiocha vom Jahre 341, 25; aus derjenigen zu Laodicea vom Jahre 375, 58; aus der Universalsynode zu Nicea vom Jahre 325, 20; und aus derjenigen zu Konstantinopel vom Jahre 381, 3 Canons. Der Verfasser dieser Sammlung ist jedoch nicht zu ermitteln; Einige geben den Bischof Stephanus von Ephesus als solchen an; allein ohne Beweise; so viel soll man indessen mit mehr Gewißheit annehmen können, daß der erwähnte Codex durch die allgemeine Kirchenversammlung von Chalcedon das Ansehen eines Kirchengesetzbuches dadurch erhalten habe, weil sich diese Versammlung desselben zu einem öffentlichen gesetzmäßigen Gebrauche bediente; daher entstand späterhin der Gebrauch, daß man in den Synoden neben die heilige Schrift den Codex Canonum unter den Bischöflichen Thron legte. Auch machte die große Synode zu Chalcedon eine eigene Ordnung in allen zu dieser Sammlung gehörigen Canons, so daß es dieselbe nicht unter den Zahlen, die sie in ihren eigenen Synoden hatten, sondern solche unter besonderen, die in dem Codex Canonum fortlaufen, anführte. Das Beispiel ist in den Canons 4, 5, 16 und 17 aus der Synode von Antiochia, die

aber nicht mehr unter diesem Namen, noch unter diesen Zahlen, sondern unter dem Namen und den Nummern 83, 88, 95 und 96 des genannten Buches allegirt werden. Dieser Codex Canonum wurde jedoch nur in der Morgenländischen Kirche als ein Gesetzbuch angesehen; denn in der Abendländischen zeigte noch der Pabst Innocenz der Erste, daß man keine andere Satzungen, als jene aus der großen Kirchenversammlung zu Nicea erkenne. In die erste Canonsversammlung sind auch die Disciplinarcanons aufgenommen worden, welche in der Synode zu Antiochia gemacht worden. In dem Codex der Griechen fehlen dagegen die beiden Synoden zu Arles vom Jahre 314, und zu Sardica vom Jahre 347. „So wenig schriftliche Sammlungen von Kirchenverordnungen man in den ersten drei Jahrhunderten brauchte, sagt ein Schriftsteller, so sehr häuften sie sich hernach; denn es wurde der alte Codex Cononum mit den Canons der allgemeinen Kirchenversammlungen zu Ephesus und zu Chalcedon vermehrt; auch wurden aus der großen Synode zu Konstantinopel die noch übrigen vier Canons in die zweite Sammlung eingeschrieben, da in der ersten nur drei solcher Canons eingerückt waren, so, daß die ganze Sammlung, so wie sie Justellus herausgab, aus 207 Canons bestand, von der man glaubt, daß der Bischof Stephan von Ephesus der Verfasser sey." Die Griechen veranstalteten nun noch mehrere Sammlungen von Canons, worunter die größte um's Jahr 880 von dem Patriarchen Photius veranstaltet und mit vielen Canons angefüllt worden ist, die von der Römischen Kirche niemals als ächte Stücke der Kirchenzucht anerkannt worden sind. Alle von den Griechen veranstaltete Sammlungen sind nicht nach den Gegenständen, sondern nach den Synoden oder nach den alten Kirchenvätern in eine Reihe gebracht, so daß man eine und

dieſelbe Materie nicht unter einem Namen, ſondern überall zerſtreut antrifft. In dieſer Sammlung ſtehen die Generalſynoden, auch jene, welche als ſolche nur von der Griechiſchen Kirche angenommen werden, bei einander. Dann folgen die Partikularſynoden, ob ſie gleich viel älter ſind, als viele Generalverſammlungen; dann folgen die kleineren Sammlungen. Hierher gehören jene, die nicht nach der Zeitrechnung, ſondern nach den Materien unter gewiſſe Titel gebracht ſind. Eine ſolche hat ſchon im ſechſten Jahrhunderte Johannes Scholaſticus verfertiget, die ſchon dem Pabſte Nicolaus dem Erſten unter dem Namen Concordia Canonum bekannt geweſen iſt. In dieſer Sammlung nimmt der Verfaſſer allein Rückſicht auf die Perſonen, denen zum Beſten die Canons gemacht worden ſind. So handelt er von den Biſchöfen, Prieſtern, Diaconen, Subdiaconen und andern geringeren Geiſtlichen, und dann von den Mönchen und Layen. Dieſe Methode wurde hernach unter den Griechen und ſelbſt unter den Abendländern gewöhnlich. Unter den drei Exemplaren dieſer Sammlung, die ſich noch in der Welt befinden ſollen, war eines der älteſten und beſten, jenes, welches in dem dreißigjährigen Kriege von Heidelberg nach Rom gebracht worden iſt. Die Abendländiſche Kirche war eben ſo eifrig im Sammeln der einzeln herausgekommenen Canons; jedoch hat ſie dieſes ſpäter gethan, als die Morgenländiſche, und erſt nach der großen Synode zu Chalcedon; bis dahin haben ſie ſich mit den Canons der allgemeinen Kirchenverſammlung zu Nicea beholfen. Einige Gelehrten behaupten zwar, daß die Römiſche Kirche längſt ihre eigene Canonsſammlung gehabt habe, Andere aber widerſprechen dieſer Behauptung mit mehreren Gründen, als ſie aufgeſtellt worden. Am Schluſſe des fünften oder zu Anfange des ſechsten Jahrhunderts gab Dionyſius Exiguus, ein

Mönch, eine Uebersetzung des Codex in Lateinischer Sprache heraus. Er nahm zuerst funfzig apostolische Canons, dann die Canons der Synoden, die in der ersten Sammlung der Griechischen Kirche stehen, in seinen Codex auf; dann auch diejenigen von Sardica, von Calcedon, und hundert und acht und dreißig Canons aus den Afrikanischen Synoden, so, daß sein Codex drei hundert und vier und neunzig Canons stark war. Dionysius folgte selbst darin den Griechen, daß er auch, wie diese die Regeln, welche ihnen die Patriarchen und Bischöfe gegeben hatten, in ihren Codex aufnahmen, die Bescheide und Decretalbriefe der Römischen Päbste seiner Sammlung einverleibte. Dieser Codex Canonum Ecclesiae Romanae ward zuerst zu Mainz im Jahre 1525 von Wendelstin im Druck herausgegeben; anstatt der Canons aus der großen Synode zu Ephesus, setzte der Herausgeber das Synodalschreiben dieser Synode, und die zwölf Anathematismen des Cyrillus bei. Dieser Codex erschien im Jahre 1609 auch zu Paris unter der Aufschrift: Codex Canonum Ecclesiae universae. Dieser, von einem Privatmanne, wie Dionysius war, zusammengetragene Codex, soll durch Papst Hadrian dem Ersten als ein Kirchengesetzbuch eingeführt worden seyn, oder durch ihn ein öffentliches Ansehen erhalten haben; denn dieser Pabst übergab ihn dem Kaiser Karl dem Großen, welcher ihn in Deutschland und Frankreich bekannt machte. Auch der heilige Bonifacius soll eine Art von Codex Canonum für die Bischöfliche und Erzbischöfliche Kirche gemacht oder gesammelt haben, wovon sich ein Exemplar in der Abtey zu Corvay befinden soll. Auch in Spanien erschien im siebenten Jahrhunderte eine Canonssammlung, wovon der Bischof Isidor zu Sevilla der Sammler oder Verfasser seyn soll. Nach dem Tode desselben sind der Sammlung noch

mehrere Canons aus den folgenden Spanischen Synoden angereihet worden, so daß diese Sammlung, die unter dem Namen: Corpus Canonum hispanense erschien, immer stärker wurde. Im achten Jahrhunderte erschien eine Antiqua Canonum Collectio, unter dem Titel: de Doctrina et Disciplina Ecclesiastica. Sie besteht aus 92 Titeln, und soll sehr schätzbar seyn. Zu Ende des achten Jahrhundert erschien die berüchtigte falsche Canonssammlung des Isidorus Mercator. Nach einem Schriftsteller sollen die falschen Decretalen dieses Mercators das ganze Staatsrecht der Kirche umgeschmolzen und verändert haben. Er hat eine große Anzahl solcher Decretalbriefe geschrieben und sie den Päbsten aus den ersten Jahrhunderten untergeschoben, und nicht nur Päbsten, die gar keine geschrieben oder wenigstens zurückgelassen haben, sondern auch denjenigen, die Briefe hinterlassen haben. Da die Canonssammlung des Mercators zum Vortheile der Päbste war, so suchten auch diese sie einzuführen, besonders geschah dieses vom Pabste Nicolaus dem Ersten. Den Weg zur Einführung dieser falschen Decretalen soll schon Bonifacius, der Apostel der Deutschen, gebahnt haben, indem er die Bischöfe und Erzbischöfe dem Pabste so genau zu unterwerfen suchte, als es die Italienischen Bischöfe, die Suburbicarii von Rom waren, gewesen sind. Er selbst betrachtete sich bloß als einen Gesandten des Pabstes, der als Bischof keine Wahl für sich habe, daher berief er als Bischof keine Synode zusammen, lösete er keinen Gewissenszweifel, setzte er keinen Kirchendiener ab, ohne nicht vom Pabste auf sein Ansuchen die Vollmacht erhalten zu haben; auch stiftete er sein Kloster zu Fuld nicht eher, als bis diese vom Pabste erfolgt war. Man findet die falschen Decretalen sowohl in den großen Canonssammlungen, als auch in dem von Böhmer her-

ausgegebenen Corpus juris Canonici. „Am ersten verspürte man ihre Wirkung, sagt ein Schriftsteller, sowohl in den gangbaren Decretalbüchern, welche die andere Hälfte des Corporis juris Canonici ausmamachen, als auch in den Bullen der Römischen Päbste, und in der ganzen ausübenden canonischen Rechtspraxi.“ Im neunten Jahrhunderte fingen die Schriftsteller der Lateinischen Kirche die Canons nicht mehr an, wie vorher geschehen, nach dem Zeitlaufe zusammenzustellen, sondern sie ordneten das Ganze systematisch, und brachten eine jede Materie unter ihr eigenes Fach. Canonssammlungen veranstalteten noch: Rhabanus Maurus, Abt zu Fuld, und hernach Erzbischof von Mainz, unter dem Titel: Rhabani Canones; der Benediktiner Abt Regino von Prüm, unter dem Titel: de ecclesiasticis Disciplinis et Religione Christiana. Das ganze Werk besteht aus zwei Theilen, in dem ersten, welcher 443 Kapitel enthält, erhalten die geistlichen, und in dem zweiten, welches 446 enthält, die weltlichen Personen ihre Vorschriften. Der Bischof zu Worms, Burchard, erst ohne Titel, dann unter der Aufschrift: Magnum Decretorum volumen. Die Zeit der Herausgabe fällt zwischen die Jahre 1022 und 1024. Am Schlusse des zehnten Jahrhunders machte in Frankreich ein gewisser Abt zu Fleuri zwei Canonssammlungen, die aber nicht allgemein in Gebrauch gekommen sind. In Spanien kamen im eilften Jahrhunderte zwei Sammlungen von Canons heraus, und im zwölften Jahrhunderte eine. Der Bischof Anselm von Luca, der sich als ein hartnäckiger Vertheidiger des Pabstes Gregor des Siebenten in den Investiturstreitigkeiten bekannt gemacht hat, gab eine Canonssammlung unter dem Titel: Authentica et compendiosa collectio regularum et sententiarum SS. Patrum et authorabilium conciliorum heraus. Um eben diese

Zeit und in gleicher Absicht schrieb auch der Bischof von Sutri Bonizio sein Decretale oder Syntagma Decretorum ecclesiasticorum in sieben Büchern. Eine andere Sammlung aus gleichen Absichten die Päbstliche Hoheitsrechte, gegen jene der Kaiser zu vertheidigen gab der Kardinal Deusdedit oder Theodatus unter dem Titel: Liber canonum, in vier Büchern heraus. Um das Jahr 1100 erschien das große Werk des Ivo, Bischofs von Chartres, unter dem Namen: Excerptiones regularum ecclesiasticarum, und noch mehrere andere, die hier übergangen werden müssen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit, Jurisdictio ecclesiastica, im Kirchenstaate oder Priesterthume, ist erst nach den Zeiten Justinians entstanden; denn vor und zu den Zeiten dieses Kaisers hatten die Bischöfe keine eigentliche Gerichtsbarkeit, sondern nur eine schiedsrichterliche Macht, die ihnen von den ersten Christen auf den Rath des Apostels Paulus gegeben worden. Dieser Apostel nahm es nämlich den Christen übel, daß sie ihre Streitigkeiten vor die heidnischen Gerichte brachten, und dadurch der ganzen Gemeinde einen üblen Namen machten; wodurch der Apostel wahrscheinlich ausdrücken wollte, daß die Heiden von einer Religion keine gute Meinung erhalten könnten, die eine göttliche Offenbarung erhalten zu haben vorgiebt, und eine untadelhafte Aufführung und ein sittliches Betragen empfiehlt, und deren Vollzieher doch wegen Streitigkeiten ꝛc. ihre Gerichtshöfe in Anspruch nehmen mußten; er rieth ihnen daher Schiedsrichter in dergleichen Sachen aus ihrer Mitte zu nehmen. Sie folgten dem Rathe des Apostels, und da sie zu den Bischöfen das meiste Vertrauen hatten, so übertrugen sie denselben die Beilegung ihrer Streitigkeiten; diese untersuchten dann in Beiseyn der Aeltesten den streitigen Gegenstand, und entschieden ihn nach

Billigkeit. Unter den christlichen Kaiser wurde den Bischöfen dieses schiedsrichterliche Amt ausdrücklich bestätiget. Da nun dieses Amt keine feierliche Gerichtsbarkeit war, auch die Bischöfe ihre Aussprüche nicht selbst vollziehen konnten, sondern gleichsam durch die Aeltesten gebunden waren, so nannte man es: Audientia episcopalis. Späterhin maßten sie sich aber eine eigene Art von Gerichtsbarkeit an, die unter dem oben angeführten Namen der geistlichen, ecclesiasticae, bekannt ist. Diese Gerichtsbarkeit gründet sich entweder auf die Eigenschaft der streitenden Personen, oder auf die Beschaffenheit der Sache oder Angelegenheit, woraus der Streit entstanden ist. Im ersteren Falle sind alle Geistlichen in allen und jeden Angelegenheiten, und so auch ihre Dienstboten dieser Gerichtsbarkeit unterworfen, sie mögen aus Contracten, Verbrechen oder einer anderen Ursache belangt werden; nur dann müssen sie sich vor den weltlichen Richter stellen, wenn sie während des Prozesses den Layen, der den Prozeß geführt hat, beerben; wenn der Geistliche Kläger, und der Beklagte ein Laye ist, oder wenn der Geistliche mit einer dinglichen Klage vor dem Richter der belegenen Sache belangt wird; im zweiten, wo es auf die Beschaffenheit der Sache ankommt, bei welcher auch ein Laye der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, so gehören hieher alle Sachen, welche Religion und Gottesdienst, Wahlen, Postulationen, Provisionen, geistliche Aemter, Präbenden und Beneficien, Zehenden, Patronatrecht, die Ehe und die verbotenen Grade derselben, Begräbnisse, Gelübde, Censur verbotener Bücher, milde Stiftungen ꝛc. betreffen; auch hat man hierher viele Verbrechen gezogen, nicht nur diejenigen, welche die Religion besonders betreffen, wie z. B. Ketzerey, Gotteslästerung, Hexerey, sondern auch manche andere, welche man unter dem Vorwande einer begangenen großen Sünde

der geistlichen Gewalt unterwarf, wie z. B. Blutschande, Ehebruch, Zinswucher ꝛc.; ja man ging endlich so weit, daß man unter mancherlei Vorwänden alle weltlichen Streitsachen und Verbrechen vor die geistlichen Gerichte zu ziehen suchte, und auch Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz bei dem weltlichen Richter annahm; so sollen auch die Eide vor dem geistlichen Gerichte geleistet werden ꝛc; allein die Regenten widersetzten sich zu verschiedenen Zeiten diesen zu großen Eingriffen der geistlichen Gewalt in die weltliche, und wiesen derselben nicht nur ihren rechten Standpunkt an, sondern in neuerer Zeit suchten sie auch eine Oberaufsicht über die geistliche Gerichtsbarkeit in ihren Ländern zu behaupten, welches Recht ihnen in den mittleren Zeiten entrissen worden. Was nun das Canonische Recht betrifft, so theilt es sich in Hinsicht auf die Gegenstände, die zur geistlichen Rechtspflege gehören, in das Kirchenstaatsrecht und in das Privatrecht. Das Erstere theilt sich wieder in das allgemeine, welches die ganze Kirche angeht (jus publicum universale), und in das besondere (jus publicum particulare), welches die Kirche einer Nation, oder im engeren Verstande eines Erz- oder Bißthums betrifft. Was das Staatsrecht betrifft, so sehe man den Artikel Staatsrecht nach. Das canonische Privatrecht enthält die Gesetze, welche die Fälle schlichten, die zwischen Privatleuten, und in Privatangelegenheiten vorkommen. Sowohl das Decret, als auch die Decretalien sind voll von dergleichen Verfügungen. Die Gegenstände, welche das geistliche Privatrecht behandelt, sind die Rechte der geistlichen Personen, deren gottesdienstliche Handlungen, der geistlichen Güter und Sachen, der geistlichen Beneficien und dann der der Kirche unterworfenen Geschäfte, als Ehen, Begräbnisse, die Prozeßordnung, wie alle diese Gegenstände vor Gericht eingeleitet und

abgemacht werden sollen. Hierher gehört auch noch eine Art von canonischem Kriminalrechte, welches im fünften Bande der Decretalen enthalten ist. In so fern dasselbe bloß geistliche Strafen enthält, ist es der Kirche eigen, wo sich aber die Strafen auf Geld, Einkerkerungen, Landesverweisungen ꝛc. beziehen, da ist es aus einer Uebertragung der Regenten an die Kirche entstanden. Das gesammte geistliche Recht ist in eine Sammlung gebracht worden, die den Codex Canonum ausmacht, der aus folgenden Theilen besteht: 1) aus dem Gratianischen Decrete; 2) aus den Gregorianischen Decretalen, welche auf Veranstaltung des Pabstes Gregor des Neunten im Jahre 1234 gemacht worden sind, und aus fünf Büchern bestehen; 3) in dem Nachtrage dazu vom Pabste Bonifacius dem Achten im Jahre 1298, welcher das sechste Buch ausmacht; 4) aus den Clementinen, die von Clemens dem Fünften im Jahre 1313 zwar zu Stande gebracht, aber erst im Jahre 1317 durch seinen Nachfolger den Pabst Johann den Zweiundzwanzigsten publicirt worden sind. Diese Sammlungen wurden alle auf Verordnung der Päbste an die damaligen berühmtesten Universitäten, Bologna, Paris ꝛc. geschickt, um sie hier zuerst auf die Lehrstühle und von diesen dann in die Gerichtssäle zu bringen; 5) aus den Extravaganten Johannis des Zweiundzwanzigsten, und 6) aus den gemeinen Extravaganten. Man hat nun noch verschiedene Anhängsel diesem Gesetzbuche gegeben; so hat man die Kanzleyregeln (Regulae Cancellariae), die Nachtmahlsbulle (Bulla coenae) ꝛc. angehängt. In dem Decrete ist die allgemeine gesetzgebende Gewalt der Päbste aufgestellt, und diese wird besonders durch die untergeschobenen Isidorischen Sätze unterstützt. Mit den Decretalen machte man den Versuch, diese Gewalt auszuüben; und die einzelnen Antworten der Päbste auf Rechtsfälle, in

welchen man sie um Rath gebeten hatte, setzte man zu Generalverordnungen fest. Man suchte ihnen leichteren Eingang dadurch zu verschaffen, daß man sie so viel, als möglich, in die Worte der Glossatoren über das Römische Recht, welche schon damals in größerem Ansehen standen, als die Gesetze selbst, kleidete. Ein Schriftsteller sagt: „die Decretalen sollten auch dasjenige verbessern, was in dem Decrete noch unentschieden geblieben war, oder den späteren Ansichten widersprach, und sowohl hierin, als auch in Ansehung der Quellen verdienen die Decretalen den eigentlichen Namen des päbstlichen Rechts vor dem Decrete zu führen; indessen veranlaßten sie hier und dort die Erz- und Bischöfe, Sammlungen von Diöcösenverordnungen zu veranstalten, um dadurch zu verhindern, daß die Decretalen nicht als die einzige Norm in geistlichen Sachen angesehen werden möchten, und liessen sie nur in Subsidium, wenn keine eigene Statuten den Fall zu entscheiden vorhanden waren. — Hierher gehören auch die Bullen, Breven, Concordate, die Excommunication oder der Bann, Kirchenbann, die Kirchenbuße, das Interdikt und die Inquisition. Die Bullen sind päbstliche Rescripte oder Verordnungen in wichtigen Angelegenheiten, Ertheilung und Bestätigung von Präbenden und geistlichen Würden, Glaubens- und Hierarchie-Angelegenheiten ꝛc., auf Pergament geschrieben und mit einem bleiernen Siegel versehen. Die päbstlichen Bullen werden in zwei Gattungen getheilt, nämlich in feierliche Bullen, Freiheitsbriefe, Pancarten, und in Briefe oder Rescripte der Päbste, Decretalen und kleine geringe Bullen. Beide Gattungen werden mit Bley von gleicher Auf- und Umschrift gesiegelt, und fingen mit dem Namen des Pabstes, und hinterher Episcopus Servus Servorum Dei an. Die großen feierlichen

Bullen unterscheiden sich von den kleinen darin: daß sie den so eben erwähnten Titel: Episcopus Servus Servorum Dei führen, und hinterher in perpetuum. Die kleinen haben ihre Benennung daher, daß sie gewöhnlich kürzer sind, wie die großen, obgleich man auch einige darunter findet, die groß genug sind, und auch wichtige Gegenstände betreffen. Man unterscheidet sie auch noch darin von den großen, daß sie seit der Zeit Urbans des Zweiten vorzüglich den Gruß haben: Salutem et apostolicam benedictionem; allein dieses Kennzeichen ist unsicher, denn auch die großen und feierlichen haben bisweilen diesen Gruß. Die päbstlichen Bullen werden auf viererlei Arten ausgefertiget: 1) durch den ordentlichen Weg der Römischen Kanzley; 2) durch die päbstliche Kammer; 3) durch das päbstliche Kabinett; 4) auf die feierliche Weise, wo der Pabst als Gesetzgeber seine Bullen für die ganze Kirche verfertiget; die Römer nennen diese Art viam curiae. Diejenigen Bullen, welche durch die Kanzley (per cancellariam) gehen, ist die gewöhnlichste Art, weil die meisten Bullen, die auf das Anhalten der Bittsteller ausgestellt werden, durch dieser Kanzley gehen. Die Bittschrift wird gewöhnlich dem Subdatarius übergeben; enthält aber der Inhalt die Bitte um eine Pfründe, die durch den Sterbefall erlediget worden, so erhält die Bittschrift ein besonderer päbstlicher Beamte, der den Namen: per obitum führt. Die Unterbeamten machen nun von der Bittschrift einen kurzen Auszug, setzen solchen unter den Umschlag der Bittschrift, und tragen sie auf die Datarie. Der Datarius, der ein Kardinal oder einer der ersten Hofprälaten ist, legt sie nun dem Pabste zur Unterschrift vor. Wenn es nur geringe Pfründen betrifft, so hat die Unterzeichnung ein Hofprälat, welcher sie mit den Worten: „Concessum in praesentia D. nostri Papae unterschreibt. Bei denjenigen Bul-

len, welche durch die apostolische Kammer befördert werden, steht es den Expeditoren frei, ob sie die Bullen durch diesen oder den andern Weg der Kanzley gehen lassen wollen; jedoch müssen die Coadjutorenbullen durch die Kammer ausgefertiget werden; auch werden oft diejenigen Bullen, durch welche ein Collegiatstift errichtet wird, durch eben diese Kammer expedirt, und so auch noch andere. Diese Bullen werden von den Abbreviatoren minoris gratiae abgefaßt, von den hierzu angestellten Schreibern abgeschrieben, durch besondere bei der apostolischen Kammer angeordnete Beamte nachgesehen und registirt; so auch die Bullen, welche durch die Kanzley gehen. Der Revisor hat den Namen Summator oder Summista, der jetzt ein untergeordneter Beamte des Vicekanzlers ist, da es sonst ein Kardinal war. Der Unterschied zwischen den Bullen, die von dieser Kammer ausgefertiget werden, und jene, die durch die Kanzley gehen, ist dieser, daß die Kammerbullen sich nicht an die Kanzleyregeln zu binden haben, und daß sie zuweilen dem Bittsteller eher, als sie registrirt worden, zugeschickt werden. Die Bullen, die durch das Kabinett des Pabstes gehen, werden von einem besonderen Geheimschreiber (Scriptor secretus) geschrieben, mit dem bleyernen Siegel behängt, von dem unter den Vicekanzler stehenden Beamten (Summista) auf folgende Weise mitgetheilt: pro eminentiss. et reverendiss. D. Cardinali Summatore; hiernach steht visa, mit dem Namen des Summisten; dann wird sie in der Secretaria brevium einregistrirt, und kostet weniger, als die anderen Bullen. Diese Bullen erhalten diejenigen, die unter dem Namen der eigentlichen Familiarum Papae bekannt sind, oder diejenigen, denen es der Pabst aus besonderer Gnade gestattet. Die vierte Art der Bullen gehen von dem Pabste selbst aus, entweder wenn er als Gesetzgeber auftritt, oder wenn er in an-

deren Angelegenheiten aus eigener Bewegung (motu proprio), manchmal auch zum Besten der päbstlichen Nepoten oder anderer angesehener Leute, denen er eine besondere Gnade erweisen will, eine Bulle herausgiebt. Diese Art Bullen wird gleichfalls von einem Geheimschreiber ausgefertiget, mit dem bleyernen Siegel versehen und von einem Abbreviator Curiae mit den Worten unterzeichnet: „visa de curia," mit Zusetzung seines Namens. Hierauf wird sie von dem Datarius und dem Secretair der Breven (Secretarius Brevium) unterschrieben, und in der Secretaria Brevium einregistrirt. Die Kosten erwachsen bloß aus den Schreibegebühren. — Die Breven sind päbstliche Schreiben oder Rescripte in Justiz- und Gnadensachen, als Indult, Bestätigungen, Dispensationen, Absolutionen, Exemtionen, Ablaß, Belehnungen, Anwartschaften auf Pfründen, die in der Folge erlediget werden ꝛc. Sie unterscheiden sich von den Bullen dadurch, daß sie meistens nur auf Papier geschrieben, mit rothem Wachse und dem Fischerringe gesiegelt, und von einem dazu bestellten Secretair unterzeichnet sind. Der Unterschied zwischen einer Bulle und einem Breve ist bei dem Römischen Hofe erst nach und nach eingeführt worden, ohne daß man das Jahr oder einen päbstlichen Befehl angeben kann. Schon im Jahre 1265 schrieb Clemens der Vierte an seinen Vetter Folgendes: „Wir schreiben weder Dir, noch den anderen Verwandten in der Gestalt einer Bulle, sondern unter dem Siegel des Fischerringes, dessen sich die Päbste in ihren Geheim- oder Privatschreiben bedienen." Das erste Schreiben, welches einem Breve gleich kommt, ist vom Pabste Eugenius dem Vierten, nur ist die Formel: sub Annulo Piscatoris (unter dem Fischerring) weggelassen, und dagegen sub Annulo nostro secreto (unter unserm geheimen Ring) gesetzt worden. Diese Einrichtung haben sie von

Nikolaus dem Fünften erhalten, und die von ihm gewählte Formel haben seine Nachfolger: Pius der Zweite, Paul der Zweite, Sixtus der Vierte ꝛc. ꝛc., genau beibehalten. — Die Concordate werde zwischen dem Pabste und den weltlichen Regenten, in Beziehung der Rechte des Ersteren auf die Kirchenangelegenheiten in den Staaten der Letzteren, abgeschlossen. Die berühmtesten sind die Concordate zwischen dem Päbstlichen Stuhle und dem Deutschen Reiche (Concordata nationis germanicae), worin die Beschwerden der Deutschen Kirche abgestellt und das gute Vernehmen zwischen Beiden wieder hergestellt worden. Unter diesen Verträgen sind besonders zwei merkwürdig: der Vertrag zwischen Pabst Calixtus dem Zweiten und Kaiser Heinrich dem Fünften, durch den die Streitigkeiten wegen des Kaiserlichen Investiturrechts der Deutschen Bischöfe mit Ring und Stab, welche unter Kaiser Heinrich dem Vierten so große Unruhen in Deutschland veranlaßt hatten, beigelegt, und wobei festgestellt worden: daß den Stiften die Wahlfreiheit gelassen werden sollte, der Kaiser sollte aber das Recht haben, die erwähnten Bischöfe vermittelst des Zepters zu belehnen, und die Wahl selbst sollte in Gegenwart des Kaisers und seiner Kommissarien geschehen; und die Concordate zwischen Kaiser Friedrich dem Dritten und dem Pabste Nicolaus dem Fünften, die im Jahre 1448 abgeschlossen wurden, und wozu die vielen Beschwerden der Deutschen Kirche gegen den Römischen Stuhl Veranlassung gaben. Wenn nun gleich die Abfassung dieser Concordate nicht auf eine Verfassungsmäßige Art des damaligen Deutschen Reiches geschehen ist, auch solche viele der Freiheit der Deutschen Kirche nachtheilige Punkte enthalten, so ist doch so viel gewiß, daß sie in der Folge, wenigstens durch die stillschweigende Einwilligung des Deutschen Rei-

ches ihre Gültigkeit erlangt haben, und die Kaiser beschworen sogar in der Wahlkapitulation ihre Festhaltung. In mehreren Deutschen Stiften, welche ihre Vorrechte durch besondere Verträge und das Herkommen zu erhalten wußten, waren sie aber von keinem gesetzlichen Ansehen. Diese Concordate waren aber keinesweges sichere Schutzmittel gegen Mißbräuche, sowohl des einen, als des andern Theils; denn die Beschwerden gegen die Päbstliche Macht in der Deutschen Kirche hörten nach diesen Concordaten nicht auf; auch räumte man diese Klage am Päbstlichen Hofe zum Theil als gerecht ein, wandte aber dagegen ein, daß man die Bedingungen der Concordate auch in Deutschland gegen den Päbstlichen Stuhl nicht vertragsmäßig erfülle. Einige Päbstliche Curialisten behaupteten sogar, daß die Concordate nur als bloße Privilegien des Pabstes betrachtet werden müßten, welche dieser auch einseitig erklären, einschränken und widerrufen könne; ob sich dieses mit dem Völkerrechte vertrage oder nicht, sey nicht ihre Sache. Seit der Revolution in Frankreich wurden diese Verträge nur noch schwach aufrecht erhalten, und mit der Auflösung des Deutschen Reichsverbandes im Jahre 1806 hörten sie zwar nicht ganz auf; allein da das Ansehen und die Macht des Pabstes unter Napoleon geschwunden waren, so hatte dieses auch Einfluß auf die katholische Kirche in allen Staaten, und die früheren Concordate wurden wenig oder gar nicht mehr beachtet. Nach der Wiederherstellung des heiligen Stuhls unter Pius dem Siebenten im Jahre 1814 wurden neue Concordate oder Vergleiche mit mehreren Deutschen Mächten wegen der katholischen Kirche abgeschlossen, worin größtentheils die alten Rechte der Kirche sich erneuert wieder finden. Auch vor dem neuen Zustande der Dinge, das heißt, vor der Revolution in Frankreich, sind mit mehreren einzelnen Stif-

ten der Landesherren Concordate abgeschlossen worden. Auch in Spanien sind mehrere Versuche unter dem Namen von Concordaten zwischen den Päbsten und den Königen errichtet worden. So z. B. wurde im Jahre 1524 ein Concordat zwischen dem Pabste Clemens dem Siebenten und dem Kaiser Karl dem Fünften abgeschlossen, wodurch das Großmeisterthum der drei Ritterorden: von St. Jacob, von Alcantara und von Calatrava auf immer zur Krone geschlagen wurde. Ein zweites Concordat wurde mit Clemens dem Zwölften im Jahre 1737 in Beziehung auf das Kirchenregiment abgeschlossen, und da darin einige Punkte unentschieden geblieben waren, so schloß Ferdinand der Sechste mit dem Pabste Benedikt dem Vierzehnten ein neues Concordat, welches der Marquis von Enserada zu Stande brachte, nach welchem der König, der schon vorher alle Bischöfe und Erzbischöfe zu ernennen und der Pabst sie nur zu bestätigen hatte, auch die Verleihung der erledigten kleinen Beneficien erhielt, so auch das Recht, im Nothfalle die geistlichen Pfründen mit Abgaben zu belegen. In Frankreich schloß Franz der Erste mit dem Pabste Leo dem Zehnten im Jahre 1516 zu Bologna ein Concordat, welches hauptsächlich die Aufhebung der pragmatischen Sanction, die im Jahre 1438 unter der Regierung Karls des Siebenten zu Stande kam, bezweckte. Diese Sanction war nämlich von den Ständen, hauptsächlich aus Schlüssen des Conciliums zu Basel, ungefähr in folgenden Hauptsätzen gefaßt. Die Kapitel und Stifte sollten wieder ihr freies Wahlrecht haben, der Pabst aus Frankreich keine Annaten mehr beziehen, und die Generalconcilien sollten das Recht haben, das Haupt und die Glieder der Kirche zu reformiren. In dem Concordate überging man nun den letzten Punkt mit Stillschweigen, und in die beiden Ersteren theilte sich der König und

der Pabst so, daß der König das Recht Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Prioren zu ernennen erhielt, der Pabst dagegen die Annaten wieder bekam. In neuester Zeit schloß Buonaparte, als Konsul der Französischen Republik, im Jahre 1801 mit Pius dem Siebenten ein Concordat, welches 1802 vollzogen wurde, und wodurch die damalige Republik ihre schon bedeutende Gerechtsame aus dem vormaligen Königsthume noch vermehrte, und nach der Wiederherstellung des Königthums schloß Ludwig der Achtzehnte mit dem eben erwähnten Pabste im Jahre 1817 ein neues Concordat, wodurch jenes aufgehoben wurde. In Italien schloß Maria Theresia im Jahre 1757, als Herzogin von Mailand, ein Concordat mit Benedikt dem Vierzehnten über die Exemption der geistlichen Güter. So schloß Pius der Siebente mit Ferdinand dem Ersten, Könige beider Sicilien, im Jahre 1818 ein Concordat, welches 1821 zu Neapel vollzogen wurde. Auch die Niederlande, die katholische Schweiz, Polen ꝛc. schlossen in neuester Zeit Concordate mit dem Römischen Stuhle. — Was den Bann, Kirchenbann, die Excommunication betrifft, so ist davon schon das Nöthige in diesem Artikel, Th. 38, S. 438 u. f., gesagt worden; so auch was die Kirchenbuße angeht, im Art. Kirchenbuße, daselbst, S. 522 u. f.; das Interdikt, s. Th. 30, S. 445 u. f., und die Inquisition, daselbst, S. 53 u. f. — Was die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten selbst anbetrifft, die Führung der Kirchenbücher, Pfarrbücher, Kirchenregister, oder die Verzeichnisse der Gebornen, Getauften, Confirmirten, Aufgebotenen, Getrauten und Gestorbenen ꝛc. ꝛc., so kann man darüber das Nöthige unter Kirchenbuch und Kirchenliste, Th. 38, S. 465 u. f., und S. 579 u. f. nachsehen. — Was nun die

Verwaltung der einzelnen Theile im katholischen Kirchenstaate anbetrifft, so richtet sich diese mehr nach den Verfassungen der bürgerlichen Staaten, in welchen die katholische Religion die herrschende ist, wenn gleich das Kirchenregiment vom Kirchenstaate in der Verwaltung das Uebergewicht hat. So z. B. bestehen in den Oesterreichischen Staaten in Kirchenangelegenheiten für die Katholiken und den mit ihnen vereinigten oder unirten Griechen Erzbischöfliche Consistorien, denen die oberste Leitung alles dessen zukommt, was Gottesdienst, Kirchendisciplin und kirchliche Anstalten betrifft, unter ihnen stehen Bischöfliche Consistorien in jeder Provinz, welche die Disciplinsachen zunächst in ihren Sprengeln anordnen, und Dispensationen ertheilen; auch erlassen sie nach vorhergegangener Landesherrlicher Genehmigung Verordnungen an die katholischen Glaubensgenossen, ordiniren die Geistlichen, dürfen aber in den Deutschen und Galizischen Ländern weder in Ehesachen, noch in Civilstreitigkeiten der Geistlichen eine Gerichtsbarkeit ausüben, welche der bürgerlichen oder weltlichen Regierung allein überlassen ist. Diese Provinzial-Consistorien correspondiren mit den Diaconaten, als den Unterbehörden, welche wieder das Nöthige in den Angelenheiten der Kirche an die Pfarreyen ihres Bezirkes erlassen. — So haben die Regenten Frankreichs schon von den frühesten Zeiten an die Kirchenverwaltung von dem Kirchenstaate abzuziehen und sie mehr an den bürgerlichen Staat zu fesseln gesucht, wie auch schon oben, S. 89, angeführt worden; denn schon Ludwig der Fromme, so sehr er der Kirche ergeben war, konnte doch keine Anmaßung von Seiten der höheren Geistlichen leiden, und wo sich daher diese Diener der Religion Gewaltthätigkeiten gegen das Volk zu Schulden kommen ließen, bestrafte er sie dadurch, daß er ihnen die Pfründen entzog. —

Von Karln dem Siebenten und Franz dem Ersten ist schon oben Erwähnung geschehen. Unter Napoleon, der schon als Consul Buonaparte mit dem Pabste ein Concordat wegen der Kirche abschloß, waren in ganz Frankreich mehr denn vierzehn Erzbischöfliche und fünfundfunfzig Bischöfliche Consistorien, welche die katholische Kirchenangelegenheiten im Reiche besorgten, ihnen vorgesetzt war der Minister des Kultus, an welchen die Päbstlichen Bullen gelangten, der sie untersuchte, genehmiget oder verwarf; eben so die Schlüsse der Kirchenversammlungen ꝛc. — Die Erzbischöfe consecriren ihre Suffraganen und setzen sie ein, wachen über die Aufrechthaltung des Glaubens und der Kirchenzucht in den ihrer Oberaufsicht unterworfenen Bischöflichen Kirchsprengeln, erkennen über die Vorstellungen und Klagen gegen das Betragen und die Entscheidungen ihrer Suffraganbischöfe, und bei jedem erledigten Bißthume in ihrem Kirchsprengel sorgen sie bis zu dessen Wiederbesetzung mit einem andern Bischofe, für die Verwaltung desselben. Ist kein Erzbischof vorhanden, so besorgt dieses Geschäft der älteste Suffraganbischof. Die Bischöfe leiten in ihren Kirchsprengeln den Gottesdienst und die Kirchenzucht, ertheilen in gewissen Fällen Dispensation, entscheiden Streitigkeiten in Kirchenangelegenheiten ꝛc. Die unter ihnen stehenden Pfarrer werden durch sie von einem dazu bestellten Priester in ihr Amt eingesetzt. Uebrigens berichteten die Bischöfe, Consistorien und Synoden an den Minister des Kultus über alle Angelegenheiten, welche sie verhandelten, welcher dann in nöthigen Fällen wieder an den Regenten berichtete; denn dieser hatte vermöge des abgeschlossenen Concordats das Ernennungsrecht aller Geistlichen; ja nach einem späterhin erlassenen Decrete mußte jeder neue Pabst bei seiner Erhebung auf den päbstlichen Stuhl eidlich versprechen, nie etwas gegen die vier

Propositionen der Gallicanischen Kirche in dem Regalienstreite unter Ludwig dem Vierzehnten im Jahre 1682 zu unternehmen, welche Propositionen als geltend für alle katholische Kirchsprengel des Reichs erklärt wurden. Auch wurde erklärt, daß jede fremde Souverainetät mit der Ausübung der geistlichen Gewalt im Innern des Reichs ganz unvereinbar sey. Unter Ludwig dem Achtzehnten, nach der Restauration, wurde ein neues Concordat mit Pius dem Siebenten abgeschlossen, welches dasjenige größtentheils vernichtete, was in dem vorhergehenden Concordate zwischen dem Pabste und der Kirche in Frankreich war festgesetzt worden; es wurde zwar von der Deputirtenkammer nur theilweise angenommen, indessen gewann es doch eine erneuerte Kraft unter Karln dem Zehnten, welcher der Geistlichkeit, besonders den Jesuiten, neue Rechte einzuräumen suchte, die aber unter Ludwig Philipp nicht wieder in Anregung gebracht wurden, indem die Nation auf den alten Zustand der Gallicanischen Kirche, wie er vor der Restauration gewesen war, drang. — In Portugal und Spanien hing die Verwaltung der Kirche noch am meisten mit dem Kirchenstaate bis zur Invasion der Franzosen zusammen, von dieser Zeit an änderte sich Manches darin; und bei den gegenwärtigen bürgerlichen Unruhen, worein auch die Kirchenangelegenheiten mit verwickelt sind, läßt sich noch nichts Genaues über den jetzigen Zustand derselben sagen; so viel geht indessen aus dem Bestreben der jetzt herrschenden Parthey hervor, daß sie eine Reform in den Kirchenangelegenheiten beabsichtiget. — In dem Königreiche beider Sicilien sind, besonders in Neapel, die Kirchenangelegenheiten zwar immer von dem Kirchenstaate abhängig gewesen; allein mit gewissen Freiheiten für den Staat. So z. B. haben sich die Neapolitaner der Einführung der Inquisition

stets standhaft widersetzt, welches besonders unter Karln dem Fünften, Philipp dem Zweiten, Dritten und Vierten, Karln dem Zweiten und Karl dem Sechsten geschah; auch durften keine Päbstlichen Breven und Verordnungen ohne das Königliche Exequatur bekannt gemacht und angenommen werden. Von den Erzbißthümern und Bißthümern hatte ehemals der König von den Ersteren nur acht und von den Letzteren zwanzig zu vergeben, und die übrigen der Pabst; im Jahre 1788 erklärte aber der König Ferdinand der Erste, daß er künftig alle Erzbißthümer selbst vergeben, und wenn der Pabst die ernannten Kandidaten nicht consectire, er solches in seinen Landen durch seine Bischöfe thun lassen wolle. Auch erschien schon im Jahre 1786 ein Königliches Edikt, in welchem es heißt: „Da der König nach reifer Ueberlegung gefunden habe, daß die Abhängigkeit der Orden von den auswärtigen Generalen ein Mißbrauch und eine Einschränkung der Bischöflichen Rechte sey, welche noch aus finsteren Zeiten herrührt, die auch nie von den Kirchenversammlungen gebilliget, sondern durch falsche Decretalen unterstützt worden sey, so werde sie hierdurch aufgehoben.“ In Folge dieses Edikts wurden im Jahre 1788 alle Mönchs- und Nonnenklöster der Abhängigkeit von ihren Generalen und ihren außerhalb Landes wohnenden Superioren entzogen, und in geistlichen Sachen den Bischöfen, und in weltlichen dem weltlichen Gerichte übergeben. Für die Geistlichkeit war theils der Gerichtshof des Königlichen Kapellans, theils das vermischte Tribunal, dessen Präsident der Oberkapellan ist, theils die Erzbischöfliche Curie. Dieser Zustand der Kirchenverwaltung dauerte in Neapel bis zur Verwandelung dieses Königreichs in eine Parthenopeische Republik im Jahre 1799 fort, von wo ab sich die Verwaltung, besonders unter der Regierung Joseph

Napoleons und dann Mürats ganz anders gestaltete, indem sie mehr den Zuschnitt der Französischen Kirchenverwaltung bekam; denn in dem neu errichteten Staatsrathe, der zwar die alte Form behalten hatte, und worin auch in der ersten Sektion die Justiz mit dem Kultus verbunden worden, hatte jedoch Letzterer eine größere Ausdehnung und Kraft bekommen; und in dem neu errichteten Nationalparlamente von hundert Mitgliedern, die in fünf Klassen getheilt waren, hatte die Geistlichkeit den Vorrang und gehörte zur ersten Klasse. Die Mitglieder, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Geistliche, wurden dazu auf Lebenszeit ernannt. Nach der Rückkehr der alten Dynastie, nach dem Sturze und der Hinrichtung Mürats, schloß König Ferdinand der Erste im Jahre 1818 ein Concordat mit dem Pabste Pius dem Siebenten, nach welchem die alten Rechte des Pabstes und der Geistlichkeit in diesem Reiche, so wie zweiundvierzig Klöster wieder hergestellt wurden. Auf Sicilien ist ein hohes geistliches Tribunal, welches alle Streitigkeiten und Angelegenheiten der Geistlichen richtet. Der Präsident derselben, der ein Richter der Monarchie Siciliens heißt, maßt sich die Rechte eines Legati a Latere an. Der päbstliche Hof hat stets die Gewalt dieses Gerichts einzuschränken, der König aber sie aufrecht zu erhalten gesucht, damit die Geistlichen sich nicht nach Rom wenden sollten. Dieses rührt nämlich daher, weil der Pabst Urban der Zweite den Grafen Rogger und dessen Nachfolger im Jahre 1098 in Sicilien zu seinem gebornen Legaten ernannte, so hält sich auch der König für einen unumschränkten Herren in geist- und weltlichen Sachen. Das Tribunal besteht aus einem geistlichen Minister, einem Doctor des canonischen Rechts, einem Fiscal und einem Procurator. Der König verurtheilt, straft, excommunicirt und absolvirt

durch dieses Tribunal alle Layen, Mönche, Aebte, Priester, Bischöfe, Erzbischöfe und selbst Kardinäle. Von seinen Urtheilen kann in gottesdienstlichen und Beneficialsachen niemals appellirt werden; dem Römischen Hofe blieb nur das Präventionsrecht übrig, welches er jedoch nur in ruhigen Zeiten ausübte. Der Präsident dieses Tribunals wird in allen Bittschriften Beatissimo Padre genannt. — Das Inquisitionsgericht, welches seinen Sitz zu Palermo hatte, und im Jahre 1782 aufgehoben wurde, ist nicht wieder hergestellt worden; auch ist Sicilien nicht mit in dem oben erwähnten Concordate begriffen.

Außer den im eilften und funfzehnten Jahrhunderte entstandenen beiden Hauptkirchenpartheien, die sich von dem Römisch-katholischen Kirchenstaate getrennt und zu eigenen Kirchenstaaten constituirt haben, nämlich der Griechischen und der Protestantischen oder Evangelischen, oder dem Griechischen und dem evangelischen Kirchenstaate, haben sich noch von Zeit zu Zeit verschiedene größere und kleinere Partheien oder Sekten aus dem Mutterstaate, dem Römisch-katholischen, gebildet, von denen die größeren noch mit einer eigenen Kirchenverfassung fortbestehen, die kleineren zum Theil unter dem eigenen, zum Theil unter anderen Namen noch bestehen, zum Theil eingegangen sind. Die größeren Partheien oder Sekten sind: die Armenier, die Nestorianer, die Jakobiten, auch Eutychianer und Monophysiten genannt, wozu auch die Koptischen und Abyssinischen Christen gehören, und die Maroniten, s. unt.; dem Griechischen Kirchenstaat, weiter unten. Die Arianer, welche von dem Presbyter Arius von Alexandrien im Jahre 320 gestiftet worden sind, dessen Lehre in Läugnung der Gottheit Christi besteht; aber im letzten Drittel des genannten vierten Jahrhunderts von dem Kaiser Theodosius dem Großen im Morgen-

lande, überhaupt in dem Römischen Kirchenstaate verboten wurde. Unter verschiedenen anderen Völkern erhielt sich diese Parthey etwas länger, z. B. bei den Gothen, welche durch den Bischof Ulphilas zum Christenthume bekehrt wurden, und der die Arianische Lehre im Jahre 376 unter sie brachte. Mit dem Untergange des Ostgothischen Reichs im Jahre 553 hörte auch die Arianische Lehre auf; denn der König Reccaredus von den Westgothen erklärte sich auf der Kirchenversammlung zu Toledo im Jahre 589 für die Rechtgläubigen, worauf die Arianer unterdrückt wurden. Bei den Vandalen, welche auch Arianer waren, geht diese Lehre mit dem Vandalen-Reiche im Jahre 534 zu Ende. Unter den Sueven waren die meisten Könige dieser Lehre zugethan, und sie endete mit der Zerstörung des Suevenreiches im Jahre 554. Auch die Burgunder waren bis zum Jahre 517 Arianer; dann erhielt die rechtgläubige Lehre die Oberhand. Bald darauf, im Jahre 534, kam sie unter die Franken, unter welchen sie vernichtet wurde. Auch die Longobarden waren Arianer bis zum Jahre 671. In den neueren Zeiten wurde die Arianische Lehre wieder hervorgesucht, und die Unitarier, welche im sechzehnten Jahrhunderte entstanden, sind Arianer. Die alten Arianer theilten sich nach der Niceischen Kirchenversammlung, nachdem mehrere Streitigkeiten unter ihnen entstanden waren, in zwei Partheien, in die groben, reinen und ganzen Arianer, und in die feinen und halben Arianer, Semiarianer, Subordinatianer. Die Ersteren hatten nach dem Tode des Arius den Diaconus Aetius zu Antiochien, und den Bischof Eunomius von Cyzicum zu ihren vornehmsten Häuptern; und die Letzteren den Bischof Basilius von Ancyra. — Die Antitrinitarier, die auch zuweilen Trinitarier genannt werden, und wozu alle diejenigen Partheien

oder Sekten gehören, welche zwar alle übrigen Lehrsätze der christlichen Religion unangefochten lassen, nur die Vereinigung der drei Personen in dem göttlichen Wesen läugnen und sie auf verschiedene Weise erklären. Von diesen Antitrinitariern haben sich in dem Mittelalter, das heißt, vom fünften bis zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts folgende Partheien am längsten erhalten: die schon erwähnten Arianer, die Gnostiker und die Manichäer. Zu den Gnostikern, welche Benennung von gnosis, Erkenntniß, hergeleitet wird, womit man in der damaligen Zeit, und auch schon vorher, die Wissenschaft von Gott und den göttlichen Dingen, und von dem Ursprunge der Welt zu belegen pflegte, gehören die Cerinthianer, welche die ältesten christlichen Gnostiker sind; denn von den in der Offenbarung Johannis 2; 6, 15, vorkommenden Nicolaiten soll es ungewiß seyn, was für eine Sekte damit gemeint wird. Ferner gehören hierzu die Saturninianer, Basilidianer, Carpocratianer, Valentinianer, Bardesaniten, Encratiten, Ophiten, Cerdonianer, Marcioniten und ihre Unterabtheilungen. Die meisten dieser Sekten der Gnostiker entstanden im zweiten Jahrhunderte, und ihre Menge verursachte, daß sie mancherlei Streitigkeiten untereinander hatten, sich gegenseitig bestritten, und von den Rechtgläubigen und eclectischen Philosophen bestritten wurden, welche Streitigkeiten veranlaßten, daß die gnostischen Partheien nach und nach aufhörten. In dem fünften Jahrhunderte erneuerten die Priscillianisten das System der Gnostiker, aber auch sie lösten sich wieder auf, so auch mehrere andere kleine Partheien, die bis ins achte Jahrhundert hinein abwechselnd gedauert hatten. Zu dieser Parthey, den Gnostikern, rechnet man auch die Mystiker des Mittelalters, wozu auch die Beghарden und Beginen

gehören, welches eigentlich Brüder und Schwestern von dem Orden des heiligen Franciscus der dritten Klasse waren. Sie waren unversöhnliche Feinde des Pabstes und der herrschenden Kirche, und Viele von ihnen fanden ihren Tod auf dem Scheiterhaufen. Auch unter den Dominikanern fanden sich viele Mystiker; eben so sollen auch mehrere Sekten in Böhmen, schon vor den Zeiten des Johannes Huß, dem Mysticismus ergeben gewesen seyn. — Die Manichäer, s. auch Th. 83, S. 711, welche in Persien entstanden, und sich von da aus nach Armenien, Thrazien und in die übrigen Europäischen Länder des Griechischen Kaiserthums, und späterhin auch nach Italien und Frankreich begaben, haben ihre Grundsätze vorzüglich im Mittelalter noch weiter ausgebreitet, als die Gnostiker, mit denen sie in vielen Stücken in ihren Lehren übereinkommen. Im siebenten Jahrhunderte bekamen sie den Namen Paulicianer von Einem ihrer Lehrer, und da sie sich im neunten und zehnten Jahrhunderte stark in Bulgarien ausbreiteten, so wurden sie Bulgarer und Bogomiler genannt. Im Anfange des eilften Jahrhunderts hatten sie schon eingerichtete Gemeinden zu Orleans, Arras und im Mayländischen; im zwölften Jahrhunderte findet man Viele dieser Sekte am Unterrhein, von wo aus sie sich nach England hin verbreiteten. In Italien und Deutschland wurden sie Catharer, im Mayländischen Patarener, in Frankreich bons Hommes, in den Niederlanden Publicaner, im Languedoc Albigenser und im Montferratischen Albanenser genannt. Diese Sekten wurden von den Rechtgläubigen häufig verfolgt, und Viele wurden in Frankreich und in Italien als Manichäer verbrannt. In Frankreich waren die Grafen von Toulouse lange ihre Beschützer, und blieben es auch bis zum Tode des letzten Grafen Raymund des

Siebenten im Jahre 1249, wo dann die Grafschaft an Alphons, Bruder des Königs Ludwig des Neunten von Frankreich, fiel, der sich mit der Tochter Raymunds, Johanna, vermählt hatte, und als dieser 1271 starb, so fiel sie an die Krone, und von dieser Zeit an wurden die Manichäer unter ihren verschiedenen Namen verfolgt und nach und nach in allen den Ländern, wo sie sich aufhielten, unterdrückt, so daß ihr Name im Laufe der Zeit erloschen. Sie reichen daher nicht viel über das dreizehnte Jahrhundert hinaus; denn was noch von allen diesen Sekten übrig blieb, vereinigte sich entweder mit den Rechtgläubigen, oder hing sich an andere neu entstandene Partheien. Zu diesen gehören: die Arnoldisten und Waldenser, wovon die Ersteren in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, und die Letzteren zu Ende des gedachten Jahrhunderts entstanden. Die Arnoldisten haben ihren Namen von Arnold von Brescia oder Brixen im Venetianischen, einem Schüler Abälards. Welchen Glaubenssätzen er eigentlich zugethan war, ob er, wie Abälard, in der Dreieinigkeit Grade angenommen, oder ob er andere Glaubenssätze bestritten habe, darüber weiß man nichts Näheres, so viel ist aber bekannt, daß er die weltliche Herrschaft des Pabstes und der Bischöfe angriff, indem er behauptete, daß die genannte Herrschaft dem Pabste und den Bischöfen nicht zukäme, sondern allein den Fürsten; auch müßten die Geistlichen keine liegende Güter oder andere Reichthümer besitzen, sondern sich mit den Opfern und Beisteuern des Volkes begnügen, und solche nicht zur Pracht und Wollust anwenden, sondern sich eines stillen und keuschen, auch arbeitsamen Lebens befleißigen. Diese Lehren fanden natürlich großen Beifall bei den Regenten und dem Adel, aber um so größeres Mißvergnügen bei den Geistlichen; denn in einer Kirchenversammlung im

Lateran unter Pabst Innocenz dem Zweiten wurde über ihn die Verbannung aus Italien ausgesprochen. Er begab sich daher nach Frankreich und in die Schweiz, und kehrte nach dem Tode des genannten Pabstes unter einem seiner Nachfolger Eugen dem Dritten im Jahre 1145 wieder nach Rom zurück, wo er Alles in Gährung fand, indem die Römer den Pabst nicht mehr gehorchen und den Kaiser als Herrscher über die Stadt haben wollten. Da nun Arnold in großem Ansehen bei den Römern stand, so schloß sich ihm die mißvergnügte Parthey an, welche dann den Namen der Arnoldisten bekam, ihn aber nannte man den Erzvater der politischen Ketzer, weil seine Absicht dahin ging, den geistlichen Stand zu verbessern, die Regierung aber der weltlichen Obrigkeit zuzuweisen. Unter Adrian dem Vierten, dem Nachfolger des zuletzt erwähnten Pabstes, änderten sich jedoch die Angelegenheiten; denn der Kaiser Friedrich der Erste nahm sich des neuen Pabstes an, und lieferte ihm den aus Rom flüchtig gewordenen Arnold, den er in seiner Gewalt hatte, aus, welcher im Jahre 1155 gehängt und dann verbrannt wurde. Mit ihm starb aber seine Parthey nicht aus; denn auch seine Nachfolger und Anhänger, ohne den Namen der Arnoldisten zu führen, widersetzten sich in der folgenden Zeit den Päbsten und der Geistlichkeit mit eben dem Eifer, und bewirkten auf Arnolds Grundsätzen gestützt, im sechzehnten Jahrhunderte die Reformation. — Die Waldenser, welche im zweiten Drittel des zwölften Jahrhunderts entstanden, erhielten ihren Namen von einem Kaufmann zu Lyon mit Namen Pierre oder Peter, welcher in dem Flecken Vaux, in der Gegend von der genannten Stadt, geboren wurde. Dieser Name wurde im Lateinischen durch Valdum ausgedrückt, und daher wurde Pierre de Vaux, oder Peter von Vaux, Petrus Valdensis genannt, wo-

durch der Name Waldenser entstanden ist. Peter, der Stifter dieser Sekte, hatte einen Theil der heiligen Schrift, besonders die Evangelisten, von einem Geistlichen in Lyon aus dem Lateinischen ins Französische übersetzen lassen, und beim Durchstudiren gefunden, daß die damalige herrschende Kirche in ihrer Verfassung und Lehre mit der Schrift nicht übereinstimmte. Er beschloß daher in Verbindung mit noch einigen gleichgesinnten Männern, nachdem er vorher im Jahre 1180 sein Vermögen unter die Armen vertheilt hatte, die christliche Lehre nach seiner Erkenntniß vorzutragen, nach welcher er behauptete, daß die Kirche von Konstantins Zeiten her in Verfall gerathen sey. Er verwarf daher mit seinen Anhängern die Gewalt des Pabstes, den Ablaß und das Fegefeuer; verlangte von den Lehrern der Kirche, daß sie, gleich den Aposteln, ungelehrt, streng in ihrem Wandel und arm seyn, und sich durch Arbeit ihren Unterhalt erwerben sollten. In ihrer Lehre halten sie die Kriege, Prozesse, Eidschwüre, Todesstrafen und Nothwehr ꝛc. für Sünde. Trotz des Widerstandes von Seiten der Römischen Kirche und der vielfältigen Bedrängungen breitete diese Parthey sich dennoch in dem südlichen Frankreich und in der Lombardey sehr aus. Im dreizehnten Jahrhunderte hielt man sie für eine Abtheilung der Albigenser, jedoch für reiner, als die übrigen, die unter diesem Namen bekannt waren. Zur Zeit der Reformation, wo ihr Hauptsitz in dem nördlichen Theile von Piemont und in den dortigen Thälern an der Grenze der ehemaligen Dauphiné, des jetzigen Departements der Ober-Alpen war, vereinigten sie sich in vielen Stücken mit der Kirche zu Genf, behielten jedoch vieles von ihrer alten Verfassung bei; und als im Jahre 1630 eine ansteckende Krankheit viele von ihnen, und besonders auch Geistliche wegraste, so beriefen sie Geistliche aus Frankreich, die Alles bei ihnen nach der Französisch-refor-

mirten Kirche des erwähnten Reiches einrichteten, nur Ruhe für ihre Kirche, für ihren Glauben konnten sie nicht erlangen, dazu ließ es die damalige Unduldsamkeit der katholischen Geistlichkeit in Piemont nicht kommen; denn auf Veranlassung derselben wurden sie aufs Neue in den Jahren 1655, 1686 und 1697 bedrückt und verfolgt, so daß sich viele von ihnen nach England, Holland und Deutschland begaben; in welchem letzteren Lande sie im Brandenburgischen, Darmstädtischen und Würtembergischen nicht nur eine willige Aufnahme fanden, sondern ihnen auch Ländereyen zum Anbaue überwiesen wurden. Diejenigen, welche in den Thälern blieben, erlangten auf die Fürbitte von England, Holland und den reformirten Schweizern von ihrem Landesherrn, dem Herzoge von Savoyen einigen Schutz, der jedoch immer unvollkommen und unsicher blieb, welches die Vertreibung der Waldenser aus dem Thale St. Martin im Jahre 1730 bewies. In den neueren Zeiten blieben sie unangefochten in ihren Besitzungen und ihrem Glauben, nur wurde in jedem ihrer Kirchspiele auch eine katholische Kirche errichtet; nur in neuester Zeit, nach der Restauration, wurden sie wieder in ihren Besitzungen bedrängt. Auch sie hatten Manches von den Arnoldisten angenommen, auch haben sich die noch zerstreuten Mitglieder dieser Sekte den Waldensern angeschlossen. — Im funfzehnten Jahrhunderte kamen die Hussiten empor, welche ihren Namen von Johann Huß, einem Prediger bei der Bethlehemskirche in Prag, hatten, welcher zu Hussinecz, einem Dorfe in Böhmen, im Jahre 1373 geboren wurde, von welchem Dorfe Huß den Namen erhielt. Aller Vermuthung nach haben die Waldenser den Huß ermuthiget wider die eingerissenen Mängel der herrschenden Kirche zu predigen; denn Anhänger der genannten Kirchenparthey waren schon im vierzehnten Jahrhunderte in Böh-

men, wo sie sich in den Wäldern und bei den Bergwerken heimlich versammelten, und daselbst den Namen Grubenheimer erhielten. Bei diesen Waldensern hatten sich schon einige Theologen vor Huß aufgehalten, die nach ihrer Rückkehr nach Prag gegen die herrschende Kirche auftraten, wie z. B. Conrad Stieckna aus Oesterreich, Johann Miliz, Canonicus und Archidiaconus zu Prag, welcher sogar eine Bulle Gregors des Zehnten auf öffentlichem Markte verbrannte und sich sehr nachdrücklich gegen gewisse Lehren der herrschenden Kirche erklärte. Besonders eiferten Beide gegen die Entziehung des Kelches im heiligen Abendmahle, welche seit einiger Zeit üblich geworden war. Dasselbe that auch Mathias von Janua oder Bohemus, auch Parisiensis genannt, weil er lange zu Paris studirt hatte. Huß trat in die Fußtapfen dieser Männer und fing mit dem Jahre 1401 an auf der Kanzel von dem Verfalle der Kirche, der übertriebenen Gewalt des Pabstes, und den Fehlern der Geistlichkeit zu reden, und fand damit ungemeinen Beifall. Seine Gegner unterließen dagegen nicht, ihn bei dem Könige Wenzel zu verklagen, der sie aber abwies. Huß ging nun, der Beschützung von seinem Fürsten und den Großen gewiß, fort in seinen Lehren, obgleich ihm der Erzbischof von Prag im Jahre 1410 zu lehren verboten hatte. Er griff nun auch den Erzbischof selbst in seinen Predigten an, weil er einen starken Anhang bei Hofe und unter den Bürgern hatte; und als der Pabst mit dem damaligen Könige von Neapel in Streitigkeiten gerathen war und das Kreuz im Jahre 1412 gegen ihn predigen ließ, so stritt Huß mit seinem Freunde Hieronymus von Prag, welcher neben ihm Professor und Prediger war, öffentlich gegen die nach Prag gekommene Kreuzbulle und Kreuzprediger, womit sie wieder vielen Beifall unter den Studenten und Bürgern erhielten, die

aber auch mancherlei Unruhen anfingen. Huß wurde nun mehrere Male nach Rom geladen; allein er erschien nicht, worauf die Stadt Prag von dem Pabste mit dem Interdikte belegt, und aller Gottesdienst abzuhalten verboten wurde, so lange Huß sich daselbst aufhielt. Dieses wurde von einigen Priestern befolgt, von den andern aber nicht, und dadurch entstanden große Unruhen in Prag, so daß Huß sich genöthiget sah, der schon vorher von dem Pabste in den Bann gethan worden, die Stadt zu verlassen und sich nach Hußinecz unter den Schutz seines Gutsherrn zu begeben. Während dieser Zeit hatte der Kaiser Sigismund, Wenzels Bruder, das Concilium zu Costnitz im Jahre 1414 zu Stande gebracht, auf welchem das große Schisma der Päbste gehoben werden sollte, womit noch zwei andere Absichten verbunden wurden, nämlich die Abbestellung vieler Mißbräuche, und dann die Ausrottung der Ketzerey, worunter besonders Wicleffs und Hussens Lehren verstanden wurden. Wie andere Nationen, so wurden auch die Böhmen eingeladen, Deputirte auf das Concilium zu schicken. Es reiseten auch verschiedene Edelleute dahin und nahmen den Huß mit sich, dem sie ein sicheres Geleit bei dem Kaiser ausgemacht hatten, worauf er den 3. November 1414 in Costnitz ankam. Das Concilium legte ihn aber bald darauf ins Gefängniß und zwang ihn zum Widerruf, und da sich Huß dazu nicht verstehen wollte, so wurde derselbe, ungeachtet des Kaiserlichen Geleitbriefes, am 6ten July 1415 verbrannt, und nach ihm erlitt sein Freund Hieronymus von Prag, welcher Hussen nachgereiset war, um ihn und seine Lehrsätze mit zu vertheidigen, denselben Tod. Seine Anhänger, die sich nach seinem Tode besonders vermehrten, erhielten nun den Namen Hussiten, und veranlaßten den in der Geschichte bekannten Hussitenkrieg, den die Hussiten gegen den

Kaiser Sigismund und dessen Verbündeten mit vieler Grausamkeit führten. Es entstanden während dieses Krieges unter den Hussiten selbst drei Partheien, die Thaboriten, von einem befestigten Lager so genannt, man nannte sie auch Zeloten oder Eiferer; die Waisen (Orphani), welche oft keine Feldherren hatten und daher diesen Namen erhielten; die Orebiten oder Horebiten, welche von einem Berge Oreb den Namen hatten, und von einem Priester aus Mähren angeführt wurden; welche drei Partheien aber in Absicht des Krieges gegen Sigismund eins waren. Die Absicht und Verfassung der Hussiten geht aus folgenden Punkten hervor, worüber sie sich mit dem Concilium zu Basel, welches sich im Jahre 1431 daselbst versammelt hatte, und wozu auch Böhmen Abgeordnete schickte, verglichen, nämlich: 1) daß der Kelch bei dem Abendmahle dem Volke auch gegeben, und aller Gottesdienst in der Muttersprache gehalten werden sollte; 2) daß die Geistlichen keiner weltlichen Herrschaft sich anmaßen; 3) daß das Wort Gottes frei gelehrt, auch die Bibel in der Landessprache gelesen werden, und daß 4) öffentliche Laster auch öffentlich nicht bloß von den Bischöfen, sondern mit Zuziehung der Presbyter bestraft werden sollten. Von diesen Punkten ist jedoch nur der einzige, welcher die Mittheilung des Kelches an die Layen betraf, in Ausübung gekommen. Viele, die des Krieges müde waren, begnügten sich damit, und diese bekamen, weil die Verstattung des Kelches als die Hauptsache angesehen wurde, den Namen der Calixtiner, wie auch der Utraquisten, weil sie das Abendmahl unter beiderlei Gestalten (sub utraque specie) halten durften; auch nannte man sie Prager oder Pragenser, weil die Einwohner in Prag und der größte Theil des Adels auf ihrer Seite waren. Die Gegenparthey machte aber größere Forderungen, sie wollte die Gewalt des Pabstes und die

Römische Form des Gottesdienstes ganz abgeschafft, den Lehrbegriff der Waldenser eingeführt, und eine ganz neue Kirche errichtet wissen. Diese Parthey behielt den alten Namen der Thaboriten, wurde aber zuletzt, im Jahre 1436, genöthiget, sich dem Könige zu unterwerfen. Ungeachtet aller Verfolgungen der noch hin und wieder übrig gebliebenen Thaboriten, die zu Podiebrads Zeiten den Namen der Böhmischen Brüder angenommen hatten, blieben doch noch viele in Mähren und an der Mährischen Grenze, von denen mehrere im Jahre 1722 in die Lausitz wanderten, und das bekannte Herrenhut gründeten; siehe evangelischer Kirchenstaat, weiter unten. — Alle diese oben angeführten größeren Kirchenpartheien, die gleichsam lauter kleine republikanische Kirchenstaaten mit eigener Verfassung bildeten, jedoch in der Hauptsache so ziemlich übereinkamen, und jedem Landesherrn in bürgerlicher Beziehung unterworfen waren und sind, haben nun die große, im sechzehnten Jahrhunderte erfolgte Kirchenreformation, das Schisma in der Mutterkirche, vorbereitet; sie waren die Vorgänger Luthers, Zwinglis und Calvins; sie waren mit die Veranlassung des sich nachher gebildeten evangelischen oder protestantischen Kirchenstaates, der dem katholischen in Hinsicht der Anzahl der Gläubigen, der Bevölkerung, fast gleich kommt, wenn man alle diejenigen Sekten hinzurechnet, die ihm in Hinsicht der Verfassung und Verwaltung, und der toleranten Gesinnung gleich kamen, und die sich daher auch in seinem Bereiche niedergelassen haben; auch haben sich alle durch die Verfolgung vereinzelten Partheien und Sekten an ihn angeschlossen, und ihn bald zu einer gewissen Größe gebracht; s. den Art. protestantischer Kirchenstaat, weiter unten, in diesem Artikel, Staat. — Unter den kleinen Partheien und Sekten, die sich im katholischen Kirchenstaate von Zeit zu Zeit

bemerkbar gemacht haben, und von denen viele nicht einmal eine Kirchenverbindung hatten; ja manche Sekten in den Lehrbegriffen gar nicht von einander abwichen, sondern bloß die Namen der Personen annahmen, die einige Zeit als die Häupter ihrer Parthey im Ansehen standen; auch manche Benennungen nicht einmal verschiedene Sekten anzeigen, sondern bloße Beinamen gewisser Partheien sind, die sie bei verschiedenen Gelegenheiten von den Orthodoxen oder Rechtgläubigen ꝛc. erhalten haben, wie z. B. die Waldenser von den Französischen Katholiken den Beinamen Barbets erhielten, weil sie ihre Prediger Barbes nennen, und wie auch die schon oben, S. 243 und 245, erwähnten Beinamen oder Partheiennamen der Waldenser und Hussiten beweisen, sind folgende von dem ersten Jahrhunderte der Christenheit an zu bemerken: die Nazaräer, Ebioniten, Elcesaiten, Patropassianer, Melchisedekianer, Alogianer, mit welchem Namen in neuerer Zeit auch die Socinianer in Holland benannt worden; Noetianer, Artemoniten, Adelphianer, Messalianer, Euchiten, Monarchianer oder Proxenner, Samosatenianer, Marianiten und Antidikomarianiten, Sabellianer, Photinianer, Macedonianer, Anthropomorphiten oder Quartodecimaner, Vitalianer oder Apollinaristen, Tritheiten, Aldebertiner, Paschasianer und Antipaschasianer, Petrobrusianer, Henricianer oder Henrichianer, neue Arianer (Neo-Ariani), zum Unterschiede der älteren, Arnoldisten, Socinianer, Jansenisten, Molinisten ꝛc. ꝛc.

Der Zweck und die Wirkung des katholischen Kirchenstaates geht zwar schon aus dem Ganzen hervor, was oben über die Verfassung und Verwaltung desselben gesagt worden ist, indessen

ist doch noch Manches hier zu sagen übrig, was sich daselbst nicht andeuten ließ. Die Absicht Christi, überall hin seine Lehre verbreitet zu sehen, konnte nur, außer der göttlichen Kraft, dadurch erreicht werden, wenn sie einen festen Standpunkt erhielt, von wo aus sie durch alle bekannte Reiche der Welt, wie die Sonnenstrahlen geleitet wurde; denn würden sich die Apostel und Jünger ohne einen festen Sitz und ohne Oberhaupt, gleichsam wie die Missionaire, in ferne Welttheile zerstreut haben, so wäre zu befürchten gewesen, daß die christliche Religion, unter den mancherlei politischen Verwickelungen der damaligen Zeit, bei dem überall verbreiteten Götterdienste, sehr bald ihre Reinheit verloren hätte, wie es mit der Jüdischen der Fall war, um so mehr, da ihre Lehrer und Verbreiter nur von geringer Herkunft, größtentheils Gewerbtreibende waren, die Christus sich zur Verbreitung seiner Lehre gewählt hatte, und die leicht durch das Sinnliche der andern Religionen hätten angezogen und verführt werden können. So lange Christus ihr Lehrer und Führer war, so lange er sie durch Worte und That von seiner göttlichen Sendung zur Besserung und Aufklärung der Menschen, um ihren göttlichen Ursprung zu fühlen und daraus ihren Schöpfer kennen zu lernen, überzeugte, so lange konnten sie auf keine Abwege gerathen, weil er ihnen dasjenige, was er dem Volke in Bildern und Gleichnissen vortrug, deutlicher erklärte, und ihnen davon richtige Begriffe beibrachte, damit sie diese ihnen klar gemachte Lehre von Gott und den Pflichten, die der Mensch gegen seines Gleichen auszuüben habe, behalten und sie dem Volke mittheilen, solches belehren konnten. Wie aber, nachdem er die Welt verlassen hatte, und sich seine Jünger und Schüler gleichsam verwaiset, ohne Stütze befanden, und sie, seinen Anordnungen getreu, jetzt ihre Heimath verlassen, sich zerstreuen und das

Evangelium Allen, ohne Ansehen der Person, der Herkünft und der Nation, verkündigen sollten; konnten sie da nicht straucheln unter fremden, ihnen ganz unbekannten Völkern, mit deren Verfassung und Sitten sie nicht vertraut waren, deren Sprache und Religion sie zum Theil nicht kannten, um hiernach ihre Lehren einzurichten, um sie dafür um so leichter empfänglich zu machen, ihnen dadurch leichter die Begriffe von Gott und seinen Werken, und der Sendung Christi, als ihren Lehrer, beizubringen. Man kann aber die göttliche Absicht, diese Lehre überall verbreitet zu sehen, daraus erkennen, daß sie sich ohne Macht, Ansehen, Beredsamkeit und andere menschliche Mittel ausgebreitet hat, und von Männern in der schwierigsten Zeit, das heißt, beim Beginnen derselben, die von andern Wissenschaften, außer der Handarbeit, keinen Begriff hatten, etwa Paulus ausgenommen, der ein Gelehrter war, dabei aber das Gewerbe eines Teppichmachers betrieb. Dieses Alles deutet freilich auf die schon oben angeführte göttliche Absicht der Verbreitung. Aber auch den Israeliten ward eine göttliche Offenbarung, und dennoch nahmem sie an der Abgötterey Theil, gaben sie sich dem Götzendienste ihrer Nachbaren hin; ein Beweis, daß der Mensch leicht wieder auf Abwege geräth, wenn ihm nicht eine feste Stütze geboten wird. Dieser Stütze bedurfte nun auch die christliche Religion, und Christus selbst hat vor seinem Scheiden von dieser Welt gleichsam dafür gesorgt, indem er Petrus als denjenigen unter seinen Jüngern bezeichnet, der seine Stelle als Stützpunkt für die neue Lehre einzunehmen fähig sey; denn er sagt (Matth. 16; 18, 19), nachdem er sich bei seinen Jüngern erkundiget hatte, für wen ihn die Leute hielten, und er auch an sie dieselbe Frage gerichtet und ihm Simon Petrus darauf geantwortet hatte, daß er Christus der Sohn Gottes sey: „Und ich sage Dir

auch: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. Und ich will Dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Alles, was Du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn, und Alles, was Du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset seyn." Klarer kann wohl keine Stelle für die Statthalterschaft Christi sprechen, als diese, indem er diesen seinen Jünger sich zum Nachfolger durch diese Worte selbst setzt. Es hat zwar nicht an Auslegern dieser Stelle gefehlt, welche darin kein Nachfolgeramt, noch sonst etwas, was auf einen Vorzug deutet, finden wollen; sie finden in dem Ausspruche Christi: Du bist Petrus ꝛc., nicht daß auf diesen Jünger, sondern auf das von ihm abgelegte Bekenntniß und der darin enthaltenen Wahrheit die Gemeinde des Herren gebauet werden soll; sie meinen, daß die ausdrückliche Erinnerung Christi, daß Niemand unter ihnen ein Meister und Herr sey, und daß sie nicht wie weltliche Herren nach der Oberherrschaft trachten sollten, ständen nebst mehreren andern Gründen und den Zeugnissen der ersten Kirche diesem vorgegebenen Vorzuge Petri entgegen, und alle Apostel hätten gleiches Amt, gleiches Ansehen, und gleiche Gaben gehabt, mithin könnte auch kein Vorzug Statt finden. — Dieses sollte auch kein Vorzug seyn, es sollte keine Erhebung über die andern Jünger bekunden, sondern nur eine Stütze, woran sich das ganze Christenthum lehnt, damit die Lehre in einem Punkte rein erhalten würde, wenn sie ja hier und da durch Einwirkung anderer Religionen darauf Abänderungen erleiden sollte, wie dieses in den ersten Zeiten des Christenthums bei so gemischten Völkern in Asien leicht hätte geschehen können; daher auch die Worte: Auf diesen Felsen will ich meine Gemeinde bauen. Nicht daß dadurch der Person eine Erhabenheit, ein Ueber-

ragen über alle Andere zugeschrieben wird, sondern nur der Stelle, die sie einnimmt, weil daran das Christenthum geknüpft werden sollte; denn die Person wechselt, ist nicht auf Jahrhunderte dieselbe, wohl aber die Stelle, die sie bekleidet, der Sitz, wenn er auch von einem Orte nach dem andern verlegt werden sollte, wodurch jedoch nicht gesagt werden soll, daß man nicht auch der Person eine dieser Stelle würdige Hochachtung zu zollen nöthig habe; denn diese ist allerdings mit dieser Stelle verknüpft. Hieraus ergiebt sich der Zweck des Kirchenstaates von seinem Entstehen an. Auch hat Christus selbst das Beispiel dazu gegeben, wie sie diesen Staat zu begründen hätten, indem er seine Jünger in dem gelobten Lande umhersandte, um von ihm und seiner Lehre zu zeugen; er ertheilte ihnen die Macht Wunder zu thun, Kranke zu heilen ꝛc. Damit sie aber auch die Wirkungen ihrer Lehre und die Fürsorge Gottes in ihrem Amte erfahren möchten, durften sie keinen Vorrath mitnehmen, sondern mußten Alles, was sie brauchten, von der Gastfreundschaft und Liebe der Menschen erwarten. Hierdurch gewöhnte er sie an Entbehrung, und zeigte ihnen zugleich den Fels, zu dem sie zurückkehrten, als solchen, von dem Alles ausgeht und auch wieder zurückkehrt, der also die Quelle von Allem ist. Hieraus erklärt sich auch die Einheit des katholischen Kirchenstaates. — Die Reisen der Apostel und Jünger Christi hatten einen sehr erwünschten Ausgang, und sie erhielten dadurch den Beweis, daß der verheißene Geist des Herren mit ihnen sey. Sie predigten zuerst nach der Himmelfahrt Christi, ihres Lehrers, im Jüdischen Lande, und von da breiteten sie sich in allen Gegenden der damals bekannten Welt aus. Sie predigten nicht nur das Evangelium, sondern sie tauften auch und stellten in den neu errichteten Gemeinden Aeltesten und Vorsteher an, richteten Kirchen ein, gaben ihnen Lehrer, und be-

straften die Widerspenstigen. Die Apostel und Jünger hatten also unter sich gleiche Rechte und Macht in allen kirchlichen Einrichtungen und in der Ausbreitung der Lehre Christi; sie hatten ein vollkommenes Kirchenregiment, welches ihnen von Niemanden streitig gemacht wurde. Der göttliche Lehrer hatte sehr weise berechnet, daß wenn das Wort Gottes, das Evangelium, beim Volke Eingang finden sollte, man auch die Lehrer aus den unteren Volksklassen wählen müsse, weil sie mit allen Eigenthümlichkeiten der Mitglieder dieser Klassen vertraut sind, freier mit ihnen reden können, und auch eher das Zutrauen derselben gewinnen, welches so sehr nöthig ist, um durch die Lehre auf sie zu wirken. Da nun die von ihm gewählten Lehrer ganz einfach und anspruchslos waren, und Gewerbe betrieben, durch welche sie oft in Berührung mit fast allen Gliedern des Volkes kamen, so konnte es auch nicht fehlen, daß ihre Sendungen mit dem besten Erfolge gekrönt werden mußten, und noch besonders, da sie die größte Uneigennützigkeit dabei bewiesen, und Verfolgungen und Schmach erduldeten. Auch breitete sich die christliche Religion unglaublich schnell in Asien, Afrika und Europa aus. Das Fundament des Kirchenstaates waren also die zwölf Apostel, welche Zahl gleichsam abgeschlossen war; denn nach dem Ausscheiden des Judas Ischariot, trat Matthäus an dessen Stelle. Er war vorher Einer der siebzig Jünger Christi gewesen, und wurde feierlich beim Abgange des Judas zum Apostel eingesetzt. Nach dieser Einsetzung ist kein Anderer in die Stelle eines Abgehenden eingesetzt worden; dieses Amt ist daher eingegangen oder es ist mit der Würde des Stuhles Petri vereiniget worden, so daß man die Apostel als Grundsäule des Christenthums in der Würde des Pabstes erblickt. Ob aber Petrus wirklich zu Rom der erste Bischof gewesen und von ihm

selbst die Würde auf Christi Geheiß: Auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde, ist fortgepflanzt worden, daran zweifeln viele Gelehrte. Wie bekannt, war der Apostel Petrus ein Fischer und aus der Galiläischen Stadt Bethsaida gebürtig. Sein eigentlicher Name war Simon, ob er aber den Namen Petrus, im Hebräischen Kephas, zuerst von dem Heilande bekommen, oder ihn schon vorher geführt hat, darüber ist man nicht einig. Er unternahm verschiedene Reisen, unter andern auch nach Antiochien und Babylon. In ersterer Stadt soll er nach Einigen der Gemeinde sieben Jahr als Bischof vorgestanden haben, indem sie sich auf das Zeugniß des Chrysostomus und des Hieronymus berufen, Andere aber leugnen dieses und beziehen sich auf den Eusebius, welcher den ersten Bischof in Antiochien Evodius nennt, und ihm den Ignatius zum unmittelbaren Nachfolger giebt. Es wird zwar in einer andern Stelle des Eusebius gesagt, daß Petrus Bischof zu Antiochien gewesen sey, indessen halten die Meisten diese Stelle für untergeschoben, indem das darin Gesagte nicht recht mit der Zeitrechnung stimmen will. Nach dem schon erwähnten Schriftsteller soll Petrus nach Rom gekommen seyn, daselbst eine Gemeinde errichtet und derselben fünfundzwanzig Jahre als Bischof vorgestanden haben. Allein die Stelle, worin dieses steht, soll nicht von dem Eusebius herrühren, sondern von dem Hieronymus in der Lateinischen Uebersetzung eingeschaltet worden seyn; man beruft sich dabei auf das Stillschweigen ältererer Kirchenväter von diesem Bißthume, und auf die Schwierigkeiten, die dadurch in der Zeitrechnung der Römischen Bischöfe entständen; ja viele Gelehrte behaupten sogar, daß Petrus niemals in Rom gewesen sey; indessen wird solches doch von den meisten zugegeben, weil es verschiedene unverwerf-

liche Zeugen unter den Kirchenvätern berichten; nur wird in Zweifel gezogen, daß Petrus die Römische Gemeinde gepflanzt habe, welches man dem Paulus beilegt, und daß er Bischof daselbst gewesen sey. Zu welcher Zeit Petrus übrigens nach Rom gekommen ist, wird nicht mit Bestimmtheit angeführt, man glaubt, daß solches gegen das Ende seines Lebens geschehen sey. Man erzählt auch von einem Streite, den er zu Rom mit Simon dem Zauberer gehabt haben soll, dessen in der Apostelgeschichte gedacht wird. Petrus endete sein Leben in der Verfolgung, welche Nero gegen die Christen hatte ergehen lassen, am Kreuze; nach Einigen im Jahre Christi 64 oder 65 am 29sten Junius, nach Andern im 68sten am 22sten Februar. Wie es nun auch mit Petrus als wirklicher Bischof in Rom gewesen seyn mag, so wird er doch bei den Katholiken als die Grundsäule der Kirche nach dem schon oben angeführten Ausspruche Christi angenommen. Er war der Primat der Kirche nach katholischem Lehrsysteme, und die übrigen Apostel waren ihm auf eine gewisse Art nachgeordnet, wenn sie gleich die Macht in den Kirchenverrichtungen, sowohl den inneren, als den äußeren, wie schon oben angeführt worden, behielten. Der Stuhl Petri ist demnach der Fels, worauf der Kirchenstaat gegründet worden, und woran sich alle Provinzen dieses weitläufigen Staates in der katholischen Christenheit lehnen; und wenn sein Zweck, die Aufrechthaltung des christlichen Glaubens, das Fortbestehen der christlichen Kirche, in der Einheit, in dem absoluten monarchischen Principe liegt, welches, wärend mancherlei politische Erschütterungen die weltlichen Staaten zerrüttete, sich achtzehn Jahrhunderte hindurch aufrecht erhalten hat, so ist seine Wirkung nicht minder wohlthätig auf die Europäischen Völker gewesen. Von ihm aus ging die Verbreitung, Vertheidigung, Beschützung und Erhal-

tung des christlichen Glaubens; von ihm aus gingen die vielen wohlthätigen Anstalten, die barmherzigen Brüder- und Schwesterschaften, die Spitäler ꝛc., für arme, schwache, kranke, und alte Leute, von ihm aus gingen Wissenschaften und Künste, deren Erhaltung aus den ältesten Zeiten wir den Klöstern, und deren Wiedererweckung, Wiedergeburt und Verbreitung wir Italien verdanken; denn nur den fleißigen Mönchen verdanken wir den größten Theil der vielen Abschriften der alten Griechischen und Lateinischen Klassiker, die vielen Manuscripte, die jetzt eine Zierde der Bibliotheken ausmachen. Die Erziehung der Jugend in den Klöstern, die Hochschulen und so viele andere Anstalten zur Bildung sind größtentheils Werke des Kirchenstaates; und wenn sie auch noch viele Mängel besaßen, wenn auch noch hier und da Finsterniß darauf lag und der Aberglaube sie beherrschte, so waren sie doch der Grund, worauf späterhin gebauet wurde, sie waren doch der zubereitete Acker, worein der gute Samen zu guten Früchten gestreuet werden konnte. Auch so manche Vergnügen und Erholungen im bürgerlichen Leben verdanken wir dem Kirchenstaate, wie z. B. das Schauspiel und die Oper, welche durch die Darstellung biblischer Geschichten in den Kirchen, durch die Prozessionen, die Chöre ꝛc. hervorgerufen wurden; kurz es sind wenige Gegenstände, die auf Erziehung und Bildung zu den Wissenschaften und Künsten Bezug haben, die durch ihn nicht angeregt worden wären; besonders aber verdanken die Künste, die Bildhauer-, Maler-, Bau- und Tonkunst, ihm eine neue Belebung. Man muß die Schattenseite der Kirchenhierarchie nicht aufsuchen; denn diese fällt in eine Zeit, wo ein wildes Treiben der Völker nach dem Sturze des großen Römerreiches, eine Reorganisation der weltlichen Staaten nöthig machte; mußte da nicht auch der geistliche Staat, um sich in diesem Strudel zu erhalten,

um die christliche Religion zu schützen, und sie bei den wilden Horden, die das Römerreich im Westen überfluteten, einzuführen, seine Zuflucht zu so manchen Mitteln nehmen, welche die gebildete und humanisirte Nachwelt, ohne die Zeit und die Völker zu berücksichtigen, die sich darin bewegten, ihm als ein Vergehen anrechnet; und wenn dieses auch noch nachher fortdauerte, wenn so mancher geistliche Herrscher auf dem Stuhle Petri das Wohl seines geistlichen Staates, dem seines weltlichen hintenansetzte, und sich in so manche Händel verwickelte, die seiner geistlichen Würde schadeten, so sind dieses Einzelnheiten, die den Menschen auch auf dem geistlichen Throne erblicken lassen; allein stellt man dagegen die große Anzahl von Päbsten, denen es nur um das geistliche Wohl des Kirchenstaates zu thun war, die überall, wo sich Mißbräuche in die Kirchenzucht eingeschlichen hatten, sie zu verbessern suchten, überall auf das Wohl der christlichen Herde aufmerksam waren, das Gleichgewicht zwischen Freiheit und Despotie zu erhalten suchten, und darin von so vielen edlen und rechtschaffenen Bischöfen und andern Kirchendienern unterstützt wurden, so verlieren sich die Uebel, die jene schufen, um ein Merkliches. Auch wurde Vieles der Regierung des geistliches Staates zur Last gelegt, was in dem weltlichen verborgen lag, und im Verborgenen auf jene gewälzt wurde. So ließen oft die weltlichen Regierungen Grausamkeiten geschehen, die dem geistlichen Staate zur Last gelegt wurden, und wodurch die christliche Religion in den Augen anderer Glaubensgenossen ihre Reinheit verlor. Wir dürfen hier nur an die Schreckensscenen in Amerika bei der Eroberung von Mexico, und an die Inquisition erinnern, ohne die Kreuzzüge zu übergehen, die ihnen lange vorangegangen waren, und worin gewiß eben so viel weltliches, als geistliches Interesse lag. War die Inquisition so strenge in Rom, wie in Spanien und

Portugal? und lag in den zuletzt genannten Reichen bloß der Geist der Unduldsamkeit in der Religion oder in der Politik? — Der geistliche Staat ergriff allerdings oft strenge, nach dem Geiste des Christenthums nicht zu rechtfertigende Maaßregeln, um jede Abtrünnigkeit zu hindern, jeden Sektengeist aus der rechtgläubigen Kirche zu verbannen; war ihm dieses aber zu verargen, da es hier nicht bloß auf sein Fortbestehen, sondern auch auf die Religion abgesehen war? Diese zu beschützen und zu erhalten war seine Pflicht, wenn die Mittel dazu nicht immer so rein gewählt wurden, als es hätte geschehen können und sollen, so sind dieses Beweise der menschlichen Schwäche, Beweise, daß auch der Pabst ein Mensch ist. Oft lag es auch nicht an ihm, daß grausame Verfolgungen geschahen, sondern an denjenigen, die ihren Eifer zu weit trieben, die die Religion zum Deckmantel ihres Privathasses machten, und die eine Sünde auf sich ladeten, welche ihre Nachkommen schwer büßen mußten. — Doch hier mag der Vorhang herabfallen; denn nicht die Schattenseite des Kirchenstaates, die aus der menschlichen Einrichtung, aus den menschlichen Schwächen hervorging, soll hier erwähnt werden, sondern nur seine Wirkung aus dem Born der christlichen Lehre auf das Volk, und diese war groß, wie aus dem oben Angeführten hervorging; denn indem sie dem Menschen eine reine Anschauung der Natur ohne Allegorien bot, erweiterte sie seinen Ideenkreis, um daraus den Schöpfer aller Dinge kennen und seinen Nebenmenschen achten und lieben zu lernen; auch danach Wissenschaften und Künste zu betreiben, daß sie zur Veredelung des Menschen beitragen. Die Wirkung des Kirchenstaates auf den bürgerlichen durch Lehre und Erziehung ist entschieden, und kann durch nichts in Abrede gestellt werden; beide walteten längst in dem katholischen Kirchenstaate vor, ehe

an eine kirchliche Trennung, an eine Reformation, gedacht wurde, dieses beweisen die Dom-, Kloster- und andere Schulen, und die Universitäten oder Hochschulen, von welchen Letzteren schon vor dem sechzehnten Jahrhunderte zwölf in Italien waren, die älteste in Padua 1079, nach Einigen 1221, und die jüngste zu Genua 1480 gestiftet; in Frankreich funfzehn, die älteste in der Welt zu Paris 791, und die jüngste 1460 zu Bourges; in Spanien sechs, die älteste 1240 zu Salamanka, und die jüngste 1498 zu Alcala; in Deutschland vierzehn, die älteste zu Wien 1237, und die jüngste zu Tübingen 1477. Von diesen Deutschen Universitäten sind Kölln, Erfurt, Ingolstadt, Trier und Mainz nicht mehr; eben so sind auch in Frankreich durch die Revolution und die darauf folgenden Staatseinrichtungen mehrere Universitäten eingegangen. In der Schweiz waren zwei Universitäten, in England zwei, von denen Oxford schon im Jahre 895 gestiftet wurde; sie folgt daher auf die Pariser Universität, und beide sind also die Aeltesten in der Christenheit; zwei in den Niederlanden (Belgien), in Schottland, Portugal, Dänemark, Schweden und in Polen, in jedem Lande oder Staate eine, zusammen in allen Staaten der katholischen Christenheit in Europa vor der Reformation, sieben und funfzig Universitäten, von denen die meisten nicht nur durch Lehrer aus dem Kirchenstaate besetzt, sondern auch durch Bischöfe und aus Kirchenfonds gestiftet wurden, und von denen noch die meisten, außer den oben erwähnten Deutschen Universitäten und den in Frankreich eingegangenen, bis auf die jetzige Zeit fortbestehen. Schon diese Hochschulen beweisen, daß auch der katholische Kirchenstaat längst vor der Reformation sich der Beförderung und Ausbreitung der Wissenschaften thätig angelegen seyn ließ, und daß es keinesweges erst der Reformation zuzuschreiben ist.

Auch die schon vor der Reformation vorhandenen vielen Kloster-, Dom- und Stiftsschulen, die Pfarr- und Trivialschulen beweisen, daß auch der Unterricht der Jugend nicht vernachläßiget wurde, wenn dieser Unterricht auch gleich nicht in dem Sinne geschah, wie er in der neuern Zeit betrieben worden und wird, und sich mehr auf die Religion bezog, diese zum besondern Gegenstande des Schullebens machte. Dieses lag damals mehr in dem abgeschlossenen bürgerlichen Leben, in dem begrenzten Ideenkreis der Gewerbsamkeit, das aber mit der Erweiterung desselben, mit der Einwirkung der Wissenschaften und Künste auf alle Gewerbe aufhören mußte; denn der bürgerliche Staat erforderte jetzt auch in seiner Verwaltung eine größere Ausdehnung; es entstanden viele neue Verwaltungszweige, die man früher gar nicht kannte, und die mit den neuen und den mehr ausgebildeten alten Gewerben, auch eine neue Erziehung dazu, einen neuen Unterricht erforderten; besonders geschah dieses seit der Entdeckung des neuen Weges nach Ostindien um die Südspitze von Afrika und der Entdeckung von Amerika, wodurch sich besonders der Handel sehr ausbreitete und den Europäern neue Erwerbsquellen und Reichthümer bot; und da nun dieser Entdeckung auch bald die große Kirchenreformation folgte, so war es sehr natürlich, daß Vieles, was aus den Wirkungen der Zeitereignisse hervorging, auch dieser zugeschrieben wurde, wenn sie gleich daran gar keinen Antheil hatte; denn sie bezog sich bloß auf Verbesserung der sich eingeschlichenen Mißbräuche in die Kirche, aber nicht auf die veränderte Bildung der Jugend, welche in den Ereignissen der Zeit, in der Herausbildung und Erweiterung der Gewerbe, in dem Emporstreben der Wissenschaften und Künste lag, und die sich ohne Reformation der Kirche Bahn brach, und wozu auch schon die Erfindung der Buchdruckerkunst, die auch

der Reformation voranging, gewirkt hatte; daß es aber mit größerem und schnellerem Erfolge in den Ländern geschah, wo die Reformation Eingang gefunden hatte, war sehr natürlich, weil durch diese veränderte Bildung eine Neuerung entstand, und also zwei Neuerungen ziemlich zusammentrafen, sich begegneten; sie mußte also da einen schnelleren Fortgang haben, wo sie auf empfängliche Gemüther für Neuerungen traf, und da langsamer gehen, wo sich ihr noch manche Hindernisse entgegenstellten; allein sie überwand alle, weil sie ein Ergebniß der Zeit und des bürgerlichen, des weltlichen Staates war. — Auch in neuerer Zeit, seit der Reformation, haben mehrere Päbste, Erzbischöfe und Bischöfe, Domherrn ꝛc. im katholischen Kirchenstaate sich um Künste und Wissenschaften und um eine zweckmäßigere Erziehung der Jugend verdient gemacht, wovon freilich ein großer Antheil mit auf die Mitwirkung der weltlichen Regenten kommt. Besonders zeichneten sich in Deutschland mehrere der ehemaligen geistlichen Churfürsten von Mainz, Trier und Köllnhierin aus, und von den weltlichen waren es mehrere Herzöge von Bayern, wie die Herzöge und Churfürsten Albrecht der Fünfte, Maximilian der Erste, Ferdinand Maria, Maximilian Joseph ꝛc.; in Oesterreich Kaiser Joseph der Erste, Maria Theresia, und Kaiser Joseph der Zweite. In Italien unter den Päbsten Leo der Zehnte, Paul der Dritte, Sixtus der Fünfte, Paul der Fünfte, Clemens der Neunte, der Eilfte u. der Zwölfte, Benedikt der Vierzehnte, Clemens der Vierzehnte ꝛc., und unter den Italienischen weltlichen Fürsten ist es besonders das Haus Medicis, welches Wissenschaften und Künste von neuem überall hin verbreitete, und die Erziehung der Jugend dazu beförderte. In Frankreich, in Spanien und in

Portugal regte sich der Eifer für die Wissenschaften und Künste, besonders in dem zuerst genannten Lande unter Franz dem Ersten; s. auch die Art. Sprache (Französische, Italienische, Portugiesische und Spanische), Th. 160 und 161. Wie sehr man auch in den durch die Religion verbundenen Staaten des katholischen Kirchenstaates seit der Reformation, überhaupt seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts auf die Fortbildung der Wissenschaften und Künste und auf die Erziehung der Jugend dazu bedacht war, beweisen die Stiftungen der Hochschulen und Akademien, die von dieser Zeit an bis in das achtzehnte Jahrhundert fallen, wie die Errichtung der Hochschulen in Italien zu Macerata, Bologna, Parma, Modena und Mantua; in Frankreich zu Douay, Rheims, Pont a Mousson, Arles und Dijon; Letztere ist jedoch mehr eine Akademie; in Spanien zu Sevilla, Toledo (seit 1808 aufgehoben), Granada, San Jago da Compostella, Ossena, Tarragona (nach Cervera verlegt), Oviedo und Pampelona; in Deutschland zu Wittenberg (1502 gestiftet), Dillingen, jetzt ein Lizeum, Olmütz, jetzt Lizeum, Grätz, jetzt Lizeum, Paderborn (mit zwei Facultäten, der Theologischen und Philosophischen), Salzburg, aufgehoben, Bamberg, Inspruck, Breslau und Fulda, jetzt Lizeum. Die meisten der genannten achtundzwanzig Universitäten sind von hohen Geistlichen, von Erzbischöfen und Bischöfen, gestiftet worden, auch einige von den Jesuiten. Die Französische Hochschulen sind in der Revolutionszeit größtentheils untergegangen. An Akademien in Italien, zu Rom: die Akademie der Arkadier und die vier von dem Pabste Benedikt dem Vierzehnten gestifteten Akademien, als die Academia Conciliorum, welche sich mit der Geschichte und den Schlüssen der Kirchenversammlungen beschäftiget; die Akademie für die

Kirchengeschichte (Historiam ecclesiasticam); die Akademie für die liturgischen Angelegenheiten (res liturgicas), und die Akademie für die Geschichte und Alterthümer Roms (Historiam et Antiquitates Romae), da es noch von den alten Römern bewohnt und von Königen, Konsuln und Kaisern beherrscht wurde. Eine jede von diesen Akademien besteht aus einem Präsidenten, zwölf Mitgliedern und einem Sekretaire; keine ist weiter mit der andern vereiniget, so daß auch ihre Mitglieder verschieden sind. Die Academia Lynceorum, welche von dem Sinnbilde eines Luchses den Namen führt und philosophische Wissenschaften betreibt, wie Astronomie, Experimentalphysik, Chemie, Naturgeschichte, Botanik ꝛc. Die Akademie der Maler- und Bildhauerey und der Baukunst vom Pabste Benedikt dem Vierzehnten im Jahre 1754 gestiftet. Zu Florenz: die Akademie Della crusca, auch der Kleye (Academia furfuratorum), welche die Ausbildung der Toskanischen Sprache und anderer Wissenschaften zum Zwecke hat. Diese Akademie ist im Jahre 1783 nebst der Academia degli Apatisti aufgehoben und an deren Stelle ist die Florentinische Akademie, Academia Fiorentina, errichtet worden. Die Academia Columbaria, welche ihren Namen von den zwei sich schnäbelnden Tauben in ihrem Wappen hat, mit der Unterschrift: mutuis officiis, und die der Alterthumskunde, Kritik und physischen Wissenschaften gewidmet war, ist gleichfalls mit der genannten Florentinischen Akademie vereiniget worden; die Akademie der schönen Künste. Zu Cortona: die Akademie der hetruriſchen Alterthümer, Academia Etrusca. Zu Bologna: die Akademie der Wissenschaften, welche Bononiense scientiarum et artium institutum genannt wird, und mit der vom Pabste Clemens dem Eilften errichteten Academia Clementina bonarum Artium, welche die Maler-,

Bildhauer- und Baukunst zum Zwecke hatte, vereiniget worden ist. Zu Livorno: die Akademie der Wissenschaften im Jahre 1370 durch Jakob Allegretti gestiftet, sie ist die älteste Akademie der Christenheit in Europa, sie hatte die Dichtkunst, Medizin, Astronomie und noch einige andere philosophische Wissenschaften zum Zwecke. Sie scheint eingegangen zu seyn, denn man findet sie nirgends mehr in neueren geographischen Schriften erwähnt. Sie hatte berühmte Mitglieder, wie Just. Scaliger, Mercurialis, Morgagni, Muratori ꝛc. Zu Mayland: das Collegium Ambrosianum, welches man mit dem Museum zu Alexandrien vergleicht, weil die Mitglieder des Collegiums sich in den Sälen einer auserlesenen Büchersammlung versammeln, die der Kardinal Friedrich Borromäus zu Erweiterung der Wissenschaften den Mitgliedern dieses Collegiums eröffnet hat. Die Akademie für Baumeister und Bildhauer. Zu Turin: die Königl. Akademie der Wissenschaften, Literatur und Künste. Zu Venedig die Academia Veneta etc. — In Frankreich vor der Revolution, zu Paris: die Académie française unter dem Protectorate des Kardinals Richelieu entstanden; die Académie Royale des Inscriptions et belles Lettres; die Académie Royales des Sciences, die beiden Letzten von dem Minister Colbert errichtet; alle drei Akademien gingen während der Revolution ein, und an ihre Stelle trat am 4ten April des Jahres 1793 das National-Institut der Wissenschaften und Künste, und nach der Restauration 1815 wurden die genannten Akademien wieder hergestellt. Zu Lyon: die Académie Royale und die Académie des Sciences et belles Lettres. Die Erstere hatte besonders die Mathematik, Physik, Maler- und Bildhauerkunst zu ihrem Betriebe. Zu Besançon: die Académie des Sciences et belles Lettres, welche

unter dem Protectorate des Kardinals Fleury von dem Arzte Bouillet errichtet wurde. Zu Marseille: die Académie des belles Lettres, von dem Feldmarschall von Villars gestiftet. Zu Montpellier: die Académie Royale des Sciences, welche die Mathematik, Physik, Chemie, Botanik und Anatomie zu ihrer Beschäftigung machte. Sie stand mit der Académie Royale des Sciences in Paris in genauer Verbindung. Zu Caen die Académie des belles Lettres, welche, außer den schönen Wissenschaften, auch die Physik und Naturgeschichte zum Gegenstande hatte. Zu Toulouse: die Académie des Jeux Floraux, welche der Rede- und Dichtkunst gewidmet war, und als Preise goldene Blumen austheilte. Ob auch diese Akademien nach der Restauration wieder hergestellt worden sind, findet man in geographischen und andern dergleichen Schriften nicht; wie es scheint, so hat sie bei dem so veränderten Zustande Frankreichs seit der Restauration dieses Loos nicht getroffen. — In Spanien, zu Madrid: die Real Academia Espannola, welche den Wissenschaften gewidmet, unter dem Herzoge von Escalona aufgerichtet, und von dem Könige Philipp dem Fünften im Jahre 1723 reich dotirt worden ist; die Real Academia de la Historia, und die Real Academia de las nobles artes con titulo de San Fernando. — In Portugal, zu Lissabon: die Academia Real da Historia Portugueza. — In Deutschland, zu Wien: die Kaiserliche Akademie der bildenden Künste; vom Kaiser Karl dem Sechsten im Jahre 1726 erneuert. Zu München: die Akademie der Wissenschaften, von dem Churfürsten Maximilian Joseph gestiftet. Sie war erst nach den Stiftungsstatuten in zwei Klassen getheilt, in die Historische und in die Philosophische; in neuester Zeit, zu Anfange der 1820er Jahren, wurde diese Theilung

in zwei Klassen zwar beibehalten, aber die Gegenstände verändert, sie theilt sich jetzt in die physikalisch-mathematische und in die historisch-philologische Klasse, wozu im Jahre 1825 noch eine medizinische Abtheilung kam. Die Akademie der Maler und Zeichner, welche zugleich mit der zuerst angeführten Akademie gestiftet worden ist. Im Jahre 1808 erhielt sie eine Reform, so daß jetzt unter der Benennung: Königliche Akademie der bildenden Künste, auch die Bildhauer-, Kupferstecher- und Baukunst mit eingeführt worden. Zu Mannheim: die Akademie der Wissenschaften unter dem Namen: Academia Electoralis scientiarum et elegantiarum literarum Theodoro-Palatina; sie theilte sich in zwei Klassen, in die historische und in die physikalische; sie ist späterhin eingegangen ꝛc. ꝛc. Es könnten hier nun noch eine große Anzahl anderer wissenschaftlicher Anstalten angeführt werden, welche in den katholischen Staaten entstanden sind, da sie aber mehr dem bürgerlichen, als dem Kirchenstaate angehören, und sie auch von weltlichen Personen gestiftet und größtentheils mit weltlichen Lehrern besetzt worden sind, wie die Militairakademien, wozu auch die Ritterakademien, die Ingenieur- und Artillerieschulen gehören, die Schifffahrtsschulen, die Akademien der Chirurgie oder Wundarzneykunst, die Veterinairschulen, die Forstakademien, Handlungsschulen, ökonomischen oder Ackerbaugesellschaften ꝛc. ꝛc., so wird es an diesen hier angeführten wissenschaftlichen Instituten genug seyn, um zu beweisen, daß auch in den Staaten des katholischen Kirchenstaates die Verbreitung der Wissenschaften und Künste befördert worden, und daß viele ihrer Institute oder wissenschaftlichen und Kunst-Anstalten erst später zu den Protestanten übergingen, wie die Akademien, Hochschulen ꝛc. Da in den früheren Zeiten, ja selbst noch bis zum letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts alle wissen-

schaftliche Institute in katholischen Staaten größtentheils von dem Kirchenstaate ausgingen, indem nicht nur größtentheils Geistliche ihre Stifter oder Begründer, sondern auch ihre Lehrer und Mitglieder waren, so kamen auch die Wissenschaften, wie das ganze Erziehungs- und Unterrichtswesen unter die Aufsicht der Geistlichen, und dieses blieb auch zum Theil bei der Trennung der Kirche den Protestanten; denn auch bei diesen waren noch bis zum Anfange dieses Jahrhunderts die meisten Lehrer in den Gymnasien und andern höhern Bürgerschulen Theologen, weil auf den Hochschulen oder Universitäten die jungen Theologen sich auch der Philologie widmen mußten, da sie erst als Erzieher oder als Lehrer bei einer Sprach- oder anderen Schule mehrere Jahre zubringen mußten, ehe sie eine Pfarre erhielten; daher auch viele von ihnen sich dem Erziehungs- oder Lehrfache ganz widmeten. Die Hochschulen und höheren wissenschaftlichen Institute stehen aber bei ihnen nicht unter den Konsistorien oder den Geistlichen, sondern unmittelbar unter dem Ministerium des Kultus, als die höchste wissenschaftliche Behörde nach dem Regenten, außer den Instituten, welche dem Militaire gehören und unter dem Kriegsministerium stehen. Ganz anders ist aber die Einrichtung in katholischen Staaten, wo die Erziehung und Bildung der Jugend fast ganz den Geistlichen, hauptsächlich den Mönchen, überlassen ist, jedoch in einem Staate mehr, als in dem andern. So z. B. ist das Erziehungs- und Bildungsgeschäft, so wie alle wissenschaftliche Angelegenheiten in Italien, Spanien und Portugal fast ganz der Geistlichkeit überlassen; nicht so ist es in Frankreich und in den Deutschen katholischen Staaten, wo auch Lehrer, die sich dem geistlichen Stande nicht gewidmet haben, daran Theil nehmen. So sind zwar in Oesterreich die meisten Gymnasien in den Händen der Benediktiner, Piaristen, Prämonstraten-

ser und anderer Mönche, indessen giebt es doch mehrere, die von weltlichen Professoren besetzt sind, nicht so ist es in vielen Staaten Italiens, in Spanien, in Portugal, wo die Erziehung und Ausbildung der Jugend, und die wissenschaftlichen Institute nur der Geistlichkeit unterworfen sind, also rein dem Kirchenstaate angehören; s. Studirwesen und Studiren. — Auch in den mit dem Kirchenstaate wegen der Religion verbundenen weltlichen Staaten hat sich in neuester Zeit in den kirchlichen Angelegenheiten Manches geändert, wenn auch gleich die oben angeführte Verfassung des Kirchenstaates in allen ihren Theilen geblieben ist. So werden jetzt in Oesterreich die Bischöfe von dem Kaiser ernannt, und haben größere Rechte, als ehemals, welche Rechte, wie auch schon oben erwähnt worden, ihnen Kaiser Joseph der Zweite verschafft hat. Auch hat der Pabst im Jahre 1819 dem Kaiser und dessen Nachfolgern das Ernennungsrecht der Erzbischöfe des Armenischen Ritus in Lemberg abgetreten; auch steht die Geistlichkeit nach dem Gesetze des genannten Kaisers, welches in einem Kaiserlichen Kabinetsschreiben vom 19ten September 1814 erneuert wurde, nur in geringer Abhängigkeit von dem Pabste; die Rechte desselben sind daher in diesem Staate sehr beschränkt worden, welches auch noch daraus hervorgeht, daß die Appellation an die Rota Romana ganz verboten und Päbstliche Bullen und Decretalen nur dann gültig sind, wenn sie von dem Monarchen ausdrücklich genehmiget worden. Auch sollen, nach einer Erklärung des Kaisers Franz vom Jahre 1816, die Bischöfe seiner Staaten künftig nicht mehr zur Prüfung und Einweihung nach Rom gehen, und für die Einsegnungsbulle nur den vierten Theil ihrer Einnahme von einem Jahre statt des sonst bezahlten Ganzen zahlen. Auch die Rechte oder Vorrechte der Geistlichkeit haben

in so weit aufgehört, daß sie, wie jeder Staatsbürger, zu den öffentlichen Lasten und Abgaben beiträgt, und auch noch besonders eine Steuer zahlt; auch ist sie, was die Gerichtsbarkeit anbetrifft, in nicht rein geistlichen Sachen dem weltlichen Richter untergeordnet, und darf bloß in besonders gesetzlich-bestimmten Fällen für ihre Kirche oder Kloster Grundstücke erwerben. Die vollziehende Gewalt in der Gerichtsbarkeit der Kirche erstreckt sich bloß auf geistliche milde Strafen. Eine geistliche Freistätte, wie ehemals, wird nicht mehr geduldet. Aus den Gütern der unter Kaiser Joseph dem Zweiten aufgehobenen Klöster und Kirchen, welche über siebenhundert betragen, ward, mit noch einigen andern Einkünften vereiniget, ein Religionsfond errichtet, dessen Einkünfte an $2\frac{1}{2}$ Million betragen, welche zur Bildung der Geistlichen in den Bischöflichen Seminarien, Erhaltung der Kirchen, Unterhaltung der Exreligiösen, der Bettelmönche, denen das Termininiren überall verboten ist, und zur bessern Versorgung der niedrigen Geistlichen bestimmt sind. Uebrigens besteht die Geistlichkeit aus Erzbischöfen, Bischöfen, welche Suffrangane der Ersteren sind, und den dazu gehörigen Domkapiteln, Aebten, Pröbsten, Erzpriestern, Dechanten, Landdechanten, Pfarrern, Kaplänen, Cooperatoren und Vicaren, Beneficiaten und den Collegiatstiften. Von den Erzbischöfen ist der Erzbischof von Prag beständiger Legat des Römischen Stuhls und Primas von Böhmen; derjenige von Ungarn Primas und geborner Legat des Römischen Stuhls; derjenige von Mailand Primas der Lombardey, und derjenige von Venedig Patriarch und zugleich Primas von Dalmatien. Diese sämmtlichen Geistlichen bilden den Säcularclerus. Zu dem Regularclerus gehören: die drei geistlichen Ritterorden, nämlich der Deutsche, Johanniter- und Sternkreuzorden; die Herrenstifte oder Abteyen, die

Probsteyen, die Damen- und Fräuleinstifte, und die Mönchs- und Nonnenklöster von allen Regeln. Die Nonnenklöster sind sämmtlich mit der Seelsorge, dem Unterrichte, der Erziehung, und der Krankenpflege unter Aufsicht des Staates beschäftiget. Auch in neuester Zeit sind, nach einigen Schriftstellern, Klöster hin und wieder aufgehoben worden. Die Jesuiten sind zwar nach der Aufhebungsbulle vom Pabste Clemens dem Vierzehnten auch in den Oesterreichischen Staaten aufgehoben worden; aber in der neuesten Zeit, nach der Regeneration des Pabstthums oder des katholischen Kirchenstaates, und der Wiederherstellung des Jesuitenordens, ist auch im Oesterreichischen Staate ein Zweig desselben, die Congregation der Redemptoristen, unter dem 19ten April 1820 wieder hergestellt worden, deren Mitglieder die Bestimmung haben, ausser ihren Ordenspflichten sich auch mit der Erziehung und dem Unterrichte in den ihnen anvertrauten Anstalten zu beschäftigen. Auch den aus Rußland vertriebenen Jesuiten erlaubte die Regierung 1820 zwei Collegien zu Tarnopel und zu Lemberg zu errichten und sich ausschließlich dem Jugendunterrichte zu widmen. — Auch in den übrigen katholischen Staaten Deutschlands herrscht eine größere oder geringere Abhängigkeit von dem Römischen Stuhle, jenachdem die Fürsten in den Verträgen oder Concordaten mit dem Oberhaupte des Kirchenstaates ihre Rechte bestimmt haben. So z. B. ernennt der König in Bayern die Erzbischöfe, Bischöfe nnd Domdechanten; dagegen vergiebt der Pabst die Probsteyen, deren Besitzer die Oberaufsicht über das Kirchenwesen haben. Canonikate vergiebt der König auch in den apostolischen oder päbstlichen Monaten, in den übrigen sechs Monaten vergiebt sie zur Hälfte der Erzbischof und Bischof, zur Hälfte das Kapitel selbst. Die Erzbischöfe und Bischöfe ertheilen den vom Könige Präsentirten die ca-

nonische Einsetzung. Die Erzbischöfe und Bischöfe haben auch das Recht, Kirchenstrafen (Censuren) gegen jeden der Gläubigen anzuordnen, der sich Uebertretung der Kirchengesetze und der heiligen Canons zu Schulden kommen läßt. Die Erzbischöfe und Bischöfe führen in Bayern das Prädikat Excellenz; denn dasjenige „von Gottes Gnaden" ist nur Eigenthum des Herrschers und wird ihnen zu führen nicht gestattet; dagegen können sie in Rescripten ihren Namen den Beisatz „durch göttliche Gnade (divina gratia) Erzbischof oder Bischof zu ꝛc." anfügen ꝛc. — Auch in den Staaten Italiens bestehen nicht mehr die früheren Rechte des Kirchenstaates in ihrer ganzen Ausdehnung in den Kirchen- und Erziehungsangelegenheiten. So z. B. darf in den Staaten des Königs von Sardinien keine Päbstliche Bulle ohne Erlaubniß des Königlichen Rathes bekannt gemacht werden, und das Inquisitionsgericht Niemanden ohne ausdrückliche Bewilligung verhaften oder beunruhigen. Der König hat nach der Bestimmung des Pabstes Nikolaus des Fünften vom Jahre 1451 das Recht zu den erledigten Pfründen der Erz- und Bischöflichen Kirche, zu deren Abteyen und Prälaturen zu ernennen, und den dritten Theil ihrer Einkünfte mit Pensionen zu belegen. Alle bürgerliche Verträge der Geistlichen und die daraus entstehenden Streitigkeiten sind den weltlichen Gerichten unterworfen ꝛc. Man sehe auch, was die übrigen Staaten anbetrifft, dasjenige nach, was darüber oder über die Verwaltung der einzelnen Staaten, S. 230 u. f. gesagt worden ist; und dann, was Frankreich betrifft, auch noch, Th. 162, S. 604 u. 607. — In den evangelischen oder protestantischen Staaten sind die Verhältnisse der katholischen Kirche in Beziehung auf ihren Kirchenstaat durch Verträge mit den Regenten und dem Kirchenoberhaupte festgesetzt worden. So bestehen in neuester Zeit in dem

Preußischen Staate nach der Bulle de salute animarum vom 16ten July 1821, und dem Königlichen Dekrete vom 23sten August 1821, durch welches sie die Königliche Genehmigung erhielt, zwei Erzbißthümer zu Gnesen und zu Kölln; der Erzbischof zu Gnesen führt auch zugleich den Titel von Posen, weil dieses Bißthum hinzugezogen worden ist, jedoch nur in der Art, daß Posen seine Cathedrale und sein Domkapitel behält. Der Metropolitansprengel von Gnesen besteht aus den drei Diöcesen von Posen, Gnesen und Kulm, und derjenige von Kölln umfaßt die drei Regierungsbezirke Kölln, Aachen und Düsseldorf. Suffraganen sind die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn. Die Bischöfe von Breslau und Ermeland stehen unmittelbar unter dem Pabste, und sind daher von jedem Metropolitannexus befreit. Der Clerus besteht hier, wie in den katholischen Staaten, ausser den schon erwähnten Erzbischöfen und Bischöfen noch aus Pröbsten, Prälaten, Domherren, Ehrendomherren, Vikaren, Erzpriestern, Diaconen, Pfarrern ꝛc. Was die Besetzung der Bißthümer oder die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe anbetrifft, so bleibt es bei den ehemaligen Polnischen Bißthümern Gnesen, Posen, Culm und Ermeland bei den früheren Verfügungen, daß nämlich die Regierung bei deren Wiederbesetzung mit concurrirt; was aber die Deutschen zu Breslau, Kölln, Trier, Münster und Paderborn betrifft, so ist das vom Jahre 1801 durch eine apostolische Verfügung abrogirte alte Wahlrecht wieder hergestellt worden, wobei die Kapitel zugleich sich der Erfordernisse der adelichen Geburt zu erfreuen haben. Nach diesem Wahlrechte sollen die Canonici, wenn ein Bißthum durch Todesfall extra curiam, oder durch Abdankung oder Entsagung erlediget wird, innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten sich kapitularisch versammeln und aus der gesammten Preußischen Geist-

lichkeit sich einen würdigen, mit den dazu gehörigen Erfordernissen begabten Vorgesetzen erwählen, wobei auch den Ehrendomherren (Canonicis honorariis) eine Stimme vorbehalten ist. Von Seiten des Pabstes ist dabei versprochen worden, daß er nach erhaltener Wahlurkunde die Einleitung des erforderlichen Processus informatorii über die Regelmäßigkeit der Wahl und die canonische Tüchtigkeit des Gewählten immer nur einem Preußischen Erzbischofe oder Bischofe übertragen, und nach Befinden von diesem die Wahl durch apostolische Briefe bestätigen werde, jedoch soll noch besonders darauf gesehen werden, daß die Wahlen auf solche Personen fallen, die dem Regenten angenehm sind. Der Pabst hat auch das Ernennungsrecht zu allen Probststellen in den Domkapiteln und in dem Collegiatstifte zu Aachen ohne Einschränkung, und zu den Dechaneyen und einfachen Canonicaten aber in den sechs ungleichen päbstlichen Monaten, in den sechs andern bleibt es den Erzbischöfen und Bischöfen überlassen, die auch alle Vicariate, ohne Rücksicht auf die Monate, worin sie vakant werden, verleihen. Was die Wahl der Ehrendomherren betrifft, so werden solche stets aus der Klasse der Erzpriester und Decanen der Diöces genommen, und daher auch von der persönlichen Residenz und dem Chordienste dispensirt; indessen können sie zu jeder Zeit zur Theilnahme an diesen so wie zu allen kirchlichen Verrichtungen gelangen. Die Erfordernisse eines Kandidaten zu einer Stelle im Kapitel sind: daß er schon die höheren Weihen empfangen und die Kirche funfzehn Jahre in dem Haupt- oder Hülfsseelsorgeramt, oder in dem Lehramte der Theologie oder des canonischen Rechts, oder der Diöcesenverwaltung eines Preußischen Bischofs gute Dienste geleistet oder die höchste akademische Würde in der Theologie oder dem kanonischen Rechte gehörig erlangt habe; das Letzte soll je-

doch nach zehn Jahren in Kraft, Stand und Geburt aber nicht mehr in Betracht kommen. Den Katholiken ist gestattet, sich in Religions- und Gewissensachen an den Römischen Stuhl zu wenden, jedoch müssen alle Gesuche in dieser Beziehung zuerst dem betreffenden Bischofe oder dessen Generalvicariate zur Prüfung und Bescheinigung eingereicht werden, von diesem wird es dann durch das Ministerium des Kultus auf dem Wege der Legation nach Rom geschickt; hiervon sind bloß die das Forum poenitentiale betreffende, und an die Poenitentiaria Romana zu bringenden Gewissensachen ausgenommen. Uebrigens müssen alle Päbstliche Vorordnungen, welche den äußeren Gottesdienst und die geistlichen Aemter, sowie überhaupt alle kirchlichen Angelegenheiten von einiger Bedeutung betreffen, vor ihrer Vollziehung dem Oberpräsidenten der Provinz vorgelegt werden, nur dann fällt dieses weg, wenn sie mit der Genehmigung des Ministeriums des Kultus den geistlichen Behörden zugefertiget werden. Der Staat bestreitet den Unterhalt der Geistlichen; auch hat er die Kosten der Bischöflichen Kanzleyen übernommen, so wie auch von anderen diese Kirche betreffende Anstalten, denen kein besonderer Kirchenfond angewiesen worden. Wegen der Wallfahrten verfügte das Ministerium des Innern vom 20sten März 1817, daß solche nicht nach außerhalb des Landes liegenden Orten gehalten werden sollen, und nach den inländischen sollen diese nicht zu entlegen von dem Orte seyn, wo der Wallfahrtszug ausgeht, damit er nicht zu übernachten nöthig habe, um jeder Unordnung vorzubeugen, die bei großen Volkshaufen Statt finden könne. — In dem Hannöverschen Staate findet bei der Wahl zur Besetzung eines erledigten bischöflichen Sitzes folgende Einrichtung Statt: die Kapitel der erledigten Domkirche müssen binnen Monatsfrist nach erfolgter Vacanz dem Königlichen Ka-

binetsministerium eine Liste der Wahlcandidaten vorlegen, worauf sie diejenigen dann ausstreichen, die der Regierung mißfallen, und aus den übrig gebliebenen Kandidaten wird dann die Wahl zum Bischofe vorgenommen. Ueber den Gewählten wird eine Urkunde aufgesetzt, und diese dem Pabste binnen Monatsfrist zur Bestätigung übersandt. Erfolgt nun diese nicht, so hat das Domkapitel die Befugniß zu einer neuen Wahl auf die früher geschehene Weise zu schreiten. Der neue Bischof erhält dann die Weihe von den älteren Bischöfen des Königreichs. Unter die Zahl der Kapitulare werden nur diejenigen aufgenommen, die das dreißigste Jahr zurückgelegt haben, das Eingebornenrecht besitzen, die Priesterweihe empfangen haben, und in der Seelsorge, oder in der Verwaltung eines Professorats oder eines andern Kirchenamtes sich ausgezeichnet haben. Bei den erledigten Dechaneien, Canonien und Vicarien wurden abwechselnd von dem Bischofe und dem Kapitel während einer Zeit von sechs Wochen eine Liste von vier Kandidaten dem Königlichen Kabinetsministerium vorgelegt, und dann, wenn auf derselben keiner gestrichen ist, die Wahl vorgenommen. In den Althannöverschen Landen sind alle Stifte, die unter der Westphälischen Regierung eingezogen, wieder hergestellt worden, und in dem Fürstenthume Hildesheim alle noch unverkaufte oder zur Wiedereinziehung geeignete Stifts- und Klostergüter unter einer eigenen Stiftsverwaltung vereiniget worden. Aus den bedeutenden Einkünften ist eine Generalkasse gebildet und von der Kammer- und Domainenkasse getrennt worden, woraus alle Ausgaben für Stifts- und Klosterpfarren, alle Pensionen, kurz Alles, was auf den Kultus Bezug hat, bestritten werden. — Im Würtemburgischen Staate ist seit dem Jahre 1817 ein katholischer Kirchenconvent eingeführt worden, dem ein großer Einfluß auf Kirchen, Schu-

len, Erziehung, eheliche Verhältnisse, Aberglauben, Kirchenpolizey und Armenpflege eingeräumt worden. Alle Monate müssen sie in der Regel einmal gehalten, und wenn nicht dringende Umstände eintreten, muß vierteljährig davon an das gemeinschaftliche Oberamt Bericht erstattet werden, das alle Jahre von den kirchlichen Verhandlungen den katholischen geistlichen Rath in Stuttgart in Kenntniß setzt, und ein Duplikat an die betreffende Bischöfliche Behörde einsendet. In den Badenschen Staaten sind in Religions- und Gewissenssachen die katholischen Geistlichen zwar den höheren Behörden ihrer Kirche unterworfen, doch in allem, was ihren äußeren Rechtszustand und ihre Staats- und Vermögensverhältnisse betrifft, stehen sie unter der Gerichtsbarkeit der Landesregierung. Das ganze Land ist in 82 katholische Decanate vertheilt, und bei den noch bestehenden Frauenklöstern, deren Mitglieder sich dem Lehr- und Erziehungsfache widmen, ist seit dem Jahre 1811 eine zweckmäßigere Einrichtung gemacht worden, indem vor dem zurückgelegten achtzehnten Jahre keine Aufnahme, und vor Zurücklegung des einundzwanzigsten keine Ablegung des Gelübdes darin mehr Statt findet, welche Ablegung nur immer auf drei Jahre geschieht, so daß nach Ablauf dieses Zeitraums jedes Mitglied die Freiheit hat, wieder auszutreten, und immer erb- und testamentsfähig bleibt. Das klösterliche Schweigen, so wie überhaupt alle in den Klöstern herkömmliche, durch diese Verordnung nicht bestätigte Gebräuche und Satzungen sind aufgehoben. — In Großbritannien, Dänemark und Schweden, mit Einschluß von Norwegen, ist der katholische Kirchenstaat ganz ohne allen Einfluß; denn wenn auch gleich in neuester Zeit in Großbritannien durch die im Jahre 1813 durchgegangene Katholikenbill, und dann durch die im März des Jahres 1829 auf Peel's Antrag vorbereitete, und durch

Wellington unter dem Beistande einer großen Toryparthey und des Beistandes der Whigparthei ausgeführte Emancipation der Katholiken, indem die dieserhalb eingebrachte Bill mit wenigen Einschränkungen von beiden Häusern angenommen wurde, die Katholiken mit den Bekennern der Evangelischen Kirche in Beziehung auf das Staatsbürgerrecht ganz gleich gestell wurden, so brachte doch diese Gleichstellung dem Pabste weiter keine Rechte auf die katholische Kirche in Großbritannien, sondern diese blieb nach wie vor abhängig von dem bürgerlichen Staate, dem sie angehörte, indem sie von dem Eide, den sie als katholische Parlamentsmitglieder schwören müssen, nicht entbunden sind, worin sie erklären: daß sie nicht glauben, daß der Pabst von Rom oder ein anderer fremder Prinz Prälat, Staat oder Potentat in diesem Reiche irgend eine weltliche oder geistliche Gerichtsbarkeit, Macht, Obergewalt oder Herrschaft habe; daß Fürsten, die durch den Pabst in den Bann gethan worden, von ihren Unterthanen oder irgend Jemand abgesetzt oder gemordet werden dürfen; daß es erlaubt sey, irgend Jemand zu tödten, oder auf irgend eine Weise zu verunglimpfen, unter dem Vorwande, es sei ein Ketzer; daß der Pabst unfehlbar sey; daß irgend eine Sünde vom Pabste durch einen Priester oder eine andere Person vergeben werden könne ꝛc. — In England sind nach dem katholischen Almanach vom Jahre 1824 vier katholische Bischofsdistrikte mit vielen Kapellen und Missionarien; in Irland bestehen vier Erzbißthümer und zweiundzwanzig Bißthümer, und mehrere Mönchs-, aber nur vier Nonnenklöster. Da die katholische Religion in Irland bis 1829 nur geduldet war, so hatten die katholischen Erzbischöfe u. Bischöfe auch keinen festen Wohnsitz, jedoch hatten sie ihre Versammlungshäuser und besorgten ihre Missionen. Die Katholiken in Schottland haben gleichfalls ihre Ka-

pellen und Missionen. Uebrigens haben die Katholiken in Großbritannien, besonders in England, noch hin und wieder in Privathäusern ihre Congregationen, so findet man Mönchs- und Nonnenklöster, die nicht unter der gesetzlichen Macht des Staates bestehen, z. B. von Karthäusern, Benediktinern, Trappisten und auch von Jesuiten. So z. B. haben die Letzteren ein Collegium zu Stonyhurst, und zu Hirßgreen eine Vorbereitungsschule für jenes. Uebrigens haben in England alle irgendwo vertriebene regulirte Klosterfrauen einen Zufluchtsort gefunden, wie die Englischen Benediktinerinnen von Dünkirchen, die Nonnen der alten Englischen Gemeinheit (ancient english community) von Brüssel, die Nonnen von Brügge und Lüttich, die Augustinerinnen von Löwen, die Englischen Benediktinerinnen von Cambray, Gent und Montargis. Sie haben nicht nur die Erlaubniß des Beisammenlebens nach ihren Ordensregeln von der Regierung erhalten, sondern dürfen auch Novizen unter gewissen Bedingungen aufnehmen. Alle diese Nonnen beschäftigen sich mit der Erziehung der Jugend. Ausser diesen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten giebt es noch mehrere Schulen und Institute für die Jugend beiderlei Geschlechts. Auch bestehen in England fünf katholische Colleges und zwei in Schottland. — In Dänemark, Schweden und Norwegen scheint dasselbe Prinzip gegen die katholische Kirche zu herrschen, was die katholische früher in Deutschland und Frankreich befolgte, und noch jetzt in Italien, Spanien und Portugal gegen die evangelische ꝛc. befolgt; jedoch geschieht es in den oben angeführten Staaten mit der ihnen eigenthümlichen Duldung, ohne Haß und Verfolgung, nur mit einiger Beschränkung, die aber auch jetzt zum Theil aufgehört hat.

Was die Ausbreitung der christlichen Religion in Asien, Afrika und Amerika betrifft, so hat auch darum

der katholische Kirchenstaat große Verdienste; und es ist ihm nicht immer zuzurechnen, wenn die Missionen oftmals mißglückten, sondern nur seinen Dienern, den Missionairen, die es mit den Völkern, die sie bekehren wollten, durch ihre Habsucht verdarben, wie in Japan und China. Besondere Verdienste um die Bekehrung der sogenannten Heiden hat der Jesuitenorden, dessen Mitglieder sich besonders dem Bekehrungsgeschäfte im siebzehnten Jahrhunderte hingaben; allein gerade diese Ordensgeistlichen, die sich hauptsächlich durch Gelehrsamkeit, Gewandheit in den Geschäften der Mission, und Scharfblick auszeichneten, und denen wir viele wichtige Nachrichten über die Verfassung und den Kulturzustand der Völker, und über die Naturgeschichte der Länder Asiens und Afrikas verdanken, haben auch zu vielen Mißhelligkeiten zwischen den nach diesen Welttheilen handelnden Europäischen Kaufleuten und Handelsgesellschaften, und den dortigen Regierungen und Völkern Veranlassung gegeben; und durch mehrere unzweckmäßige Maaßregeln zum Nachtheile ihres eigenen Berufs, besonders durch ihre gewinnsüchtigen Spekulationen, haben sie auch in mehreren Ländern den Zweck ihrer Sendung, die Ausbreitung der christlichen Religion zu befördern, verfehlt, und zu blutigen Auftritten Veranlassung gegeben, wie es hauptsächlich auf Japan der Fall war. Zur Verbreitung der christlichen Religion in fremden Landen besteht zu Rom die schon oben, S. 208, erwähnte Congregation de Propaganda Fide, mit dem dazu gehörigen Missionsinstitute zur Bildung der Missionaire.

Die rechtgläubige Griechische Kirche, die, was den äußeren Gottesdienst anbetrifft, nur wenig von der Römisch-katholischen Kirche abweicht, wenigstens sind die Abweichungen davon nicht so wesentlich, wie bei der protestantischen oder evangelischen Kirche, hat in Hinsicht ihrer Verfassung manches Abweichende

von der des Römischen Kirchenstaates, mit dem sie in der frühesten Zeit vereiniget war. So wie man Morgen- und Abendländer schon von früh an unterschied, so unterschied man auch bald nach der Stiftung des Christenthums die Abend- und Morgenländische Kirche, wobei man jedoch anfangs bloß auf die Lage sah, denn sonst waren beide Kirchen, was den Gottesdienst, die Verfassung und Verwaltung anbetrifft, eins; denn wenn gleich unter Theodosius dem Großen im Jahre 395 die eigentliche Theilung des großen Römischen Reiches in das Abend- und in das Morgenländische (Occidentalische und Orientalische) geschah, und von dieser Zeit an das Abendländische und das Morgenländische Kaiserthum unterschieden wurde, so blieben doch die Kirchen noch vereint unter einer Verfassung. In dem fünften Jahrhunderte entstanden in dem Griechischen Kaiserthume zwei Religionsparthеyen in der Kirche, die Nestorianische und die Eutychianische oder Jacobitische, die von dem übrigen Theile der Kirche ausgeschlossen wurden; indem die Erstere in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Ephesus im Jahre 431, und die Letztere in der zu Chalcedon im Jahre 450 als Ketzer verdammt wurde. Die Nestorianer verließen daher größtentheils das Griechische Kaiserthum und gingen nach Chaldäa, Persien, Arabien und bis nach Indien; die Eutychianer oder Monophysiten blieben aber größtentheils im Lande, jedoch verbreiteten sie sich auch außer denselben. So wie nun die Nestorianer in den von ihnen erwählten Ländern freie Religionsübung erhielten, die sie im Morgenländischen Kaiserthume nicht hätten erlangen können, so erhielten die Eutychianer eine gleiche freie Ausübung der Religion unter den Sarazenen im siebenten Jahrhunderte, welche ihnen auch unter der Türkischen Herrschaft geblieben ist. Diese beiden Partheyen waren die Ersten, die sich von

der Morgenländischen oder Griechischen Kirche trennten, und daher auch von der Abendländischen oder Lateinischen, Römischen; denn diese nahmen die Schlüsse der beiden genannten Kirchenversammlungen an. So trennten sich auch im fünften Jahrhunderte die Armenier von der Griechischen Kirche, unter der Anführung des Ethanius, und auch im sechsten noch weiter unter dem Jakob Baradäus. Dieser erste Zwiespalt in der Morgenländischen Kirche hatte bald größere Folgen für die Abendländische. Die Nestorianer und Jacobiten waren aus der Ersteren herausgetreten und hatten die Patriarchate von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem sehr geschwächt, weil die meisten Christen dieser Gegenden, so wie überhaupt alle, die zum Christenthume übergingen, Jacobiten oder Nestorianer wurden, die sich eigene Patriarchen wählten, nur das Patriarchat zu Konstantinopel blieb ansehnlich. Bald nach dieser Ausscheidung der beiden genannten Sekten aus der Morgenländischen Kirche, erhoben sich von Zeit zu Zeit Streitigkeiten zwischen dieser und der Römischen Kirche, die im neunten, zehnten und eilften Jahrhunderte, in dem zuerst genannten Jahrhunderte von dem Griechischen Patriarchen Photius angeregt, einen solchen Charakter annahmen, daß sich in dem zuletzt genannten Jahrhunderte die Morgenländische Kirche unter dem Kaiser Constantinus Monomachus von der Abendländischen ganz trennte, und auch von dieser Zeit ab nicht wieder vereiniget worden ist; denn wenn gleich auf dem Concilium zu Florenz im Jahre 1439 eine scheinbare Ausgleichung und Vereinigung zwischen beiden Kirchen erfolgte, so wurde doch Alles von den Griechen, nachdem sie von dieser Versammlung nach ihrer Heimath zurückgekehrt waren, widerrufen; denn der Patriarch zu Jerusalem hielt im Jahre 1443 eine Versammlung, worauf er, was ihn betraf, die Florentinische Vereini-

gung gänzlich verwarf, und ihm traten die beiden andern Morgenländischen Patriarchen zu Alexandrien und Antiochien bei; denn diese drei Patriarchen standen nicht mehr unter dem Griechischen Kaiser. Zu Konstantinopel war zwar der neue Patriarch Gregorius Metrophanes für die Vereinigung; allein die übrige Geistlichkeit stimmte ihm nicht bei, und als der Kaiser Johann der Siebente im Jahre 1448 starb, so wurde unter dem neuen Kaiser Constantin dem Eilften, dem Bruder des Vorigen, im Jahre 1450 eine Versammlung zu Konstantinopel gehalten, auf welcher die Vereinigung für ungültig erklärt und der eben genannte Patriarch abgesetzt wurde. Der Kaiser konnte dieses nicht hindern; er schickte aber im darauf folgenden Jahre Gesandte nach Rom, und ließ dem Pabste Nicolaus dem Fünften den fruchtlosen Erfolg der Versammlung zu Florenz bei den Griechen melden, und daß er daher seit dem Antritte seiner Regierung noch nicht im Stande gewesen sey, die Schlüsse der gedachten Versammlung öffentlich bekannt zu machen. Zugleich ließ er ihm die Gefahr vorstellen, worin Konstantinopel, und also die Morgenländische Kirche wegen der Türken schwebe, die in dieser Stadt ihren letzten Stützpunkt zu verlieren drohe; allein der Pabst erklärte, daß vor der Kirchenvereinigung an keine Hülfe zu denken sey. Der Kaiser gab sich daher alle Mühe, diese Vereinigung zu bewirken; auch that der Pabst selbst einen Schritt, und schickte den zum Kardinal erhobenen Griechischen Bischof Isidor, der nach der Kirchenversammlung zu Florenz in Italien zurückgeblieben war, im Jahre 1452 nach Konstantinopel, um die Vereinigung zu Stande zu bringen; allein umsonst, denn es waren ihm besonders die Mönche und sogar die Nonnen entgegen, und so geschah es denn, daß während dieser Streitigkeiten der Sultan Mohamet der Zweite

vor die Stadt rückte und sie im Jahre 1453 am 29sten Mai eroberte, und hiermit hatte der Versuch der Wiedervereinigung ein Ende. — Im weitläufigen Verstande gehören zur Morgenländischen oder Griechischen Kirche, außer den schon oben angeführten vier Patriarchaten, auch die Nestorianer, Jacobiten, Armenier, Russen, die jetzigen Neugriechen ꝛc.; im engsten begreift man darunter nur die vier ersten Patriarchate, als die orthodoxe Griechische Kirche, von welcher die andern wegen ihrer Abweichung nur als Sekten betrachtet werden, jedoch mit Ausnahme der Russisch-Griechischen Kirche, die auch als rechtgläubig betrachtet wird, wenn gleich der nach der Eroberung von Konstantinopel im Jahre 1454 dem Russischen Czaar verstattete Patriarch von Peter dem Großen abgesetzt, und statt seiner im Jahre 1700 die heilige Griechische Synode eingeführt wurde. Wenn gleich durch die Trennung der Griechischen Kirche von der Römischen jede Vereinigung von irgend einem Bischofe der Ersteren mit der Letzteren für anstößig gehalten wurde, so haben sich doch von Zeit zu Zeit einige Griechische Bischöfe mit der Römischen Kirche vereiniget, und entweder das Florentinische Concilium angenommen, oder doch den Pabst für ihren Oberherren erkannt, ohne jedoch ihren Lehren und Gebräuchen zu entsagen; man nennt sie Uniten oder unirte Griechen, und in den Ländern, wo beide Theile sich befinden, wie z. B. in Polen, Ungarn und Siebenbürgen, heißen die dem Pabste sich nicht unterworfenen Griechen zum Unterschiede von den Ersteren Disuniten oder Dis-, auch Desunirten. Selbst in der Türkey giebt es Unirten, welche den Pabst für ihr Oberhaupt erkennen; aber die Priesterweihe, von der ohnehin bei der Vereinigung zu Florenz nicht die Rede war, und andere Gebräuche, wie die übrigen Unirten, beibehalten; eben so war es auch

in den Venetianischen Landen vor der Revolution und Invasion der Franzosen, wo es auch unirte und disunirte Griechen gab, und auch noch unter der Oesterreichischen Herrschaft giebt.

Das Hauptsächlichste in der Verfassung des Griechischen Kirchenstaates, auch in Beziehung auf die kirchlichen Gebräuche, worin er von dem Römischen abweicht, ist die Nichtanerkennung des Pabstes als einen sichtbaren Statthalter Christi, welche Anmaßung den Griechen gotteslästerlich vorkommt; die Nichtannehmung des Verbotes der Priesterehe, welches Verbot sie als unerlaubt bezeichnen; die Verwerfung der geschnitzten Bilder, wofür sie gemalte annehmen; die Läugnung des Ausgehens des heiligen Geistes von dem Sohne; die Läugnung des Fegefeuers; das Untertauchen des Täuflings unter Wasser zu einer gültigen Taufe; der Gebrauch des gesäuerten Brodes beim heiligen Abendmahle, welches sie für unumgänglich nöthig halten; die Nichtentziehung des Kelches; denn sie halten die Entziehung desselben in der Römischen Kirche für eine Verstümmlung des Sacraments, und Haß gegen alle Verfolgung, welchen Geist der Intoleranz oder Unduldsamkeit sie der Römischen Kirche vorwerfen. Nach der Verfassung des Griechischen Kirchenstaates, wie sie bis zur Revolution der Griechen im Jahre 1821 bestand, nach welcher Zeit sich Manches geändert hat, ist der Patriarch von Konstantinopel das höchste Oberhaupt des Griechischen Kirchenstaates oder der rechtgläubigen Morgenländischen Kirche, jedoch ohne Zwang und mehr in einer aristokratischen Beziehung, als in einer monarchischen; denn die übrigen Patriarchen und Bischöfe stehen mehr in einer kirchlichen Freundschaft mit ihm, als unter seiner Jurisdiction; nur nach den Concilien-Verordnungen ist er, wie schon erwähnt, das höchste Oberhaupt. Vor der Niceischen allgemeinen Kirchenversammlung,

welche nämlich im Jahre 325 Statt fand, hatte der Bischof von Rom den ersten Platz, auf ihn folgte der Bischof von Alexandrien, hierauf der von Antiochien, und dann der von Jerusalem, welche von dem fünften Jahrhunderte an erst Patriarchen genannt wurden. In der allgemeinen Kirchenversammlung zu Konstantinopel im Jahre 381 wurde dem Bischofe zu Konstantinopel, weil diese Stadt die Residenz der Kaiser geworden war, der Rang unmittelbar nach dem Römischen angewiesen. Da nun der Patriarch von Konstantinopel auch in dieser Residenz seinen Sitz hatte, und dem Hofe nahe war, so konnte er auch zu seinen Gunsten Vieles bewirken, und daher kam es denn, daß er nicht nur viele Bischöfe und Erzbischöfe sich unterwarf, sondern auch selbst die übrigen Patriarchen des Morgenlandes drückte, wodurch diese geneigt wurden, es mehr mit den Römischen Patriarchen zu halten, die auch Alles thaten, um dem von Konstantinopel nicht ein Uebergewicht gewinnen zu lassen. Diesem gelang es indessen dennoch seinen Kirchsprengel und mit diesem seine Macht ansehnlich zu erweitern; denn ihm ward in dem Falle die Gerichtsbarkeit übertragen, wenn Jemand wegen seines Metropoliten oder Primaten eine Klage bei ihm anbringen wollte, solche anzunehmen und zu schlichten; auch wurden ihm auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon im Jahre 451 unter dem Kaiser Marcian gleiche Vorrechte, wie dem zu Rom eingeräumt. Die Gesandten des Römischen Patriarchen Leo des Großen protestirten zwar dawider, obgleich vergeblich; indessen wendete er Alles an, diesen Schluß unkräftig zu machen, welches ihm zwar nicht gelang; nur so viel konnte er erhalten, daß der oben erwähnte Kaiser durch eine Verordnung dem Römischen Stuhle den Vorrang einräumte. Von den Streitigkeiten, die sich nun nach und nach durch Eifersucht zwischen dem Römischen und dem

Konstantinopolitanischen Stuhle entwickelten, ist das Nöthige schon oben gesagt worden, wodurch die Trennung auf immer bewirkt wurde. Der schon oben erwähnte Patriarch Photius war der Erste, der den Titel eines allgemeinen Patriarchen annahm, wofür ihn der Pabst Nicolaus der Erste, obgleich die beiden Gesandten desselben, zwei Bischöfe, die er nach Konstantinopel geschickt hatte, auf der Kirchenversammlung daselbst die Wahl des Photius statt des abgesetzten Patriarchen Ignatius gebilligt hatten, in den Bann; auch schrieb er zwei Briefe an den Kaiser Michael den Dritten, welcher den Ignatius abgesetzt und den Photius erhoben hatte, worin er die beiden oben erwähnten Patriarchen nach Rom citirte, woselbst die Sache weiter untersucht und entschieden werden, und wozu der Kaiser die Reisekosten geben sollte; auch drohete er ihm selbst mit dem Banne. Der Kaiser ward darüber entrüstet und ließ die andern Päbstlichen Gesandten an der Grenze abweisen, und gestattete dem Photius eine Kirchenversammlung zu Konstantinopel zusammen zu berufen, worauf dieser die Bischöfe durch ein Rundschreiben schon vorbereitet hatte, in welchem Rundschreiben er die Römische Kirche mehrerer Irrthümer beschuldigte, nämlich: daß 1) die Römische Kirche am Sonnabende faste; 2) in der ersten Woche der Fasten vor Ostern den Gebrauch der Milch und Käse verstatte; 3) die Priesterehe gänzlich verbiete; 4) in der Meinung stehe, daß nur die Bischöfe allein die Firmelung verrichten könnten, und also diejenigen, welche solche von den Priestern empfangen, aufs Neue firmelte; und zuletzt 5) das Konstantinopolische Glaubensbekenntniß mit dem Beisatze: und vom Sohne verfälscht hätte und demnach lehre, daß der heilige Geist nicht allein von dem Vater, sondern auch von dem Sohne ausgehe. Das erwähnte Concilium geschah im Jahre 867, und es sollen darauf an tausend Bischöfe erschienen

seyn. Man trug hier die Beschwerden gegen den Pabst vor, that denselben mit allen seinen Anhängern gleichfalls in den Bann, und erklärte ihn seines Stuhles verlustig, welches jedoch keine Folgen hatte, weil der Pabst nicht mehr unter dem Griechischen Kaiser stand; aber so viel bewirkte, daß sich mit diesem erheblichen Streite der Haß der Griechen gegen die Lateiner anfing, und er der Grund zur nachherigen völligen Trennung ward, welche im Jahre 1054 auf der Kirchenversammlung zu Konstantinopel erfolgte, wo der Kaiser Constantinus Monomachus dem Patriarchen Michael Cerularius befahl, das von dem Päbstlichen Gesandten, dem Kardinal Humbert, zurückgelassene Banndekret zu verbrennen, worauf der Patriarch den Gesandten nebst denjenigen, die eine Gemeinschaft mit ihm unterhielten, in den Bann that, den Namen des Pabstes aus den Diptychen oder Namentafeln auslöschte. Der Patriarch Cerularius fügte zu des Photius Beschuldigungen noch hinzu: daß die Römische Kirche ungesäuertes Brod bei dem Abendmahle gebrauche, und von dem Blute und dem Erstickten sich nicht enthielte; daß ihre Mönche Schweinfett gebrauchten, ihre Bischöfe Ringe trügen, die Priester ohne Bärte wären ꝛc. Die Griechen pflichteten ihrem Patriarchen bei, und schlossen die Abendländer von ihrer Kirchengemeinschaft aus. Leo der Neunte versuchte sie zum Nachgeben zu bringen; da aber Alles vergeblich war, so excommunicirte er sie gleichfalls öffentlich, und hiermit war die förmliche Trennung geschehen. Der Patriarch zu Constantinopel blieb nun, wie schon oben angeführt worden, das Haupt der Griechischen Kirche, er nannte sich ökumenischer Patriarch und Erzbischof von Stambul, und wenn gleich die drei andern Patriarchen zu Alexandrien, Antiochien und Jerusalem ganz unabhängig in ihren Kirchensprengeln sind, und ihre förmliche Residenz zu Kairo,

Damaskus und Jerusalem haben, so können sie sich doch nicht mit dem zu Konstantinopel im Ansehen und Macht vergleichen; auch sind sie oft genöthiget, sich zu Konstantinopel aufzuhalten, theils um die vielen Geschenke an die Statthalter und Paschas der Provinzen, und an die Häupter der Araber auszuweichen, theils auch um der zu Konstantinopel fast beständig dauernde Synode zum Besten der Griechischen Kirche, besonders bei Hofe, beizuwohnen, welche aus ihnen und andern angesehenen Griechen, geistlichen und weltlichen Standes, besteht. Von dieser Synode geht die Besetzung aller Bißthümer aus, und alle Kirchenangelegenheiten müssen an dieselbe gelangen. Hieraus gewahrt man, daß die Verfassung des Griechischen Kirchenstaates mehr aristokratisch ist, weil alle Beschlüsse, so wie alle Besetzungen der Stellen nicht unmittelbar von den Patriarchen, sondern von der Synode ausgehen. Die Patriarchen werden aus den Erzbischöfen und Bischöfen gewählt, so wie die Bischöfe aus den Mönchen, weil die Bischöfe nicht verheirathet seyn dürfen, so wie alle Großwürdenträger. Es kann aber auch ein anderer Geistlicher Bischof werden, sobald er Wittwer geworden ist, und er dann den Mönchsstand ergriffen hat. Die erwählten Bischöfe werden Despoten genannt. Ihre Bestallung hängt von der Synode ab; ihre Einweihung geschieht von den Patriarchen, und die Pforte bestätiget sie. Alles dieses macht sehr große Unkosten; denn wenn ein Bischof mit dem Barat von der Pforte in seinen Kirchsprengel kommt, so kostet es immer mehrere tausend Thaler, deren Bezahlung dem neuen Bischofe zur Last fällt; daher sind die meisten Bischofssitze verschuldet; viele auch schon eingegangen oder doch dem Eingehen nahe, besonders in den entfernten Provinzen, wo die Statthalter freier schalten und walten können. Das Ansehen der Bischöfe ist zwar in den

Kirchen selbst noch groß; allein ihr Aufwand ist, wegen der geringen Einkünfte aus den nur kleinen Kirchensprengeln, nicht groß; sie stehen daher in dieser Hinsicht den Bischöfen in den Abendländern bei weitem nach. Es finden sich zwar in den Städten von einiger Größe Bischöfe; allein sie haben nur einzelne Gemeinden, weil die übrigen Bewohner Mohamedaner, Armenier, Nestorianer, Jacobyten, Maroniten ꝛc. sind, die Letzteren sich also nicht zur rechtgläubigen Griechischen Kirche bekennen. Die Bischöfe beschäftigen sich in ihren Sprengeln wenig mit geistlichen Angelegenheiten; denn da sie zugleich die Jurisdiktion haben, also eine Art christlicher Obrigkeit abgeben, so sind die weltlichen Händel ihre Hauptbeschäftigung. Sie genießen übrigens eine nicht geringe Achtung selbst bei den Türken, und der ziemlich lange und schwarze Bischofsstab, den sie im Ausgehen tragen, giebt ihnen ein wichtiges Ansehen. Ein Schriftsteller sagt in dieser Beziehung: „Daß die Griechen für ihre Bischöfe eine große Achtung haben und ihnen eine tiefe Ehrfurcht bezeigen, ist für sie selbst von großem Nutzen; denn nur durch sie haben sie noch eine Art von bürgerlicher Existenz, und es erfordert daher ihr eigenes Interesse diesem Prälaten eine politische Wichtigkeit zu geben, die sogar von den Türken anerkannt wird, wie man aus der Art u. Weise, wie sie selbst die Türken behandeln, und aus dem zuvorkommenden und ehrerbietigen Benehmen, welches diese gegen sie eintreten lassen, einen Schluß machen darf." — Da der Patriarch Allerheiligster genannt wird, so werden die Bischöfe Ew. Heiligkeit genannt. Sie ordiniren oder weihen die Priester und untern Geistlichen, und an hohen Festtagen lesen sie gewöhnlich die Messe. Stirbt ein Patriarch oder Bischof, so wird er in seinem Amtskleide auf einen Thron gesetzt, und ein jeder Grieche hält es für Religionspflicht, dem Verstorbe-

nen die Hand zu küssen; denn die Unterlassung derselben würde bei ihnen für eine Sünde gehalten werden. Es giebt aber auch unabhängige Bischöfe oder Erzbischöfe, welche unter keinem Patriarchen stehen, wie z. B. der Erzbischof von Giustendil, worunter Bosnien steht, der ein ganz unabhängiger Prälat ist, und Erzbischof vom zweiten Justiniana heißt; der Erzbischof von Durazzo, der den Titel vom ersten Justiniana führt; so auch der Erzbischof von Cypern, welcher Neu-Justiniana genannt wird. Die Erzbischöfe oder Metropoliten führen gleich den Bischöfen den Titel Ew. Heiligkeit, werden aus den Bischöfen gewählt, und wie bei den Bischöfen angezeigt worden, eingeweihet und bestätiget. Die zwölf Vornehmsten unter ihnen, die eigentlich Metropoliten genannt werden, haben ihren Sitz in den Hauptstädten der Paschaliks oder Statthalterschaften, wie zu Isnik, Bursa oder Bursia, Angora, Konia oder Cogni, Kaisarijah oder Kaisari, Amasia, Cerasonte ꝛc. Einige von ihnen maßen sich auch den Titel eines Primas an, wie z. B. der Metropolit zu Angora, der sich Primas von Galatien nennt; er steht aber unter dem Patriarchen zu Konstantinopel. Ueberhaupt sollen unter der Griechischen Geistlichkeit viele Kabalen vorgehen, um bessere Bißthümer oder ein Patciarchat zu erlangen. Nach einigen Schriftstellern sollen auch in der Griechischen Kirche die Bischöfe von den Erzbischöfen eingesetzt werden, deren Suffraganen sie sind; allein nach andern besser unterrichteten Schriftstellern geschieht dieses, wie oben erwähnt worden, von der Synode. Auch rücken die Patriarchen oftmals bei einem Todesfalle oder einer Absetzung aus einer Stelle in die andere. So wurde im Jahre 1621 Cyrillus Lucaris Patriarch zu Konstantinopel, nachdem er neunzehn Jahre Patriarch zu Alexandrien gewesen war. — Was nun die Priester

betrifft, so soll es bei den Gemeinden eine weit größere Anzahl geben, als nöthig ist, und daher giebt es weit mehr Priester ohne Pfarren, als mit solchen. Die Pfarren werden förmlich erkauft, ja mit jedem neuen Bischofe müssen sich die Priester wegen ihrer Pfarre mit Geld abfinden, und diese Unkosten werden den Gemeinden wieder abgepreßt; daher kommt es denn auch, daß sich die Griechische Kirche im Oriente in einer sehr üblen Verfassung befindet und ihrem Verderben nahe ist. Ein Schriftsteller sagt: „Durch diese Erpressungen verarmen die Gemeinden unvermerkt, und die Priester müssen zur Erwerbung ihres Unterhalts ihre Zuflucht zu erlaubten und unerlaubten Mitteln nehmen, wodurch die Unwissenheit erhalten und der Aberglaube vermehrt wird. Dahin gehört: die Vorzeigung oder Verkaufung wunderthätiger Bilder und Reliquien; der Gebrauch kräftiger Gebetsformeln, welche eine magische Kraft haben sollen; die Erlassung der Fasten für Geld ꝛc." — Die Priester können sich verheirathen, jedoch nur einmal, und solches mit einer reinen unbefleckten Jungfrau, welche jung, gesund und schön seyn muß; übertreten sie dieses Gebot, so gehen sie ihrer priesterlichen Würde verlustig und müssen Diacone werden. Dafür stehen sie aber, wenn sie den ihnen vorgeschriebenen Pflichten, die in das Volksthümliche greifen, nachkommen, beim Volke in großem Ansehen und werden Papas, und ihre Frauen Papadias genannt. Vergeht sich ein Priester bis zu dem Grade, daß es ganz unmöglich ist, ihm eine kirchliche Würde zu lassen, so läßt ihm der Bischof den Bart abscheeren und er ist damit seines Priesterthums verlustig. Ihre Verrichtungen sind: Messe zu lesen, Beichte zu hören, zu taufen, zu trauen, und die Todten zu beerdigen. Predigen thun sie nicht, auch sollen es sehr Wenige verstehen; es werden auch, die Fasten vor Ostern und wenige Fasttage ausgenommen, keine Predigten gehalten. Einige errichten jedoch Leseschulen

für die Jugend, und beschäftigen sich mit diesem Unterrichte. Die Diaconen verrichten den niederen Kirchendienst, müssen den Priestern in allen kirchlichen Verrichtungen an die Hand gehen, die Ceremonien bei der Messe mit Räuchern ꝛc. besorgen, manche Stücke beim Gottesdienste lesen und singen, die Lichter versehen, die Kirche reinigen ꝛc. Sie verrichten gleichsam die Dienste des Sacristans, und sind von allen priesterlichen Handlungen ausgeschlossen; sie werden aber bei erkannter Tüchtigkeit auch zu Priestern geweihet, und können eben sowohl heirathen, als die Priester, dabei haben sie eine freiere Wahl, wenn sie gleich auch auf eine züchtige Jungfrau zu sehen nöthig haben. — Was die Klosterverfassung oder den Mönchsstand in dem Griechischen Kirchenstaate betrifft, so weicht diese von der Römisch-katholischen ab; auch sind die Mönche weder in der Anzahl, noch in dem Ansehen, denen in der Römischen Kirche zu vergleichen, obgleich das Volk eine große Hochachtung für sie hegt, und sie mit dem ehrwürdigen Namen Caloyers, gute Alten, benennt. Sie können zu den höchsten geistlichen Würden gelangen, und aus ihnen werden nur allein die Bischöfe gewählt, wie auch schon oben angeführt worden, weil sie im ehelosen Stande leben und dieser von den hohen Würdeträgern der Kirche gefordert wird. Sie leben größtentheils nach der Regel des heiligen Basilius; Einige folgen auch der Regel des heiligen Antonius. Man theilt die Griechischen Mönche in drei Klassen, nämlich, in die Klasse der Neuangehenden (Archari), der ordentlichen Mönche (Mikrochemi) und der vollkommenen Mönche (Mechalochemi). Die ordentlichen oder wirklichen Mönche sind entweder Cönobiten, Anachoreten oder Klausner, welche Letzteren in Grotten oder Höhlen leben, und die Einsiedler in dem Griechischen Kirchenstaate ausmachen,

die ihre Höhlen nie verlassen, von Almosen und von dem leben, was ihnen die benachbarten Klöster schicken. Die Anachoreten entziehen sich dem Umgange der Welt, und wohnen in den Gegenden der Klöster in Einsiedeleyen, wo sie einen kleinen ihnen zugehörigen Bezirk bebauen. Sie verlassen ihre Einsiedeley nur des Sonntags und an Festtagen, wo sie in dem benachbarten Kloster ihre Andacht verrichten und die Messe hören. Sie beobachten eine strenge Enthaltung, und leben von ihrer Arbeit. Die Cönobiten haben alle Stunden ihres Gottesdienstes eingerichtet. An den Vorabenden der hohen Feste bleiben sie bis zum anbrechenden Tage im Chor. An diesen Tagen muß dann Einer beständig herumgehen, der diejenigen, welche vom Schlafe überfallen werden, wecket. Die Tagzeiten, die sie daselbst beten, sind sehr lang; denn man braucht über sechs Stunden sie nur zu lesen; dieses ist auch die Ursache, daß Viele dieselbe nicht beten, entweder, weil ihnen die Zeit oder der Wille dazu mangelt, oder weil sie zu arm sind, um sich Bücher zu kaufen, aus welchen sie ihr Brevier zusammensetzen. Die meisten Griechischen Mönche setzen ihre Stärke in ein strenges Leben, besonders im Fasten und Kasteyen; dann sind sie verbunden, so lange sie im Kloster sind, zum Besten desselben zu arbeiten. Viele geben sich daher mit Handarbeiten, besonders mit dem Anbaue der Weinberge und Kohlgärten ab; dabei sorgen Einige für die Früchte, Andere für das Getreide, wiederum Andere für das Vieh, überhaupt für Alles, was zum Kloster gehört. Besonders werden die eifrigen Neuangehenden in ihrem Probejahre zu Gehülfen in der Arbeit, besonders auf dem Felde gebraucht; zu Uebungen der Betrachtung des inneren geistlichen Lebens werden sie sehr wenig angehalten, worauf sich die Mönche eben so wenig legen, als auf's Studieren. Daher sind die Griechischen Mönche gemeiniglich grob

und sehr unwissend; ja man soll in den größten Klöstern kaum Einige darunter finden, welche Etwas vom Griechischen verstehen, worin alle ihre Gebete und Gesänge abgefaßt sind. Diejenigen Mönche, welche auf dem Berge Athos wohnen, legen sich noch zum Theil auf einige kirchliche Gelehrsamkeit; allein dieses ist auch Alles, womit sie sich befassen; der bei weiten größere Theil verrichtet nur die Messe und die gottesdienstlichen Ceremonien bei Tage und bei Nacht, und die schon erwähnten Handarbeiten. Es giebt unter ihnen auch viele Logenbrüder, die fast den ganzen Tag wegen des Feldbaues auf dem Felde bleiben, und nicht eher als des Abends nach Hause kommen; dessen ungeachtet müssen sie noch einem langen Gebete beiwohnen, wobei sie viele Kniebeugungen machen; denn die gottesdienstlichen Handlungen begehen nur die Obern des Klosters und die wirklichen Mönche, und wenn Letztere, wie schon bemerkt worden, sich der Handarbeiten in den Mußestunden gleichfalls unterziehen müssen, so verrichten diese doch eigentlich nur die Layenbrüder. Ein Schriftsteller sagt: „die Mönche halten sich an ihre strengen, vermuthlich nur alten Gebräuche, und die Eingezogenheit in ihren Klöstern, nebst der Türkischen Barbarey verstatten ihnen nicht nach höheren Dingen zu streben.“ Die Obern in den Klöstern, die Aebte, werden Archimandriten, und die Prioren Hegumenen genannt; über alle Griechische Mönche sind Visitatoren oder Exarchen gesetzt, welche die unter ihnen stehenden Klöster aber nur besuchen, um das Geld, welches der Patriarch von ihnen verlangt, zu holen. Die Hegumenen werden sehr hoch geschätzt, doch dürfen sie ihre Untergebenen nicht hart strafen, wenn sie nicht dadurch Veranlassung geben wollen, daß sie zum Islam übergehen, um einer harten Mönchszüchtigung zu entrinnen. Diese Obern werden von den Mönchen erwählt und vom Bischofe

bestätiget, welches auf folgende Weise geschieht. Der Bischof geht ins Kloster, und nachdem er einige Gebete in Gegenwart der Mönche hergesagt hat, stellen ihm diese den Neuerwählten vor und sagen: „der hochehrwürdige von uns erwählte Priester, Mönch N., wird vorgestellt, um zum Superior dieses ehrwürdigen Klosters bestätiget und bestellt zu werden.“ Der Bischof legt ihm die Hand aufs Haupt und betet. Man singt hierauf einige Antiphonen, nach deren Endigung man den Neuerwählten mitten in der Kirche sich niedersetzen läßt. Man nimmt ihm dann seinen Mantel ab und giebt ihm einen neuen. Der Bischof sagt hierauf: der Knecht Gottes ist auf den Stuhl gesetzt und zum Obern und Hirten dieses ehrwürdigen Klosters N. gemacht worden. Die Mönche heben ihn dann von seinem Sitze auf und sagen dreimal: „Er ist es würdig.“ Der Bischof umarmt ihn, und so machen es auch die Mönche. Hierauf überreicht der Bischof ihm den Hirtenstab mit folgenden Worten: „Nimm hin diesen Stab, der Dir zur Stütze dienen soll Deine Heerde zu weiden, weil Gott Rechenschaft davon am Tage des Gerichts von Dir fordern wird.“ Man wünscht nun dem Obern ein langes Leben und beschließt diese Feierlichkeit mit der heiligen Messe. Die berühmtesten Griechischen Klöster sind an dem Berge Athos in Macedonien. Die Griechen kommen aus allen Morgenländischen Provinzen dahin, um zu gewissen Zeiten des Jahres alle diese Klöster, ihre Kirchen und die Mönchszellen zu besuchen. Unter denselben wird Penagia und Anna Laura am meisten hochgeschätzt. Man findet daselbst noch viele Einsiedeleyen mit Kapellen und Wohnungen, und nennt ihre Bewohner: Väter, Ascheten, Eremiten, Cellioten und Anachoreten. Die Mönche, die zur Bischöflichen Würde gelangen wollen, kommen aus dem ganzen Morgenlande hierher, um ihr Noviziat zu halten; auch die

Priester, als Wittwer; sie bleiben einige Jahre hier und lassen sich während dieser Zeit in allen Geheimnissen der christlichen Religion, und in den Pflichten des Mönchslebens unterrichten. Bei der Zurückkunft in ihr Vaterland werden sie als Apostel aufgenommen. Hier haben sie nun Alles vorbereitet, um bei der Erledigung eines Bischöflichen Stuhls solchen zu besteigen. Ueberhaupt sollen auch die Mönche das Meiste dazu beitragen das Schisma zwischen der Griechischen und Römischen Kirche zu unterhalten, und den Pabst auf die gehäßigste Art zu schildern; denn im Advente und in der Fastenzeit durchreisen sie die Eilande des Archipelagus, um den Anhängern ihrer Kirche die heiligen Sacramente auszutheilen, wobei sie dann nicht unterlassen sollen, immer gegen den Pabst zu eifern und ihn in den Augen des Volkes herabzusetzen; und da sie weit kühner, als die Weltpriester sind, und bei dem Volke im Ansehen stehen, so gelingt es ihnen auch, das Volk in steter Bewegung gegen den Pabst zu erhalten, und jede Wiedervereinigung dadurch unmöglich zu machen. Als Ali Bey el Abassi im Jahre 1807 auf seiner Reise zum Grabe des Propheten in Asien Bethlehem besuchte, und sich in das Kloster begab, in welchem der Ort der Geburt Christi verehrt wird, so sagte er dem Griechen, der ihm die Stelle, wo Christus geboren worden, zeigte, etwas Verbindliches darüber, daß die Mönche seines Kultus, mit Ausschluß der Römer und Armenier, einen so heiligen Schatz, als diese Stätte, zu verwahren hätten. Er erhielt zur Antwort: „Ihr sehet, daß wir die Aeltesten sind, und daß die Anderen..." hier brach er ab und drückte seine Verachtung gegen die Römer ꝛc. nur durch Gebehrden aus. Also die sichtbarste Feindschaft gegen die Römisch-katholische Kirche. Dieser Haß der Griechen wider die Römische Kirche soll besonders seit der Einnahme von Konstantinopel durch die Türken so

vermehrt worden seyn, weil sie den Pabst als die Ursache ansehen, daß ihnen von den Abendländischen Mächten keine Hülfe wider die Türken geleistet worden. Es giebt auch Nonnenklöster im Morgenlande, welche der Griechischen Kirche angehören, jedoch ist ihre Anzahl in neuester Zeit nur geringe. Die Schwester des heiligen Basilius des Großen, Macrina Thecla, stiftete das erste Jungfrauen-Kloster in der Provinz Pontus bei Ibora, an dem Flusse Iris. Nach diesem Muster entstanden nach und nach mehrere, so daß ihre Anzahl bis zur Regierung des Kaisers Copronymus sehr ansehnlich wurde; unter diesem Regenten nahmen sie aber ums Jahr 741 wieder sehr ab. Späterhin schlugen sich die Nonnen, wie die Mönche, zu der Parthey der sogenannten Schismatiker. In der Zeit, da Mohamets Religion die herrschende im ganzen Morgenlande geworden war, sind die meisten Klöster um und in Konstantinopel während der Eroberung der Stadt durch den Sultan Mohamed den Zweiten zerstört worden; indessen haben doch noch die Griechischen Nonnen, welche auch Caloyerrinnen genannt werden, Klöster behalten; ihre Anzahl ist jedoch nur geringe, und kommt derjenigen der Mönche nicht gleich. Die Griechischen Nonnen stehen unter dem Abte oder Archimadriten des ihnen am nächsten liegenden Klosters von Caloyers. Dieser setzt ihnen einen Beichvater und zwei Priester, welche ihnen die heiligen Sacramente austheilen. Die innere Klosterzucht besorgt eine Aebtissinn, Archimandritissa, gewöhnlicher aber Hegumena genannt. Sie bekennen sich zur Regel des heiligen Basilius, jedoch nur im gemäßigten Grade. In einigen Gegenden, wie z. B. auf der Insel Chio, haben die Nonnen besondere Wohnungen, die sie ankaufen. Die Reichsten und Vornehmsten unter ihnen halten sich Mägde, auch haben sie gewöhnlich Einige von ihren Anver-

wandten als Kostgängerinnen bei sich. Sie verfertigen sehr schön gestickte Arbeiten, welche häufig von den Türken gekauft werden. Nach den Berichten von Reisenden sollen sie das Klosterleben wieder verlassen können, wenn die Welt sie mehr anzieht. Man scheint übrigens auf das Klosterleben der Nonnen in den Morgenlanden kein solches Gewicht zu legen, als in den Abendländern. Man betrachtet das Kloster bei den Griechen mehr als eine Art von Versorgungshaus für alte Jungfern und geschiedene Frauen und Wittwen. So ist zu Jerusalem ein solches Nonnenkloster, welches unter dem Schutze des Patriarchen steht, und von den Almosen der dort ankommenden Pilgrimme lebt, welches mit lauter alten Frauen bevölkert ist, die eine ziemlich scharfe Klausur haben; sie dürfen aber dieser Strenge ungeachtet dennoch aus dem Kloster gehen, wenn die Griechen oder Lateiner irgend eine Feierlichkeit ausser- oder innerhalb der Stadt Jerusalem begehen. In Athen findet man mehrere dergleichen Klöster, worin die Nonnen theils von milden Stiftungen, theils von ihren Handarbeiten leben. Auch in Groß-Kairo in Aegypten ist ein Nonnenkloster, in welchem gemeiniglich hundert Klosterfrauen wohnen, welche Alle, um in dieses Koster aufgenommen zu werden, schon ein hohes Alter erreicht haben müssen. Ein Schriftsteller sagt: „Man sieht wenige reiche Jungfrauen u. Frauen Nonnen werden; denn nur solche, welche die Noth dazu zwingt, und die wegen ihres Alters auf keine Heirath mehr hoffen dürfen, werden Klosterfrauen.“ — So unregelmäßig die Verfassung des Griechischen Kirchenstaates ist, eben so unregelmäßig ist auch dessen Verwaltung, über die sich überhaupt hier, außer was davon schon oben unter der Verfassung des Griechischen Kirchenstaates mit eingeschlossen ist, sehr wenig sagen läßt, weil die Türken und Araber immer ihre Hand mit darin haben, und Alles nur auf ein Erpressungs-

system hinausläuft; daher erleidet sie auch mannigfaltige Abänderungen. Auch sind die Patriarchate in Hinsicht der Verwaltung ganz unabhängig von einander, was daher in dem einen in Beziehung auf die Verwaltung gilt, gilt nicht immer in dem andern. Der Patriarch in Konstantinopel steht als das Haupt der Griechischen Kirche in der Türkey an der Spitze der Verwaltung, jedoch mit Zuziehung der drei andern Patriarchen; auch ist er in Verbindung mit der Synode der Verwalter der Gerichtsbarkeit der Griechen, die zwar auch jeder Bischof in seinem Sprengel hat, jedoch immer mit Berücksichtigung des ihm vorgesetzten Patriarchen und der Synode in Konstantinopel, an die er in wichtigen Fällen, sowohl in den Kirchenangelegenheiten, als auch in der Kirchenzucht ꝛc. ꝛc., zu berichten hat, weil gewöhnlich die andern Patriarchen, bei ihrer Anwesenheit in der Hauptstadt, darin unter dem Vorsitze des Primas von Stambul oder Patriarchen zu Konstantinopel die ersten Sitze und Stimmen haben. Für die nichtunirten Griechen in andern Ländern, wie z. B. in Ungarn, Siebenbürgen, Illyrien ꝛc., ist der zuletzt genannte Patriarch nur geistlicher Vater; denn nie ist zwischen ihm und der Oesterreichischen Regierung ein Concordat für diese Gemeinde geschlossen worden. Auch hängt die Griechische Kirche in der Türkey gänzlich vom Staate ab, und muß sich den landesherrlichen Verordnungen, die in Beziehung auf dieselbe von Seiten des Großherrn, jedoch nur in Rücksicht des äußern Regiments und der Jurisdiktion, gemacht werden, unterwerfen. Der Patriarch in Konstantinopel kann daher nicht so unabhängig betrachtet werden, als der Pabst in Rom, der selbst Herrscher von einem weltlichen Staate ist, und von diesem souverainen Sitze aus, auch seine geistliche Macht erweitern und mit den Fürsten anderer Länder Concordate abschließen kann.

Die Griechische Religion ist in der Türkey gleichsam nur tolerirt, jede Abschließung von Verträgen zwischen dem Patriarchen und andern Herrschern in Beziehung auf die Religion, würde gewiß von dem Sultan oder der Türkischen Regierung, als staatsgefährlich, mit mißtrauischen Augen betrachtet werden, so wie überhaupt jede Abänderung der einmal eingeführten kirchlichen Verfassung ohne Vorwissen der Türkischen Behörde; mithin sind die Patriarchen im Morgenlande ganz abhängig von der Türkischen Regierung. Der Erzbischof von Cypern, der in geistlichen Angelegenheiten, wie schon oben angeführt worden, ein ganz von den übrigen Patriarchen unabhängiger Geistlicher ist, und gleichsam als Primas von der Insel Cypern angesehen werden kann, hat eine mehr freiere Hand in der Verwaltung seiner Kirchengüter, so wie der weltlichen; denn er ist gleichsam der Fürst der Insel. Mit dem Patriarchen von Konstantinopel steht er in gar keiner Verbindung, und mit dem von Jerusalem nur aus Ehrfurcht gegen die heilige Stätte daselbst; auch haben die dabei angestellten Geistlichen einige Besitzungen auf der Insel. Er vergiebt die Bißthümer und andere Würden und Aemter, wozu das Volk die Kandidaten vorschlägt; auch ertheilt er bei Heirathen in verbotenen Graden die Dispensation. Die Griechen entrichten hier an ihre Bischöfe den Zehnten und die Erstlinge ihres Obstes, und bezahlen ihnen noch verschiedene zufällige Gebühren und die Dispensationen; auch geben sie ihnen viele Almosen. Die Verwaltung der Finanzen hat hier gleichfalls der Erzbischof, so wie die Jurisdiction über die Griechen in vielen Fällen. Was die Finanzen betrifft, so müssen sie alle, auf der Nation haftenden Auflagen einziehen, wovon sie der Türkischen Regierung die auf die Griechen gelegte Steuer bezahlen. Diese Finanzverwaltung ist für sie eine Art von Monopol geworden. Die Griechen auf Cypern be-

zahlen der Regierung jährlich 500,000 Piaster für den Unterhalt einer Garnison von 4000 Türkischen Soldaten, welche Anzahl aber niemals vollständig ist. Der Großherr bezieht auch noch 2 bis 300,000 Piaster an Auflagen auf Baumwolle und andere natürliche Erzeugnisse. Diese Summen betragen daher, wenn man noch das hinzurechnet, was der General-Statthalter und die Unter-Statthalter fordern, jährlich eine Million Piaster, welche die Griechen auf Cypern den Türken bezahlen, und die Bischöfe und andern Vorsteher des Volks erheben noch weit mehr. Hieraus wird man schließen, wie die Finanzverwaltung beschaffen ist. So z. B. konnte die Regierung niemals die Anzahl der auf der Insel vorhandenen Griechen genau erfahren; denn die Geistlichkeit gab sie nur auf 32,000 Seelen an, dagegen soll sie sich, nach unterrichteten Personen, auf 100,000 Seelen belaufen. Die Regierung schickte daher im Jahre 1805 einen Kommissair ab, um eine richtige Zählung zu veranstalten; man fand sich jedoch mit ihm ab, und gab ihm eine nahmhafte Summe; also unterblieb die Zählung und die angegebene Anzahl war richtig. Die Verwaltung der Abgaben gewährt den Oberhäuptern unermeßliche Einkünfte, und das Volk duldet stillschweigend Alles, sagt ein Schriftsteller, aus Besorgniß, es möchte dann noch schlimmer kommen. Wie bedeutend die Einkünfte der Geistlichen sind, geht daraus hervor, daß die Bischöfe in ihren Häusern und in ihrer Bedienung einen Asiatisch-fürstlichen Aufwand machen; sie lassen sich außerhalb ihrer Wohnungen nie ohne ein zahlreiches Gefolge sehen, und ersteigen niemals eine Treppe, sondern werden von Leuten aus ihrem Gefolge hinaufgetragen. Wie die Jurisdiktion beschaffen ist, davon kann man sich leicht einen Begriff machen, wenn man hört, daß das Bestechungssystem die Oberhand hat; denn hierbei kommt das geistliche Amt, die christliche

Liebe, gar nicht in Betrachtung. — Auch der Erzbischof des Berges Sinai ist ganz unabhängig in der Verwaltung seines Erzbißthums, und unter ihm stehen alle Griechen der dortigen Gegend; eben so der Erzbischof von Angora in Natolien. Jeder neue Erzbischof muß bedeutende Geschenke bei dem Antritte seines Bischöflichen Sitzes unter die benachbarten Araber austheilen, die er dann von den ihm untergebenen Griechischen Bewohnern wieder auf jede ihm gefällige Weise eintreiben kann. Als Ali-Bey im Jahre 1806 die Asiatische Türkey bereisete, befand sich der Erzbischof vom Berge Sinai, Constantio, in Aegypten; er hatte von seinem Erzbischöflichen Sitze noch nicht Besitz genommen, weil er erst unter die benachbarten Araber 50,000 Franken als Geschenk austheilen mußte. Die Patriarchen haben in ihren Distrikten die Verwaltung der Angelegenheiten aller christlichen Religionspartheyen; so z. B. erhebt der Patriarch zu Antiochien bestimmte Gebühren von den Taufen, Hochzeiten und Leichen aller christlichen Religionspartheien, die sich von einem in dieser Absicht delegirten Geistlichen trauen lassen müssen. — Die Verfassung und Verwaltung der Kirchen der übrigen Griechischen Religionspartheyen oder Sekten in Asien nähern sich mehr oder weniger derjenigen der eben beschriebenen rechtgläubigen Griechischen Kirche. — Von den Nestorianern, welche zwei Patriarchen haben, ist schon Th. 102, S. 442, das Nöthige angeführt worden. Der Nestorianische Metropolit in Diarbekr, welcher für immer den Namen Jusof oder Joseph führt, unterwarf sich im Jahre 1681 dem Römischen Pabste, und erhielt von demselben für sich und seine Nachfolger die Würde eines Patriarchen über alle mit der Römischen Kirche vereinigte Nestorianer und Jakobiten in der dortigen Gegend. — Die Jacobiten oder Jacobschristen, Eutychianer und

Monophysiten genannt, s. Th. 28, S. 23, unter Jacobit, haben gleichfalls zwei Patriarchen, der vornehmste davon hat seinen Sitz zu Diarbekr oder Diarbek, und führt seit dem funfzehnten Jahrhunderte beständig den Namen Ignatius, und zugleich den Titel eines Patriarchen zu Antiochien; er ist das Oberhaupt aller Jacobitischen und Syrischen Christen im ganzen Osmanischen Reiche, diejenigen ausgenommen, welche auf dem Berge Tor wohnen, welche unter dem folgenden zweiten Patriarchen stehen, der aber von dem Ersten nicht abhängt; er hat seinen Sitz im Kloster Midiad, nicht fern von Nissabin. Die Coptischen und Abyssinischen Christen gehören auch zu den Monophysiten, werden aber gewöhnlich nicht mit unter dem Namen der Jacobiten begriffen. Die Armenier, welche schon seit dem fünften Jahrhunderte auf Veranlassung eines gewissen Armeniers Ethan von der Griechischen Kirche getrennt sind, haben zwei Patriarchen, welche als die Vornehmsten dieser Kirchenparthey oder Sekte angesehen werden. Der erste dieser Patriarchen, das Haupt der ganzen Armenischen Kirche, der auch der Katholikus aller Armenier genannt wird, hat seinen Sitz zu Eschmiasin oder Etschmiazin, einem Kloster in der ehemaligen Persischen Provinz Aran, Eriwan oder Persisch-Armenien, welches jetzt an Rußland gekommen ist; er hat zweiundvierzig Erzbischöfe unter sich, wird von den Bischöfen seines Kirchsprengels erwählt, und ehemals, vor der Russischen Besitznahme der Provinz Eriwan, von dem Persischen Regenten bestätiget. Der zweite Patriarch, der sich auch Katholikus nennen läßt, hat seinen Sitz zu Sisis oder Sisi in Natolien. Unter ihm stehen zwölf Erzbischöfe. Obgleich dieser Patriarch sich auch für unabhängig ansieht, so erkennt er doch den Vorhergehenden als das Oberhaupt der Armenischen Kirche an. Ein dritter Patriarch, welcher auf der Insel Agthamar oder Arctamar des Sees

Wan seinen Sitz und neun Bischöfe unter sich hat, wird von den Andern für einen Feind ihrer Kirche, und also nicht für einen rechtmäßigen Patriarchen gehalten. Außer diesen Patriarchen führen noch einige Erzbischöfe diesen Titel, wie die Armenischen Erzbischöfe zu Konstantinopel, Jerusalem, zu Kaminiec in Podolien ꝛc., weil sie von dem Patriarchen zu Eschmiasin das Recht erhalten haben, das Chrisma oder Salböl, das im Morgenlande nur die Patriarchen bereiten dürfen, zu verfertigen, und an ihre Gemeinden auszutheilen. Sowohl die Kaiser, als auch die Patriarchen von Konstantinopel haben verschiedene Versuche gemacht, die Armenier wieder zur rechtgläubigen Griechischen Kirche, der Mutterkirche, zurückzubringen, welches aber theils vergeblich, theils nicht von Bestand gewesen ist. Auch die Päbste haben es an Versuchen, sie zur Römischen Kirche zurückzuführen, nicht fehlen lassen, und ihre Bemühungen sind nicht ganz erfolglos gewesen; denn ein Theil der Armenier hat sich schon zu den Zeiten der Kreuzzüge, im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, besonders aber im vierzehnten unter dem Pabste Johann dem Zweiundzwanzigsten in so weit mit der Römischen Kirche vereiniget, daß er den Pabst zwar als das Oberhaupt der Kirche anerkennt, aber seine Lehrsätze und Gebräuche nicht entsagt hat. Auch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts, besonders im Jahre 1708, haben sich viele Armenier im Morgenlande dem Römischen Stuhle unterworfen. Diese Unterwerfung ist aber von den Türken sehr übel aufgenommen worden, so daß sie nicht nur hart zu der genannten Zeit von ihnen verfolgt, sondern auch viele hingerichtet wurden. Diejenigen Armenier, welche sich mit der Römischen Kirche vereiniget haben, stehen im Morgenlande unter einem Patriarchen, der von dem Pabste ernannt wird, und seinen Sitz auf dem Berge Libanon hat. Die Armenier

in Galizien, welche sich mit der Römischen Kirche vereiniget haben, haben einen Erzbischof in Lemberg, der ehemals über alle vereinigte Armenier in Polen gesetzt war. Die Maroniten oder Mardaiten, welche zu Ende des siebenten Jahrhunderts diesen Namen von einem ihrer Religionslehrer, Johann, der eine Zeitlang in dem Kloster St. Marons in Syrien gelebt, und davon selbst den Beinamen Maron erhalten hatte, annahmen, waren eine Zeitlang von der rechtgläubigen Kirche im Morgenlande getrennt, vereinigten sich aber mit der Römischen Kirche im Jahre 1182, jedoch mit der Bedingung, den Gottesdienst nach ihren eigenen Gebräuchen und in ihrer Landessprache zu verrichten. Sie besitzen viele Klöster auf dem Libanon, und haben einen Patriarchen, welcher seinen Sitz in dem Kloster Kannobin hat, dessen Mönche nach der Regel des heiligen Augustins leben. Er nennt sich einen Patriarchen von Antiochien, und verlangt, als der erste Antiochische Bischof, auch als ein rechtmäßiger Nachfolger Petri angesehen zu werden; daher führt er auch von seiner Erwählung an, nebst seinem Taufnamen, den Namen Petrus. Seine Erwählung geschieht von dem Volke nach den meisten Stimmen, und die Bestätigung ertheilt der Pabst. Sowohl er, als alle Maronitische Bischöfe sind Mönche. Im Jahre 1584 wurde zu Rom vom Pabste Gregor dem Dreizehnten ein Collegium zum Unterrichte und Unterhalte junger Maroniten gestiftet. — Der Unterschied der verschiedenen Sekten des Griechischen Kirchenstaates im Morgenlande liegt nur in den einzelnen Abweichungen von den kirchlichen Ceremonien und Gebräuchen, nicht aber in der Verfassung und Verwaltung; denn diese kommen mit derjenigen der rechtgläubigen Kirche überein; denn sie haben, wie oben angeführt worden, ihre Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Priester, Mönche,

Kirchendiener ꝛc., wie die rechtgläubige Kirche, eine fast gleiche Gerichtsbarkeit und eine im Systeme der Türken eingerichtete Verwaltung. Bei den Armeniern findet man zwischen den Bischöfen und Priestern noch eine Art von Geistlichen, die sie Vertabiets nennen, welches so viel als promovirte Lehrer oder Doctoren bedeutet. Aus diesen Geistlichen werden die Bischöfe genommen, die auch nachher noch diesen Titel beibehalten. Sie sind zur Betreibung der Wissenschaften mehr als die Andern verbunden, so auch zur strengeren Enthaltsamkeit und zu mehreren Fasten; auch dürfen sie sich nicht wie die übrigen Priester verheirathen. Allen Priestern der genannten Sekte ist das Heirathen erlaubt, jedoch, wie bei den rechtgläubigen Griechen, nur einmal, eine zweite Ehe zu schließen ist ihnen untersagt; ebenso dürfen auch die Bischöfe, so wie alle hohe Geistliche, nicht heirathen.

Die Russisch-Griechische Kirche weicht in so fern in ihrer Verfassung von der rechtgläubigen Morgenländisch-Griechischen Kirche ab, daß sie den Kaiser als Oberhaupt erkennt, der alle Kirchenangelegenheiten durch die heilige dirigirende Synode, die zu St. Petersburg ihren Sitz, einen untergeordneten Zweig aber in Moskwa hat, besorgen läßt. Die Griechische Religion wurde in Rußland durch Wladimir den Ersten, den Großen, eingeführt. Dieser Fürst vermählte sich im Jahre 987 mit der Griechischen Prinzessin Anna, nahm dabei die Griechische Religion öffentlich an, und verbreitete sie unter seine Unterthanen; und seit dieser Zeit ist sie die herrschende Religion in diesem weitläufigen Staate geworden. In neuerer Zeit haben sich die Regenten Rußlands auch zu Protectoren der Griechischen Kirche im Morgenlande aufgeworfen, um sie gegen alle und jede Bedrückung, so weit sie es vermögen, zu schützen, und ihr Fürsprecher bei anderen Mäch-

ten zu werden. Die heiligste dirigirende Synode, die aus einem Metropoliten, einem Bischofe, einem Archimandriten, einem Oberpriester, einem Oberprocureur, einem Obersekretair, und noch aus einigen andern Beamten besteht, ist das höchste geistliche Gericht, unter dem die ganze hohe und niedere Geistlichkeit des Reichs steht, das heißt, alle Metropoliten und Bischöfe mit ihren Consistorien, alle Vicare, Archimandriten ꝛc., alle geistliche Akademien und Seminarien ꝛc., die geistliche Censur, überhaupt alle geistliche Behörden, Kirchen und geistliche Angelegenheiten; sie wacht daher über die richtige Ausübung des Gottesdienstes, über die Beobachtung der Beschlüsse allgemeiner Concilien und der Reichsgesetze, setzt geistliche Gerichte ein, entscheidet in streitigen Fällen der Geistlichkeit, befördert taugliche Kandidaten des Priesterstandes ꝛc.; auch beweiset sie eine musterhafte Toleranz gegen andere Glaubensgenossen, und selbst gegen die von der Griechischen Kirche Abgegangenen oder Abtrünnigen. Die hohe Russisch-Griechische Geistlichkeit besteht aus den beiden Metropoliten für das Europäische und das Asiatische Rußland, die ihren Sitz zu Kiew und zu Tobolks haben, und an den weiß bedeckten Mützen zu erkennen sind. Sie werden aus den Erzbischöfen und Bischöfen genommen, und sind auch zugleich Erzbischöfe. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden aus dem Mönchstande genommen, weil die hohe Geistlichkeit nicht verheirathet seyn darf; sie sind an den Kreuzen (Panagii), die an Ketten um den Hals auf der Brust getragen werden, kenntlich. Nach den Bischöfen kommen die Erzpriester, Priester, Diaconen, die man ehemals auch Protopopen, Popen, Protodiaconen, Potdiaconen ꝛc. nannte, welche Benennungen jetzt aber weniger gehört werden. Die niederen Geistlichen, vom Priester abwärts, wozu auch die Vorleser, Sänger und andere Kirchenbediente gehören, können sich ein-

mal verheirathen, sobald sie aber Wittwer werden, so wird eine zweite Verheirathung nicht gestattet; daher wählen viele dieser verwittweten Geistlichen das Klosterleben, wodurch sie denn auch zu den höheren geistlichen Würden gelangen können. Die Landpfarrer, deren es eine große Anzahl giebt, sind nur wenig unterrichtet, und können daher auch sehr wenig zur Ausbildung des gemeinen Mannes beitragen. Doch hat sich dieses in neuester Zeit schon um Vieles geändert; denn nicht nur wurde unter der Regierung des Kaisers Alexander ein eigener Minister der Volksaufklärung bestellt, dessen Ministerium im Jahre 1817 mit dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten für alle Glaubenskenntnisse im Russischen Reiche vereiniget worden, sondern es wurden auch unter des genannten Kaisers Regierung bis 1820 fünf Universitäten, funfzig Gymnasien, worunter ein Gymnasium für junge Griechen zu Odessa, und hundert Kreisschulen, außer den Unterrichtsanstalten zu besonderen Zwecken, gegründet; vorzüglich wurden seit dem Jahre 1818 viele neue Landschulen angelegt, auch seit dem Jahre 1824 Landschullehrer Seminarien in den Ostseeprovinzen, um dadurch nicht nur die Jugend zum geistlichen Studium aufzumuntern, sondern sie auch aufzuklären und empfänglich für das Wort Gottes zu machen; und diese Sorge für die Bildungs- und kirchlichen Angelegenheiten des Volkes wird auch unter dem jetzigen Kaiser Nikolaus fortgesetzt. Den Mönchsklöstern stehen die Archimandriten oder Hegumenen (Aebte oder Prioren), und den Nonnenklöstern die Archimandritissen oder Hegumenen (Aebtissinnen oder Priorinnen) vor. Die Mönche, welche sämmtlich der Regel des heiligen Basilius folgen, unterscheiden sich von den Weltgeistlichen durch die schwarze Kleidung und die hohen mit schwarzem Flore behangenen Hüte (Kamilawkami). Die Nonnen gehen auch

in schwarzer Kleidung; es befinden sich darunter viele Wittwen. Die Kirchen sind in Rußland in drei Theile abgetheilt; in das Allerheiligste dürfen nur die ordinirten Priester eingehen; im Heiligen sind die Sänger, der Adel und die Bürger, und im Vorhause die Landleute oder Bauern. Die Frauen dürfen nicht einmal in den Vorhof kommen. In den Hauptkirchen der Residenzen und großen Städte des Reichs halten die Protopopen, Archimandriten und Erzbischöfe an Sonn- und Festtagen öffentlichen Gottesdienst, in den übrigen Kirchen geschieht es durch die zur Pfarre gehörenden Priester oder Popen und Diaconen. Bei Hofe geschieht es durch die vornehme Geistlichkeit, wobei die Kirchensänger (Pewtschi) das Kyrie-Eleyson oder Herr erbarme Dich (Gospodi Pomilui), Halleluja ꝛc. in Prosa konzertmäßig singen. Die besten Sänger sind aus Kleinrußland, deren Notenbücher, die Jermologien genannt werden, Text und Noten in abwechselnden Linien enthalten. In den Hauptkirchen, außer den Residenzen, ist der Kirchengesang nach alter Weise noch größtentheils beibehalten worden, in den Residenzen, besonders aber in den Hofkirchen, hat man schon unter der Kaiserin Elisabeth, und nachher stets neukomponirte Kirchengesänge gesungen. Die Predigten werden gewöhnlich in Russischer Sprache gehalten. In den Häusern der Rechtgläubigen wird in einer Ecke des Zimmers ein Bild (Ikona), das Christum und einige Heilige vorstellt, aufgestellt, damit man sich derselben im Gebet erinnere; bisweilen brennen auch Wachskerzen oder Lampen vor den Bildern. Die Kirche hat keine öffentlich festgesetzte Lehrformen, dagegen sind die Ceremonien der Kirche in vielen Foliobänden vorgeschrieben. In den wenigsten Kirchen wird geprediget, sondern es werden bloß die Gebete, welche in der alten Slavonischen Sprache abgefaßt sind, so leise und so geschwind hergelesen,

daß sie schwer zu verstehen sind. Uebrigens sind die Städte mit Kirchen und Geistlichen überladen, so z. B. hatte Moskwa 301 vor der Zerstörung durch das Feuer in dem Russisch-Französischen Kriege, die nach derselben zum Theil schöner wieder hergestellt worden sind; Petersburg hat 88, Pleskow 61, Nowgorod 50, Jaroslaw 63, Kostroma 50, und Kasan 51 Griechische Kirchen; fast jedes Dorf hat seine Kirche und Priester. Den Bekennern der Griechischen Kirche ist nicht erlaubt zu einer andern überzugehen, obgleich die höchste Toleranz in den Glaubensangelegenheiten herrscht, und man in Rußland die Bekenner fast aller Religionen der Welt antrifft. Eine besondere Sekte in der Russisch-Griechischen Kirche machen die sogenannten Altgläubigen, Raskolniki, Starowerzi, aus; es sind diejenigen Russen, welche mit der Kirchen-Einrichtung Peters des Großen unzufrieden sind, und sich daher sowohl von der Russischen, als von der Griechischen Kirche abgesondert und ihren eigenen Gottesdienst haben. Von den übrigen Russen werden sie Abtrünnige genannt, sie selbst aber nennen sich, wie schon oben angeführt worden, Altgläubige. Die Regierung beweiset auch gegen sie eine musterhafte Toleranz. Nach der großen Anzahl der Kirchen u. der Weltgeistlichen sind die Klöster und Klostergeistlichen nur geringe; denn wenn man im ganzen Russischen Reiche weit über 18,000 Pfarr- oder Hauptkirchen, mit 67,000 Geistlichen zählt, so findet man dagegen nur 724 Mönchsklöster mit 7300 Ordensgeistlichen, und 235 Nonnenklöster mit 1300 Nonnen. — Was die Verwaltung des Russisch-Griechischen Kirchenstaates anbetrifft, so haben die Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer zwar das Kirchenregiment in ihren Kirchsprengeln und Kirchen, müssen aber an die oben angeführte heiligste dirigirende Synode berichten, und von dieser alle Befehle und Ein-

richtungen in Kirchenangelegenheiten annehmen. Zur Erleichterung der Verwaltung der Kirchen- und Religionsangelegenheiten durch die Erzbischöflichen und Bischöflichen Consistorien, ist der ganze Staat in dreiunddreißig Eparchien oder Kirchsprengel eingetheilt. Durch diese Provinzialconsistorien, in welchen der oberste Geistliche der Provinz präsidirt, werden die geistlichen Angelegenheiten der Provinz besorgt, und von denselben wird an die Synode appellirt. Auch die übrigen christlichen Religionspartheyen in Rußland haben sich einer gleichen Fürsorge in Hinsicht der Verwaltung ihrer Kirchenangelegenheiten zu erfreuen. So z. B. ist seit dem Jahre 1821 das Römisch-katholische geistliche Consistorium zu St. Petersburg das höchste geistliche Gericht der katholischen Kirche in Rußland, unter welchem sechs von Erzbischöfen und Bischöfen verwaltete Eparchien: Mohilew, Wilna, Shamaiten, Minsk, Luzk und Kaminiezk stehen. Mit dieser Kirchenparthey ist noch ein Theil der in den von Polen getrennten Ländern lebenden Griechen und Armenier unter dem Namen der Griechischen und Armenischen unirten Kirche vereiniget. Die drei Eparchien derselben sind in Luzk, Polozk und Brzesk (Bitewsky). Die protestantische oder evangelische Kirche genießt nach dem Beschlusse vom Jahre 1823 dieselben Vorrechte, welche die Kirchenordnung vom 24sten December 1801 der katholischen bewilliget hat. Sie erhielt seit dem Jahre 1819 im ganzen Reiche eine Bischöfliche Form, und zu St. Petersburg wurde ein evangelisch-Lutherisches Reichs-Generalconsistorium und ein Bischöflicher Sitz errichtet; s. weiter unten, protestantischer Kirchenstaat.

Der Griechische Kirchenstaat hat nicht so strenge Grundsätze in seiner Verfassung und Verwaltung, als der katholische, mithin ist auch dessen Wirkung auf Geistes- und Gewissensfreiheit, und von diesen auf das

bürgerliche Leben von jeher freier bei den Christen im Morgenlande gewesen, als bei denen im Abendlande; dieses geht auch schon aus der Spaltung oder Trennung der Morgenländischen Christen von den Abendländischen hervor, und aus ihren oben angeführten Grundsätzen. Auch die Annäherung oder Hinneigung des Griechischen Patriarchen zu Konstantinopel Cyrillus Lucaris und vieler Griechen im ersten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts zur reformirten Kirche, beweiset, wie nahe sie zu dieser stehen, obgleich einige Schriftsteller behaupten wollen, daß sie der katholischen näher ständen, welches sich darauf bezieht, daß die Griechen die äußeren Ceremonien, die Klöster, die Verehrung der Engel und Heiligen, die Aufstellung von Bildern ꝛc. beibehalten haben; allein im Wesentlichen der Religion weichen sie in vielen Stücken ab, und nähern sich hierin mehr der evangelischen Kirche. Die Griechische Geistlichkeit handelt in dem Sinne, wie der Pabst Clemens der Vierzehnte sich äußerte, als er noch Franziskaner war, und vom Pabste Benedikt dem Vierzehnten, diesem Menschenkenner zum Consultator oder Gewissensrath der Inquisition nach Rom berufen ward, wozu ein Mann von Wissenschaften und Kenntnissen erfordert wird. Er sagte nämlich: „Er wünsche, daß die Toleranz und christliche Liebe in allen katholischen Ländern ausgeübt werden möchte; denn der Glaube fordere Ueberzeugung und lasse sich dem Gewissen nicht aufdringen, noch befehlen, solchen aber durch gewaltsame Mittel befördern zu wollen, sey nicht nur gegen die Vernunft, sondern auch gegen das Evangelium Christi. Ein bloßer äußerer Beifall könne Gott nicht angenehm seyn, wenn das Herz nicht mit einstimme, und es sey eben so unmöglich, die Gewissen mit dem Schwerte zu bezwingen, als Wälle und Mauern mit Schlüssen der Vernunft niederzuwerfen.“ — Die Toleranz ge-

gen andere Glaubensgenossen ist nun auch eine wesentliche Eigenschaft, ein Vorzug der Griechischen Christen und deren Vorsteher der Kirche; auch konnte nie der Geist der Unduldsamkeit sie beherrschen, weil sie zum Theil unter die Botmäßigkeit von Völkern kamen, deren Regierung, obgleich despotisch, wie die der Araber und späterhin der Türken, doch nach ihren Religionsgrundsätzen eine allgemeine Toleranz allen Völkern in Glaubenssachen zusteht oder angedeihen läßt, und die nach eben diesen Grundsätzen auch den Völkern anderer Religionen Treue und Glauben hält, und es nicht so macht, wie der vom Pabste abgeschickte Legat Julian Cäsarini an den König Wladislaus den Fünften in Ungarn, um ihn zu überreden, den mit dem Sultan Murad dem Zweiten eingegangenen, und mit einem Eide bekräftigten Traktat zu brechen, indem er ihn, auf das Geheiß des Pabstes, von der Verbindlichkeit des Friedens und des darauf geleisteten Eides lossprechen, und Letzteren für ungültig erklären mußte. Und da nun der König äußerte: daß man doch mit Eiden nicht scherzen und so leicht umgehen müsse, gab ihm der Kardinal zur Antwort: „Man sey den Feinden des christlichen Glaubens keinen Eid zu halten schuldig.“ Der Krieg brach aus, nicht weit vom schwarzen Meere ward die blutige Schlacht zwischen Murad und dem berühmten Feldherrn von dem genannten Könige der Ungarn, Johann Hunyad geliefert. Murad that nichts weiter zur Anfeuerung seiner Soldaten, als daß er die beschworene, und jetzt von den Ungarn gebrochene Urkunde des Friedens, an die Spitze eines Spießes gebunden, in seinem Heere herumtragen ließ, und den Christen hierdurch öffentlich ihren Meineid vorwarf. Die Folge davon war, daß die Erbitterung der Türkischen Soldaten keine Grenzen kannte, und die Schlacht für Wladislaus verloren ging, wobei die

ser König tödlich verwundet wurde, der Kardinal Julian Cäsarini nebst vielen Bischöfen auf dem Platze blieben, und Hunyad mit dem Ueberreste des Heeres flüchten mußte. So nahm Achmet der Dritte Karln den Zwölften nach seiner Niederlage bei Pultawa mit wahrer Freundschaft in seinen Schutz, welches Karl ihm durch seine Verletzung der Gastfreundschaft vergalt; so hielt Mohamed der Fünfte treulich den Frieden, den er mit Karln dem Sechsten vor Belgrad im Jahre 1739 abgeschlossen hatte, und wenn gleich der Französische Hof sich alle Mühe gab, den Sultan im Jahre 1740 zu bewegen, einen Einfall in Ungarn zu thun, weil Maria Theresia, Kaiser Karls des Sechsten Nachfolgerin, von allen Seiten bedrängt sey, so war doch Mohamed zu edel, um wortbrüchig zu werden. Solche Züge der Treue und der Gastfreundschaft, verbunden mit der Toleranz, mußten auch auf die Griechen wirken, und daher mußten sie auch ihre Kirchenverfassung und Verwaltung nach und nach milder stimmen, als bei den Katholiken, deren Kirchenverfassung eine hohe Selbstständigkeit durch die weltlichen Staaten erhielt, die ihr in Hinsicht der Religion unterthan sind, während die Griechische Religion im Morgenlande, in den Türkischen Staaten in Europa und Asien, keine Heimath mehr hat, sondern nur Duldung genießt, wodurch die Verwaltung der despotischen Willkühr habsüchtiger Statthalter unterliegt, die freilich auch der Griechischen Geistlichkeit den Stempel des Eigennutzes und der Bedrückung auflegen, und so Manches verwischen, was den Griechen in der Erziehung und Bildung zu gute kommen könnte, worin sie noch weit zurück sind, und sich mit den Christen der Abendländer gar nicht messen können, welches theils in der despotischen Regierung, theils auch an den Christen selbst liegt, indem sich diejenigen, denen

das Wohl des Volkes in religiöser Beziehung obliegt, die Geistlichen, damit sehr wenig beschäftigen; auch Wissenschaften und Künste ihnen fast ganz fremd sind; ja in dem Lande, wo Christus geboren worden und gewandelt und gelehrt hat, in Palästina, dem jetzigen Paschalik von Damask, herrscht grobe Unwissenheit unter den Christen, die auch hier in den Städten die Mehrzahl bilden; denn zu Jerusalem zählt man mehr als 20,000 Christen von verschiedenen Glaubensbekenntnissen, und nur 7000 Muselmänner. Die Kinder der Griechen besuchen hier die sogenannten kleinen Schulen, in welchen die Kinder der verschiedenen Religionspartheien schreiben und die Urkunden ihrer Religion lesen lernen, und wenn dieses nur bei Allen geschehe, so wären doch schon bedeutende Schritte zur ferneren Ausbildung geschehen; allein nur der kleinere Theil nimmt daran in den größeren Städten Theil, auf dem Lande ist davon gar nicht die Rede; was ihnen aber hierin abgeht, das ersetzen sie, nach Ali-Bey, besonders in Syrien durch einen Charakter von Gutmüthigkeit, worin sie mit den Muselmännern wetteifern, bei denen es Religionsgrundsatz ist, die Gastfreundschaft gegen jeden Reisenden, welcher Nation und welchen Glaubens er sey, auszuüben. Die Wirkung der Griechischen Religion im Morgenlande ist daher nur auf das bürgerliche Geschäfts- und gesellschaftliche Leben entschieden, nicht aber auf die Erziehung zu den Wissenschaften und Künsten; denn darauf ruht Finsterniß. Auch ist das gesellschaftliche, das Zusammenleben sich nicht überall gleich, wodurch eine Anregung zu einiger Bildung möglich wird. So z. B. herrscht in manchen Gegenden in gesellschaftlicher Beziehung eine große Harmonie, so daß Christen und Muselmänner in traulicher Eintracht zusammen leben, dagegen ist dieses in andern wieder nicht der Fall, und da dieser Wechsel sich zu häufig zeigt, so

kann auch keine sich aus dem gesellschaftlichen Leben entwickelnde Bildung gedeihen. Selbst das Leben der Griechischen Priester hat in einigen Gegenden Syriens manches Eigenthümliche. So z. B. gehen sie in Damascus oder Damask von Haus zu Haus bei den Einwohnern und essen und schlafen bei ihnen. Des Morgens lesen sie die Messe in dem Hause, worin sie übernachteten, bitten sich dann ein Frühstück aus, und erhalten noch beim Weggehen ein Stück Geld, drittehalb Piaster an Werth. Ihre Existenz beruht daher auf die christliche Liebe frommer Seelen. Bei diesem Leben, welches Jahr aus Jahr ein fortgesetzt wird, kann wohl an kein Studium zu Gunsten der Erziehung und Bildung der Jugend und der Aelteren gedacht werden. Pabst Gregor der Dreizehnte stiftete im Jahre 1577 ein Seminar zu Rom für junge Griechen, welche in den schismatischen Provinzen der Morgenländischen Griechen geboren worden, in welchem sie in der katholischen Religion unterrichtet und erzogen werden. Die Absicht dabei ist, um durch diese beim Austritte aus dem Seminar zu Priestern geweiheten, oft auch mit der Würde eines Bischofs, auch Erzbischofs, bekleideten Zöglinge die Schismatiker wieder mit der Römischen Kirche zu vereinigen. — Der nämliche Pabst ließ auch in der Nähe bei diesem Seminare die schöne Athaniuskirche bauen, wo die Seminaristen den Gottesdienst nach dem Römischen Gebrauche halten. Es wurde ihnen auch ein Griechischer Bischof, auch zuweilen ein solcher Erzbischof vorgesetzt, damit er ihnen die heiligen oder Priesterweihen nach Griechischem Gebrauche ertheile, und eben so an hohen Festtagen den Gottesdienst in pontificalibus feiere. Die Kleidung dieser Seminaristen besteht in einem blauen Leibrocke mit einer rothen Binde geschürzt, und über denselben wird ein langer Oberrock von gleicher Farbe gezogen. Die

ganze Kleidung ist nach Morgenländischer Art gemacht. Die Seminaristen müssen folgenden Eid ablegen, den auch diejenigen im Seminare zur Fortpflanzung des Glaubens schwören müssen:

Ich N., Ns Sohn, aus der Provinz N., dem Kirchsprengel N, der Stadt oder dem Orte N., der ich eine vollkommene Kenntniß von der Stiftung dieses Seminars und seiner Gesetze und Satzungen habe, die ich nach der Erklärung, welche mir die Superiorein davon gemacht haben, annehme, unterwerfe mich denselben, und verspreche sie zu beobachten. Ich verspreche noch daneben und schwöre, daß ich, so lange ich in diesem Seminare bleibe oder wenn ich herausgehen werde, es sey nun, daß ich darin meine Studien vollendet oder nicht vollendet habe, in keinen geistlichen Orden, in keine Congregation oder Gesellschaft, ohne die Erlaubniß des apostolischen Stuhls oder der Congregation zur Fortpflanzung des Glaubens treten, oder auch, ohne deren Erlaubniß nicht davon Profession machen will. Ich verspreche auch und schwöre, daß ich, ich mag nun ein Ordensgeistlicher werden, oder in dem weltlichen Stande bleiben, der Congregation, wenn ich in Europa bleibe, alle Jahre, und wenn ich ausserhalb Europa gehe, alle zwei Jahre von meinem Zustande, meinen Beschäftigungen, und dem Orte meines Aufenthaltes Rechenschaft geben will. Ich gelobe ausserdem und schwöre, daß ich auf den ersten Befehl, den ich von der oben erwähnten Congregation erhalten werde, ohne einigen Verzug in meine Provinz zurückkehren will, um mich dort ganz zum Heile der Seelen zu verwenden. Dieses werde ich auch thun, wenn ich mit der Erlaubniß des apostolischen Stuhls in eine geistliche Gesellschaft oder Congregation trete, und darin die Gelübde ablege. Endlich gelobe ich und schwöre, daß ich die Stärke dieses Eides und seine Verbindlichkeit kenne, und daß ich ihn, nach denen von gedachter Congregation gemachte Erklärungen, die durch das apostolische Breve vom 28sten Hornung 1660 bestätiget sind, beobachten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Aus dieser Anstalt zur Bildung der Griechischen Geistlichen für das Morgenland wird man die Absicht des Römischen Stuhls erkennen, die davon getrennten Griechen oder Griechischen Christen wieder an denselben zu fesseln, sie demselben zu unterwerfen; indessen sind diese Bemühungen seit der Errichtung dieses Instituts bis auf die neueste Zeit bei den rechtgläubigen Griechen fruchtlos geblieben, wenn gleich einzelne Partheien von den übrigen Christen sich ihm wieder angeschlossen haben, wie oben angeführt worden. Auch sehen es die Türken selbst nicht gern, wie auch schon oben bemerkt worden, und legen jedem Schritte dazu Hindernisse in den Weg, ja sie bedienen sich sogar der ihnen zu Gebote stehenden Macht um jeden Uebertritt, jede Vereinigung zu verhindern. Dieses geschieht wahrscheinlich von Seiten der Landesregierung, der Türkischen, aus Politik, um dadurch die Verbindung der Morgenländischen und Abendländischen Christen zu hindern, die dem bürgerlichen Staate Gefahr drohet, wenn sie zu Stande käme, weil die Abendländischen Christen dann bei jedem Kriege mit den Türken auf eine um so sichere Stütze unter der Bevölkerung der Türkischen Landen rechnen können, da die sämmtlichen christlichen Partheien, die orthodoxe Griechische Kirche mit eingeschlossen, die Mehrzahl der Türkischen Bevölkerung ausmacht. — Der Pabst hat übrigens nur einen sehr geringen Einfluß auf diejenigen Christen im Morgenlande, die sich in religiöser Beziehung seinem Stuhle unterworfen haben, als ein Theil der Armenier und der Nestorianer, dann die Maroniten, und die ihm rechtmäßig unterworfenen Römisch-katholischen Christen oder die Altgläubigen, weil die Türkische Regierung wohl alle Religionen, aber keine Einmischung fremder Gewalten auf sie duldet; der Pabst hat daher bloß das Ernennugsrecht der Patriarchen oder Primaten

der sich ihm angeschlossenen Partheyen, alles Andere hängt von der Türkischen Regierung ab, die auch einen namhaften Theil der Kircheneinkünfte zieht, der Pabst aber nichts; ja die Römisch-katholischen Geistlichen im Morgenlande müssen von den Abendländischen Regierungen unterhalten werden. Ausser den Römisch-katholischen Klöstern in Palästina oder dem Paschalik von Damask, sind in der Levante noch vier dergleichen Mönchsklöster, nämlich zu Konstantinopel, Cairo, Alexandrien und Rosette, welche im Jahre 1807 im Ganzen nur funfzehn Mönche hatten, worunter vier Spanier. Das Oberhaupt der Römisch-kotholischen Mönche in Palästina führt den Titel: hochwürdigster apostolischer Bothschafter, Aufseher des heiligen Landes, Hüter des Berges Zion und des allerheiligsten Grabes. Er ertheilt die priesterlichen Weihen und hat Bischöflichen Rang und Rechte, ohne Bischof zu seyn. Diese Würde bekleidet nach Aly-Bey immer ein Italiener, welcher alle drei Jahre abgelöset wird. Der zweite Vorsteher der Mönche wird Vicarius genannt, und ist immer ein Franzose. Zur Verwaltung aller Angelegenheiten der Klöster und der Kirchen der Römisch-katholischen Christen in Syrien besteht eine Art Rathscollegium, unter der Benennung Discretorium, welches nur aus vier Mitgliedern, einem Frnzosen, einem Spanier, einem Italiener u. einem Deutschen besteht. Nach der bestehenden Verfassung sollen die Kosten, welche zur Erhaltung der Klöster und Kirchen in Palästina gehören, zur Hälfte von den Spaniern, und zur Hälfte von den andern Nationen bestritten werden; Letztere sind dieser Bestimmung aber nicht nachgekommen, oder wenn sie auch anfangs dieselbe befolgten, so haben sie doch seit dem letzten Drittel des verwichnen Jahrhunderts keine Unterhaltungsgelder mehr geschickt, und so hat Spanien es allein übernehmen müssen die Kosten zu decken, und anfangs dieses Jahr-

hundetrs standen die Spanischen Kassen gegen die der übrigen Völker schon mit mehr als einer Million Piaster im Vorschuß. Die späterhin erfolgten Unruhen und Kriege in Spanien haben neue Geldsendungen von dort her auch verhindert, und im Jahre 1807 soll der General-Procurator deshalb in großer Verlegenheit gewesen seyn, die noch durch die Drangsale und Plackereyen der Türken vermehrt wurden. Die Klöster schicken alle Monate ihre von allen Mönchen attestirten und unterzeichneten Rechnungen an den Generalprocurator, und dieser die seinigen alle vier Monate an das Discretorium ein. Diese Einrichtung hält Ordnung in der Finanzverwaltung dieser Kloster- und Kirchenregierung. Die beständigen Abgaben, welche sie jährlich Kraft abgeschlossener Verträge an die Türkische Regierung zu entrichten haben, sind folgende: 8000 Piaster an den Pascha von Damask, und 10,000 an den Pascha von Acre, also zusammen 18,000 Piaster. Ausser diesen beständigen und direkten Abgaben müssen sie auch noch ausserordentliche als Gratifikationen an die Statthalter, und was ihnen sonst noch abgepreßt wird, bezahlen. Der Mufti zu Jerusalem hat allein von ihnen innerhalb acht Jahren 40,000 Piaster erhoben. Die Mönche werden übrigens gut behandelt, gut gekleidet, und haben einen guten Tisch. Auch sollen die Vorsteher kluge und weise Männer seyn. Den Mönchen ist die Beobachtung strenger Vorschriften auferlegt, weshalb sie von den muselmännischen Volksklassen gern gesehen, von den Griechen und andern dissentirenden Religionspartheyen aber verabscheuet werden, weil die Letzteren die heilige Stätte gern allein im Besitz haben möchten, und daher gegen die Römischen Christen intriguiren. Ali-Bey sagt über den Zustand des heiligen Grabes in Palästina: „Man kann sagen, daß die Lateinischen Christen, welche in älteren Zeiten die halbe Welt aufgeboten

hatten, um sich die Herrschaft über die heilige Stätte zu erringen, solche jetzt so gänzlich verlassen haben, daß wenn Spanien nicht wäre, jetzt im ganzen gelobten Lande keine Spur von ihrer kirchlichen Einrichtung mehr übrig seyn würde. Frankreich trägt auch zu ihrer Erhaltung vermittelst der Französischen Gesandschaft zu Konstantinopel bei; die Türkischen Behörden lassen sich aber dadurch nicht abhalten, den Mönchen zu Jerusalem fast immer das Messer an die Kehle zu setzen, um von ihnen Geld zu erpressen, so daß sie ihr Leben wie auf der Folter hinbringen und wahre Märtyrer ihres Religionseifers sind. Der Nuntius, Aufseher und Vorsteher des heiligen Landes besitzt das Vorrecht, den Orden vom heiligen Grabe zu verleihen." An einer andern Stelle sagt der genannte Schriftsteller: „Die Mönche haben so viele Freiheiten, als sie nur in Europa haben können. Sie tragen die Sacramente öffentlich zu den Kranken, und werden von anderen Religionsverwandten sehr geachtet. Man muß nach allen Erkundigungen, die ich darüber eingezogen habe, sagen, daß die Aufführung dieser ehrwürdigen Männer exemplarisch ist, und daß sie die große Hochachtung, die man ihnen erweiset, verdienen." — Die Russisch-Griechische Kirche, die fast alle Religionen der Welt in dem weitläufigen bürgerlichen Staat nicht bloß duldet, sondern ihnen auch, vermöge der dem Staate durch Eroberungen, Theilung ꝛc. zugekommenen Länder katholischer, lutherischer, mohamedanischer und heidnischer Fürsten und Völker, als Landesreligionen in diesen Ländern die ihnen gebührende Rechte giebt, kennt auch bloß den Geist der Duldung gegen andere Glaubensgenossen, und wenn die Regierung auch die Griechische Kirche als Staatskirche begünstiget, so berechtiget sie doch dieselbe zu keiner Herrschaft über andere Glaubensgenossen, die sämmtlich ihre Religionen frei ausüben können; da-

her findet man, außer den oben genannten Landesreligionen, auch Reformirte, Herrenhuter, Mennoniten, Armenier, Juden ꝛc. in Rußland; nur wird bei allen Religionen der Kulturzustand der Völker, die sie ausüben, berücksichtiget, damit nach diesem auch diejenige Einschränkungen Statt finden können, die zur Sicherheit und Ruhe des Staates dienen. Des einzigen Rechts, welches sich die Regierung bei den nicht zur rechtgläubigen Griechischen Kirche gehörenden Religionsverwandten, besonders den evangelischen, bedient, ist, daß, außer der Aufsicht darüber, durch die dazu angeordneten Regierungscollegien, sie auch noch die Leitung ihrer innern Kirchenangelegenheiten übernommen hat, worin man eine kleine Beschränkung der Glaubensfreiheit finden will, die früher nicht Statt fand. Auf die Erziehung und Ausbildung der Jugend zu den bürgerlichen Geschäften hat hier die Geistlichkeit wenig Einfluß; ihr ganzer Einfluß in dieser Beziehung beschränkt sich bloß auf Religionssachen und auf die Erziehung und Bildung zum Gottesdienste; alle übrigen höheren Bildungsanstalten gehen vom bürgerlichen Staate aus und stehen nicht unter der Geistlichkeit, sondern unter der Regierung; und die Schulen, Gymnasien ꝛc. in den Hauptstädten, so wie die geistlichen Akademien und Seminarien unter der heiligen Synode, und unter den Landgeistlichen stehen die Pfarrschulen, von denen zwei Kirchspiele eine haben. Der Hauptzweck dieser Schulen ist das Lesen, Schreiben und die Religion. Die Wirkungen derselben sollen aber nach dem Verhältnisse der darauf verwandten Mittel von Seiten der Regierung noch nicht groß seyn, welches an der geringen Empfänglichkeit liegt, die die Landleute dafür besitzen; auch zum Theil an den Lehrern und Aufsehern. Außer diesen Schulen bestehen noch eine große Anzahl Kreisschulen, worin Unterricht in der Grammatik, Erdbeschreibung,

Geschichte, Geometrie und in den Naturwissenschaften ertheilt wird; dann in den Residenzen und großen Städten Ackerbau-, Forst-, Handels- und technische Schulen, Krieges- oder Militairschulen, Schiffahrtsschulen ꝛc. ꝛc. Alle diese Schulen, so wie die Universitäten, Akademien ꝛc., s. unter Sprache (Russische), Th. 161, stehen unter der Aufsicht der Regierungszweige, worunter sie gehören; nur die Seminarien zur Bildung der Geistlichen in den Klöstern, und auch außer denselben, stehen unter geistlicher Aufsicht und haben Mönche oder Weltgeistliche zu Lehrern. In einem Staate von so großer Ausdehnung, wie der Russische, und von so gemischten Völkerschaften, kann eine gewisse Kultur zur Beförderung der Gewerbsamkeit nur durch die Toleranz in Glaubenssachen hervorgehen; denn durch die Annäherung der verschiedenen Gläubigen oder Glaubenspartheien ohne Vorurtheil und Haß können nur die Gewerbe erhoben werden und die dazu nöthige Bildung Eingang finden, indem jeder das Seinige nach seinen Kräften dazu beiträgt um Aufklärung darüber zu geben, oder Aufklärung zu erhalten; wo aber die Toleranz durch Sektengeist und Partheienhaß unterdrückt wird, müssen alle diese Vortheile für die Regierung verschwinden. Die Beweise von dem Flore der Gewerbe geben diejenigen Staaten, worin die höchste Duldung in Glaubenssachen herrscht, und die Regierung Alles beiträgt, um diese zu erhalten; und die Russische Regierung hat sich hierin seit Peter dem Großen auch besonders ausgezeichnet, und daher kommt es auch, daß Rußland in der Bildung und in den Gewerben seit dem genannten Kaiser an bis auf die jetzige Zeit, also in hundert und fünfunddreißig Jahren, Riesenschritte gethan hat, so daß man es kaum begreift, wie ein Staat, der vor Peter dem Großen noch verborgen und abgeschieden von dem übrigen Europa war, in so kurzer Zeit,

außer seiner Stellung und Macht in der Staatenreihe, in Wissenschaften, Künsten und Gewerben so schnelle Fortschritte machen konnte. Man kommt aber von dem Erstaunen zurück, wenn man die Toleranz in Glaubenssachen berücksichtiget, die alle Regenten Rußlands, von dem genannten Kaiser an, schätzten, und wodurch es den Fremden möglich gemacht wurde, mit Kenntnissen und Wissenschaften ausgerüstet nach Rußland zu gehen und diese daselbst, bei liberaler Unterstützung von Seiten der Regenten und den Großen der Nation, geltend zu machen. Was daher vielen andern Staaten erst nach Jahrhunderten möglich ward, das bewirkte Rußland in der oben genannten kurzen Zeit; und wenn auch nicht in der Ausdehnung auf den größten Theil seiner Europäischen Provinzen, doch so, daß es jetzt ohne Hülfe der Fremden in allen Zweigen des Wissens und der Gewerbsamkeit arbeiten und unterrichten kann; also ohne fremde Hülfe die Aufklärung so weit verbreiten kann, als es die Regierung nach dem Zustande der Völker für nöthig findet. Alles dieses ist das Werk der Toleranz der Russischen Regierung. — So zerstörte Frankreich durch Unduldsamkeit mehrere Male den Flor seiner Gewerbe und brachte ihn andern Völkern zu.

Der protestantische oder evangelische Kirchenstaat existirt nur in Absicht auf den gleichen Glauben, nicht aber auf eine gleiche Verfassung; denn er hat keine Einheit in der Regierung, wie der katholische Kirchenstaat, kein Pabstthum; denn jedes Land hat seine eigene Kirchenverfassung, sein eigenes Kirchenregiment (Hierarchie). Die Rechte des Pabstes und der Bischöfe übt hier ein jeder Regent aus, in so weit sie sich nämlich mit der Augsburgischen Confession vertragen; jedoch ohne die geistliche mit der weltlichen Würde zu verbinden; denn die Würde als Fürst und Bischof ist noch bis auf die jetzige Zeit

bei jedem Landesherrn getrennt, wo nämlich die Bischöfe aus dem katholischen Kirchenstaate beibehalten worden, wie in England, Dänemark und Schweden; denn in Preußen ist die Bischöfliche Würde erst in neuester Zeit (1818) durch den Monarchen wieder eingeführt worden; in den übrigen protestantischen oder evangelischen Ländern haben die Fürsten an ihrer Stelle Consistorien eingeführt, welche aus geistlichen und weltlichen Räthen bestehen; nur in Schottland erkennen die Presbyterianer den König von England nicht als Oberhaupt ihrer Kirche an. Der protestantische Kirchenstaat lehnt sich daher nicht bloß an den weltlichen oder bürgerlichen Staat, sondern beide Staaten, wenn auch getrennt in geistlicher Beziehung, in Beziehung auf die Kirche selbst, sind doch enge verbunden in Hinsicht der Jurisdiktion, indem beide nur ein gesetzgebendes Oberhaupt haben, das heißt, auch die Kirche den Regenten als Oberhaupt anerkennt und von ihm Gesetze annimmt; dieserhalb variiren auch die Kirchengesetze und Einrichtungen in den protestantischen Staaten, sind sie überall ungleich, weil sie oft nach den Ansichten der sich folgenden Regenten und nach den Zeitverhältnissen geordnet oder umgeändert werden, bald in neuer, bald in älterer Gestalt erscheinen, je nachdem die bürgerlichen Verhältnisse in der Zeit sich bewegt und stürmisch, oder weniger bewegt und friedlich gestalten, und man dann auf irgend einem Wege in der Religion diese Bewegungen zu hemmen und abzuleiten glaubt. Diesem Mangel an Einheit in der evangelischen Kirche ist es auch zuzuschreiben, daß sich auch in ihr der Sektengeist herausgebildet hat, der zwar keiner Religion fehlt, aber doch bei allen andern in keinem solchen Grade angetroffen wird, als in der christlichen; denn nimmt man die lutherische und reformirte Kirche, mit Einschluß der Hochkirche und der Presbyterianer in Eng-

land, als den eigentlichen evangelischen Kirchenstaat an, so findet man noch folgende Sekten oder Kirchenpartheien als Anhänger dieses Staates, wenn auch nicht in allen Lehrsätzen und Gebräuchen, doch in der Verfassung und in dem Wesen der Kirche, in der Denk-, Glaubens- und Gewissensfreiheit — in der Duldung: die Socinianer, die Herrenhuter oder Mährischen Brüder, die Wiedertäufer, Anabaptisten oder Mennoniten, die Dissenters, Nonconformisten oder Puritaner, die Independenten oder Congregationalisten, die Indifferentisten, die Arminianer oder Remonstranten, die Gomaristen oder Contraremonstranten (eigentlich Reformirte), die Unitarier oder Arianer, die Quäker, die Gichtelianer, die Methodisten, die Pietisten, die Fanatiker oder Schwärmer (wozu die Böhmisten, Weigelianer, Schwedenborgianer ꝛc. ꝛc. gehören), die Mystiker ꝛc. ꝛc., s. weiter unten. Diese Partheien sind aber nicht alle aus diesem jüngsten Kirchenstaate entsprungen, sie sind keine Eigenthümlichkeiten seines Wesens, sondern es sind größtentheils nur die zusammengetretenen Anhänger früherer Sekten, die sich in ihm jetzt freier bewegen können, ihm ihre Wiedergeburt verdanken; denn die meisten der angeführten Partheien oder Sekten sind dem evangelischen Kirchenstaate aus dem katholischen überkommen, so wie auch überhaupt der neue Kirchenstaat in seinem Ursprunge nur eine Parthey des zuletzt genannten war, die aber dadurch Festigkeit gewann, daß sich viele Herrscher für sie erklärten, alle mit der Römischen Kirche Unzufriedene oder Mißvergnügte sich an sie hingen, und daß die Zeit ihre so allgemeine Wirkung vorbereitet hatte; denn durch die immerwährenden Streitigkeiten in der Römischen Kirche, durch die Absonderung der Morgenländischen oder

Griechischen von derselben, die eine Folge dieser Streitigkeiten war; durch die vielen Partheien und Sekten, die zu allen Zeiten, in allen Jahrhunderten der Christenheit in der Römischen Kirche erschienen, und zum Theil mit Heftigkeit die ungebundene Herrschaft derselben anfeindeten, und sich über die eingerissenen Mißbräuche erklärten; und dann durch die immer höher steigende Kultur und die Ausbreitung der Wissenschaften, mußte das Verlangen rege werden, die Kirche von allen Mißbräuchen zu reinigen und sie auf ihre frühere Einfachheit und Würde, nach der Bestimmung ihres Stifters, zurückzuführen. Ob nun dieses auch durch die Reformation in der evangelischen oder protestantischen Kirche in allen Beziehungen erreicht worden, darüber mögen aufgeklärte Theologen entscheiden. — Daß auch die Römische Kirche, der Römische Kirchenstaat auf die Abbestellung mancher Mißbräuche, die sich in die Kirche und in die Regierung derselben eingeschlichen hatten, bedacht gewesen, beweisen die Kirchenversammlungen oder Concilien, die, wenn auch nicht ausschließlich dieserhalb zusammenberufen wurden, zur Abbestellung eingerissener Unordnungen in dem Kirchenregimente dienten; besonders zeichneten sich in dieser Hinsicht die Concilien zu Constanz und zu Basel aus. Indessen brachten diese Reformen, so gut sie auch von den Versammlungen und den Päbsten, die sie beriefen, gemeint waren, nicht die Wirkungen hervor, die man sich davon versprach, weil man den Hauptübeln, worüber eigentlich geklagt wurde, nicht begegnete, weil diese sich zu tief in der ganzen Kirchenverfassung verzweigt, zu tief Wurzel geschlagen hatten, um sie ausrotten zu können, ohne nicht dadurch Blößen zu geben, die neue Forderungen rege gemacht haben würden. Man schlüpfte daher über diese Punkte hinweg, und so blieben die Forderungen nach einer allgemeinen Reform der Kirche, des Kir-

chenstaates. Zu den Partheien, welche sich am meisten gegen die Mißbräuche erklärten, und eine Reform begannen, gehören die Waldenser und Hussiten; sie gingen der großen Reformation unter Luther voran, und bahnten derselben gleichsam den Weg. So sehr nun auch die Zeit, die der Reformation voranging, in vieler Beziehung eine vielfach bewegte genannt werden kann, so würde diese vielleicht noch nicht sobald Statt gefunden haben, wenn nicht der vom Pabste Leo dem Zehnten zum Baue der Peterskirche ausgeschriebene Ablaß in allen, dem Römischen Stuhle unterworfenen Ländern, sie schneller herbeigeführt hätte; denn in Folge dieser Ausschreibung erschienen auch Ablaßkrämer in Deutschland, die besonders von dem Churfürsten von Mainz, dem Kardinal Albrecht, in der Ausübung ihres Amtes befördert wurden. Zu diesen Ablaß-Verkündigern und Einsammlern gehörte nun auch Tezel, welcher ihn in Sachsen, zu Jüterbock, in der Nähe von Wittenberg predigte, und dabei, um recht viel baares Geld einzusammeln, verhieß er den reichlichen Gebern die Vergebung aller Sünden, von welcher Art sie auch seyn möchten. Hiergegen erhob sich im Jahre 1517 am 31sten October der Professor Martin Luther, ein Augustiner-Mönch in Wittenberg, welcher zu Eisleben am 10ten November des Jahres 1483 geboren wurde, und donnerte nicht nur in seinen Predigten gegen diesen Mißbrauch, sondern schlug auch an der Thür der Schloßkirche zu Wittenberg fünfundneunzig Streitsätze oder Theses gegen den Ablaß an, die er sich erbot, öffentlich gegen Jedermann zu vertheidigen. Diese Streitsätze oder Theses wurden nun in Abschriften durch ganz Deutschland verbreitet, ja es gingen Uebersetzungen davon in fast alle Länder Europas, so wichtig erschien schon anfangs diese Kühnheit eines Augustinermönchs, und so bedeutend waren auch bald darauf die Folgen.

Schon dieses war für ihn von Wichtigkeit, daß es Niemand wagte gegen ihn persönlich aufzutreten, indem man sein Uebergewicht in der Beredsamkeit fühlte, dagegen wurde er bald von den Anhängern des Pabstes in Schriften angegriffen, die ihn aber in seinem Vorsatze, die Mißbräuche der Kirche zu rügen und auf deren Abschaffung zu dringen, nicht wankend machten, und um so mehr, da sich von allen Seiten Stimmen für ihn erhoben, und selbst der Churfürst Friedrich von Sachsen, sein Landesherr, seine Parthey ergriff, sich bei dem Pabste, der Luthern zur Verantwortung nach Rom beschieden hatte, für ihn verwandte, und es dahin durch seine Vorstellungen brachte, daß diese Angelegenheit in Deutschland entschieden werden sollte. Luther wurde demnach nach Augsburg beschieden, um sich vor dem päbstlichen Legaten, dem Kardinale Cajetanus zu vertheidigen. Er erschien daselbst unter freiem Geleite; allein der von ihm verlangte Widerruf seiner Streitsätze erfolgte nicht, und so kehrte er wieder nach Sachsen zurück, wo er gleichsam im Triumph von seinen Freunden und Anhängern empfangen wurde, die seine Wiedererscheinung nicht so bald vermuthet hatten. So sehr auch von der einen Seite seine Anhänger frohlockten und ihn ermuthigten auf dem begonnenen Wege fortzuschreiten, so sehr eiferten von der andern seine Feinde gegen ihn, und ließen es nicht an Schmähungen aller Art auf ihn von der Kanzel herab fehlen; ja sie gingen sogar so weit, öffentlich zu erklären, daß es gar keine Sünde sey, einen so verstockten Ketzer, wie Luther, todt zu schlagen. Luther griff dagegen eine falsche Lehre nach der andern an, und bewies aus der heiligen Schrift, daß die Macht des Pabstes nicht daraus herzuleiten sey. Sowohl diese kühne Rede, als auch die gescheiterten wiederholten Versuche eines andern Dieners des Pabstes, des Herrn von Miltiz, ihn zum

Widerrufe zu bewegen, und ein sehr freimüthiges Schreiben an den Pabst über die Verderbtheit des Römischen Hofes, jedoch mit Ausnahme der Person des geistlichen Oberhauptes, brachten endlich den Pabst dahin, am 15ten July 1520 eine Bulle herauszugeben, worin er nicht nur einundvierzig aus Luthers Schriften gezogene Sätze verdammte, sondern auch den Verfasser selbst, wenn er nicht binnen sechzig Tagen umkehren, seine Schriften unterdrücken und seine Lehre öffentlich widerrufen würde, in den Bann that. Diese Bannbulle brachte Doctor Eck von Ingolstadt, einer der größten Feinde Luthers, der sich sehr geschäftiget gegen ihn gezeigt hatte, und der auch seinetwegen nach Rom gereiset war, mit, um sie in den vornehmsten Deutschen Städten nach der erhaltenen Instruktion öffentlich bekannt zu machen; allein diese Bekanntmachung wurde nicht überall gut aufgenommen, besonders in den Sächsischen Städten. In Wittenberg ließ Luther am 10ten December 1520 auf dem Markte ein großes Feuer anzünden, und verbrannte öffentlich im Beiseyn der Studenten und Stadtbewohner die Päbstliche Bannbulle, und alle Päbstlichen Verordnungen, wodurch er gleichsam zu erkennen gab, daß er den Pabst nicht mehr als sein Oberhaupt erkenne, und sich durch diesen Akt von seiner Herrschaft feierlich lossage, wodurch er gleichsam den Grundstein zu dem protestantischen Kirchenstaate legte; denn seine Anhänger unterließen nicht, diesen öffentlichen Bruch mit dem Römischen Stuhle überall zu verbreiten, wodurch sich die Zahl seiner Anhänger von Tage zu Tage mehrte; besonders geschah dieses während des Reichsvicariats nach dem am 17ten Januar 1519 erfolgten Tode des Kaisers Maximilian des Ersten, welches an Sachsen fiel; und da Luther auch gegen die Ehelosigkeit der Geistlichen auftrat, so fand seine Lehre auch bei vielen Geistlichen Eingang, die daher seine

Lehre von der Kanzel herab vertheidigten. Im Jahre 1521 wurde von dem neu gewählten Kaiser Karl dem Fünften ein Reichstag zu Worms ausgeschrieben, auf welchem auch der Päbstliche Gesandte Alexander erschien, um die Vollstreckung der gegen Luther erlassenen Bannbulle zu betreiben, und der zugleich dem Kaiser und den versammelten Reichsständen die Gefahr vorstellte, worin sich durch Luthers Lehre die Religion befinde. In Folge dieser Erklärung wurde von den Reichsständen Luthers Vorladung beschlossen, und er erschien, da ihm sicheres Geleit versprochen worden, in der Reichsversammlung am 17ten April 1521. Da er nun hier alle an ihn ergangenen Fragen beantwortet hatte, und sich zum Widerruf nicht verstehen wollte, so wurde er wieder entlassen und ihm das sichere Geleit gehalten. Bald darauf, am 8ten May, erließ Karl der Fünfte das bekannte Wormser Edikt, worin er Luthern, als einen offenbaren Ketzer, nebst Allen, die ihm anhangen oder ihn schützen würden, in die Reichsacht erklärte. Dieses Edikt war aber von keiner besondern Wirkung; denn man achtete nicht darauf, und Luther, der auf Veranstaltung seines Fürsten, um ihn einstweilen den Verfolgungen zu entziehen, auf der Wartburg unter dem Namen des Junker Hans saß, fuhr fort für die Reformation zu wirken und fleißig an der Uebersetzung der Bibel zu arbeiten, auch mehrere kleine Schriften herauszugeben. Nach eilf Monaten erschien er wieder zu Wittenberg unter seinem wahren Namen, um mancherlei Neuerungen, die man daselbst in den Kirchen begonnen, und die Unruhen verursacht hatten, wieder auszugleichen. Er setzte jetzt das angefangene Werk der Reformation thätig fort, entsagte im Jahre 1524 völlig dem Mönchsstande, indem er die Mönchskleidung mit dem schwarzen Priesterkleide, wie es noch jetzt die evangelischen Geistlichen tragen, vertauschte,

und um die Ungültigkeit des ehelosen Standes nach der heiligen Schrift: ein Bischof soll eines Weibes Mann sein (1 Tim. 3, 2.) zu beweisen, heirathete er eine ehemalige Nonne, Katharina von Bora, die durch ihn mit noch andern Nonnen aus dem Klosterleben befreiet worden. Es wurden nun noch einige Reichstage zu Nürnberg und Speier wegen dieser Religionsangelegenheiten abgehalten, da man sich aber darauf nicht vereinigen konnte, so blieb die Trennung; und da auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1529 festgesetzt wurde, daß bis zu einer künftigen Kirchenversammlung Alles bleiben sollte, wie es damals war, und keine andere Neuerungen in der Religion vorgenommen werden sollten, so protestirten die Lutheraner wider diese Beschränkung ihrer Glaubensfreiheit, und von jener Zeit an wurden sie und die Reformirten Protestanten genannt. Luther starb im Jahre 1546 am 18ten Februar, nachdem er noch die Ausbreitung seines verbesserten Kirchenzustandes überall hin in Deutschland und in den angrenzenden Ländern erlebt hatte. War es nun wirkliche Ueberzeugung von dem Guten der Kirchenreform, oder war es bei einem große Theile der Anhänger derselben bloß Neuerungssucht? Genug, sie verbreitete sich in einigen Ländern mit einer kaum glaublichen Schnelligkeit, auch ohne Zuthun, ohne den Beitritt der Fürsten, wie z. B. in Polen, wo Studenten, die in Folge eines Streites in Krakau nach Wittenberg zogen, um daselbst ihre Studien zu vollenden, von da die neue Lehre mit nach ihrem Vaterlande brachten, wo sie sich mit unglaublicher Schnelligkeit unter der Regierung des Königs Sigismund des Ersten verbreitete; s. unter Sprache (Polnische), Th. 161, S. 2. In Deutschland wurde die Kirchenreform in dem Churfürstenthume, jetzigen Königreiche Sachsen, von dem Bruder Friedrichs des Weisen, dem Churfürsten Jo-

hann in seinem ganzen Lande eingeführt, indem er sich selbst öffentlich dazu bekannte; er gestattete aber denjenigen seiner Unterthanen, die der katholischen Lehre treu blieben, eine freie Ausübung ihres Glaubens, und schaffte übrigens alle Einrichtungen des Römischen Kirchenstaates ab, wie die Bischöfe, die Klöster ꝛc. Er war auch der Anführer der Fürsten und Reichsstädte, welche das Augsburgische Glaubensbekenntniß übergaben, und legte mit ihnen den Grund zum Schmalkaldischen Bunde, um die Bekenner der neuen Lehre gegen Gewaltthätigkeiten zu vertheidigen. In den Sachsen-Meißnischen Landen wurde sie unter Herzog Heinrich dem Frommen eingeführt; in Braunschweig-Lüneburg, vom Herzoge Philipp dem Ersten; in Hessen, vom Landgrafen Philipp; in Würtemberg, vom Herzoge Ulrich; in Baden, vom Markgrafen Bernhard dem Dritten; in Brandenburg, vom Churfürsten Joachim dem Zweiten; in Preussen, von dem Hochmeister des Deutschen Ordens, dem Markgrafen Albrecht aus dem Hause Brandenburg; in der Pfalz, vom Churfürsten Heinrich, in Böhmen, und in mehreren kleineren Fürstenthümern und Reichsstädten. Im sechzehnten Jahrhunderte wurde diese Lehre auch eingeführt in Dänemark, von Christian dem Dritten; in Holland; in Schweden, von Gustav Wasa; in England, von der Königin Elisabeth, obgleich Heinrich der Achte schon eine Reform in der Religion vorgenommen hatte; in mehreren Kantonen der Schweiz; Partheien, größere oder kleinere, in Frankreich, Oesterreich ꝛc., und somit war schon der evangelische Kirchenstaat in dem Jahrhunderte seines Entstehens, im sechzehnten, vollkommen gegründet. In der Schweiz und in Frankreich hatten Zwingli und Calvin (Chauvin) die Reformation begründet. Der Erstere trat fast gleichzeitig mit Luthern

auf, er wurde im Jahre 1484 zu Wildenhaus im Toggenburg geboren. Er griff als Pfarrer zu Einsiedeln, nicht, wie man vermuthet, ohne geheime Begünstigung des Bischofs von Constanz, den Ablaß und andere Mißbräuche in der Kirche an, besonders aber geschah dieses in seinem größeren Wirkungskreise als Prediger und Canonikus zu Zürich, wohin er im Jahre 1519 berufen worden war; hier griff er auch die päbstliche Regierung, das ganze Römische Kirchenregiment an. Seine Lehrsätze fanden bald in den Cantonen Zürich, Bern und Basel, und auch in andern Gegenden der Schweiz eine günstige Aufnahme. Schon im Jahre 1523 verordnete der Rath zu Zürich in der sogenannten christlichen Ordnung die Aufhebung der Klöster und überflüssigen geistlichen Aemter, und die Einrichtung besserer Lehranstalten für die Jugend. Zwinglis Lehrsätze sind zwar in etwas von denen Luthers verschieden, jedoch kommen Beide darin überein, daß die christliche Religion aus der heiligen Schrift und nicht aus den Einfällen der Menschen geschöpft werden müsse. Calvin, welcher zu Noyon in der Picardie im Jahre 1509 geboren wurde, trat im Jahre 1535 als Reformator der Französischen Kirche in Genf auf; seine Lehre verbreitete sich bald in dem benachbarten Frankreich, und erhielt auch viele Anhänger in Deutschland, den Niederlanden, in Englaud, Schottland ꝛc. Sein Kirchensystem kam mit dem von Zwingli mehr überein, als mit dem Lutherischen, und beide vereint machen die reformirte Kirche aus, die aber mit der Lutherischen und allen damit zusammenhängenden Partheien und Sekten den evangelischen oder protestantischen Kirchenstaat bilden. Die Calviniſten wurden in Frankreich mit dem Namen der Hugenotten belegt, und in England oder vielmehr in Schottland mit dem Namen der Presbyterianer,

obgleich der Presbyterianismus in einigen Stücken wieder von dem Calvinismus abweicht. Die Brittische oder Engländische Hochkirche, die Episcopal- oder Bischöfliche Kirche, welche ihre vollkommene Einrichtung unter der Königin Elisabeth erhielt, hat die ganze Einrichtung der Römischen Kirche beibehalten, sie hat ihre Bischöfe, Erzbischöfe, und selbst auch noch in der Erziehung der Geistlichen und der Jugendlehrer eine Art klösterlicher Verfassung, so wie überhaupt die Wissenschaften auf den Universitäten Cambridge und Oxford noch ganz in diesem Style betrieben werden. Das Oberhaupt dieser Kirche ist der König. — Ehe der evangelische Kirchenstaat ganz befestiget werden konnte, gab es noch manche Kämpfe zwischen ihm und dem Römischen; denn als die Protestanten auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 am 25sten Juny ihr Glaubensbekenntniß eingereicht hatten, so wurde es von Seiten des Kaisers unberücksichtiget gelassen, wohl aber erhielten sie zum Bescheide: daß ihnen der Kaiser ein Jahr zum Ordnen ihrer kirchlichen Angelegenheiten, um wieder zur katholischen Kirche zurückkehren zu können, bewilliget habe. Da nun die protestantischen Fürsten die Gefahr sahen, worin sie durch den Reichsabschied von Augsburg versetzt worden, so errichteten sie den berühmten Schmalkaldischen Bund, ihm setzte sich der Bund der heiligen Ligue entgegen, den die katholischen Fürsten Deutschlands unter sich im Jahre 1538 abschlossen. Mancherlei Widerwärtigkeiten, welche die Protestanten besonders in den Jahren 1546 und 1547 erlitten, löseten endlich den Schmalkaldischen Bund auf, und an dessen Stelle trat im Jahre 1608 die sogenannte Union, an deren Spitze der Churfürst Friedrich von der Pfalz stand, und an der Spitze der Ligue der Churfürst und Herzog Maximilian von Baiern. In

Folge mancherlei Religionsstreitigkeiten und Unruhen in Böhmen, entspann sich der dreißigjährige Krieg, welcher mit einem Gewaltschritt von Seiten der bedrückten Protestanten in Böhmen im Jahre 1618 begann, sich über ganz Deutschland verbreitete, der Religion wegen geführt ward, woran sich aber noch so manche andere Interessen der daran Theil nehmenden Mächte, z. B. von Seiten Frankreichs, knüpften, und der unter dem Wechsel des Kriegesglücks der einen und der andern Parthey bis zum Jahre 1648 gedauert hat, in welchem Jahre am 24. October der Frieden zu Osnabrück und Münster unterzeichnet wurde. In den Bedingungen, unter welchen der Frieden geschlossen ward, wurden folgende Punkte für die Religion festgesetzt: Das Jahr 1624 wird als Normaljahr angenommen, und nach diesem wird diejenige Lehre, zu welcher sich die Bewohner eines Landes in dem genannten Jahre bekannten, als die herrschende angesehen. Ferner sollte die katholische und protestantische Lehre in dem ganzen Deutschen Reiche gleichherrschend seyn, und Protestanten und Reformirte als Bekenner eines Glaubens angesehen werden, auch beide Partheien bei Reichstagen, Deputationen, bei dem obersten Gerichtshofe ꝛc., gleiche Rechte haben. Jedem Fürsten ward zwar zugestanden, seinen Glauben für seine Person zu ändern, dagegen verboten, die religiöse Meinung seiner Unterthanen auf irgend eine Art anzutasten; und was die Unterthanen betraf, so ward denjenigen, die sich zu einem andern Glauben bekannten, als dem im Lande herrschenden, dessen Unterthanen sie sind, die freie Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet. Hierdurch bekam nun die protestantische Kirche Festigkeit in Deutschland. — In England, Schweden und Dänemark erhielt sie solche durch die Herrscher ohne weitere Fehden, weil sich die Mehrzahl der Einwohner dieser Reiche dazu bekannte; nicht so

in Frankreich, den Niederlanden und in der Schweiz, wo heftig zwischen den Partheien gekämpft wurde; und die blutigen bürgerlichen Kriege der Religion wegen in dem ersteren Reiche, die fürchterliche Bartholomäus-Nacht, und der Widerruf des Edikts von Nantes, haben der protestantischen Kirche daselbst bis auf die neueste Zeit, bis zur Revolution, nicht festen Fuß fassen lassen. In Holland hat sie sich erst zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts recht befestigen können, nachdem die Holländer von den Spaniern als eine freie Nation anerkannt worden; und in der Schweiz gab es mit den verschiedenen Kantonen mancherlei Fehden, bis sich die protestantische Kirche festsetzte, obgleich sie in mehreren Kantonen gleich festen Fuß faßte. In Polen, worin sich unter Sigismund dem Ersten die Lutherische Lehre so ausgebreitet hatte, daß sie fast von allen Großen und Gebildeten angenommen worden, kehrten die Meisten ihrer Anhänger unter der Regierung von Stephan Bathori wieder zur katholischen Kirche zurück, weil dieser Regent nur Katholiken Staatsbedienungen verlieh, und durch dieses ganz einfache Verfahren, ohne eine andere Gewalt anzuwenden, die Meisten der Abtrünnigen wieder zur Römischen Kirche zurückführte. Dieses wäre nun eine kurze Uebersicht von der Entstehung, der Festsetzung und dem Fortgange dieses Kirchenstaates, welche der Verfassung und Verwaltung desselben vorangehen mußte. — Was die Verfassung des protestantischen oder evangelischen Kirchenstaates betrifft, so ist diese theils monarchisch, theils republikanisch. Zu der monarchischen Verfassung gehören die Brittische Hochkirche und die Lutherische, und zu der republikanischen, die reformirte und die presbyterianische Kirche. Die Hoch- oder Episcopalkirche Englands erkennt den jedesmaligen Monarchen als Oberhaupt, nicht

bloß in weltlicher Beziehung, sondern auch in geistlicher, an, er ist der erste und höchste Bischof derselben, ohne jedoch dazu förmlich eingeweihet zu werden; auch führt er den Namen Beschützer des Glaubens, der dem Könige Heinrich dem Achten und seinen Nachfolgern vom Pabste Leo dem Zehnten gegeben worden, weil er in einer Schrift: „de septem sacramentis," die Lehre der Römischen Kirche gegen Luthers Lehrsätze vertheidiget hatte. Zum Beweise der Vereinigung der Königlichen Würde mit der Bischöflichen oder dem Primate der Kirche, wird dem neuen Regenten nicht nur die Königskrone aufgesetzt, sondern ihm auch ein Priesterkleid angelegt, um die Kirchenhoheit zu bezeichnen. Es stehen daher den Königen in England mehrere beträchtliche Rechte auf die Kirche und ihre Diener zu, ohne sie können so wenig in Glaubenssachen, als in den kirchlichen Einrichtungen und Gebräuchen Anordnungen oder Verfügungen gemacht werden. Ihre Macht erstreckt sich zwar nicht auf diejenigen Verrichtungen, welche dem Amte der Geistlichen eigenthümlich angehören; allein sie können doch die kirchlichen Aemter ertheilen und nehmen. Sie schränken darum die Urkunden, vermöge welcher sie den Bischöfen ihre Würde übertragen, jedesmal dadurch ein, daß sie denselben diese Bedingung: „so lange es uns gefällig ist," einverleiben. Als ein Zeichen ihrer Oberherrschaft über die Kirche, muß man auch das Recht ansehen, die Einkünfte der geistlichen Aemter während der Zeit ihrer Erledigung oder ihres Nichtbesetztseyns für sich einzuziehen. Ferner ist ein jeder, welcher ein Kirchenamt verwaltet, verpflichtet, ihnen die Einkünfte seines Amtes für das erste Jahr seiner Amtsverwaltung zu überlassen, und dieses nicht nur wenn er das erste Amt erhält, sondern jedesmal, wenn er nachher zu einem andern Amte bestellt wird; ja sogar ein jeder Geist-

licher muß ihnen während der Dauer seiner Amtsführung den zehnten Theil seiner jährlichen Besoldung überlassen, wodurch sie, nach der Berechnung des D. Burnet, ein Jahr in das andere 16,000 Pfund Sterling einnehmen, wenn sie sich nämlich diese Gerechtsame zu Nutze machen wollen; allein schon die Königin Anna hat sich derselben begeben, und dieses Einkommen den dürftigeren Diaconen der Kirche gewidmet, und dieses haben ihre Nachfolger bis jetzt nachgeahmt. Es ist dieserhalb ein Collegium angeordnet, welches diese Gefälle einzuziehen und anzuwenden den Auftrag hat. Unter dem Regenten, als Oberhaupt der Kirche, stehen in England zwei Erzbischöfe, von Canterbury und von York, und fünfundzwanzig Bischöfe, welche alle Angelegenheiten der Kirche zu besorgen haben; sie sind die obersten Richter über alle Kirchendiener und Kirchenangelegenheiten, und haben Sitz und Stimme im Oberhause, mit Ausnahme des Bischofs von Man, weil dieser sein Bißthum nicht vom Könige, sondern bis 1765 vom Herzoge von Athol hatte, und man es nicht der Etikette gemäß hielt, daß er zugleich mit dem Herzoge im Parlamente sitze und stimme. In Schottland sind sechs Bischöfe mit Einkünften, aber ohne Diöcesen; und in Irland stehen unter vier Erzbischöfen, neunzehn Bischöfe. Der Erzbischof von Canterbury ist erster Pair des Reiches, und hat den Rang nach der Königlichen Familie über Alle im Reiche. Er heißt der Primas und Metropolitan von ganz England, krönt den König, hat einundzwanzig Bischöfe unter sich, und besitzt die Macht, verschiedene Gerichtshöfe in Kirchensachen zu halten. Der Erzbischof von York, der sich auch Primas von England nennt, folgt zwar nach ihm in kirchlicher Beziehung, jedoch geht ihm in anderer der Großkanzler vor, der gleich nach dem Erzbischofe von Canterbury folgt; sonst hat der Erzbischof von York,

wenn er gleich nur eine sehr kleine Diöces von vier Bischofthümern (Durham, Chester, Carlisle und Man) hat, auch den Rang über alle Großen des Reiches nach den beiden Genannten; er krönt die Königin, und ist der beständige Kaplan derselben. Beide Erzbischöfe werden oft zu den höchsten Reichsämtern gebraucht; auch haben sie Sitz und Stimme in dem geheimen Rathe. Wenn der König irgend etwas auf die Kirche sich Beziehendes verordnet, so geht der Befehl an den Erzbischof von Canterbury, welcher ihn dem Erzbischofe von York mittheilt. Alle Bischöfe sitzen im Oberhause auf einer besonderen Bank, dem Könige zur Rechten, und haben, wie schon bemerkt worden, in allen vorkommenden Fällen ihre Stimme zu geben. Es ist zwar ein Streit darüber entstanden, ob den Bischöfen erlaubt sey, ihre Stimme in peinlichen Fällen zu geben, und schon unter Heinrich dem Zweiten wurde ihnen dieses Recht abgesprochen, und verordnet: daß die Erzbischöfe und Bischöfe den Gerichten nur so lange beiwohnen sollten, als man nicht zur Verstümmlung der Gliedmaßen, oder zum Tode schritte; indessen nehmen sie dennoch an den peinlichen Prozessen Theil, nur begeben sie sich weg, ehe das Urtheil abgefaßt wird, und geben ihre Stimme durch einen Anwald. Die Erzbischöfe werden Ew. Gnaden genannt, ein Ehrentitel, welcher nur den Herzögen zukommt, und die Bischöfe werden Ew. Herrlichkeit, gleich den übrigen Lords angeredet. Diese Letzteren hangen gänzlich von den Erzbischöfen ab, und sind verbunden, deren Befehle zu befolgen. Sie erhalten sogar ihre Würde von denselben, jedoch unter der Bedingung, daß der König die Wahl und den Vorschlag derselben genehmige; auch können sie die Bischöfe suspendiren und ihres Amtes entsetzen, aber auch dieses muß mit der Einwilligung des Regenten geschehen. Was die Bischöfe selbst betrifft, so haben

sie unter sich einen verschiedenen Rang. Vor allen hat der Bischof von London den Vorzug, ihm sind der Bischof von Durham, der zugleich als ein weltlicher Fürst angesehen werden kann, weil er weltliche Gerichtsbarkeit und die Jagd hat, und der Bischof von Wincheſter die nächsten. Die übrigen folgen nach den Jahren, während welcher sie im Amte stehen, nur ist der Bischof von Man immer der Unterste im Range. — Auf die Bischöfe folgen die Decanen und Canonici oder Chorherren der Cathedralkirchen, welche die Bischöfe wählen; ihnen folgen die Archidiaconen, von denen es sechzig giebt, jedes Bißthum hat einen, auch mehrere. Ihr Amt ist, jährlich die Kirche ein paar Mal zu visitiren. Ihnen folgen die Ruraldecanen, welche ehemals Archipresbyter genannt wurden, und den Geistlichen den Willen der Bischöfe kund thun mußten. — Von den Bischöfen hängen die Priester und Diaconen der Gemeinden ab; ihnen müssen die Patrone der Kirchen, welche ohne Geistliche sind, diejenigen vorschlagen, denen sie die Seelsorge anvertrauet zu sehen wünschen. Sie prüfen die ihnen vorgeschlagenen Kandidaten und verleihen ihnen, wenn sie die Prüfung bestehen, die Aemter, wozu sie in Vorschlag gebracht worden. Sie haben das Recht, die Eingesetzten wegen ihres Wandels und ihrer Amtsführung zur Rechenschaft zu fordern, ihnen auch ihre Aemter, wenn sie sich derselben unwürdig beweisen, wieder zu nehmen. Sie gehören übrigens zu der niederen Geistlichkeit. Der Pfarrer oder Inhaber einer Präbende mit dem großen Zehnten heißt Rector; wenn sich diese aber in den Händen einer weltlichen Person befindet, so heißt der Priester des Kirchspiels nur Vicarius, und bekommt von dem gedachten weltlichen Inhaber der Präbende nur den kleinen Zehnten oder eine kleine Besoldung; die geringen oder niedrigen Geistlichen haben daher nur ein sehr kärgliches

Einkommen und leben in der größten Dürftigkeit. — Die Engländische Kirche geht in ihrer Verfassung am wenigsten von der katholischen Kirchenverfassung ab. Ein Schriftsteller sagt: „Es ist in der Bischöflichen Kirchenverfassung der Engländer sichtbar, daß die Reformatoren es sich zum Gesetze gemacht haben, sich so wenig, als möglich, von den Meinungen, Gesetzen und Gebräuchen der katholischen Kirche zu entfernen; darum haben sie die Hierarchie und auch das Sinnliche in den Religionsgebräuchen beibehalten, welches die Menschen so sehr anzieht, und dadurch haben sie auch ihrer Kirche so leicht Aufnahme verschafft, ja sie haben dadurch auch bewirkt, daß die Katholiken, wenn sie sich gleich nicht zu ihrer Kirche als Glieder gesellen wollten, doch lange Zeit an dem öffentlichen Gottesdienste der Hochkirche Theil nahmen, besonders da sie einige den Katholiken anstößige Stellen aus ihrer Liturgie weggestrichen hatte.“ — Man theilt die Bischöfliche Kirche in zwei Partheien, und solches nach den verschiedenen Meinungen, welche ihre Glieder von der Würde der Bischöfe haben. Die eine Parthey glaubt oder ist der Meinung, daß das Amt eines Bischofs eine göttliche unveränderliche Einsetzung, und daß diejenige keine wahre Kirche sey, welche nicht von Bischöfen regiert werde, auch daß diejenigen keine wahren Kirchendiener seyen, welche nicht von Bischöfen ordinirt worden, ja daß die Sacramente, welche nicht von den Bischöflichgesinnten verwaltet würden, keine wahren Sacramente seyen. Diejenigen, welche dieser Meinung sind, werden eigentliche die Hochkirche, und die Glieder derselben Hochkirchliche oder Tories genannt. Die andere Parthey glaubt zwar, daß keine kirchliche Einrichtung so schicklich, als die Bischöfliche sey, welche sie auch als eine göttliche Einsetzung ansieht; allein sie macht den Presbyterianern den Namen nicht streitig daß

sie eine wahre Kirche bilden, hält auch ihre Prediger so wenig, als ihre Sacramente für ungültig; man nennt die Glieder dieser Parthey Whigs. So unterschieden die Meinungen Beider in Rücksicht anderer Kirchengemeinschaften sind, so sehr unterscheiden sie sich auch durch ihre Meinung von der Macht der Bischöfe und des Regenten. Jene halten dafür, daß die Bischöfe unabhängig sind, und geben ihnen daher so viel Gewalt und Ansehen, als sie in der Römischen Kirche haben; diese behaupten dagegen, daß sie von dem Könige abhangen, und dieses selbst in der Ausübung der Collegialrechte; sie stehen daher dem Regenten eine größere oder geringere Gewalt in Rücksicht der Kirche zu. Beide Partheien kommen aber darin überein, daß die Kirche von den Bischöfen abhange, dieserhalb wird sie auch die Bischöfliche oder Episcopalkirche genannt. Tories und Whigs sind auch noch in Beziehung auf den weltlichen Staat verschieden. Das Parlament hat neununddreißig Glaubensartikel festgesetzt, welche von allen Geistlichen der Englischen Kirche unterschrieben werden müssen. Mit großer Aufmerksamkeit sehen die Vorgesetzten der Bischöflichen Kirche darauf, daß sowohl die Lehrer, als auch die Diener derselben der angenommenen Lehre getreu, und den von ihr vorgeschriebenen Gesetzen gehorsam seyen, und daher den Eid erfüllen, welchen sie leisten, wenn sie in ihre Aemter eingesetzt werden, und durch den sie sich zugleich verbindlich machen, den König als das Oberhaupt der Kirche zu ehren und zu gehorchen, ihren vorgesetzten Bischöfen unterthänig zu seyn, und nie von den symbolischen Büchern zu weichen, welche in Beziehung auf die Lehre die neununddreißig Artikel, in Beziehung auf die Amtspflichten, die Liturgie, wie auch die Honilien sind. In dieser Beziehung nennt man die Mitglieder der Hochkirche auch Royalisten, Legitimisten und Absolutisten.

Der Beweis davon ist, daß die Aufrechthaltung der Bischöflichen Kirche seit der Reformation unverrückt fortgewährt hat. Ein Schriftsteller sagt hierüber: „Der Grund der dauerhaften Einrichtung der Englischen Kirche liegt nicht darin, daß sie den Britten ohne Ausnahme wohlgefiele, indem vielmehr der Adel um so mehr ein Verlangen nach einer Veränderung hat, weil er dabei gewinnen würde, wenn die großen Einkünfte der Bischöfe diesen entrissen würden und dem Adel zufielen. Auch nicht darin, weil die Verfassung dieser Kirche noch gar keine Anfechtungen erhalten hätte, indem schon mehrere Male daran gearbeitet worden, daß die Gesetze der Bischöflichen Kirche, wenn nicht aufgehoben, doch wenigstens gemildert werden möchten; nein, sondern die Kirchenverfassung hängt so genau mit der Staatsverfassung in England zusammen, daß wenn jene eine Verminderung erlitte, auch diese nicht bestehen könnte. Dem Regenten ist daher sehr viel daran gelegen, daß die Bischöfe nichts von ihrem Ansehen verlieren, weil sie als Parlamentsglieder dem Könige eine große Stütze sind, und sie wieder große Ursache haben, sich die Gnade des Königs zu erhalten, von welchem sie nur allein abhangen. Dann sorgen auch die Bischöfe selbst dafür, daß ihre Kirchenverfassung bestehe, weil es ihnen nicht gleichgültig seyn kann, bei jeder andern ihr Ansehen und ihre Einkünfte einzubüßen, welche bei vielen sehr groß sind; denn die Einkünfte des Erzbischofs von Canterbury werden höher als eine halbe Tonne Goldes geschätzt." —

Die Evangelisch-Lutherische Kirchenverfassung weicht in einigen Stücken von der Brittischen Hochkirche ab, jedoch ist diese Abweichung nicht so wesentlich, daß man daraus ein besonderes System feststellen könnte; denn die letztere Kirche hält die Mitte zwischen dem Lutherischen und reformirten Systeme, und hierin besteht hauptsächlich der Unterschied, der da-

her mehr in dem innern Kirchlichen liegt, als in der äußeren Verfassung, deren Abweichungen das monarchische Prinzip weiter auch nicht verletzen. Die Lutherische Kirche theilt sich in die Bischöfliche und in die Nichtbischöfliche. Die Bischöfliche Kirchenverfassung findet man in Dänemark und Schweden, und jetzt auch in Preussen, welches diese Verfassung erst in neuester Zeit (1818) wieder eingeführt oder angenommen hat. In Dänemark ist der König das Oberhaupt der Kirche, und unter ihm stehen neun Bischöfe, acht in Dänemark und Einer in Island. Der Bischof von Seeland verrichtet, mit Zuziehung eines zweiten Bischofs, die Krönung des Königs, die Salbung geschieht in der Kirche und zeigt nicht nur seine hohe Würde in der Kirche, sondern auch die Demüthigung vor Gott an. Bis zum Jahre 1660 waren die Bischöfe Reichsstände, sie machten, nebst den übrigen Geistlichen in der Reichsstandschaft die zweite Klasse aus; allein seit der genannten Zeit, wo König Friedrich der Dritte eine unumschränkte Souverainetät mit Hülfe des dritten Standes und der Geistlichkeit einführte, hörte dieses auf, so daß sie jetzt nicht höher stehen, als die Generalsuperintendenten in andern evangelischen Staaten. Uebrigens ist kein Bischof dem andern unterworfen, sondern alle stehen unmittelbar unter dem Könige, welcher sie auch in ihr Amt einsetzt. Sie haben mit den Königlichen Etatsräthen einen gleichen Rang. Unter den Bischöfen stehen acht Pröbste, und unter diesen die ordinirten Prediger und Kapläne, die zusammen, als wahlfähige Geistliche, sich ihre Pröbste selbst wählen; die Bißthümer aber vergiebt der König. In den Faröer-Inseln besorgt ein Probst und sieben Prediger die kirchlichen Angelegenheiten. Seit dem 5ten December 1806 hat jedes Amt in Dänemark seinen Amtsprobst, der vom Könige eingesetzt wird und dem ein Theil der

Bischöflichen Amtspflichten, besonders in Hinsicht des Schulwesens, aufgelegt ist. Die Pröbste bilden unter dem Vorsitze des Bischofs das Landesconsilium. — In Schweden steht unter dem Könige der Erzbischof zu Upsala, welcher zugleich die Krönung bei der Thronbesteigung jedes neuen Königs verrichtet. Er ist Primas des Reiches, und unter ihm stehen eilf Bischöfe, die von den Pröbsten und Pastoren dem Könige vorgeschlagen werden; der Erzbischof wird dagegen von dem Könige aus drei ihm zu diesem Zwecke von sämmtlichen Consistorien der Bischöfe vorgeschlagenen Kandidaten erwählt. Vor dem Jahre 1772, als Finnland noch mit Schweden vereiniget war, waren zehn Bischöfe und drei Superintendenten, welche von den Bischöfen in nichts als in dem Titel und Range verschieden waren; denn auf den Reichstagen hatte ein jeder derselben eben so gut eine Stimme, wie jeder Bischof; in dem genannten Jahre hat ihnen aber König Gustav der Dritte den Bischöflichen Titel beigelegt, und im Jahre 1774 wurde Stockholm von der Upsalischen Diöces getrennt, und der oberste Stadtpfarrer und Präses des Consistoriums zum Bischofe von Stockholm ernannt. In neuester Zeit, nach der Abtretung von Finnland an Rußland, bestehen nur die schon oben genannten eilf Bischöfe. Sie machen mit der übrigen Geistlichkeit, wozu noch der Oberhofprediger und der Superintendent der Flotte zu Karlskrona kommt, die zweite Klasse der Reichsstandschaft aus, welche der Priesterstand genannt wird. Unter den Bischöfen stehen die Pröbste, Priester und Kapellane. In dem mit Schweden verbundenen Königreiche Norwegen, jedoch mit einer eigenen Verfassung, ist gleichfalls der König das Oberhaupt der Kirche, und unter ihm stehen fünf Bischöfe, und unter diesen die Pröbste, Pastoren, residirenden Kapellane, Personalkapellane und Katecheten. Die Bißthümer

vergiebt der König, die Pröbste wählen jedoch die übrigen Geistlichen. Die Schweden haben für die Evangelisch-Lutherische Religion, seit ihrem Uebertritte von der Römischen Kirche zu derselben, einen großen Eifer bewiesen, der nur in neuester Zeit in etwas erkaltet ist. Der jedesmalige neue König legt bei seiner Thronbesteigung feierlich das Versprechen ab, sie mit Kraft aufrecht zu erhalten, und die Ritter des Seraphinen- und des Schwerdtordens schwören bei ihrer Ernennung sie mit Gut und Blut zu vertheidigen. Mit welchem Eifer die Schweden noch im zweiten Drittel des verwichenen Jahrhunderts der Lutherischen Lehre zugethan waren, geht daraus hervor, daß die Prinzessin Ulrika von Preussen, als sie sich im Jahre 1744 mit dem Thronfolger, dem nachherigen Könige Adolph Friedrich aus dem Hause Holstein, vermählte, sie die reformirte Religion verlassen und sich zur Lutherischen bekennen mußte, und dieses erstreckte sich auch auf alle ihre Begleiter und auf die ganze Dienerschaft, die sich zu einer andern Religion, als der Lutherischen bekannten. Ja man ging so weit, daß man die Mitglieder von andern christlichen Gemeinden daselbst kaum dulden wollte, wovon man in neuester Zeit, wie billig, ganz zurückgekommen ist. Denn seit dem Jahre 1779 werden die Mitglieder aller Religionspartheien geduldet, jedoch ohne den Genuß der bürgerlichen Rechte. Man findet daher jetzt in Schweden Reformirte, Katholiken, Schwedenborgianer, Herrnhuter, Pietisten, Separatisten, Griechen, Juden, Letztere jedoch nur in Stockholm und Gothenburg, und gegen Erlegung eines beträchtlichen Schutzgeldes, und eine eigenthümliche religiöse Sekte, die Lesergesellschaft, welche nur Schweden angehört. Sie wurde von einem verabschiedeten Soldaten gestiftet, und besteht aus Bauern. Ihr vornehmster Glaubenssatz ist, daß der Mensch nur durch den Glauben selig werde, ohne daß

seine Handlungen dazu etwas beitragen. Sie nehmen nur die Bibel und Luthers Schriften an, sind Feinde der Prediger, die sie alle verwünschen, ihnen die Zehnten nicht entrichten, und sich auch von allen anderen Abgaben losmachen wollen. Noch eine Besonderheit in der Schwedischen Kirchenverfassung besteht darin, daß die Prediger zugleich Aerzte seyn müssen; und nach einem Königlichen Reglement vom Februar 1817 sollen alle ordinirte Prediger, die zugleich als Aerzte praktiziren, bei gleichen Dienstjahren immer den Vorzug zu Pfarr- und allen geistlichen Beförderungen haben; auch sind 5000 Bcothlr. jährlich zur Unterstützung von funfzig Studirenden der Theologie oder Predigern festgesetzt worden, die sich auf den Landesuniversitäten zugleich der Medizin widmen. Es werden zwar von den Predigern auf dem Lande, den Dorfgeistlichen, auch in andern protestantischen Staaten, einige medizinische Kenntnisse, die sich besonders auf Kenntniß und Heilung einiger allgemein verbreiteter Krankheiten beziehen, verlangt, und auch auf Universitäten ein Collegium darüber für Theologen gehalten, unter der Benennung der Pastoralmedizin; allein es ist kein förmliches Studium der Arzneikunst, wie man es von einem Arzte verlangt, sondern bloß eine oberflächliche Kenntniß derjenigen Krankheiten, die bei Landleuten oft vorkommen, und deren Behandlung; die sich daher mehr auf Hausmittel und Abführungen beziehen ꝛc. Es ist aber jetzt bei der Ausbreitung des medizinischen Studiums, und bei der Anstellung von Aerzten auf dem Lande in einigen Staaten überflüssig geworden; in Schweden wünscht man aber das theologische Studium mit dem medizinischen zu vereinigen, und Prediger und Arzt in einer Person zu sehen. Da nach einer Verordnung der Adel in Schweden nicht in den geistlichen Stand treten darf, damit er nicht von den

Kriegsbedienungen abgezogen werde, so finden die Söhne der Bürger und der Kronbauern leicht Mittel sich im Kirchendienste emporzuheben; auch in dem bürgerlichen Staatsdienste. Sie können, wenn sie Fähigkeiten und Verdienste besitzen, zu einem Bißthume gelangen. — In Deutschland, worin Preußen als die größte Macht des protestantischen Kirchenstaates, auch als Beschützer desselben an der Spitze der Lutherischen Kirche steht, ist jeder Regent zugleich das Oberhaupt derselben, dem als solches auch Veränderungen in der Kirche vorzunehmen eingeräumt worden. Dieses beweiset die Einführung der Bischöfe im Jahre 1818 in Preußen, wodurch der Regent nicht bloß als das beschützende, sondern auch als das gesetzgebende Oberhaupt der Kirche, als Summus Episcopus auftritt. Die Einführung der Bischöfe geschah hier in den vier evangelischen Provinzen: Ostpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen. Jede dieser vier Provinzen erhielt einen Bischof, von denen jedoch der Bischof in Preußen, der seinen Sitz in Königsberg hatte, den Titel eines Erzbischofs erhielt, welche Stelle nach dem Tode desselben bis jetzt nicht wieder besetzt worden ist. Berlin, als Residenzstadt, erhielt ihren besonderen Bischof. Unter den Bischöfen stehen die Pröbste, Superintendenten und Inspectoren; unter den Pröbsten die Archediaconen, Diaconen und ordinirten Prediger oder Pastoren in den Hauptstädten, und unter den Superintendenten die Provinzialstadt- und Dorfgeistlichen. In den übrigen Provinzen des Preußischen Staates haben General-Superintendenten die Besorgung der geistlichen Angelegenheiten. Unter ihnen stehen die Superintendenten und die übrigen Geistlichen. Die Bischöfe, Generalsuperintendenten, Pröbste, überhaupt alle höheren Geistliche werden von dem Monarchen ernannt, oder auf den Vorschlag des

Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten von demselben bestätiget; die übrigen Geistlichen erhalten ihre Bestätigung von den ihnen vorgesetzten Behörden. Die hohe Geistlichkeit in diesem Staate, die Bischöfe ꝛc., genießt übrigens alle Privilegien des Adels und den Rang vor demselben. — In den übrigen protestantischen Staaten Deutschlands, die keine Bischöfliche Kirchenverfassung haben, treten die Consistorien, die auch Preußen besitzt, und die Generalsuperintendenten in der Kirchenverfassung als die leitenden Behörden unter den Regenten auf; unter ihnen stehen die Pröbste, Decanen, Superintendenten, Archidiaconen, Diaconen, Subdiaconen, Prediger, Kapläne ꝛc. So z. B. besteht die kirchliche Verfassung Würtembergs aus Generalaten, Generalsuperintendenzen, Decanaten, Diaconaten und Pfarreyen. Die Diaconate sind in mehrere Klassen getheilt. Vor der neuen Staatsverfassung Würtembergs hatte man auch Specialsuperintendenten neben den Generalsuperintendenten, wofür die Generalate eingerichtet worden sind; die Generalsuperintendenten waren allemal die Aebte zu Bebenhausen, Adelberg, Maulbronn u. Denkendorf ꝛc. Nach der neuen Verfassung Würtembergs bleiben zwar die Anordnungen der innern Kirchenangelegenheiten, wie sie früher waren, das heißt, eine jede Kirche regiert sich nach ihrer gesetzlichen Verfassung, jedoch können, nach dem oberstlhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs über alle Kirchen des Staates, keine Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorherige Einsicht und Genehmigung des Regenten weder verkündiget, noch vollzogen werden; auch sind die Kirchendiener wegen ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen. In der zweiten Kammer der Stände haben die Generalsuperintendenten nach dem Adel Sitz und Stimme. — In Braunschweig besteht die Kirchenverfassung

aus sieben Generalsuperintendenturen und neunundzwanzig Specialsuperintendenturen, unter welchen die übrigen Geistlichen stehen. In den zwei Sectionen der Landstandschaft hat die hohe Geistlichkeit, die Aebte, Decanen und Pröbste der protestantischen Stifte und Klöster, Siz und Stimme. Nach diesen hier angeführten Evangelisch-Lutherischen Kirchenverfassungen kann man nun die übrigen beurtheilen, die auf einem gleichen Fuße mit Consistorien, Generalsuperintendenturen und Superintendenturen eingericht sind, und wovon die Würdenträger Generalsuperintendenten, Pröbste, Decane, Superintendenten, Diacone ꝛc. betitel werden; denn Bischöfe giebt es in den protestantischen Landen nur in den oben angeführten Staaten. — Auch die Congregationen sind, mit Ausnahme der Gelübde, den Protestanten geblieben. Hier muß man aber auf den Ursprung derselben in dem evangelischen Kirchenstaate, und auch auf die besondere Verschiedenheit der Stifte und Klöster selbst Rücksicht nehmen, die man in überkommene und in neu errichtete theilen muß. Die überkommenen Stifte waren ursprünglich katholisch und gingen bei der Reformation eines ganzen Landes, wie Sachsen, Brandenburg ꝛc., mit über, und wurden entweder ganz oder zum Theil reformirt. Die neu errichteten Stifte haben ihren Ursprung in dem verwichenen achtzehnten Jahrhunderte und kommen größtentheils nur dem Namen nach mit jenen alten Stiftungen überein. Die Ersteren, die alten überkommenen Stifte, würde man nach der Reformation bald ganz abgeschafft haben, wenn sie nicht zu innig mit der damaligen Verfassung des Deutschen Reiches zusammen gehangen hätten; man konnte sie daher nicht aufheben, ohne nicht zugleich eine Revolution in der Deutschen Staatsverfassung zu bewirken. Ein Schriftsteller sagt hierüber:

Ohne die Reformationsgeschichte und die Bestimmungen des Westphälischen Friedensschlusses zu Rathe zu ziehen, würde man sich wundern müssen, wie die Stifte unter den Protestanten, deren Lehrsätze hierin so sehr von denjenigen der katholischen Kirche abweichen, fortbestehen konnten. Man war auch während der Reformation und nach derselben darauf bedacht, solche Stifte ganz aufzuheben und zu säcularisiren; allein die damaligen Umstände, in welchen sich das Deutsche Reich befand, machte eine solche Veränderung im Allgemeinen unmöglich, obgleich es hier und da bei einzelnen Stiften geschah. Die vorzüglichsten Hindernisse bestanden aber darin, daß es 1) bei vielen solchen Stiften die Unruhen, welche durch die Reformation in Deutschland erzeugt worden waren, nicht zuließen diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, die bei der Säcularisation solcher Stifte nothwendig geschehen mußten, theils in Rücksicht auf die erforderliche Einwilligung des Deutschen Reichs, theils auch in Rücksicht auf die Folgen, welche eine solche Veränderung auf dasselbe gehabt hatte. 2) Würden die protestantischen Reichsstände durch eine gänzliche Abschaffung solcher Stifte sich auf's Neue jenen bekannten Vorwürfen ausgesetzt gesehen haben, die ihnen von den katholischen Ständen bei Gelegenheit der schon unternommenen Säcularisation der Klöster und Stifte gemacht worden waren, daß es ihnen dabei bloß um Einziehung der geistlichen Güter zu thun gewesen sey. Dann legte 3) auch die eigene Beschaffenheit mehrerer solcher Stifte einer Totalumwandlung derselben dadurch Hindernisse in den Weg, daß viele derselben mit großen oder reichen Einkünften versehen waren, die von Edelleuten und andern angesehenen Personen bezogen und genossen wurden, denen man solche nicht gut nehmen konnte. Bei diesen Hindernissen, und wegen der zu befürchtenden wichtigen Widersprüche, würde der Versuch einer gänzlichen Abschaffung solcher Stiftungen den Fortgang der Reformation gehemmt, und die öffentlichen Unruhen vermehrt haben; daher mußten, um der Erhaltung des Friedens willen, dergleichen Stiftungen in ihrem äußerlichen Zustande gelassen werden; nur war man darauf bedacht, ihnen in ihrer inneren Ein-

richtung eine Gestalt zu geben; die auf der einen Seite ihrem ersten Ursprunge und der Absicht ihrer Stifter angemessen, auf der andern Seite aber mit den Grundsätzen der evangelischen Religion übereinstimmend waren. Man brachte nun hierüber verschiedene Meinungen und Vorschläge an. Luther gab nun besonders seine Meinung, die auch in den Schmalkaldischen Artikeln (P. 2, Art. 2) angeführt ist, dahin ab: daß die Stifte erhalten werden könnten, wenn man sie in Pflanzschulen oder Seminare umwandelte, in welchen besonders zukünftige Geistliche vorbereitet würden, und daß in dieser Absicht die Vorgesetzten und Stiftsgenossen solcher Stifte angehalten werden sollten, das Wort Gottes zu lehren und jungen Leuten, vorzüglich aber den solchen Stiften einverleibten Jünglingen in den Wissenschaften Unterricht zu ertheilen. So sehr auch dieser Vorschlag der Absicht der ersten Stifter gemäß seyn mochte, und überhaupt zur Beförderung des Wohls der Kirche herzlich gut gemeint war, so machten doch die schon angeführten Umstände auch diese Anordnung unmöglich, und diese frommen Wünsche konnten nicht in Erfüllung gebracht werden, sondern diese Stifte behielten ganz diejenige Einrichtung, welche sie vor der Reformation hatten, nämlich, daß es Pfründen blieben, die den Stiftsgenossen gewisse bestimmte Einkünfte für diejenigen Pflichten abwerfen, wozu sie das Stift verbindet, ohne der Kirche eigentliche Dienste zu leisten.

Die Collegia der Chorherren bei den Protestanten werden auf dieselbe Weise eingetheilt, wie bei den Katholiken, nämlich in Cathedralcollegia oder Hochstifte, Domstifte; u. in Collegiatstifte; so wie die Collegia der Canonissinnen, besonders in Rücksicht der damaligen Deutschen Reichsverfassung oder der Verfassung Deutschlands bis zur Auflösung des Deutschen Kaiserreiches, entweder unmittelbare oder mittelbare Stifte sind; jene waren entweder ganz protestantische oder gemischte Stifte. Diese letzte Eintheilung gründet sich auf den Zustand,

in welchem sich die Collegia der Chorherren am ersten Januar 1624 befanden, welcher die vorzüglichste Norm für den Statum solcher Stifte ausmachte. Unter bloß protestantischen Stiften werden diejenigen verstanden, in welche keine andere Canonici aufgenommen werden können, als solche, die nach dem Westphälischen Friedensschlusse (Art. 5, §. 14, 25.), dem Augsburgischen Bekenntnisse zugethan sind; gemischte Stifte sind hingegen diejenigen, in welchen sich, nach demselben Friedensschlusse (§. 23), Chorherren von beider Religion, der katholischen und protestantischen, befinden. Wie nun hierdurch der Zustand eines solchen Stiftes eine ganz gemessene Bestimmung erhielt, eben so gab auch der oben angeführte 1ste Januar die Norm für das Verhältniß, in welchem ein solches Stift gegen das damalige Deutsche Reich und die Provinz stand, in welcher es sich befand, und überhaupt für die ganze Verfassung eines solchen Stiftes. Was nun den inneren Zustand eines protestantischen Stiftes anbetrifft, besonders in Rücksicht auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Chorherren, so beruht dieser hauptsächlich auf den Unterschied dieser Chorherren von den katholischen in Betreff ihrer Amtspflichten. Der erste Unterschied besteht darin, daß die protestantischen Canonici nicht verbunden sind, diejenigen alten Statuten zu beobachten, die der Augsburgischen Confession und der Gewissensfreiheit zuwider sind; daher sind sie auch von der Beobachtung des bloß katholischen Gottesdienstes, den die katholischen Canonici ausüben müssen, als der Messe ꝛc. befreiet, welche Befreiungen aber vorzüglich in den gemischten Stiften zu bemerken sind. Der zweite Unterschied liegt in der Ordination, indem den protestantischen Canonicis die geistlichen Ordines nicht ertheilt werden; denn da nach den Lehrsätzen der evangelischen Kirche die Ordination zu keinem andern

Zwecke ertheilt werden soll, als zur wirklichen Function des Ministeriums in der Kirche, die Chorherren aber keine Priester sind, so sey auch die Ordination derselben zwecklos, um so mehr, da die Canonicate gewöhnlich weltlichen Personen ertheilt werden, ja sogar solchen, die in Hof- und Kriegsbedienungen stehen. Dieser Mangel der Ordination hindert den protestantischen Canonicis keinesweges in der Ausübung der ihnen zukommenden Rechte, daher haben sie auch in den gemischten Stiften gleiche Rechte mit den katholischen, z.B. Sitz und Stimme im Kapitel in gleicher Ordnung und mit eben der Wirkung, wie diese. In mehreren Stiften ist es noch hergebracht, daß die Canonici bei ihrer Aufnahme in das Stift pro redimendis ordinibus etwas Gewisses bezahlen müssen, welches unter die andern Chorherren vertheilt wird. Der Streit: ob die protestantischen Chorherren zu dem Clerus, zu den geistlichen Personen, oder zu den weltlichen gerechnet werden müssen, ist dahin entschieden worden, daß man sie zwar nicht zu den wirklichen Geistlichen, dem Clerus rechnen könne, aber doch zu dem geistlichen Personale; da nun auch die evangelischen Canonici mit der Kirche in einem näheren Verhältnisse stehen, wenn sie auch kein priesterliches Amt, doch gewisse bestimmte Kirchendienste, ihrem Stande nach, verrichten müssen, wovon sie nur durch besondere Dispensation befreit werden können, und weil sie ferner an dem Kirchenregimente Theil nehmen, und in Rücksicht aller dieser Verhältnisse Einkünfte aus Kirchengütern genießen, so sind sie auch wirkliche geistliche Personen (Personae ecclesiasticae) und haben daher diejenigen Vorrechte, die den geistlichen Personen als solchen zustehen. Zu den Vorrechten in dieser Beziehung gehören: 1) Der privilegirte Gerichtsstand; daher haben die protestantischen Canonici ihren eigenen Gerichtsstand, entweder ihres Kapitels,

oder sie stehen unmittelbar unter der Landesregierung. 2) Stehen ihnen die Ehrenrechte zu, die der geistliche Stand mit sich bringt; so gebührt ihnen z. B. der Titel Ihr Hochwürden; und 3) haben ihre Curien das Privilegium der geistlichen Immunität ꝛc. Der dritte und auffallendste Unterschied der protestantischen Chorherren ist, daß sie sich verheirathen können; jedoch finden hierin auch manche Ausnahmen Statt, nach den besonderen Einrichtungen und Verordnungen einzelner Stifte, wo diese Freiheit beschränkt ist, und das Canonicat an den Cölibat in so weit gebunden ist, daß der Canonicus seine Stelle niederlegen muß, wenn er sich verheirathen will; wo aber auch diese Bedingung in manchen protestantischen Stiften festgesetzt ist, da kann doch der Landesherr die Dispensation ertheilen, wie die Beispiele vieler Prälaten in solchen Stiften ergeben. Bei den Canonissinnen wird diese Bedingung, in sofern sie als Canonissinnen in Gemeinschaft leben, strenger beobachtet, welches aus der Natur der Sache fließt. Wenn also in einem Stifte kein besonderes Statut, keine besondere Observanz vorhanden ist, da steht der Freiheit zur Ehe bei den evangelischen Canonicis nichts im Wege. Eben so wird auch angenommen, daß daraus keine rechtliche Observanz gezogen werden kann, wenn sich vorher mehrmals Canonici verheirathet haben, weil aus der bloßen Unterlassung dessen, was Einer zu thun berechtiget gewesen wäre, noch keine Observanz hergeleitet werden kann, so wenig man auch darauf eine eingeführte Observanz stützen darf, wenn ein Canonicus bei seiner Verheirathung freiwillig entsagte. Dieses war besonders in gemischten Stiften von der größten Wichtigkeit, weil in denselben die katholischen Canonici den protestantischen Stiftsgenossen die Verehelichung nicht gestatten wollten. Im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts entstand hierüber in dem

gemischten Hochstifte zu Osnabrück ein merkwürdiger Streit, der mehrere öffentliche Schriften veranlaßte, indem die katholischen Domherren gegen die protestantischen den Satz zu behaupten anfingen, daß sie eben sowohl den ehelosen Stand beobachten müßten, wie sie, widrigenfalls sie auf ihre Stelle resigniren müßten. Zur Begründung dieser Behauptung führten sie eine vorgebliche Observanz an, daß nämlich seit undenklichen Zeiten keine andere als Unverehelichte in das Stift aufgenommen worden, und Beispiele von Canonicis vorhanden seyen, die bei geschehener Verheirathung resignirt hätten. Von den Evangelischen wurde ihnen aber entgegengesetzt, daß weder aus der angeführten Beobachtung, noch aus den angegebenen Beispielen dem Domstifte eine solche Observanz erwachsen sey, indem die bisherige Gewohnheit, nur Unverheirathete anzunehmen, das Recht der Kapitulare selbst nicht ausschließe, weil gar kein dem entgegengesetztes Statut vorhanden sey, die angeführten Beispiele aber wenig bewirken könnten, weil diese resignirende Stiftsherren nicht aus Verbindlichkeit, sondern aus freiem Willen ihre Stellen niedergelegt hätten. Bei den gemischten Stiften ist auch noch zu bemerken, daß bei der Beförderung eines Domicellaren zu einer weltlichen Stiftsstelle nicht auf das Seniorat unter den Domicellaren oder Expectanten, sondern auf die Religion des abgegangenen Stiftsherren gesehen wird, so daß an die Stelle eines evangelischen Stiftsherren nur wieder ein solcher gewählt werden kann, der daher, wenn katholische Expectanten da wären, die älter sind, dieselbe überspringe, und so ist es auch im umgekehrten oder entgegengesetzten Falle bei einer vakanten katholischen Stiftsstelle, nach der zwischen beiden Religionsverwandten obwaltenden Gleichheit, wie solches im Westphälischen Friedensschlusse, Art. 5, §. 23, bestimmt worden ist. Außer diesen

angeführten Verschiedenheiten läßt sich noch Manches, was oben von den katholischen Canonicis gesagt worden ist, auch hier auf die evangelischen anwenden, jedoch immer mit Berücksichtigung der Grundsätze der evangelischen Religion und auf die besonderen Statuten einzelner Stifte, nach welchen bald mehr, bald weniger Pflichten einem Chorherren vorgeschrieben sind. — Auch Personen, welche in weltlichen Aemtern stehen, können Canonicate erhalten, worüber sich früher ein Streit erhob, indem man dieses nicht gut heißen wollte, weil die Canonicate sich nur auf geistliche Bedienungen bezögen, nicht aber auf weltliche; daher könnten auch nur Personen, die in den Angelegenheiten der Kirche thätig wären, zu solchen gelangen, nicht aber solche, welche mit der Kirche nichts zu thun hätten; allein dieser Streit ist zum Vortheile der Letzteren, der in weltlichen Aemtern stehenden Personen ausgefallen, weil ein Canonicus leicht von der Obliegenheit zur Beobachtung der Residenz, welche hier am meisten im Wege stände, dispensirt werden kann; auch beweiset sich dieses durch die Praxis, welche viele Beispiele von Professoren zeigt, wie z. B. auf den Universitäten Leipzig, Strasburg, Utrecht ꝛc., die dergleichen Canonicate zur Vermehrung ihrer Besoldung bekommen haben, und Kraft derselben alle Recht der Capitulare genießen. So z. B. erhalten die Professoren der Theologie und der Jurisprudenz oder des Rechts in Leipzig Canonicate in den Hochstiften zu Meißen, Merseburg, Naumburg und im Stifte zu Zeitz; die drei letzten Stifte sind mit den Städten seit 1815 an Preußen gefallen. So genossen und genießen auch noch ausgezeichnete Gelehrte, Dichter und Schriftsteller in Preußen diese Auszeichnung, wie Gleim, Lafontaine, Tiedge ꝛc. Mehrere evangelische Stifte sind in Preußen seit dem Jahre 1810 aufgehoben worden, worunter sich auch die weltlichen

Frauenzimmerstifte zu Quedlinburg und Herford befinden, deren Aebtissinnen den Fürstlichen Titel führten, und in der ehemaligen Verfassung des Deutschen Reichs vor dem Jahre 1806, unter dem Deutschen Kaiser, auf den Reichs- und Kreistagen Sitz und Stimme hatten. Auch in dem übrigen evangelischen Deutschland sind seit der Aufhebung des Deutschen Reichszustandes mehrere Stifte aufgehoben worden, wie z. B. das weltliche Frauenzimmerstift St. Anastasius und Innocenzius zu Gandersheim im Herzogthum Braunschweig, dessen Aebtissin gleichfalls den Fürstlichen Titel führte, und Sitz und Stimme auf dem oben genannten Tagen hatte. Von den noch bestehenden weltlichen Frauenklöstern und Fräulein- oder Jungfrauenstiften in Preußen, von denen einige im verwichenen Jahrhunderte neu gestiftet worden, so wie auch in andern evangelischen Staaten Deutschlands, ist die Verfassung so ziemlich im Aeußeren geblieben, wie man sie in den katholischen Frauenklöstern und Jungfrauenstiften noch bis auf die neueste Zeit in den katholischen Staaten findet, nur ist die innere Einrichtung der Satzungen der evangelischen Religion gemäß eingerichtet worden, so können die Stiftsjungfrauen oder Konventualinnen, da sie kein Gelübde ablegen, wieder herausgehen und sich verheirathen. Die Mehrzahl dieser Stifte sind mit adelichen Jungfrauen besetzt, jedoch können in einigen, nach den Statuten, auch bürgerliche eintreten. An der Spitze der wirklichen Stifte steht eine Aebtissin, unter derselben eine Priorin, in den übrigen Stiften und Klöstern steht eine Priorin an der Spitze, die in einigen Stiften auch Domina genannt wird. Die Aebtissinnen werden von den Stiften oder Klöstern gewählt, und von den Regenten bestätiget; die Stelle der Priorin wird von der Aebtissin und den Konventualinnen durch die Mehrheit der Stimmen besetzt; in die erledigten

Stellen der Konventualinnen rücken die Expectantinnen nach der Anciennetät ein. In einigen Klöstern, wie z. B. in Preussen, haben die Königlichen Expectantinnen bei einer erledigten Stelle den Vorrang, wenn aber keine vorhanden seyn sollte, so vergiebt der Klosterkonvent die vakante Stelle. So hatte in dem Kloster Marienborn in der Provinz Sachsen die Königin das Recht der ersten Bitte. Wenn ein Kloster oder Stift von einem Privaten gestiftet worden, wie z. B. das Kloster zu Marienfließ an der Stepenitz, gemeiniglich Kloster Stepenitz genannt, in der Provinz Brandenburg, welches von den Vorfahren der Freiherrlichen von Puttlitz schen Familie gestiftet worden ist, so haben die Nachkommen desselben das Patronat und verschiedene andere Gerechtsame darüber. In dem genannten Kloster oder Stifte müssen die Aufgenommenen von Lutherischer Religion und von Adel seyn. Die Domina, unter denen sechs Konventualinnen mit voller und zwei Minoren mit geringer Hebung stehen, wird bei entstehender Vacanz von den anwesenden Konventualinnen durch die Mehrheit der Stimmen gewählt, der Wahltermin aber der Puttlitzschen Familie bekannt gemacht, um demselben beiwohnen zu können. Die Bestätigung der neuen Domina wird aber bei dem Monarchen nachgesucht. Jede neu aufzunehmende Konventualin oder Klosterfräulein muß auch bei dem Senior der Puttlitzschen Familie Ansuchung thun, und darf nicht eher, als bis sie sich dem Patron präsentirt hat, ins Kloster aufgenommen werden; auch muß auf Personen aus der Familie der Patrone bei Besetzung der Stellen Rücksicht genommen werden. Der adliche Vorsteher des Klosters, der die Gerechtsame und ökonomischen Angelegenheiten desselben besorgt, wird von dem Kapitel mit Rath, Wissen und Vollwort der Patrone gewählt, und bedarf keiner landesherrlichen Bestätigung. Wenn eine Kon-

ventualin aber drei Monate aus dem Kloster abwesend ist, ohne krank zu seyn, so muß sie sich gewisse sogenannte Absenzgelder abziehen lassen. Die Erben einer verstorbenen Konventualin erhalten eine vierwöchentliche Hebung und eine Entschädigung wegen der Wohnung. Einige evangelische Frauenklöster haben einen wohlthätigen Zweck; denn sie sind entweder Versorgungs- und Erziehungs-, oder Krankenverpflegungshäuser, wie die beiden Klöster zur heiligen Anna und Katharina zu Stendal, das Harboïsche Wittwenkloster in Kopenhagen ꝛc.; s. auch unter Kloster, Th. 40, S. 717. Man findet auch in dem evangelischen Kirchenstaate noch hin und wieder Aebte, wie z. B. im Königreiche Hannover, im Herzogthume Braunschweig ꝛc., die aber von denjenigen in dem katholischen Kirchenstaate sehr verschieden sind, indem die Klöster, wovon sie den Titel führen, größtentheils in Schulen und Seminarien verwandelt worden sind; auch die Mannsklöster, die man noch hin und wieder antrifft, sind Seminarien zur Ausbildung junger Geistlichen und Lehrer der Schulen.

Was die reformirte Kirchenverfassung betrifft, so weicht sie da, wo sie noch in ihrer ganzen Reinheit und Kraft besteht, das heißt, wo sie nicht mit der Lutherischen zu einer evangelischen Kirche vereiniget worden ist, oder wo beide Kirchenpartheien nicht zu einer sich vereiniget haben, in folgenden Punkten ab: 1) In dem Inneren der Kirche, in der höchsten Einfachheit des Gottesdienstes, indem sie keine Altäre, keine Orgeln und Klocken, keine Bilder, kurz nichts duldet, was irgend einen Prunk bezeichnet, weil dieses gegen die Demuth gehalten wird, die man dem Höchsten schuldig ist; und 2) in der Regierung der Kirche durch die Prediger und die Aeltesten. In ihrer ursprünglichen Reinheit besteht sie noch in mehreren Kantonen der Schweiz nach der zu Basel im Jahre 1530 aufgesetz-

ten Confession (Confessio Helvetica), die hernach von allen reformirten Kantonen zu Arau genehmiget und hernach auch von andern ausländischen reformirten Kirchen unterschrieben worden ist. Damit aber die Lehrsätze Amyralds oder Amyrauds, Professors der Theologie zu Saumür in Frankreich, welcher 1596 in Touraine geboren wurde, und 1664 starb, nicht in der Schweiz Beifall finden möchte, so wurden im siebzehnten Jahrhunderte durch Heidegger die sogenannte Formula Confessus aufgesetzt, welche aber große Bewegungen und Unordnungen verursachte. Er nähert sich in seinen Glaubenssätzen mehr der Lehre Luthers. Seine Meinung wurde aber auf der Synode zu Alençon und Charenton verworfen. Er zählte schon viele Anhänger. An der Spitze der Kirche steht, jedoch nur als beschützende Macht, die Regierung oder der Regent, unter ihm die Consistorien, welche das Kirchenregiment führen, und das Recht haben die Pfarrer zu ernennen und abzusetzen, und über alle die Geistlichkeit betreffende Gegenstände zu urtheilen. Man findet jedoch auch in dem Kirchenregimente manche Verschiedenheiten in einigen Kantonen der Schweiz; jedoch in der Hauptsache der Verfassung kommen sie alle überein. — Die Kirchenverfassung der Presbyterianer in England und Schottland, welche zu den Reformirten gehören, so wie auch die Hochkirche in England eigentlich zu der reformirten gerechnet wird (auch halten sich die Mitglieder derselben außerhalb ihres Landes zu der reformirten Kirche), ist rein aristokratisch und stützt sich darauf, daß die christliche Kirche anfangs durch Presbyter oder Aeltesten regiert worden sey, und daß daher solches auch noch jetzt geschehen müsse, indem das Wort Presbyter, ein Aeltester, und Episcopus, ein Bischof, in der Schrift einerlei, und das Amt des Bischofs von dem Amte eines Aeltesten fast drei

Jahrhunderte hindurch nach Christi Geburt nicht unterschieden worden sey; auch alle Kirchendiener als Botschafter Christi an Würde einander gleich wären; daher haben die Presbyterianer auch die Lehrbegriffe und die Verfassung der strengen Calvinisten oder Calviner, nur mit wenigen Abweichungen, eingeführt; sie verwerfen alle Kirchenceremonien, Altäre, Orgeln, Klocken, den Priesteranzug und die Gebetformeln. Einige unter ihnen wollen auch das Vater Unser nicht annehmen; noch weniger dulden sie eine Bezeichnung des Kreuzes in der Taufe, den Trauring, auch nicht, daß ein geistlicher Prälat in einem weltlichen Gerichte, z.B. im Parlamente, Sitz und Stimme habe, welches gegen die Demuth sey. Ihre Priester ordiniren sie mit Fasten, Beten und Hände auflegen; und da sie keine Bischöfe, noch Grade unter den Geistlichen anerkennen, so sind auch alle Geistliche bei ihnen gleich und mit derselben Kirchengewalt versehen. Der orthodoxe oder rechtgläubige Theil ihrer Geistlichkeit prediget meist nur Religion, dem er allein einen Werth beilegt, der übrige und bei weiten der größere Theil vertheidiget aber den Werth eines tugendhaften Lebens und prediget Moral. Jede Gemeinde hat ihren Priester und ihre Aeltesten, wodurch sie in den geistlichen Angelegenheiten regiert wird, und die das geistliche Untergericht ausmachen, eine Art von Consistorien; dann kommen die Presbyterien, welche aus einer größeren Anzahl Prediger zusammengesetzt sind, und über einen gewissen Distrikt in Kirchensachen Recht sprechen; das höchste Gericht sind die Synoden, welche entweder Provinzial- oder allgemeine Synoden sind (Synodi Provinciales s. Oecumenicae); von diesen kann man nur an die General-Versammlung (General-Assembly) appelliren, welche jährlich einmal zu Edinburg zusammen kommt, aus Abgeordneten von jedem Presbyteriate besteht, und von

einem Kommissarius im Namen des Königs präsidirt wird. Die übrigen Presbyterianer, welche von dieser Kirchenverfassung abweichen, und welches besonders mit denjenigen in England der Fall ist, gehören zu den Dissenters oder Nonconformisten, Puritanern, sie stehen gleichsam zwischen den Episcopalen und den Presbyterianern Schottlands in der Mitte, weil ihre Verfassung eben so weit von der einen, als von der andern abweicht. Sie verwerfen die Engländische Hierarchie, wie die Presbyterianer, insbesondere die weltliche Macht derselben, das Ansehen der Kirche in Religionssachen, indem sie nur die heilige Schrift als hierin geltend bezeichnen, so wie sie auch eine ganz andere Liturgie annehmen. Die Dissenters werden zu keinem öffentlichen Amte gelassen, sobald sie aber einmal das heilige Abendmahl aus den Händen eines Bischöflichen Geistlichen empfangen, so werden sie auch für Glieder der Bischöflichen Kirche angesehen und können zu Staatsämtern gelangen.

Die sogenannte evangelische Kirchenverfassung der vereinten Kirchen, oder die Vereinigung der Lutherischen und reformirten Kirche in den Deutschen Staaten, wozu hauptsächlich in Preussen im Jahre 1817 von dem Monarchen bei dem Säkularfeste der Reformation die Veranlassung gegeben worden, wobei die Absicht vorwaltete, der protestantischen Kirche eine gewisse Einheit zu geben, und hiernach die Verfassung der reformirten Kirche, das Presbyterium theilweise zum Grunde zu legen, indem man vorgeschlagen in jeder Gemeinde ein aus dem Ortsgeistlichen, einigen weltlichen obrigkeitlichen Personen, und einigen angesehenen Gemeindegliedern bestehendes Presbyterium einzuführen, wodurch die Kirche regiert werden sollte; indessen war die allgemeine Stimme dagegen, indem sich darin die Befürchtung aussprach, daß die so allgemeine Toleranz in den protestantischen Staaten,

die zum Wohle, zum Gedeihen der Gewerbsamkeit und Geselligkeit des bürgerlichen Staates so lange bestanden und die Regierungen vor allen Unruhen und Unordnungen im bürgerlichen Leben gesichert hätte, dadurch verloren gehen könnte; indem die Presbyterialverfassung, wenn auch nicht gleich, doch mit der Zeit eine Beschränktheit herbeiführen würde, welche die Harmonie, die in protestantischen Staaten zwischen allen Religionspartheien so lange gewaltet hätte, stören würde. Auch könne man darin keine Einheit der Kirche, sondern bloß eine vervielfältigte Regierungsgewalt erblikken, die mit der Zeit, statt zu einer Einheit zu führen, wieder zu neuen Spaltungen Veranlassung geben würde, die sowohl der Kirche, als auch dem bürgerlichen Staate schaden würden. Besonders sträubte man sich gegen eine solche Presbyterialverfassung in Bayern, in den von Preussen an Bayern abgetretenen Fürstenthümern Anspach und Bayreuth ꝛc. — Genug, man wollte aus diesen Presbyterial-Einrichtungen bei der Vereinigung beider Confessionen in der protestantischen Kirche Sittenzwangsinstitute hervorgehen sehen, welche den aus der protestantischen Kirche längst verwiesenen Kirchenbann ꝛc. wieder zurückzuführen beabsichtigten, und daher sind in den mehrsten protestantischen Staaten Deutschlands zwar die beiden Confessionen (Lutherische und reformirte) zusammengetreten, aber die Presbyterien haben die beabsichtigte Einrichtung nicht erhalten.

Was nun die Verwaltung des evangelischen oder protestantischen Kirchenstaats betrifft, so steht in der Hochkirche Englands, der Episkopalkirche, der König an der Spitze der Verwaltung; er ernennt die hohen Geistlichen oder bestätiget sie, wenn sie ihm vorgeschlagen werden; er beruft sie, so wie überhaupt alle Geistliche der Englischen Kirche zu einer Versammlung zusammen, und genießt,

wie schon oben angeführt worden, die Zehnten von ihren Einkünften. Die übrige Verwaltung und Gerichtsbarkeit gehört den Erzbischöfen, Bischöfen, Dechanten, Stiftskapiteln und Archidiaconen an; das heißt, die höchste Leitung der Religions- und Kirchenangelegenheiten geht von zwei Hauptkirchenversammlungen oder Convocationen, zu Westminster und zu York, aus, welche eine Art von geistlichem Parlamente bilden, worin die Erzbischöfe und Bischöfe das Oberhaus, und die Dechanten, Kapitel und Archidiaconen das Unterhaus ausmachen. In diesen Versammlungen werden Religions- und Kirchenangelegenheiten abgehandelt. Die Consistorialgerichte hält jeder Erzbischof und Bischof in seinem Sprengel; und da es in England zwei Erzbischöfliche Gerichte giebt, nämlich diejenigen der Erzbischöfe von Canterbury und von York, und der Erste einundzwanzig Bischöfe und der Letzte viere unter sich hat, so giebt es auch fünfundzwanzig Bischöfliche Consistorialgerichte daselbst; in Irland giebt es dagegen vier Erzbischöfliche Gerichte, der Erzbischöfe von Armagh, welcher Primas von Irland ist, von Dublin, Cashel und Tuam, und unter diesen vier Erzbischöfen stehen zusammen achtzehn Bischöfe, also auch eben so viele Consistorialgerichte. In diesen Consistorialgerichten werden nicht nur alle kirchlichen Streitigkeiten geschlichtet, sondern sie erkennen auch in Zehnten-, Ehe- und Testamentssachen. Uebrigens werden in den Consistorien, worin die Dechanten und Domherrn die Beisitzer sind, auch andere Religions- und Kirchensachen verhandelt. — Die Archidiaconen, Dechanten und Kapitel halten Untergerichte, von welchen an die Consistorien der Bischöfe, von diesen an die Obergerichte der Erzbischöfe, und von diesen an den Kanzleyhof (Court of chancery) als letzte Instanz appellirt wird. Nach Einigen soll auch an den Königlichen geheimen Rath, als letzte Instanz, appellirt

werden können, der dann zur Entscheidung der Sache einige Mitglieder als einen Ausschuß verordnet. Die richterlichen Aussprüche geschehen in den geistlichen Gerichten nach dem Canonischen Rechte. Da die Bischöfe ihrer Diöces vorstehen und darin die Aufsicht über das Kirchenwesen führen müssen, so übernehmen die Archidiaconen auch gewisse Geschäfte darin für sie als ihre Vicarien. So z. B. führen sie die Aufsicht über kleinere Bezirke jeder Diöcese, so wie ihnen auch die Pflicht, Visitationen vorzunehmen, von den Bischöfen übertragen worden ist. Die Canonici und Pfarrer noch kleinerer Bezirke stehen in geistlichen Sachen unter der Aufsicht der Ruraldechanten. — Die Verwaltung der Lutherischen Kirchenangelegenheiten in den andern protestantischen oder evangelischen Staaten weichen von derjenigen der Hochkirche in England in vielen Stücken ab. — In Dänemark, wo der König gleichfalls an der Spitze der Kirchenverwaltung steht, und die hohen Geistlichen zu ihren Aemtern ernennt oder sie darin bestätiget, geschieht die übrige Verwaltung durch die Pröbste unter der Oberaufsicht der Bischöfe in den Stiftsämtern, welche eine General-Kircheninspektion darin führen. In den Herzogthümern zu Schleswig und Holstein besorgen die kirchlichen Angelegenheiten die Oberconsistorien zu Gottorp und Glückstadt, in denen zwei Superintendenten Beisitzer, und der Kanzler den Vorsitz hat, und in den Farör-Inseln leiten ein Probst und sieben Prediger die Kirchengeschäfte. Die geistlichen Justizsachen entscheidet in Dänemark das Probsteygericht in erster, und das Landconcilium oder die Versammlung aller Pröbste unter dem Vorsitze des Bischofs und Stiftamtmanns in zweiter Instanz; in Schleswig und Holstein geschieht dieses in erster Instanz von dem aus den Pröbsten und dem Amtmanne zusammengesetzten Consistorialgerichte, oder über den

Adel und dessen Unterthanen das Landconsistorium, worin auch der Generalsuperintendent sitzt, in zweiter und letzter Instanz von dem Obergerichte. — In Schweden steht unter dem Könige an der Spitze der Verwaltung der Religions- und Kirchenangelegenheiten der Erzbischof von Upsala; unter seiner Aufsicht stehen eilf Bischöfliche Consistorien und eine Superintendentur, welche die Angelegenheiten ihrer Sprengel besorgen. Ausser diesen Consistorien steht den Bischöfen noch ein Domkapitel oder Consistorium ecclesiasticum zur Seite. Unter diesen stehen wieder mehrere Probsteien, welche die Inspektion über die Kirchspiele und Pastorate führen. Die Probsteien werden als die erste Instanz in geistlichen Angelegenheiten betrachtet, von diesen wird an die Bischöflichen Consistorien appellirt, und von diesen geht die Appellation an das Staatssecretariat der geistlichen Angelegenheiten als die höchste Instanz. In Norwegen hat der König die Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes, aller Zusammenkünfte und Versammlungen wegen Religionssachen, und die Aufsicht auf die Religionslehrer, damit sie die ihnen vorgeschriebenen Normen befolgen. Unter dem Regenten stehen die Bischöflichen Consistorien. In der geistlichen Gerichtsbarkeit spricht das Probsteygericht, das aus dem Herredsprobste und zwei Beisitzern zusammengesetzt ist, und dann das höhere geistliche Gericht. — In den Deutschen protestantischen Staaten ist die Kirchenverwaltung, unter dem Regenten und dem Ministerium des Kultus in den größeren Staaten den Consistorien anvertraut. So z. B. waren in Preußen schon seit dem sechzehnten Jahrhunderte Consistorien. Das erste sogenannte Churmärkische Consistorium wurde in dem genanten Jahrhunderte von dem Churfürsten Joachim dem Zweiten gestiftet, und erhielt im Jahre 1750 von Friedrich dem Großen mit

Erweiterung seiner Geschäfte auch den Namen eines Ober-Consistoriums, und ihm wurden alle Consistorien des Landes, mit Ausnahme von Schlesien, untergeordnet. Nach der Verfassung gehörten vor dasselbe die Besetzung aller Lutherischen Pfarren, deren Patron der König ist, in sämmtlichen Königlichen Landen, nur Schlesien ausgenmmen; die Ernennung aller Kirchen-Inspektoren und Pröbste, wenn sie auch als Prediger unter dem Patronate der Städte oder Privatpersonen stehen; die Besetzung der reformirten Pfarren in der Mark ꝛc. Ferner hatte es die Aufsicht über Alles, was zur Verwaltung der Lutherischen Kirche und deren Armenanstalten gehört. Die Ausfertigungen des Ober-Consistoriums wurden von der geheimen Kanzley besorgt; die Akten desselben in der geheimen Registratur formirt, und im geheimen Staatsarchiv nach den Materialien bearbeitet und aufbewahrt. Dieses Consistorium bestand aus dem Minister, einem Präsidenten, zehn Consistorialräthen, einem Fiskal und mehreren Unterbeamten. Die unter dem Ober-Consistorium stehenden Landesconsistorien in den Provinzen hatten gleichfalls über alle Kirchen- und geistliche Angelegenheiten die Oberaufsicht, und die Verwaltung des Vermögens der Landesherrlichen Stiftungen, der Kirchen, Spitäler und Armenhäuser ꝛc. Das Personal besteht aus Generalsuperintendenten, Superintendenten, Inspektoren, Dechanten, Pröbsten, Pfarrern und andern Geistlichen. Das Einkommen wird von besonderen Kirchenvorstehern verwaltet. Nach einer Verordnung des Monarchen vom Jahre 1817 bildet die protestantische Geistlichkeit jedes Superintendentursprengels unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreissynode, auf der alle Gegenstände verhandelt werden sollen, welche auf die Kirche und deren Verfassung Bezug haben. Hauptsächlich soll aber darauf auf die fortschreitende Aus-

bildung der Geistlichen und auf ein würdiges Betragen derselben aufmerksam gemacht werden; ferner hat sie zur Bestimmung die Handhabung der Disciplin über Geistliche und Kandidaten des Predigtamtes durch Ermahnung, Zurechtweisung und Anzeige an die geistliche Behörde; die Berathung der inneren Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie; die Aufsicht auf die Ausbildung der Kandidaten, auf die Volksschulen, und besonders auf den Religionsunterricht in allen Schulen. Die Provinzialsynoden werden in jeder Provinz des Staates aus sämmtlichen Superintendenten unter dem Vorsitze des Bischofs oder eines Generalsuperintendenten gebildet, und versammeln sich ein- oder zweimal im Jahre. Sie berathen die inneren Kirchenangelegenheiten der ganzen Provinz, und ihre Beschlüsse werden mit dem Gutachten des Consistoriums der Provinz, dem Königlichen Ministerium des Innern eingesandt. Nach Verlauf von fünf Jahren soll, nach der angeführten Verordnung, jedesmal in Berlin, als der Residenz, eine Generalsynode zusammenberufen werden, in welcher die Vorschläge, Anordnungen ꝛc. der Kreis- und Provinzialsynoden geprüft und die darüber gefaßten Beschlüsse dem Monarchen selbst vorgelegt werden. Nach der neuen Staatseinrichtung in Preußen besteht das Oberconsistorium nicht mehr, nur die Provinzialconsistorien. Jede Provinz hat ihr Consistorium behalten, welches in dem Hauptorte oder der Hauptstadt der Provinz seinen Sitz hat und dessen Präsident der jedesmalige Oberpräsident der Provinz ist. Das Consistorium der Provinz Brandenburg, welches in Berlin seinen Sitz hat, bearbeitet die inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirchen, Pfarren und Schulen im Berliner Regierungsbezirk, und die inneren Kirchenangelegenheiten der Provinz Brandenburg. Es besteht aus

dem Oberpräsidenten der gedachten Provinz, dem Bischofe von Berlin, einem geheimen Regierungsrathe, zehn Consistorialräthen und einigen andern Beamten. So hat nun jedes Provinzialconsistorium, außer dem Oberpräsidenten und den übrigen geistlichen und weltlichen Beamten, auch noch den Bischof oder den Generalsuperintendenten der Provinz als Beisitzer. Die Geschäftssachen sind in jedem dieselben. Außer den inneren Religions- und Schulangelegenheiten hat es auch die Aufsicht auf die Synoden der Geistlichkeit, deren Beschlüsse es prüft, nach Befinden bestätiget, berichtiget, oder höheren Orts zur Entscheidung bringt. Es hat ferner die Prüfung der Kandidaten zu den geistlichen Aemtern, die Aufsicht über die geistlichen Seminarien, die Disciplin über die Lehre und den Wandel der Geistlichen, so wie deren Confirmation und Ordination; den Vorschlag der anzustellenden Superintendenten und andern geistlichen Obern, die Collation der dem Landesherren zustehenden Stipendien, und in Rücksicht der Gerichtsbarkeit die Ertheilung der Dispensationen und Concessionen in Ehesachen (bei Proclamationen und Copulationen), die Entscheidung in Streitigkeiten über Stol- und Grabstellengebühren und Parochialgerechtsame. Was die Katholiken betrifft, so verwaltet es die Landesherrlichen Rechte circa sacra, und in Beziehung auf die übrigen kirchlichen Partheien, die verschiedenen Religionssekten, hat es die Aufsicht darüber, in so weit es der Staatszweck und die Gewissensfreiheit erheischen. Ferner stehen unter den Provinzialconsistorien alle Unterrichts- und Bildungsanstalten in Hinsicht des wissenschaftlichen Theils ihrer Verwaltung, als des Lehrplans, der Lehrmittel, der Lehrmethode, der Prüfung der Lehrer für gelehrte Schulen, und der für die Universität zu entlassenden Zöglinge; nur die Universitäten machen davon eine

Ausnahme, sie stehen unmittelbar unter dem Ministerium des Kultus, jedoch ist jeder Oberpräsident als beständiger Kommissarius dieses Ministeriums Curator der in der ihm anvertrauten Provinz befindlichen Universität. In jedem Regierungsbezirke besteht eine Kirchen- und Schulkommission. Die Mitglieder derselben sind entweder Mitglieder der Consistorien oder in den Hauptstädten der Regierungsbezirke Geistliche und Schulmänner dieser Städte, welche nach Anweisung und Leitung des Konsistoriums die Geschäfte besorgen. Die Direction dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, das zugleich im Regierungskollegium den Vortrag der Consistorialangelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierung erfordern ꝛc. — In Sachsen steht unter dem Monarchen an der Spitze der Verwaltung der Kirchenrath oder das Consistorium, welches die landesherrlichen jura circa sacra verwaltet, und in dieser Beziehung stehen unter demselben die Universität, die Consistorien zu Leipzig und Glaucha, und die Landschulen; sonst ist es das Consistorium einiger Kreise. — In Würtemberg wird die Verwaltung der Kirche durch Kirchenconvente besorgt, die nach einer Königlichen Verordnung vom 29sten October 1824 im Allgemeinen die Obliegenheit haben, die Kirchen-, Sitten- und Schulpolizey in dem Bezirke der Ortskirchengemeinde zu handhaben; dann liegt ihnen auch die Besorgung der Armenangelegenheiten, jedoch unter der Rücksprache mit der Ortsarmenbehörde, ob. Der Kirchenconvent hat ferner das Beste seiner Kirche und Kirchengemeinde, so weit es von äußerlichen Einrichtungen abhängt und den bestehenden Gesetzen nicht entgegen ist, zu besorgen, jedoch ohne Eingreifung in das innere Familienleben der Gemeindeglieder, und mit sorgfältiger Schonung der Gewissensfreiheit. Er hat daher über die Beobachtung und Vollziehung der Kirchen-

geſetze in der Gemeinde zu wachen, für die Ordnung und Würde bei Abhaltung des öffentlichen Gottesdienſtes zu ſorgen, und alle Störung deſſelben zu verhüten; auch mit Klugheit und Gewiſſenhaftigkeit darüber zu wachen, daß durch Sektenverbindungen und Separatiſten die Erreichung des Zweckes der kirchlichen Verbindung nicht geſtört werde. Er hat daher die in der Gemeinde etwa beſtehende Piariſten-Verſammlungen zu beobachten, und wenn bei denſelben Unordnungen und Mißbräuche vorgehen, entweder nach dem Befinden der Umſtände ſelbſt einzuſchreiten, oder der Behörde davon Anzeige zu machen. Ferner hat der Kirchenconvent auch über das Schulweſen zu wachen. Alle Kirchenangelegenheiten, die der Kirchenconvent nicht zu ſchlichten vermag, gehen an das Conſiſtorium, und von dieſem an das Departement des Miniſteriums des Innern, Kirchen- und Schulweſens, welches die Verhältniſſe aller im Staate beſtehenden Kirchen und religiöſen Gemeinden umfaßt, und die Aufſicht auf die Verwaltung ihres Vermögens hat, ſo auch auf alle Bildungsanſtalten im Lande ꝛc. Nach dieſen hier angeführten Verwaltungszweigen der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche kann man auch die übrigen in dem proteſtantiſchen Kirchenſtaate beurtheilen; denn alle Verwaltungszweige dieſer Kirche ſind ſich in der Hauptſache gleich, wenn ſie auch im Einzelnen in Kleinigkeiten hin und wieder abweichen. — Die Verwaltung der reformirten und presbyterianiſchen Kirchenangelegenheiten kommt in vielen Stücken mit der vorigen, der Lutheriſchen Kirche, überein. So hat die rein reformirte Kirche in der Schweiz und in Holland ihre Conſiſtorien uud Verſammlungen der Prediger und Aelteſten, welche alle Kirchenangelegenheiten beſorgen. Die reformirte Franzöſiſche Kolonie in den Preußiſchen Staaten erhielt bei ihrer Aufnahme

in diese Staaten im letzten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts vom Churfürsten Friedrich dem Dritten, nachmaligem Könige Friedrich dem Ersten, im Jahre 1689 die Erlaubniß, sich nach der Disciplin der protestantischen Kirche in Frankreich zu regieren. Es wurde daher in Berlin unter dem Vorsitze eines Staatsministers eine Commission ecclesiastique im Jahre 1694 eingerichtet, welche Kommission im Jahre 1701 zu einem Französischen Ober-Consistorium erhoben ward. Unter diesem Consistorium, welches die Hauptleitung aller Kirchenangelegenheiten besorgte, stand ein Consistoire françois ordinaire, welches aus den Predigern dieser Kirche und den aus der Gemeinde gewählten Aeltesten (Anciens et Anciens-Diacres), s. Th. 38, S. 437, und einigen Officianten bestand, und über alle Angelegenheiten der Kirche und der davon abhängigen Armen berathschlagte, und die Beschlüsse faßte, welche dann in außerordentlichen Fällen an das Ober-Consistorium zur Genehmigung gebracht wurden. Der Vorsitz ging wechselsweise unter den Predigern herum. Bei der neuen Staatseinrichtung wurde das Ober-Consistorium mit dem Unter-Consistorium zu einem Kollegium unter der Benennung: La vénérable Compagnie du Consistoire, vereiniget, wobei die oben angeführte Einrichtung des Unter-Consistoriums geblieben ist, das heißt, es besteht aus den Predigern und Aeltesten der Gemeinde, und kommt alle Montage und Mittwoche zusammen. Alle vierzehn Tage ist eine Generalversammlung (assemblée générale) von den Predigern und Gemeindeältesten. Die Anciens-Diacres, mit dem Prediger an der Spitze, versammeln sich nun noch den ersten und dritten Montag in jedem Monate, welche Versammlung mit dem Namen des Diaconats belegt wird. In allen diesen Versammlungen werden die Kirchen- und Gemeinde-An-

gelegenheiten berathen; Letztere, in so fern sie Gegenstände betreffen, die vor das Consistorium gehören, wie Hülfsbedürftigkeit ꝛc. — In Holland, wo zur reformirten Kirche auch die Reformirten der Französischen, Englischen und Schottischen Kirche gehören, besorgt jede Provinz die kirchlichen Angelegenheiten für sich. Ein Kirchenrath von Predigern und Aeltesten hat die Aufsicht auf ein Kirchspiel, mehrere zusammengetretene Kirchspiele bilden eine Klasse, und sämmtliche Klassen einer Provinz bilden eine Synode, Provinzialsynode genannt. In außerordentlichen Fällen wird eine Nationalsynode zusammenberufen. — In den Kantonen Bern, Basel, Waadtland, Genf ꝛc. werden die Kirchenangelegenheiten von einem Kirchenconvente, Kirchenrathe, und einer Stadt- und Landpredigerbank, worein sich die vénérable Compagnie des Pasteurs in Genf theilt, ꝛc. besorgt. In Bern, wo die Geistlichkeit in sechs Klassen getheilt ist, an deren Spitze der Decan steht, hat zwar der Kirchenconvent die Oberaufsicht über die Kirchensachen, allein die hohen geistlichen Rechte und die Besetzung der geistlichen Stellen hängen von dem kleinen Rathe ab, in so fern ist die reformirte Kirchenverfassung hier nicht ganz rein erhalten worden. Was die Verwaltung der Kirchensachen bei den Presbyterianern anbetrifft, so ist das Nöthige davon schon oben unter Kirchenverfassung der Presbyterianer in England und Schottland, S. 361, gesagt worden. Hier ist noch anzuführen, daß die Verwaltung der Schottischen Kirche in dreizehn Provinzialsynoden eingetheilt worden, wovon jede aus mehreren Presbyterien besteht. Jedes Presbyterium, welches durch eine Anzahl von Presbytern oder Pfarrern gebildet wird, versammelt monatlich die Prediger und regierenden Aeltesten des Sprengels, um sich über die Angelegenheiten der Kirche zu besprechen, und die

Ordinationen der Prediger zu besorgen. Es übt auch eine Art von Kirchengewalt aus. — Ueber die Kirchenpolizey, Kirchendisciplin, Kirchenzucht, s. Th. 38, S. 605 u. f.; über die Consistorien bei den Protestanten, s. Kirchenrath, Th. 38, S. 752 u. f. Zur Verwaltung der Kirche gehört nun noch der Kirchenbau und die Kircheneinrichtung, s. unter Kirche, Th. 38, S. 128 u. f., und S. 296 u. f., wo besonders das Recht zur Erbauung eines Gebäudes zu gottesdienstlichen Handlungen und die Instandhaltung desselben auseinander gesetzt wird; die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche als eine moralische Person, s. daselbst, S. 288 u. f. Ob bei Absonderung des Lehens und Erbes die erbaueten Kirchen zu diesen gehören, s. daselbst, S. 314 u. f.; die Kirchen- oder Pfarrbücher, Kirchenregister, in welchen ein Verzeichniß von den in einer Kirche Gebornen, Getauften, Confirmirten, Aufgebotenen, Getrauten und Gestorbenen gegeben wird, s. unter Kirchenbuch, daselbst, S. 465 u. f., und Kirchenliste, daselbst, S. 579 u. f.; das Kirchengeld, Kirchenärarium, Kirchenvermögen, s. daselbst, S. 554 u. f.; das Kirchengut, s. daselbst, S. 571 u. f.; das Patronat und Patronatrecht, s. unt. Kirchenpatron, daselbst, S. 599 u. f.; die Kirchenordnung, s. daselbst, S. 596 u. f.; der Kirchenschmuck, Kirchenornat, s. daselbst, S. 771 u. f.; der Kirchengesang und die Kirchenmusik, s. daselbst, S. 562 u. f., und S. 583 u. f.; die Kirchensitze, Kirchenstühle, s. unt. Kirchensitz, daselbst, S. 774 u. f.; die Kirchhöfe, s. daselbst, S. 338 u. f.

Die Verfassung und Verwaltung der evangelischen Kirche in den Griechisch-Rus-

sischen u. in den katholischen Staaten sind, mit einzelnen Ausnahmen, wo die Regierung, unter deren Schutze diese Kirche steht, sie einigen Abänderungen unterwarf, dieselben, wie in den evangelischen Landen. So erhielt diese Kirche in Rußland, wie auch schon oben, S. 310, angeführt worden, bei der weisen Toleranz der Russischen Regierung dieselben Vorrechte, wie die katholische; nur fand es die Regierung für gut, derselben im Jahre 1819 im ganzen Reiche eine Bischöfliche Form zu geben; es wurde nämlich in St. Petersburg ein Evangelisch-Bischöflicher Sitz und ein Evangelisch-Lutherisches Generalconsistorium errichtet; dann noch ein dergleichen Consistorium für sämmtliche evangelische Gemeinden in den Gouvernements Saratow, Astrakan ꝛc. Der aus Borgo in Finnland im Jahre 1820 nach St. Petersburg berufene Bischof Zygneus erhielt als vorsitzendes Mitglied des Generalconsistoriums die geistliche Leitung der protestantischen Kirche in Rußland, so wie unter ihm der Doctor Feßler zum Superintendenten dieser Kirche an der Wolga geweihet und zum Consistorialpräsidenten zu Saratow ernannt wurde, wo man schon über 60,000 Calvinisten zählt. Dem Generalconsistorium ist von Seiten der Regierung ein weltlicher Präsident beigegeben, und als dieser, der Graf Lieven, im Jahre 1821 dieses Consistorium eröffnete, sprach er sich dahin über dessen Wirksamkeit aus, daß es bestimmt sey, über die reine Lehre nach den Bekenntnißschriften der evangelisch-Lutherischen Kirche zu wachen. Alle Superintendenten der evangelischen Kirche stehen unter dem Bischofe und dem Generalconsistorium, so wie die Prediger unter den Superintendenten und dem Consistorium. Ausser diesen Consistorien werden noch von Zeit zu Zeit besondere Synoden unter dem Vorsitze der Superintendenten abgehalten, worauf die Angelegenheiten der Kirche besprochen werden. Die Herrn-

huter in Kur-, Lief- und Ehstland schlossen sich freiwillig öffentlich der evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland an, und diejenigen in Sarepta, von denen Feßler Mitglied war, bilden noch eine für sich bestehende Gemeinde unter einer besondern Synode. — In den katholischen Staaten Deutschlands genießt die evangelische Kirche in den Oesterreichischen Staaten nicht überall gleiche Rechte; indessen haben sie doch durch das vom Kaiser Joseph dem Zweiten erlassene, von Leopold dem Zweiten bestätigte, und von Franz dem Ersten beschworne Toleranzedikt vom 13ten October 1781 im ganzen Umfange des Kaiserthums freie Religionsübung erhalten, mit dem Rechte, Kirchen zu erbauen, wenn eine Gemeinde zu hundert Familien angewachsen ist. Die Protestanten müssen aber, mit Ausnahme derjenigen in Galizien, nicht nur ihre Kirchen- und Schulanstalten aus eigenen Mitteln erhalten, sondern auch die Jura stolae an die katholische Geistlichkeit zahlen. In den Deutschen Staaten dieses Reichs haben die Evangelischen, nach dem genannten Edikte, zwar freie Religionsübung, jedoch nicht mit den Vorrechten wie in Ungarn, Siebenbürgen, in der Lombardey, und in Venedig. Indem zuerst genannten Reiche genießen sie, nach den Reichsgesetzen, fast gleiche Rechte mit den Katholiken, so daß die evangelische Religion gleichsam mit als Staatsreligion betrachtet wird; allein die katholischen Stände wollen ihnen dieses Recht nicht ganz einräumen, und es hat daher schon mehrere Male Mißhelligkeiten zwischen den Katholiken und Protestanten gegeben, indem Letztere sich in den erhaltenen, vom Kaiser Leopold dem Zweiten noch vermehrten Rechten nicht beschränkt sehen wollen. In Siebenbürgen genießen die Protestanten, Lutheraner und Reformirten, mit den Katholiken gleiche Rechte, so auch die Unitarier. Die evangelische Religion ist hier so gut Landesreligion,

wie die katholische, sowohl die Protestanten, als die unirten Griechen werden Rezipirte genannt. In der Lombardey und in Venedig genießen die Protestanten mit den Katholiken nach dem Gesetze beinahe gleiche Rechte, und in Galizien zahlen sie der katholischen Geistlichkeit keine Jura stolae, wie in den Deutschen Provinzen, welches Kaiser Joseph der Zweite ihnen durch ein Dekret im Jahre 1775 nachließ. Das Besuchen der fremden Universitäten von den Protestanten der Oesterreichischen Staaten wurde im Jahre 1820 verboten, und dafür von dem Kaiser Franz dem Ersten zu Wien eine protestantisch-theologische Lehranstalt gestiftet, worin diejenigen jungen Leute, welche sich der Theologie widmen wollen, ihre Studien machen können. Nach einigen Schriftstellern soll dieses Seminar, welches unter der Aufsicht der beiden evangelischen Consistorien steht, nur sehr mäßig dotirt seyn, und nur inländische Lehrer zählen, wodurch das Studium der Theologie in der Ausdehnung, wie es in den protestantischen Ländern betrieben wird, hier nicht betrieben werden kann, wozu noch eine etwas strenge Censur kommt, die manche wichtige Streitschriften nicht durchläßt. Für die Deutschen Erblande haben sämmtliche Evangelischen (Lutheraner und Reformirte) ein Consistorium zu Wien, welches eine Kaiserliche, vom Ministerium abhängige Behörde ist, worunter fünf Lutherische und vier reformirte Superintendenturen stehen. In Ungarn haben die Lutheraner vier und die Reformirten eben so viele Superintendenturen, und in Siebenbürgen jede eine. Die protestantischen Schulen stehen unter den Kreisämtern, das heißt, sie sind in Ansehung der Schuldisciplin der Aufsicht der katholischen Dechanten und Bischöflichen Consistorien überlassen. Der katholische Dechant darf aber die Visitation der nichtkatholischen Schulen nur mit Zuziehung des Kreiscommissarius vornehmen. In den

Orten, wo für die Kinder der Protestanten keine eigene Schulen bestehen, da genießen sie den Unterricht gemeinschaftlich mit den Katholiken, nur mit Ausnahme der Religionsgegenstände, in welchen sie von ihren Religionslehrern unterwiesen werden. Bei gemischten Ehen müssen die Kinder, wenn der Vater katholisch ist, alle, ist es die Mutter nur die Töchter katholisch werden. Wie schon oben angeführt worden, müssen die Protestanten den katholischen Pfarrern des Kirchspiels, in dem sie leben, auch wenn ihre Gemeinde die stärkere ist, Zehnten und Stolgebühren entrichten, und die Scheine aus den Kirchenbüchern von ihnen nehmen; dabei müssen sie ihre eigene Prediger, Kirchen und Schulen selbst unterhalten, jedoch sollen sie in einigen Fällen auch Kaiserliche Unterstützung genießen. Nach einem Circulare der Königlichen Statthalterschaft in Ungarn vom 23sten December 1816 hat der Kaiser befohlen, daß keine gedruckten Bibeln umsonst, oder für einen geringen Preis von auswärtigen Bibelgesellschaften in den Kaiserlichen Erblanden verbreitet werden sollen, noch soll die Errichtung einer Bibelgesellschaft gestattet werden; jedoch bleibt den Buchhändlern der Handel mit Bibeln nach den gesetzlichen Vorschriften frei. Das Verbot der Bibelverbreitung in den Oesterreichischen Staaten von den Engländischen und Deutschen Bibelgesellschaften, wurde im November 1822 erneuert, wobei ausdrücklich der in Berlin gedruckten Böhmischen Bibel als nicht zu verbreiten gedacht wird. — In Bayern hat neben der katholischen Religion auch die protestantische bedeutende Rechte. Nach dem Edikte über die kirchlichen Verhältnisse der Protestanten vom 26sten Mai 1818 geschieht die Leitung der protestantischen Kirchenangelegenheiten durch ein selbstständiges Oberconsistorium zu München, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist und aus einem Präsidenten des pro-

testantischen Glaubensbekenntnisses, vier geistlichen Oberconsistorialräthen, worunter Einer von der reformirten Religion, einigen weltlichen Räthen oder Beisitzern, und dem nöthigen Unterpersonale besteht. Statt der bisherigen Generaldecanate sind drei Consistorien in Ansbach, Baireuth und Speier errichtet worden, welche aus einem Vorsitzenden (dem Regierungsdirektor oder ältesten Regierungsrathe der Protestanten) zwei geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rathe, und dem nöthigen Unterpersonale bestehen. Die Besoldungen ꝛc. des gesammten Personals werden aus der Staatskasse bestritten. Die evangelische Kirche ist in Bayern in Decanaten getheilt, und in jedem Decanate soll jährlich zur Handhabung der Kirchenverfassung eine Visitation, und am Decanatsitze eine Diöcesensynode, und alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconsistoriums zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten in Gegenwart eines Königlichen Kommissairs, der jedoch an der Berathung selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden. Auch in Bayern haben Vereinigungen der Lutherischen und reformirten Kirchen Statt gefunden. Für die evangelische Geistlichkeit ist zu Nürnberg eine Unterstützungsanstalt errichtet worden, um diejenigen Stellen, die noch nicht 400 Fl. rein eintragen, besser zu dotiren, und alten Predigern, die einen Gehülfen brauchen, oder Emeriten, die von dem ihnen angewiesenen Drittel der Pfarreinkünfte nicht leben können ꝛc. einen Zuschuß zu geben. Das Vermögen der Anstalt wird aus den Kapitalien mehrerer schon bestandenen allgemeinen geistlichen Kassen gebildet, und jeder neu eintretende Pfarrer muß ein Viertel seiner Besoldung, und jeder der verbessert wird, ein Viertel des Mehreinkommens dieser Anstalt entrichten, auch fehlt es der protestantischen Kirche in Bayern nicht an wohlthä-

tigen Anstalten, Armen-, Wittwen- und Waisenkassen, und nach einer Verordnung vom 3ten Februar 1814 wird eine jährliche Abgabe von ein Prozent des reinen Ertrages aller geistlichen protestantischen Stellen an die allgemeine Pfarrwittwenkasse entrichtet, wobei die Privatpatrone mittelbarer Pfarrer zu ähnlichen Beiträgen aufgefordert werden; auch die Kirchenärare werden mit einer jährlichen Abgabe von 5 Fl. an die genannte Kasse besteuert. — In Frankreich haben die Protestanten eine vollkommene Gleichstellung mit den Katholiken, wenigstens der abgeänderten Karte unter König Ludwig Philipp nach, erhalten, nur werden die Letzteren als die Mehrzahl im Volke betrachtet, und in so fern ist die katholische Religion als die herrschende zu betrachten. Die Reformirten, woraus hier die Mehrzahl der Protestanten besteht, hatten 1820 hundert und eine Consistorialkirchen, und fünf dieser Kirchen bilden den Bezirk einer Synode. Zur Bildung ihrer Geistlichen besteht die theologische Schule zu Montauban. Die Lutheraner haben zu Strasburg ein Generalconsistorium, eine theologische Facultät, ein Seminar, und sechs Inspektionen. Wenn gleich Frankreich den Protestanten gesetzliche Freiheit in der Ausübung ihrer Religion bietet, ja sie den Katholiken in den Staatsrechten gleich setzt, so hat sich die Anzahl derselben seit der Republik, dem Kaiserreiche, und der Restauration bis auf die neueste Zeit eben nicht sehr vermehrt; denn sie beträgt ungefähr den eilften Theil der ganzen Bevölkerung. Wahrscheinlich flößen die geschichtlichen Erinnerungen an die Religionskriege und die harten Verfolgungen im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte ihnen noch kein rechtes Vertrauen ein in diesem Lande der Unbeständigkeit eine bleibende Stätte zu finden. — In Italien, außer dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche, und dem Fürstenthume Piemont, worin die Waldenser in den gegen Westen liegen-

den Thälern ihren Sitz haben, wird den Protestanten, und allen andern christlichen Sekten keine Religionsfreiheit gestattet, nur die Juden können ihre Religion, zwar nicht öffentlich, doch im Stillen, hauptsächlich im Kirchenstaate, ausüben. Ein Vorzug, den ihnen die Päbstliche Regierung wahrscheinlich deshalb einräumt, weil sie die Ersten waren, denen eine geoffenbarte Religion geworden ist, und Christus in ihrer Mitte erstand; und daß die übrigen Religionspartheien nicht diese Freiheit genießen, rührt daher, weil sie der Päbstliche Stuhl als Abtrünnige betrachtet; er bleibt sich also hierin consequent. Uebrigens können die Protestanten im Kirchenstaate, und überall in Italien, umherreisen, ohne daß ihnen etwas in den Weg gelegt wird; hierin beobachtet selbst die Päbstliche Regierung die höchste Duldung, und so auch in den andern Staaten Italiens, nur bloß den öffentlichen Gottesdienst will man nicht gestatten, der Privatgottesdienst in den Kapellen der Gesandtschaftshäuser protestantischer Staaten, so auch in den Häusern angesehener Kaufleute in den Handelsstädten Italiens wird aber gestattet. Den schon oben erwähnten Waldensern in Piemont, die größtentheils nur durch Unterstützung aus England, den Niederlanden und den evangelischen Kantonen der Schweiz bestehen, haben bei dem Wiederantritt der jetzigen Regierung ihr von der Französischen Regierung erhaltenes Recht, Gemeinderichter aus ihrer Religion zu wählen, verloren, auch die Gehalte ihrer Prediger; auch dürfen sie weder Aerzte, noch Advokaten von ihrem Bekenntnisse haben. — In Spanien und Portugal genießen die Protestanten, wie in Italien, nicht das Recht der freien Religionsausübung, wohl aber können sie sich daselbst ohne von der Inquisition verfolgt zu werden, aufhalten, wenn sie sich in keine politische Händel einlassen, und Religionsangelegenheiten weiter nicht berühren, sondern

nur ihren Geschäften, oder was sie sonst nach diesem Lande zieht, nachgehen. Die Inquisiton, sagt Fischer in seinem Gemälde von Madrid, ist in neueren Zeiten zu einem bloßen Sittengerichte bestimmt. Wenigstens bemerkt man nur öffentlich, daß sie sich damit beschäftiget. Von Ketzern und Ketzereyen ist fast gar nicht mehr die Rede, und daher hat sie auch kein Fremder zu fürchten; und in der That verlangt man nichts als Achtung, Schonung und Billigkeit, und dieses wohl mit allem Rechte. Mag der Fremde übrigens glauben was er will, wenn er nur Andere bei ihrer Meinung läßt, mag er über so Manches spötteln, wenn es nur privatim geschieht, nicht öffentlich, so wird er in keine Anfechtungen kommen. — In Portugal genießen die Engländischen Kaufleute in Lissabon und Porto das Recht, ihren Gottesdienst durch eigene Prediger besorgen zu lassen.

Die sich dem evangelischen Kirchenstaate angeschlossenen Sekten, welche zwar für sich bestehen, und gleichsam kleine kirchliche Freistaaten bilden, aber den Regenten als ihren Schutzherren der Kirche verehren, und im bürgerlichen Leben den Staatsgesetzen unterworfen sind, kann man im Wesentlichen der Religion, auch zu den Protestanten rechnen. Es gehören hierher folgende Sekten oder kleine Religionspartheien: 1) Die Socinianer, auch Unitarier gen.; s. Th. 155, S. 131. —2) Die Herrnhuter, auch Mährische u. Böhmische Brüder, die Brüdergemeinde, Bruderunität, in England Moravians genannt, welche sich zur Augsburgischen Confession bekennen. Man will ihren Ursprung von den Böhmischen Hussiten herleiten; denn nachdem Kaiser Ferdinand der Zweite im dreißigjährigen Kriege, 1620, die Hussiten oder Böhmischen Brüdern, welchen Namen sie zu Podiebrads Zeiten angenommen hatten, ihrer Religionsübungen und kirchlichen Verfassung ganz-

lich beraubt, und den Calixtinern auch den Kelch, wodurch sie sich noch bloß von den übrigen Katholiken unterschieden, genommen hatte, so zogen sich hierauf sehr Viele von den genannten Brüdern nach der Mährischen Grenze hin, woselbst sie im Verborgenen lebten, um nicht verfolgt zu werden. Von da aus wanderten nun Mehrere von diesen Brüdern im Jahre 1722 nach der Lausitz, woselbst sie das bekannte Herrnhut gründeten, welches auf einem Platze geschah, welcher zu dem Gute Bertholsdorf gehörte, von welchem der Graf Nikolaus Ludwig von Zinzendorf Besitzer war. Der Name der Kolonie soll entweder von dem in der Nähe liegenden Hutberge, worauf jetzt der Gottesacker der Gemeinde ist, oder von der Hut des Herrn herrühren. Fünf Jahre hindurch besuchten sie die Kirche zu Bertholsdorf; am 13ten August 1727 traten sie aber in eine besondere Verbindung, und dieser Tag wird als der Stiftungstag ihrer Gemeinde betrachtet. Der Graf von Zinzendorf nahm sich der Gemeinde an, trat selbst als Mitglied und Lehrer der Religion auf, und unternahm weite Reisen zur Ausbreitung der Religion und zum Nutzen der Kolonie, z. B. durch Europa und nach Afrika; dann nach Amerika, woselbst er zu Philadelphia im Jahre 1742 eine Lutherische Kirche stiftete, und auch den Wilden in Canada das Evangelium predigte. Von Herrnhut aus wurde diese Brüdergemeinde überall hin verpflanzt, überall hin schickte sie Kolonisten, und so entstanden die Brüdergemeinden oder Herrnhuterkolonien zu Gnadenfrei in Schlesien, Christiansfeld in Schleswig, Fullneck in England, Gracehill in Irland, Sarepta, im Astrakanischen Gouvernement in Rußland, Bethlehem in Nordamerika ꝛc. So wurden auch Brüdergemeinden in verschiedenen Städten gestiftet, z. B. in Berlin, Amsterdam, London, Dublin, Philadelphia ꝛc. Diese genannten Gemeinden mit den übrigen

in Deutschland, der Schweiz, den Niederlanden, in Großbritannien, in Kur-, Lief- u. Esthland, und in dem übrigen Rußland machen nun mit den Missionairen in Asien, hauptsächlich in Palästina und in Indien, in Nord- und Südamerika, in Grönland, Lappland und bei den Samojeden, und in Afrika in Aegypten, Algier, an der Küste von Guinea, bei den Hottentotten ꝛc. die evangelische Brüderunität aus, die unzählige Kolonien besitzt, und in allen vier Welttheilen verbreitet ist. Nach der alten und neuen Brüderhistorie von David Cranz soll die evangelische Brüderkirche Bischöfliche Kirchenrechte und ihre eigenen Bischöfe besitzen, welche die Ordination von den Bischöfen der alten Böhmisch-Mährischen und Polnischen Brüder erhalten haben; auf die Letzteren ist die Bischöfliche Ordination von dem Bischofe der Waldenser Stephan gebracht worden, und die Waldenser leiteten die Ordnung und Folge ihrer Bischöfe von den Zeiten der Apostel her. Die von Stephan den alten Brüdern ertheilte Bischöfliche Ordination ist von 1467 an bis auf die neuere Zeit in ununterbrochener Ordnung fortgeführt worden. Die Bischöfe werden in den Synoden der gesammten evangelischen Brüdergemeinde mit sorgfältiger Bedachtnehmung auf die erforderlichen Geistesgaben und sonstige Tüchtigkeit zu diesem Amte, von den anwesenden Aeltesten, Deputirten und andern zur Synode gehörigen Brüdern erwählt, und durch das Loos bestätiget, und dann am Schluß der Synode unter Gebet von den gegenwärtigen Bischöfen mit Handauflegung im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes ordinirt. Wenn eine dergleichen Ordination außer der Zeit der Synode nothwendig werden sollte, so ist die von einer Synode zur andern verordnete Unitätsdirection autorisirt, in diesem Falle einen Bischof zu wählen, durchs Loos zu bestätigen und ordiniren zu lassen. Ehemals

ordinirte die Brüderkirche auch Mitbischöfe oder Coepiscopos, welche sich hauptsächlich in ihrem Amte dadurch von den Bischöfen unterschieden, daß sie zwar Presbyter und Diaconen, aber nicht wie Letztere, auch Bischöfe ordiniren konnten. In neuester Zeit ward diese Ordination weiter nicht fortgesetzt. Uebrigens ist kein Bischof dem andern subordinirt, alle aber stehen unter der Direktion der evangelischen Brüdergemeinde, und können ohne speciellen Auftrag von derselben, keine Ordination verrichten. Nach der Verfassung besteht daher die Brüderunität oder Brüdergemeinde aus acht Chören, diese sind: das Kinder-, Knaben-, Mädchen-, ledige Brüder-, ledige Schwestern-, Wittwer-, Wittwen- und das Ehechor, welche, außer dem Letztern, in besonderen Chorhäusern beisammen wohnen. Sie haben ihre eigenen Aufseher und Aufseherinnen, und ihre besondern Erbauungsstunden, ohne, außer bei gottesdienstlichen Versammlungen, zusammen zu kommen und Umgang mit einander haben zu dürfen. Die Regierung besteht aus der Oberdirektion, die eine große Gewalt über die Gemeinden in allen Erdtheilen hat, aus den Vorstehern und den Aeltesten. Die Oberdirektion hat ihren Sitz zu Berthelsdorf. Die Bischöfe sind Aeltesten, die von der Synode im Namen der evangelischen Brüderkirche dazu verordnet, und von den Bischöfen derselben ordinirt werden, um wieder andere Kirchendiener zu ordiniren, so oft ihnen solches von der Synode oder der Direktion der Brüderunität aufgetragen wird. Das Bischofsamt wird aber nicht als eine Eigenschaft zum Direktorate der Brüderunität oder einiger dazu gehöriger Gemeinden betrachtet; wenn sie aber bei der Unitätsdirektion concurriren, oder einer oder mehreren in einer Provinz befindlichen Brüdergemeinden oder auch einer Heidenmission vorgesetzt sind, so geschieht es im Auftrage der Synode oder des Direktoriums der Brüderunität; und dann

bekleiden sie diese Aemter nicht bloß in der Eigenschaft als Bischöfe oder weil sie Bischöfe der Brüderkirche sind, sondern als dazu besonders verordnete Aeltesten, und auch dieses nur unter Aufsicht und Berathung der Unitätsdirektion, in Verbindung mit den noch übrigen Aeltesten, welche einer Gemeinde neben ihnen vorgesetzt sind. — Was die Verwaltung in diesem kleinen Kirchenstaate betrifft, so wird sie von den genannten Behörden der Gemeinden geführt. Die Ausgaben werden durch freiwillige Beiträge bestritten, die jedes Mitglied der Gemeinde nach dem Verhältniß seines Einkommens oder seines Vermögens giebt. Die Vorsteher oder Ordinarii der Gemeinde tragen Sorge für die Aufrechthaltung der Verfassung, den Vortrag der Lehre, die Besetzung der Aemter, die Anordnung der Gebräuche, die Aufrechthaltung der Gewerbsamkeit, die Vertretung der Gemeinde bei der Obrigkeit, die Beantwortung der ihr gemachten Vorwürfe in Streitschriften, und für die gemeinen Ausgaben. Ein Schriftsteller sagt von der Brüdergemeinde in Herrnhut: „Ungeachtet der größte Theil der Brüder aus Handwerkern und nicht sehr bemittelten Leuten besteht, so haben sie doch mit dem zusammengeschossenen Gelde und ihrem Credite große Dinge ausgerichtet. Die unzähligen Reisen und Missionen zu Lande und zu Wasser, der Briefwechsel, die Unterhaltung der in Aemtern stehenden Brüder, die Errichtung der öffentlichen Gebäude, wie das Gemeindehaus, der Versammlungssaal, das Wittwenhaus und das ledige Schwesternhaus, welche sich besonders auszeichnen, kosteten große Summen. Um Ordnung in ihren Kolonien zu erhalten, lassen sie die Anzahl der Mitglieder einer Kolonie nicht höher als funfzehnhundert steigen. Die Bedingungen, unter welchen sie ihre Wohnsitze anlegen, sind vorzüglich Befreiung vom Kriegsdienste und von der Accise, dafür bezahlen sie jährlich dem Landesherrn

eine gewisse Summe, die sie unter sich aufbringen." — In neuester Zeit hat sich hierin Manches geändert. Ueber den Zustand ihrer Gewerbsamkeit, das heißt, ihrer Manufakturen, Fabriken und ihres Handels sehe man den Artikel Herrenhut, Th. 23, S. 82 u. f. nach — Was nun die Religion betrifft, so hegen sie eine feste Ueberzeugung von einer unmittelbaren Gemeinschaft mit Gott, welche sie stets zu verbreiten suchen. Sie theilen sich in Hinsicht einiger verschiedener Vorstellungsarten in drei Klassen oder Tropen, nämlich in die Altmährische, Lutherische und reformirte; sie halten eine vollkommene Einigkeit in allen Lehrpunkten für eben so unnöthig, als unmöglich. Die gottesdienstlichen Versammlungen dauern nie über $\frac{1}{2}$ Stunde. Den Tod betrachten sie bloß als einen Uebertritt zu einem bessern Seyn, als einen Heimgang zum Heiland, daher wird kein Mitglied der Gemeinde dazu besonders durch Zuspruch oder Genuß des Abendmahls vorbereitet. Die Verstorbenen begleiten sie in den Kolonien mit heitern Melodien auf den Kirchof, der eine Art von Garten bildet, mit Gängen und Lauben, nach der Eintheilung der Chöre. Die Trauer ist bei ihnen nicht gewöhnlich. — Wer ein Mitglied der Brüdergemeinde werden will, wird erst vorher in Ansehung seiner Gesinnungen und Absichten geprüft, und dann wird geloset, ob er aufgenommen werden kann. Fällt das Loos wider ihn, so kann er nicht eintreten. Bei der hundertjährigen Jubelfeier der Brüdergemeinde am 17ten Juni 1822 hatte dieselbe einunddreißig Missionen mit 161 angestellten Personen und 28,000 Gläubigen. Die genannten 161 Brüder waren auf Missionen in Südafrika, in Grönland, in Nord- und Südamerika, Westindien, und in Rußland unter den Kalmücken. Die Ausgaben dafür betragen jährlich 50,000 Rthlr., die von Freunden der Gemeinde zusammengebracht werden. — Zu Gnaden-

feld in Schlesien haben sie ein theologisches Seminar für junge Leute von ihrer Gemeinde, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, und dann in mehreren Orten Erziehungsanstalten für Knaben und Mädchen. — 3) Die Wiedertäufer, Anabaptisten, auch Mennoniten oder Mennonisten, Ubboniten, Galenisten und Collegiaten genannt; s. Mennonisten, Th. 88, S. 410 u. f. Den Namen Ubbonisten erhielten sie von Ubbo Philipps, der mit seinem Bruder Dirk Philipps als die Wiederhersteller dieser Sekte zu betrachten sind, nachdem die älteren Wiedertäufer durch ihre Empörungen, wenn nicht überall aufgehoben, doch zerstreut wurden. Ubbo trat nachher selbst wieder von dieser, von ihm gleichsam gestifteten Parthey der neuern und ruhigen Wiedertäufer ab, und starb im Jahre 1568. Was er und sein Bruder begonnen hatte, setzte einer seiner vornehmsten Gehülfen, Menno Simonis, welchen er getauft und zum Lehrer im Jahre 1536 ausgesandt hatte, fort, und von ihm, diesem Menno, erhielt die Parthey der Wiedertäufer auch den Namen Mennonisten oder Mennoniten. Diejenigen von dieser Sekte, welche sich nach England begaben, nahmen daselbst den Namen Baptisten an, weil sie als keine Feinde der Taufe angesehen werden wollten; denn nach ihrer Angabe haben sie nur allein eine wahre Taufe, indem sie nicht Kinder, sondern Erwachsene taufen, welche eine Einsicht von dieser Handlung haben, also auch eine größere Wirkung davon zu verspüren sey. Schon unter König Heinrich dem Achten von England fanden sich nach dem Bauernkriege und den Münsterschen Unruhen in Deutschland viele Wiedertäufer in England ein, und suchten daselbst ihre Lehre zu verbreiten; sie wurden aber unter diesem Könige und unter der Königin Elisabeth wegen ihrer aufrührischen Grundsätze oft hart bestraft, bis sich Jo-

hann Smith, von der Sekte der Brownisten, zu den Baptisten gesellte und gleichsam als der eigentliche Stifter der neuern Wiedertäufer oder Taufgesinnten, wie sie sich auch in den Niederlanden nennen, zu betrachten ist. Er behauptete die Nothwendigkeit der Untertauchung bei der Taufe, und da er Niemand antreffen konnte, der auf diese Art getauft war, und er die Taufe durch die Besprengung für ungültig ansah, so taufte er sich im Jahre 1610 selbst in Gegenwart von einigen dazu bestellten Zeugen, welchem Beispiele Einige folgten, und daher Sebaptistae oder im Englischen Selfbaptists genannt wurden. Diese Taufhandlung fand aber wenig Nachahmer, ja die Meisten von den Taufgesinnten in England mißbilligten sie; daher schickten sie Einen aus ihrer Mitte in die Niederlande, welcher sich daselbst taufen ließ, und nach seiner Zurückkunft die Uebrigen taufte. Dieses geschah durch die Untertauchung, so wie er selbst bei den Mennoniten in den Niederlanden die Taufe erhalten hatte, obgleich die Mennoniten die Untertauchung nicht durchaus für nothwendig halten. Als die Brownisten und Independenten sich unter der Regierung Karls des Ersten in großer Anzahl nach den Engländischen Kolonien in Amerika begaben, so zogen auch viele Baptisten mit ihnen, besonders nach Neuengland und Pensylvanien, wo sie große Gemeinden stifteten, die sich auch bis auf die neueste Zeit daselbst erhalten haben. Diejenigen, die in England zurück blieben, breiteten sich besonders unter Cromwells Protektorate sehr aus, weil dieser eine allgemeine Gewissensfreiheit gestattete; bei der Restauration, unter Karl dem Zweiten, wurden sie aber, wie andere Dissenters und Nonconformisten in dieser Freiheit wieder sehr beschränkt, ja zuweilen gedrückt, bis sie endlich nebst andern abweichenden Partheien bei der Revolution unter Wilhem dem Dritten von den Nie-

derlanden die völlige Freiheit ihrer Religionsübung und die Einrichtung ihrer Gemeinde erhielten. Im Jahre 1643 gaben sie ein Glaubensbekenntniß heraus, welches von sieben Gemeinden, die damals diesen kleinen Kirchenstaat in England bildeten, entworfen worden. Sie kamen darin mit den Lehren der Presbyterianer und Independenten ziemlich überein, und waren dem strengen Lehrbegriffe der Reformirten in der Lehre von der Gnadenwahl und den Gnadenwirkungen zugethan. Es folgten hierauf noch mehrere Bekenntnisse, in welchen in der Lehre eigentlich nichts geändert wurde, und die sie nur deshalb herausgaben, weil sie glaubten, sagt ein Schriftsteller, die Verbindlichkeit der Lehrbegriffe und Formeln möchte übertrieben und gemißbraucht werden, weshalb man nach einiger Zeit damit abwechseln und ein anderes Bekenntniß aufbringen müsse, wobei sie sich mehr einer apologetischen, als dogmatischen Schreibart bedienten, um den Verdacht herrschender Irrthümer und gefährlicher Meinungen von sich abzulehnen, nicht aber um diese Bekenntnisse zu eigentlichen Lehrvorschriften zu erheben. Zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts fanden sich viele Socinianer und Arminianer bei ihnen ein, wodurch eine Spaltung unter ihnen entstand, indem Einige für die Aufnahme derselben in die Kirchengemeinschaft, Andere dagegen waren. Es kamen dadurch die General- und Particularbaptisten auf. Letztere wollten die Mitglieder der genannten Sekten nicht unter sich aufnehmen und gaben 1689 ein Bekenntniß heraus, worin sie sich von jenen Sekten zu unterscheiden suchten, und welches dem ersten Bekenntniß von 1643 gemäß war. Die Ersteren folgten diesem Beispiele und gaben 1691 ebenfalls ein Bekenntniß heraus. Beide Partheien schreiben zwar diesen Bekenntnissen keine Verbindlichkeit zu, sehen sie jedoch als Mittel an, ihre Lehren bekannt zu machen. Die General-

oder Universalbaptisten, auch Arminianische oder Remonstrantische Baptisten, wie auch zuweilen Antipädobaptisten genannt, bestehen meistens aus Leuten aus den niedern Volksklassen, welche nach Art der Mennoniten alle Gelehrsamkeit verachten. Sie leben in England hin und wieder zerstreut. Schon im Jahre 1660 gab Wilhelm Whiston, ein Arianer, ein Glaubensbekenntniß von ihnen heraus, welches so weitläufig abgefaßt war, sagt ein Schriftsteller, daß es fast alle christliche Religionspartheien annehmen konnten. Die eigentliche Spaltung zwischen beiden Partheien erfolgte jedoch erst im Jahre 1689 und 1691. Zu den Generalbaptisten hielten sich auch die beiden berühmten Arianer, der schon erwähnte Whiston und Emlye. Aus der freien Verfassung ihrer Kirche kann man sich schon einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß sie zu einer Gemeinschaft der Kirche nichts weiter erforderlich finden, als daß Jemand die heilige Schrift für die Regel seines Glaubens ansehe, daß Christus der Sohn Gottes sey, man mag ihn nun für einen bloßen Menschen oder für Gott halten, oder sich sonst eine beliebige Vorstellung von der Gottheit Christi machen. Dieserhalb halten sich auch zu dieser Sekte in England die meisten Antitrinitarier und Freidenker, in so fern Letztere noch eine Art von Religion verehren. Sie lassen daher auch andere Wiedertäufer, als Mennoniten, so auch Socinianer und andere Partheien nicht nur zur Anhörung des Vortrags göttlicher Wahrheiten, sondern auch zu andern gottesdienstlichen Uebungen und Gemeinschaft gelangen, selbst zum Genuß des Abendmahls, ohne sie wider ihre Einsicht zu irgend etwas zu verpflichten, und wenn sie gleich die Taufe bei den Mitgliedern ihrer Gemeinde durch die Untertauchung verrichten, so nöthigen sie doch Personen von anderen Partheien, die sich zu ihnen halten, nicht dazu. — Die Parti-

culararbaptisten sind mit den Presbyterianern bis auf den Punkt der Kindertaufe und einige andere Sätze einer Meinung; deshalb haben sie auch seit dem Anfange des verwichenen Jahrhunderts mit den Presbyterianern und Independenten ein gemeinschaftliches Committé oder einen Ausschuß von Abgeordneten in London errichtet, in welchem stets zwei Presbyterianer gegen einen Independenten und Baptisten sitzen, welcher Ausschuß aber mehr zur Besorgung äußerlicher und politischer Angelegenheiten, als wegen der Lehrsätze und gottesdienstlichen Gebräuche bestimmt ist, wovon in dem Committé nichts vorkommt. Ihre gottesdienstliche Verfassung hat eine Bischöfliche Form. Ihre Bischöfe werden Gesandten oder Boten genannt; dann haben sie auch Presbyter und Diaconen. Sie haben den Namen Particularbaptisten darum angenommen, weil sie ihre Kirchengemeinschaft nicht so weit ausdehnen, als die Generalbaptisten; theils weil sie in ihrem Glaubensbekenntnisse der Lehre der strengen Reformirten von der Gnadenwahl oder dem Partikularismus noch zugethan sind. Man nennt sie auch Antinomisten, ein Name, welchen man in England allen denjenigen giebt, welche die Rechtfertigung allein durch den Glauben behaupten, gleich als wenn sie hiermit Feinde des göttlichen Gesetzes und der guten Werke wären; denn die Generalbaptisten, so auch die meisten Lehrer der Bischöflichen Kirche, der Presbyterianer und der Independenten, setzen dem Glauben die guten Werke an die Seite, und halten sie beide zusammengenommen für den Grund der Rechtfertigung. Uebrigens halten die Particularbaptisten mit allen übrigen Partheien oder Sekten, selbst mit den Generalbaptisten keine Kirchengemeinschaft; denn sie sehen sich allein als die wahre und reine Kirche an, und halten daher fest auf ihre Glaubensbekenntnisse.

Sie taufen nur die Erwachsenen durch Untertauchung, jedoch diejenigen nicht wieder, welche schon als Kinder getauft worden sind, wenn sie zu ihnen übergehen. Das Untertauchen geschieht auch nicht dreimal, sondern nur einmal, indem sie es für gleich viel halten, ob derjenige, der die Taufe empfängt, auf den drei Namen der drei Personen in der Gottheit, oder nur auf den Namen Jesu Christi getauft worden. Sie erwarten, wie die Mennoniten, noch ein tausendjähriges Reich, sind Liebhaber der Wissenschaften, legen einen Eid ab, wenn es die Obrigkeit verlangt, dienen im Kriege, und verwalten bürgerliche Aemter. — 4) Die Dissenters, Nonconformisten oder Puritaner in England und Nord-Amerika. Unter dem Namen Dissenters begreift man gewöhnlich in England alle diejenigen Kirchenglieder, die es nicht mit der Hoch- oder Episcopalkirche halten, also alle Kirchenpartheien oder Sekten ohne Unterschied; indessen ist dieses nur im weitläufigen Sinne, im engeren versteht man darunter eine eigene Kirchenparthey, welche sich zwar der reformirten oder presbyterianischen Kirche anschließt, jedoch von den Presbyterianern in England abweicht. Diese Parthey ist eine der ältesten in England nach der Reformation. Die Häupter derselben verließen ihr Vaterland unter der Regierung der Königin Maria, welche die Protestanten verfolgte, und begaben sich nach Genf, wo sie durch den Umgang mit Calvin und andern ihnen gleichgesinnten Theologen sich in dem Vorsatze bestärkten, fest an der reformirten Lehre zu hangen. Sowohl die erlittene Verfolgung, als andere Kränkungen in Beziehung auf ihren Glauben, erfüllten sie mit bitterem Haß gegen Alles, was mit dem Pabstthume nur irgend eine Uebereinstimmung hatte, und daher waren sie auch nicht für die Hochkirche gestimmt, weil diese noch im Aeußeren, in der Ceremonie des Gottesdienstes Vieles von den Katholiken bei-

behalten hatte. Unter der Regierung der Königin Elisabeth kehrten die meisten Mitglieder dieser Sekte oder Religionsparthey wieder nach England zurück, und erhielten daselbst einen bedeutenden Zuwachs, so daß sie im Jahre 1568 schon eine der bedeutendsten Kirchenpartheyen in England waren, und den Namen der Puritaner erhielten, weil sie die Reinigkeit (Puritât) der Kirche von allen Päbstlich scheinenden Gebräuchen für nothwendig hielten. Unter Karls des Ersten Regierung traten sie öffentlich gegen die Bischöfliche Regierung auf, und widersetzten sich der Engländischen Liturgie und den Pabstthümlichen Kirchenceremonien, und erhielten nun den Namen der Nonconformisten oder Dissenters, und da sie sich auch als Reformirte nach dem zu Heidelberg abgelegten Bekenntnisse dieser Religionsparthey richten, und mit den Reformirten in Holland und Genf übereinstimmen, eine Liturgie haben, und auch ihre Psalmen singen, so werden sie auch, besonders jetzt, Presbyterianer genannt. Bei den Unruhen unter Karln dem Ersten schlossen sie sich den Independenten an, so wie sie auch mit den Particularbaptisten und Independenten ein gemeinschaftliches Committé der drei Denominationen haben, welches die äußerlichen Angelegenheiten ihrer Parthey, so wie überhaupt die gemeinschaftlichen der Dissenters (diese Benennung in der oben angeführten Allgemeinheit genommen), z. B. Adressen an den Regenten ꝛc. besorgt; s. auch oben, S. 393. Seit der Revolution unter dem Könige Wilhelm dem Dritten aus den Niederlanden genießen sie eine völlige Gewissensfreiheit, dürfen überall ihre Zusammenkünfte halten, nur waren sie noch bis auf die neueste Zeit schuldig ihre Versammlungsörter vorher dem Bischofe oder den vierteljährigen Gerichten der Friedensrichter anzuzeigen, um solche registriren zu lassen, so auch ihren Got-

tesdienst bei unverschlossenen Thüren zu verrichten. Auch findet die Testacte auf sie Anwendung, die nämlich keinen zu irgend einer Bedienung im Lande zuläßt, der nicht zuerst den Eid der Treue und der kirchlichen Oberherrschaft des Königs ablegt, und an einem Sonntage in einer Bischöflichen Kirche gleich nach der Predigt das Abendmal genossen hat, auch darüber einen vom Prediger und den Kirchenvorstehern unterschriebenen Beglaubigungsschein, dessen Richtigkeit noch überdies zwei glaubwürdige Zeugen beschwören müssen, beibringt. Die Dissenters haben keine eigentliche Kirchen; sie wählen zu ihren Versammlungsörtern (Meetings, Meeting-rooms) große Zimmer, Säle oder Hallen, die sie auf gewisse Jahre miethen, da sie sich an keinem Ort festsetzen oder binden, dieserhalb sind ihre Versammlungsörter auch veränderlich. Nach einem Schriftsteller sollen die Dissenters in London über hundert dergleichen Meetings oder Versammlungsörter besitzen. — 5) Die Independenten oder Congregationalisten in England und Nord-Amerika. Nach einigen Schriftstellern wird diese Religionsparthey mit der vorhergegangenen, den Dissenters oder Puritanern, für eine und dieselbe gehalten; allein andere unterscheiden sie von diesen, und wohl mit Recht; denn die Independenten gehören zwar zu den Dissenters, in dem allgemeinen Begriffe dieses Namens; allein sie unterscheiden sich von diesen im engeren Sinne dennoch in so manchen Eigenthümlichkeiten, und entstanden auch etwas später, als die Nonconformisten oder Puritaner; denn sie bildeten sich meist späterhin aus den Presbyterianern. Als König Heinrich der Achte im Jahre 1532 einen Anfang zur Reformation machte, so geschah dieses mehr in der Absicht die Päbstliche Macht zu vermindern, und dagegen die Königliche zu erheben, und sie auch in Hinsicht der Re-

ligion zu befestigen, als eine Veränderung der Lehren und Gebräuche der Kirche zu bezwecken. Unter seinem Sohne und Nachfolger Eduard dem Sechsten nahm man zwar diese Veränderung unter der Leitung des Erzbischofs Cranmer auch vor, indem man die äußeren Gebräuche der altgläubigen Kirche beibehielt, in dem Innern, dem Wesentlichen der Kirche, trat man aber dem Systeme Calvins bei; allein seine Schwester Maria, die ihm in der Regierung folgte, hob alle Neuerungen in der Religion wieder auf und führte die katholische Religion und Kirchenverfassung wieder ein. Unter dieser Königin wanderten nun alle mit der alten Kirche Unzufriedenen aus, und begaben sich theils nach der Schweiz und Deutschland, theils nach den Niederlanden. In Frankfurt am Mayn, wohin sich mehrere Neugläubige begeben hatten, entstand die erste Spaltung unter ihnen, indem Johann Knox die Schweizerische Kirchenverfassung, Richard Cox dagegen diejenige, welche unter König Eduard dem Sechsten entworfen worden, beibehielt. Der Erstere mußte die Stadt räumen und begab sich nach Basel und Genf mit seinen Anhängern, woselbst er ein neues Ritualbuch, welches von dem sogenannten Service-book, das unter des genannten Königs Regierung erschien, sehr verschieden war. Diejenigen, welche nun dieses Buch annahmen, oder wie man sich ausdrückte, sich der Verfassung Eduards conformirten, wurden Conformisten, die andern dagegen Nonconformisten genannt, wozu die Knoxsche Parthey gehörte. Als nun die Schwester der Königin Maria, Elisabeth im Jahre 1558 zur Regierung gelangte, und die Kirchenverbesserung, überhaupt die neue Lehre, die protestantische, wieder einführte, so kehrten die verschiedenen ausgewanderten Partheien mit ihren neuen oder veränderten Ansichten wieder nach England zurück. Im

Jahre 1562 wurden von der neuen Regentin die Geistlichen zusammenberufen und die von Eduard dem Sechsten entworfenen Artikel von neuem durchgesehen, und nach einigen Abänderungen wiederum festgesetzt. Dieses wurde von dem Parlamente und der Königin nicht nur gebilliget, sondern es erging auch die Akte der Uniformität, in welcher festgesetzt worden, daß die in den gedachten Artikeln enthaltenen Lehren in dem ganzen Königreiche übereinstimmend nach der Vorschrift des sogenannten Book of common prayer gehalten werden sollten. Mit der Lehre waren zwar alle zufrieden, aber nicht mit den Gebräuchen und der Bischöflichen Regierung der Kirche, und jetzt traten wieder die Partheien unter dem Namen der Conformisten, Nonconformisten und Puritaner, der Presbyterianer und der Independenten auf. Diese Letzteren entstanden aus den Presbyterianern, welche in der Lehre von jenen nicht weiter abgingen, sondern nur der Meinung waren, daß eine jede einzelne Gemeinde ganz unabhängig sey, daher der Name Independenten. Nach ihren aufgestellten Verfassungsgrundsätzen hat jede einzelne Gemeinde, ohne Zuziehung der übrigen, das Recht, alle ihre selbstbeliebige Einrichtungen in den gottesdienstlichen Gebräuchen und in der Kirchenzucht zu machen, Untersuchungen anzustellen und Schlüsse zu fassen, welche nach der Mehrheit der Stimmen gültig seyn sollten. Wolle man benachbarten Gemeinden davon Nachricht geben, oder solche zu Rathe ziehen, so könne man dieses thun; aber Alles, was diese beschließen würden, habe für die einzelnen Gemeinden keine Verbindlichkeit, wenn sie solches nicht freiwillig annehmen wollten, indem einer jeden Gemeinde die höchste Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zustehe; und da sie gleichsam jede Gemeinde als eine Congregation betrachteten oder ihr das Recht einer

geschlossenen Gesellschaft beilegten, bei der Alles auf die getroffene Verabredung oder den Vertrag ankomme, in welchen ihr die übrigen Gemeinden nichts vorzuschreiben hätten, gleichsam wie eine Klostergesellschaft, die nach ihrer Regel lebt, so nannten sie sich auch Congregationalisten. Die Lehrer sollten aus der Gemeinde gewählt werden, welche ihnen aber das Lehramt nach Belieben wieder abnehmen dürfe; auch sollten die gewählten Lehrer nicht allein die Freiheit haben zu lehren, sondern ein jeder in der Gemeinde sey dazu berechtiget, wenn die ordentlich bestellten Lehrer zu reden aufgehört hätten. Der eigentliche Stifter derselben soll Robert Browne im Jahre 1581 gewesen seyn, nach welchem sie auch anfangs Brownisten oder Barrowisten genannt wurden. Da aber unter der Königin Elisabeth seine Anhänger wegen der Gesetze gegen die Nonconformisten nicht recht aufkommen konnten, indem sie keine eigentliche Gemeinde bilden durften, so begab sich Browne mit denselben nach den vereinigten Niederlanden, wo sie eine Gemeinde errichteten; nur Browne blieb seinem Systeme nicht treu, kehrte nach England zurück und ging zur Bischöflichen Kirche über, bei der er Prediger wurde. Die von ihm gestiftete Gemeinde erhielt sich aber fort, indem in der Gemeinde zu Leiden Johann Robinson im Jahre 1610 ihr Prediger ward. Robinson verwarf die aufgestellten Meinungen Brown's und behielt nur diejenige bei, daß eine jede Gemeinde von der andern unabhängig (independent) sey, und also der Name Independenten blieb. Die Gemeinde nahm auch die im Jahre 1618 auf der Synode zu Dordrecht genehmigte Belgische Confession an; auch gingen mehrere Mitglieder der Gemeinde im Jahre 1620 nach Amerika, wo sie mehrere Gemeinden stifteten. In England selbst waren die Independenten

wenig bekannt; denn die Mitglieder der Gemeinde, welche Henry Jacob nach dem Muster der Leidner bald nach 1610 gestiftet hatte, lebten im Verborgenen, oder hielten sich wenigstens sehr verborgen, nur erst während der Unruhen unter König Karln dem Ersten fingen sie im Jahre 1640 an sich zu regen; denn da der König den Presbytern in Schottland, die von der Reformation an bei ihrer neuen Kircheneinrichtung geblieben waren, Bischöfe mit Gewalt aufdringen wollte, so kam es darüber zum bürgerlichen Kriege, und da selbst das Parlament die Befehle des Königs nicht mehr gehorchte, sondern die Bischöfe im Jahre 1642 aus dem Oberhause vertrieb und selbst den Erzbischof Laud 1645 hinrichten ließ, so erhoben sich auch die Independenten, zu welchen sich Cromwell aus politischer Rücksicht geschlagen hatte, und bildeten die wichtigste Parthey gegen den König, nicht etwa die religiösen Independenten, sondern die politischen; denn alle mit der Regierung Unzufriedenen, von welcher Religion sie auch seyn und welchen Religionsgrundsätzen und welcher Parthey oder Sekte sie auch folgen und anhängen mochten, schlugen sich zu den Independenten, z. B. die Bischöflichen, Presbyterianer, Anabaptisten, Baptisten, Nonconformisten, Deisten und eine Menge von Schwärmern, welche Partheien zu stiften suchten, die allerlei Namen führten, wie die Raeters, Seekers, Levellers, Antinomer, Quintomonarchisten ꝛc., die mit ihren Namen nach Beendigung des blutigen Trauerspiels bald wieder erloschen, und die politischen Independenten traf das Loos, wie die Franzosen unter Napoleon, daß sie, nachdem Cromwell zur Regierung gelangt war, bloß Sklaven des Protektors wurden, der sie nach Gutdünken behandelte und bis an das Ende seines Lebens 1658 despotisirte. Die politischen Independenten verloren.

sich unter der Regierung Karls des Zweiten gänzlich, nur die religiösen blieben, verloren aber mit den Presbyterianern alle Religions- und Kirchenfreiheit, da Alles wieder auf den Fuß gesetzt wurde, wie es die Uniformitätsakte unter der Königin Elisabeth verordnet hatte, ja die Gesetze und Strafen gegen dieselben wurden sogar noch geschärft. Die Kircheneinrichtungen und die Freiheit der Kirchenpartheien hatten durch den Bürgerkrieg nicht nur nichts gewonnen, sondern noch von ihren früheren Rechten viele verloren, und die Presbyter in Schottland wurden genöthiget, Bischöfe anzunehmen. Indessen hörten die Unruhen unter Jakob dem Zweiten nicht auf, um so mehr, da Jakob sich mehr den Katholiken geneigt zeigte, auch selbst Bekenner dieser Religion war. Die sich in ihren Rechten gekränkt glaubenden Kirchenpartheien, besonders die Presbyterianer und Independenten, die selbst von Vielen der Hochkirche unterstützt wurden, erhoben sich von neuem, und da nun noch andere politische Streitigkeiten hinzu kamen, so rief das Parlament im Namen des Volkes im Jahre 1688 des Königs Schwiegersohn, Wilhelm den Dritten, Prinzen von Oranien aus den Niederlanden zu Hülfe, und Jakob der Zweite entfloh nach Frankreich, wurde des Throns für verlustig erklärt, und Wilhelm erhielt die Krone. Dieser Regent beruhigte alle Partheien durch seine mit Bewilligung des Parlaments im Jahre 1689 herausgegebene Toleranzakte, worin alle Partheien, nur Katholiken und Socinianer ausgenommen, eine völlige Freiheit der Religion und der Kirche erhielten, jedoch so, daß die Bischöfliche Kirche in dem alleinigen Besitze der Kirchengüter und der Staatsämter blieb, in Schottland die Bischöfliche Einrichtung wieder abgeschafft, und die Presbyterianische Verfassung wieder hergestellt wurde, so, daß in dem genannten Reiche alle Aemter, und besonders die Par-

lamentsstellen in den Händen der Presbyterianer sind. Von den religiösen Independenten hat sich die Anzahl in neuester Zeit sehr vermindert, indem mehrere von ihren Mitgliedern zu den Presbyterianern, und viele zu den Episcopalen übergegangen sind, um an den Ehrenämtern Theil nehmen zu können. Schon unter Wilhelm dem Dritten im Jahre 1691 vereinigten sich die in und um London herumwohnenden Independenten, woran sich die Nonconformisten schlossen, mit den Presbyterianern über gewisse Punkte, weshalb sie Fratres uniti oder vereinigte Brüder genannt wurden. Nach dieser Union ward in Hinsicht der Verfassung fest gesetzt: daß jede einzelne Kirche das Recht habe ihre Lehrer selbst zu bestellen, und sich nach eigenem Gutdünken zu regieren. Die Lehrer und Kirchenältesten, wenn Letztere vorhanden sind, haben das Recht, die Kirche zu regieren, die übrigen Glieder müssen einwilligen und genehmigen, was jene thun. Das Lehramt ist von Christus eingesetzt, daher müssen die Lehrer nicht nur fromme, sondern auch gelehrte Leute seyn; sie werden von den einzelnen Kirchen gewählt, jedoch so, daß die benachbarten Kirchen mit zu Rathe gezogen werden, welches jedoch nicht für jene verbindlich ist, auch werden sie feierlich ordinirt. Bösartige Glieder der Gemeinde sollen von den Lehrern zur Besserung ermahnt werden, wenn diese aber nicht erfolgt, so sollen sie von den Lehrern, jedoch mit Einwilligung der Gemeinde, ausgeschlossen werden. Alle Kirchen sind zwar einander gleich und unabhängig, indessen sollen die Kirchenältesten und Lehrer mit andern Kirchen Gemeinschaft halten, und sich daher öfters über das Wohl der Kirche miteinander berathschlagen. Das Amt eines Diacons, als Armenpflegers, ist göttlicher Einsetzung, ob aber die Kirchenältesten, oder weltlichen Presbyter (Presbyteri regentes) auch von den Aposteln verordnet worden, wird unentschieden gelassen. Bei wich-

tigen Vorfällen sollen die Lehrer und Vorsteher mehrerer Kirchen zusammen kommen, was sie alsdann zusammen beschließen, soll von den einzelnen Kirchen nicht ohne besondere Ursache verworfen werden. Der Obrigkeit soll man gehorchen und für sie beten. Uebrigens wird es frei gestellt, ob man sich zu den neununddreißig Artikeln der Englischen Kirche, welche die Presbyterianer nur mit einer geringen Ausnahme annahmen, oder zu der Confession und dem Catechismus von Westminster, wo die Presbyterianer die sogenannte große Versammlung von 1641—1645 hielten, und verschiedene Verordnungen machten, die jedoch von ihnen selbst nicht allgemein angenommen wurden, oder auch zu der Confession der Congregationalen (Fratrum congregationalium), die mit den Independenten eines Glaubes sind, die 1658 auf der Versammlung in der Savoy (einer Gegend in der Stadt London) abgefaßt worden, bekennen, und welche von diesen Confessionen man der heiligen Schrift am gemäßesten halten will. Gegen andere nicht zu diesen beiden Partheien gehörigen Kirchen soll man alle christliche Liebe und Mäßigung beobachten. Am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts traten auch die Baptisten zu dieser Versammlung; s. oben, S. 393. Die Independenten oder Congregationalisten, und die Nonconformisten oder Puritaner werden mit den Presbyterianern in England, nicht Schottland, zu den Dissenters im Allgemeinen gerechnet. Uebrigens unterscheiden sich die Independenten von den Puritanern, wie die Generalbaptisten von den Particularbaptisten, die Ersteren sind laue, und die Letzteren strenge Reformirten. —6) Die Indifferentisten, auch Latitudinarier und Syncretisten genannt, in England und Nordamerika, auch in andern Staaten Europas, wie in Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz, in

Frankreich ꝛc. Diese Religionsparthey, die eigentlich gar keine feste Gemeinde bildet, sondern sich überall zerstreuet befindet, besonders in den Residenz- und Hauptstädten, in größter Anzahl aber in England und Nordamerika, bestand ehemals, und auch zum Theil noch jetzt, aus den vornehmen und gebildeten Klassen des Volkes, ja man nannte deren Ausübung sogar Hofreligion, weil die Großen oder die Höfe sich wenig um die Religion zu bekümmern pflegten, sondern nur den weltlichen Staat und dessen Zweck und Nutzen im Auge hatten oder berücksichtigten, für den geistlichen aber weniger besorgt waren, und weil die Anhänger dieser Religion eine große Gleichgültigkeit gegen alle andere christlichen Religionspartheien hegen, auch die bürgerliche Freiheit zu weit ausdehnen, so bekamen sie zuerst in England den Namen der Indifferentisten, und da sie den Weg für alle Gläubige zum Himmel sehr breit annahmen, das heißt, daß Alles ohne Unterschied der Religion darauf hinwandeln könne, so gab man ihnen den Namen Latitudinarier, und weil Thomas Browne in einer Schrift unter dem Namen: Religio Medici, den Indifferentismus lehrte, so nannte man sie auch die Religion der Aerzte unter einer sehr feinen Beziehung; dann auch Naturreligion, und diejenigen, welche sie ausübten, Naturalisten; auch eklektische Religion, allgemeine, Universal- u. Allermannsreligion; auch Libertinismus, und die Anhänger Libertiner. Man theilt die Indifferentisten in allgemeine und in besondere. Die Ersteren halten ohne Unterschied alle Religionen für gleichgültig, sie sagen es sey gleich viel, ob man Heide, Jude, Christ oder Türke sey; denn Gott habe die Seeligkeit keinem Menschen, der seine Pflichten erfülle, und der Bestimmung: Mensch zu seyn, nachkomme, entzogen, wenn es auch gewisse Stufen gebe, nach welchen sie derjel-

ben theilhaftig würden. Die Andern heben bloß den Unterschied aller christlichen Religionspartheien auf, und halten es für völlig gleichgültig, ob man sich zu dieser oder jener Religionsparthey der Christen bekenne; man nennt sie dieserhalb Syncretisten, und die Art ihres Glaubens den Syncretismus. Der allgemeine Indifferentismus ist Naturalismus, weil der Naturalist alle positive Religion verwirft und keiner vor der andern einen Vorzug einräumt. Diese Sekte oder Religionsparthey ist daher nicht neu, sondern schon alt; nur führt sie andere Namen, deren schon mehrere oben erwähnt worden sind. Die eigentlichen Indifferentisten können keine Sekte bilden, weil jeder seinen eigenen Weg geht und seiner Ansicht von der Religion folgt; indessen giebt es in England und Nordamerika Partheien derselben, welche sich an gewissen Orten versammeln und Vorträge über den Indifferentismus halten. Die Hauptgrundsätze der Indifferentisten sind: 1) daß ein Irrthum in Glaubenssachen Niemanden angerechnet und daher der Seeligkeit nicht nachtheilig werden könne. 2) Müsse man alle Religionen als so viele heilsame Einsetzungen ansehen, welche ihren Grund in den verschiedenen Himmelsgegenden, Regierungsformen und Staatseinrichtungen haben; sie seyen alle gut, wenn man nur darin auf eine vernünftige Art Gott diene. 3) Alles komme in der Religion auf Tugend an, wer daher recht thue, sey Gott angenehm, zu welcher Religion er sich auch bekenne. 4) Sey es gleichgültig, zu welchem Kirchenvereine man sich bekenne; denn es komme auf das Herz und die innere Religion an; im Aeußern, worin die Gottesverehrung nicht bestehe, könne man sich nach der herrschenden Religion des Orts, wo man lebe, richten; denn Christus selbst habe es so gemacht, und sich zu der jüdischen Kirche gehalten, ob diese gleich voller Irrthümer gewesen, und in den Zeiten vor der Reforma-

tion habe man in derjenigen Kirche leben müssen, die man nach der Reformation voller Mißbräuche gefunden, ohne daß Jemanden deswegen die Seeligkeit abgesprochen worden. 5) Sey man verbunden, Gott auch äußerlich und öffentlich zu verehren; denn obgleich der innere Dienst immer der wichtigste sey und zum Grunde liegen müsse, so müsse er sich auch äußerlich beweisen. 6) Sey es auch unsere Schuldigkeit andere Menschen durch unser äußeres Verhalten zu belehren und zu erbauen, nicht aber in Irrthum zu stürzen oder darin zu bestärken ꝛc. — Diese hier angeführten Grundsätze sind von den gereinigteren Indifferentisten. Nach den andern, den gröbern, ist die christliche Religion nichts weiter, als eine verfeinerte natürliche Religion, und daher gehöre zur wahren christlichen nichts anders, als was die Vernunft einsehe, alles Uebrige, was die Vernunft nicht erklären könne, gehöre auch nicht zur Religion. Sie rechnen zum Wesentlichen der christlichen Religion bloß die Lehren vom Daseyn Gottes, dessen allgemeiner Vorsehung und Weltregierung, und von der Unsterblichkeit der Seele. Zum Praktischen dasjenige, was unmittelbar Vorschrift oder Tugend ist. Nach ihnen soll Gott an der Verschiedenheit der Religionen seinen Wohlgefallen haben; denn es sey ihm ja nur ein Leichtes, alle Religionen, wenn er wolle, zu vereinigen, und wer daran zu zweifeln sich erkühne zweifle auch an der Allmacht Gottes. Durch die Verschiedenheit komme man zur Erkenntniß der Wahrheit ꝛc. — 7) Die Arminianer oder Remonstranten in den Niederlanden, in England und in Nordamerika, welche zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts in dem zuerst genannten Staate entstanden, haben ihren Namen von Jacob Arminius, welcher zuerst reformirter Prediger zu Amsterdam, nachher Professor der Theologie zu Leiden war; durch seinen Streit mit Franz Gomar, der in den ganzen

vereinigten Niederlanden Aufsehen erregte, wurde seine Lehre bekannter, und nach der Parthey, die man für und dawider nahm, entstanden die Arminianer und Gomaristen. Arminius, welcher 1609 starb, hatte viele Freunde unter den vornehmen und angesehenen Niederländern; denn nicht nur Männer, wie Oldenbarneveld und Hugo Grotius, sondern auch der Statthalter der Niederlande, Prinz Moriz von Oranien, waren seinen Lehrsätzen günstig. Es wurden zur Beilegung der Streitigkeiten 1611 im Haag, und 1613 zu Delft Unterredungen der beiden Partheien gehalten, wobei jedoch nichts ausgerichtet wurde. Da die Arminianer nur Duldung verlangten, so gaben die damaligen Generalstaaten ein Edikt heraus, worin diese Duldung ausgesprochen wurde. Der ganze Streit betraf damals nur fünf Artikel, welche die Arminianer in der 1610 den Staaten von Holland und Westfriesland übergebenen Remonstranz oder Vorstellung bestimmt, und 1617 wiederholt hatten. Hiervon bekamen sie den Namen der Remonstranten, so wie die eigentlichen Reformirten und strenge Anhänger des Calvins in der Lehre von der besondern Gnade, den Namen der Contraremonstranten, weil sie eine Gegenvorstellung übergeben hatten, annahmen, und da sie dem Gegner des Arminius, Gomar, anhingen, bekamen sie auch den Namen der Gomaristen. Als aber Prinz Moriz seine Gewalt in dem genannten Staate als Statthalter vergrößern wollte, und er an den angesehenen Männern einen großen Widerstand fand, so fiel sein Haß auf die Arminianer, weil die Angesehendsten der Nation dieser Lehre zugethan waren, er nahm daher die Parthey ihrer Feinde, und bediente sich des Arminianismus zum Vorwande, seine Feinde zu stürzen. Es wurde nun eine Synode zu Dordrecht im Jahre 1618 im November abgehalten, auf welcher bis Ende Mai des folgen-

den Jahres die Angelegenheiten der Arminianer entschieden wurden. Es fanden sich auf derselben, außer den Niederländischen Theologen, auch viele reformirte Lehrer aus England, der Schweiz, der Pfalz, aus Hessen und aus Bremen ein. Die vornehmsten Arminianer erschienen, und Simon Episcopius hielt eine gut gesetzte Rede an die Versammlung. Die Arminianer wollten nun den Anfang damit machen, die Gründe ihrer Gegner zu widerlegen; allein da man sich theils vor dem Scharfsinne und der Beredsamkeit des Simon fürchtete, theils auch schon beschlossen hatte, die Arminianer, es koste, was es wolle, zu verdammen, so kam es daher zu keiner ordentlichen Erörterung, und die Arminianer wurden von der Versammlung entlassen; hierauf wurden sie ohne Weiteres verdammt, und von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen; auch wurde ihnen die fernere Erlaubniß zu lehren untersagt. Hieran knüpfte sich nun auch die Entlassung aller Arminianer aus dem öffentlichen Staatsdienste, und nicht genug, daß dieses geschah, schickte man die Entlassenen auch noch ins Exil oder bestrafte sie auf eine andere Weise. Verschiedene von ihnen zogen nach den Spanischen Niederlanden, Andere nach Frankreich, und noch Andere nach Schleswig, wo sie Religionsfreiheit erhielten, und eine Stadt, mit Namen Friedrichsstadt, erbaueten, in welcher sie noch bis jetzt wohnen. Prinz Moriz von Oranien starb 1625, und sein Bruder und Nachfolger Friedrich Heinrich hegte gelindere Grundsätze gegen die verbannten Arminianer, und brachte es dahin, daß sie 1736 wieder zurück gerufen und ihnen Duldung verstattet werden mußte. Die Meisten kehrten auch wieder zurück, und stifteten, besonders zu Rotterdam u. Amsterdam, einige Gemeinden, auch errichteten sie in dem letzteren Orte ein ansehnliches Gymnasium, an welchem sich Simon Episcopius, Philipp von Limborch, Stephan Curcel-

läus, Johann Clericus, Johann Jakob Wetstein, und mehrere Andere als Lehrer berühmt machten. Bis zu Ende des genannten Jahrhunderts hatten sie in den Niederlanden noch vier und dreißig Gemeinden, und vier und vierzig Prediger; indessen hatte die Zahl ihrer Mitglieder schon sehr abgenommen, welches theils in der Begierde nach öffentlichen Ehrenämtern im Staate lag, sagt ein Schriftsteller, wozu nur Reformirte gelangen konnten, theils, und wohl am meisten, war es auch ihren veränderten Grundsätzen zuzuschreiben; denn sie haben ihre Religion so verändert, daß sie mit allen denjenigen eine Kirchengemeinschaft unterhalten können, welche 1) die heilige Schrift, vorzüglich aber das neue Testament (denn aus dem alten machen sie sich nicht viel) für ihr Glaubensbuch annehmen; 2) sich vor aller Abgötterey hüten; 3) einen dem Evangelium gemäßen Wandel führen, und 4) Niemanden, der eine andere Meinung hegt, verfolgen; mithin können sie fast alle Religionsverwandte für ihre Brüder erkennen. Dieses ist nun auch die Ursache, daß die meisten Anhänger ihres weitläufigen Lehrbegriffes ihren vorigen Namen nicht ändern, sondern die Namen der Reformirten und Lutheraner fortführen; die Katholiken schließen sie jedoch aus den Gründen aus, weil sie solche der Abgötterey beschuldigen. Auch beharren sie fest auf dem Lehrsatze von der allgemeinen Gnade, lassen aber in allen übrigen Stükken einem jeden die Freiheit in der Religion nach eigenen Einsichten zu urtheilen. Wegen ihres weitläufigen Lehrbegriffes nennt man sie auch, wie die Independenten, Latitudinarier. Ihr Lehrbegriff verbreitete sich seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts in England nicht nur unter den Nonconformisten, sondern auch in der Episcopalkirche, und selbst unter vielen Bischöfen, so auch unter den Reformirten in den vereinigten Niederlanden, in Deutschland, in der

Schweiz, vorzüglich in Genf; auch unter vielen Lutherischen Theologen. Sie fand auch bei vielen vornehmen Leuten und Staatsmännern wegen der Duldung, die von den Arminianern als ein Hauptgrundsatz ihrer Lehre angenommen wird, Eingang, wozu freilich, sagt ein Schriftsteller, der Verfolgungsgeist herrschender Religionen, und der augenscheinliche Vortheil, welcher einem Staate durch die Duldung anderer Religionspartheien erwächst, sehr viel beigetragen hat. — 8) Die Gomaristen oder Contraremonstranten in Holland, so wurden diejenigen Reformirten genannt, welche strenge bei der Lehre ihrer Kirche von der Gnadenwahl blieben, und der Remonstranz oder Vorstellung, welche die Arminianer im Jahre 1610 den Generalstaaten übergaben, in einer Contraremonstranz oder Gegenvorstellung widersprachen. Sie nannten sich nach einem Lehrer der Theologie zu Leiden, Franz Gomarus, welcher ein heftiger Gegner des Arminius, und ein strenger Calvinist war, Gomaristen, s. den vorhergehenden Artikel. In der neuesten Zeit hat ihr Daseyn aufgehört, wenigstens hört man von dieser Parthey nichts mehr, die Arminianer sind aber geblieben, haben also das Feld behauptet. 9) Die Arianer, neuen Arianer (Neo-Ariani), Subordinatianer, auch Unitarier genannt, welche größtentheils im sechzehnten Jahrhunderte entstanden, und die Lehren der alten Arianer, s. oben, S. 235, wieder aufgenommem haben. Als Lehrer der neuen Arianer traten auf: Valentin Gentilis, Georg Blandrata und Andere, die zum Theil als Vorläufer und Beförderer der Socinianer anzusehen sind. Sie sind nicht von einer Ansicht; denn Einige sind wahre und grobe Arianer und Annomäer, welche dem Heilande ein ganz anderes Wesen zuschrieben, als Gott, obgleich sie auch wieder in einigen Nebenstücken verschiedener Meinung sind. Hierher gehören: die bei-

den Sandii, Wilhelm Whiston, Thomas Emlyn, Robert Clayton ꝛc. Andere behaupten wieder, daß zwar die Personen der Gottheit einander nicht völlig ungleich seyen, aber doch eine Subordination unter denselben Statt finde, daher führen sie den Namen Subordinatianer. Sie behaupten, daß die drei Personen eines einzigen Wesens theilhaftig seyen, nur daß der Vater der Grund des göttlichen Wesens sey, und der Sohn auf eine andere Art, und der heilige Geist wieder auf eine andere daran Antheil nehmen, daher sie auch mit dem Vater nicht einerlei Größe und Würde hätten. Der Vater sey allein unabhängig und der Allerhöchste, die beiden andern Wesen seyen aber abhängig, und zwar der Sohn nicht bloß nach seiner Menschheit, sondern auch nach seiner Gottheit. Diese Meinung suchte besonders im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, Samuel Clark in England zu vertheidigen. Schon vor ihm waren die Arminianer, Anabaptisten, Mennoniten und Quäker dieser Meinung; obgleich die Arminianer seit Philipp von Limborgs Zeiten diese Meinung weder annahmen, noch verwarfen, sondern bloß behaupten, daß man zwar eine Dreieinigkeit glauben, aber nicht bestimmen müsse, weil diese drei Personen an dem göttlichen Wesen Theil nehmen, und dieser Meinung sind auch die meisten der andern angeführten Partheien. Man will alle diese Partheien zu den Unitariern rechnen, allein sie selbst sträuben sich gegen die Beilegung dieses Titels, indem sie keine Arianer seyn wollen. Grobe Arianer sind sie auch nicht; allein zu der Klasse der feinen oder halben Arianer gehören sie, weil sie eine Ungleichheit der drei Personen behaupten, obgleich sie nicht in allen Stücken mit den sogenannten Semiarianern der älteren Zeit übereinstimmen. Uebrigens sind viele Lehrer der Englischen Kirche dieser Lehre zugethan, und auch in Deutschland fing sie

zu Ende des verwichenen und am Anfange dieses Jahrhunderts unter den Protestanten an sehr gewöhnlich zu werden. Der Name Unitarier kommt eigentlich den Socinianern zu, und ist auch auf die neue Arianer übertragen worden. — 10) Die Quäker, auch Zitterer genannt, in England, Holland und Nord-Amerika, s. Th. 119, S. 225. Der Stifter dieser Religionsparthey, Georg Fox, ein Schuhmacher, wurde im Jahre 1624 zu Drayton, einem Marktflecken in Shropshire geboren. Er glaubte eine göttliche Erleuchtung in sich zu spüren, und fand bald Anhänger bei denjenigen Leuten, die viel auf Träume hielten. Mit diesem seinem Anhange fing er im Jahre 1647 öffentlich aufzutreten an und predigte ihm die Grundlehren von der inneren göttlichen Bekehrung des Herren. Sein Anhang vermehrte sich bald so ansehnlich, daß er in dem darauf folgenden Jahre eine Versammlung halten konnte. Er fand auch bald Gehülfen im Lehramte an Thomas Aldam, Richard Farnsworth, William Dewsbury, und Franz Hogwil, welche seine Lehre weiter ausbreiteten. Der Ursprung des Namens Quäker fällt in das Jahr 1650; denn bis zu dieser Zeit hatten sich die Anhänger von Fox Kinder oder Bekenner des Lichts genannt; da aber in dem genannten Jahre ihr Stifter Fox vor die Friedensrichter zu Darby geladen wurde, welche ihn in das Zuchthaus schicken wollten, so sprach er zu den Umstehenden: Zittert bei dem Worte des Herren! Der eine Richter, Namens Bennet, nahm daher Anlaß ihn einen Zitterer, Quaker, zu nennen, welcher Name dann von den unteren Volksklassen aufgegriffen und zum Spotte beibehalten worden. Indessen lassen sich die Foxianer diesen Beinamen gefallen, wenn sie gleich lieber Bekenner des Lichts heißen wollen; unter sich nennen sie einander Freunde. Ein eigen-

thümlicher Grundzug in ihrer Verfassung, wodurch sie von dem gewöhnlichen Religionssysteme sehr abweichen, ist, daß sie die ganze äußere Einrichtung der Kirche verwerfen, und sich auch der Entrichtung des Zehnten an die Geistlichkeit entziehen. Hierdurch kamen sie bald Feinde und mußten manche niedrige Begegnung erfahren. Dieses Alles hielt aber die Fortschritte dieser Parthey in den damaligen Zeiten der Glaubensschwärmerey in England nicht auf, und im Jahre 1654 zählte die Gesellschaft schon über sechzig Diener des Wortes, welche unter den größten Verfolgungen in den vornehmsten Städten Versammlungen hielten. Auch Frauenzimmer ließen sich, von einer inneren Erleuchtung ergriffen, in diesen Versammlungen mit Predigen hören. Die Quäker versuchten nun auch in Frankreich, Seeland und Holland ihre Lehren auszubreiten; da sie aber überall, wo sie sich hinbegaben, um die neue Lehre auszubreiten, verfolgt wurden, so gingen sie nach Nord-Amerika, um daselbst ihre Lehre auszubreiten; allein sie wurden wider ihre Erwartung auch zu Boston, wohin sie sich zuerst gewandt hatten, sehr schlecht aufgenommen und wieder fortgeschickt; die Frauen thaten aber einen neuen Versuch daselbst, der aber eben so fruchtlos ausfiel; denn es wurde ein neues scharfes Gesetz wider die Quäker in Neu-England abgefaßt, das alle ihre Hoffnungen vernichtete. Fox und seine Brüder im Lehramte hatten unterdessen mit verschiedenen Glaubensgenossen Unterredungen, in welchen sie eine große Dreistigkeit an den Tag legten. Sie hatten sogar den Muth, an den damaligen Protektor Cromwell Briefe und Aufsätze zu schicken, worin ihm, außer Gottes Gerichte, auch die weltliche Veränderung im Reiche, die man übrigens schon vorhersehen konnte, verkündiget ward, wenn er den Bekennern des Lichts nicht Alles nach ihrem Willen thäte. Er bewies sich

in vielen Dingen gefällig gegen sie und schätze sie besonders deswegen, weil er unter allen Religionspartheien keine, als die Quäker gefunden hatte, bei denen man nichts mit Bestechungen ausrichten konnte; allein er mochte doch die vom Parlamente gemachten Gesetze nicht ändern, und so blieben die Verfolgungen. Die Lebensstrafe, die man in Nord-Amerika gegen sie beschlossen hatte, hielt weder männliche, noch weibliche Lehrer ab dahin zu gehen. Es blieb übrigens in Amerika nicht bloß bei dem Gesetze, sondern man führte auch die darin festgesetzten Strafen aus. Man stäupte, hing die Lehrer an den Galgen, peitschte sie durch die Städte, und jagte sie fort; allein ohne Erfolg, sie kamen doch wieder zurück; ja es kehrte sogar ein Frauenzimmer zurück, die schon an dem Galgen gehangen hatte, aber wieder herabgelassen und begnadiget zurück nach England geschickt worden war. Bei dem Churfürsten von der Pfalz, Karl Ludwig, dem Sohne einer Königlich-Großbritannischen Prinzessin, genossen endlich die Quäker einigen Schutz, und so auch unter der Regierung Karls des Zweiten in England, nur war dieser Letztere nicht von langer Dauer. Auch ihre Mission nach Rom und unter die Türken war erfolglos. In England erschien im Jahre 1662 eine scharfe Parlaments-Akte wegen Verweigerung des Eides wider sie. Nach dieser Akte wurden ihre Versammlungshäuser zerstört; sie selbst wurden in die Gefängnisse geschleppt und theils zur Gefangenschaft verdammt, theils in die Kolonien, als Leibeigene zur Arbeit transportirt. Wenn nun auch die Quäker seit ihrem Entstehen mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen gehabt hatten, so erwarben sie sich doch durch ihren Muth und ihre Ausdauer Bewunderer und wichtige Freunde. Zu diesen gehörte nun auch William Penn, ein Sohn des berühmten Admirals Penn, der zu ihnen trat, als eben eine neue Akte

wider sie erschienen war, und er selbst in Folge dieser Akte verfolgt wurde; auch der gelehrte Robert Barclay trat auf ihre Seite, und vertheidigte auf eine sehr gelehrte und geschickte Weise die Sätze, die sie bisher ohne Zusammenhang erkannt und vorgetragen hatten. Dieses war für sie um so wichtiger, weil sowohl die Anabaptisten, als auch die Socinianer Streit angefangen hatten und in öffentlichen Schriften darthun wollten, daß die Quäker keine Christen wären. Auch die Pfälzische Prinzessin Elisabeth, Schwester des Churfürsten Karl Ludwig, war eine große Freundin der Quäker. W. Penn und G. Fox thaten eine Reise nach Deutschland und sprachen bei dieser Fürstin ein, nachdem sie schon vorher mit derselben in Correspondenz gestanden hatten. Zu Frankfurt am Main hielt W. Penn in dem Hause eines adelichen Fräuleins Johanna Eleonora Merlauin (nachherige D. Petersin) eine Versammlung. Bald darauf schenkte der König in England dem W. Penn in Rücksicht der Dienste seines Vaters, des Admirals, einen Strich Landes in Amerika, der nachher Pensylvanien genannt wurde, mit der Erlaubniß, eine eigene Kolonie daselbst aufzurichten und nach Gefallen Gesetze zu machen, nur sollten sie den Engländischen nicht zuwiderlaufen. Penn kaufte nun noch mehr dazu, und wurde dadurch Besitzer von noch einmal so viel Land, als Holland ausmacht. Es entstanden nun unter den Quäkern selbst Spaltungen, weil sich die Lehrer wegen der Einrichtung der Kirchenzucht nicht vertragen konnten. Ein Bruder griff den andern in Schriften an, ja man belegte den einen Theil mit dem Namen der Separatisten. Bei dem Regierungsantritte König Jakobs des Zweiten überreichten die Quäker einige Bittschriften, worin sie um den Genuß freier Religionsübung baten, und da dieser Regent zum Vortheil der Katholiken die Religionsfreiheit ein-

zuführen suchte, so beschützte er die Quäker. Die Gefangenen wurden nicht nur frei gegeben, sondern auch in ihre verlorenen, noch nicht verkauften Güter, wieder eingesetzt, und da die Ursache der größten Verfolgung derselben die Weigerung des Eides der Treue gewesen war, so wurde festgesetzt, daß sie auch Aemter bekleiden durften, ohne einen Eid zu leisten. Da nun William Penn vielen und vertrauten Zutritt bei dem Könige hatte, so wollte man ihn für den Urheber aller der Anschläge ausgeben, welche in England ein allgemeines Mißvergnügen erweckten und dem Könige Jakob die Krone kosteten; allein Penn war hierin ganz unschuldig, was er that, that er für seine Glaubensparthey, aber nicht für Andere, mithin hatte er auch nicht den geringsten Antheil an den übrigen Zwistigkeiten. Als König Wilhelm der Dritte den Thron bestieg, so wurden die Quäker im Jahre 1689 durch eine ordentliche Parlamentsakte für Protestanten erkannt, denen man ihre Versammlungen und andere Religionsübungen in gehöriger Ordnung zustehen müsse. Statt des Eides der Treue wurde nun eine besondere Formel aufgesetzt, die ein Versprechen an Eidesstatt enthielt; und damit man auch eine sichere Erklärung wegen ihres Glaubens haben möchte, so wurde ein Glaubensbekenntniß aufgesetzt, zu welchem sie sich bekennen mußten, welches folgenden Inhalts war: „Ich N. N. bekenne, daß ich an Gott den Vater und an Jesum Christum, seinen einigen Sohn, den wahren Gott, und an den Heiligen Geist, einen Gott, hochgelobet in Ewigkeit, glaube, und die heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments für solche Bücher, die von Gott eingegeben worden, erkenne und annehme.“ Diese Parlaments-Akte wegen der Erlassung des Eides wurde nur auf sieben Jahre gegeben, welche bald zu Ende gingen; indessen brachten sie es doch dahin, daß der König

Wilhelm dieselbe noch kurz vor seinem Tode auf eilf Jahre erneuern ließ. Unter Wilhelms Nachfolgerin, der Königin Anna, genossen die Quäker ihre Freiheit ungestört fort. Es traten Einige von der Englischen Kirche zu ihrer Parthey, dagegen wieder Einige von dieser zu jener. Im Jahre 1714 brachte man im Parlamente eine Bill vor, nach welcher zur Verhütung des Wachsthumes der Spaltungen auch den Quäkern einiger Einhalt geschehen sollte; die Königin Anna starb aber an demselben Tage, da die Bill zu einer förmlichen Parlamentsakte erhoben werden sollte. Als König Georg der Erste aus dem Hause Hannover den Thron bestiegen hatte, erweiterte er im Jahre 1715 die oben angeführte Akte wegen der Erlassung des Eides, und ohne sie auf gewisse Jahre einzuschränken, erklärte er sie für stets gültig. Auf diese Weise erlangte diese Religionsparthey in England eine Ruhe, die nicht weiter unter den folgenden Regenten gestört worden ist. Sie verbreitete sich nun auch in andern Ländern, jedoch nur in geringer Anzahl. In Deutschland erhielt sie schon von dem Magistrate zu Emden aus eigener Bewegung zu der Zeit eine völlige Religionsfreiheit, wo sie in ihrem Vaterlande, England, solche nicht erhalten konnte. Er ließ sogar ihre Glaubensbrüder aus Holland und England einladen, sich in Emden niederzulassen. Wenn nun gleich die Quäker äußerlich Ruhe genossen, so blieben sie doch nicht ohne innere Spaltungen, welche besonders nach Foxens Tode, der 1691 erfolgte, durch Georg Keith, einer von ihren Lehrern, veranlaßt wurden, welcher sie verließ und bei der Bischöflichen Kirche eine Predigerstelle annahm. Dieser bürdete ihnen viel Nachtheiliges auf, und gab Veranlassung, daß auch Andere gegen sie die Feder ergriffen, doch ohne ihnen weiter zu schaden; denn ihre politische und religiöse Freiheit war gesichert, und beide, so weit es

in menschlichen Verhältnissen, worin die Leidenschaften nie ganz schweigen, möglich ist, auch rein. Ihre Verfassung ist nur einfach. Sie haben Aeltesten, welche ihrem Religionswesen vorstehen. Bei diesen melden sich diejenigen Personen, welche sich zusammen verbinden wollen, wobei weiter keine priesterliche Einsegnung oder Trauung Statt findet. Diesen Aeltesten wird auch das Absterben der Gemeindeglieder angezeigt. Bei den Begräbnissen bleiben alle Feierlichkeiten fort, und das Tragen der Trauerkleider wird als etwas Eiteles unterlassen. Jährlich in der Woche vor Pfingsten ist zu London eine allgemeine Synode der Quäker, wozu Abgeordnete aus allen ihren Gemeinden sich einfinden, und ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten berathen. — Von den Hauptpunkten ihrer Glaubenslehre, woraus man das ganze Wesen ihrer Lehre leicht erkennen kann, sind folgende zu bemerken:

1) Besteht in der wahren Erkenntniß Gottes die höchste Glückseligkeit. 2) Wird uns die wahre Erkenntniß Gottes nur durch den Geist allein offenbart; durch die Offenbarung dieses Geistes hat sich der Schöpfer sowohl den Erzvätern und Propheten, als auch den Aposteln und Evangelisten allezeit zu erkennen gegeben. Und diese Offenbarungen, in welchen sich Gott durch den Geist kund that, sie mochten nun durch äußerliche Stimmen und Erscheinungen, oder durch Träume und innerliche Vorstellungen, oder Ueberzeugung des Herzens geschehen, waren der Gegenstand ihres Glaubens, und sie blieben es auch noch bis auf den heutigen Tag für uns. Diese innerlichen göttlichen Offenbarungen, die wir zum unumgänglichen Grund des Glaubens legen, widersprechen dem äußerlichen Zeugniß sowohl der heiligen Schrift, als auch der Vernunft keinesweges, jedoch folgt daraus gar nicht, daß sie der Schrift oder der Vernunft, als einer edlern und gewissern Regel, oder als einem sicheren Probiersteine zu unterwerfen, und darnach zu untersuchen sind; denn diese göttliche Offenbarung und innerliche Erleuchtung

ist gewiß und klar an sich selbst, und zwingt den guten Verstand zum Beifall, indem sie denselben auf eine eben so unwidersprechliche Weise dazu anregt, wie die gemeinen Grundsätze der natürlichen Wahrheiten das Gemüth zu einem natürlichen Beifall antreiben und geneigt machen. 3) Ist die heilige Schrift aus diesen Offenbarungen des Geistes Gottes, welche den Auserwählten geschehen, hervorgegangen. 4) Gott hat die Welt nach seiner unendlichen Güte so geliebt, daß er seinen Sohn zur Aufklärung, zum Lichte gegeben, damit Alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben sollen. 5) Eine reine, heilige und geistliche Geburt wird in Allen und Jeden gewirkt, welche der Erleuchtung des inneren Lichtes nicht widerstehen, welche Heiligkeit und alle andern gesegneten Früchte hervorbringt; dabei geschieht die Rechtfertigung durch unsere Werke. 6) Die Kirchendiener werden durch die Gewalt und Kraft des Lichtes, nachdem sie in dem Herzen geoffenbart und empfangen worden ist, zu wahren Dienern des Evangeliums verordnet und fähig gemacht, durch die Leitung dieser Gnade werden sie auch regiert, wo, bei wem und wann sie dienen sollen; und dann müssen sie es thun, wenn schon kein äußerlicher Beruf oder menschliche Gelehrsamkeit dazu käme. Diejenigen hingegen, denen es am Zeugniß dieser göttlichen Gabe fehlt, sind für bloße Betrieger zu halten, sie mögen noch so gelehrt und auf die beste Art von Menschen berufen worden seyn. 7) Aller wahre Gottesdienst wird durch die innerliche und unmittelbare Bewegung seines eigenen Geistes vollbracht, welche weder an Oerter, Zeiten, noch Personen gebunden ist; also dürfen wir Gebot, Lehren und Predigen nicht verrichten, wo und wann wir wollen, sondern wo und wann wir durch die geheimen Eingebungen des Geistes in unserm Herzen dazu angetrieben werden. Aller andere Gottesdienst, den Menschen nach ihrem Gefallen bestimmen und vornehmen, ist Aberglaube und selbsterwählter Gottesdienst. 8) Die Kindertaufe ist eine bloße Menschensatzung. 9) Das Brodbrechen, dessen sich Christus mit seinen Jüngern bediente, war nur ein Bild der innerlichen Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, und hört als

der Schatten bei denen auf, die das Wesen selbst empfangen haben. 10) Die Obrigkeit hat kein Recht anderer Leute Gewissen zu zwingen, oder wegen der bloßen Gewissensübung Jemand zur Strafe zu ziehen; es sey denn, daß man unter dem Vorwande des Gewissens etwas vernehme, das der menschlichen Gesellschaft nachtheilig ist. 11) Da der vornehmste Zweck der Religion dahin geht, daß der Mensch von dem Geiste und dem Wandel dieser Welt frei werde, so müssen alle eitele Gewohnheiten und Gleichstellungen derselben in Worten und Werken, als Abziehen des Huts vor einem Menschen, Beugungen des Leibes, Komplimente und Ceremonien, Schauspiele, Spiele und unnütze Lustbarkeiten, von einem Gemüthe, welches die Salbung empfangen haben soll, entfernt seyn. 12) Eidschwüre und Kriegsdienste sind dem Befehle Christi und dem Geiste des Christenthums zuwider. —

Ein Schriftsteller sagt über die Quäker wohl nicht mit Unrecht: „Die unverbrüchliche Treue dieser Leute in Erfüllung ihrer Zusage und ihr unschuldiges Betragen hat sehr natürlich die Bemerkung veranlaßt, daß es weit leichter ist über ihr System und über gewisse Sonderbarkeiten zu spotten, als ihren Wandel nachzuahmen." — Die Methodisten in England und Amerika, eine Art Pietisten, s. Th. 90, S. 23. In der Lehre dieser Sekte ist der Glaube alles und die guten Werke sind nichts. Sie ist in England und Amerika sehr verbreitet; denn man zählte im Jahre 1817 in Großbritannien 193,685, und in Irland 28,542 Individuen dieser Sekte, und in Westindien, Neuschottland, Newfoundlang und andern Missionen 22,897 Individuen, zusammen 245,124 Methodisten, und auf der ganzen Erde verbreitet 523,600, wovon 284,100 unter der Amerikanischen, und 242,400 unter der Brittischen Conferenz stehen. In ihrer Verfassung steht die Conferenz oben an, welche das Ganze leitet; sie hat das Recht die Prediger zu ernennen und auch ihres Amtes zu entsetzen; denn sie dürfen nur

drei Jahre bei einer Gemeinde stehen und werden auf der ganzen Erde herumgeschickt. Die Zucht der Confrenz erstreckt sich bis auf die geringsten Verrichtungen; denn ein Methodist darf nicht einmal seine Wohnung verlassen, ohne vorher der Conferenz die Gründe davon angegeben zu haben. Uebrigens halten sie sehr auf Ordnung und auf den Unterricht der Jugend; in ihren Schulen im Brittischen Reiche sind 100,000 Kinder. Ihre ersten Zusammenkünfte sollen in Oxford im Jahre 1730 gehalten worden seyn, und der Verbreiter dieser Lehre in Amerika war Georg Whitefield, der besonders bei ihnen in Ansehen stand. — Die Pietisten, s. Th. 113, S. 46. Sie bilden eigentlich keine besondere Sekte, denn man findet sie überall, das heißt, die wahren Pietisten oder Gottesfürchtigen, Frommen, Gottergebenen, und hat sie auch zu allen Zeiten und unter allen Religionen gefunden. Es sind diejenigen, welche wirklich von dem Glauben an die Gottheit und an Unsterblichkeit der Seele durchdrungen sind, die wirklich dasjenige empfinden, wozu sie der Glaube führt. Es sind die wahren und reinen Christen, die ohne Gepränge in Demuth ihren Schöpfer preisen; die alle Widerwärtigkeiten des Lebens mit Ruhe und Geduld ertragen, und in den Werken Gottes ihre Hoffnung auf eine bessere Zukunft gründen. Verschieden von diesen wahren Pietisten oder Frommen sind die Frömmler, die falschen oder Scheinpietisten, welche für fromm gehalten werden wollen, und daher nur äußerlich den Schein der Frömmigkeit an sich tragen, nur äußerlich die Larve der Demuth und Gottergebenheit führen, wenn oft gleich ihr Inneres dem der reißenden Wölfe gleicht. Es sind diejenigen Schleicher und Kriecher, die mit der Stimme der Sanftmuth und Milde ihre Gleißnerey verbergen; sie gebrauchen die Religion nur zu ihren Zwecken, und

schließen sich an die wahren Pietisten nur an, um ihres Vortheils willen. Sie haben selbst den würdigen Namen Pietist entweihet, so daß man jetzt beinahe bloß darunter diese Heuchler versteht, und die Sekten der Pietisten in großen Städten nur Frömmler nennt, wenn gleich Viele darunter, und besonders die Stifter, wirkliche Pietisten waren, die von innerem Drange getrieben, Versammlungen zur christlichen Erbauung stifteten. Man findet viele Pietisten in England, Holland und Deutschland, mehr nach dem Norden hin, wie in Dänemark, Schweden ꝛc., haben sie sich nicht so verbreitet; auch findet man ihre Anzahl zu einer Zeit weit stärker, als zu der andern, welches aber nur die Scheinpietisten verursachen, die nur dann, wenn etwas für sie zu gewinnen ist, wenn hohe und vornehme Personen, Personen von Einfluß und Reichthum sich diesen Versammlungen anschließen; man also in einer Zeit der Frömmigkeit mehr ergeben, als in einer anderen ist, welches diese Scheinpietisten alsdann benutzen und die Versammlungen durch ihren Beitritt vergrößern. Da die wahren Pietisten rechtgläubige sind, oder es doch zu seyn glauben, so fließen ihre Satzungen auch aus der heiligen Schrift. Uebrigens sind sie mehr der Lutherischen, als der reformirten Lehre zugethan, nur weichen sie in so fern von den übrigen Gläubigen dieser Religion ab, daß sie mit schwärmerischer Hingebung die heilige Schrift umfassen, und sie nach ihrer Ansicht, nur oft sehr salbungsvoll auslegen. — Die Fanatiker oder Schwärmer, Theosophen, wozu die Böhmisten, Gichtelianer, Schwedenborgianer ꝛc. gehören, s. unter Theosoph, in T. — Die Mystiker, s. Th. 99, S. 531, u. unt. Theologie, in T. — Die neuen Erleuchteten (New lights) in England, deren Hauptsitz Brighton ist. Diese Sekte besteht meistens aus jungen Leuten, deren Grundleh-

ren der Antinomianismus und der Sabellianismus zu seyn scheinen, und die sich Alle einer neuen Beschneidung od. einer neuen Taufe unterworfen haben. — Die Schreier, Ranters, in England, welche der Meinung sind, daß das Regenwasser, als vom Himmel kommend, alle Sünden abwasche, aber nur die selig mache, die dabei recht schreien. — Die Separatisten, in England, Deutschland und Amerika, welche sich von in der kirchlichen Gemeinschaft absondern, und besondere Meinungen in der Religion hegen. Sie theilen sich in verschiedene Zweige und erhalten daher auch verschiedene Namen. Man rechnet hierher auch die Methodisten, Indifferentisten, Quäker ꝛc., s. oben, diese Religionspartheien. — Die Hofmannianer, in Würtemberg, welche der alten Liturgie Würtembergs, die vor mehr denn fünf und zwanzig Jahren abgeschafft worden, zugethan sind. Der König Friedrich ließ ihnen auf ihre Beschwerde dieserhalb frei, daß sie des Teufels in der Taufformel immer gedenken könnten; allein dessen ungeachtet entschlossen sie sich nach Rußland auszuwandern, welches sie auch ausführten. — Die Kornthaler in Würtemberg. Sie führen den Namen von einem ehemaligen Rittergute im Oberamte Leonberg des Neckarkreises, und haben in bürgerlicher und religiöser Beziehung viel Aehnlichkeit mit den Herrnhutern. Es bestehen bei ihnen Hausvisitationen, um sich zu überzeugen, ob das häusliche Leben auch ganz den Gesetzen entspricht. Diejenigen Glieder der Gemeinde, die von den Gesetzen oder der Lehre abweichen, können von der Gemeinschaft ausgeschlossen, ja auch aus der Gemeinde gestoßen werden. Es darf weder öffentlich, noch in den Wohnungen etwas vorgetragen werden, was nicht mit dem Glaubensbekentnisse der Gemeinde übereinstimmt; kein Mitglied der Gemeinde darf Dienstboten ohne Genehmigung der Vorsteher annehmen oder entlassen; ohne

Erlaubniß der Gemeindevorsteher darf kein Gemeindeglied bei irgend einer Behörde Klage führen, ungeachtet die Gemeinde vollkommene Freiheit von dem Zunftverbande des Landes hat, so wird nicht gestatter, daß mehr als ein Bürger, Bruder genannt, dasselbe Gewerbe treibe und dieselben Waaren verkaufe. Nichts ist der Concurrenz überlassen, die Preise aller Bedürfnisse sind vorher bestimmt; der Tagelöhner oder Handwerker kennt seinen Lohn; kein Glied der Gemeinde darf Geld ausleihen, als an die Gemeindeleihekasse, keiner erhält es, als aus derselben; den Gemeindegliedern ist untersagt, einen Eid abzulegen. Eine 1824 neu gegründete Kolonie derselben ist Wilhelmsdorf auf dem langeweiler Moos bei Pfrungen im Oberamte Saulgau. — Es giebt nun noch Chiliasten, Seeligen, Rheinsberger und mehrere andere kleinere Religionspartheien oder Sekten, die hier alle anzuführen zwecklos seyn würde, da auch selbst der Name dem größern Publikum ganz unbekannt ist, indem sie sich in großen Städten nur in Privatwohnungen versammeln. — Nach diesen hier angeführten Religionspartheien oder Sekten, die sich alle dem protestantischen Kirchenstaate angeschlossen haben, kann man die Ausdehnung dieses jüngsten Kirchenstaates in seiner mehr denn dreihundertjährigen Dauer leicht beurtheilen. — Durch den evangelischen Kirchenstaat, dem sich, wie schon bemerkt worden, alle Kirchenpartheien und Sekten, die mit der katholischen Kirchenverfassung und Verwaltung unzufrieden waren, angeschlossen haben, ist aus dem katholischen Kirchenstaate der Sektengeist verschwunden, ist dieser Staat von allen Sekten befreiet worden; denn außer den Altkatholiken oder Jansenisten, deren Stifter Cornelius Jansenius, sich von einem gewöhnlichen Weltgeistlichen und Schullehrer zu Löwen, durch seine Tugenden und gelehrten Arbeiten bis zum Bischofe zu Ypern hinaufgeschwungen hatte, und im Jahre 1638

starb, und der die Lehrsätze des Kirchenvaters Augustinus von dem natürlichen Verderben des Menschen und von dem göttlichen Gnadenbeistande in einem Werke unter dem Titel: Augustinus vortrug, und dessen Parthey noch in den Niederlanden fortbesteht, und den St. Simonisten in neuester Zeit in Frankreich, die größtentheils nach Aegypten ausgewandert sind, bestehen in dem katholischen Kirchenstaate keine namhaften Partheien; denn die Thomisten und Molinisten, die Ersten nach dem Dominikaner Thomas von Aquina, und die Letzten nach dem Jesuiten Molina so benannt, welche im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts ihre Streitigkeiten erhoben, wozu die Reformation Veranlassung gegeben, indem die Ersteren den Letzteren vorwarfen, daß sie den Pelagianismus oder Semipelagianismus hegten, und den Letzteren warfen dagegen den andern vor, daß zwischen ihnen und den alten Prädestinatianern, ja zwischen ihnen und den neuen Calvinisten gar kein Unterschied sey, welche neunjährige Fehde zuletzt durch den Pabst Paul den Fünften geschlichtet wurde, der beiden Theilen zu schweigen gebot, indem er verordnete, daß keine Parthey die andere verketzern oder sonst mit einer unangenehmen Censur belästigen sollte, sind mit dem Sturze der Jesuiten verschwunden; auch hört man von ihnen seit der Wiederauflebung des Jesuitenordens in neuester Zeit nichts weiter. In dem Griechischen Kirchenstaate sind die oben angeführten Partheien geblieben; so wie im Russich-Griechischen die Altgläubigen oder Roskolniken, wovon die Philipponen einen Zweig ausmachen.

Der Zweck des protestantischen oder evangelischen Kirchenstaates läßt sich aus dem, was oben über den katholischen Kirchenstaate, und aus dem, was über den evangelischen selbst gesagt worden, leicht erklären. Die Reformation bezweckte eine Verbesserung der sich

eingeschlichenen Mißbräuche in die Verfassung und Verwaltung der Kirche, und eine Reinigung der Lehre nach der heiligen Schrift. Sie verwirklichte nur einen Gegenstand, über den so viel gestritten, so viele Spaltungen und Partheien enstanden waren, ohne einen Vereinigungspunkt zu finden, welcher jetzt in der allgemeinen Duldung, in der Denk- und Gewissensfreiheit durch sie gefunden ist. Der Letztere ist wohl hauptsächlich derjenige Punkt, nach dem viele Partheien vor der Reformation rangen, wenn gleich auch nicht abgeläugnet werden kann, daß sich mehrere aus Eifersucht auf die Macht des Römischen Stuhles, auch wohl durch weltlichen Einfluß in gleicher Absicht gestimmt, erhoben und ihm durch Spaltungen zu schaden suchten, indem sie oft in Glaubenssätzen Irrthümer zu finden vorgaben, die zu unbedeutend waren, um einen Gläubigen in seiner Andacht durch Zweifel zu stören. Meinungen und Ansichten beherrschten übrigens im Kirchenstaate eben so die Gemüther, als im weltlichen, wovon die schon oben angeführten mannigfaltigen Kirchenpartheien oder Sekten, die sich zu allen Zeiten in dem katholischen Kirchenstaate vor der großen Reformation in den vor der Entdeckung von Amerika bekannten drei Welttheilen, der sogenannten alten Welt, erhoben; denn auch in Afrika sonderten sich die sogenannten Donatianer oder Donatisten *)

*) Diese Kirchenparthey hat ihren Namen von Donat dem Großen, Bischofe zu Carthago, und erhielt besonders ein ansehnliches Gewicht unter dem Kaiser Constantin dem Großen, unter welchem sie sich schon in Afrika ausbreitete. Einen großen Einfluß auf dieser Parthey hatte eine reiche Frau zu Carthago, Namens Lucilla, welche gegen den Bischof Cäcilian von Carthago, der sie als Diaconus einige Male wörtlich bestraft hatte, einen persönlichen Haß trug, sie schlug sich daher zu der Gegenparthey dieses Bischofs, den Donatisten, und unterstützte sie mit ansehnlichen Geldsummen. Diese Kirchenparthey entstand daher aus Eifersucht, Mißvergnügen und Haß; sie gab Carthago zwei Bischöfe, die Gegner einander waren, und vielen kleinern Partheien das Daseyn, wie den Circumcellionen, auch Circellionen, Circuitores und Agonisten genannt, Urbanensern, Claudianisten, Roga-

schon im Anfange des vierten Jahrhunderts von dem katholischen Kirchenstaate ab, und bildeten eine eigene bedeutende Parthey, die bis zum siebenten Jahrhunderte, bis zum Einfall der Araber oder Sarazenen in Afrika gedauert und deren Ueberrest sich hin und wieder zerstreuet und dann mit den Monophysiten vereiniget hat. Zur großen Reformation im sechzehnten Jahrhunderte waren also nach und nach die Gemüther durch die vielen Spaltungen in der Kirche, den Sektengeist vorbereitet worden, wozu sich nun noch als vorzüglicher Hebel die Ausbreitung der Gewerbe und des Handels, und die Wiederauflebung der Wissenschaften und Künste gesellten, sie waren also die Mittel, eine solche Revolution zu bewirken, weil der Geist durch sie schon entfesselter oder freier wirkte, und sich diese errungene Freiheit durch die Entfernung des Glaubens- und Gewissenszwanges gesichert zu haben glaubte; und daß dieses wirklich mit der Bewegungsgrund war, beweisen die ziemlich gleichzeitigen Reformationen in Deutschland, der Schweiz, und in Frankreich, und die raschen Fortschritte in den genannten Landen, daß aber auch eben so viel, wo nicht mehr, Privatinteresse, Mißgunst, Haß, Neuerungsgeist ꝛc. Antheil daran hatten, kann eben so wenig in Abrede gestellt werden. Auch

---

tisten, Grimianisten, Maximianisten ꝛc. lauter Beinamen von den Partheyhäuptern, welches Bischöfe oder Diaconen waren. Auch die Donatisten erhielten noch verschiedene andere Namen, außer den schon oben angeführten, wie Rupitä, Scototopici, Campitä oder Campates, Cuzupitä oder Corrupitä, Circenses, Mirabilier, Tychonianer, Parmenianer, Petilianer (berühmte Männer unter den Donatisten) Firmianer ꝛc. In dem Wesentlichen der Religion und in den äußern Gebräuchen, weichen sie nur in einer Kleinigkeit von den Katholiken ab, so daß man nur die oben angeführten Leidenschaften, als den Hauptgrund zur Trennung angeben kann; denn daß Viele unter ihnen Traditoren waren, das heißt, solche Leute, die bei der Christenverfolgung in Afrika unter dem Kaiser Diocletian sich selbst zu Märtyrern machten, ohne es nöthig zu haben, und die daher von den Rechtgläubigen gehaßt wurden, kann als Grund nicht angenommen werden; denn hierüber hatten sie sich schon verständiget und ausgeglichen.

zeigte sich dieses schon bei dem Beginne der Reformation in Deutschland, daß man dem Reformator in Dingen vorgriff, die, anders zu gestalten, nicht in seinem Plane lag oder seine Absicht war; hierher gehört z. B. die Zerstörung der Bilder in den Kirchen ꝛc. Der katholische Gottesdienst ist auf die Sinnlichkeit des Menschen berechnet, auf seine Liebe zu allem Schwärmerischen und Romantischen, daher Pracht, Gesang, Bild- und Schnitzwerke in den Kirchen, daher die Ceremonien bei dem Gottesdienste, und dieses wollte Luther auch der Kirche erhalten, nicht um die Bild- und Schnitzwerke zu verehren, sie anzubeten, sondern um sich beim Anblicke derselben um so lebhafter mancherlei Leiden und Freudenscenen aus dem Christenthume zu erinnern, sich anziehende Gegenstände zu vergegenwärtigen, und dadurch die Andacht der Gläubigen zu erhöhen, sie gespannter auf das Wort zu machen, kurz, das Gemüth feierlicher, besonders durch den Gesang zu jeder kirchlichen Handlung zu stimmen; allein die Neuerungssucht griff ihm hier vor, ohne zu bedenken, daß die Reformation nicht in diesem Unwesentlichen, sondern im Wesentlichen der innern Kirche, in der Handlung und in der Verfassung und Verwaltung liegt; nur diese Gegenstände bedurften einer Reform, welches auch die Päbste selbst fühlten, und Einige unter ihnen auch öffentlich geäussert hatten; allein nach der einmaligen Verfassung des Kirchenstaates, woran sich so viele Interessen knüpften, die hier zu nennen der Ort nicht ist, konnte diese Reform von dem Oberhaupte der Kirche nicht gut vorgenommen werden, ohne nicht eine Generalrevolution in dem Kirchenstaate zu bewirken, da sich schon so viele Mißbräuche und Unordnungen ohne der Päbste Willen in den Kirchenstaat eingeschlichen hatten, wie z. B. das Auseinandergehen der Chorherren, den Einfluß der weltlichen Herrscher auf den geistlichen Staat, statt

sonst umgekehrt der geistliche Staat die weltlichen beherrschte; es war daher nöthig, um dieses, von verschiedenen Seiten angegriffene, alterthümliche Staatsgebäude in der schon immer schwieriger werdenden künstlichen Verwaltung aufrecht zu erhalten, die alte Form auch mit ihren Mängeln fortbestehen zu lassen, wenn nicht das Ganze durch Haupteingriffe in die Verfassung und Verwaltung zertrümmert werden sollte, und daß diese Befürchtung nicht ungegründet war, bewies die Reformation, die nach allen Seiten hin sich wie ein reissender Strom verbreitete und den katholischen Kirchenstaat in die größte Gefahr gebracht haben würde, wenn mehrere bedeutende Herrscher dem Drange ihrer Völker nach dieser Reform nachgegeben hätten, wie z. B. Oesterreich, Frankreich, Polen ꝛc., in welchen Ländern sich das Volk Haufenweise zu der neuen Lehre wandte, und es hier nur auf die Herrscher ankam, um in diesen Ländern die neue Lehre beim ganzen Volke einzuführen, da ein großer Theil desselben sie schon ohne Zuthun der Herrscher angenommen hatte. Napoleon sagte bei einer Gelegenheit, wo ihm die Geistlichen beider Confessionen, der katholischen und protestantischen, vorgestellt wurden, indem er sich zu dem Bischofe der Ersteren wandte, daß es der Pabst nur ihm zu danken hätte, daß ganz Frankreich nicht protestantisch geworden sey; denn wenn er sich zu dieser Kirche hätte bekennen wollen, so würde ganz Frankreich seinem Beispiele gefolgt seyn. Eine freilich etwas stolze Aeußerung dieses Herrschers, die nur dadurch gerechtfertiget wird, daß Frankreich, welches zur Zeit der Republik, oder wohl besser der Anarchie, die Religion abschaffte, seine Kirchen in Korn-, Mehl- und Kriegsmagazine umwandelte, und an deren Stelle einen Tempel der Vernunft errichtete, leicht mit Napoleon auch zum Islam und zu jedem andern Gottes- und Götzendienste übergegangen wäre; denn ein

Volk, welches in seiner Freude über den ihm wiedergeschenkten Glauben ausrufen konnte: Vive l'Eternel! — wird weit leichter zu bewegen seyn, dasjenige leben zu lassen, was keine Ewigkeit hat, also auch den Götzendienst. — So ungern ein Volk seinen einmal angewurzelten Glauben verläßt, so ungern es Veränderungen in der Kirche, selbst in dem Unbedeutendsten, Unwesentlichsten zugiebt oder duldet, und besonders in einer Zeit, die noch reich an Scenen des Aberglaubens, der Teufel-, Spuk- und Hexengeschichten war, wo der umhüllte Verstand noch nicht seinen Schleier abzuwerfen wagte, sondern nur manchmal verstohlen dahinter hervorblickte, mußten doch wohl die Mißbräuche in der Kirche ein wenig zu grell hervortreten, mußte der Druck auf Denk- und Gewissensfreiheit zu sehr lasten, mußte die Intoleranz zu groß und die Verfolgung der anders Denkenden gewiß zu hart gewesen seyn, daß die Reformation gleich einem Blitzstrahle sich so schnell verbreiten konnte, daß sie fast in allen Ländern, selbst im tiefsten Norden ihre Anhänger fand, und sich in so kurzer Zeit, wie auch schon oben angeführt worden, der protestantische Kirchenstaat bilden konnte, freilich mit ungleichen Ansichten und Meinungen, aber doch mit gleicher Wirkung; denn wenn man auch annehmen wollte, was ein Schriftsteller sagt: daß die Reformation in mehreren Ländern nur durch Befehl des Landesherren verbreitet worden, und es nicht bloß Einsicht des Besseren beim Volke gewesen ist, so muß man doch auch zugeben, daß diese Fürsten gewiß sehr viel Nachgiebigkeit bei ihren Völkern gefunden haben müssen die neue Lehre anzunehmen, da man von Auswanderungen dieserhalb, um dem Zwange zu entgehen, nichts findet, da man doch vom Gegentheile, wo nämlich die Protestanten in katholischen Staaten hart bedrängt wurden, die vielen Auswanderungen daraus findet, wie aus

Frankreich, den Niederlanden, Salzburg ꝛc. Auch findet man in der Reformationsgeschichte weit mehr Beispiele von Völkern, die ohne Anleitung der Fürsten, ohne Zwang der Obrigkeit, zur neuen Lehre übergingen, wie in Sachsen, Böhmen, Polen, Frankreich und der Schweiz, und wo, wie in Böhmen, Polen und Frankreich, die Fürsten katholisch blieben und die Reformation auf jede nur mögliche Weise zu hindern suchten; und selbst die bürgerliche Kriege, die dieserhalb geführt wurden, beweisen hinlänglich, daß der Wille des Volks nicht fehlte, also wohl kein Zwang Statt fand. So auch der Satz, daß in manchen Ländern, z. B. in der Pfalz und in Hessen, sich gezeigt habe, daß, so wie der Fürst von einem protestantischen Bekenntnisse zum andern übergegangen sey, das evangelische Volk die neue Ueberzeugung des Gebieters habe theilen müssen; auch dieses ist wohl nur freiwillig geschehen; denn in Brandenburg ging der Churfürst Johann Sigismund zur reformirten Religion über, aber der größte Theil seiner Unterthanen blieb der Lutherischen Lehre zugethan. Wo der Fürst von einer Confession zur andern überging, war er auch gewiß schon vorher unterrichtet, daß ein ansehnlicher Theil seiner Unterthanen dieselben Gesinnungen hegte, und daß es nur darauf ankam, den Schritt öffentlich zu thun. — Was die Ansichten und Meinungen in der protestantischen Lehre selbst betrifft, so mußten sie sich natürlich zwischen den Katholicismus und den reinen Protestantismus stellen. Wenn daher Luther, wie schon oben angeführt worden, den sinnlichen äußeren Gottesdienst beizubehalten für nothwendig hielt, weil der Mensch durch ihn mehr zur Andacht gestimmt werde, so verwarf ihn Calvin, als dieser schädlich, indem der Mensch durch innern Drang und nicht durch äußere Ceremonie dazu geführt werden müsse; denn man könne den wahren

Gläubigen nur in der Anspruchslosigkeit seiner Handlungen in Beziehung auf die Kirche erkennen; denn so wie er mit seiner Andacht nicht prunken wolle, so wolle er auch nicht durch sinnliche und prunkvolle Gegenstände zur Andacht gereizt werden; denn schon diese Reizung sey Sünde, sey eine Art Götzendienst, indem man diesen Gegenständen mehr Aufmerksamkeit schenke, als den wirklichen Gottesdienst, mithin könne auch die Andacht nicht rein seyn, da andere Bilder das Gemüth beschäftigten, aber nicht dasjenige, von dem es durchdrungen seyn soll. Hier nähert sich nun der Lutherische Gottesdienst mehr dem katholischen, und der reformirte mehr dem rein protestantischen, und so ist es auch in dem Wesen der Religion selbst, im Glauben, in welchem sie jedoch mehr übereinstimmen, wie sie dagegen im äußern Gottesdienste abweichen. Dieses zu erklären, ist hier nicht der Ort. — Was die Wirkung des protestantischen oder evangelischen Kirchenstaates auf das bürgerliche Leben betrifft, so ist diese von einer außerordentlichen Mannigfaltigkeit; denn durch die allgemeine Duldung, durch die Denk- und Gewissensfreiheit mußten auch alle Mittheilungen freier gemacht und durch die nicht sehr beschränkte Presse verbreitet werden können, und wahrlich die Erfindungen in den Künsten und Gewerben seit der Reformation in den evangelischen Staaten und unter evangelischen Völkern übertrifft Alles, was vor ihr, so weit die Geschichte reicht, geleistet worden, welches bloß Früchte der Toleranz und der Denkfreiheit sind. Auch die Wissenschaften und bildenden Künste, welche aus dem katholischen Kirchenstaate dem protestantischen überkommen, trugen auch hier reichliche Blüthen und Früchte, und besonders diejenigen Zweige der Wissenschaften, die in den katholischen Landen in der Ausbildung große Hindernisse von Seiten der Religion fanden, ja selbst der katholische Kirchenstaat gewann durch die

Reformation, denn er war jetzt genöthiget, von seiner Seite Alles aufzubieten, um dem protestantischen nicht den Vorrang in Wissenschaften u. Künsten gewinnen zu lassen, wie aus den Universitäten, Akademien und andern wissenschaftlichen und Kunst-Anstalten hervorgeht, die nach der Reformation in den katholischen Staaten gestiftet worden, s. oben, S. 260. Auch wurden viele Mißbräuche in der Kirche abgeschafft, und die zum Theil gesunkene Kirchenzucht wieder hergestellt, ohne die Verfassung zu zerstören, die nach, wie vor in ihrem alterthümlichen Gewande blieb. Dem protestantischen Kirchenstaate gebührt besonders das Verdienst, daß die Wissenschaften und Künste durch ihn mehr volksthümlich geworden sind, mehr aus dem Kirchenstaate zu dem Volke, zu dem weltlichen Staate übergegangen sind, da sie vor der Reformation mehr dem geistlichen Staate angehörten. Außer den Hochschulen, welche aus dem katholischen Kirchenstaate zu dem protestantischen übergingen, wie die Hochschulen in Deutschland zu Heidelberg, Erfurt (katholisch und Lutherisch, jetzt aufgehoben), Leipzig, Rostock, Greifswalde, Tübingen, Wittenberg (jetzt mit Halle vereiniget), und Frankfurt an der Oder (jetzt mit Breslau vereiniget); in England zu Oxford, Cambridge, Glasgow, New-Aberdeen, St. Andrews; in der Schweiz zu Genf und Basel; in Schweden zu Upsala, und in Dänemark zu Kopenhagen, sind neu gestiftet worden, in Deutschland, mit Einschluß von Preußen, nach dem Alter der Stiftung, die Hochschulen zu Marburg, Königsberg in Preußen, Jena, Helmstädt (aufgehoben), Altdorf (aufgehoben), Gießen, Rinteln (aufgehoben), Duisburg (aufgehoben), Kiel, Halle, Göttingen, Erlangen, Bützow (aufgehoben), Berlin, Breslau (erneuert als gemischte Universität und mit der Hochschule von Frankfurt an der Oder vereiniget) und Bonn; in der Schweiz zu Lausanne

und Zürich; in Holland zu Leiden, Gröningen, Utrecht und Hardewick (aufgehoben); in England zu Edinburg, Dublin und London; in Schweden, zu Lund und Abo (Letztere ist mit Finnland an Rußland gekommen), in Norwegen zu Christiania; in Frankreich zu Straßburg (jetzt ein protestantisch-theologisches Seminar), und Montauban. Außer diesen Hochschulen sind in den protestantischen Staaten noch eine große Anzahl anderer wissentschaftlicher und Kunst-Anstalten entstanden, theils nach dem Muster der katholischen, theils auch neue Stiftungen, die in der Fortbildung des Volkes in der Zeit langen, aus derselben hervorgingen, und sich bei der Druck- und Preßfreiheit reichhaltiger entfalteten. Hierher gehören die Akademien und Gesellschaften oder Societäten der Wissenschaften zu Berlin, Erfurt, Göttingen, Leipzig, Stockholm, Upsala, Drontheim, Amsterdam, Haarlem, London ꝛc.; die Akademien der Künste zu Berlin, Düsseldorf, Dresden, Leipzig, Weimar, Kassel, Hanau, Stuttgart, Kopenhagen, Stockholm, London ꝛc. Ferner Bauakademien und Bauschulen, Kunstinstitute und Zeichenschulen, Forstakademien, ökonomische oder landwirthschaftliche Institute, Handelsschulen, Militairakademien oder Kriegsschulen aller Art, wie Kadetten-, Artillerie-, Ingenieur-, Infanterie-, Reit und andere dergleichen Schulen, Seeakademien- oder Schiffahrts- und Marineschulen, chirurgische Institute oder Schulen, Veterinair- oder Thierarzneischulen, philomatische, naturforschende, geographische und andere Gesellschaften, Theater- u. Musikschulen, Gewerbinstitute oder Schulen, Bergwerksschulen, Gärtnerlehrinstitute oder Gärtnerschulen, Seminare zur Ausbildung d. Schullehrer ꝛc. Hierzu kommen nun noch eine große Anzahl von Sprach- u. Realgymnasien, von Real- u. Specialschulen, Primär- u. Secundär-Schulen, von hohen Bürger- oder Privatschulen, Erziehungs-Instituten, Parochial-,

Trivial-, Erwerbs- und Frei- oder Armenschulen, Schulen des wechselseitigen Unterrichts, Abend- Sonntags- und Wochentagsschulen, wandernde Schulen, wie zum Beispiel in Schottland, Irland und Nordwales, von Pensions- oder Erziehungsanstalten, Kostschulen, Philipps- und Pestalozzi-Schulen, Kinderwarteschulen ꝛc. Alle diese Anstalten zur Bildung sind durch den Protestantismus, durch Religions- und Denkfreiheit in den protestantischen Staaten sehr befördert worden; allein sie sind keine Frucht des Protestantismus, wie auch schon oben angeführt worden, sondern sie gingen aus dem Aufstreben des dritten Standes, aus der Begüterung und dem Reichthume desselben hervor, wie dieses die große Anzahl von Privatbildungsanstalten beweiset; sie sind eine Folge der Erhebung der Städte, und daher findet man sie auch eben so gut in katholischen Staaten, wie in protestantischen, nur ist in den Letzteren der Erziehungsgeist freier, als in den Ersteren; auch richtet sich dieses oft nach dem Regenten oder der Regierung, die jedoch jetzt dem Drange nach Aufklärung folgen muß, weil die ganze öffentliche Erziehung jetzt volksthümlich geworden ist, und dieses nicht bloß in protestantischen Staaten, sondern auch in katholischen; daß sich aber dennoch, trotz aller Volksthümlichkeit der Erziehung, trotz aller Hülfe, allen Anstalten, der Erfolg nicht gleich wohlthätig auf die Menge zeigt, dieses beweisen die beiden großen Staaten Frankreich und England, die beide in der Aufklärung rivalisiren, und dennoch kann kaum die Hälfte der Bewohner im katholischen Frankreich lesen, und im protestantischen England gab es, nach Broughams Bericht an das Parlament über die Erziehung armer Kinder vom 21sten Mai 1816 bloß in London an 90,000 Kinder ohne Erziehung, und in Manchester sind in sechs Jahren 9765 Personen verheirathet worden, von denen keine ihren

Namen schreiben konnte, und in Irland fließt aus der großen Unwissenheit des Volkes, welches aus dem schlechten Zustande der Schulen hervorgehen soll, die traurige Lage des Landes; dagegen findet man in andern katholischen und protestantischen Staaten wieder das Gegentheil, wie in Oesterreich und Preußen. Besonders ist die Kultur in dem letzteren Staate, seit der Regierung Friedrichs des Großen auf eine Höhe gestiegen, die ihr eben so viele Bewunderer, als Neider im Auslande zuzog, das heißt, Bewunderer bei denen, die das Licht der Erkenntniß lieben, und die fortschreitende Veredelung und Beglückung der Menschheit wünschen, und in der Aufklärung keinen Hebel zu Umwälzungen und Unordnungen in dem gewohnten Gange der Staaten finden; dagegen Neider bei allen Uebelgesinnten, denen Denkfreiheit ein Dorn im Auge, und Aufklärung ein Gräuel ist, die darin alle Bewegungen der Zeit suchen, aber nicht bedenken, daß sie durch diese Aufklärung erst zu eigentlichen Menschen geworden, daß durch solche erst Staaten entstanden sind, und sie derselben ihre ruhige Existenz verdanken; denn wäre das Licht der Aufklärung nicht unter die Menschen gekommen, so würden sie sich noch jetzt, gleich den wilden Völkern in Afrika und Amerika, in den Wäldern umhertreiben und auf Raub ausgehen, wie wir es noch gegenwärtig bei den Beduinen und vielen andern rohen Volksstämmen in Asien und Afrika sehen, die bloß ein Nomadenleben führen. Nur die Kultur hat uns erst auf diese Stufe der Civilisation gebracht, daß wir eine gesittete Gesellschaft bilden, nach Gesetzen leben und diese achten; freilich nicht die Hyperkultur, die Treibhauserziehung, das Ueberjagen der geistigen und körperlichen Kräfte, sondern eine vernünftige, stufenmäßige, nach den Fähigkeiten der Individuen berechnete Ausbildung, die Schritt mit den Zeiteinwirkungen hält, dieselben nicht überflügeln will. „Frie-

drichs des Großen hoher Genius, sagt ein Schriftsteller, hat die Fackel der Aufklärung ein halbes Jahrhundert hindurch geschwungen, und sein Volk dadurch in jeder Betrachtung zu einem der ersten in der Welt gemacht. Er beförderte die angefangene Morgenröthe der Aufklärung in seinen Staaten durch Denk- und Glaubensfreiheit, wodurch er das Schrecken der Nationen im Kriege, wie der Abgott seines Volkes war. Seine Minister konnten die Rechte der Völker wägen, weil sie nicht stolz das Verdienst des guten und weisen Mitbürgers der untern Volksklassen verkannten; denn sie waren gerecht und aufgeklärt. Sein Volk war unter ihm das freieste der Erde; denn jeder Aufgeklärte und Unaufgeklärte konnte denken und handeln, wie er wollte, wenn er nur die Rechte der Menschheit nicht kränkte und die Gesetze achtete. Er gab in seiner langen Regierung den Beweis, das Aufklärung den Staat nicht unglücklich macht, in welchem sie wohnt, sondern glücklich; denn seine Regierungsweise und sein Volk gaben ein Muster für viele. Er trug die Herrscherkrone, und ließ seinem Lande die himmlische der allgemeinen Duldung tragen, wodurch es blühend und wohlhabend ward, und den Herrscher segnete, unter dessen milden und gerechten Zepter es sich frei entwickeln und der es mit dem Purpurmantel seiner Größe in Gefahren decken könnte." — Friedrich der Große bewies auch schon gleich beim Anfange seiner Regierung, wie ein protestantischer Staat die Regierung, dem Protestantismus gemäß, führen müsse, um den Mitgliedern jeder Religionspartey bei ruhigem Verhalten, ihre Menschen- und staatsbürgerlichen Rechte zu sichern, und wie er nur im Geiste des reinen Protestantismus dasjenige von seinen Unterthanen verlangte, was sie den Gesetzen zur Aufrechthaltung der Ordnung des Staates schuldig waren, im Uebrigen aber alles, was den Glauben be-

traf, es Jedem anheim stellte, was er nach seiner Ueberzeugung als wahr und richtig erkenne, und ihm nichts mehr verhaßt sey, als wenn die Lehrer der Religion wider das Abweichen von diesem oder jenem Glaubenssatze eiferten, und ihre Meinung dagegen nicht auf dem Gange einer vernünftigen Ueberzeugung des Bessern, sondern nur mit Gewalt Ansehen verschaffen wollen. Es wurde nämlich diesem Monarchen unterm 22. Juny 1740 von dem Staatsminister v. Brand und dem Consistorialpräsidenten v. Reichenbach berichtet, daß wegen der Römisch-katholischen Soldatenkinder, insbesondere zu Berlin, Römisch-katholische Schulen angelegt wären, die aber zu allerhand Inkonvenienzen, und vornämlich dazu Gelegenheit gegeben hätten, daß wider des verstorbenen Königs ausdrücklichen Befehl vom 16. November 1732 aus Protestanten Römisch-katholische Glaubensgenossen gemacht wären. Dieses habe der Generalfiscal Uhden am 12. d. M. berichtet. Sie fragten also an, ob die Römisch-katholischen Schulen bleiben, oder welche andere Antwort sie dem Uhden geben sollten. Der König schrieb an den Rand des Berichts: „Die Religionen müssen alle tolerirt werden, und muß der Fiskal nur das Auge darauf haben, daß keine der andern Abbruch thue; denn hier muß ein Jeder nach seiner Façon selig werden." Mit dem Letztern wollte dem Monarch bloß sagen, daß die Menschen nicht auf gleiche Art und Weise gottesfürchtig wären, sondern ein Jeder es nach seiner Erkenntniß und Wahl sey, und so glaubt es auch jede Kirchenparthey nach ihren Religionsgrundsätzen in seinem Lande zu werden: die Reformirte, die Lutherische, die Katholische, die Jüdische, die Herrnhuter, die Mennonisten, die Gichtelianer, Socinianer oder Unitarier ꝛc. — Das Wesentliche der Reformation bezieht sich daher auf die Denk- und Gewissensfreiheit, auf die Tolerenz und die daraus hervorgehende

Humanität, die allen Bewohnern eines Staates in Beziehung auf Wissenschaften, Künste, Handwerke und Geselligkeit zu gute kommt; der Staat also durch sie aufgeklärter und gesitteter wird. Ein Schriftsteller sagt:

Das Wesentliche der Reformation bestand darin, daß eine christlich-kirchliche Gesellschaft gegründet wurde, worin jedes einzelne Mitglied in Hinsicht der übrigen eben die Glaubensfreiheit hätte, welche die Gesellschaft für sich gegen die Römische Kirche behauptete, und dieses konnte auch nur die Absicht der Reformatoren seyn; denn nur der Römischen Kirche ihre Unterthanen entreissen, ohne ihnen etwas Besseres zu geben, als sie wieder den Häuptern einer neuen Kirche zu unterwerfen, um einen neuen Glaubensdespotismus zu begründen, um mit eben der Härte gegen andere Religionspartheien zu verfahren, würde nur Verwirrungen in den neuen Kirchenstaat gebracht haben, obgleich die Reformation nicht hindern konnte, daß sich dieser Despotismus auch in die neue Kirche einschlich oder eindrang, jedoch zur Ehre des Deutschen Reformators sey es gesagt, nicht so in das Luthertum, wie in dasjenige Calvins. Die neue Kirche mußte also, wenn sie das Gegentheil der Römischen seyn sollte, die, wenigstens ihrer Verfassung nach, despotisch regiert wird, frei regiert werden, eine gemäßigte Monarchie bilden; sie soll also den Glauben weder befehlen, noch verbieten, sondern ihn so leiten, daß er zum Wohle der Menschheit wirke; sie muß daher die Untersuchung und Prüfung religiöser Vorstellungen begünstigen, und sie ihren sämmtlichen Mitgliedern, besonders aber den Lehrern der Religion in Kirchen und Schulen zur moralischen Pflicht machen; denn nur dadurch kann die Religion den wohlthätigen Einfluß auf Geist und Herz wirklich bekommen, den man ihr bisher mehr gewünscht und angedichtet, als mit Grund beigelegt hat; der Blindgläubige in der Religion hat eigentlich nicht mehr Nutzen von derselben, als der Atheist; denn was dieser läuguet, das kennt jener gar nicht, das Bekennen des Blindgläu-

bigen geschieht ohne Erkenntniß, ohne Theilnehmung des Verstandes und Herzens, und daher kann Selbstdenken zwar zum Irrthume führen, aber der blinde Glaube nie zur Erkenntniß der Wahrheit verhelfen; und eine Religionsgesellschaft, deren Zweck die Veredlung des Menschen durch seine Annäherung an die Gottheit seyn soll, muß doch wohl auch die Freiheit haben, sich diese Erkenntniß durch sein Denken zu verschaffen, welches auch die Absicht des Schöpfers ist und worauf die Lehre des Heilands hinweiset. — Der wahre Protestantismus muß daher eine freie Wirkung haben, und weder durch Edikte, noch Verordnungen beschränkt werden; denn wo Verordnungen und Befehle in Hinsicht des Glaubens ergehen, da kann die Kirche nur eine Einheit haben, das heißt, nur eine Religionsparthey dulden, wie die katholische, sonst sind diese Verordnungen eine Art von Bedrückung oder Verfolgung der anders denkenden Parthey, und eine gedrückte Parthey pflegt sich gern auszubreiten; denn wer den Unglauben bestärken will, darf nur den Glauben gebieten; denn kein Mittel ist zuverlässiger. Man darf nur die Kirchengeschichte durchblättern, sie gar nicht einmal studiren, um fast auf jedem Blatte zu lernen, wie thöricht und fruchtlos es sey, Meinungen und Vorstellungsarten durch Gewalt unterdrücken und ausrotten zu wollen. Da nun in der evangelischen Religion der Hauptzweck eine allgemeine Duldung ist, und diese zu erhalten und zu befördern sich auch die Oberhäupter, die Schutzherren der Kirche, die weltlichen Regenten zur Pflicht gemacht haben, so kann auch nichts eingeführt werden, was dieser Duldung entgegen ist, daher auch alle Religions-Verordnungen; denn diese können nur Unglauben und Heucheley bewirken, und dadurch die Moralität zerstören, die beste Schutzwehr gegen jede Unordnung. —

Auch in dem protestantischen Kirchenstaate ist man eifrig beschäftiget, die christliche Religion überall hin zu verbreiten und ihre Zwecke auch den weniger Unterrichteten einleuchtend zu machen. Kein Land thut hierin mehr und hat so viele Anstalten zur Beförderung

dieses Zweckes, als England, dem die Missionen große Summen kosten. Bis zum Jahre 1825 bestanden fünfundfunfzig religiöse Gesellschaften in England, die jährlich zusammen über 400,000 Pfd. Sterling an freiwilligen Beiträgen erhalten. Man findet hier Missionen nach den Societäts-Inseln, besonders nach Otaheite, Südafrika, Ceylon und Nordamerika; dann eine 1698 gestiftete und 1701 privilegirte Gesellschaft zur Beförderung christlicher Kenntnisse (Society for promoting christian knowledge), welche theils aus einer Anzahl von Mitgliedern besteht, die sich unterschreiben (subscribing members) und einen jährlichen Beitrag geben, und theils aus solchen, die in- und außerhalb Landes mit ihr in Briefwechsel stehen, und ihr sowohl vom Zustande der Religion in ihrer Nachbarschaft Nachricht geben, als auch die Mittel und Wege vorschlagen, wie etwas Gutes gestiftet werden kann; sie sammeln die Beiträge, die ihnen zugestellt werden, und schicken sie mit ihren eigenen der Gesellschaft ein. Die Hauptabsicht der Gesellschaft ist, arme Kinder in Großbritannien, das heißt, in den drei vereinigten Reichen, unterrichten und erziehen zu lassen, und die christliche Lehre in den Asiatischen und Amerikanischen Kolonien auszubreiten; dann hat sie auch die Bibel (das Alte und Neue Testament) und ein Gebetbuch für die Einwohner in Wales drucken lassen. Die 1701 gestiftete Gesellschaf zur Ausbreitung des Evangeliums in fremden Landen (Society for propagation of Gospel in foreign parts), welche aus der zuerst erwähnten Gesellschaft entstanden ist, sie hat über achtzig Missionaire und Katecheten von der Englischen Kirche in den Brittischen Kolonien in Amerika erhalten. Die 1709 gegründete Schottische Gesellschaft zur Verbreitung des Christenthums; die Gesellschaft für Missionen in Afrika und in der Levante; die 1721 gestiftete Missions- und Gebetbüchergesellschaft der neuen Jerusalemskirch; die

1818 gestiftete Missionsgesellschaft für das feste Land; die methodistische Gesellschaft für Missionaire; die 1792 gestiftete Gesellschaft der Baptisten zu gleichem Zwecken; die Wesleys Gesellschaft für Missionaire; die Moraviansche Gesellschaft oder die Gesellschaft der Londner Brüdergemeinde (London Association in aid of the Moravian missions), die 161 Missionaire zählt; die 1808 gestiftete Londner Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, die 1815 an funfzig Juden zum Christenthume bekehrte, und Schulen für hundert jüdische Kinder hat; sie schickt Missionaire nach Polen und Holland zur Bekehrung der Juden; die Damengesellschaft in der Bischöflichen Judenkapelle, die im Jahre 1825 zwölf Missionaire hatte, worunter fünf getaufte Juden; der Missions-Predigerverein, welcher seit 1823 von Edinburgh nach London verpflanzt wurde; die 1750 gestiftete Gesellschaft zur Verbreitung religiöser Begriffe unter den Armen; die 1785 gestiftete Gesellschaft zur Unterstützung und Ermunterung der Sonntagsschulen; die 1803 gestiftete Brittische und ausländische Bibelgesellschaft (British and foreign Bible-Society), die von 1805 bis 20, also in funfzehn Jahren, die Bildung von 629 Hülfsgesellschaften veranlaßte, 704,840 Pfd. Sterling für diesen Zweck verwandt, und über drei Millionen Exemplare der Bibel und des Neuen Testaments vertheilt und verbreitet hat. Durch ihre Bemühungen sind Uebersetzungen der Bibel in 139 Sprachen und Mundarten veranstaltet und zum Druck befördert worden. Im Jahre 1818 hat sich auch eine Bibelgesellschaft, aus Frauen und Jungfrauen bestehend, in Manchester gebildet ꝛc. ꝛc. Die Freischulen (Charity-Shools), worin im Jahre 1820 967,321 Kinder in England unentgeldlichen Unterricht erhielten, nämlich 159,518 durch Stiftungen, die 275,387 Pfd. Sterling betragen; 415,651 in den durch milde Beiträge unterhaltenen Wochentags-

schulen, und 401,152 in Sonntagsschulen; die Freischulen werden von den freiwilligen Beiträgen, welche die reichen und bemittelten Mitglieder der Nation dazu beisteuern, unterhalten, und haben hauptsächlich zum Zwecke, die große Unwissenheit in der Religion bei dem gemeinen Manne abzuwenden; auch die wandernden Schulen (Circulating-Shools) in Wales wirken dahin. Die Engländer haben sich, wie man aus dem Angeführten ersehen wird, um die Fortpflanzung der evangelischen Religion große Verdienste erworben, und sie erwerben sich von Jahr zu Jahre mehr durch ihren Eifer für diese Angelegenheit der Menschheit, wodurch die Menschen gesitteter gemacht werden. Besonders bedienten sie sich dieses Mittels zur Civilisirung ihrer Kolonien in Asien, Afrika, Amerika und Australien, woraus ihnen dann wieder ein sehr bedeutender Vortheil erwächst, und wenn gleich die Kosten groß sind, so sind die Vortheile, die sie durch die Civilisirung ihrer Kolonien einerndten, weit überwiegender. Für die oben erwähnte große Bibelgesellschaft in England sind in Europa und Amerika über 1660 Haupt- und Hülfsbibelvereine thätig. Im ehemaligen Spanischen Amerika sind von der großen Bibelgesellschaft eine große Anzahl Bibeln in Spanischer Sprache an katholische Christen ausgetheilt worden; in den katholischen Staaten Europas, selbst in Oesterreich (in diesem Staate jedoch mit Ausnahme des Bibelverkehrs durch den Buchhandel) ist die Einführung und Vertheilung Engländischer und anderer Bibeln strenge verboten. Auch in Deutschland fehlt es nicht an Missions- und andern Anstalten in dem protestantischen Kirchenstaate zur Beförderung des Christenthums. So z. B. besteht in den Preußischen Staaten, in Berlin, ein Missionsinstitut zur Verbreitung des Christenthums unter den Heiden schon seit dem Jahre 1800 von einem Adelichen gegründet,

zu dessen Aufnahme der ehemalige Direktor der Anstalt, Joh. Jänicke, Prediger bei der Lutherisch-Böhmischen Kirche, sehr Vieles beigetragen hat. Dieses Institut steht mit den übrigen Instituten zu gleichen Zwecken, besonders mit dem Londner in Verbindung. Die daraus als tüchtig entlassenen Missionaire werden theils nach Süd-Afrika, theils nach Asien ꝛc. zur Bekehrung der Heiden geschickt. Im Jahre 1823 bildete sich noch ein Missionsverein oder wenigstens wurde er in diesem Jahre von dem Könige bestätiget. Er zählte in dem genannten Jahre schon an 300 beitragende Mitglieder. Im Juny dieses, 1835sten, Jahres wurden sechs Zöglinge dieser Anstalt entlassen und nach Süd-Afrika zur Bekehrung der Koranna-Hottentotten geschickt. Ferner hat Berlin eine Bibelgesellschaft, welche viele Töchtergesellschaften in den Provinzen der Monarchie zählt, einen Verein zur Verbreitung christlicher Erbauungsschriften, eine Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, die im Jahre 1822 gestiftet worden, und mehrere Hülfsgesellschaften zählt; sie steht mit andern ähnlichen Gesellschaften im Auslande, namentlich in London, in Verbindung. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft geschieht durch ein Commité, welches unter dem Vorsitze eines Präsidenten, aus mehreren Direktoren und andern Beamten besteht. In Deutschland giebt es jetzt über dreißig Missionsgesellschaften und Hülfsmissionsvereine, die mit den Baseler evangelischen Missionsvereinen in Verbindung stehen. Alle diese Vereine geben von Zeit zu Zeit, gewöhnlich alljährlich, Berichte über den Zustand der Missionaire ꝛc. heraus. So z. B. geben die Vereine zu Berlin, Hamburg, Leipzig ꝛc. Jahresberichte, die Vereine zu Stuttgart, Königsberg in Preußen ꝛc. Missionsblätter, und der Baseler Verein lithographirte Correspondenzblätter heraus. In St. Gallen

befindet sich noch ein besonderer Frauens-Missions-Verein. Die zu Basel im Jahre 1816 gestiftete größere Missionsschule bildet ihre Schüler nicht nur für die Englischen und Niederländischen Missions-Anstalten, sodern der dortige Verein unterhält auch seit 1822 auf eigene Kosten Glaubensboten in der von ihm gegründeten Missionsstation am Kaspischen und schwarzen Meere. So z. B. nimmt England, auch andere protestantische Staaten, die Kolonien in Asien und Afrika haben, aus dem schon oben erwähnten Berliner Missions-Institute Zöglinge zu Missionairen in den Kolonien. — Dänemark hat eine Bibelgesellschaft in Kopenhagen mit sechsundvierzig Hülfsgesellschaften, und mehrere Missions-Institute. Dieser Staat hat die älteste Missionsgesellschaft zu Serampore oder Friedrichsnagor in Bengalen am Hugly, welche sich besonders mit der Erziehung der muselmännischen und heidnischen Knaben beschäftiget. Aus der Buchdruckerey der Mission ist die heilige Schrift in siebenundzwanzig Sprachen des mittleren Indiens ganz oder theilweise übersetzt hervorgegangen. Unter den Englischen Missionairen zu Serampore hat sich Marsham, der Verfasser der Clavis sinica, zugleich um die Indische Literatur große Verdienste erworben. — Schweden hat eine Bibelgesellschaft zu Stockholm im Jahre 1818 mit neun ähnlichen Gesellschaften in den Stiftern gestiftet ꝛc. ꝛc. Die evangelischen Missionen in Indien sollen nicht überall in diesem Lande den so gewünschten Fortgang haben, weil ihnen nicht nur viele örtliche Hindernisse in den Weg treten, sondern auch das Ansehen und die Macht der Brahminen, und der Kastengeist; indessen soll doch das exemplarische Leben der Missionaire, so wie der schon gewonnenen Schüler, sehr viel zur weiteren Verbreitung des Christenthums in Indien beitragen; nur was hauptsächlich die Lehre

erschwert, sind die vielen Landessprachen, vorzüglich in Malabar. Besonders verdient um die Verbreitung des Christenthums unter den heidnischen Völkern in Rußland haben sich die Herrnhuter oder Brüdergemeinden daselbst gemacht. Es sind von ihnen Versuche zur Bekehrung der Kalmücken, jedoch fruchtlos, gemacht worden; besser gelingt die Bekehrung der Tataren in der Krimm; auch ist eine Station am Kaukasus gegründet worden. Sämmtliche Missionen der Brüdergemeinde kosteten ihr im Jahre 1823 über 48,800 Thlr., ohne den Unterhalt für fünfundfunfzig pensionirte Missionaire und achtundfunfzig Kinder zu rechnen. Die meisten Beiträge erhielt die Gemeinde aus Holland, Dänemark und Schweden. — Seit dem Jahre 1701 bis 1817 sind von eilf protestantischen Missionsgesellschaften, fünf in England, eine in Schottland, eine in Dänemark, eine in Deutschland, die der Brüdergemeinde, und drei in den vereinigten Staaten, eilf verschiedene Missionen gegründet, die im Jahre 1819 zusammen 439 Missionaire zählten, wovon die meisten zur Brüdergemeinde gehörten. 303 dieser Missionaire wurden von den Brittischen, 85 von den Deutschen, und 37 von den Nordamerikanischen Gesellschaften unterhalten; sie versorgten auch noch eine große Anzahl Aerzte, Pächter, Arbeitsleute und deren Familien. Ueber 150 Missionaire arbeiten in Asien, über 70 in Afrika, und über 200 in Amerika. Im Jahre 1824 stieg die Anzahl sämmtlicher Missionaire über 500, darunter wurden 370 von den Britten unterhalten. Auch in Paris hat die protestantische Kirche, Reformirte und Lutheraner gemeinschaftlich, eine Missionsgesellschaft gegründet, deren Präsident der Viceadmiral Verhuel, Pair von Frankreich ist. Der Zweck dieses Vereins ist nicht bloß Heidenbekehrung, sondern auch Unterweisung armer Kinder, und seine Wirkung ist überaus wohl-

thätig; denn in den von ihm errichteten Schulen sind schon mehrere tausend Kinder unterrichtet worden. Die Missionaire der verschiedenen evangelischen Glaubenspartheien, als der Lutheraner, Reformirten, Episcopalen, Herrnhuter, Methodisten ꝛc. sind übrigens unter sich ganz einig; denn selten ist unter ihnen und den von ihnen gestifteten Gemeinden, nach allen Berichten, die über diese Anstalten geliefert worden, irgend ein Streit entstanden, vielmehr reichen sie sich bei vorkommenden Gelegenheiten einander die Hand; und durch diese wahrhaft christliche Einigkeit werden auch die Bekehrungen befördert, weil dieses einen guten Eindruck bei den zu Bekehrenden macht. Ueber die Missionen, s. auch Th. 91., S. 511 u. f. In London besteht auch eine protestantische Gesellschaft zum Schutze der Gewissensfreiheit. — Außer diesen Anstalten zur Beförderung des Christenthums bei den Evangelischen oder Protestanten, hat der protestantische Kirchenstaat auch viele milde und nützliche Anstalten und Stiftungen, ganz im Sinne der katholischen Klöster und andern Anstalten zu ähnlichen Zwecken; s. unter Spital, Th. 159. So findet man in den protestantischen Staaten Europa's Spitäler oder Versorgungshäuser für unbemittelte, schwache, kranke und alte Leute, auch für unheilbare Kranke (Dänemark); Prediger- und Schullehrer-Wittwenhäuser; Waisenhäuser für beide Geschlechter; Taubstummen- und Blindenanstalten oder Institute; Warteschulen für kleine Kinder (Preussen); Findelhäuser; Frauenvereine zur Unterstützung armer Familien (Preussen); Wittwen-, Spar-, Leih-, Armen-, Legat-, Kranken- und Sterbekassen; Bürgerrettungs- und andere Unterstützungs-Institute; Patriotische Gesellschaften zu edlen und wohlthätigen Zwecken; Gesellschaften zur Versorgung der Armen mit Brennholz; Armensuppenanstalten; Gesellschaft für Bürgertugenden (Dä-

nemark); Stiftung zur Bildung junger Mädchen für das häusliche oder öffentliche Erziehungswesen, um die Geschäfte der Hausfrau und Lehrerin ausüben zu lernen und lernend zu lehren (Louisenstiftung, Preussen); Jungfrauengesellschaft zur Beförderung der Erziehung armer Mädchen (Dänemark); Frauenverein zur Bildung tauglicher Dienstmädchen; Prämien- und Unterstützungsgesellschaften für treue und untadelhaft sich aufgeführte Dienstboten, so auch für langjährige treue Dienstzeit; Frauengesellschaften zur Erziehung armer Kinder; Erziehungsinstitute für sittlich verwahrloſete Knaben und Mädchen (Preussen); Gesellschaft zur Rettung hülflos verführter Mädchen (England); Gesellschaften zur moralischen Verbesserung der Gefangenen; Gesellschaften zur Beförderung der Ehen und Verhinderung des Cölibats; Gesellschaft zur Verbreitung der Religion und Moral unter den Soldaten (England); Gesellschaft zur Verhütung von Verbrechen und falschen Spielen (England); Vaterländische Vereine zur Verpflegung hülfsbedürftiger Krieger (Preussen); Frauenverein zur Besserung weiblicher Sträflinge (Genf); Gesellschaft zur Unterstützung hülfsbedürftiger Blinden und erblindeter Personen, und zur Erziehung blinder Kinder (Sachsen); Gesellschaft zu Rath und That, das heißt, zur Unterstützung bedürftiger Handwerker durch Vorschüsse und anderweitige Berathung, verlassener Waisen durch Unterricht und Unterbringung bei tüchtigen Brod- und Lohnherren (Sachsen); Gesellschaft zur Abschaffung der Schornsteinfegerjungen oder Kaminfeger und Reinigung der Schornsteine durch Maschienen, welche der Verein kauft und verschenkt, oder um die Hälfte des Preises erläßt, um dadurch die Knaben besseren und weniger lebensgefährlichen Gewerben zuzuführen (England); Bürgervereine zu wohlthätigen Zwecken in London, welche jährlich an 1,450,000 Rthlr. auf-

bringen. Die ganze im Lande dazu verwandte Summe beträgt 850,000 Pf. Sterling; Gesellschaft zur Unterstützung dürftiger Wöchnerinnen (Hannover); Entbindungsanstalten für Arme; Beschäftigungsanstalten für arme Kinder (Würtemberg); Gesellschaften von Frauen und Jungfrauen zur Ausstellung und zum Verkauf von eigen gemachten Handarbeiten in der Weihnachtszeit, um aus dem Erlös armen Kindern eine Weihnachtsfreude zu bereiten, und andere Frauenvereine zu wohlthätigen Zwecken, wie z. B. der Frauenverein in Weimar unter der Leitung der Erbgroßherzogin, mit sieben in dem ganzen Lande verbreiteten Centralvereinen, worin über tausend Mädchen in weiblichen Arbeiten im ganzen Lande unterrichtet werden; auch hat er eine Anstalt errichtet zur Anwendung von Rettungsmitteln von ertrunkenen, erstickten oder auf ähnliche Art verunglückten, oft schon Scheintodten Personen; Vereine zur Unterstützung dürftiger Gymnasiasten; Vereine zur Abhülfe der Armuth; Straf- und Besserungs-Anstalten, Irrenhäuser ꝛc.; philantrophische Gesellschaft, welche sich den Zweck gestellt hat, Kinder von hingerichteten Verbrechern, und arme Kinder, die aus Noth Verbrechen begangen haben, vom Verderben zu retten, und sie wieder zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen (England); Gesellschaft, um die aus den Gefängnissen Entlassenen oder die Arbeitslosen in ihrem Zufluchtsorte zu bessern, zur Arbeit anzuhalten, und für ihr Unterkommen zu sorgen; sie hat seit der Stiftung, 1806, 451 Männer und 1014 Weiber aufgenommen, und im Jahre 1822 waren darin 60 Männer und 58 Weiber (England); Hospital für Freudenmädchen, die der Sünde entsagen wollen (England); Augenheilanstalten für Arme (Preußen); Schutzblattern-Impfungsinstitute. In Großbritannien giebt es noch folgende wohlthätige Anstalten: Gesellschaft zur Unterstützung

unvorsätzlicher Schuldner; Gesellschaft zur Unterstüzzung darbender Gelehrten; Hafengesellschaften zur Beförderung der Religion unter den Matrosen; Nationalgesellschaft zur Erhaltung des Lebens der Schiffbrüchigen an den Brittischen Küsten; Schullehrer-Gesellschaft zur Unterstützung kranker und alter Mitglieder, und deren Wittwen; Gesellschaft zur Abschaffung des Negerhandels ꝛc. ꝛc.

Der Mohamedanische oder Mahomedanische Kirchenstaat ist schon unter Mahomedaner, Th. 82, S. 771 u. f. abgehandelt worden. Hier noch Einiges zur Ergänzung dieses Artikels. Die Mohamedaner theilen sich drei große Hauptsekten, in die Sunniten oder Sonniten, Aedlijehiten oder Schiiten, und in die Wahabiten oder Wechabiten, von denen besonders die beiden ersten Partheien über zweiundsiebzig größere und kleinere Sekten seit der Entstehung dieser Religion (622) bis auf die neueste Zeit zählen. Die Sunniten oder Sonniten haben ihre Benennung von Sunnet, das ist, zweites Gesetz oder mündliche Ueberlieferung. Sie halten das Buch der Traditionen ihres Propheten eben so, wie den Koran für ein canonisches Buch, und den Abubekr, Omar und Osman für wahre und rechtmäßige Nachfolger Mohameds. Diese Parthey, zu der sich die Türken bekennen, die also Hof- und Staatsreligion im Türkischen oder Osmanischen Reiche ist, ist im Besitz der Wallfahrt zur Kaaba oder dem Hause Gottes in Mekka; sie bilden die Rechtgläubigen oder Orthodoxen unter den Mohamedanern. Die Aedlijehiten, von Aedlijeh oder dem Gerechten, machen auch Ansprüche auf die Rechtgläubigkeit und verketzern ihre Gegner, von denen sie mit dem gehässige Namen der Schiiten, von Eschyä't, Sekte, belegt werden. Sie kehren sich nicht an die Traditionen, halten den Ali Ebn Abutaleb für den

rechtmäßigen und wahren Nachfolger Mohameds, in geist- und weltlichen Dingen, und verachten die drei vorgehenden Kaliphen Abubekr, Omar und Osman; sie gehen auch in religiösen Meinungen und Gebräuchen von den Sunniten so ab, daß diese behaupten, siebzig Stellen des Korans wider sie anführen zu können. Dieser Parthey sind die Perser, viele Indianer und Usbekische Stämme zugethan. Diese beiden Sekten stimmen in den Gebräuchen ziemlich genau mit einander überein. Die dritte Religionsparthey, die Wahabiten oder Wechabiten, entstand in dem verflossenen achtzehnten Jahrhunderte. Der Stifter dieser neuen Religionssekte, die in dem ersten Decennium dieses Jahrhunderts so vieles Aufsehen erregte, ist Scheih Mohamed ibn Abdoulwehhab, welcher in der Gegend von Medina gegen das Jahr 1720 geboren wurde, (seinen eigentlichen Geburtsort konnte Ali Bey nicht erfahren). Er studirte zu Medina, woselbst er sich mehrere Jahre aufhielt. Hier beschäftigte er sich besonders mit seiner Religion und fand, daß die von den Gesetzlehrern eingeführten, ins Kleinliche gehenden Andachtsübungen, so wie gewisse abergläubische Gebräuche, welche sich von der Einfachheit des vom Propheten vorgeschriebenen Gottesdienstes und von seiner Moral mehr oder weniger entfernten, oder womit beide nur willkührlich überladen wurden, als Dinge, wodurch die Reinheit des geoffenbarten Textes beinträchtiget werde, einer Reform bedürften. Er faßte daher den Entschluß, den Gottesdienst auf seine ursprüngliche Einfachheit und Reinheit dadurch zurückzuführen, daß er denselben von den besondern Lehren der Gesetzlehrer reinigte und auf den buchstäblichen Inhalt des Korans beschränkte. Abdoulwehhab fand in der Person des Ibn-Saaoud, Prinzen oder Ober-Scheihs der Araber, welcher zu Draaïya einer in der Wüste, siebzehn Tagereisen östlich von

Medina gelegenen Stadt wohnte, einen Proselyten, und von dieser Zeit (1747) an schreibt sich Abdoulwehhabs Reformation her. Die neue Lehre Abdoulwehhabs beschränkt sich bloß auf den Text des Korans, indem sie alle Zusätze der Ausleger, Imams und Gesetzlehrer, verwirft. Der Reformator hob daher auch den Unterschied unter den vier orthodoxen Ritus der Mohamedanischen Religion auf. Jeder orthodoxe Muselmann glaubt, daß sich die Seele des Propheten, nachdem er gestorben und begraben worden, wieder mit seinem Leibe vereiniget habe, und der Prophet auf der Stute des Engels Gabriel, el Borak genannt, deren Kopf und Brust, wie an einem schönen Weibe gestaltet, mit Leib und Seele in das Paradies geritten sey. Dieses ist zwar kein Glaubensartikel, allein ein Muselmann, der das Gesagte nicht glaubte, würde doch für einen Gottlosen gehalten und als solcher behandeln werden. Abdoulwehhab predigte nun laut, daß dieses Ereigniß völlig ungegründet, und die sterbliche Hülle des Propheten eben so gut, wie die irdischen Ueberreste anderer Menschen, im Grabe geblieben sey. Auch diejenigen, die bei den Muselmännern den Ruf eines Tugendhaften oder Heiligen erlangt hatten, und denen bei ihrem Grabe eine Kapelle errichtet worden, in welcher Jedermañ den Verstorbenen um seine Fürbitte bei Gott, für dessen Freund der Verstorbene gehalten wird, anfleht, erklärte Abdoulwehhab laut für keinen Heiligen, indem die Art der Verehrung, die man ihm zolle, eine schwere Sünde vor Gott sey, weil es eben so viel heiße, als ihm eine Ehre erzeigen, die man nur der Gottheit schuldig sey. Diesem Grundsatze zu Folge zerstörten seine Anhänger die den Heiligen zu Ehren errichteten Grabmäler, Kapellen und Tempel. In Gemäßheit dieser Lehre hat auch Abdoulwehhab jede auf die Verehrung und Anbetung der Person des Propheten hinauslau-

fende Handlung als eine schwere Sünde verboten. Uebrigens erkennt er die Wahrheit der Sendung des Propheten an, behauptet jedoch, daß er so gut wie Andere ein Mensch gewesen sey, dessen sich Gott als Werkzeug bedient hätte, um den Menschen sein göttliches Wort bekannt zu machen, daß derselbe aber, nachdem er diesen Befehl vollzogen gehabt habe, wieder in das gewöhnliche Verhältniß der Menschen zurückgekehrt sey. Aus diesem Grunde verbot der Reformator seinen Anhängern nach Medina zum Grabmale des Propheten zu wallfahrten, und dieserhalb sagen dieselben schlechtweg Mohamed, anstatt die andern Muselmänner sich des Ausdruckes: Unser Herr, Mohamed, oder: Unser Herr, der Prophet Gottes. Die Wechabiten nennen sich vorzugsweise Muselmänner, und verstehen auch nur, wenn sie vom Islam sprechen, die Anhänger ihrer Sekte, welche sie für die alleinige rechtgläubige halten. Alle übrigen Muselmänner oder Mohamedaner betrachten sie als Schismatiker, Mouscheikines, das heißt, Leute, welchen Gott noch andere Gefährten gegeben, jedoch behandeln sie solche nicht als Götzendiener oder als ungläubige Coffar. Mit einem Worte, die Religion der Wechabiten ist der Islam oder die Religion des Korans, das heißt, die Ergebung in den Willen eines einzigen Gottes. „Sie sind daher wahre Muselmänner, sagt Ali Bey, so wie es, nach dem Koran, Jesus Christus, Abraham, Noah, Adam und alle alte Propheten bis auf Mohamed waren, welchen sie für den letzten wirklichen Propheten oder Gesandten Gottes halten, und keinesweges für einen bloßen Gelehrten, wie es die Christen thun, wenn sie von den Wechabiten sprechen, weil der Koran sonst nicht das Wort Gottes seyn könnte, wenn Mohamed nicht der Gesandte Gottes gewesen wäre, und sich dann die Wechabiten selbst widersprechen würden."

— Ihre Glaubenssätze sind folgende: Es ist nur ein Gott und Mohamed ist sein Prophet. Die öffentlichen Ausrufer der Wechabiten lassen dieses Glaubensbekenntniß in seinem ganzen Inhalte nach von den Thürmen von Mekka, als sie 1807 diese Stadt besetzt hatten, so wie in dem unter ihrer Herrschaft befindlichen Tempel erschallen. Für sich haben die Wechabiten auch noch ein Glaubensbekenntniß, welches lautet: „Es giebt nur einen Gott, er hat keinen Gefährten neben sich; ihm gebührt das Reich, ihm die Ehre und der Preis, sein ist Leben und Tod; und er ist der Erhabene über Alles.“ Dieses besondere Glaubensbekenntniß, welches von dem Propheten ebenfalls empfohlen wird, hebt aber das Erstere nicht auf, da es vielmehr tagtäglich bei allen canonischen Gebeten vorkommt. Ein Muselmann oder Mann Gottes, wie dieses Wort erklärt wird, ist nach der Vorschrift des Korans verpflichtet, die Ungläubigen so lange zu bekriegen, bis sie sich bekehren, oder sich unterwerfen und einen Tribut zahlen. Ferner muß er sich mit schlechtem Zeuge bekleiden, darf weder ein Pferd besteigen, noch ein schönes Haus bewohnen, und einen Rosenkranz bei sich führen, welcher als ein abergläubiges Ding zu betrachten sey. Alle Ehrentitel und Ehrfurchtsbezeugungen, die man seinen Nebenmenschen giebt und erweiset, sind sündlich und Gott ein Gräuel, weil er nur diese Verehrung erhalten kann. Nur die von Mohamed eingesetzten Abgaben sind gültig. Jeder Schwur, der beim Mohamed oder Ali geleistet wird, ist strafbar, indem der Schwörende sie dadurch zu Zeugen seiner himmlischen Gedanken anruft, die doch Niemanden bekannt seyn können, als Gott. Die Verehrung der Reliquien halten sie für Sünde, so wie prächtige Grabmäler, wie auch schon oben angeführt worden, für Abgötterey. Die Verstorbenen zu betrauern halten sie für sündlich; denn

sie sagen: Wenn der Verstorbene in das Paradies gekommen ist, so ist dieses ein Glück für ihn, und sein Tod daher nicht zu beweinen, und ist er nicht hineingekommen, so war er auch dieser Auszeichnung nicht würdig, mithin verdient sein Tod auch nicht beklagt zu werden. Abdoulwehhab gab sich niemals für einen Propheten aus, sondern nur für einen Reformator, allein bei seiner Reform verfiel er auch in solche Kleinigkeiten, die mit der Glaubenslehre und der Moral in keinem Zusammenhange stehen. So z. B. lassen sich die Muselmänner den Kopf scheeren und nach dem bestehenden Herkommen einen Haarschopf stehen. Mehrere haben jedoch keinen, indessen behält ihn doch der größere Theil bei, ohne einen besonderen Werth darauf zu legen. Einige hatten davon die Meinung, daß sie der Prophet am jüngsten Tage bei diesem Haarschopf ergreifen und ins Paradies versetzt werde; Abdoulwehhab aber ließ den Haarschopf verschwinden. Er setzte ferner den Gebrauch des Tabaks, der Seide und kostbarer Metalle bei Kleidungsstücken und Geräthschaften auf das Verzeichniß der schwersten Sünden; allein er hielt es nicht für sündlich einen andern Religionsverwandten oder den Anhänger eines andern Ritus auszuplündern. So wurde auch den Pilgern die Stationen des Djebel Nor oder Bergs des Lichtes, so wie die übrigen Stationen zu Mekka als abergläubisch verboten, sie selbst, die Wechabiten, hielten aber die Station Aumara, und gehen nach Mina, um dort an das Haus des Teufels Steine zu werfen. Da die Reformation des Abdoulwehhab von dem Ibn Saaoud einmal gebilliget worden, so wurde sie von sämmtlichen unter ihm stehenden Stämmen angenommen. Nach seinem Tode fuhr sein Nachfolger Abdelaaziz fort, die Reformation mit dem Schwerte fortzusetzen, wie Saaoud sie angefangen hatte. Nach der Ermordung

desselben im Jahre 1803 bestieg sein Sohn Saaoud den Thron und bemühete sich seine Herrschaft an den Küsten des Persischen Meerbusens auszubreiten und zu befestigen, und zugleich die Religion fortzupflanzen. Nach Ali Bey, der einige von den oben mitgetheilten Nachrichten über die neue Lehre der Wechabiten von ihnen selbst bei seiner Anwesenheit in Mekka im Jahre 1807 erfahren hatte, soll sich der Reformator Abdoulwehhab niemals einen Ehrentitel oder öffentlichen Charakter beigelegt haben, er nannte sich nur das Oberhaupt der Sekte ohne weitere persönliche Auszeichnung, und nach seinem Tode soll sein Sohn und Nachfolger dieselbe einfache Gesinnungen beibehalten haben. Die große Strenge der Wechabiten in ihren Grundsätzen soll ein großes Hinderniß für die Verbreitung ihrer Reformation außerhalb der Grenzen der Wüsten seyn; denn diese Strenge vertrage sich nicht mit den Sitten aller Nationen, die nur etwas civilisirt, und an die damit verbundenen Lebensannehmlichkeiten gewöhnt wären, daher zweifelt der angeführte Schriftsteller, daß sich der Wechabitismus in die Länder, welche um die Wüsten herumliegen, fortpflanzen kann. Er sagt: „Da wird, nämlich in den Wüsten, diese große Menschenmasse, die fast nichts hervorbringt, aber auch nicht viel verzehrt, immer in dem Zustande ihrer Unbedeutenheit bleiben, und mit der übrigen Welt in weiter keiner Berührung, außer in so fern stehen, daß sie die Caravanen oder die Schiffe, welche ihr unter die Hände fallen, plündert und die Wallfahrten nach Mekka erschwert. Sie werden aber mit der Zeit einsehen lernen, daß Arabien ohne den Handelsverkehr der Caravanen und der Wallfahrt nicht bestehen kann. Die Noth wird sie dann zwingen gegen andere Nationen toleranter zu seyn, und der Umgang mit Fremden wird ihnen nach und nach fühlbar machen, wie fehlerhaft eine beinahe unnatürliche

Strenge sey. Der übertriebene Religionseifer wird sich dann abkühlen, die abergläubischen Gebräuche, welche von jeher die Stütze, der Trost und die Hoffnung des schwachen, unwissenden oder unglücklichen Menschen waren, werden wieder die Oberhand gewinnen; dann aber wird auch die Reformation der Wechabiten, ehe sie noch ihren Einfluß befestiget und nachdem sie viele Tausende der Religionsschwärmerey geopfert hat, wieder verschwinden." — Diese hingeworfene Aeußerung Ali Bay's ist zum Theil in Erfüllung gegangen; denn da diese Art der Religionsfortpflanzung mit dem Schwerte mit vielen Grausamkeiten verknüpft war, welche die Wechabiten gegen die übrigen Araber und Türken begingen, die sich nicht mit dem Schwerte so leicht bekämpfen und eine neue Lehre aufdringen lassen wollten, so hatte sie auch kein besonderes Gedeihen; sie wurden mehrere Male besiegt, zuletzt, im Jahre 1818, von dem Sohne Mehemeds Ali, Vicekönigs von Aegypten, Ibrahim Pascha, der ihr festes Lager zu Baridah, vier Tagereisen von Draaïya oder Dreiyeh, der Hauptstadt des neuen Reiches der Wechabiten und Residenz des Fürsten, eroberte, wobei 20,000 Wechabiten blieben, und sich auch zuletzt die genannte Hauptstadt des Landes unterwarf. Die Wechabiten sind daher mit ihrer neuen Lehre wieder in die Wüsten zurück gedrängt worden.

Was die Kirchenverfassung und Verwaltung bei den Mohamedanern betrifft, so ist der Großherr, Sultan oder Türkische Kaiser das Oberhaupt der Religion und der Kirche oder Moschee. Um dieses auszudrücken oder zu beweisen, heißt es in seinem Reichstitel: „Durch die unendliche Gnade des Schöpfers der Welt und ewigen Wesens, und die Vermittelung und großen Wunder Mohameds, des Vornehmsten unter den Propheten, über dem der Segen Gottes ruhe: Diener und Herr der

Städte Mekka, Medina und Kuds, gegen welche die ganze Welt ihr Angesicht wendet, wenn sie betet ꝛc." Das Volk ehrt ihn durch den Beinamen Todschläger, weil er Herr über Leben und Tod seiner Unterthanen ist, und der König von Persien giebt ihm den Namen: Schatten Gottes. Der Sultan, als Oberhaupt der Kirche ernennt den Mufti oder obersten Geistlichen, kann ihn aber auch seiner Stelle entsetzen, wie er es für gut findet. — Unter dem Großherrn steht der Mufti als Primas des Kirchenstaates, als Oberster aller Kirchendiener. Er hat den Rang nach dem Großvesier; s. Th. 94, S. 742 u. f.; unter dem Mufti stehen die Unter-Mufti in den Statthalterschaften, s. daselbst. Auf diese folgen die Scheihe und Chatibe oder Prediger, dann die Imams oder Pfarrer, s. Th. 29, S. 482, die Muezinns, die von den Minarets die Stunde des Gebets ausrufen, s. Th. 94, S. 707, und die Kaima oder Küster. Alle diese Geistlichen machen das Corps der Ulemas aus, wozu auch die Gesetzlehrer und Richter gehören. Da der Gottesdienst in den Mohamedanischen Landen selbst bei einer und derselben Religionsparthey oft abweicht, so findet man auch hin und wieder noch andere Kirchendiener, außer den oben genannten, welche als wesentliche Kirchendiener in keinem Lande fehlen. So z. B. findet man zu Alexandrien in Aegypten in den Moscheen, ehe das Freitagsgebet seinen Anfang nimmt, mehrere Sänger Verse im Chor hersagen, hierauf tritt ein alter Mann auf und stellt sich an den Fuß der Treppe oder der Kanzel des Predigers mit einem langen Stabe in der Hand und sagt, indem er sich stehend gegen die Gemeinde wendet, mit einem etwas zitternden Nasentone, der, nach Ali Bey, beinahe so lautet, als die Stimme eines Greises, der eben sterben will: Allahou akibàr ꝛc., das Sängerchor wiederholt dann

diese Worte singend. Man singt sie hierauf nochmals, und der alte Mann fährt fort diejenige Formel der Antiphone zu recitiren, welche Vers für Vers ebenfalls vom Chore wiederholt wird. Am Schlusse sagt der Alte einen Spruch aus dem Koran halblaut her, in welchem das Freitagsgebet empfohlen wird; dann legt er den Stab ab, geht fort und der Imam fängt seine Predigt an. Dieser kleine in allen Moscheen zu Alexandrien gebräuliche Zusatz soll dem Gottesdienste eine gewisse Feierlichkeit und Salbung geben, die man in andern Mohamedanischen Landen nicht findet. Dieser Alte ist nun schon eine Person mehr in dem Mohamedanischen Clerus, jedoch gehört er nur zu den außerwesentlichen Kirchendienern, weil nach dem Gesetze und Herkommen nur die oben genannten den eigentlichen Clerus in allen Mohomedanischen Landen bilden. Die Scheihs oder Prediger sind zugleich Ausleger des Korans, so wie aller auf die Kirche Bezug habender Schriften. Sie halten in den Hauptmoscheen öffentliche Vorlesungen, um das Volk in Hinsicht seines Gesetzbuches, des Korans, zu erleuchten. Er sitzt dann gewöhnlich auf einem mitten in der Moschee ausgebreiteten Teppich, und die Zuhörer versammeln sich um ihn in einer gewissen Entfernung in einem Kreise, indem sie wie der Lehrer auf der Erde sitzen. In der Mitte steht ein kleiner Tisch mit einem Leuchter, worauf ein angezündetes grünes Licht brennt. Dem Scheih sitzt ein Lehrer mit Papier in der Hand gegenüber. Diese Papiere enthalten gewöhnlich Aufsätze der vorzüglichsten Commentatoren oder Ausleger des Korans. Sobald der Leser einen Absatz gelesen hat, so unterbricht ihn der Scheih, welcher das Vorgelesene bald kürzer, bald länger commentirt, und zuweilen bei einem einzigen Worte den ausschweifendsten und seltsamsten Commentar zum Texte liefert. Hierauf fährt der Lehrer mit Lesen und der Scheih mit

seinem Vortrage fort und spricht immer im Tone eines Inspirirten, mit unter erlaubt er sich auch wohl einige scherzhafte Aeußerungen und witzige Einfälle. — Man gewahrt hieraus, daß die Mohamedaner oder Muselmänner keine eigentlichen Priester haben, wie man sie in den christlichen Kirchenstaaten antrifft, das heißt, Männer, die eine besondere Klasse von Staatsbürgern bilden, die gleichsam das Vermittleramt zwischen dem Menschen und dem höchsten Wesen ausüben. Die Personen, welche zum Dienste der Moscheen bestimmt sind, haben nicht überall besondere Unterscheidungszeichen, woran man sie erkennen kann, eben so wenig sind sie von den Pflichten der übrigen Staatsbürger befreiet; denn sie müssen eben so gut Abgaben entrichten, wie die übrigen Staatsbürger; sie sind verheirathet und müssen arbeiten, so gut wie andere. Ein besonderer Priesterstand, wie man ihn bei den Christen findet, ist daher bei den Muselmännern nicht vorhanden. Bei ihnen sind alle Menschen vor dem Schöpfer aller Dinge sich gleich; auch ihre Gotteshäuser oder Tempel haben keine gewissen Ständen vorbehaltene oder privilegirte Plätze. Tugend und Laster sind es allein, sagt Ali Bey, die hier den Menschen der Gottheit näher bringen oder von derselben entfernen; denn die oben erwähnten Imams oder Vorsteher der Moscheen, welche das öffentliche Gebet leiten, die Feiertage predigen, und zuweilen aus heiligen Büchern vorlesen, und dann die Muezinns oder Muessinns, welche von den Minarets herab das Volk in die Moscheen zusammen rufen, und den Imams bei Leitung des Gebets behülflich sind, erhalten durch diese Amtsverrichtungen keinen besondern Charakter; denn in dem Augenblicke, wo sie dieselben endigen, geben sie sich, so wie die übrigen Staatsbürger, mit andern Geschäften ab; und ist der Imam nicht in der Moschee anwesend, so macht der Muezinns oder ein Anderer

von der versammelten Gemeinde den Anführer derselben, leitet das Gebet, und versieht die Stelle des eigentlichen Imams. Da die Muselmänner nur zwei Feste im Jahre, das Osterfest und das Geburtsfest des Propheten haben, so sind sie eigentlich zur Arbeit angewiesen; denn am Feiertage, dem eigentlichen Gebetstage der Türken, ihr Sonntag, arbeiten die Muselmänner eben so gut, als an den übrigen Wochentagen; sie fangen des Morgens an und hören nicht eher auf, bis eine Stunde vor der Mittagszeit; dann verlassen sie ihre Werkstätte oder sonstigen Beschäftigungen, um die Abwaschung und das Gebet in der Moschee zu verrichten, und kehren nach dieser Handlung wieder zu ihrer Arbeit zuruck. Der Muselmann gewinnt daher in einem Jahre zwei und funfzig Arbeitstage, ohne die Festtage, welche die Christen noch feiern. Der Mohamedanische Gottesdienst selbst ist auch nicht überall gleich, so z. B. ist er einfacher und mystischer zu Marokko, mannigfaltiger und prunkvoller zu Tripoli. In dem letzten Lande nimmt z. B. der Gottesdienst Freitags Mittags damit seinen Anfang, daß mehrere Sänger Verse aus dem Koran anstimmen, der Imam geht dann auf eine abgesonderte Tribüne, die aus einer bloßen Treppe von Steinen besteht, die in Marokko nur von Holz ist, und spricht mit leiser Stimme ein Gebet gegen die Mauer, hernach kehrt er sich um gegen die versammelte Menge, und sagt eine Predigt mit eben solchen Trillern oder Cadenzen ab, wie es bei gewissen Spanischen Gesängen geschieht, die unter der Benennung Polo andalous bekannt sind. Ein Theil der Predigt hängt von der Willkühr des Imams und den Veränderungen ab, die er anzubringen für gut findet, er singt dieselben nach dem vor sich habenden Manuscripte ab, der andere Theil bleibt jederzeit unverändert derselbe, und wird, so wie einige Gebete und andere gebräuchliche Formeln gleichfalls auswendig

abgesungen. Am Ende der Predigt wendet sich der Imam gegen den Mehereb oder die rechts von ihm befindliche Nische, und sagt ein Gebet in einem höhern Tone ab, dann dreht er sich wieder, und wiederholt dasselbe Gebet. Wenn er zwei oder drei Stufen von der Treppe seiner Tribüne herunter gegangen ist, verrichtet er für den Sultan und die Gemeinde einige Gebete, und beim Schluß eines jeden derselben antworten die Anwesenden: Amin, dann steigt derselbe, während des Gesanges des Chors ganz herab, und spricht mit der versammelten Gemeinde das vorgeschriebene Gebet. Das Rufen oder Schreien von den Minarets, um die Einwohner zum Gebete zu versammeln, geschieht in Tripoli nicht so heftig und auffallend, wie in andern Türkischen Staaten; bei einigen Moscheen verwalten Kinder das Amt des Muezinns, welches jedoch die Andacht nicht sehr heben soll. In der Europäischen Türkey in Konstantinopel herrscht auch viel Pracht in den Moscheen; allein der Gottesdienst ist nur ganz einfach, selbst in der Kaiserlichen Moschee, der Aya Sophia; denn nach der Beendigung des Gebetes besteigt ein Gelehrter die Kanzel und hält eine Predigt, die manchmal sehr lang seyn soll. Die Türken befolgen, von den vier Ritus, die das Gesetz des Propheten anerkennt, den Ritus Hhanefi, die Abendländischen Araber dagegen den Ritus Maleki, s. auch unter Staat, Th. 162, S. 687. Die wesentlichsten Bestandtheile der Mohamedanischen Religion sind nach dem oben angeführten Schriftsteller, der lebhafte Glauben an das Daseyn eines einzigen Gottes, die Reinheit, das Gebet, das Almosengeben, die Beherrschung der Sinnlichkeit durch Fasten und Pilgerschaft, und die Ehrfurcht vor den Grabmälern der Heiligen. Diese Letztere ist sehr nöthig, wenn die dabei aufgeführten Kapellen der Unschuld zur Schutzwehr gegen die Gewaltstreiche der uneingeschränkten Willkühr dienen

sollen; die Ehrfurcht, die man gegen Blödsinnige hegt, beschirmt ihr unglückliches Dasein; allein wie so manches Gute auch seine Schattenseite hat, eben so ist es auch bei diesen Kapellen, — sie bringen auch manchen Nachtheil hervor; denn die Zufluchtsörter, welche die Kapellen gewähren, enthalten auch eine Menge Verbrecher, die aus dem gesellschaftlichen Vereine enfernt werden sollten, und die Ehrerbietung, welche man den Blödsinnigen beweiset, giebt oft Veranlassung, daß die öffentliche Sittlichkeit verletzt und angetastet wird. Auch die Saphis oder Talismane, die Reliquien, die Rosenkränze, und die Leute, die sich damit beschäftigen, für Kranke und für verlorene Sachen Gebete herzusagen, sind fromme Betriegereyen und Betrieger, wodurch der Glanz des reinen Mohamedanischen Deismus verdunkelt wird. — Die Mohamedaner haben auch, wie die Christen, Congregationen, und ihre Mönche führen den Namen Derwische. Die Türken sind sehr von den Derwischen eingenommen; denn ihre Dichter erheben sehr das einsame Leben, die Einsamkeit. Saadi, ein berühmter Türkischer Schriftsteller sagt: Das Aeußere eines Derwisches sey zwar nur ein zerrissenes Kleid, aber unter demselben stecke ein lebhafter und starker Geist, der die Lüste des Fleisches tödte. Hassan al Basri setzt die Verpflichtung eines Derwisches in folgende Stücke: Immer zu darben, nirgends eine bleibende Stätte zu haben, keine Erben nach dem Tode zu hinterlassen, des Nachts zu wachen ꝛc. Der Stifter der Derwische soll ein gewisser Menelmus gewesen seyn, der nach der Flöte, die einer seiner Freunde spielte, vierzig Tage lang in einem Kreise herumgetanzt haben soll, ohne im geringsten anzuhalten. Nach diesem Wirbeltanze soll er in eine Entzückung gefallen seyn, wo ihm die Stiftung des Ordens der Derwische eingegeben worden. — Zum Andenken des Stif-

ters haben die Türkischen Derwische einen gewissen Tanz eingeführt, den sie den Wirbel- oder Drehetanz nennen; sie begehen ihn mit unglaublichem Eifer und Anstrengung, und führen davon den Namen der tanzenden Derwische. Diesen Tanz halten sie nach dem Tone der Flöte, wobei sie sich in der größten Geschwindigkeit in einem Kreise herumdrehen. Sie halten ihn gewöhnlich in den Moscheen und springen dabei mit solcher Heftigkeit und Behändigkeit herum, daß es fast unglaublich scheint eine solche Fertigkeit zu erlangen. Manche setzen diese Uebung so lange fort, bis sie ganz sinnlos und ermüdet niederfallen. Es giebt von diesen Derwischen mehrere Klassen, die sich sowohl durch die Farbe ihrer Kleider, als auch durch die Verschiedenheit ihrer Regeln unterscheiden. Björnstähl wohnte bei seinem Aufenthalte in der Türkey einem solchen Tanze der Derwische bei ihrem Gottesdienste in ihrem Kloster oder Bethause in Pera beim Schwedischen Gesandschaftshause bei. Das Alter der Stiftung des Derwischordens ist nicht zu bestimmen, es soll nicht bis zur Zeit der Stiftung des Islamismus hinaufreichen. Man will das Stiftungsjahr in die Regierung Nassers, des Sameniden, setzen. Er breitete sich bald nach der Stiftung mit unglaublicher Schnelle aus, welches der brütende oft trübe Charakter der Muselmänner verursacht haben soll, weil sie sehr gern in abgeschlossenen Räumen, nur sich lebend, zubringen. Die vornehmsten Orden sind: die Bectaschiten, Mevelevi, Kadei und die Sayed. Die Bectaschiten haben ihren Namen von Haja Bectasch, dem Stifter dieses Ordens, der wegen seiner Heiligkeit berühmt war und zu den Zeiten des Großherrn Amurath oder Murad des Ersten lebte. Er begleitete diesen Herrscher überall auf seinen Feldzügen, war ihm stets zur Seite, und ertheilte ihm manchen wichtigen Rath, den der

Sultan, der auf ihn ein besonderes Vertrauen setzte, benutzte. Er soll es auch gewesen seyn, der diesem Fürsten gerathen habe, aus den Kindern der Christen, die entweder im Kriege gefangen genommen worden, oder deren Eltern die gewöhnliche Steuer nicht bezahlen können, ein besonderes Soldatencorps zu errichten. Der Sultan befolgte diesen Rath und gab der neu errichteten Miliz den Namen Jenitscheri oder neue Miliz, den man in Janitscharen umgewandelt hat. Diejenigen Derwische, welche der Regel dieses Bectasch folgen, tragen weiße Kleider und einen Turban von Wolle, um welchen eine gedrehete Schnur herumgeht. Sie beobachten das Mohamedanische Gesetz so weit, als es die Religion angeht, von keiner andern göttlichen Eigenschaft, als nur von seiner Einheit, wollen sie etwas wissen, und wollen, daß die Menschen ihm weiter keine Eigenschaft beilegen, weil sie sein Wesen nicht kennten. Sie halten die gewöhnlichen Betstunden der Türken nach Belieben, verabsäumen sie auch wohl ganz, und führen einen leichtfertigen, gar nicht zu empfehlenden Lebenswandel, so lange wahrscheinlich die Janitscharen ihre Beschützer waren, welches aber jetzt, nach dem Sturze derselben, sich wohl geändert haben wird. Die Anhänglichkeit der Janitscharen an die Bectaschiten soll nicht allein daher rühren, weil ihr Stifter auch der Ihrige gewesen, sondern weil sie die Regeln dieses Ordens, besonders das ausschweifende Leben, für sich sehr bequem fanden. Durch die Unterstützung der Janitscharen war dieser Orden eine Zeitlang sehr mächtig; allein in der neuern Zeit verlor sich sein Ansehen. Mit dem Namen der Bectaschiten wurden auch die Anhänger des Janitscharen Aga, Bectasch, die während der Minderjährigkeit Mohameds des Vierten bis in das Jahr 1687 eine große Rolle spielten, benannt; allein dieses war eine politische Sekte, die mit der Re-

ligionsfekte dieses Namens nichts gemein hatte. Uebrigens dürfen die Bectaschiten heirathen, sich in Flecken und Dörfern aufhalten, müssen auch fremde Länder besuchen, und jeden, den sie antreffen, mit einem gewissen Gesange und Segenswunsche begrüßen. Der zweite Orden der Derwische, die Mevelevi, die von ihrem Stifter, dem Mevelane, der auch Menelmus geschrieben wird, den Namen führen, sind die schon oben erwähnten eigentlichen Tänzer, Dreh- oder Wirbeltänzer, und, nach ihrem Stifter zu urtheilen, sind sie die ältesten, wie auch schon oben bemerkt worden. Sie sollen sich zwei bis drei Stunden lang mit der größten Geschwindigkeit herum drehen können, welches aber ganz unglaublich zu seyn scheint. Sie sind große Liebhaber der Musik und bedienen sich besonders eines Indianischen Rohres, welches Nei heißt, und einen sehr angenehmen Klang giebt. Sie wohnen in Klöster beisammen, und sollen viel Demuth und Dürftigkeit äußern. Sie unterscheiden bei den Besuchen, die ihnen abgestattet werden, keinen Stand, sondern Allen bezeigen sie einerlei Hochachtung. Sie setzen ihren Gästen Kaffee vor, waschen ihnen die Füße, und entlassen sie auch wieder in der höchsten Demuth. Die Moscheen, worin sie ihren Tanz verrichten, sind rund, haben inwendig eine Säulenordnung, welche ungefähr sechs Schritte von der Wand absteht, und mit einem Geländer eingeschlossen ist, damit der Platz innerhalb der Säulenordnung immer frei bleibe. Zutritt haben hier alle fremde Religonsverwandte, welches bei den übrigen Moscheen nicht erlaubt ist, wenigstens nicht ohne Erlaybnißschein der Regierung. Nach der Gegend zu, wo Mekka liegt, ist eine Bühne aufgeführt worden, vor welcher der Oberste des Ordens sitzt. Der Anfang des Gottesdienstes wird mit Arabischen Gesängen gemacht, die mit verschiedenen musikalischen Instrumenten begleitet werden. Wenn nun

von dem Obersten das Zeichen gegeben wird, so steht der erste Mönch auf, dreht sich im Kreise herum, fährt in die Luft und dehnt seine Rock unten auf einige Ellen aus, worauf er seine Arme der Länge nach ausstreckt. Wenn sich der erste Mönch ungefähr drei Schritte von seinem Obern entfernt hat, so bekommt der zweite den Wink, welcher dann den vorhergehenden in einer ähnlichen Bewegung nachfolgt, und so geht die Reihe unter allen anwesenden Derwischen herum, so daß sich immer Einer hinter dem Andern so geschwind um sich selbst und zugleich den Andern nachbewegt, daß man ihr Angesicht und Hinterhaupt fast zu gleicher Zeit sieht. Ihre Ordenstracht besteht in einer aschgrauen Mütze in der Länge eines großen Zuckerhuts, und oben und unten fast gleich dick, welche das Haupt bedeckt, jedoch so, daß das zwar etwas abgeschnittene, aber doch herabhängende Haar Raum behält sich zu entfalten, einem dunkelbraunen Oberkleide, worüber ein Rock, wie unsere Weiberröcke gestaltet, voller Falten gezogen und fest gegürtet wird. Den dritten Derwischorden bilden die Kadei, welche ihren Körper aus einem besondern Aberglauben entkräften. Sie gehen bis auf die Schenkel ganz nackend, ergreifen einander oft bei den Händen, und tanzen einige Stunden lang herum, bis sie wie Unsinnige zu Boden fallen und mit dem Munde schäumen. Man hat diesen Orden schon oft zu unterdrücken versucht; allein es hat nie ganz gelingen wollen. Der letzte Derwischorden sind die Sayed, welche zwar Klöster haben, aber sie oft verlassen und nicht wieder darein zurückkehren. Wenn sie von ihren Obern zum Einsammeln der Almosen ausgeschickt werden, so wird ihnen gleich dabei bestimmt, wie viel sie bringen müssen; bringt nun ein solcher zum Almoseneinsammeln ausgeschickter Derwisch nicht so viel zusammen, als er bringen soll, so setzt er seinen Stab weiter, bis er das Quan-

tum erhalten hat. Er befindet sich aber oft, ehe ihm dieses Glück lächelt, so weit von seiner Heimath entfernt, daß er den Weg dahin, ohne nicht auf das Aeußerste zu darben, wieder antreten kann, und so bleibt er, wo er ist, lebt von den Almosen, und bettelt sich dann weiter fort. Auf diese Weise wallfahrten Viele durch die ganze Mohamedanische Welt. Die Kleidung dieser Derwische ist ebenfalls höchst seltsam, Einige tragen nur vielfarbige Lumpen, Andere stecken einen Federbusch von Hahnenfedern auf den Kopf ꝛc. Die meisten dieser Derwische sind schwermüthige, melancholische, ja oft auch wahnsinnige Leute, oft steckt auch ein schlechtes lasterhaftes Herz unter dieser Maske. Unter den genannten vier Orden hat der Orden Mevelevi die meisten Mitglieder, welche im ganzen Türkischen Reiche angetroffen werden. Ein großer Theil der in Lumpen gehüllten Derwische wandert, wie schon oben bemerkt worden, umher, und lebt von Almosen, oder erbettelt sich seinen Unterhalt. Viele schlagen ihre Wohnungen auf schattigen Bergen auf, woselbst sie dann bleiben, und hier, in der Einsamkeit, lassen sie ihre Nägel und Haare wachsen, und rufen unaufhörlich: „Allmächtiger Gott! siehe doch auf mich herab, ich liebe nicht die Welt, sondern Dich, und Alles um Deinetwillen.“ — Was ihren Unterhalt anbetrifft, so verlassen sie sich auf die Mildthätigkeit Anderer, die ihnen Kleider und Lebensmittel schicken. Erstere müssen aber sehr schlecht seyn, Letztere nur zu ihrer nothdürftigen Unterhaltung; denn sonst nehmen sie solche nach der Regel ihres Ordens nicht an. Einige legen sich gewisse bestimmte Fasten und Büßungen auf, und bleiben lange ohne Speisen, so daß oft ihre natürliche Stärke wegen Mangel der Nahrung gänzlich schwindet; die Kleidungsstücke müssen nur zur Bedeckung ihrer Blöße hinreichen. Einige von ihnen zünden bei Tage kleine Feuer an und legen sich

des Nachts in die warme Asche, beschmieren auch wohl ihren Körper mit derselben. Sie nehmen auch wohl berauschende Sachen zu sich, Opium ꝛc., wodurch sie oft ganz sinnlos werden, und das wunderlichste Zeug durcheinander schwatzen, welches von den unteren Volksklassen für geheime Eingebungen gehalten wird, für Prophezeihungen ꝛc. Einige belegen ihre Beine auch mit eisernen Fesseln aus Andacht, die so schwer sind, daß sie sich kaum mit denselben fortbewegen können, und mit diesen Banden gehen sie oft in einen Mantel gehüllt viele Meilen barfuß auf dem heißen Sande. Gewöhnlich wallfahrten sie nach den Gräbern ihrer Heiligen. Viele spielen auch bloß diese Rolle, indem sie sich närrisch oder blödsinnig stellen, um diese Verehrung zu genießen — Ueber die eigentliche Verfassung und Verwaltung des geistlichen Mohamedanischen Staates, das innere Wesen desselben, läßt sich nicht viel sagen, auch scheinen sie nicht überall gleich zu seyn, wie man aus so manchen Fragmenten, welche von Reisenden darüber ertheilt worden, ersieht, obgleich man hieraus am besten die bürgerliche Verfassung und das geistliche Leben der Mohamedaner, als der Türken, Araber, Perser, Berbern ꝛc. kennen zu lernen im Stande wäre, weil ihre Gesetze, Gebräuche und Lebensart, überhaupt die ganze Regierung, sich auf die Religion stützen, der geistliche und weltliche Staat innig mit einander verbunden sind, ja der Großherr selbst Fakih oder Gesetzlehrer ist; und wenn auch die Mohamedanischen Herrscher nicht überall diese Würde in ihrem ganzen Umfange ausüben, so geschieht es doch oft in einzelnen Fällen; so z. B. steht es dem Sultan frei, zu jeder Stunde den Mufti, wenn er mit seinem Betragen unzufrieden ist, ohne weitere Gründe dafür anzugeben, abzusetzen. Er schickt dann Einen seiner Hofleute zu ihm, gewöhnlich einen Tschausch-Baschi, der eine

von den Thüren in dem Hause des Mufti zuschließt, welches schon ein Zeichen seiner Absetzung ist; dann geht er zu ihm hinein und zeigt ihm den Hatti-Sherif des Sultans, wodurch er irgend wohin Landes verwiesen wird. Wenn solches nach irgend einem seiner Landhäuser in der Nähe von Constantinopel geschieht, so ist dieses ein Beweis, daß die Ungnade des Herrschers noch mit Wohlwollen gegen ihn verknüpft ist; denn sonst wird er in irgend eine Statthalterschaft des Türkischen Reichs in Asien verbannt. Der Mufti muß sich bei Vorzeigung des Hatti-Scherifs oder unwiderruflichen Befehls sogleich gehorsam bezeigen, ja er muß sogar demjenigen, der ihm diesen Befehl überbringt oder sein Urtheil ankündiget, mit Kaffee und Rauchwerk bewirthen. Die gelinderen Verweisungen, z. B. nach einem Landhause ꝛc., geschehen gewöhnlich, wenn der Mufti schon bejahrt, ein Greis ist, oder er sonst früher die Gunst des Herrschers in einem hohen Grade genossen hat, und dieser nur dem Drange der Umstände nachgeben muß, wie es z. B. früher mit den Janitscharen der Fall war, wenn er diesen mißfiel. Hat sich aber der Mufti zum Nachtheile des Staates in irgend eine Verbindung eingelassen, so wird ihm auch wohl die seidene Schnur zugeschickt, und er, nachdem er vorher seiner geistlichen Würde entkleidet worden, strangulirt. Wenn der Sultan, wie z. B. in Marokko, auch selbst Gesetzlehrer ist, so wird dieses Amt doch gewöhnlich von dem Mufti unter ihm verwaltet, dem wieder ein Paar Kadi zur Seite stehen, der eine für die Anhänger des Ritus Hhaneki, ein Anderer für die Anhänger des Ritus Maleki ꝛc. Der Nächste zu der Würde eines Muftis, wenn diese nämlich durch einen Sterbefall oder durch Absetzung erledigt wird, ist der erste Kaiserliche Hof- oder Leibastrolog, welcher den Titel Mynedschdschim-Baschy führt, welches so viel ist, als Oberhaupt der Stern-

deuter. Er behauptet unter den Gesetzlehrern oder Gesetzverständigen und Gelehrten einen hohen Rang. Wenn er nach dem Abgange des Mufti auch nicht gleich zu dieser Stelle erhoben wird, so hat er doch nur noch wenige Stufen zu steigen, um sie zu erhalten; denn ihm gehen die Kadeleskier vor. Indessen hängt dieses immer von dem regierenden Herrscher ab, welches Vertrauen er auf die Sterndeuterey setzt. So war z. B. in der neuern Zeit der Sultan Mustapha oder Mustafa der Dritte, der 1757 zur Regierung gelangte, selbst ein eifriger Sterndeuter, und war daher allen Mynedschdschims oder Sterndeutern, Astrologen, sehr gewogen; dagegen war sein Bruder und Nachfolger der Sultan Abdyl-Hhamid oder Abdul Hamid, der 1774 die Regierung antrat, kein großer Freund der Sterndeuterey, hiernach richtet sich dann auch die Besetzung der erledigten Stellen des Mufti durch die Hofsterndeuter oder durch eine andere Person. — Die Moscheen besitzen gewisse Einkünfte von Häusern und Grundstücken, wozu sie durch freiwillige Geschenke von eifrigen Gläubigen gelangt sind, und diese Einkünfte werden zum Unterhalte der bei dem Gottesdienste angestellten Personen verwendet; auch die Kadis und die unter ihnen stehenden Beamten, so wie alle Gesetzlehrer und Gelehrte, die mit der Kirche in Verbindung stehen, genießen ihre Besoldung von den Einkünften der Moscheen, und wo diese Besoldung nicht zur Bestreitung ihres Haushaltes hinreicht, da müssen sie sich das Uebrige noch durch Arbeiten verdienen. Wo also die Einkünfte der Moscheen nicht ansehnlich sind, da werden die dabei angestellten Diener auch nur ärmlich besoldet. So z. B. erhielt der Imam in einer Moschee zu Alexandrien, die Ali Bey während seines Dortseyns zu besuchen pflegte, nur vier Piaster monatlich; allein die Almosen oder freiwilligen Gaben der Gläubigen

verbesseren die Besoldung aller bei dieser Moschee angestellten Diener. Am besten stehen sich die Geistlichen zu Jerusalem und Mekka, weil die Pilger dahin wallfahrten, um die Gräber der Heiligen und das des Propheten zu besuchen. Hier wird nun reichlich von diesen Wallfahrern geopfert; ja eine bedeutende Anzahl von Menschen treiben eine Art von Spekulation, sowohl in Ansehung der Verwaltung der bei jedem Grabe vorhandenen frommen Stiftungen, als auch in Ansehung der Einsammlung der Almosen, welche Letzteren beim jedesmaligen Besuche dieser Gräber gegeben werden müssen. — Der Mufti an der Pforte erhält nur 2000 Aspern täglich, indessen hat er bedeutende andere Einnahmen oder Nebeneinkünfte, Accidenzien, da er viele Stellen der Kaiserlichen Moscheen zu besetzen, und bei allen Beförderungen der Gesetzverständigen zu thun hat. Wenn gleich der Mufti der Primas des türkischen Reiches ist, und als solcher auch der Minister der Gesetzgebung und Religion, so vertritt doch den Herrscher in geistlichen Angelegenheiten der Kislar-Aga oder Oberster der schwarzen Verschnittenen, s. Th. 162, S. 636. Die Unter-Mufti in den großen Provinzialstädten ziehen ihr Einkommen, wie die übrigen Priester, aus den Einkünften der Moscheen und einigen andern Gefällen, sie müssen aber ihre Stellen dem Großmufti, der sie einsetzt, theuer genug bezahlen, und ihm auch noch Geschenke schicken, um sich im Amte zu erhalten. Die hohen Geistlichen und überhaupt der ganze Stand der Ulemas, wozu die Gelehrten gehören, genießen in dem türkischen Reiche große Vorrechte; denn sie behaupten nicht nur einen bedeutenden Rang im Staate, sondern bezahlen auch demselben keine Abgaben, und genießen die Freiheit, ihre Habschaft an ihre Familie vererben zu können. Die übrigen Hof- und Staatsbedienten sind dagegen nicht Herr ihres Vermögens,

sondern dasselbe fällt nach ihrem Tode dem Staate zu. Dieses Ansehen, so wie diese Vorrechte genießen die Ulemas fast in allen Mohamedanischen Staaten, besonders aber in dem Persischen, welcher in der Lehre zu der Kirchenparthey Ali's, also den Schiiten gehört, wie auch schon oben angeführt worden. — Es giebt in Persien keinen ehrenvolleren Titel, als den eines Gelehrten, und keine einträgliche Stelle, worauf ein solcher nicht Anspruch machen könnte. Die oberste geistliche Würde bekleiden hier zwei Oberpriester, Sedres, wovon der Eine das Haupt der Religion, der Primas des Reiches in der Kirche Persiens ist, wie der Mufti bei den Türken, und der Andere, der Oberaufseher über alle Güter der Kirche, Schulen und frommen Stiftungen, wie bei den Türken der Kislar-Aga; hierauf folgt der Casi, welches die erste geistliche und bürgerliche Magistratsperson ist, und zuletzt der Mufti oder oberste Ausleger der Religion. Die Geistlichen sind in Persien verheirathet und können ihren Stand mit jedem andern vertauschen. Mit dem Titel Mollah oder Mullah bezeichnet man in Persien diejenigen, welche sich der Jurisprudenz, Moral und Theologie gewidmet haben; sie sind daher entweder Richter, Kirchendiener, oder Lehrer, und es giebt eine Menge Pfründen und Stiftungen, die zu Gunsten ihrer gemacht worden, wodurch sie auch zugleich die Verbindlichkeit haben, alle Freitage in einer Moschee den Koran zu erklären. In dem Staate der Afghanen, in Kabulistan, dem ehemaligen Ostpersien, wo beide Partheien, die Sunniten und Schiiten ihren Sitz haben, jedoch die Letztere die schwächere ist, und sich daher als von der Ersteren gedrückt ansieht, hat sich noch eine Dritte Parthey gebildet, die der Sophis, die nach Elphinstone mehr eine philosophische, als theologische Parthey ist. Nach ihrer Lehre ist die ganze belebte und unbelebte Schöpfung nur ein Schein,

nichts sey als existirend zu betrachten, als das höchste Wesen, Gott, das sich selbst unter einer Unendlichkeit von Gestalten der Seele des Menschen, selbst einem Theile des göttlichen Wesens, darstellt. Die Betrachtung dieser Lehre erhebt die Sophis zum äußersten Grade der Begeisterung. Sie bewundern Gott in jedem Dinge, und durch häufiges Nachdenken über seine Eigenschaften, und indem sie ihm durch alle seine Gestalten nachforschen, glauben sie zu einer unauslöschlischen Liebe der Gottheit und selbst zu einer vollkommenen Vereinigung mit seinem Wesen zu gelangen. Sie betrachten daher die besondern Lehrsätze einer jeden Religion als Nebendinge, verwerfen allen religiösen Kultus und alle Gebräuche, und sehen es als eine ganz gleichgültige Sache an, wie die Gedanken auf Gott gerichtet werden, nur daß sie endlich in Betrachtung seine Güte und Größe beruhen. In Persien wird diese Sekte verfolgt, und obgleich die jetzige Regierung von Kabul derselben keine Hindernisse in den Weg legt, wird sie doch von den Mullahs sehr verabscheuet, die ihre Anhänger des Atheismus beschuldigen, und sich oft bemühen, sie zu Aeußerungen zu verleiten, die nach den Mohamedanischen Gesetzen der Strafe unterworfen sind; allein diese Versuche, sie auf Abwege zu geleiten, sind selten glücklich, und um so mehr, weil hier ein Hinderniß in den Weg tritt, nämlich dieses, daß die meisten Sophis aufrichtige Mohamedaner sind, und an dem Koran hangen. Auch gewinnt diese Sekte viele Anhänger, besonders unter den höhern Ständen und solchen Mullahs, die nach einer wissenschaftlichen Bildung streben. Die Liebe zum Geheimen, zum Mystischen, die unter ihnen so ausgezeichnet ist, veranlaßt sie die höchsten Vorstellungen mit Allem zu verbinden, was verborgen wird, und hat sogar die Neugierde, nach Elphinstone, auf die Freimauerey ge-

spannt; denn derselbe ist oft darüber befragt worden, und hat die Meinung gehört, die man sich über das Wesen der Freimauerey in Kabul macht. Alles was man davon weiß, schreibt sich von einem Derwisch her, der in Europäischen Ländern reisete, und Kunde von diesem Orden erhielt. Eine andere Sekte, die zuweilen mit den Sophis verwechselt wird, ist nach dem Mullah Sukki benannt, der ihr Beschützer in Kabul war. Seine Anhänger erklären alle Propheten für Betrieger, und jede Offenbarung für eine Erfindung. Sie bezweifeln die Gewißheit eines künftigen Lebens und selbst das Daseyn Gottes. Ihre Grundsätze sollen sehr alt und genau dieselben mit denen des alten Persischen Dichters Kheium seyn, dessen Werke, nach dem genannten Schriftsteller, solche Proben von Unreligion enthalten, wie man sie wohl selten in einer andern Sprache finden wird. Die Anhänge des Mullah Sukki befreit von der Furcht vor den Höllenstrafen und der Ehrfurcht vor einem höchsten Wesen, sollen die Ausschweifendsten im ganzen Reiche seyn. Ihre Meinungen sollen indessen im Stillen begünstiget werden, und unter den üppigen Hofleuten des Schah Mahmud sehr herrschend seyn. Eine dritte Sekte, die Rauschmiten, machte im 16ten Jahrhunderte viel Aufsehen unter den Afghanen, ist aber jetzt fast ganz ausgerottet. Sie ward unter der Regierung des Kaisers Acbar von Bajasid Ansari gegründet, der von seinen Feinden Piri Tarihk, Apostel der Dunkelheit, zur Verspottung des Titels Piri Rauschen oder Apostel des Lichts, den er selbst angenommen hatte, genannt wurde. Er hatte dieselben Grundsätze, als die Sophis, da er aber den Glauben an die Seelenwanderung hinzufügte, so ist es wahrscheinlich, daß er seine Ansicht von den Joyern, einer Sekte Indischer Philosophen entlehnte, die einige Lehren der Religion, worin sie erzogen waren, mit denen der Sophis ver-

einigten. Er fügte diesem Systeme auch einige eigene Sätze bei. Bajasid war ein Mann von großem Genie, und seine Religion verbreitete sich schnell unter den Berduranern. Es giebt auch noch mehrere andere Sekten unter den Afghanen, so wie es auch unter den Persern mehrere Sekten giebt, wie auch schon oben unter den Schiiten angeführt worden. Die Afghanen sind gewiß das regelmäßigste Volk bei der Verrichtung der Andacht. Das Gebet beginnt vor Tage und wird fünfmal wiederholt, das Letzte fällt etwas nach dem Schlusse der Abenddämmerung. Die Stunde des Gebets wird immer durch die Muessinns oder Muezinns von der Spitze der Minarets, wie in der Türkey, oder irgend einem andern erhabenen Platze, durch den Ausruf: Allaho Acbar, Gott ist groß! angekündiget, der so lange wiederholt wird, bis man glauben kann, er habe die Ohren aller Gläubigen erreicht. Der Ton ist feierlich und angenehm, und jeder Gläubige, der ihn hört, eilt zu der Moschee, wenn er nicht dringende Beschäftigungen hat; wer diesen Ruf aber in Gesellschaft hört, entfernt sich daraus zum Gebet, welches in einem andern Zimmer geschieht; nach der Verrichtung des Gebets kehrt man zur Gesellschaft zurück, und nimmt wieder an der Unterhaltung Theil. Die regelmäßige Verrichtung des Gebetes wird nicht allein durch die Religion zur Pflicht gemacht, sondern in mehreren Theilen des Afghanistanischen Landes wird sie auch durch das bürgerliche Gesetz eingeschärft, und es ist dazu ein ordentlicher Beamter, der Muhtesid angestellt, der die Unterlassung derselben oder die Uebertretung irgend einer andern religiösen Vorschrift bestraft. Die Fasten des Ramadan werden auf dieselbe Weise eingeschärft und strenge beobachtet; da aber Niemand während derselben zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang Wasser trinken oder Tabak rauchen darf, so werden sie als eine

große Beschwerde gefühlt. Fremde werden dieserwegen nicht beunruhiget. Auch die Wallfahrt nach Mekka wird von vielen Afghanen vollführt. Der gewöhnlichste Weg ist über Sind, wo die Pilger sich nach Maskat oder Bassora einschiffen und über Land nach Mekka gehen. Da die Mohamedanische Religion verlangt, daß Jedermann einen Theil seines Einkommens zu guten Werken verwenden soll, so thun dieses auch die Afghanen; sie theilen Geschenke an heilige Männer aus, geben den Mullahs regelmäßige Stipendien, und außer den Almosen an Bettler in Oertern, die von Städten entfernt sind, und wo es keine Bettler giebt, wird das auf Gastfreiheit verwendete Geld zu guten Werken ausgegeben. Auf Alles, was im Koran verboten ist, halten sie strenge, jedoch auch mit einigen Ausnahmen, wie überall, daher findet man bei ihnen keine Würfel- und Glücksspiele, sie trinken keinen Wein ꝛc.; in dieser Beziehung, sagt Elphinstone, gehören die Afghanen zu den nüchternsten Leuten, die ihm je vorgekommen sind, und übertreffen in dieser Hinsicht die Bewohner Indiens, sowohl die Mohamedaner, als die Hindus. Trunkene auf den Straßen, wie man sie so häufig in der Brahminenstadt Puna sieht, würden in Afghanistan ein Wunder seyn. Das Amt des Muhtesib oder Sittenrichters ist sehr verhaßt; man beschuldiget ihn oft, daß er für Geld die Uebertreter des Gesetzes laufen läßt, und selbst Contributionen erzwingt, indem er die Unschuldigen in Angst setzt. Er kann vierzig Streiche mit einem breiten ledernen Riemen, der nach einem im Koran oder in den Traditionen vorgeschriebenen Muster gemacht ist, austheilen, auch Uebelthäter zur öffentlichen Beschimpfung ausstellen; er läßt sie auf einem Kamele oder Esel, mit dem Gesichte nach dem Schwanze gekehrt, durch die Stadt führen. Der Muhtesib von Peschawer, der einen angesehenen

Rang hat, geht öffentlich auf den Straßen mit einer Peitsche im Gürtel umher. — Die Mullahs, so wie überhaupt alle Geistliche in Kabul, selbst wenn sie keine Aemter haben, predigen gern ein strenges Leben, und eifern gegen das unschuldigste Vergnügen. In einigen Gegenden des Landes zerbrechen die Mullahs auch Lauten und Geigen, wo sie sie finden; Trommeln, Trompeten, Hoboen und Flöten sind jedoch von dieser Acht ausgenommen, weil sie männliche und kriegerische Instrumente sind; aber alle andere Musik wird für weibisch und nicht übereinstimmend mit dem Charakter eines wahren Muselmannes gehalten. Die Mullahs sind gewöhnlich auf den Tadel wichtiger Vergehungen gegen die Moral und Sittlichkeit eingeschränkt, und in vielen Gegenden haben sie gar keine Gewalt. Die Mullahs sind sehr zahlreich. Man findet sie von jedem Range; unter den vornehmsten Höflingen und Ministern, bis zu der niedrigsten Klasse in den ärmsten und wildesten Stämmen. Am zahlreichsten sind sie im Verhältniß zu der Masse des Volkes in den Städten. Sie machen zusammen die Ulemas oder Gelehrten aus. Es sind thätige und verhältnißmäßig auch geschickte Leute, die aber dem Vortheile ihres Standes sehr ergeben sind, und sich daher auf jede mögliche Weise bemühen, ihm das Uebergewicht zu geben. Die Erziehung der Jugend, die Anwendung des Gesetzes, und die Verwaltung der Gerechtigkeit in allen Gegenden, die völlig unter Königlicher Autorität stehen, sind ihnen ganz anvertrauet, und diese Vorzüge, verbunden mit der Achtung, die ihre überlegene Einsicht unter einem unwissenden und abergläubischen Volke einflößt, setzen die Mullahs in den Stand, unter gewissen Umständen eine fast unbegränzte Gewalt über die Einzelnen, und selbst über Corporationen auszuüben, die Statthalter und andere bürgerliche Beamte zu zügeln und zu beobach-

ten, und bisweilen den König selbst in Furcht und Gefahr zu setzen. Diese Gewalt gebrauchen sie, um Handlungen, die dem Mohamedanischen Gesetze zuwider sind, zu bestrafen, wenn sie unter den rechtgläubigen Bekennern desselben vorfallen, Schiiten und andere Ungläubige zu unterdrücken, und wenigstens eben so oft das Unrecht, das einzelnen Gliedern des geistlichen Standes widerfährt, zu rächen, oder das Beste derselben zu befördern. Die Mullahs verwenden oft ihren Einfluß sehr wohlthätig, um Streitigkeiten beizulegen, besonders in solchen Theilen des Landes, wo es keine anderen Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe giebt. Oft kamen ganze Haufen von diesen heiligen Männern mit ihren flatternden Gewändern zwischen zwei Ulussen, die zur Schlacht aufgestellt sind. Sie halten den Koran empor, sprechen Arabische Gebete, ermahnen das Volk sich seines Gottes und seiner gemeinschaftlichen Religion zu erinnern, und fast immer gelingt es ihnen, sie für diesmal aus einander zu bringen, wenn sie auch keine dauernde Aussöhnung bewirken. Die Mullahs sind besonders mächtig im Peschawer und durch das ganze Berduranische Land. In der Stadt hält sie das Ansehen des Königs in einigem Zwange, und nöthiget sie wegen besonderen Beleidigungen ihre Zuflucht zu der bürgerlichen Gewalt zu nehmen, oder eine Gelegenheit zu erwarten, wo sie ihrem Feinde irgend eine Ketzerei oder den Unglauben Schuld geben können, um ihn dem Aberglauben des Volkes oder der gesetzlichen Verfolgung des Kadi auszusetzen; allein in den andern Gegenden des Landes würde eine Beeinträchtiguug oder Beleidigung eines Mullahs selbst hinreichend seyn, um einen Aufruhr zu erregen. Bei solchen Gelegenheiten schicken die Mullahs umher, um ihre Brüder zu versammeln, hemmen den öffentlichen Gottesdienst, und die Begräbnißgebräuche, nennen ihre Widersacher

Ungläubige; schließen sie förmlich von der Kirche aus, und verbannen sie. Wenn diese Mittel nicht zureichen, ihre Feinde wieder zur Unterwürfigkeit zu bringen, so durchziehen sie das Land mit der grünen Fahne des Propheten, schlagen die Trommeln und rufen das Selat oder Kriegsgeschrei der Mohamedaner aus. Sie verkündigen, daß Alle, die in ihrer Sache fallen, Märtyrer, und Alle, die sich nicht mit ihnen einigen, verbannt sind. Auf diese Weise bringen sie bald einen Pöbelhaufen, oder, wie sie selbst sagen, ein Heer zusammen, und da die Afghanen sich mehr vor ihren Verwünschungen, als ihren Waffen fürchten, so bringen sie gewöhnlich ihre Gegner dahin, ihre Bedingungen anzunehmen, die das Recht einschließen, die Häuser der Hauptbeleidiger zu verfluchen und auszuplündern, und ihren Genossen eine Strafe aufzulegen. Die Würde eines Mullahs wird Personen, die den gehörigen Cursus von Studien gemacht und die erforderliche Prüfung bestanden haben, vor einer Versammlung von Mitgliedern dieses Standes ertheilt. Die Aufnahme eines Kandidaten ist von einer vorgeschriebenen Form begleitet. Das Wesentlichste derselben besteht in der Bekleidung mit dem Turban eines Mullah, der ihm von der vornehmsten Person in der Versammlung rund um den Kopf gebunden wird. Die Mullahs zeichnen sich durch eine besondere Tracht aus, die in einem großen, flatternden Ueberrocke aus schwarzer oder weißer Baumwolle, und einem sehr großen weißen Turban von einer eigenthümlichen Gestalt besteht. Keine geschlossenen Gesellschaften von Mullahs, sogenannte Congregationen, wie in Europa die Mönchsorden oder Klosterbrüder, giebt es nicht, auch stehen sie nicht sämmtlich unter der Leitung irgend eines Oberhauptes, auch sind sie keiner besondern Kirchenzucht unterworfen, wie die Geistlichen in den Europäischen Landen, sie sind, mit Ausnahme

diejenigen, die Aemter von der Krone haben, ganz unabhängig, und die übereinstimmende Wirksamkeit wird bei ihnen selbst durch das Gefühl eines gemeinschaftlichen Interesses hervorgebracht. Sie sind verheirathet und leben in jeder andern Hinsicht wie Layen. Die Mullahs in Afghanistan theilen sich in strenge und in laue, die Ersteren streben nach einer großen Heiligkeit, die andern besuchen Gesellschaften und mischen sich in alle Angelegenheiten. Einen solchen sieht man oft mit einem Turban und einem blauen, ein Paar Ellen langen Schnupftuch über seine Schultern geschlagen durch die Straßen ziehen, gefolgt von zwölf seiner Schüler. Er hat einen langen Stab in der Hand und ein großes Gesetzbuch unter dem Arme, oder er sitzt in den Häusern der Reichen, spricht zu der Gesellschaft, schärft seine Lehren unter Auslegung mit dem Vorfinger ein, und schüttelt sein weites Gewand oder unterhält den Herrn des Hauses mit seinen Schwänken und Geschichten; auch reicht er seine ungeheuere Schnupftabacksdose unter den übrigen Anwesenden umher. Mullahs dieser Art werden für angenehme Gesellschafter gehalten, sie finden sich gern bei den Dschirgas ein, wo ihre Kenntniß dem ganzen Stande in bürgerlichen Angelegenheiten großes Ansehen giebt. In Persien scheinen die Mullahs Feinde der andern Glaubensgenossen zu seyn, hier, in Afghanistan, ist dieses nicht der Fall, wenigstens hat der oben genannte Schriftsteller dieses nicht gefunden; denn unter den Mullahs, mit denen er umzugehen Gelegenheit hatte, sind ihm Männer vorgekommen, die so unterrichtet waren und vorurtheilsfrei dachten, wie er sie je in den Ländern Asiens, die er bereisete, gefunden hat. Außer der ordentlichen Geistlichkeit werden auch noch andere Personen wegen ihrer eigenen Heiligkeit oder der ihrer Vorfahren verehrt. Unter den Letzteren sind die Berühmtesten die Seiuds (Saids, Herrn)

oder Abkömmlinge Mohameds, und die Ersteren werden mit verschiedenen Namen Derwische, Fakirs ꝛc., entweder willkührlich, oder nach einer kleinen Verschiedenheit in ihren Gebräuchen, belegt. Von diesen Andächtigen, die zu allen Zeiten in Afghanistan geachtet worden sind, ist ein Orden, der den Namen Kalender führt, darum merkwürdig, weil die Mitglieder desselben beinahe ganz nackt gehen, Andere wandern von Ort zu Ort, und besuchen alle Versammlungsörter von Pilgern, während wiederum Andere ein enthaltsames und religiöses Leben mitten in den Städten führen, und Andere sich zurückziehen, um an einsamen Orten ihre strengen Bußübungen zu beobachten. Von diesen Andächtigen, männlichen und weiblichen Heiligen, ist die halbe Geschichte des Landes mit Legenden angefüllt.

Was nun den Zweck und die Wirkung der Mohamedanischen Religion auf den Staat betrifft, so ist Ersterer leicht zu begreifen, indem sich bei den Völkern Asiens und Afrikas der bürgerliche Staat an den geistlichen lehnt, Alles auf die Religion ankommt, sich Alles darauf bezieht; denn sonst würden die meisten dieser zum Theil noch sehr kulturlosen Völker sehr schwer von den Regierungen in Zucht erhalten werden können, wenn es hier nicht durch den Glauben geschehe, besonders ist dieses in den Mohamedanischen Staaten der Fall, die über eine Menge kriegerischer Völker gebieten, von denen noch viele in einer Art von Nomadenzustande leben. Diese würden nicht in Ordnung erhalten werden können, wenn es hier nicht durch den Glauben geschehe. Alle diese Völker sind mehr oder weniger dem Aberglauben ergeben, hängen an abergläubigen Gebräuchen, an Amuletten ꝛc., sind dem Fatalismus ergeben, und hierdurch beherrscht sie auch der Despotismus, sind sie diesem Unterthan, weil sie der Fatalismus lehrt, daß sie allen Widerwärtigkeiten

und Unannehmlichkeiten dieses Lebens nicht entrinnen können, daß Alles Geschick des Himmels, Alles Bestimmung ist; daher auch diese Gleichgültigkeit gegen das Leben bei den Türken, dieses Hinbrüten, dieses Berauschen der Sinne durch Opium; daher diese schwärmerische Hingebung des Lebens, wie bei den Assassinen unter dem Alten vom Berge, ihrem Beherrscher, weil sie den Lohn ihrer Thaten im Paradiese erwarteten, weil sie sich gleich in dieses Wonnegefilde versetzt glauben. Olivier, in seiner Reise durch Persien und Kleinasien im Jahre 1796*) entwirft ein sehr treffendes Bild von den Türken und Persern, den Sunniten und Schiiten, woraus man die Wirkungen des Sunnitismus und Schiitismus auf das bürgerliche Leben leicht gewahrt. Er sagt: „Tritt man aus der Türkey in Persien ein, so wird man eine große Verschiedenheit zwischen beiden Nationen gewahr werden. In der Türkey trägt Alles das Gepräge der Grausamkeit und Barbarey, in Persien verkündiget Alles eine sanfte civilisirte Nation. Die Türken sind eitel, hochmüthig und zurückstoßend, die Perser höflich, artig und zuvorkommend. Die Türken haben in dem polizirten Griechenland alle Rauheit eines nomadisch-kriegerischen Volkes beibehalten, die Perser dagegen bei ihren ewigen Unruhen und Kriegen von ihrer Liebe zu Künsten und Wissenschaften, Handel und Gewerben nichts verloren. Beide Nationen von den Gesetzen des Korans und von Despoten regiert, unter einem Himmelstriche lebend, sind die Einen wild, träge und unwissend, die Andern human, thätig und industriös. Die Perser würden längst mit den Europäern auf gleicher Stufe der Kultur stehen, hätten sie, wie die Türken, Gelegenheit und genaueren Um-

*) Der Titel des Originals lautet: Voyage dans l'Empire Othoman, l'Egypte et la Perse. Paris. An IX. etc.

gang mit ihnen gehabt. Wenn die Türken andere Völker verachten, so schätzen die Perser sie dagegen nach ihrem Werthe. Der Koran, die Poesie und die Astrologie beschäftigen sie zwar vorzüglich, dabei werden aber andere Wissenschaften nicht vernachlässiget. Sie sind zwar eben so abergläubisch wie die Türken, aber nicht so fanatisch; sie trinken zwar nicht mit den Christen, Juden oder Indiern aus einer Tasse oder einem Glase, gestatten jedoch den Zutritt in ihren Moscheen und hören selbst Einwürfe gegen ihre Religion, Propheten und Imams an, ohne böse zu werden. Der Türke würde uns erdolchen, wenn wir mit Verachtung von Mohamed reden wollten. Der Perser betrachtet uns dagegen mit Mitleid, erflehet vom Himmel unsere Erleuchtung, und bleibt uns, nach wie vor, mit Wohlwollen zugethan. Eben so tapfer, wie der Türke, grausam und unversöhnlich im Kriege, ist er doch biegsamer nach der Schlacht und geselliger nach dem Frieden. Wenn indessen der Perser auch mehr Kenntnisse, mehr Artigkeit, mehr Sanftmuth besitzt; wenn er die Ruhe des Staats, das Leben und Vermögen seiner Mitbürger auch weniger oft in Gefahr setzt; wenn er die Schwäche des einen und des andern Geschlechts mehr schont; so besitzt er doch nicht jenen edlen Stolz, jene Großmuth, jene Achtung vor sich selbst, jene Zuverläßigkeit in der Freundschaft, jene Ergebenheit gegen seinen Wohlthäter, die bei dem Türken bisweilen so viel bewirken. Der Perser ist listiger, verstockter, gewandter, biegsamer, einschmeichelnder, mehr in der Lüge und in dem Meineide geübt, wie der Türke. Liebkosend und schmeichlerisch durch Gewohnheit ist er kriechend und niedrig gegen seines Gleichen, wie gegen seine Obern. Sein Wort bricht er, sobald er es ungestraft vermag, und stiehlt ohne Bedenken, wenn er nicht bemerkt zu werden, sogar offenbar und mit Frechheit, wenn er der gericht-

lichen Ueberführung entgehen zu können glaubt. Falsche Zeugen sind in Persien weit häufiger und schamloser, die Richter bestechlicher, und die Männer in hohen Aemtern eben so pflichtvergessen, wie in der Türkey. Der Minister ist vielleicht seiner Pflicht getreuer, weil er gewöhnlich reicher, klüger ist, und fester steht, wie der Türkische, und nie, wie dort, aus der niedrigsten Volksklasse genommen wird. Dennoch werden hier Ränke und Intriguen, die gewöhnlich in dem Harem des Königs geschmiedet werden, mit einem Eifer und einer Beharrlichkeit ausgeübt, deren der Türke nicht fähig ist. Auch die Weiber spielen hier in allen wichtigen Geschäften eine große Rolle, bedienen sich aber dabei der Hülfe der Männer oder der Verschnittenen. Kurz, die Perser scheinen uns ein ausgeartetes Volk zu seyn, dessen Tugenden heut zu Tage nur noch ein Schatten von dem sind, was sie einst waren, da der Staat, die Gesetze und die Redlichkeit noch geehrt waren, dessen Laster mit den Verirrungen des Vaterlandes gestiegen sind. Der Türke bildet dagegen ein neues Volk, das alle Rohheit und Unwissenheit seiner Vorfahren beibehalten hat, und nicht eher civilisirter und besser werden kann, so lange es die Gelegenheit dazu mit Verachtung von sich stößt. — Wenn diese Schilderung auch ein Bischen zu grell von diesen beiden Mohamedanischen Völkern gemacht worden ist, so scheint sie doch nach Allem, was man auch von andern Reisenden über den Charakter dieser beiden Völker angemerkt findet, sehr wahr zu seyn. Auch gewahrt man hieraus, je mehr sich ein Volk verfeinert, je mehr verliert es seinen Originaltypus, welches hier Perser und Türken beweisen. Der Türke hängt noch weit strenger an seinen Glaubenssätzen, ist, wenn gleich noch wenig ausgebildet, doch offener und redlicher, erfüllt die Gesetze des Propheten, übt Gastfreundschaft und Wohlthätigkeit aus, hält auf Treue

und Glauben, und duldet alle Nationen neben sich, nach dem Ausspruche des Korans: „Diejenigen, welche in allen Sekten geglaubt und gute Werke gethan haben, sie mögen Juden, oder Christen, oder Mohamedaner seyn, werden in das Paradies eingehen.“ — Wie sehr sie das Recht der Gastfreundschaft, selbst mit der größten Aufopferung ausüben, bewies der Sultan Achmet der Dritte gegen Karln den Zwölften bei seinem Aufenthalte in Bender. Indem der Sultan bei den immer neuen Anforderungen Karls, indem er Bender nicht verlassen wollte, obgleich ihm der Sultan jede mögliche Hülfe zur Rückkehr in seine Staaten angeboten hatte, einen Divan dieserhalb versammelte, und nun diesem die Angelegenheit zwischen ihm und diesem Könige zur Entscheidung vortrug. Er sagte nämlich: „Ich habe kaum den König von Schweden gekannt, als durch seine Niederlage bei Pultawa und die Bitte, die er an mich gerichtet, ihm einen Zufluchtsort in meinem Reiche zu gewähren. Ich glaube ihn nie nöthig zu haben, und habe auch keine Ursache weder ihn zu lieben, noch ihn zu fürchten; indessen ohne andern Bewegungsgründen Gehör zu geben, als der Gastfreundschaft eines Muselmannes, und meiner Großmuth, welche ihre Gunstbezeugungen auf die Großen, wie auf die Niedrigen, auf die Fremden, wie auf meine Unterthanen ausdehnt, so habe ich ihn aufgenommen, und ihm alle Hülfe geleistet, nicht nur ihm, sondern auch seinen Ministern, seinen Officiren und seinen Soldaten, und habe drei und ein halbes Jahr nicht aufgehört ihn mit Geschenken zu überhäufen. Ich habe ihm ein ansehnliches Geleit zugestanden, um ihn nach seinen Staaten zu bringen. Er hat tausend Beutel verlangt, um einige Ausgaben zu bestreiten, obgleich ich sie alle bestritten; anstatt der geforderten tausend Beutel habe ich ihm zwölfhundert gewährt.

Nachdem er sie aus den Händen des Seraskiers von Bender erhalten hat, verlangt er abermals tausend Beutel, und will nicht abreisen, unter dem Vorwande, daß die Bedeckung zu schwach sey, obgleich sie mehr denn zu groß ist, um durch ein befreundetes Land zu ziehen. Ich frage also an, ob es das Gesetz der Gastfreiheit verletzen heißt, diesen Fürsten heim zu schicken, und ob die fremden Mächte mich der Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit anklagen können, im Fall ich genöthiget bin, ihn mit Gewalt aus meinen Staaten zu entfernen?" Der Divan erwiederte hierauf, daß der Großherr gerecht handle. Das hier Angeführte soll nur den Beweis geben, daß, wo der Regent die Gastfreundschaft bis auf einen solchen Grad ausübt, daß er bei der Verletzung derselben von Seiten desjenigen, der sich dafür dankbar beweisen sollte, erst eine Versammlung seiner Räthe anordnet, die entscheiden soll, ob er bei den Maßregeln, die er gegen diese Verletzung treffen wolle, auch recht handle, auch diese Tugend auf das Volk übergehen, sie bei demselben eine gleiche Aufnahme finden müsse, wenn sie selbst kein gebotener Satz in der Religion wäre, wie es hier der Fall ist, und hiervon haben die Türken und Araber, trotz ihres rauhen, kriegerischen Charakters, so viele Beweise gegeben. Alles, was aber bei ihnen die Tugenden: Treue, Glauben, Anhänglichkeit, Gastfreundschaft, Hochachtung und Bewunderung vor Heldenthaten bei Fremden ꝛc. hervorbringt, ist kein Ergebniß des bürgerlichen Lebens, der Erziehung, der Bildung zu den Wissenschaften und Künsten ꝛc., sondern der Religion, es sind die Früchte des Korans, ihres Glaubens- und Gesetzbuches, daß noch auf sie mit einer jugendlichen Frische wirkt, weil sie selbst noch in der Kindheit ihrer Bildung stehen, und alle früheren Spuren der Wissenschaften und Künste unter den Kaliphen aus dem Stamme der Abassiden bei der Mehrzahl des Volkes

längst verschwunden sind; und nur erst dann kann die sich aus der Erziehung bildende Humanität die angeführten Tugenden veredlen, wenn ihre seit Jahrhunderten gesunkene Kultur wieder zu steigen anfängt; allein wenn dieses geschehen soll, so müssen sie auch einige ihrer Lehrsätze unterdrücken, oder sie doch wenigstens umgehen, damit die verbannten schönen Künste eine Aufnahme finden: „Die Fortschreitung ihrer Civilisation ist dadurch gelähmt worden, sagt Ali Bey, daß sie den Fatalismus als einen Glaubensartikel aufstellten, Haß und Verabscheuung allen Menschen, die sich zu einer andern, als der Mohamedanischen Religion bekannten, predigten, und auf solche Art denselben die nothwendigste Bedingung des guten Geschmacks entzogen, ihnen die Hülfsmittel und Verbindungen, welche das menschliche Wissen gewährt, als unnütze Dinge betrachten ließen, und ihnen die Vortheile vorenthielten, welche ihnen die genaue Bekanntschaft mit den Europäern, die sie allein hätten belehren können, verschafft haben würde; denn die auffallende Verschiedenheit der Abend- und Morgenländischen Sprachen, so wie die Weichlichkeit, der sie sich, sobald sie reich genug waren, hingaben, um ihre Sinnlichkeit befriedigen zu können, endlich auch der Mangel aller Erziehung bei ihren Fürsten, welche aus der Einsamkeit eines Harems hervorgehen, um auf einmal den Thron zu besteigen." — Dieses hat sich zwar in neuester Zeit unter dem Sultan Mahmud dem Zweiten, nach dem Sturze der Janitscharen etwas geändert; allein Alles, was bis jetzt geschehen ist, sind bloß Anfänge zu einer höheren Civilisation, von denen die weitern Fortschritte in der Zeit erst zu erwarten stehen, besonders bei einem Volke, welches allen Neuerungen so sehr abhold ist, und erst durch Zwang dazu gebracht werden muß, und dann bei den immerwährenden Empörungen der Paschas in den Provin-

zen, welche dem Großherrn nicht Ruhe genug lassen, um an den Verbesserungen kräftig zu arbeiten, da er seine ganze Aufmerksamkeit nur immer auf die empörten Provinzen richten muß. Die Hauptwissenschaft bei den Türken, Arabern und Mauren ist die Astrologie, welcher die Sternkunde oder Astronomie untergeordnet ist, auch verwechseln sie beide; denn da sie aus der letzteren Wissenschaft, der Astronomie, wenig Nutzen für die Schifffahrtskunde und Erdbeschreibung zu ziehen verstehen, welche beide Wissenschaften überhaupt bei ihnen im Verfalle liegen, so glauben sie, daß die Astronomie bloß den Nutzen habe, einen Weg zur Astrologie abzugeben; denn bei ihnen besteht der Vortheil der Sternkunde bloß darin, den Einfluß der Gestirne auf die Handlungen der Menschen, die Schicksale der Staaten, und das Glück oder Unglück, Geburt und Tod der Regenten zu wissen. Da sie nur dieses Alles aus den Gestirnen vorhergesehen zu haben glauben, so glauben sie auch ein Sterndeuter sey ein großer, im Staate sehr wichtiger Mann, ein Sternkundiger dagegen nur ein Halbgelehrter, der nicht weiter, als bis zu den Anfangsgründen gekommen ist. Und sonderbar genug, daß sie gerade die Astrologie so sehr pflegen, da sie doch eigentlich gegen den Koran, oder vielmehr gegen die Worte des Propheten ist; denn Mohamed sagt ausdrücklich, daß alle Mynedschdschim oder Muneggim Lügner sind; auch räumen dieses die gelehrten Türken ein; können sich aber doch nicht davon losmachen. Auch findet man die Sterndeuterey bei den Türken, Arabern, Persern, Berbern, kurz bei allen Mohamedanischen Völkern. Es ist um so mehr zu bewundern, da die Sterndeuterey öffentlich betrieben wird, daß sie zu einem öffentlichen Amte, selbst bei Hofe, erhoben worden ist, welches der Religion gerade entgegen spricht, und solches in einem Reiche, das hauptsächlich durch

Religions-Vorschriften regiert wird, und dessen Regent sich als der Statthalter des Propheten betrachte; denn dieses hemmt alle Fortschritte, nicht nur in den Wissenschaften des Friedens, sondern auch des Krieges. So glaubte der schon oben erwähnte Sultan Mustapha, daß es in den Sternen geschrieben stehe, daß er im Kriege mit Rußland unglücklich seyn würde. Dieses war nun wirklich der Fall, aber mehr durch die Schuld der Türken selbst und durch Naturereignisse, als durch die Bestimmung der Astrologen. Auch soll der Gesandte, den er an Friedrich den Großen abgeschickt hatte, den Auftrag erhalten haben, außer andern geheimen Aufträgen, sich auch genau zu erkundigen, unter welchem Planeten dieser Monarch den Grund zu seiner glücklichen Staatskunst gelegt habe, seine sich immer mit Siegen endenden Kriege anfange, so vortheilhaft seine Friedensschlüsse mache ꝛc. ꝛc. Friedrich der Große soll auf diese Anfrage des Gesandten ihn zu seiner Artillerie geführt, ihm die Kanonen, und dann auch die andern gut geübten Truppen gezeigt, und sich dabei geäußert haben, daß dieses seine Sterndeuterey sey, eine andere und bessere kenne er nicht; dieses möchte er seinem Herrn, dem Sultane, mittheilen. Als der Jesuit Boscowich in dem Morgenlande reisete, traf er einen Persischen Astrologen an, der zugleich Astronom war, und den Sterbetag Kaiser Peters des Dritten in Rußland mehrere Monate voraussagte. Dieser hielt es für unnöthige Kinderpossen, die Sonn- und Mond-Finsternisse noch auszurechnen und zu bestimmen, weil man solches hinreichend wisse, indem sie schon berechnet in den Tabellen zu finden wären. Die Sternkunde habe überhaupt in der Christenheit wenig Fortschritte gemacht, weil ihre Astronomen, wie er sehe, es nicht verständen, die Schicksale der Staaten und Regenten ꝛc. vermittelst derselben auszurechnen. Nichts von Wichtigkeit geschieht in den Mohamedanischen Län-

dern, worüber die Sternseher nicht um Rath gefragt würden, ob es nämlich ein guter und glücklicher, oder ein schlimmer, unglücksschwangerer Tag sey, um dieses oder jenes an demselben zu thun; z. B. ob man einen Krieg anfangen, ein Schiff vom Stapel laufen lassen, ob die Flotte absegeln, ob der Sultan ausfahren, ob man ein Gebäude anlegen könne ꝛc. So oft der Sultan den Hofastronomen rufen läßt, muß er erscheinen, und über die Frage Antwort geben. Von allen Wissenschaften, welche die Mohamedaner betreiben, betrifft es immer die Kehrseite derselben, wie z. B. bei der Chemie, die bei ihnen Alchemie ist. Die Marokkaner haben wenig Kenntnisse in der Rechen- und Feldmeßkunst; sie haben beinahe gar keine Dichter, keine Geschichtsschreiber; denn sie kennen selbst ihre Geschichte nicht, und wenn es gleich einige Schriftsteller giebt, welche die Geschichte des Landes und ihres Volkes geschrieben haben, so werden sie doch nicht gelesen; die schönen Künste sind für sie ein gänzlich unbekanntes Land. Nur der Koran und die Auslegung desselben sind das Einzige, womit sich das Volk in den Städten beschäftiget. Auch können sie manche wichtige Wissenschaften nicht betreiben, weil es den Grundsätzen ihrer Religion zuwieder ist, z. B. wie die Naturgeschichte, die Anatomie oder Zergliederungskunst ꝛc. Die Letztere betreiben sie schon nicht wegen des Begriffes der gesetzlichen Reinheit und der Vorstellung, die sie sich über den Zustand der Todten machen, und dann auch wegen der Absonderung der Geschlechter, und da das Gesetz die Bildsäulen und die Gemälde und Zeichnungen belebter Gegenstände nicht gestattet, und die Muselmännische Ernsthaftigkeit die Ausübung der Musik den Weibern aus den niedrigsten Klassen im Staate überläßt, so fehlt es auch an feinen Genüssen für den Geist, und an angenehmen Beschäftigungen. Auch in Marokko gilt die Sterndeutung alles; denn jeder,

der den Himmel betrachtet um die Tageszeit zu bestimmen oder den Neumond zu entdecken, gilt in den Augen des gemeinen Haufens für einen Astrologen oder Wahrsager, der das Schicksal des Königs, des Staates und der Privatpersonen vorher bestimmen kann. Durch Hülfe dieses Talents oder dieser Wissenschaft erhält man bedeutende Hofstellen, weil alle Staats- und Privatgeschäfte von den Astrologen abhangen. Man gewahrt hieraus, daß die Religion hier keinen Einfluß auf die Wissenschaften und Künste ausübt, also auch nicht auf die Erziehung dazu, im Gegentheil ist sie ihnen sogar entgegen; indessen könnten sie eben so gut über diese Punkte ihres Gesetzgebers hinausgehen, wie sie es bei den Astrologen gethan haben, um in denjenigen Wissenschaften und Künsten Fortschritte zu machen, die den Gesetzen zuwider sind. Uebrigens besitzen die Mohamedaner, Türken, Perser und Ber- ber mehrere sogenannte Akademien und einzelne Zweige derselben oder Collegien, woraus die Kirchen- u. Staatsdiener gezogen werden, auch einige öffentliche Bibliotheken, besonders Konstantinopel; s. unt. Sprache (Türkische), Th. 161. Das Hauptstudium ist die theologische Rechtslehre, die sie aus dem Koran schöpfen und wozu sie sich durch einen langwierigen Cursus tüchtig machen. Mit dem Studium der Religion ist daher die Rechtsgelehrsamkeit und die Politik verbunden. Die Philosophie der Mohamedaner, besonders der Türken, als Hülsmittel zur Auslegung des Korans, ist scholastische Spitzfindigkeit. Ueberhaupt gibt es bei den Mohamedanern einen großen Aberglauben an Zeichendeutung und Talismanen, so wie es auch unzählige Arten des Aberglaubens giebt, die hier anzuführen der Ort nicht ist. Genug, der Zweck der Religion bei den Mohamedanern ist, diese nur auf einer gewissen Stufe der Ausbildung zu erhalten, mithin kann auch die Wirknng des Kirchenstaates der Mohamedaner in

Beziehung auf Wissenschaften und Künste, Letztere in der unteren Sphäre der Gewerbe, nur sehr dürftig seyn, wovon uns auch die Parthey der Sunniten, die Türken, Araber, Marokkaner ꝛc., die sprechendsten Beweise liefert, so daß diese Völker selbst in ihrer Kriegskunst, besonders in der praktischen, denn von der theoretischen ist gar nicht die Rede, seitdem in Europa hierin in neuerer Zeit so große Fortschritte gemacht und die Heere ganz anders organisirt worden, stehen geblieben sind, nur erst in neuester Zeit hat Sultan Mahmud der Zweite durch den Sturz der Janitscharen und Einführung des Nizam-Dschédid den Weg zur Europäisirung des Türkischen Heeres geöffnet, welcher Versuch Selim dem Dritten Thron und Leben kostete.

Die in neueren Zeiten oder seit der Zerstörung Jerusalems überall hin zerstreueten Juden oder Israeliten, von denen aber noch der größte Theil in dem Morgenlande blieb, s. den Art. Jude, Th. 31, haben im Wesentlichen der Verfassung und Verwaltung ihrer Kirche oder Synagoge keine bedeutende Veränderungen vorgenommen, nur hin und wieder sind die gebildeten Israeliten in den kultivirten Staaten Europas, deren Mitbürger sie durch ihre Aufnahme geworden sind, auch dieser Kultur durch Abschaffung oder Abänderung mancher Mißbräuche in der Verfassung und Verwaltung ihrer Synagoge, so wie auch in dem Gottesdienste durch eine zweckmäßigere Erbauung gefolgt, für die übrige Gemeinde, die noch strenge an ihren alten Gebräuchen, an dem Herkömmlichen in der Form hängt, ist nichts Wesentliches geändert. In Deutschland hat besonders auf den verbesserten Zustand der Juden in bürgerlicher und auch in geistlicher oder religiöser Beziehung der Fürst Leopold Friedrich Franz von Anhalt Dessau gewirkt, in Frankreich vorzüglich Napoleon durch seine Verordnungen zu ihren Gunsten, und so haben

sie sich auch in den Niederlanden (Holland und Belgien) und dann vorzüglich in England in sittlicher Beziehung heraus zu arbeiten gewußt, auch in Preussen, Oesterreich, Bayern, selbst in Italien, ꝛc. ist dieses in neuester Zeit geschehen. In Dessau, Moses Mendelsohns Geburtsort, hat der genannte Fürst um auf das sittliche Leben der Israeliten zu wirken, eine Schule für die jüdischen Kinder gestiftet, welche den Namen Franzschule führt, und mehrere andere Einrichtungen zur zweckmäßigen Abhaltung des jüdischen Gottesdienstes getroffen, so daß sich der Zustand der Israeliten in dem Dessauischen Lande in Beziehung auf ihre kirchliche Verfassung und Verwaltung, und auf die Erziehung der Jugend, sehr zu ihrem Vortheile schon seit einer Reihe von Jahren befindet. — In Preussen, wo die Juden nach dem Edikte vom 11ten März 1812 naturalisirt und zu Preußischen Staatsbürgern erhoben worden, wobei ihnen jedoch zugleich die Verpflichtung auferlegt wurde, bestimmte Familiennamen anzunehmen, und bei Führung der Handelsbücher und Abfassung ihrer Verträge sich der Deutschen oder einer andern lebenden Sprache und Deutscher oder Lateinischer Schriftzüge zu bedienen, haben die Juden schon von den frühsten Zeiten an, in der Churmark sich niedergelassen, sie sind zwar daraus mehrere Male aus Unduldsamkeit und andern Beschuldigungen, die man ihnen machte, die anzuführen aber nicht hierher gehören, vertrieben worden, sie haben sich jedoch immer wieder eingefunden, und in Berlin beruhte bis zum Jahre 1812 ihre Verfassung auf den Generalprivilegien vom 29sten September 1730 und 17ten April 1750; s. auch unter Jude, Th. 31. Was ihre Kirchenverfassung anbetrifft, so haben sie ihre Oberältesten, bei denen der Oberrabbiner Präsident ist, der auch Streitigkeiten zu schlichten hat, die sich auf ihren Gottesdienst, auch auf

das bürgerliche Leben beziehen, jedoch nur in ihrer Gemeinde, in welcher sie gleichsam Schiedsrichter bilden, sonst stehen sie in allen Justizangelegenheiten unter dem Kammergerichte, und was erhebliche Sachen ihres Kultus anbetrifft, unter dem geistlichen Ministerium. Wie sehr sie mit dem Zeitgeiste und mit der Kultur des Volkes, worunter sie leben, vorgeschritten sind, geht aus ihren zweckmäßigen Anstalten, in Beziehung auf das Erziehungs-, Schul- und Armenwesen hervor. So haben sie in Preußen in den großen Städten, namentlich in Berlin, außer den allgemeinen Armenanstalten, auch Gesellschaften, welche für den Unterricht in der Religion und in andern Wissenschaften sorgen. Die Kinder werden unentgeldlich unterwiesen in Freischulen. Auf Rechnung und zum Nutzen der Freischulen ist in Berlin eine Hebräische Druckerey angelegt. Gesellschaft zur Unterstützung armer Studirenden, welche monatlich etwas Gewisses erhalten; Gesellschaft zur Ausstattung armer Mädchen, von denen drei jährlich jede 200 bis 300 Rthlr. bekommt. Außer den gewissen Beiträgen, wird auch zu diesem Behufe jährlich in der Synagoge eine Kollekte veranstaltet. Gesellschaften, welche verschämte Arme mit freier Wohnung versehen; Gesellschaften zur Krankenpflege und zur Bestattung der Todten. Die Armen bezahlen nichts und die Reichen nach Belieben. In Berlin steht unter der Krankenpflegergesellschaft auch das Krankenhaus. Auch traten hier im Jahre 1803 zwölf Hausväter bei Gelegenheit der hundertjährigen Stiftungsfeier hinzu, und sammelten einen Fonds, den die Gesellschaft unter dem Namen Jubelfonds des Instituts der Krankenpflege verwaltet, wovon diese Anstalt die Zinsen zieht. Vereine zur Unterhaltung der Dürftigen mit Brod und Feuerungsmitteln ꝛc.; Gesellschaft zur Unterstützung der Armen mit Wäsche und andern nothwendigen Kleidungsstücken; Gesell-

schaft, welche dürftigen Hausvätern schwere Ausgaben durch einen Zuschuß erleichtert. In Berlin besteht auch noch eine Gesellschaft der Freunde, die zwar von den Bekennern der jüdischen Religion gestiftet worden, aber auch viele christliche Mitglieder zählt, deren Hauptzweck es ist 1) Unterstützung derjenigen Mitglieder, die durch unverschuldete Unglücksfälle augenblicklich in die Unmöglichkeit gesetzt sind, für ihren Unterhalt zu sorgen; 2) Verpflegung kranker Mitglieder; 3) Verwendung für das Verdienst ꝛc. Dieses Institut zählte im Anfange des Jahres 1818 330 Mitglieder, und ist bis jetzt schon sehr angewachsen. Außer diesen Anstalten haben die Israeliten auch noch mehrere höhere wissenschaftliche Institute und Bürgerschulen errichtet, so wie auch Pensions- und Handlungsschulen. Aus diesen Instituten wird man den religiös-sittlichen Zustand der Israeliten in dem Preußischen Staate leicht ersehen. — In Oesterreich genießen die Juden oder Israeliten ihre kirchlichen Rechte in Beziehung auf die Verfassung und Verwaltung der Kirche auch ungestört, besonders in Galizien, Ungarn, Mähren und Böhmen. Im ersten Lande haben sie 294 Synagogen und 100 Schulen, auch ein höheres Lehrinstitut in Brody, und eine Pflanzschule für jüdische Lehrer zu Lemberg; und in dem letzten Reiche 59 Synagogen und 21 Schulen, und dann noch eine höhere Lehranstalt. — In Bayern genießen nur diejenigen Juden nach dem Edikte vom 10ten Juny 1813, welche das Indigenat von Bayern erhalten und bestimmte Familiennamen angenommen haben, bürgerliche Rechte und Vorzüge, mithin auch das Recht der freien Ausübung ihrer Religion, eine vollkommene Gewissensfreiheit, und wenn gleich die bestandenen Judengemeinden im ganzen Staate aufgelöset worden und keine eigenen Gemeinden mehr bilden, sondern sich an die christlichen Bewohner des Landes in

Gemeindeangelegenheiten schließen müssen, so können sie doch eigene kirchliche Gemeinden bilden, wozu wenigstens funfzig Familien gehören. Die Rabbiner müssen aber eine obrigkeitliche Prüfung bestehen und auch von der Obrigkeit bestätiget werden. Die Kinder sind gleich denen der übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, verbunden; indessen ist ihnen auch frei gelassen worden, eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftsmäßig geprüfte Lehrer anstellen, und ihnen einen Gehalt von wenigstens 300 Fl. sichern. Das Religionsstudium, das Studium der Gottesgelahrtheit wird keinem Jüdischen Jünglinge ertheilt, ehe er nicht von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat. — In Frankreich wollte Napoleon die Juden durch den großen Sanhedrin in Paris zu vereinigen suchen, indem er dazu die öffentlich eingeladenen Deputirten aus allen Ländern erwartete; allein trauten die Juden seinen Worten nicht, indem sie darunter etwas anders ahnten, oder wollten sie es mit den Regierungen nicht verderben, worunter sie standen oder in deren Staaten sie ansäßig waren, genug, es erschienen nur sehr wenig Abgeordnete der Juden, und der große Reichstag für sie zerschlug sich, indem Napoleon die Unmöglichkeit einer Verbindung derselben zu Stande zu bringen einsah; also ein jüdisches kirchliches Reich, wie es unter den Hohenpriestern und dann unter den Königen bestand, fand in neuester Zeit bei den Juden keinen Anklang mehr, und würde es jetzt um so weniger finden, da die Israeliten in vielen Staaten Europas schon festgebürgert sind und die Rechte der Eingebornen genießen, Staatsbürger geworden sind, und ihre Religion ungehindert ausüben können. Die in vierundvierzig Departements wohnenden Deutschen, Italienischen,

Spanischen und Portugiesischen Juden haben ein Centralconsistorium zu Paris und zweiundzwanzig Synagogen in Paris, Strasburg, Metz, Nancy, Bourdeaux, Marseille, St. Esprit, Witzenheim, Nimes, Avignon ꝛc., wovon sieben Consistorialsynagogen sind. Das Centralconsistorium zu Paris leitet alle Kirchenangelegenheiten im ganzen Reiche. Den Synagogen stehen, wie in andern Ländern, Oberrabbiner vor. Seit dem Jahre 1823 haben die Juden auch mehrere Schulen des wechselseitigen Unterrichts in Frankreich für ihre Glaubensgenossen gestiftet, auch Gesellschaften zu Paris, Metz ꝛc., um die aus den Schulen kommenden jungen Leute zur Erlernung nützlicher Künste und Handwerke anzuhalten ꝛc. — In Großbritannien sind zwar die Juden noch nicht emancipirt worden, obgleich in neuester Zeit schon mehrere Male darauf ist angetragen worden, besonders nach der Emancipation der Katholiken; allein sie können ihre Religion frei ausüben und Handwerke treiben, die zu keiner Innung oder Korporation gehören. Sie haben in London sechs Synagogen, denen Oberrabbiner und Aeltesten vorstehen. Sie haben Frei- und andere Schulen zur Erziehung der Kinder, Judenhospitäler zum Unterhalte alter Juden und Erziehung von Judenkindern ꝛc.

Auch unter den Juden haben sich mehrere Sekten schon vor und nach ihrer Zerstreuung, nach der Zerstörung Jerusalems, in alle Gegenden der Welt gebildet, wie die Pharisäer, Essäer Sadducäer, Talmudisten oder Rabbiniten, Karaiten, Therapeuten, Sabäer, Chasides, Frankisten, Abrahamiten ꝛc. Die Pharisäer, s. Th. 112, S. 504. Man weiß nicht mit Gewißheit zu welcher Zeit diese Sekte entstanden ist, jedoch will man den Antigonus Sochäus, der ungefähr dreihundert Jahre vor Christi Geburt gelebt hat, für

den Stifter angeben, wenigstens findet man sie schon unter dem Hohenpriester Jonathan. Sie hingen besonders strenge an den mündlichen Ueberlieferungen der Gesetze Mosis, überhaupt der Erzväter, und theilten sich in zwei Hauptsekten, die sich gegenseitig mit Haß verfolgten, und wovon die eine Sekte dem Hillel, die andere dem Schammai folgte. In ihren Lehren sind folgende Sätze zu bemerken: 1) daß einige Dinge bloß von dem Schicksale, andere dagegen von dem freien Willen des Menschen abhängen; 2) daß es Engel und Geister giebt; 3) daß eine Auferstehung der Todten erfolgen wird; 4) daß die Seelen der Gottlosen sogleich in die Hölle verstoßen werden, diejenigen der Frommen dagegen in andere Körper ziehen ꝛc. Diese Sätze wurden aber nicht von allen Pharisäern geglaubt, und darin liegt auch die Trennung oder Theilung dieser Partheien in mehrere kleinere Sekten; s. auch unter Jude, Th. 31, S. 317. — Die Sadducäer, Sadducaei, welche von ihrem Stifter Sadoc diesen Namen erhielten, welches ein Schüler des oben angeführten Sochäus war, von dem er aber nachher in der Lehre abwich; denn da dieser lehrte, man sollte Gott nicht dienen, als ein Knecht seinem Herrn um Lohn, so schlossen Sadoc und Baithus, daß da kein Lohn zu hoffen sey, man auch keine Auferstehung der Todten, kein künftiges Leben zu hoffen habe; es daher auch keine Engel und Geister, keine Belohnung des Guten und Bestrafung des Bösen, also auch keine Hölle geben könne. Nach Einigen sollen sie nur die fünf Bücher Mosis angenommen haben; allein Andere geben dieses nicht zu, sondern sagen, daß sie bloß die Traditionen verwarfen, und sich dafür an die Worte der Schrift hielten, daher sie auch noch andere Beinamen erhielten. Wenn gleich ihre Lehre viele irrige Sätze enthielt, so waren dennoch Hohepriester Sadducäer, wie Johann Hircan,

Aristobul und Andere. Sie ist eine der ältesten Sekten der Juden, und Sadoc selbst war ein Priester. Nach der Zerstörung Jerusalems kam diese Sekte in Abnahme, jedoch hörte sie noch nicht ganz auf, sondern erst nach und nach verlor sie sich; denn diejenigen Sadducäer, welche man im Morgenlande, in Syrien, und dann im Abendlande, in Italien, gefunden haben will, sind Sabäer und Karaiten. — Die Essäer, Essaei s. Esseni, sind die dritte Hauptsekte der Juden. Sie sollen ihren Namen von dem Syrischen Worte asa, heilen, haben, weil sich die Mitglieder dieser Sekte auch der Arzneikunst widmeten; Andere leiten dagegen ihren Namen von chasah, siluit, her, weil sie sich gern an einsamen Orten aufhalten; und so hat man noch mehrere Ableitungen. Einige lassen sie von den Rechabiten abstammen; allein mit Unrecht, weil dieses keine Juden waren; Andere lassen sie, mit mehrerer Wahrscheinlichkeit, zu den Zeiten des Antiochus Epiphanes entstehen, bei dessen Tyranney viele Juden in Einöden flüchteten, wenn gleich ihrer erst zu den Zeiten des Hircan oder dessen Enkel des Aristobuls gedacht wird, wo von dem Essäer Juda Meldung geschieht, der ungefähr hundert Jahre vor Christi Geburt, auch noch darüber, gelebt hat. Sie sollen noch bis auf Christus gewährt haben; allein man findet im Neuen Testamente nichts von ihnen erwähnt, wovon Einige die Ursache darin finden wollen, weil diese Sekte nicht stark gewesen sey, in allem ungefähr viertausend Köpfe, welche überall hin zerstreuet waren. Da sie sich nun still hielten und in keine Streitigkeiten mit den Jüngern Christi einließen, obgleich Paulus ihre Lehrsätze hin und wieder angriff und widerlegte, so mußten sie auch unbemerkt bleiben, so daß von ihnen weiter nicht gesprochen wurde. Sie theilen sich in Theoretiker und in Praktiker. Nach ihrer Lehre hängt 1) Alles

von der Vorsehung Gottes ab; 2) müsse man Gott nicht bloß mit Opfern, sondern auch mit einem reinen Herzen verehren; 3) müsse man sich der Eidschwüre und des Handels oder der Kaufmannschaft enthalten; 4) die Güter gemein haben; 5) die Obern und Alten verehren und gehorsamen; 6) alle Wollust fliehen; 7) sich des Weins enthalten; 8) das Wasser zu seinem Getränke machen; 9) einsame Oerter lieben; 10) sich in Martern wegen der Religion standhaft beweisen; 11) eine weiße Kleidung tragen; 12) beim Beten sich gegen die Sonne wenden; 13) den Sabbath aufs Genaueste halten; 14) nicht zu schnell heirathen, und wenn es geschehen sey, in den ersten vier Jahren der Ehe der Frau nicht beiwohnen, weil die Ehen nicht bloß zur Lust geschlossen werden, sondern zur Fortpflanzung des Geschlechts; 15) müsse man, im Fall man nicht heirathete, fremde Kinder an Kindesstatt annehmen; und 16) sich mit einem Eide beim Zutritt zu ihrer Sekte verbinden, wozu eine Vorbereitung von vier Jahren erfordert wurde. Man glaubt, daß dieses Alles Lehrsätze der Pythagoräer wären. Sie besuchten nicht den Tempel, sondern lasen und erklärten die heilige Schrift in ihren Versammlungen. Den Reichthum achteten sie nicht, eben so wenig zogen sie neue Kleider, oder neue Schuhe oder Stiefel eher an, als bis die alten zerrissen waren. Sie wuschen sich täglich mit kaltem Wasser, redeten beim Essen kein Wort, und stießen die Sünder aus ihrer Gemeinde. Sie glaubten, daß die Seelen der Frommen nach ihrem Tode in angenehme Gegenden versetzt würden, dagegen kämen die Gottlosen in öde dürre Steppen. Sie gaben sich hauptsächlich mit dem Ackerbaue ab, bearbeiteten jedoch das Land ohne Knechte. Sie waren ferner keine Freunde der Waffen, Feinde der Lügen, legten keinen Werth auf äußere Ehre, und pflegten sorgsam die Kranken. Diese Sekte wurde

wegen ihrer strengen Zucht, wie man aus den Satzungen ersehen wird, nicht stark bevölkert; denn nur diejenigen Israeliten oder Juden, welche in ihrer Jugend ausschweifend gelebt hatten, wurden gewöhnlich im Alter noch Essäer, um gleichsam ihr früheres Leben durch diese strenge Lebensart zu sühnen. — Die Talmudisten oder Rabbiniten, s. unter Jude, Th. 31, S. 317, und unter Talmund, in T. — Die Karaiten oder Karäer, welche ihren Namen von ihren Gegnern, den Rabbiniten oder Talmudisten erhielten, der so viel bedeutet, als an dem Buchstaben hängende oder grammatische Ausleger. Die Zeit, wenn diese Religionsparthey aufgekommen oder derselben der Name Karaiten beigelegt worden ist, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Nach der Aussage der noch vorhandenen Karaiten im Morgenlande, besonders in der Asiatischen Türkey, in Palästina und in den Gegenden des Euphrats und Tigris; in Afrika; dann in Europa, in Podolien und Volhynien, so wie auch in andern Theilen des getheilten Polens, in Italien ꝛc., wären sie die Nachkommen der zehn Stämme, die in die Assyrische Gefangenschaft geriethen, und Esdra sey ihr erster Lehrer gewesen; allein diese Herleitung hat keinen festen Grund, worauf sich das Herkommen dieser Sekte fortbauen ließe; so viel ist indessen gewiß, daß es schon vor Christi Geburt Juden gegeben, die ohne Sadducäer zu seyn, sich bloß an das geschriebene Gesetz hielten, und es nach vernünftigen Grundsätzen auslegten, wie es die Karaiten thun, die alle Traditionen und Aussprüche der Talmudisten, allen allegorischen Bombast verwerfen und sich nur an das Mosaische Gesetz halten. Sie haben in Vergleichung der Talmudisten oder Rabbiniten immer nur eine kleine Parthey ausgemacht, und sind auch von diesen, als den Jüdischen Orthodoxen, jederzeit verketzert und verfolgt worden. — Die Therapeuten, s. die-

sen Artikel in T. — Die Sabäer auch Sabier oder Sabaïten, Johannischristen, Galiläer genannt, welche sich für Nachfolger ehemaliger Jünger Johannis des Täufers ausgaben, und sich zu den Christen zählen, aber nichts mit diesen gemein haben, als nur den Namen, den sie sich beigelgt haben, ist eine jüdische Sekte, die bloß einige äußere Gebräuche von den Christen angenommen hat. Der Stifter derselben soll ein gewisser Johannes gewesen seyn, der zu Sejustor in Persien eines natürlichen Todes starb. Diese Sekte soll sich, um den Verfolgungen der Mohamedaner zu entgehen, zu den Christen, besonders den Nestorianern geschlagen, und von ihren Gebräuchen aus Noth oder durch den Drang der Umstände gezwungen, vieles angenommen haben. Sie hätten sich auch vorher selbst für Juden ausgegeben, und alle Tage gebadet, späterhin hätten sie jedoch diese Reinigung alle Jahre nur einmal vorgenommen. Welches Baden sie übrigens als eine heilige Ceremonie zur Vergebung ihrer Sünden betrachten. Die Mitglieder dieser Sekte nennen sich selbst Mendai Jjahi, Jünger Johannis, wovon sie oft nur schlecht weg Mendai oder Mendäer genannt werden. Die Türken nennen sie Zabijun oder Sabier, welches Wort nicht nur einen Heiden bedeutet, sondern auch diese Johannischristen. Aus den noch vorhandenen Manuscripten läßt sich in Ansehung ihrer älteren Lehrbegriffe wenig nehmen, weil sie zu neu und aus dem Gedächtniß geschrieben sind. Mit den Büchern, die sie noch gerettet haben, gehen sie sehr geheimnißvoll um, und leihen sie nie Jemanden von einer andern Religion; auch lassen sie sich nicht überreden, sie zu verkaufen, weil sie dadurch ihre Religion entheiligt würden. Wenn ihnen durch List oder Gewalt ein Buch genommen wird, so rächen sie es, wenn sie können, durch die Ermordung desjenigen, der diesen Raub beging. Wenn sie

ein neues Gesetz machen, so muß es sich auf die Mosaischen gründen, woraus man erkennt, daß sie eigentlich Juden und keine Christen sind. Von den christlichen Religionspartheien in Asien haben sie von den Maroniten vieles angenommen. Ihre Religion ist daher ein Gemisch vom Chaldäischen, Jüdischen und Christlichen. Die Sabäer wohnen an der Ostseite des Libanons bei Ladikia, dem Laodicea der Alten. Sie machen eine Zahl von 13 bis 14000 aus, wohnen in Dörfern zerstreut und zahlen der Pforte ein Schutzgeld, wovon sie die eine Hälfte an den Gouverneur von Aleppo und die andere an den zu Tripoli in Syrien abliefern. Ehemals wohnten sie in Galiläa, woraus sie aber vertrieben wurden. Diese Verfolgung widerfuhr ihnen nicht bloß von den Türken, sondern auch von den in Bethlehem wohnenden Griechen. Die Ursache dieser Verfolgung wird auf folgende Weise angegeben. Ihre Religion hatte sich schon weit ausgebreitet, ihre Dörfer waren groß und volkreich, die Grenzen ihres Landes erstreckten sich von dem See Tiberias bis an das Gebiet von Jerusalem. Unter ihnen wohnte keine fremde Nation, weder Türken, noch Christen. Besonders hegten die Christen gegen sie Mißgunst, indem sie besorgten, sie möchten sich zuletzt des heiligen Landes bemächtigen. Sie stifteten daher mit den Türken ein Bündniß, sie auszurotten. Die Galiläer, als sie solches vernahmen, ergriffen, ohne erst den Krieg abzuwarten, die Flucht, und erwählten ihren jetzigen Aufenthalt. Hierdurch geschah es, daß sie nicht nur ihr Vermögen verloren, sondern daß auch ihre Religionsbücher verbrannt wurden, was daher jetzt noch von ihren Religionsschriften vorhanden ist, ist von Einigen ihrer Lehrer aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben worden. Uebrigens sind die Sabäer ein guter Menschenschlag, freundschaftlich gegen Jedermann, nicht

rachgierig; ihre Gastfreiheit gegen Fremde ist berühmt, sie leben keusch und friedfertig untereinander, und haben sich nie gegen die Regierung aufgelehnt. Da sie aus Galiläa nach ihrem jetzigen Aufenthalte gekommen sind, so wurden sie Galiläer, auch wohl Nazaräer genannt; ob verwandt, oder wohl gar dieselbe schon oben S. 247, erwähnte Sekte der Nazaräer, ist schwer zu entscheiden, wenigstens erwähnt eines Unterschieds zwischen beiden Sekten kein Schriftsteller. Ihre Kirchen sind gut von Stein gebauet, aber im Innern ohne Gemälde, Schnitzwerke oder sonst eine Verzierung. Der Kirchthür gegenüber steht ein kleiner, etwas erhöheter Altar unter einem Bogen, bei welchem der Priester seinen Sitz vor einem kleinen Tische hat, auf welchem eine steinerne Schüssel mit Honig und Heuschrecken steht. Bei Abhaltung des Gottesdienstes sitzt der Priester auf seinem Stuhle, stützt sich mit dem Kopfe auf den rechten Arm, so daß er die Hand unter den Kinnbacken legt, und liest in einem in Galiläischer oder Altsyrischer Sprache geschriebenen Buche, welches seine Zuhörer gleichfalls thun und zwar so, daß sie dabei auf der Erde liegen, weil es keine Stühle und Bänke in ihren Kirchen giebt. Der Priester liest und die Gemeinde antwortet, Jeder der Reihe nach abwechselnd aus seinem Buche. Am Schlusse geht Jeder in gehöriger Ordnung zum Priester, fällt auf die Knie, bekommt den Segen, wobei der Priester ihm die rechte Hand auf den Kopf legt, er steht dann auf, ißt von dem Honige mit einem von den auf dem genannten Tische liegenden zehn Löffeln, nimmt auch eine Heuschrecke, und geht darauf weg. Wer nicht in die Kirche gehen kann, trägt einem seiner Freunde auf, ihm ein wenig Honig und eine Heuschrecke mitzubringen. Dieses wird zwar erlaubt, muß aber vorher während des Niederknieens dem Prediger angezeigt werden, welcher dann nach dem Segen die Erlaubniß

dazu giebt. Die Sabäer haben ein heiliges Gesetz, daß jedes Haus, wenn die Reihe es trifft, so viel Honig und Heuschrecken, wie beim Gottesdienste jedesmal gebraucht wird, als ein Opfer an die Kirche liefern muß. Ihre Taufe wird in der Kirche in Gegenwart mehrerer Personen verrichtet; sie haben jedoch nur zwei Taufzeugen, eine Mannsperson und eine Frauensperson; eine dritte Person trägt das Kind einem Priester hin, welcher es dreimal ins Wasser taucht, sich jedesmal dabei bückt, und in Altsyrischer oder Sabäischer Sprache die Worte spricht: Ich taufe Dich mit der Taufe, mit welcher Johannis der Täufer taufte. Die Taufe geschieht am vierzigsten Tage nach der Geburt des Kindes. Nachdem der Priester das Kind getauft hat, wird es wieder eingewickelt, und der Mannsperson unter den beiden Taufzeugen auf die Schultern festgebunden. Dieser fängt nebst seinem Mitgevatter und allen andern Anwesenden an unter Tanz und Gesang Einer nach dem Andern um den Priester herum zu laufen, der zu dieser Prozession auf seinem von dem Altare dahin gebrachten Stuhle sitzt; zugleich wird dabei mit zwei Stücken von einem gewissen Metalle, die sie aneinander schlagen, wie die Bekken bei der Janitscharenmusik, musicirt, welches wie kleine bewegte Glocken klingt. In der Kirche der Sabäer ist auch eine Kanzel, von welcher zuweilen Predigten in Arabischer Sprache gehalten werden. Gott nennen sie darin den Herrn des Lichts, den König des Lichts. Die Namen der Väter und Propheten kommen häufig vor. Die Sittenlehre, welche sie vortragen, soll sehr vernünftig und brauchbar seyn. Jedermann wird ermahnt, die Taufe Johannis des Täufers zu verehren und nach seiner Lehre zu leben, welche als die älteste und richtigste vorgestellt wird. Christus wird bei ihnen nicht verehrt; denn Jemand fragte sie, wofür sie ihn hielten? die Antwort war:

wir glauben nicht an ihn, und thun auch nicht das Gegentheil, und wer an ihn glaubt, den verdammen wir nicht, und thun auch nicht das Gegentheil, das aber glauben wir, daß derjenige, welcher an den Herrn des Lichts und an die Taufe Johannis glaubt, dessen Seele nach dem Tode seines Lichts theilhaftig, wer es aber nicht thut, dessen Seele nach dem Tode wirklich gestraft wird. Was den Körper betrifft, so ist derselbe nicht für diese Welt geschaffen, welcher ewig seyn wird. Jede Kirche hat nur einen Geistlichen, alle zusammen aber haben einen Primas oder Oberpriester. Unter ihren Priestern giebt es viele Zauberer, die ihrer Zauberkünste wegen im Morgenlande berühmt sind. Aus dem, was über die Sabäer hier gesagt worden, wird man sehen, daß sie keine christliche Sekte sind und den Juden oder Israeliten näher steht, oder doch wenigsten das Mittel zwischen beiden, den Juden und Christen, halten. Man vergleiche hiermit dasjenige, was Th. 129, S. 258 über die Sabäer gesagt worden ist. — Die Chasides, Chasidäer, Asidäer, Strenggläubige, eine Sekte, welche im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts von einem Rabbinen in Polen gestiftet worden, der sich für einen göttlichen Propheten und Seher ausgab. Nach den Begriffen der Juden ist Chasid derjenige, der nicht nur das Gesetz strenge beobachtet und dasjenige thut, was er vermöge desselben ohne Versündigung nicht unterlassen kann, sondern auch noch weiter geht, und die Aufsätze der Rabbinen beobachtet; es sind nämlich diejenigen, die ausser den göttlichen Vorschriften auch noch einen selbst erwählten Gottesdienst haben. Diese Sekte ist keinesweges neu, sondern schon sehr alt, indem Mitglieder derselben schon zu den Zeiten der Maccabäer in großer Anzahl vorhanden gewesen sind. Die Asidäer sollen schon zu den Zeiten Esrä aufgekommen seyn, welches aber nicht zu erweisen ist, daß

sie aber zu den Zeiten der Maccabäer vorhanden waren, zeigt 1 Macc. 2, 42, 7, 13. Es war anfangs eine Gesellschaft gottseliger Leute, die sich den Dienst Gottes mit Ernst angelegen seyn ließen, aber bald auf den Einfall kamen, daß sie mehr thun könnten, als Gott von ihnen forderte. Daher entstand unter den rechtgläubigen Juden ein Unterschied zwischen den Gerechten und den Frommen. Jene thaten gerade so viel, als der ganze Inbegriff des jüdischen Gottesdienstes erforderte, diese aber gingen weiter. Sie wendeten z. B. täglich neun Stunden auf das Gebet, da sonst nur gewöhnlich drei Stunden dazu bestimmt waren; sie hielten es für unerlaubt, die Augen höher als zehn Ellen von der Erde zu erheben; sie gingen niemals mit bloßem Haupte, sahen nicht auf die Seite, gingen nicht bei Vornehmen zu Gaste; hatten sie Jemand beleidiget, so suchten sie sich gleich wieder mit ihm zu versöhnen. Ihr tägliches Gebet war: „vergieb allen denen, die uns beleidigen." Sie ließen alle Tage ein Schuldopfer bringen, welches von ihnen das Schuldopfer der Frommen oder der Asidäer genannt wurde, und weil sie nämlich in manchen zweifelhaften Fällen nicht wußten, ob sie recht oder unrecht gehandelt hatten, so suchten sie solches hierdurch wieder gut zu machen. Wer z. B. am Vorsabbath Abends drei Sterne von mittelmäßiger Größe gesehen hatte, und dennoch arbeitete, versündigte sich nach den Sätzen der Väter offenbar. Wer einen Stern sah, und arbeitete, brauchte kein Sündopfer zu bringen; wer aber zwei Sterne sah und arbeitete, der konnte zweifeln, ob es Tag oder Nacht sey; dieser brachte dann ein solches Opfer für zweifelhafte Sünden. Solche Opfer brachten die Asidäer alle Tage eins. Der Jesuit Nicolaus Serarius hatte mit dem Johann Drusius und Joseph Scaliger einen hitzigen Streit über die Asidäer. Jener wollte die Essäer der ersten christlichen

Kirche für Asidäer halten, und sie von den in der Bibel so hoch gerühmten Rechabiten herleiten. Die beiden letzten Gelehrten läugneten dieses und hielten die Asidäer nicht für eine Sekte, sondern nur für eine Gesellschaft gottseliger Männer. Es wird zwar 1 Macc., 2, 41, von einer Synagoge der Asidäer geredet, wonach man glauben könnte, daß sie eine kirchliche Gemeinde gebildet hätten; allein es ist wahrscheinlicher, sagt ein Schriftsteller, daß darunter nichts anders, als eine Menge solcher Personen verstanden werde, die sich zur Vertheidigung der Religion zusammen thaten. Von den Asidäern stammen nach und nach die Pharisäer ab. Andere, und besonders Casaubon, geben folgende Erklärung von ihnen: Wie die benachbarten heidnischen Könige die jüdische Religion auszurotten gesucht hätten, so wären die steten Anhänger der jüdischen Religion Fromme, zum Unterschiede der Abtrünnigen genannt worden. Die Asidäer scheinen daher solche Fromme gewesen zu seyn, wie die Pietisten in unserer Zeit. Die in neuerer Zeit wieder aufgelebten Chasides sind also diesen Asidäern nachgebildet worden, wenigstens hat der neue Stifter der Chasides ihre Regeln zur Stiftung seiner Sekte zum Grunde gelegt. Die neuen Chasides verehren neben dem Mosaischen Gesetze besonders den Talmud und die Aussprüche der heiligen Rabbinen. Durch die Kabbala versuchten sie mit Berechnung der Buchstaben der Bibel, solche auf eine mystische Art zu erklären, und nehmen die Erklärung ihrer Lehrer, die durch Gebete und Wurzeln die Krankheiten heilen, für unfehlbar an. Diese Sekte zählt besonders viele Anhänger in Polen, hauptsächlich in Podolien und Volhynien. — Die Frankisten, eine Art Judenchristen, wie die Johannischristen, die Sabäer am Libanon. Der Stifter, nach welchem diese Sekte benannt worden, hieß Frank, und die Stiftung geschah im Jahre 1740 unter der Regie-

rung der Kaiserin Maria Theresia. Dieser Frank gab sich für den erwarteten Messias aus; da er sich aber dieserhalb vor dem Consistorium zu Lemberg stellen und seine göttliche Sendung erweisen sollte, so ging er zum Christenthume über. Die oben angeführte Kaiserin Maria Theresia duldete ihn in ihren Staaten bloß aus dem Grunde, daß er die Juden zur Annehmung des christlichen Glaubens bewegen sollte; allein Joseph der Zweite, der wohl einsah, daß Frank sich bloß äußerlich zum Christenthume bekannte, sonst aber Jude geblieben war, verwies ihn aus seinen Staaten, worauf er mit vielen von seinen Anhängern nach Offenbach zog. Nach seinem Tode kehrten seine Anhänger nach Oesterreich und Polen zurück. Sie verehren das alte und das neue Gesetz und begehen sowohl den Sabbath, als den Sonntag feierlich. Ein Zweig dieser Sekte sind die Abrahamiten in Oesterreich, besonders in Galizien. Man muß diese Abrahamiten nicht mit der älteren Sekte dieses Namens verwechseln, welche im neunten Jahrhunderte von einem gewissen Abraham aus Syrien gestiftet wurde, aber bald wieder einging. Sie war ein Zweig der Paulicianer. — Im Morgenlande, in der Türkey, trat unter Mohameds des Vierten Regierung ein Jude, Namens Sabbatai Sevi, im Jahre 1666 als neuer Messias auf, und erhielt sowohl unter den Juden, als auch unter den Christen und Mohamedanern einen großen Anhang, so daß der Sultan, dem man von den Wundern erzählt hatte, die Sabbatai Sevi verrichtete, wodurch er so viele von des Sultans Unterthanen zu seinen Anhängern mache, und nichts Geringeres bezwecke, als den Thron der Sultanen zu stürzen; so ließ Mohamed den Messias kommen, und da er sich auf Befragen des Sultans für einen solchen ausgab, und doch nicht einmal, wie der Sultan bemerkte, die Gabe besitze, fremde Sprachen

zu reden, sondern die Unterredung durch einen Dolmetscher geführt werden mußte, so forderte Mohamed ihn zu einem Wunder auf, nach dessen Verrichtung er ihn für einen Gott erkennen wollte. Der Wundermann ward hierauf an einen Pfahl gebunden, um zur Zielscheibe von den nach ihm gerichteten Pfeilen zu dienen, und sich durch seine Unverwundbarkeit, als von göttlicher Natur zu bewähren; die Forderung war zu groß für den Betrieger, er gestand seinen Betrug, und da man ihm die Wahl ließ, entweder den Turban zu nehmen oder gespießt zu werden, so erwählte er das Erstere, und nahm den Islam an. Seine Anhänger verloren sich bald. — In Polen, dem Paradiese der Juden, wie sich einige Schriftsteller darüber auslassen, weil sie hier alle Geschäfte in Händen haben, alle Gewerbe betreiben, machen die Rabbiniten oder Altgläubigen die Mehrzahl unter den Juden aus. Sie verehren die Aussprüche der Rabbiner und derjenigen, die sich mit dem Abschreiben der Thora beschäftigen. Sie wurden von den Rabbinern ganz despotisch beherrscht, und diese erkennen in Rechts- und Gewissenssachen mit äußerster Strenge, sogar mit Bannflüchen. Der Kaiser Alexander von Rußland steuerte dieses Unwesen, so wie auch den Aberglauben dadurch, daß jetzt kein Israelit als Rabbiner in Polen angestellt werden kann, der nicht in dem von dem genannten Kaiser in Warschau gestifteten Seminare oder der Rabbinerschule mehrere Jahre studirt hat. Dann ist auch noch auf Befehl des genannten Kaisers, der Talmud und andere Civilgesetzbücher dieser Nation ins Französische übersetzt worden.

Ueber den weltlichen und geistlichen Staat sehe man, außer vielen Schriften, die hier nicht angeführt werden können, weil es der Raum nicht gestattet, folgende nach:

J. H. G. von Justi, Staatswirthschaft. 2 Thle. — Von Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst. 3 Thle. — Von Pfeiffer, Grundsätze der Staatswirthschaft. — Franz Xaver Edl. von Neupauer, Vorzüge der Monarchie vor den übrigen Regierungsformen. — Aug. Lud. Schlözer, allgemeines Staatsrecht und Staats-Verfassungslehre; voran: Einleitung in alle Staats-Wissenschaften, Encyklopädie derselben: Metapolitik ꝛc. — Von der vollziehenden Gewalt in großen Staaten, nach dem Französischen des Herrn Necker, ehemaliger Französischer Finanzminister. 2 Thle. — Lamprecht, Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre mit Inbegriff ihrer beiden wichtigsten Haupttheile der Polizey- und Kameral- oder Finanzwissenschaft. — Der Fürst des 19ten Jahrhunderts; System der Staatskunst unserer Zeit. 3 Thle. — Adf. Fel. Hr. Posse, über das Staatseigenthum in den Deutschen Reichslanden, und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände. — J. D. A. Höck, Magazin der Staatswirthschaft und Statistik. 12 St. Weimar, 1797. — B. F. Canard, Grundsätze der Staatswirthschaft, eine durch das Nationalinstitut gekrönte Preisschrift. — Lud. H. Nordmann, über innere und äußere Staatskunst, Geldumlauf, Handel, Erwerb und Abgaben, zur näheren Kenntniß für den Bürger und Landmann. — K. Werlich, Ideen zu einer Staatsorganisationslehre in besonderer Beziehung auf kleinere Staaten. — G. Sartorius, Handbuch der Staatswirthschaft zum Gebrauch bei akademischen Vorlesungen, nach Adam Smiths Grundsätzen ausgearbeitet. — Voß, Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schlözers Grundriß bearbeitet. 4 Bde. — Eberhard, über Staatsverfassungen und ihre Verbesserung in faßlichen Vorlesungen. 2 Hefte. — Des Grafen von Herzbergs politische Gedanken und Meinungen über die Europäische Staatsverfassung, nebst Commentar. — Von Struenesee, Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. 3 Bände. — A. F. Lüder, über Nationalindustrie und Staatswirtsschaft, nach Adam Smith

bearbeitet. 3 Thle. — F. P. Harl, Grundlinien einer Theorie der Staatswissenschaftslehre des Geldes und der Staatswirthschaft; dessen systematisches Handbuch der sämmtlichen Cameral- und Staatswissenschaften. — L. H. Jacobs Grundsätze der Nationalökonomie oder Nationalwirthschaftslehre. — Th. Schmalz, Handbuch der Staatswirthschaft; dessen Briefe über die Staatswissenschaftslehre. 2 Thle. — Harl, vollständiges Handbuch der Staats- und Finanzwissenschaft, ihren Hülfsquellen und Geschichte, mit vorzüglicher Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung und Literatur für denkende Geschäftsmänner ꝛc. 2 Thle. — Belehrungen und Winke für Freunde der Staatskunst, besonders für angehende Staatsmänner. — Thd. G. v. Hippel, über Gesetzgebung und Staatenwohl, ein Nachlaß. — C. G. Rößig, Lehr- und Handbuch der Politik, mit Rücksicht auf die neuere praktische Staatsklugheit. — Ch. Sommer, Grundlage zu einem vollkommenen Staate. — G. H. von Berg, Deutsches Staatsmagazin. 3 Bde. zu 3 St. — Jos. Müller, Grundriß der Staatsklugheitslehre; ein Versuch. — S. v. Montesquieu, vom Geiste der Gesetze. Aus dem Französischen von neuem übersetzt und mit berichtigenden Anmerkungen versehen v. A. W. Hauswald. 3 Thle. — Krug, Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftslehre. — Lips, die Staatswissenschaftslehre oder Encyklopädie und Methodologie der Wissenschaft. — Rehberg, über die Staatsverfassung Deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten. — Say, Abhandlung über Nationalökonomie oder einfache Darstellung der Art und Weise, wie Reichthümer entstehen, vertheilt und verzehrt werden. Aus dem Französ., mit Anmerkungen nnd Zusätzen von Jakobs. — Graf von Soden, Nationalökonomie. 5 Bde.; dessen Staatshaushaltung, eine Skizze. — H. W. A. Graf von Kalkreuth, die Staatsform. — Hr. Adam Müller, die Elemente der Staatskunst; öffentliche Vorlesungen im Winter $180\frac{8}{9}$ zu Dresden gehalten. 3 Thle. — F. Ch. Kraus, Staatswirthschaft; nach dessen Tode heraus-

gegeben von Hr. v. Auerswald. 4 Thle. — Germanien, Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland; herausgegeben von A. F. W. Crome und K. Jaup. 4 Bde. zu 3 St.; dieselben, neues Journal für Staatskunde, Politik und Kameralistik, 2 St. — Minerva von Archenholz. — Fr. v. Cöllu, die neue Staatsweisheit oder Auszug aus Adam Smiths Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums, mit praktischen Bemerkungen. — Hr. Luden, Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik, ein wissenschaftlicher Versuch; derselbe, über Sinn u. Inhalt des Handbuchs der Staatsweisheit. — — F. Christoph Gatterer, Ideal einer allgemeinen Weltstatistik. — Aug. Lud. Schlözer, Theorie der Statistik, 1stes Heft. — Gtfr. Achenwall, Abriß der neuesten Staatswissenschaft der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Republiken. Götting. 1740. 7te Auflage, mit verändertem Titel von Schlözer und Sprengel. 2 Thle. — J. G. Meusel, Literatur der Statistik. Neue Ausgabe. 2 Thle.; Dessen Lehrbuch der Statistik. 4te Auflage. — Jos. Milbiller, Handbuch der Statistik der Europäischen Staaten. 2 Thle. — Chr. Gottfr. Dan. Stein, Handbuch der Geographie und Statistik nach den neuesten Ansichten, für die gebildeten Stände, Gymnasien und Schulen. 3 Bde., 5te Auflage. — E. Klötz, theoria statistices. — G. Hassel, Lehrbuch der Statistik der Europäischen Staaten für höhere Lehranstalten, zugleich als Handbuch zur Selbstbelehrung; dessen statistischer Umriß der sämmtlichen Europäischen und Außereuropäischen Staaten, in Hinsicht ihrer Entwickelung, Größe, Volksmenge, Finanz- und Militairverfassung, tabellarisch dargestellt. 3 Hefte. — J. C. Bisinger, vergleichende Darstellung der Grundmacht oder der Staatskräfte aller Europäischen Monarchien und Republiken. — Ueber Staatseinkünfte, vorzüglich nach dem Oekonomie- und Industrie-Systeme. — L. Krug, Abriß der Statistik des Preußischen Staats. 2te Auflage; dessen Betrachtungen über den Nationalreichthum

des Preußischen Staats. 2 Bde. — F. G. Volgtel, Statistik des Preußischen Staates — Hoffmann, Beiträge zur Statistik des Preußischen Staats. — Handbuch über den Preußischen Hof und Staat mit Anhang. — J. M. Freiherr von Liechtenstern, historisch-statistische Uebersicht sämmtlicher Provinzen der Preußischen Monarchie. — J. A. Demian, Darstellung der Oesterreichischen Monarchie nach den neuesten statistischen Beziehungen. — Skizze einer statistischen Schilderung des Oesterreichischen Staates von J. M. Freiherrn von Liechtenstern. 3te Auflage. — G. Hassels statistischer Abriß des Oesterreichischen Kaiserthums nach seinen neuesten politischen Beziehungen. — J. C. Bisinger, Generalstatistik des Oesterreichischen Kaiserthums. 2 Thle. — J. M. v. Liechtenstern, Umriß der Statistik des Oesterreichischen Staates. — C. B. v. Hietzinger, Statistik des Oesterreichischen Kaiserstaates. 2 Thle. — A. Demian, Statistik des Oesterreichischen Kaiserthums. — Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Bayern. 4 Bde. — G. H. Kaiser, Handbuch der Statistik des Königreichs Bayern. — K. H. L. Pölitz, Geschichte, Statistik und Geographie des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Warschau, für Selbstbelehrung und Jugendunterricht dargestellt. 3 Thle. — H. Blümner, Land und Ausschußtagsordnung des Königreichs Sachsen. — Geographie und Statistik Würtembergs. 2 Thle., wovon der zweite die neuen Entschädigungsländer enthält. — Neu-Würtemberg oder historisch-statistisch-topographische Beschreibung der durch die Entschädigung an Würtemberg gefallenen Länder ꝛc., von P. L. H. Röder. — C. G. Paulus, Hauptürkunden der Würtembergischen Landesgrundverfassung. 2 Bde. — Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg, 41 Abtheilungen. — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg in den Jahren 1820 und 1821; herausgegeben von A. C. Schmid, 20 Hefte. — Verfassungsurkunde für Würtemberg. 1819. — C. P. C.

F. Jansen, statistisches Handbuch des Königreichs Hannover. — H. Luden, das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen. — J. A. Demian, Geographie und Statistik Badens. — E. W. F. L. v. Drais, Beiträge zur Kulturgeschichte und Statistik von Baden; dessen Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich. 2 Bde. — Landständische Verfassung Badens, und Archiv für die Landständischen Angelegenheiten in Baden. — Verhandlungen der ersten Kammer und Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung Badens. 4 und 6 Hefte. — J. H. Bundschuh, Hessen nach seinen neuesten Verhältnissen. Mit einem Nachtrage. — J. D. A. Höck, Statistik und Topographie des Churfürstenthums Hessen. — A. F. W. Crome, Statistik des Großherzogthums Hessen. — P. A. Pauli, statistisch-topographische Beschreibung des Großherzogthums Hessen. — M. K. Curtius, Geschichte und Statistik von Hessen. — Weimarsche Landtagsverhandlunden in den Jahren 181⅔. 6 Hefte. — J. C. de Lolme, Verfassung von England. Aus dem Engl. von F. C. Dahlmann. — Th. Schmalz, Staatsverfassung Großbritanniens. — L. v. Vincke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens. — Neueste geographisch-statistische Kunde von Großbritannien und Irland, von Dr. H. Schorch. — Rob. Southey, England und die Engländer. Aus dem Engländischen. — P. Colquhoun, über den Wohlstand, die Macht und die Hülfsquellen des Brittischen Reichs. Aus dem Engl. von J. C. Fick. 2 Bde. — J. Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustande, des Ackerbaus, des Handels und der Finanzen. Aus dem Engl. von L. H. v. Jakob. — Fr. v. Raumer, das Brittische Besteuerungssystem. — H. F. A. Wendeborn, Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und der Künste in Großbritannien ꝛc. 4 Thle. — England in seinem gegenwärtigen Zustande, vom Herrn v. Levis. Aus dem Französischen. — J. H. M. Poppe, Geist der Englischen Manufakturen. — J. W. v. Archenholz, England und Italien.

5 Bde., die drei ersten Bde. enthalten England ꝛc. — Statistique générale et particulière de la France et de ses colonies etc. par une Société de gens de lettres et de savans, et publié par P. E. Herbin. VII Tom. — Statistique élémentaire de la France, par J. Peuchet. — Neueste Kunde von Frankreich von Th. Fr. Ehrmann. — A. F. L. Lastus, der Französische Kaiserstaat unter der Regierung des Kaisers Napoleon. 2 Abtheil. — J. G. A. Galletti, das Französische Kaiserthum. — Constitutions de la nation francaise etc., par le Comte Lanjuinais. 2 Tom. — Bignon, exposé comparatif de l'état financier, militaire, politique et morale de la France et des principales puissances de l'Europe. — Poussielgue sur les finances de la France en 1817. — Versuche über die Staatsverfassung, Produkte, Einwohner und Industrie von Spanien. — Randels neuere Staatskunde von Spanien. — A. J. Cavanilles, über den gegenwärtigen Zustand von Spanien aus dem Französischen von D. A. Bieste r. — J. F. Bourgoing, tableau de l'Espagne moderne. III Tom.; ins Deutsche übersetzt, nach der ersten Ausgabe mit den Zusätzen der folgenden unter dem Titel: Bourgoing's neue Reise durch Spanien; aus dem Französischen mit Anmerkungen und Zusätzen von C. A. Fischer. 4. Bde. — C. Dumouriez, Zustand des Königsreichs Portugal; aus dem Französ. mit Zusätzen von Reith. — J. Murphys Uebersicht des Portugiesischen Staats; aus dem Englischen mit Anmerkungen vou M. C. Sprengel. — A Balbi variétés politico-statistiques sur la monarchie portugaise. Dessen Essai statistique sur le royaume de Portugal et d'Algarve. II. Tom. Portugal und die Portugiesen, Gemälde des Landes und der Nation. — P. F. G. Röder, geopraphisch-statistisch-topographisches Lexicon von Italien. — H. Friedländer, Ansichten von Italien. 2 Thle. — C. G. von Odeleben, Beiträge zur Kenntniß von Italien. 2 Thle. — J. Baretti, Beschreibung der Sitten und Gebräuche in Italien, übersetzt mit Anmerkungen und Zusätzen

von Schummel. 2 Thle. — Beaumont, Statistik der Königreiche Neapel und Sicilien. — C. J. Jagemann und A. J. W. Crome, Staatsverwaltung von Toskana unter Leopold dem Zweiten, 3 Thle. — Zustand des päbstlichen Staats (Grellman). — Constitution donnée de la propre volonté par S. S. le Pape. Pie VII. aux états romains, le 6 Juillet 1816. — F. L. Brunn, Nachrichten von den sämmtlichen Sardinischen Staaten. — M. Lutz, geographisch-statistisches Handlexicon der Schweiz. 2 Bde. Dessen Nachträge zum Lexicon. — Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts (von P. Usteri) 2 Bde. 2. Auflage. — Officielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrechts betreffenden Aktenstücke. — J. K. Fäsi, Versuch eines Handbuchs der Schweizer Staatskunde. — W. Coxe, Briefe über den bürgerlichen, natürlichen und politischen Zustand der Schweiz. Aus dem Englischen, mit Verbesserungen des Verfassers. — N. G. van Kampen Staat-en aardrijkskundige beschrijving van het Koningrijk der Niederlanden. — S. van de Graaff, historisch-statist. Beschryving van Holland. — Remnich, Originalbeiträge zur Kenntniß von Holland. — Statistische und politische Bemerkungen auf einer Reise durch die vereinigten Niederlanden. — Materialien zur Statistik der Dänischen Staaten. 4 Bde. und Beilage. — F. Thaarup, kurze Einleitung in die Statistik Dänemarks. Aus dem Dänischen mit Zusätzen und Verbesserungen des Verfassers. 2 Thle. Dessen udforlig Vejledning til det danske monarkies statistik. 6 Thle. — Nyerup, historisch-statistische Schilderung von Dänemark und Norwegen; übersetzt von Gardthausen. — Schweden, nach Büschings Erdbeschreibung neu bearbeitet von F. Rühs. — C. Molbech, Briefe über Schweden, 3 Thle.; aus dem Dänischen übersetzt. — E. M. Arndt, Reise durch Schweden. 4 Thle. — Canzler, Nachrichten zur genaueren Kenntniß der Geschichte, Staatsverwaltung und ökonomischen Verfassung Schwedens. 2 Theile. Dresden, 1778. — Forsell's Statistik öfres Sverige. — C. F. Nau-

mann, Beiträge zur Kenntniß Norwegens. 2 Thle. — T. F. Ehrmann, Kunde der Nordischen Reiche Dänemark, Norwegen und Schweden. — Herrmanns statistische Schilderung des Russischen Reichs. — Storch's historisch-statistisches Gemälde des Russischen Reichs am Ende des 18ten Jahrhunderts. 8 Bde., nebst einem Supplementbande; dessen Materialien zur Kenntniß des Russischen Reichs. 2 Thle. — Hassels statistischer Abriß des Russischen Kaiserthums, nach seinen neuesten politischen Beziehungen. — Ehrmanns neueste Kunde vom Russischen Reiche. — v. Wichmann, Darstellung der Russischen Monarchie nach ihren wichtigsten statistisch-politischen Beziehungen. — J. G. Georgi, Beschreibung des Russischen Reichs. 3 Thle., und Nachtrag in 13 Bdn. — T. F. Ehrmann, Kunde vom Russischen Reiche in Europa und Asien. — Rußland und das Russische Reich, von Brömsen. — Erdmanns Beiträge zur Kenntniß des Innern von Rußland. 2 Thle. — Hupel's Versuch, die Staatsverfassung des Russischen Reichs darzustellen. 2 Thle. — Franz Jos. Jekel, Polens Staatsveränderungen und letzte Verfassung. 6 Thle. — d'Anville, Beschreibung des Türkischen Reichs nach seinem Ursprunge und Wachsthume, aus dem Französischen von Hugo, mit Anmerkungen und statistischen Zusätzen von Büsching. — Lady Montague, Briefe auf ihren Reisen in Europa, Asien, Afrika, und Nachrichten von der Staatsverfassung der Türken. — C. W. Lüdeke's Beschreibung des Türkischen Reichs nach seiner Religions- und Staatsverfassung in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts. 3 Thle. — Tableau général de l'Empire Othoman etc. par M. de M. d'Ohsson. T. IV. — Elias Habesci, gegenwärtiger Zustand des Ottomanischen Reichs, nebst einer Beschreibung des Hofes und Serails des Großherren ꝛc. Aus dem Französischen übersetzt. — Darstellung der neuesten Verordnungen im Türkischen Reiche von Mahmud Reif Effendi. Aus dem Französischen, mit Anmerkungen von Menu. — Etons, Schilderung des Türkischen Reichs in politischer, moralischer, histo-

rischer, religiöser, wissenschaftlicher, statistischer und merkantilischer Hinsicht, nach der dritten Ausgabe. Aus dem Englischen, mit Anmerkungen von Bergk. — Das Türkische Reich in allen seinen Beziehungen; geschildert von Thom. Thornton. Aus dem Englischen übersetzt von Friedrich Herrmann. — Jos. v. Hammer, des Osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung, dargestellt aus den Quellen seiner Grundgesetze. 2 Thle. — Baumanns Abriß der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche Asiens, mit einem Anhange, die Geschichte der Ostindischen Handelscompagnie enthaltend; dessen Abriß der Staatsverfassung der vornehmsten Länder Afrikas, nebst einem Anhange von den Südländern; dessen Abriß der Staatsverfassung der vornehmsten Länder Amerikas, nebst Anhang von den Polarländern. — T. F. Ehrmanns Kunde von Asien. 2 Bde.; dessen Kunde von Afrika. 2 Bde. — J. B. du Halde, description géographique, historique, chronologique, politique et physique de l'Empire de la Chine et de la Tartarie chinoise. IV Tom.; auch Deutsch übersetzt in Rostock herausgekommen. — Taizin Gurun und Ucheri Koli, das ist, Gesetz und Einrichtungen des Sinesischen Reichs. Aus dem Mandshurischen ins Russische übersetzt von dem Hofrath Alexei Leontiew. — Barrows Reisen in China. Aus dem Englischen übersetzt. 2 Thle. — Reise durch China, von Peking nach Canton, im Gefolge der Großbritannischen Gesandtschaft in den Jahren 1793—94. Aus dem Engl. übersetzt von J. C. Hüttner. 2 Thle. — v. Timkowski, Reise nach China durch die Mongoley in den Jahren 1820 und 1821. 3 Thle. — Reise in Persien, nach Chardin, Forster, Franklin, Gmelin und Andern, ausgearbeitet und herausgegeben von J. A. Bergk. — Reisen nach Persien, nebst Beschreibung der wichtigsten Merkwürdigkeiten dieses Reichs. 2 Bde. — Oliviers Reise nach Persien und Kleinasien. Aus dem Französischen. 2 Bde. — Elphinstone, an Account of the Kingdom of Caubul and its Dependencies in Persia, Tartary

and India, comprising a view of the Afghaun nation, and a history of the Dooraunee Monarchie. By the Hon. East India Companys service: resident at the Court of Poona ant late envoy to the King of Caubul, überſetzt ins Deutſche unter dem Titel: Geſchichte der Engliſchen Geſandtſchaft an den Hof von Kabul im Jahre 1808, nebſt ausführlichen Nachrichten über das Königreich Kabul, den dazu gehörigen Ländern und Völkerſchaften von Monntſtuart Elphinſtone, überſetzt von Fr. Rühs. 2 Bde. — Beiträge zur Länder- und Staatenkunde der Tatarey; aus Ruſſiſchen Berichten mit einer Erklärung herausgegeben von Th. Fr. Ehrmann. — Neueſte Beiträge zur Kunde von Indien. Aus dem Engliſchen überſetzt von Th. Fr. Ehrmann. 3 Bde. — M. Perrings Reiſe durch Hindoſtan und Schilderung der Sitten, Einwohner, Naturprodukte und Gebräuche dieſes Landes nach einem ſechszehnjährigen Aufenthalte daſelbſt. Aus dem Franzöſiſchen von Th. Hell. 2 Thle. — Arabien und Syrien in hiſtoriſcher und geographiſcher, phyſikaliſcher und wiſſenſchaftlicher Hinſicht. — Engld. Kämpfer, Geſchichte und Beſchreibung von Japan; ins Deutſche überſetzt von Dohm. 2 Thle. — Illustrations of Japan, by M. Titsingk; translated from the french, by Fr. Shoberl. — Ali Bey's el Abaſſi, Reiſen in Afrika und Aſien, in den Jahren 1803 bis 1807, in 2 Abtheilungen. — von Chenier, Geſchichte und Staatsverfaſſung der Königreiche Marokko und Fez; aus dem Franzöſiſchen. — Nachrichten und Bemerkungen über den Algieriſchen Staat. 3 Thle. — Heinrich Salt, neue Reiſe nach Abeſſinien in den Jahren 1809 bis 1810. — Savary, Zuſtand des alten und neuen Aegyptens, in Anſehung ſeiner Einwohner, der Handlung, des Ackerbaues, der politiſchen Verfaſſung, mit Zuſätzen und Verbeſſerungen von Schneider, mit Kupfern und Charten. — Von Bülow, der Freiſtaat von Nordamerika in ſeinem neueſten Zuſtande. 2 Bde. — Fr. Schmidt's Verſuch über den politiſchen Zuſtand der Staaten

von Nordamerika. 2 Bde. — C. Siddons, die vereinigten Staaten von Nordamerika. 2 Bde. — A. Lips, Statistik von Nordamerika. — Warden, Account of the united States of Northamerica. — Bonnicastle, Spanish America etc. London. 2 Bde. — Alexander v. Humboldt's Versuch über den politischen Zustand des Königreichs Neuspanien. 3 Bde. — Ward, Mexico in the year, 1827. 2 Bde. — Louis, Westindien und der Continent von Südamerika. 2 Bde. — Voyages dans la Partie septentrionale du Brésil, depuis 1809 jusqu'en 1815 etc. par Henri Koster. Traduits de l'anglais, par M. A. Jay. 2 Tom. — Eschwege, Brasilien, die neue Welt. 2 Bde. — Th. F. Ehrmann, Geschichte der merkwürdigen Reisen, welche seit dem zwölften Jahrhunderte unternommen worden sind. 22 Bde. — Bibliothek der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen. Herausgegeben von E. M. Sprengel, fortgesetzt von Th. Fr. Ehrmann. Weimar, 1800 bis 1811. 40 Bde. Wird noch fortgesetzt. Die zweite Hälfte der ersten Centurie führt den Titel: Neue Bibliothek ꝛc. — Magazin von merkwürdigen und neuen Reisebeschreibungen, aus fremden Sprachen übersetzt und mit erläuternden Anmerkungen versehen. Berlin, 1790 u. f. 32 Bde. — J. G. Steeb, Versuch einer allgemeinen Beschreibung von dem Zustande der ungesitteten und gesitteten Völker, nach ihrer moralischen und physikalischen Beschaffenheit. — C. Dorville, Geschichte der verschiedenen Völker des Erdballs, deren gottesdienstliche und bürgerliche Gebräuche, Ursprung der Religionen, Sekten, Aberglauben und Gewohnheiten ꝛc.; aus dem Französischen. 6 Thle. — Demeunier, über Sitten und Gebräuche der Völker, als Beiträge zur Geschichte der Menschheit. Herausgegeben und mit einigen Abhandlungen vermehrt von Michael Hißmann. 2 Bde. — (J. Christoph Adelung) Versuch einer Geschichte der Kultur des menschlichen Geschlechts, nebst Fortsetzung von einem andern Gelehrten unter dem Titel; Entwurf der neuesten Kulturgeschichte seit der Ideenwanderung über Freiheit

und Recht der Menschheit. — K. Tgt. Kosche und G. S. Leonhardi, Charakter, Sitten und Religion aller bekannten Völker des Erdbodens. 4 Thle. — Tycho. Rothe, Nordens Staatsverfassung vor der Lehnszeit mit Adelsrecht und Volksfreiheit in der Lehnszeit, und dann adeliche Gerichtsbarkeit, Frohndienste, Leibeigenschaft sammt Aristokratie. 2 Thle. Aus dem Dänischen übersetzt von Chr. Hnr. Reichel. — Franz Maria Pagano, Versuch über den bürgerlichen Lauf der Nationen. Aus dem Italienischen von Joh. Gtfr. Müller. 2 Thle. — J. Dunbar, Versuch über die Geschichte der Menschheit, in rohen und gesitteten Zeitaltern. Aus dem Englischen. — J. Gottf. Gruber, Geschichte des menschlichen Geschlechts, aus dem Gesichtspunkte der Humanität. 2 Thle. — E. Brandes, über den Einfluß und die Wirkungen des Zeitgeistes auf die höheren Stände Deutschlands, als Fortsetzung der Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland. 2 Abthl. — Ant Yves Goguet, de l'origine des loix, des arts et des sciences, et de leur progrès, chez les anciens peuples. N. E.; ins Deutsche übersetzt von Hamberger. 3 Thl. — Die Constitution der Europäischen Staaten seit den letzten fünfundzwanzig Jahren. 3 Thle. — Joh. Leonh. Hug, Untersuchungen über den Mythus der berühmtesten Völker der alten Welt, vorzüglich der Griechen. — Chr. Meiners allgemeine kritische Geschichte der Religionen. 2 Thle. — Systema brahmanicum liturgicum, mythologicum, civile illustravit Fr. Paullinus a. S. Bartholomeo (J. Phil. Wesdin, Missionair). Romae, 1794. Deutsch: Darstellung der brahmanisch-Indischen Götterlehre, Religionsgebräuche und bürgerlichen Verfassung, Gotha, 1797. — Mythologie des Indous, par Mr. le Colonel de Polier, 2 Tom. — Ozeray, recherches sur Buddou, instituteur religieux de l'Asie orientale. — Zendavesta, ouvrage de Zoroaster, traduit par Anquetil du Perron. 3 Tom. Paris, 1771. — Aus dem Französischen übersetzt von Kleuker, 3 Thl. — Anhang dazu, 2 Thle. J. Fr. Kleuker, Zendavesta im Kleinen. — F. G. Rhode, die heilige Sage und

das gesammten Religionssystem der Bactrier, Meder und Perser. — Historie des Himmels, darin vom Ursprunge der Abgötterey, und von den philosophischen Irrthümern über die Entstehung des Weltgebäudes und der ganzen Natur gehandelt wird. Nach der neuen Französischen Ausgabe übersetzt. 2 Thle. — Friedr. Münter, Religion der Carthäger. — Hüllmann, Abhandlung über die Lamaische Religion. — Bowers unpartheiische Geschichte der Römischen Päbste, von der Gründung des Stuhles zu Rom bis jetzt; aus dem Englischen v. Rambach. 8 Bde. — Marheinike, System des Katholicismus in seiner symbolischen Entwicklung. 3 Thle. — Osterodt, Unterweisung von den vornehmsten Hauptpünkten der christlichen Religion, in welcher begriffen ist fast die ganze Confession der Arianer und Ebioniten. — Gottfried Arnold, unpartheiische Kirchen- und Ketzerhistorie. 4 Thle. — J. Matth. Schröckh, christliche Kirchengeschichte. 35 Thle.; dessen christliche Kirchengeschichte seit der Reformation. 10 Thle. — J. Sal. Semler, Versuch eines fruchtbaren Auszuges aus der Kirchengeschichte. 3 Thle. — Heinr. Phil. Konr. Henke, allgemeine Geschichte der christlichen Kirche. 4te Auflage. 6 Thle. — Wern. Karl Ludw. Ziegler, Versuch einer pragmatischen Geschichte der kirchlichen Verfassungsformen in den ersten sechs Jahrhunderten. — Gottlob Jacob Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. 5 Thle. — Vit. Lud. a. Seckendorf, commentarius historicus de Lutheranismo. — K. Ludw. Woltmann, Geschichte der Reformation in Deutschland. 3 Thle. — K. Villers Darstellung der Reformation Luthers, ihres Geistes und ihrer Wirkungen; übers. von Stampeel, mit einer Vorrede von Rosenmüller. — Heeren, Entwickelung der politischen Folgen der Reformation für Europa; in seinen kleinen historischen Schriften, Th. 1, S. 1 u. f. — J. Geo Müller, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Reformation. 2 Thle. — Chr W. Spieker, Geschichte Luthers und der Kirchenverbesserung. — Bark-

Hüsen, historische Nachricht von J. Calvin, dessen Eltern, Geburt, erste Jugend, Lebensart, mit umständlicher Erzählung von Servet und dessen gräulichen Lehren, aus dessen eigenen Schriften dargethan. — Wahrhaftiger und gründlicher Bericht, was sich in der Churfürstlichen Pfalz, sonderlich in Heidelberg, mit Veränderung der Religion und Einführung der Calvinischen falschen Lehre, Abschaffung reiner Kirchendiener und D. Grynaei Calvinischer Disputation daselbst verloffen wider den unwahrhaftigen Bericht der Heidelbergischen lateinischen Theologen. — Der heilige Brodkorb Calvins, das ist, Calvini nothwendige Vermahnung von dem Papisten-Heiligthume ꝛc. Christlingen. — Jo. Calvini tractatus theologici omnes in 1 vol. certis classibus congesti. 3. ed. Genevae. — Baumgartens Geschichte der Religionspartheien. — Büsching, Nachricht vom Ursprung, Fortgang und gegenwärtiger Verfassung der Brüderunität, 2te Aufl.; dessen Geschichte der jüdischen Religion oder des Gesetzes; dessen Untersuchung, wann und durch wen der freien evangelisch-lutherischen Kirche die symbolischen Bücher zuerst auferlegt worden. — David Cranzens alte und neue Brüderhistorie. — Comenius, Kirchenhistorie der Böhmischen Brüder. — Lasitii de Origine et Institutis fratrum. — Joach. Camerarii historica narratione de fratrum orthodoxorum ecclesiis. — Jac. Böhme, Einleitung zur wahren und gründlichen Erkenntniß des großen Geheimnisses der Gottseligkeit, bestehend in einem kernhaften Auszuge aus Jac. Böhme's Schriften, nebst einem Schlüssel der fremden und ungewöhnlichen Redensarten des Autors und einem Anhange. — Arnoldi religio sociniana s. catechesis Racoviana Major publicis disputationibus (inserto ubique formali ipsius catecheses contextu refutata). — Confutatio sophistices et quaestionum curiosarum ex origine, Cypriano, Nezianzeno, Cyrillo, Chrysostomo, Hieronymo, Ambrosio, Augustino, Athanasio, Lactantio, pr. Oth. Brunfelsium. — Gichtels theosophia practica in 7 Bden. (der siebente Band enthält sein Le-

ben). — Exercitatio histor. theol. de Nestorianismo. — Ueber die Preußischen Dissenters und Orthodoxen, 1792. — Vertheidigung des Glaubens der Unitarier; aus dem Englischen. — Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der evangelischen Brüderunität Augsburgischer Confession. — J. Hampson, Leben J. Wesleys, Stifters der Methodisten, nebst einer Geschichte des Methodismus. Aus dem Englischen mit Anmerkungen, Zusätzen und Abhandlungen; herausgegeben von A. H. Niemeier. 2 Thle. — Neue Sammlung wichtiger Schriften, die Umstände der Dissidenten betreffend (Warschau, 1767). — F. D. E. Schmid, Ursprung, Fortgang und Verfassung der Quäkergemeinde zu Pyrmont. — Fr. Majer, Geschichte aller Religionen, oder Darstellung und Schilderung der Mythen, religiösen Ideen und Gebräuchen aller Völker. — J. G. Lindemann, Geschichte der Meinungen älterer und neuerer Völker im Stande der Roheit und Kultur von Gott, Religion und Priesterthum. 6 Thle. — Middleton, ein Brief von Rom, darin eine genaue Gleichförmigkeit zwischen dem Pabstthume und Heidenthume gezeigt wird. — J. C. Heß, Sammlung zur Beleuchtung der Kirchen- und Reformationsgeschichte der Schweiz. — Geschichte der unter dem Namen der Waldenser berühmten und noch bestehenden Religionssekte und ihrer mehr als dreißig erduldeten Verfolgungen. Aus dem Französischen. 2 Thle. — Geschichte der Entstehung und Verbreitung der Wunder und des Aberglaubens in den Morgenländern und dessen Fortpflanzung bis auf unsere Zeit. Aus dem Französischen. — Einige Worte über die den evangelisch-Lutherischen Glaubensgenossen bevorstehende Beschränkung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die projectirte Einführung der Presbyterialverfassung in ihren Kirchen. 2te Aufl. Nürnberg (der Verfasser d. Schrift soll der Appellationsrath Seyfert seyn). — Einige Worte über die Frage: In wiefern sind Presbyterien mit den Symbolen und der Verfassung der evangelisch-Lutherischen Kirche vereinbar? Nürnberg (als Verfasser dieser Schrift

wird der Regierungsrath Betzold genannt). Beiträge zur Berichtigung der Ansichten über Kirchenvorstände und deren Einführung in den evangelisch-Lutherischen Kirchen, desgleichen über Kirchenrepräsentanten und Synoden, in specieller Beziehung auf das Königreich Bayern, von C. J. M. S. Nürnberg. — A. Th. A. F. Lehmus, Entwurf einer Presbyterial-Verfassung. — D. Fuchs, die Einführung der Kirchenvorstände und Presbyterien. — Basedow, Hauptprobe der Zeiten in Auschauung der Religion, Wahrheitsliebe und Toleranz, mit zwei Beiträgen: Neuer Antihobbes vom Kirchenwesen, Vorschlag zur Sacramental-Liturgie und Lehrgesängen. — Freimüthige Betrachtungen über die Preußischen Anordnungen in geistlichen Sachen. — Gründler, Gedanken über eine Grundreform der protestantischen Kirchen- und Schulverfassung im Allgemeinen, besonders in der Preußischen Monarchie. — Ueber den Religionszustand in den Preußischen Staaten seit der Regierung Friedrichs des Zweiten. 5 Bde. — Ueber Aufklärung; ob sie dem Staate, der Religion, oder überhaupt gefährlich sey oder seyn könne? Ein Wort zur Beherzigung für Regenten, Staatsmänner und Priester. Ein Jeder lege die Lüge ab und rede die Wahrheit mit seinem Nächsten. Ein Fragment. 2te Auflage. — Ueber Aufklärung; zweites Fragment, ein Commentar des Ersten. Es wird eine Zeit kommen, wo sie die heilsame Lehre nicht leiden wollen, sondern ihre Ohren von der Wahrheit wenden und zu den Fabeln zurückkehren. Paulus (Berlin, 1788). — Freimüthige Betrachtungen über das Edikt vom 9ten Julius 1788, die Religionsverfassung in den Preußischen Staaten betreffend. — Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den Preußischen Staaten (Frankfurt a. M. 1822). — G. v. Berzeviczy, Nachrichten über den jetzigen Zustand der Evangelischen in Ungarn. — Krause, Agende für Prediger von allen christlichen Religionspartheien. — Reinhards Abriß einer Geschichte der Entstehung und Ausbildung der religiösen Ideen. — Herder, von Religionen, Lehrmeinungen und

Gebräuchen. — Die Lauheit des Zeitalters gegen Religion und Schrift, nach ihren Grundursachen entwickelt, nebst Mitteln und Vorschlägen die alte Liebe und Achtung für beide in den erkalteten Gemüthern wieder anzufachen; allen Fürsten und Herrschern, allen Pädagogen und Volkslehrern zur Beherzigung gewidmet. — C. W. v. R—, Europas Aufklärung durch das Christenthum. — Ueber den Geist und die Folgen der Reformation, besonders in Hinsicht der Entwickelung des Europäischen Staatensystems. — Barruel, Geschichte der Geistlichkeit während der Französischen Revolution. — Neue Organisation des Gottesdienstes in Frankreich. Aus dem Französ. — Schicksal der Protestanten in Frankreich. Aus dem Französ., mit Anmerkungen und Vorrede von Fr. E. Rambach. 2 Thle. — Chr. W. Kindleben, über den Ursprung, den Nutzen und die Mißbräuche des Kirchenpatronats. — Joh. Michael Heinecius, Abbildung der alten und neuen Griechischen Kirche. — Fr. Christoph Schlosser, Geschichte der bilderstürmenden Kaiser des Oströmischen Reichs. — K. E. Oelsner, Mahomed, Darstellung des Einflusses seiner Glaubenslehre auf die Völker des Mittelalters. — Eine kurze systematische Darstellung der Lehren des Korans findet man in Daniel Becks Uebersetzung von Muradgea d'Ohssons Schilderung des Othomanischen Reichs, Th. 1, S. 533 u. f. — Mischna, s. totius Hebraeorum juris rituum, antiquitt et legum oralium systema, cum clariss. Rabbinorum Maimonidis et Bartenorae commentariis integ., quibus acc. variorum auct. notae ac versiones in eos quos ediderunt Codices, latinitate donavit ac notis illustr. Guil. Surenhusius. 6 Vol. — Eisenmengers entdecktes Judenthum. 2 Bde. — Christfels, neues Judenthum, 6 Thle.; altes Judenthum oder des neuen siebenter Theil. — J. Lundius, die jüdischen Heiligthümer, Gottesdienste und Gewohnheiten in einer ausführlichen Beschreibung des Levitischen Priesterthums und fünf unterschiedenen Büchern, mit vielen Kupfern und Muhles Vorrede. — Die levitischen Hohenpriester und

Priester für Liebhaber Hebräischer Alterthümer. — Nathan jüdische Religionsstütze oder Grundsätze der jüdischen Religion aus den heiligen Büchern, dem Talmud und den vorzüglichen Rabbinen (Rabbi Wolf Abraham). Dessau. — Rabbi Assa, der Messias oder Reform der Juden in religiöser und moralischer Hinsicht, philosophisch und theologisch erläutert. — Bibel (jüdisch-deutsche) unter dem Titel: das Gesetz, die Propheten und die heiligen Schriften, aus der heiligen Sprache in das Deutsche nach dem Sinne der besten und berühmtesten Ausleger, dem Wortverstande nach unverbesserlich übersetzt, durch Joseph Alexandersohn, genannt Josel Witzelhausen. — Beitrag zur neuesten jüdischen Geschichte, für Christen und Juden gleich wichtig, veranlaßt durch die vom Kammergericht erhobene Streitfrage: Bleibt der Jude, der zum Christenthume übergeht, bei der jüdischen Religion? H. v. Teller. — Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden. 2 Thle. 1787; Anmerkungen dazu 1789. — Freimüthige Gedanken über die vorgeschlagene Verbesserung der Juden in den Preußischen Staaten, von einem Juden, mit Zusätzen eines Christen. — Joseph Isaak unmaßgebliche Gedanken über Betteljuden und ihre bessere Versorgung; aus dem Jüdischen. — An einige Hausväter jüdischer Religion über die vorgeschlagene Verbindung mit den protestantischen Christen, von einem Prediger in Berlin. — Hurwitz, etwas zur Verbesserung des Judenthums (des öffentlichen Gottesdienstes und der religiösen Erziehung und Lehrart.) — Ueber die durch die neue Organisation der Judenschaften in den Preußischen Staaten nothwendig gewordenen Umbildung ihres öffentlichen Gottesdienstes, ihrer Unterrichtsanstalten, und ihres Erziehungswesens überhaupt.

**Staat (ackerbautreibender)**, wird derjenige Staat genannt, dessen Bewohner sich hauptsächlich auf den Ackerbau legen, diesen zu ihrem Hauptgewerbe machen, und daraus ihren Unterhalt ziehen. Wenn gleich der

Ackerbau zu den ersten künstlichen Beschäftigungen der Menschen gehört, und er in jedem Staate in Verbindung mit der Viehzucht jetzt das Hauptgewerbe ausmacht, so kann er doch nicht so alleinstehend gedacht werden, daß alle übrigen Gewerbe in seiner Nähe schwinden, durch ihn gleichsam verdunkelt werden, und er nur allein, als der Begründer des Staats, auch den Vorrang vor allen andern Gewerben genießen müsse, weil alle nur von ihm abhangen, da doch dieses keinesweges in dem Grade der Fall ist, wie es das physiokratische System ausspricht, welches den Landmann nur zu den produktiven Menschen rechnet, alle übrigen dagegen, welche keinen Ackerbau treiben, zu den sterilen, s. unter Staat, Th. 162, S. 477, wonach ihm also nicht bloß der Vorrang, sondern auch die Belebung des Ganzen gebührt, wenn nämlich durch ihn die Sterilität bis zur Produktivität gesteigert werden kann; denn das bloße Vegetiren, worin sich, nach dem Ausspruche des genannten Systems, die nicht Ackerbau treibenden Menschen befinden würden, brächte dem Staate weiter keinen Nutzen. Zum Glück ist es aber anders; denn die sterile Klasse der Staatsbewohner ist eben so produktiv, wie diejenige der Ackerbauer, und wenn sie sich gleich größtentheils durch keine liegenden Gründe oder Besitzthümer auszeichnet, so zeichnet sie sich doch durch ihre Kunst-Industrie aus, und verschafft dadurch dem Staate eben die Mittel durch den Handel, die der Ackerbauer ihm durch die Ernährung und Bekleidung der Bewohner bringt, welches jedoch auch nur mit Hülfe der Kunst-Industrie möglich wird; denn ohne Bearbeitung der rohen Stoffe würde weder die Ernährung, noch Bekleidung geschehen können, wenigstens nicht nach dem Kulturgrade, den jetzt die Staaten erreicht haben oder besitzen, also ist Eins so nöthig, als das Andere, und Beide greifen ineinander, gleich den Rädern einer Uhr. Auch kann ein bloß

ackerbautreibendes Volk nur einen kleinen Staat bilden, und hierauf ist auch nur diese Benennung anzuwenden oder wird sie angewendet; denn größere Staaten können eher als Fabrik- und Handelsstaaten gelten, und sind es auch, wie z. B. England, als ackerbautreibende, weil alle Großstädter sich nicht mit dem Ackerbaue beschäftigen können, ja selbst in den mittleren Städten nur wenige Bürger Ackerbau treiben, sondern sich mit Wissenschaften, Künsten und Handwerken beschäftigen. Es wird sich hier immer das Verhältniß so stellen, daß der Ackerbau nicht vortritt. Auch ist im Urzustande der Menschen mit dem Ackerbaue nicht der Anfang gemacht worden, sondern Jagd, Fischerey und Viehzucht, als die natürlichsten Gewerbe, die sich dem Menschen so zu sagen von selbst darbieten. Der Ackerbau, als ein schon künstliches Gewerbe, welches bei seiner Betreibung schon Nachdenken erfordert, entstand erst späterhin bei der sich vermehrenden Bevölkerung, und bei den sich schon gebildeten Staaten; denn er band schon seine Betreiber an das Land, welches sie bebaueten, an feste Wohnplätze; denn als dasjenige, was die Natur dem Menschen bot, nicht mehr zureichte, um ihn und seine Herden in einem gewissen Raume zu ernähren, fing man an, den Boden zu bebauen, um das mehrfach zu gewinnen, was die Natur an manchen Orten nur einzeln und oft spärlich reichte; man kam der Natur in ihrer Ausbeute durch das Bearbeiten und Besamen des Bodens zu Hülfe, mithin kann auch der Ackerbau nicht als der Uranfang des Erwerbes, als die erste Nahrungsquelle betrachtet werden; denn die Menschen lebten in der frühesten Zeit ohne ihn, als er aber erfunden war und sich auszubreiten anfing, da nannte man diejenigen Völker, die ihn betrieben, zum Unterschiede von denjenigen, die im Nomadenzustande mit ihren Herden umherzogen, ackerbautreibende Völker, und da diese

Völker auch Staaten gründeten, so ging auch diese Benennung auf die Staaten über.

Staat, (aristokratischer) s. unter Staat, Th. 162, S. 446 u. f., ein Staat, dessen Regierung eine aristokratische Form hat, das heißt, der von den Vornehmsten im Volke, die eine Kaste bilden, regiert wird, wozu die Mitglieder nur aus dieser Kaste genommen werden. Er steht zwischen der Monarchie und der Demokratie in der Mitte, nähert sich jedoch in seiner Verfassung der Letzteren, indem ein gewählter Senat, mit einem Präsidenten oder Konsul an der Spitze, die Regierung führt, und weicht in so fern von der Letzteren ab, daß bei dieser die Mitglieder des Senats aus dem ganzen Volke gewählt werden, das ganze Volk an der Regierung Theil hat, wogegen bei jener die Mitglieder nur aus der privilegirten Kaste genommen werden, und das Volk von der Regierung ausgeschlossen ist. Die gemischten Monarchien, die sogenannten constitutionellen Staaten, verbinden die drei Regierungsformen Monarchie, Aristokratie und Demokratie mit einander, durch die aristokratische und demokratische Kammer, das Ober- und das Unterhaus, mit dem Monarchen an der Spitze. Hier lähmt jedoch eine Gewalt die andere, wenigstens geschieht es scheinbar; denn die monarchische Gewalt behält das Uebergewicht, weil ihr die Aristokratie von der einen und von der andern die Demokratie zur Seite steht, und da beide auf einander stets eifersüchtig sind, so gelingt es dem Herrscher leicht, das Uebergewicht zu erhalten, weil er von beiden Seiten unterstützt wird.

Staat (bürgerlicher), im Gegensatz des Kirchen- und Militairstaates, s. Staat, Th. 162, und den Art. Bürger, Th. 7. Im eigentlichen Verstande ein jeder Staat ohne Unterschied, wenn man das Wort Bürger in der ausgedehntesten Bedeutung nimmt, das heißt, daß jeder Einwohner eines Staats als

solcher auch Bürger ist, bürgerliche Rechte im Allgemeinen auf den Staat hat, dessen Schutz und andere Vortheile bei der Betreibung seines Gewerbes genießt. Hierher würde dann auch der Soldat und der Geistliche gehören, indem sie gleichfalls als Staatsbürger unter dem Gesetze stehen und den Schutz der Regierung genießen, wenn sie gleich zwei ganz abgesonderte Stände bilden, die in Beziehung auf ihr Geschäft, ihr Gewerbe, eine eigene Verfassung besitzen und einem besondern Gerichtsstande unterworfen sind. Beides hört jedoch auf, sobald sie ihren Stand verlassen, aus ihren Verhältnissen treten; sie treten dann in die Klasse der allgemeinen Staatsbürger zurück; diese ihnen zuerkannten Vorrechte kleben daher bloß an dem Stande, und hören mit Verlassung desselben oder mit Heraustretung aus demselben auf. Verschieden von diesen Staatsbürgern sind die Stadtbürger, die einen besondern, jedoch nicht abgeschlossenen, Stand bilden, und noch besondere Privilegien auf ihre Stadt, deren Bürger sie geworden sind, genießen, die z. B. der Landmann und jeder andere Staatsbürger nicht hat, sich aber erwerben kann, wenn er das Bürgerrecht unter den festgesetzten Bedingungen in einer Stadt gewinnt, welches weniger Schwierigkeiten in einem monarchischen Staate hat, als in einer Republik, in welcher das Bügergerrecht, durch den Bürgerbrief erlangt, bedeutende Vorzüge und ein großes Ansehen giebt, wie es auch noch in den freien Reichsstädten der Fall ist, wo der Bürgerbrief gleichsam zu dem Stadtadel, dem Patriciat führt, also sich jeder Bürger schon etwas auf diese Würde einbilden kann, welches freilich mit dem Bürgertitel in den Städten monarchischer Staaten nicht so der Fall ist, besonders in großen Haupt- und Residenzstädten, wo Adel, Amt, Reichthum ꝛc. ihm vorgehen, das Ansehen davon tragen. Auch ist man hier nicht so eifersüchtig,

nicht so neidisch, wenn den Bürgerbrief auch ein Fremder gewinnt, und noch weniger, wenn ein Landmann nach der Stadt zieht und darin Bürger wird. Man ist zwar nicht gleichgültig auf die Vorrechte, die das Stadtbürgerrecht auf gewisse Ehrenämter giebt; da aber viele dieser Aemter mit manchen Plackereyen verknüpft sind, die den Geschäftsmann in seinem Gewerbe oft stören, so ist man auch im Allgemeinen über eine emsige Bewerbung zur Gelangung zu diesen Aemtern hinweg, und sucht sie gern, wenn es sich unbeschadet der Vaterlandsliebe thun läßt, Einem seiner Mitbürger zuzuwenden. Dieses ist aber nicht der Fall in Republiken und freien Reichsstädten, wo dergleichen Aemter emsig gesucht und oft unter mancherlei Intriguen erhalten werden; denn sie gewähren hier nicht bloß ein Ansehen, legen dem Individuum, welchem ein solches Amt zu Theil geworden, eine äußere Würde bei, sondern sie gewähren auch mancherlei Vortheile, die damit verbunden sind. Letztere fallen aber in den Städten monarchischer Staaten fort, weil hier die Regierung ohne diese Aemter besteht, dort aber mit denselben verbunden ist. Der bürgerliche Staat im engeren Sinne hat es daher bloß mit bürgerlichen Beschäftigungen zu thun, selbst die beschützende Macht besteht eigentlich aus Bürgern, und wenn auch in einer Monarchie ein stehendes Heer gehalten wird, so wird dieses nur als im Solde des Staats stehend betrachtet, die Mitglieder desselben sind daher dem Bürger untergeordnet, werden bloß als Söldlinge betrachtet, wie es z. B. in Großbritannien und Dänemark der Fall ist, und als Staatsbürger weiter nicht beachtet, weil das ganze Ansehen bei dem Civilstande ist, nur der bürgerliche Rock, die Civiltracht etwas gilt, und selbst der Monarch nur in dieser Tracht, als eine nationale, erscheint; denn die Uniform, das Uniformwesen ist in diesen Staaten gleichsam verhaßt; denn auch der Officier

und der gemeine Soldat, wenn ihnen die Mittel nicht fehlen, erscheinen außer der Dienstzeit in bürgerlicher Kleidung, und haben auch nur in solcher Zutritt zu allen bürgerlichen Gesellschaften, Belustigungsörtern ꝛc. Dagegen giebt in einem Militairstaate die Uniform ein gewisses Ansehen, und selbst der Regent erscheint nur in solcher öffentlich, so wie alle Prinzen des Hauses; auch gehen die Großwürdenträger des Militairs in Militairstaaten bei Hoffesten den übrigen Civilstaatsdienern im Range vor, welches in rein bürgerlichen Staaten umgekehrt ist, wo die zuletzt Genannten jenen vorgehen. Es hat sich zwar in neuester Zeit hierin so Manches geändert, indessen wird darauf immer noch in den meisten Staaten gesehen, wenn es auch nicht so strenge befolgt wird; der Unterschied zwischen dem Militair und Civilstande ist aber in den rein bürgerlichen Staaten, Fabrik- und Handelsstaaten, immer noch ausgezeichnet, so daß man leicht die Spannung zwischen diesen beiden Ständen gewahrt; Letzterer dominirt.

Der bürgerliche Staat schließt Alles in sich; alle Klassen von Bewohnern, ohne Rücksicht auf den Glauben und auf den Stand, nur gewährt er keine besondere Vorzüge, als diejenigen, welche das Amt oder die Bedienung, und der Stand giebt, sobald nämlich Letzterer mit einer Bedienung verknüpft ist, womit die übrigen Staatsbürger in Berührung kommen, wie in Großbritannien, sonst fallen alle äußeren Ehrenbezeigungen, außer den gewöhnlichen Höflichkeitsformeln, fort. Der bürgerliche Staat theilt sich in den reinen und in den gemischten. Zu den reinen bürgerlichen Staaten gehören die Republiken, die eine demokratische Verfassung haben, wie die Schweiz, der Nordamerikanische Freistaat, die vereinigten Mexicanischen Staaten ꝛc.; zu den gemischten diejenigen

Monarchien, die entweder nach einer Constitution mit zwei Kammern regiert werden, die sogenanten constitutionellen Staaten, wie England, Frankreich, jedoch ist Letzterer mehr ein Militairstaat, aber ohne entschiedene Vorrechte des Militairs, oder souveraine, zum Theil durch Stände beschränkte Monarchien, deren Form bloß bürgerlich ist, das heißt, wo weder das Militair, noch die Geistlichkeit einen entschiedenen Vorrang hat, oder besonders begünstigt wird, wie in Schweden, Dänemark ꝛc., sondern Gewerbe, Handel, Wissenschaften und Künste entschieden hervortreten. Von den Verfassungen der erwähnten bürgerlichen Staaten kann hier nichts gesagt werden, weil man dieses unter Republik, Th. 122, S. 734 u. f., unter Monarchie, Th. 93, S. 102 u. f., auch unter Regierungsform, Th. 121, S. 577 u. f. findet. — Das Wesen eines bürgerlichen Staates liegt demnach in der Regierungs-Verfassung und in dem Geiste des Volkes; in der Verfassung, in so fern sie den Gewerben und dem Handel, den Wissenschaften und Künsten eine freie Bewegung gestattet, und es nicht an Aufmunterung und an Anstalten zu deren Beförderung fehlen läßt; in dem Geiste des Volkes, daß es empfänglich dafür ist, eine rege Betriebsamkeit zeigt, und seine moralische Seite durch alle diejenigen Eigenschaften, welche einen bürgerlichen Staat zum Ansehen und zur Wohlhabenheit bringen, und ihm die Achtung anderer Völker erwerben, glänzen läßt.

Staat (constitutioneller), s. Repräsentativ-Staat, weiter unten.

— (demokratischer), s. unter Staat, Th. 162, S. 443.

— (Dynasten-), s. daselbst, S. 451.

— (Fabrik-), Fabrik- und Manufakturstaat, ein Staat, in welchem die Fabriken und Manufakturen besonders blühen, sie von der Regierung eine ganz

besondere Aufmunterung und Unterstützung genießen, alle Anstalten zu ihrem Flore gemacht und alle Kanäle eröffnet werden, wodurch die aus ihnen hervorgehenden Kunstprodukte reichlichen Absatz finden. Ein solcher Staat in seiner ganzen Ausdehnung ist England, der als Fabrik= Manufaktur= und Handelsstaat, als ein Muster aufgestellt werden kann, der Alles, was diese drei Hauptzweige der Gewerbsamkeit zu ihrer Vollendung in der Ausbildung bedürfen, sowohl an Materialien, Werkzeugen und wissenschaftlichen Anstalten, als auch an Geldmitteln, Handelsanstalten im In= und Handelsniederlassungen und Handelsverbindungen im Auslande, in sich vereiniget, kurz dem nichts mangelt, was diese Zweige auf die möglichste Höhe bringen kann, worauf sie auch bei ihm schon stehen, sowohl was das Maschinenwesen, als auch die Handarbeiten betrifft. Ein Mehreres über die Fabriken und Manufakturen zur Erläuterung des hier Angedeuteten, findet man in dem Artikel Manufakturen und Fabriken, Th. 84, S. 10—166.

Staat, (Frei=), republikanischer Staat, Republik, ein Staat, der eben sowohl nach gewissen Formen regirt wird, dessen Bewohner eben den Gesetzen unterworfen sind, wie in der Monarchie, nur mit dem Unterschiede, daß in der Letzteren das Volk dem Monarchen huldiget, ihn als das alleinige Oberhaupt des Staates betrachtet, in ihm der Staat eine Einheit besitzt, die alle Willensmeinungen in sich vereiniget, und bei allen Berathungen der Stände und Korporationen den Ausschlag giebt; aber auch zugleich dadurch diejenigen Elemente in sich vereiniget, die dem Volke Fesseln anzulegen scheinen und in despotischen Staaten sie ihm auch wirklich anlegen, weil der Regent über den Gesetzen steht, also unverletzlich ist. In den Freistaaten huldigen dagegen die Bewohner desselben diesem als einen Gesammtkörper selbst in der

Constitution oder Verfassung, und diese gewährt dem Volke eine scheinbare Freiheit in der Volksrepräsentation, dem Repräsentantenhause oder der Deputirtenkammer durch die Opposition. Die Stütze der Freiheit ist daher in Freistaaten 1) die Opposition, welche in monarchischen Staaten wegfällt; denn hier bleibt dem Volke nur die öffentliche Meinung, die, wenn sie ein Uebergewicht erhält, oft die Handlungen des Regenten bestimmt, wenn dieses aber nicht der Fall ist, auch eben so oft leer verhallt; und 2) die Gleichheit vor dem Gesetze ohne Berücksichtigung der Regierungsmitglieder, die nur so lange eine Unverletzlichkeit erhalten, als sie im Amte sind, sich aber nicht außer dem Anklagezustand befinden, wenn ihre Verwaltung auf die Zeit ihrer Dauer nicht gerecht, oder der Constitution gemäß befunden wird. Bildet der Freistaat eine Aristokratie, so findet ein Unterschied der Stände Statt, bildet er dagegen eine Demokratie, so fällt auch dieser weg, wie in der Schweiz, Nordamerika ꝛc. Daß übrigens die Bewohner eines Freistaates eben so wenig frei sind, wie diejenigen eines monarchischen, wird Jeder leicht einsehen; denn hier hält das Staatsband nur Einer, den die Andern unterstützen, und dort fassen Alle an, um es zu halten; und in diesem gemeinsamen Halten, der Volksrepräsentation, liegt, wie schon oben angeführt worden, diese Freiheit, und Montesquieu hat daher sehr Recht, wenn er sagt: Freiheit ist nicht thun, was man will, sondern wollen, was man soll. Die bürgerliche Freiheit besteht daher nur in dem Vermögen: alles zur Beförderung unsers Wohls zu thun, was die Natur und weise Gesetze dem in einer Gesellschaft stehenden Menschen zu thun erlauben, und hierzu muß sowohl die monarchische Regierung ihren Beistand leisten, wie die repräsentative, weil nur dadurch des Staates Wohl befördert und Sicherheit und Schutz möglich werden. Die

Macht eines Staates besteht in einer verhältnißmäßigen Menge gut erzogener und gut gesinnter, an Körper und Geist kräftiger Menschen; ihre Wirksamkeit hängt von dem Gefühle ab, das sie auf den Staat, dem sie angehören, belebt, also dem Vaterlandsgefühle, Patriotism, und dieses findet man nur da, wo eine aufgeklärte Regierung die Freiheit nicht in Fesseln legt, also sowohl in monarchischen, als auch in Freistaaten. Der Freistaat löset daher nur da seine Aufgabe vollkommen, wo sich das Volk in allen Zweigen des Wissens ungehindert herausbilden kann, und überall die nöthigen Hülfsmittel und Unterstützung findet, und wo weder die Freiheit zu denken, noch diejenige zu reden und zu schreiben, die besten und sichersten Hülfsmittel zur Beförderung der Gewerbe und des Handels in der neueren Zeit, nicht gehindert werden, das Talent zu entwickeln, und auf dessen Entwickelung zu wirken. Wenn daher ein Mittel hier wirksamer seyn könnte, wie in der Monarchie, so wäre es die Wirkung eines gemeinschaftlichen Interesses, durch keine Stände, keinen Kastengeist zersplittert, weil hier jeder Staatsbürger, ohne Unterschied, die Vortheile, die ihm der Zufall, seine Geschicklichkeit und seine Bemühungen bieten, ohne eine Gegenwirkung erfahren zu müssen, einernden könnte; aber auch diese Vortheile gehen nur zu oft in den Freistaaten verloren, weil sich in denselben wieder ein ganz eigner Geist bildet, dem oft die Regierung nicht entgegen zu wirken vermag, und um so weniger, da das Volk einen so wesentlichen Antheil an der Regierung hat, und also oft da Oppositionen gebildet werden, wo es gerade gegen das Interesse des Gesammtkörpers ist. Auch sind größere Freistaaten am allerwenigsten geeignet, Künste und Wissenschaften zu pflegen, weil ihnen die Beförderer dazu fehlen, die wieder in monarchischen Staaten in obigen Ständen gefunden werden; denn die Bewohner eines Frei-

staates sind viel zu sehr mit den Gewerben und dem Handel, viel zu sehr mit Sammlung von Reichthümern, von der einen, und von der andern Seite mit Gewinnung der Subsistenzmittel beschäftiget, als daß sie auf Gegenstände denken sollten, die für sie nur einen eingebildeten Werth haben, da bei ihnen Alles auf das Reale ankommt, also auch nur diejenigen Wissenschaften und Künste eine Aufnahme finden, die sich auf die Gewerbe beziehen, wo diese durch sie vervollkommnet werden, da hier Alles auf das Mehrerzeugen, Mehrgewinnen berechnet ist; denn Freistaaten sind in neuerer Zeit nur größtentheils Fabrik- und Handelsstaaten. Freistaaten, wie sie uns die Griechen und Römer aufstellen, findet man jetzt nicht mehr. Die Neuern haben wohl das Skelet der Alten angenommen, aber es anders überkleidet und belebt; was man daher früher bei den Griechen und Römern fand, das findet man jetzt eher in aufgeklärten Monarchien, als in Republiken, ja in Ersteren so wesentlich vorherrschend, wie man in Letzteren den Geist der Phönizier und Carthager vorwaltend finden möchte. Dieses giebt freilich ein Zeichen von der Erhebung der Gewerbe und des Handels in den Freistaaten in neuerer Zeit, aber keinesweges von einer Bestrebung nach einer Allgemeinheit der Geistesrichtung, des Menschenwerthes durch eine gemeinsame Humanisirung, sondern mehr eine Hinstrebung zur Selbstsucht und zum Eigennutze; doch hierin zeichnen vielleicht auch manche Reisebeschreiber zu scharf die Konturen mit ihrem Griffel, die vielleicht bei einer genaueren Ansicht des Gegenstandes nur einen leichten Umriß verdienen, der sich in den Gegenstand selbst bei der Ausarbeitung verliert. Ein Mehreres über den Freistaat, s. unter Regierungsform, Th. 121, S. 577 u. f., und unter Republik, Th. 122, S. 734 u. f.

Staat (General-), Generalstaaten, wurden die Deputirten der Provinzen der vereinigten Niederlande genannt, das heißt, der sieben vereinigten Provinzen oder Holland, welche sich, nach der Achtserklärung Wilhelms von Oranien von Philipp dem Zweiten in Spanien, am 26. Juli des Jahres 1581 völlig von den südlichen Provinzen, dem jetzigen Belgien, trennten, nachdem sie schon vorher, am 23. Januar 1579, eine Separatunion zu Utrecht eingegangen waren. Diese sieben Provinzen, welche unter dem Namen der vereinigten Staaten von Holland, Geldern, Seeland, Utrecht, Friesland, Ober-Yssel und Gröningen, wozu nun noch Brabant, Mecheln und Zütphen kamen, die unter die sieben Provinzen vertheilt waren, bekannt sind, jetzt aber eine andere Eintheilung erhalten haben, machten nun das Gebiet der Generalstaaten aus. Jede Provinz konnte zu der Versammlung mehrere Deputirten abschicken, jedoch hatte sie nur eine Stimme, so, daß die sieben Provinzen sieben Stimmen hatten. Die Anzahl der Abgeordneten belief sich auf funfzig Personen. Für die stimmfähigen Deputirten standen sieben Stühle in dem Versammlungssaale im Hof von Holland im Haag, nach einer späteren Einrichtung wurden, ohne den Stuhl für den Präsidenten, zehn Stühle gesetzt, wovon Holland und Geldern sechs, die andern Provinzen nur viere hatten, die übrigen Abgeordneten mußten daher stehen. Die Constituirung dieser Versammlung geschah im Jahre 1593. Die Berathungen geschahen über Krieg und Frieden, Bündnisse, Gesandtschaftssachen, Auflagen ꝛc. Die Deputirten hatten den Rang unter sich nach ihren Provinzen, wie sie oben angeführt worden sind. Nach diesem Range wechselte auch der Vorsitz in der Versammlung wöchentlich ab, das heißt, zuerst hatte ein Deputirter von Holland, dann einer von Geldern ꝛc.

das Wochenpräsidium, welcher Vorzug aber in nichts weiterem bestand, als in dem Vortrage und in der Einsammlung der Stimmen, ohne daß des Präsidenten Stimme einiges Gewicht vor einer andern hatte. Da nun diese Versammlung (de vergadering van de hoogmogende Heeren Staaten Generaal der vereenigden Nederlanden) die ganze Republik vorstellte, so ward ihnen auch der Titel: Hochmögende Herren von allen Mächten gegeben. Nur der König von Spanien nannte sie die Herren General-Staaten und Ew. Herrlichkeiten; der König von Frankreich nannte sie sehr werthe und große Freunde, auch Bundesgenossen, und unterzeichnete sich Dero guter Freund und Bundesgenosse. In Ansehung der Gerichtsbarkeit standen diese Deputirten jeder unter der Provinz, die ihn abgeordnet hatte. Einige derselben waren es auf ihre Lebenszeit, andere pflegten nur auf gewisse Jahre angestellt und dann wieder durch neue abgelöset zu werden. Jede Provinz konnte ihre Deputirten nach Gefallen wählen, nur nach einem im Jahre 1625 gefaßten Entschluß keinen Officier, und keinen der in auswärtigen Diensten stand. Die Mehrheit der Stimmen entschied nach der Regel, indessen wurden bei Gegenständen von großer Wichtigkeit alle Stimmen, ein einmüthiger Beschluß (vota unanimia) verlangt, und im entgegengesetzten Fall nichts beschlossen. Der Glanz dieser Versammlung war nur bei dem Empfange fremder Gesandten, wirklicher von fremden Höfen abgeschickter Botschafter sichtbar; da aber dieser feierliche Empfang für beide Theile sehr kostbar war, so wurde er dadurch aufgehoben, daß man sich gegenseitig keine Botschafter mehr schickte, und wenn es dennoch bei gewissen Gelegenheiten geschah, so wurde kein öffentlicher Einzug gehalten. Unterschieden von diesen Deputirten der Generalstaaten waren die Beamten bei

denſelben. Der vornehmſte Beamte war der Greffier, der Staatsſecretair der Generalſtaaten, welcher ſich täglich bei der Verſammlung einfinden und deren Entſchließungen in Ordnung bringen mußte. Er hatte ferner die Briefe an auswärtige Mächte, die Beſtellungen, Verordnungen, Inſtructionen der Geſandten ꝛc. auszufertigen und zu ſiegeln. Er las bei dem Anfange der Verſammlung das gewöhnliche Gebet ab, und ſaß, wie die Deputirten, mit bedecktem Haupte am Ende der Tafel. Wenn Briefe oder andere Schriften geleſen wurden, ſtellte er ſich hinter den Stuhl des Präſidenten mit entblößtem Haupte. Unter ihm ſtand der Commis der Generalſtaaten oder geheime Kanzliſt, dann noch zwei Andere, welche den Titel: Commiſen führten (Klerken ter Greffie van haar Hoogmogenden), auch wohl noch zwölf und mehrere Kopiſten, welche ſchlechthin Schreiber (Klerken ter Greffie) genannt wurden; die Abgeordneten von einer jeden Provinz hatten ihre beſonderen Commiſen, welche von der Provinz, die ſie ihren Abgeordneten mitgab, beſonders bezahlt wurden. Auf den Greffier folgte der Generalſtaaten-Agent, welcher den fremden Geſandten die Entſchließungen der Generalſtaaten zu überbringen, auch die ordentlichen und außerordentlichen Geſandten oder Botſchafter zu bewillkommen, ſie zu den Conferenzen einzuladen und ihnen die gewöhnlichen Geſchenke bei der Abreiſe zu überbringen hatte ꝛc.; der Haushofmeiſter (Hooſmeſter van den Staat) und ſeine zwei unter ihm ſtehenden Kammerbewahrer. Sie hatten beſonders bei den Einzügen der Geſandten, den ihnen zu gebenden Gaſtmahlen und andern Feierlichkeiten zu thun; dann gehörten noch hierher zwei Buchdrucker, ein Geſchworner zur Aufſicht auf die zu druckenden Staatsſchriften, und einige Ueberſetzer. Sie mußten dem Staate den Eid der Verſchwiegenheit leiſten und

ständen in dessen Sold. Ferner gehörten noch zu dieser Versammlung verschiedene Advokaten und Procuratoren (Lands Advocaten van Haar Hoogmogenden), welche allein die an solche von Inländern oder fremden Privatpersonen gerichtete Vorstellungen verfertigen und übergeben durften, welche aber nicht mit den Agenten zu verwechseln sind, die beinahe jede Stadt der Generalitätslande und die Handlungsgesellschaften bei dieser Versammlung unterhielten. Der Statthalter sollte nach dem Auftrage, welcher an Wilhelm den Ersten geschah, für das erste Mitglied Ihro Hochmögenden gehalten werden; allein nach den mit dieser Würde vorgefallenen Veränderungen in Beziehung des Statthalters zu den Generalstaaten ging so viel hervor, daß ein Statthalter zwar so oft, als es ihm beliebte, den Versammlungen beiwohnen, auch dasjenige, was zu des Staats Besten zu seyn schien, darin vortragen konnte; allein er hatte doch nur in der Versammlung eine berathende Stimme oder ein votum consultativum, das heißt, er trug seine Meinung vor und fügte die Mittel bei, welche er am dienstlichsten zu seyn erachtete, um zum Zwecke zu gelangen, er konnte aber keine Schlüsse ändern, noch den Ausschlag geben. Es wurde ihm indessen von Allem, was bei den Generalstaaten vorkam, wobei er nicht gegenwärtig gewesen, durch den Großpensionair Nachricht ertheilt, und seine Ansicht darüber eingeholt. — Aus den Deputirten zu der Versammlung der Generalstaaten wurden verschiedene Ausschüsse zu verschiedenen besonderen Geschäften gebildet, z. B. zu den auswärtigen Geschäften, den Finanzen, dem Seewesen ꝛc. Ein solcher Ausschuß bestand gewöhnlich aus neun Personen, nämlich einer aus jeder Provinz, dem Rathspensionair von Holland und dem Sekretair der Generalstaaten. In allen diesen Ausschüssen hatte aber der Abgeord-

nete von Geldern den beständigen Vorsitz. In besonders wichtigen Fällen wurde eine außerordentliche Versammlung aller Staaten der sieben Provinzen ausgeschrieben, welches man, weil sie sehr zahlreich war, die große Versammlung zu nennen pflegte. Die ganze Souveränität der Republik beruhete also in den Generalstaaten, welche ehemals nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zusammen berufen wurden, weil über achthundert Personen dazu gehörten, um sie vollständig zu machen, welches oft eine große Verwirrung bei der Berathung gab. In Abwesenheit der Generalstaaten stellte der Staatsrath ihr Ansehen vor, hatte dann die ausübende Macht, und berief die Mitglieder dazu; aber der schon oben angeführten Ursache wegen, geschah die Zusammenberufung nur sehr selten, und an ihre Stelle trat die oben erwähnte Versammlung in dem Schlosse zu Haag unter dem Namen der Generalstaaten. Wenn eine große oder Generalversammlung Statt fand, so wurde die andere so lange, als jene bestand, ausgesetzt. Dergleichen außerordentliche Versammlungen sind in den Jahren 1651 und 1715 gehalten worden. Unter den Generalstaaten stand der Staatsrath, welcher auch aus den Abgeordneten der Provinzen oder Landschaften bestand; allein auf eine andere Art, als die Versammlung der Generalstaaten, weil die Anzahl seiner Mitglieder bestimmt war. Geldern schickte dazu drei Abgeordnete, Holland drei, Seeland zwei, Utrecht, Friesland, Overyssel und Gröningen, jede dieser Provinzen einen, also zusammen zwölf Abgeordnete. Da nun der Staatsrath aus Abgeordneten aus allen Provinzen bestand, so wurde er auch die abgeordneten Räthe (de gecommiterde Raden) genannt. Die Stimmen wurden in diesem Collegium nicht nach den Provinzen, sondern nach den Personen gegeben, und ein jeder Abgeordnete hatte die Reihe herum eine Woche

lang den Vorsitz. Auch die Statthalter der Provinzen hatten Sitz und Stimme im Staatsrathe. Der Großpensionair aber nur das Recht darin zu sitzen und bloß sein Gutachten zu geben. Dieser Staatsrath vollstreckte die Entschließungen der Generalstaaten; er schulg ihnen die bequemsten Mittel vor, Truppen und Geld aufzubringen, und wie viel von dem Einen und in welchem Maaße das Andere. Er hatte auch die Aufsicht über die Truppen, Festungen, Schatzungen ꝛc. Gegen das Ende eines jeden Jahres wurde von dem Staatsrathe ein Verzeichniß von dem Aufwande angefertiget, welchen er auf das folgende Jahr für nothwendig erachtete, und solches den Generalstaaten überreicht, die es in den Provinzen herumgehen ließen. Das Verhältniß des Beitrages, den eine jede Provinz zu entrichten hatte, ward nach der Größe der Provinz und ihrer Einwohner, das heißt, nach ihrer größern und geringern Gewerbsamkeit und Handel bestimmt. Die größten Beiträge gaben die beiden Provinzen Holland und Friesland, die geringsten Overyssel. Der Staatsrath verwendte auch noch alle zu den außerordentlichen Ausgaben des Staats bestimmten Summen, und ließ die Verordnungen zu dem ordentlichen Aufwande nach den Entschließungen ausfertigen, welche die Generalstaaten dieserhalb vorher überhaupt gefaßt hatten. Dieses Collegium schickte auch an die Staaten der Provinz die Punkte, worüber man sie zusammenberief, und vollstreckte die Entschließungen. Es gab auch noch ein solches Collegium der abgeordneten Räthe in Nordholland, welches sich wechselweise in Hoorn oder Enkhuysen aufhielt. — Auch andere Staaten haben Generalstaaten, wie z. B. England und Frankreich; denn die Wahl und das Abschicken der Deputirten aus den Provinzen in das Unterhaus und in die Deputirtenkammer sind nichts anders als Generalstaaten. Auch vor der Revolution bestand in Frank-

reich schon das Recht, bei außerordentlichen Fällen die Generalstaaten zusammenzuberufen; denn die Notabeln, die der König Ludwig der Sechzehnte auf den Rath des Finanzministers Calonne im Jahre 1787 zusammenberief, und die aus einem Ausschuß der geistlichen und weltlichen Großen bestanden, waren nichts anders, und so auch die im Jahre 1789 auf Neckers Rath zusammenberufenen Stände des Königreichs, die zu einer Nationalversammlung übergingen, und aus dreihundert Abgeordneten von der Geistlichkeit, dreihundert vom Adel und sechshundert vom Bürgerstande bestanden.

Staat (Handels-), ein Staat, welcher den Handel auf jede nur mögliche Weise durch zweckmäßige Anstalten, als Banken, Handelsgesellschaften, Post- und Assecuranzanstalten, Eisenbahnen ꝛc. zu begünstigen sucht, und sowohl eine vortheilhafte Lage am Meere, als auch gute Landungsplätze, Häfen ꝛc. hat, und ansehnliche Kriegsfahrzeuge besitzt, um die Handelsschiffe in Krigeszeiten ꝛc. zu escortiren. Dergleichen Staaten sind England, Frankreich, Holland, Dänemark, Schweden, Rußland, Spanien, Portugal und die Türkey. Auch Preußen hat eine vortheilhafte Lage an der Ostsee, und einige gute Häfen und andere zweckmäßige Handelsanstalten zur Begünstigung des Handels; eben so Oesterreich und einige Italienische Staaten, allein in die Reihe der Handelsstaaten gehören sie nicht. In der Regel haben Handelsstaaten auch bedeutende Fabriken und Manufakturen, jedoch nicht alle, nur England und Frankreich können als solche vorzüglich genannt werden, da sie diese Gewerbszweige mit dem Handel verbinden und zugleich Fabrik- und Manufakturstaaten sind. Als einen bloßen Handelsstaat kann man z. B. Holland betrachten, das sich nur durch seine Handlung und Seemacht in die Höhe gebracht hat; dagegen kann man bei den andern Na-

tionen die Handlung nur als ein Mittel betrachten, wodurch sie den in ihren Staaten erzeugten Produkten, sowohl Natur- als Kunstprodukten, einen höheren Preis verschaffen, sie vermehren, überall herumschicken, die Nationalmacht vergrößern, und überhaupt als Nebenvortheil bei andern Gewerbszweigen. Hier ist aber die Handlung das einzige Mittel sich zu erhalten, welches auch in Dänemark und Schweden der Fall ist, jedoch nicht in dem Grade wie in Holland; denn hier beruht zugleich die Macht darauf, der größte und einzig Vortheil in der Holländischen Staatskunst. Es kommt daher hier nur darauf an, daß man die Früchte des Nationalfleißes geltend macht, weil er sonst, wenn er auf die inländischen Produkte beschränkt würde, nichts zu thun hätte, als vielmehr, daß man überhaupt den Früchten des menschlichen Fleißes oder den natürlichen Produkten aller übrigen Nationen einen Werth beilegt. Die Handlung schafft zugleich die Seemacht, die von ihrer Seite wieder dem Handel Schutz und Unterhalt gewährt. Eine unrechte Anwendung der Macht zur See würde die Handlung zerstören, so wie umgekehrt die Abnahme des Handels den Verfall der Seemacht nach sich ziehen würde, wie wir dieses in Spanien und Portugal sehen, wozu freilich in neuester Zeit die politischen Unruhen, die Bürgerkriege ꝛc. Vieles beigetragen haben; allein schon vor dieser Epoche war durch den gesunkenen Handel dieser Staaten auch ihre Marine auf das Unbedeutendste herabgesunken. Es ist daher nöthig, den Handel und die Seemacht, als zwei so nothwendige Kräfte zur Erhaltung des Staats, immer in Bewegung zu erhalten, damit keine von beiden stocke, weil Eine des Andern Verfall nach sich zieht. Dieses weiß England, darum erhält es sich auch auf dem Gipfel seiner Größe als Handelsstaat, und Rußland ahmt dieses Beispiel nach. Die Türkey hat durch den Verfall ihrer Marine

auch ihrem Handel geschadet, und Venedig und Genua traten bald aus der Reihe der Handelsstaaten heraus, worin sie so lange geglänzt hatten, als ihre Seemacht schwand, und sie andern Nationen das Vorrecht hierin gewinnen ließen; so ging es auch zum Theil Holland und Spanien, worauf England seine Größe bauete; denn nur durch das Bestehen beider Kräfte, des Handels und der Seemacht, kann ein Staat in einem blühenden Zustande erhalten werden. Der erste Grund dazu ist hauptsächlich die innere Einigkeit, und der zweite das kluge Verhalten der Regierung in Absicht auf die übrigen Handel treibenden Nationen; denn eine kluge Politik, die alle Conjuncturen zu benutzen weiß, alle Fehler anderer Nationen zu ihrem Nutzen wendet, wird leicht ein Uebergewicht in der Handelswelt erhalten, und hierin kann man nur die Engländer, Franzosen und Holländer als Muster aufstellen, von denen die Letztern jedoch dem Erstern das Feld gelassen haben, indem England sie in Allem überholt hat, nicht nur in Hinsicht des Handels und der Marine, sondern auch in Hinsicht der Fabriken und Manufakturen. Es ist nothwendig, daß ein Handelsstaat den Handel mit seinen eigenen Schiffen treibt, weil er hier doppelt gewinnt, und so machte es auch Holland; denn die Schiffe, welche die Waaren aus dem Süden herbeiführten, wurden ausgeladen, um hernach eine vollständige Ladung davon für die nordischen Gegenden einzunehmen, und so ladeten sie wieder Waaren aus den nordischen Gegenden für die mittäglichen, so daß es immer an Fracht gewann, und diese nicht den andern Völkern ziehen ließ. Die Holländer wußten es so gut einzurichten, daß sie sich den vornehmsten Handelsplatz für Europa stifteten, wodurch sie sich den Vortheil verschafften, daß sie nicht nur immerfort einkaufen und verkaufen konnten, sondern auch noch mit sehr vielen Kommissionen, besonders in Amsterdam

und Rotterdam zu thun bekamen, also auch noch einen bedeutenden Kommissionshandel treiben konnten, mithin einen doppelten Vortheil hatten, der ihnen späterhin durch die Engländer zum Theil auch abgenommen worden ist. — Ein Handelsstaat muß dafür sorgen, daß dem Volke in allen Welttheilen der Handel eröffnet wird; die Regierung muß daher überall Verbindungen anzuknüpfen, überall dasjenige, was ihm im Wege steht, fortzuräumen suchen; denn eine überall hin sich ausdehnende Handelsfreiheit, kann nur des Staates Vortheil erhöhen. Der Staat muß daher auch diejenigen Nationen am meisten schätzen, die ihren Vortheil, gleich dem seinigen, zu erhöhen suchen, die theils durch ihre natürlichen Produkte, theils durch ihre Manufaktur- und Fabrikwaaren, theils durch das, was sie von Waaren abnehmen, seiner Handlung das Meiste zu thun geben; daher muß der Staat auch auf die Erhaltung der Freiheit seines Handels bei einer solchen Nation, mit der er überhaupt einen besonders großen Handel treibt, und dann auf die Erhaltung der Nation selbst ein wachsames Auge haben, weil sie eine von den ersten und vorzüglichsten Quellen der Reichthümer seiner Handlung, und folglich auch eine von den Stützen seiner Macht und Wohlfahrt ist. Dieses haben die Engländer in den Französisch-Deutschen und Französisch-Portugiesischen Kriegen in diesem Jahrhunderte bewiesen, durch ihre thätige Unterstützung der Deutschen und Portugiesen, wovon hauptsächlich ihr Handel mit Deutschland und Portugal die Ursache war; denn es mußte ihnen hier Alles daran liegen, den politischen Zustand dieser beiden Nationen aufrecht zu erhalten, weil ihr merkantilisches Interesse daran geknüpft war, und nicht nur dieses, sondern auch Frankreichs Uebergewicht ihnen in der Folge zu schaden drohete; auch bewies dieses Napoleon im Jahre 1805 durch Versammlung eines Heeres bei Boulogne und

durch seine Zurüstungen zur See, um eine Landung in England zu versuchen, wodurch ihn der wieder ausgebrochene Krieg in Deutschland daran verhinderte. Es ist ferner nöthig für einen Handelsstaat, daß er von dem Handel der übrigen Nationen die genaueste Kenntniß habe, und nicht nur von ihrem Handel, sondern auch von dem ganzen Zustande ihres Reiches, ihren Kolonien in den andern Welttheilen, den Natur- und Kunstprodukten, welche sie erzeugen, kurz von Allem, woraus einiger Nutzen gezogen werden kann. Es ist besonders nöthig, wenn er die Handlung des Staats erweitern will, daß er seinen Blick immerfort auf das Verhalten und die Schritte solcher Nationen richtet, welche ihre Handlung nicht anders, als auf seine Kosten vergrößern können, um daher solchen Vergrößerung entgegen zu arbeiten. Einem Handelsstaate muß keine Art von Handlung etwas Fremdes und Gleichgültiges seyn. Es muß für ihn in vieler Hinsicht vortheilhaft seyn, wenn auch die übrige Nationen einen blühenden Handel besitzen, nur muß keine derselben alle diejenigen Zweige des Handels treiben, die sie nach ihren Umständen treiben könnte. Ein jeder Zweig der Handlung, der bei den übrigen Nationen von neuem hervorsproßt, jede neue Fabrik und Manufaktur, die man daselbst errichtet, die Ermunterungen, die neuen Veränderungen in Beziehung auf den Handel und die Gewerbe, eine jede Anstalt, die für den Handel vortheilhaft ist, seine Auf- und Abnahme, und andere wichtige Gegenstände den Handel und die Gewerbsamkeit betreffend, müssen der Wachsamkeit und Aufmerksamkeit der Regierung eines Handelsstaates nicht entgehen; eben so muß er aus der Unwissenheit und Trägheit einer Nation in Führung des Handels Vortheile für sich zu ziehen suchen, ihre Schwächen hierin für sich benutzen. Es hält überhaupt in der jetzigen Zeit schwer, in der Handlung neue Eroberungen und

Entdeckungen zu machen, weil die Aufmerksamkeit und Mühen, die man gegenwärtig in allen Europäischen Staaten auf den Handel und auf Fabriken und Manufakturen verwendet, dem Nationalfleiß Schranken setzen, und ihm jedes Vorschreiten überaus schwer machen, weil er gleich Concurrenten findet, welches in den früheren Zeiten nicht der Fall war, wo ein einzelner Zweig der Handlung und des Fabrik- und Manufakturwesens lange Zeit Eigenthum eines Staates blieb. — Jetzt bleibt aber nichts mehr Geheimniß eines Staates; denn sobald irgend ein neuerfundener Zweig der Industrie und des Handels das Licht erblickt, so findet er auch schon unzählige Nachahmer im Auslande, ja man kann sagen, daß jetzt eine ordentliche Concurrenzjagd eröffnet ist, und es nur darauf ankommt, wer es bei dieser Jagd am längsten aushält, also den Sieg davon trägt. Wenn ein Handelsstaat im Besitz eines vorzüglichen Handelszweiges ist, so muß er Alles aufbieten, um sich diesen zu erhalten; denn es ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, besonders in der jetzigen Zeit, die Concurrenz darauf so zu leiten, daß sie ihm nicht schadet; auch muß man den Gang der Betriebsamkeit anderer Nationen mit Aufmerksamkeit verfolgen, um zu sehen, ob die Handlung des Staates zu- oder abnimmt. Das Gesagte bewahrheitet Holland, welches durch den ausgedehnten Handel Englands in fast allen Zweigen einen bedeutenden Abbruch erhalten hat; auch war der Handel dieses Staats durch die Vereinigung mit Frankreich und den Verlust des größten Theils seiner Kolonien fast ganz verschwunden, nur erst nach der Trennung der Niederlande von Frankreich nach dem Befreiungskriege 1813, hob er sich erst wieder; allein jene Höhe, worauf er noch im Anfange des letzten Drittels des verwichenen Jahrhunderts stand, wird er schwerlich wieder erreichen, obgleich er von den Britten seine Ko-

lonien in Asien ꝛc. wieder erhalten hat. Der Handel der Holländer erstreckt sich, wie der Brittische, über die ganze bekannte Welt, wozu nicht nur ihre Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika, sondern auch ihre vortheilhaft angeknüpfte Handelsverbindungen mit fremden Völkern in Asien ꝛc., wie mit den Japanern, Chinesen ꝛc., Gelegenheit und Mittel verschaffen. Ihr Handel ist nicht nur mit eigenen Produkten, sondern auch Zwischenhandel, das heißt, wo man die Waaren eines Landes kauft und sie dem andern wieder zuführt; dann Kommissions-, Speditions-, Wechsel-, Assecuranzhandel ꝛc. Ein Handelsstaat muß auch besonders die Neigungen der Nationen, welche Handel treiben, zu erforschen suchen, um daraus zu beurtheilen, ob dadurch seinem Handel ein Vortheil oder Nachtheil erwächst. So z. B. wird eine Nation, die mehr Neigung zum Kriege besitzt, auch die sich darauf Bezug habenden Zweige der Wissenschaften und Künste mehr ausbilden, sich mehr mit den Waffenübungen abgeben, als eine andere, die dazu keine solche Neigung besitzt. Auch nimmt bei einer kriegerischen Nation der gebildete Theil derselben, der Adel, die Angesehendsten aus der Klasse des Bürgerstandes ꝛc., mehr Antheil an der Kriegskunst, als an den Wissenschaften und Künsten des Friedens. Der Handel wird also von dieser Seite keine solche Ueberladung erhalten, wie z. B. in Frankreich; dagegen beschäftigen sich in Großbritannien und Holland wieder die genannten Klassen der Staatsbürger mit dem Handel, wodurch er nicht nur in allen Zweigen ausgebildet wird, sondern auch eine Menge von Betreibern erhält. Wo sich daher in einem Staate ein Zweig des Handels zu sehr vergrößert, da muß er auch auf jede nur mögliche Ableitung denken, und dieses geschieht dann durch Aufsuchung der Auswege in andern Handelszweigen, die dann einem andern Staate schaden, der einige von diesen Zweigen

größtentheils allein betrieb. Ein Handelsstaat hat die kluge Verwaltung eines benachbarten Handelsstaates gar nicht zu fürchten, sondern kann daraus einen großen Nutzen ziehen; denn durch die Verbesserung seines Finanzzustandes, durch die kluge Verwaltung seiner Einkünfte und Handlung, durch die Vergrößerung seines Seewesens, die Erhebung seines Ackerbaues und seiner Viehzucht, die Verbesserung seiner Fabriken und Manufakturen und seiner Kolonien, muß sich auch sein Waarenvorrath vermehren, müssen seine Produkte auch anwachsen, es muß ihm daher an dem Absatze dieser Produkte Alles liegen, mithin wird er Abnehmer suchen, und so gewinnt dann derjenige Staat, der sie ihm abnimmt, und sie wieder andern Nationen mit seinen Schiffen zuführt, wie es die Holländer machten; auch gewannen diese an Frankreich bedeutend, indem sie diesem Staate nicht nur viele Natur- und Kunstprodukte abnahmen, sondern ihm auch wieder eine Menge Waaren aus dem Norden zuführten, die zu seinem Schiffbaue, überhaupt zu seiner Marine dienten, und da dieser Oekonomie- oder Zwischenhandel mit den eigenen Schiffen geschah, so mußte auch um so mehr dabei verdient werden. Der größte und gefährlichste Nebenbuhler aller handeltreibenden Nationen ist Großbritannien, da dieser Staat fast alle Handelszweige betreibt oder betreiben kann, indem er alle Hülfsmittel dazu besitzt, und Herr aller Meere ist; indem seine Marine überall hinreicht, überall wegen ihres Ansehens respektirt wird, und auch die Erste in der Welt ist, so wie die Britten das größte Handel treibende Volk in der neuesten Zeit sind, über alle Völker in dieser Beziehung gleich einem Kolosse hinwegragen. Den Anfang zu seiner Größe legte dieser Staat schon unter der Königin Elisabeth, durch die Zerstörung der unüberwindlichen Spanischen Flotte des Königs Philipp des Zweiten im Jahre 1588,

und dann durch die Schifffahrtsakte Olivier Cromwells vom Jahre 1651, die unter Karl dem Zweiten im Jahre 1672 ganz umgearbeitet erschien, und durch spätere Verordnungen erläutert wurde, die auf mehr denn zweitausend stiegen, wovon tausendeinhundert noch im Jahre 1815 in Kraft bestanden, und seitdem wieder vermehrt wurden. Hauptsächlich erhielt der Brittische Handel ein Uebergewicht durch die Zerstörung der Französischen, Holländischen und Dänischen Schifffahrt, und einen neuen Aufschwung durch die Bills über den Amerikanischen und Westindischen Handel, und über die Schifffahrt und Waareneinfuhr, wodurch die ganze bisher bestandene Handelsgesetzgebung eine Umwandlung erhielt. Die Engländischen Kolonien können nun ihre Produkte unmittelbar nach denjenigen Märkten senden, die ihnen den meisten Gewinn versprechen, ohne auf die Kosten beschwerlicher Consignationen, Ausladung, der Magazinirung, Assecuranz der Hauptstadt und der weiteren Verschiffung von da tragen zu müssen. Nach der Akte des Niederlagsrecht für fremde Waaren vom Jahre 1823 können alle gesetzlich eingeführten Güter, mit Ausnahme von Getreide, über dessen Einfuhr besondere Akten bestimmen, in den Waarenhäusern aufgenommen werden, und gegen Erlegung der Gefälle zum inländischen Gebrauche kommen; auch können sie aus den Waarenhäusern zollfrei ausgeführt werden, mit Ausnahme der fremden Leinwand, die funfzehn Prozent vom Werthe bezahlt, und mit dem Vorbehalte, daß von einer beträchtlichen Zahl fremder Fabrikwaaren, wenn sie nach Englischem Gebiete in Amerika ausgeführt werden sollen, erst der inländische Verbrauchzoll erlegt, und kein Rückzoll gegeben werden soll. Güter jeder Art, deren Einfuhr auf irgend eine Weise verboten oder beschränkt ist, können aus jedem Lande, China ausgenommen, in Englischen Schiffen von

bestimmtem Gehalte zur Wiederausfuhr und daher zur Niederlage im Waarenhause eingeführt, und dann wieder zollfrei nach nicht Englischen Plätzen in Amerika ausgeführt werden, einige Artikel ausgenommen, wie Bücher ꝛc. Die Kolonien können in ihrem Verkehr mit Amerika Brittische und die Schiffe des Landes benutzen, mit dem sie unmittelbar Verbindung unterhalten; aber im Verkehr mit den übrigen Welttheilen dürfen sie sich nur der Brittischen Schiffe bedienen. Die Einfuhr der im Auslande gebaueten Schiffe ist verboten; dagegen erhält jedes in Großbritannien erbauetes Schiff, das an einen Fremden verkauft wird, dieselben Vorrechte, die den im Auslande erbaueten Fahrzeugen ertheilt sind. Die fremden Schiffe, die Waaren nach Großbritannien und dessen Kolonien bringen, müssen dem Lande, deren Flagge sie führen, gänzlich angehören, daselbst gebauet, und der Führer und $\frac{3}{4}$ der Mannschaft müssen auch Eingeborene jenes Landes seyn. Alle diese Einrichtungen zwecken zum Vortheil des Englischen Handels ab, und da sie allen Schiffen den Eingang in ihre Häfen verbieten, wenn sie andere Waaren geladen haben, als solche, die in den Ländern ihrer Nation erzeugt worden, so kann auch kein Zwischenhandel für andere Nationen Statt finden, wodurch sie aber diejenigen Völker ermuntern, ihre fehlenden Waaren sich selbst mit eigenen Schiffen aus England zu holen, die sie durch andere Nationen, also durch die zweite Hand vermittelst des Zwischenhandels erhielten, um dadurch den Gewinn der Fracht selbst zu ziehen. Den Holländern, die sich besonders mit dem Oekonomiehandel beschäftigten, wurde dadurch nicht die geringste unmittelbare Handlung mit Großbritannien verstattet. Diese Art der Ausschließung derjenigen Nationen, welche einen Oekonomiehandel treiben, von den Brittischen Häfen, hat mit zu der Größe der Marine der Britten und zur Beförderung ihres Han-

dels beigetragen, sie ist der Grund von ihrer Herrschaft zur See und auch von einer Art von Herrschaft in der Handlung, die manchmal drückend empfunden worden, besondes wenn sie Handelsrechte schmälerte. — Durch ihre Besitzungen in Asien, wo ganz Ostindien beinahe in ihren Händen ist, haben sie einen bedeutenden Einfluß auf den Handel der übrigen Staaten, wenn sie gleich hier mit einer großen Macht concurriren, mit Rußland, welches seine Besitzungen schon bis an China ausgedehnt und auch mit diesem Reiche Handelsverbindungen angeknüpft hat. Auch haben die Holländer, wie schon oben erwähnt worden, noch einen ansehnlichen Einfluß auf den Handel einiger Asiatischer Staaten, wie z. B. auf Japan, wo sie und die Chinesen nur allein den Handel führen. Ferner führen die Engländer schon seit dem Jahre 1700 die Handlung von Brasilien durch Lissabon fast ganz allein, welches jedoch in neuester Zeit bei der Trennung Brasiliens von Portugal auch etwas anders geworden ist; obgleich sie schon ihren Einfluß auf Portugal nicht aufgegeben haben. So haben sie auch einen Theil des Handels, der sonst über Cadix durch Spanien geführt wurde, an sich gezogen; auch würden sie fast ganz Amerika, besonders den Theil der zum Absatze der Fabrikwaaren von Europa am wichtigsten ist, weil von diesen Waaren darin viel verbraucht wird, ganz allein mit diesen Kunstprodukten versorgt haben, wenn sie nicht ihre größte Kolonie in diesem Welttheile, den jetzigen Freistaat von Nordamerika, verloren hätten, wodurch sich der Handel theilte; auch sind jetzt mehrere Concurrenten durch die neue Umwandlung des Spanischen Theils von Amerika in Republiken ꝛc. aufgetreten, die sich alle bemühen werden, ihren Handel wie Nordamerika selbst zu treiben, auch Fabriken und Manufakturen bei sich in Flor zu bringen; indessen behält England immer einen bedeutenden Einfluß auf die Amerikanischen

Staaten. So sind z. B. im Jahre 1821 bloß an Wollwaaren für 1,980,475 Pf. St. nach dem Nord-Amerikanische Freistaate gegangen. Durch alle Anstalten der Engländer in Beziehung auf den Handel, durch ihre Uebermacht zur See, und durch ihren weitverbreiteten Handel haben alle übrigen Handel treibenden Nationen einen bedeutenden Schaden erlitten, besonders traf dieser Nachtheil Holland, das einen besondern Küstenhandel in Afrika, Ostindien und Europa trieb, und diesen Handel mit den Engländern theilen mußte. Dieser Nebenhandel der Engländer machte den Holländern den Handel an der Küste von Afrika schwerer, die Handlung mit den Indischen Waaren zu Surate, desgleichen an den Küsten von Koromandel, Malabar und Bengalen viel theurer, die Indianische Handlung in Indien um einen großen Theil weniger einträglich, und den Verkauf der zurückgeführten Waaren in Europa weit weniger vortheilhaft, als sie seyn könnten. Auch hatte England schon früher die Handlung der Holländer im Norden sehr geschwächt, indem es der Schifffahrt der Franzosen an der Küste von Afrika und Amerika zu enge Grenzen setzte. Holland verlor dabei den Gewinn von den Waaren, die es aus dem Norden nach Frankreich zu führen hatte, wo sie zum Schiffbaue und zur Unterhaltung des Seewesens dienten. — Eine kluge und freie Handelspolitik hat England zu dem ersten Handelsstaate und London zu dem Hauptstapelorte aller Waaren der Welt gemacht; es führt seinen Handel nur durch sich selbst, das heißt, es kauft aus der ersten Hand ein und verkauft in die letzte Hand; auch betreibt es jeden Zweig des Handels. „Wäre England, sagt ein Schriftsteller, weiter nichts als der Mittelpunkt der ganzen Handlung von Europa, oder ein allgemeiner Lagerplatz der Reichthümer Amerikas und Ostindiens, so würde der Ausfall, den andere Handelsstaaten, besonders Holland, durch ihn erleiden

niche so groß seyn; allein es liefert nichts, weder zur Unterhaltung des Waarenlagers von Holland, noch zu dessen Handel in den umherliegenden Häfen, und seine Kommission gewinnt es selbst durch Handlungshäuser oder Faktoreyen, die es an allen Orten Europas angelegt hat." — Die Franzosen, die Spanier, die Portugiesen uud die Italiener sind eigentlich nur passive Handelsstaaten, das heißt, sie treiben von ihrer natürlichen Handlung nur einen kleinen Theil selbst und überlassen das Uebrige denjenigen Nationen, welche den Zwischen- oder Oekonomiehandel treiben. Die freien Städte, ehemaligen freien Reichsstädte in Deutschland, sind eigentlich nur Lagerplätze, die auf die Oekonomiehandlung mit einem gewissen Theile von Europa eingeschränkt sind. Dänemarks Handel wird besonders durch die Lage dieses Reichs an der Ost- und Nordsee sehr befördert, und sein Fracht- oder Oekonomiehandel war nicht ganz unwichtig, besonders nahm es dadurch Antheil an dem Welthandel; allein Dänemark hat durch Mißhelligkeiten mit den Britten seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, besonders aber im Jahre 1807 viel von seinem Ansehen in der Handelswelt verloren; denn von dem erwähnten Jahre an bis zum Jahre 1810 hat es an 900 Schiffe und die Flotte eingebüßt. Schwedens Handel ist noch mehr passiv, als aktiv, der auswärtige Handel wird, um den Schleichhandel zu verhindern, nur durch achtundzwanzig Städte, Stapelstädte genannt, betrieben, die mit eigenen Schiffen nach fremden Häfen fahren und Waaren ein- und ausführen können, wogegen die Landstände den Absatz der von jenen eingebrachten Waaren im Lande selbst betreiben; den größten Verkehr hat es mit England, Frankreich, Holland, Portugal, Spanien, Italien und der Levante, weniger mit China und andern Ländern Asiens, und mit Amerika und Afrika. Norwegens Handel schließt sich an den

von Schweden an, und ist auch mehr passiv als aktiv. Rußland, welches nach England die bedeutendste Seemacht und der bedeutendste Rival als Handelsstaat von dem genannten Staate ist, hat einen ausgebreiteten und bedeutenden Handel mit Europa, Asien und Amerika. Seine Lage an mehreren Meeren und bedeutenden Flüssen, seine zwar nicht in Menge vorhandenen, aber doch guten Häfen, seine Stapelplätze, worunter die bedeutendsten Petersburg und Moskwa sind, seine vielen Handelsplätze und Niederlassungen, Alles dieses sind Beförderungsmittel seines Handels, die es auch zu benutzen versteht; besonders wichtig ist sein Handel mit dem nördlichen Europa und mit Asien. Die größten Handelsstädte, wie Petersburg, Moskwa, Nischegorod, Astrachan, Irbitt ꝛc., haben, nach dem Muster der Orientalischen, Bazars oder eigene Kaufhöfe, worin alle Arten von Waaren der Natur und der Kunst zum Verkauf ausgelegt werden. Durch Rußland kommen auch viele Asiatische Waaren auf die Europäischen Märkte, vorzüglich viel Thee ꝛc. Der Handel der Türkey ist durch die Trennung eines großen Theils von Griechenland von derselben etwas gesunken, obgleich die Türkey in der Reihe der Handelsstaaten immer noch keinen untergeordneten Platz einnimmt, indem der Levantische Handel, als der eigenthümliche dieses Reichs, immer noch im Ansehen ist. Die Türken handeln größtentheils mit Oesterreich, England, Italien, Rußland und Frankreich, und dann mit den Türkischen Besitzungen in Asien und Afrika, und die Haupthandelsplätze sind Konstantinopel, Saloniki, Adrianopel, Gallipoli, Warna ꝛc. Auch Preußen u. Oesterreich, wenn sie gleich keine eigentlichen Handelsstaaten sind, treiben doch einen nicht unbedeutenden Land- und Seehandel. — Ein wichtiger Hebel zur Beförderung des Handels in Handelsstaaten sind Bündnisse mit den befreundeten

Handel treibenden Mächten, wodurch der schwächere Staat in Beziehung auf seine Seemacht von dem mächtigeren Schutz bei jedem Angriffe auf dieselbe und auf seinen Handel erhält. Wenn gleich große Handelsstaaten dieser Bündnisse nicht bedürfen, so sind sie doch bei kleinen sehr wichtig, selbst Holland versäumte nicht dieses Mittel anzuwenden, um seinen Handel aufrecht zu erhalten, und um sich, besonders in früherer Zeit, gegen Spanien zu sichern, welches immer auf Holland sein Augenmerk richtete. Handelsstaaten, wenn sie sich inniger an einander schließen, kommen dadurch am besten ihrem Verfalle zuvor, auch bietet sich ihnen dadurch leichter eine Gelegenheit dar, eine neue Art von Handlung ausfindig zu machen. So schloß sich Holland stets an Frankreich an, weil die Franzosen durch die größten Vortheile einer wechselweisen Handlung am natürlichsten mit ihm in Verbindung stehen oder verbunden sind, nicht allein wegen der Vortheile ihres Handels, sondern auch in Absicht auf die Seemacht Hollands, und dieses Interesse ist auch noch jetzt bei den Niederländern und Franzosen vorwaltend, wenn gleich Beider, Hollands und Frankreichs, Seemacht geschwunden ist, wenigstens diese Kräfte nicht mehr besitzen, einer mächtigeren Widerstand zu leisten. Holland zieht auch die Aufmerksamkeit Frankreichs nicht wegen der Natur- und Kunstprodukte, wegen der Waaren aller Art, die es im Lande verbraucht, an sich; denn es bekommt, was die Außereuropäischen Waaren anbetrifft, Alles aus seinen Kolonien, was es im Lande verbraucht, und behält noch übrig; auch hat es selbst so viele Fabrikwaaren, daß es leicht die Französischen entbehren kann; auch ist die Lebensart der Holländer nur einfach, und der Luxus hat bei ihnen nicht die Höhe erreicht, daß man dasjenige, was man von Modewaaren aus Frankreich verbraucht, für einen wichtigen Gegenstand ansehen

kann; dasjenige, was es an Wein, Branntwein und Früchten gebraucht, möchte noch eher für Frankreich eine Sache von Wichtigkeit seyn, obgleich es wegen der nachgemachten Weine und Branntweine nicht mehr so viel beträgt; indessen sind dieses Waaren, die es sich genöthiget sieht aus Frankreich zu nehmen; denn es kann dergleichen Waaren nicht entbehren, und wenn dieser Staat auch Frankreich zu seinem Feinde oder Nebenbuhler haben sollte, so würde er eben so gut, wie England, allemal, was dergleichen Waaren anbetrifft, Frankreich in die Hände fallen müssen. Wer sich daher von den beiderseitigen Vortheilen der erwähnten beiden Staaten eine andere Vorstellung macht, und glaubt, eine Untersagung der Handlung würde einem oder dem andern Staate in Ansehung des Ausfalls der Waaren nachtheilig seyn, irrt sehr. Noch bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zog Holland an Waaren aus Frankreich über 3,100,000 Gulden an Werth, von diesen Waaren, größtentheils Naturprodukte und Fabrikwaaren, verbrauchte Holland nicht den zehnten Theil; man setze nun hierzu den Gewinn der Fracht der Holländischen Schiffe, welche die Waaren aus Frankreich führen; das Ausladungsgeld in Holland, das Lagergeld, die Kommissionsgebühren, die Admiralitäts- und Wagegebühren, die Mäklergebühren bei dem Verkaufe der Waaren, die in Holland geschieht; den Gewinn durch den Wiederverkauf an Deutschland, Italien, Spanien und Portugal, in die Levante und nach dem Norden von Europa; die neue Fracht, welche die Holländischen Schiffe gewinnen, die sie den verschiedenen Nationen zuführen, und was die Holländischen Kaufleute an den Naturwaaren dieser verschiedenen Länder verdienen, die sie nach Frankreich bringen, und womit sie den größten Theil der Waaren bezahlen, die sie daraus beziehen, so wird man sehen, was Holland an

Frankreich gewinnt, und daß der erstere Staat den letzteren gar nicht entbehren kann, ohne sich nicht selbst bedeutenden Schaden zu thun. Diese Handelspolitik zwischen diesen beiden Staaten hat sich in neuester Zeit freilich sehr geändert; theils sind die Conjuncturen anders, theils hatte auch die Verbindung der Niederlande mit Frankreich auf mehrere Jahre, sowohl unter der Republik, als auch unter Napoleon; (denn selbst unter der Regierung Ludwig Napoleons des Bruders des Französischen Machthabers, hing dessen Regierung größtentheils von dem Willen seines Kaiserlichen Bruders ab), Manches anders gestaltet, indem Holland, der reichste Staat in Europa, dadurch nicht nur verschuldet und beinahe verarmt wurde, sondern auch seine Flotten und Kolonien an England verloren hatte. Alles dieses, und noch so manches Andere gaben dem Handel der Holländer jetzt eine andere Richtung. Frankreich besteuert jetzt viele Niederländische Kunstprodukte sehr hoch oder verbietet sie wohl gar, wogegen die Niederländische Regierung gezwungen wird ein Gleiches mit vielen Französischen Waaren zu thun. So erschien am 20. August des Jahres 1823 eine Verfügung, nach welcher alle aus Frankreich kommenden Waaren an Geschirr, Wollen-, Baumwollen- und Linnenzeug 15 bis 20 Prozent Zoll zahlen sollen; die Einfuhr von Glas (zu Spiegeln ausgenommen), Kasimir, Säuren und Kornbranntwein, ist ganz verboten, und Weinbranntwein, Essig und Wein sollen nur zur See eingeführt werden. Nach dieser Verfügung und so mehreren andern Einrichtungen gewahrt man, daß die Handelspolitik beider Nationen sich jetzt geändert hat; denn Frankreich hat eingesehen, daß es seine Natur- und Kunstprodukte, besonders die Fabrik- und Manufakturwaaren, auch an die Kaufleute anderer Nationen verkaufen kann, die, gleich den Holländern, den Oekonomiehandel treiben,

wie die freien Städte und andere Staaten Deutschlands, und die Nordischen Staaten; auch beweiset das Verzeichniß ihrer Schifffahrt, daß nur der vierte Theil des Waarenhandels mit inländischen Schiffen betrieben wird, $\frac{3}{4}$ dagegen mit fremden Schiffen, namentlich mit Engländischen, Deutschen und Nordischen Schiffen. Die Holländer, die zwar noch Theil an diesem Oekonomiehandel nehmen, haben aber durch die Krisen vom Jahre 1795 bis 1813 bedeutend durch den Einfluß anderer Nationen auf diesen Handel, der von ihnen früher nur allein betrieben wurde, verloren, und alle die oben angeführten Vortheile, die für sie daraus erwuchsen, haben jetzt größtentheils die eben genannten Nationen für sich gezogen; der Zwischenhandel nach dem Norden und dem nördlichen Deutschland ist daher für Holland verloren gegangen. — Man hatte schon früher von Holland aus den Vorschlag gethan, um das Gleichgewicht in den Handelsstaaten wieder herzustellen, in Cadix den Mittelpunkt der Westindischen Handlung wieder anzulegen, und Portugal dahin zu vermögen, daß es allen Kaufleuten ohne Unterschied der Nation erlaubt sey, wollene Waaren einzuführen, da dieser Zusammenfluß den Vortheilen dieses Landes so gemäß und für die Aufnahme seines Handels so nothwendig ist; desgleichen den Russischen Hof dahin zu bringen, daß er den Holländischen, Französischen u. a. Kaufleuten eben die Rechte im Handel gewähren möchte, als den Engländischen; dann die Freiheit auf der See, in der Schiffahrt und im Handel, überall, besonders aber an den Küsten von Afrika zu erhalten, und der Barbaresken Handwerk zu legen, wodurch dem Handel so sehr geschadet wird; auch eben so auf die Erhaltung der Freiheit der Ostindischen Gesellschaften bei der Indischen Handlung in Indien bedacht zu seyn; und endlich darauf zu sehen, daß die Gesetze der Handel treibenden Nationen in Eu-

ropa, welche den ausschließenden Handel ihrer beiderseitigen Kolonien betreffen, genau erfüllt werden, als Gesetze, welchen sie sich sämmtlich durch die Vergleiche unterworfen haben ꝛc. ꝛc. Wenn nun diese Vorschläge in Erfüllung gesetzt werden könnten, so würde der Wohlstand aller Handelsstaaten auf einem festen Fuße stehen, da er so, wie der Handel jetzt betrieben wird, nur schwankend ist. Diese Vorschläge sind späterhin theilweise in Erfüllung gegangen, theilweise ist aber die Ausführung durch die Zeitereignisse seit dem Anfange dieses Jahrhunderts behindert worden, und zum Theil lag es auch in der Politik einiger Handelsstaaten, mehrere nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Ueberhaupt haben aber die neuern Zeitereignisse, die vielen Revolutionen in den Handelsstaaten, als in Frankreich, Spanien, Portugal, den Niederlanden ꝛc., jede Politik auf den Handel schwankend gemacht, so daß jetzt jeder Staat, bei dem die Ruhe zurückgekehrt ist, seinen eigenen Weg geht, und benachbarte Staaten jetzt gar nicht mehr auf den Handel Rücksicht nehmen und dadurch ihr eigenes nachbarliches Interesse aus den Augen setzen, welches sie sonst zu ihrem beiderseitigen Vortheile verband, und es Andern erschwerte einen Vorrang, ja eine Herrschaft im Handel zu gewinnen, und den andern Handelsstaaten gleichsam Gesetze vorzuschreiben. Holland, dem alle Handelsstaaten so viel verdanken, das immer ihr gemeinschaftliches Interesse wahrnahm, und aushalf, wo es nur anging, ist am übelsten dabei fortgekommen, indem es von allen Seiten in seinem Handel durch früher befreundete Nationen beeinträchtiget worden ist; denn es ist wohl keine einzige Nation in Europa, die nicht an der Handlung von Holland vermittelst eines ihrer Zweige Antheil nahm, sogar England darf davon nicht ausgenommen werden; denn es würde viel dabei eingebüßt haben, wenn es den Credit nicht mehr erhal-

ten hätte, den es theils in Ansehung seiner Staatsscheine, deren Fortgang es beinahe ganz allein den Holländern zu danken hatte, theils in Ansehung des Bankhandels genoß, welche letztere Gattung von Credit einen wichtigen Theil von seinen Fabriken, hauptsächlich diejenigen in Seidenwaaren, unterstützte; denn bloß der Credit der Holländischen Kaufleute war es, womit die Kaufleute in England den besonderen Credit von zwei bis drei Jahren aushalten, konnten, der in England zur Versorgung der Seiden-Manufakturen erfordert ward. Die Waaren, welche die Holländer theils aus Spanien ausführten, theils demselben überbrachten, waren für sie von großer Wichtigkeit; denn ihr Handel bot ihnen bei diesem Reiche eben dieselben Vortheile, wie bei dem mit Frankreich, und auch dieselben Bewegungsgründe zu einer für beide Theile nützlichen und nothwendigen Vereinigung; ähnliche Bewegungsgründe, obgleich von einer weit geringeren Wichtigkeit, verbinden Holland auf gleiche Weise mit den übrigen Mächten in Europa. Mit den Engländern trieben die Holländer vor der Französischen Revolution bloß einen solchen Handel, dessen sie gar nicht überhoben werden oder den sie ihnen auf keine Weise entwenden konnten; hierher gehört der Bankhandel, die Besorgung der Gelder für den Staat, und der Schleichhandel zwischen einzelnen Unterthanen beider Nationen; allein diese drei Handelsgattungen machten Holland eben so wenig, als die andern glücklich, und würden auch unter den Kaufleuten mit einem gleichen Fortgange getrieben worden seyn, wenn beide Nationen auch nicht mit einander in Verbindung gestanden hätten. Auch diese Zweige haben jetzt eine andere Richtung erhalten und werden nicht mehr auf gleicher Art betrieben, wie vor der Revolution. — Was nun die inneren Verhältnisse eines Handelsstaates anbetrifft, so kommt Alles darauf an, daß

seine Verfassung und Verwaltung dem Hauptzwecke: der Handlung und den Fabriken und Manufakturen entspreche, sie diesen Zweigen gemäß eingerichtet sind, weil dadurch der Staat seine vorzüglichsten Einkünfte hat. Es muß daher Alles, was die Ausübung dieser Zweige hemmen könnte, entfernt, dagen dasjenige, was sie befördern kann, eingeführt werden. Hierher gehört eine liberale bürgerliche Verfassung, welche alle Nationen ohne Unterschied der Religion duldet, ihnen eine freie Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet; dann eine strenge und schnelle Gerechtigkeitspflege, besonders im Handelsgerichte; keine hemmenden und drückenden Polizeygesetze in Hinsicht der Fremden, die sich in Handelsgeschäften im Lande aufhalten müssen, und sich durch rechtmäßige Pässe dazu legitimiren; keine drückenden und aufhaltenden Zölle; gute Banken und Geldanstalten; gute gangbare Münzen oder Geldsorten, welche im Werthe nicht sehr gegen die Münzen anderer Staaten zurückstehen, und wenn sie auch nicht gleich stehen, sich doch durch ein nur geringes Aufgeld ausgleichen lassen; gute Assecuranzanstalten, Börsen, Messen oder Jahrmärkte; Handelsgesellschaften; zweckmäßig eingerichtete, sowohl Schnell- als gewöhnliche Posten; gute Landstraßen, Eisenbahnen; gute Kanäle zur Verbindung der Flüsse im Innern, um den Binnenhandel zu erleichtern; sichere Häfen und andere Landungsplätze; schnelle und rüstige Schifffahrt, Dampfschiffe; gute Lothsen; gute Quarantainenanstalten, Leuchtthürme, Packhöfe, Waarenniederlagen oder Speicher, gute Schiffswerfte ꝛc. ꝛc. Ferner gehören hierher alle wissenschaftlichen Anstalten zum Zwecke eines Handels- und Fabrikstaats, als Realschulen und Gymnasien, politechnische Schulen oder Institute, Schifffahrtsschulen, Handlungsschulen und Akademien, Kunst- und Gewerbe-Ausstellungen ꝛc. ꝛc.; dann Wohlthätigkeitsan-

stalten, als Matrosenspitäler, Wittwen- und Waisenhäuser für die im Dienste gestorbenen Matrosen und Seesoldaten, in deren Gründung sich besonders England auszeichnet. In der Verwaltung der verschiedenen auf Handel, Fabriken und Manufakturen Bezug habenden Anstalten, muß in denjenigen, welche von der Regierung abhängen, die größte Pünktlichkeit herrschen, weil alle Angelegenheiten, welche auf den Handel und die Gewerbe Bezug haben, den wenigsten Aufschub erleiden, ohne nicht störend einzuwirken; daher müssen auch alle Verordnungen, welche in dieser Hinsicht ergehen, klar und deutlich den Gegenstand berühren, der die Verordnung oder das Edikt veranlaßt hat, damit sich nicht Auswege eröffnen, die einen Aufenthalt veranlassen, den berührten Gegenstand in die Länge ziehen. Eben so müssen alle Münzen, Maaße und Gewichte eines Handelsstaates ihrem Gehalte und Inhalte nach genau bestimmt werden, weil dieses oft am ersten Gelegenheit zum Streite und Aufenthalte giebt, daher müssen die Maaße und Gewichte mit einem Stempel versehen werden, welcher ihre Gültigkeit bekundet. Zur bessern Betreibung des Handels und der Gewerbe findet man in einigen Handelsstaaten besondere Handelskammern eingerichtet, wie z. B. in Frankreich, wo Ludwig der Achtzehnte im Jahre 1819 eine solche Kammer, unter der Benennung: allgemeine Handelskammer, errichtete. Der Zweck dieses Instituts ist: das Beste des Handels zu berathen, Mißbräuche, die sich in den Handel eingeschlichen haben, anzugeben, Verbesserungen vorzuschlagen, in Sachen, die Handel und Fabriken zugleich betreffen, mit dem Generalconseil der Fabriken in gemischter Kommission zusammenzutreten, und dem Mininisterium des Innern das Ergebniß ihrer Berathungen und Vorschläge vorzulegen. Zu dieser Handelskammer ernennt eine jede Handelskam-

mer aus der Provinz ein Mitglied, so wie der Minister zwanzig andere wählt. Sie sind drei Jahre dienstpflichtig, erhalten aber keine Besoldung. Die Sitzung ist wöchentlich nur einmal; die das allgemeine Handelsinteresse betreffenden Gegenstände werden in der ersten Sitzung jedes Monats vorgenommen, und die Gegenstände, welche in jeder einzelnen Sitzung zur Sprache kommen sollen, werden vierzehn Tage zuvor in einer gedruckten Ankündigung bekannt gemacht, und den Mitgliedern in und außer Paris mitgetheilt. Nächst den eigentlichen Mitgliedern aus der Kaufmannschaft haben auch sechs vom Monarchen zu ernennende Staatsräthe Sitz und Stimme im Collegium. Diejenigen Mitglieder, die fünf Jahre hintereinander nützliche Dienste in dieser Kammer geleistet haben, erhalten den Titel: Königlicher Rath. Auch sind im Januar 1824 zwei neue Behörden für den Handel und die Kolonien in demselben Staate errichtet worden, nämlich ein oberster Rath und ein Büreau, jenem müssen alle Gesetzentwürfe, Tarifs ꝛc., die sich auf den Handel Frankreichs mit dem Auslande und auf die Kolonien beziehen, zur Prüfung vorgelegt werden, ehe sie der König erhält; dieses, das Büreau, sammelt Thatsachen und Documente, die der Berathung des Raths und den Beschlüssen des Königs zur Grundlage dienen können. In den vorzüglichsten Handelsstädten, nämlich zu Amiens, Avignon, Bayonne, Bourdeaux, Carcassonne, Dieppe, Dünkirchen, Granville, Havre, Lille, Lorient, Marseille, Metz, Montpellier, Nantes, Nimes, Orleans, Rochelle, Rouen, St Malo, Straßburg, Toulouse, Tours, Troyes, befinden sich Handelskammern, die aus Mitgliedern des Handelsstaates unter Vorsitz einer obrigkeitlichen Person bestehen, Vorschläge zur Verbesserung thun, und die Hindernisse des Handels anzeigen. Ueber die Streitigkeiten, welche die Verträge unter den Kaufleuten und Banquiers betref-

sen, richten die Handelstribunäle, deren jedes einen Präsidenten, Richter nie unter zwei, und, außer dem Präsidenten, nicht über acht und Ueberzählige hat. Jeder Handelsmann kann zum Richter oder Ueberzähligen ernannt werden, sobald er dreißig Jahr alt ist, und während fünf Jahre mit Ehre und Auszeichnung den Handel geführt hat. Der Präsident muß vierzig Jahr alt seyn, und kann nur aus der Mitte der ältesten Richter gewählt werden. Jedes Tribunal hat einen vom Könige ernannte Greffier und Huissier. Jeder Urtheilsspruch muß wenigstens durch drei Richter gefällt und kein Ueberzähliger kann zur Vervollständigung dieser Anzahl gerechnet werden. Auch Holland hat Handelskammern zu Alkmaar, Amsterdam, Gröningen, Leuwarden, Middelburg, Rotterdam, Schiedam, Zierikzee ꝛc. In andern Staaten, wie z. B. in Rußland, Schweden ꝛc. hat man dafür Kommerz und Admiralitätskollegien. Zu den Handelsinstituten oder Handelskollegien, die unter der Regierung stehen, gehören ferner die Banken, wovon die Hauptbanken, Reichsbanken in den Residenzen, und die Nebenbanken, kleinen Banken, Provinzial-Bankkomptoire in den großen Handelsstädten in den Provinzen sich befinden. Die Banken treiben gewöhnlich noch Handel mit Gold- und Silberwaaren, mit Discontiren der Wechsel, wodurch die Aktien des Kapitals der Banken einen guten Gewinn abwerfen. Außer diesen Banken giebt es in großen Handelsstaaten noch mehrere Privatbanken, so hat England fünf privilegirte oder bevorrechtete (chartered) Banken, eine in England, drei in Schottland, und eine in Irland, und seit dem Jahre 1817 auch mehrere kleine Banken in verschiedenen Theilen des Reichs, die mit den Hauptbanken in Verbindung stehen; dann giebt es noch 72 Privatbanken in London, an deren Spitze Banquiers stehen, mit einem Kapital von 4 Millionen

Pf. Sterl. 659 Landbanken oder Landbanquiers in England, mit 4 Millionen Pfd. Kapital, 72 Bankanstalten in Schottland mit 800,000, und 63 Bankanstalten oder Häuser in Irland mit einem Kapital von 1,400,000 Pfd., zusammen 871 Bankanstalten, mit einem Kapital von 40,700,000 Pfd. Sterl., wovon 35 Millionen allein der Londner Bank gehören, und einem jährlichen Gewinn von $3\frac{1}{2}$ Million Pfund Sterl. Am 1. März 1824, zirkulirten an 19 Millionen Pfd. Sterl. (133 Millionen Rthl.) Banknoten der Königlichen Bank in London. Ihr Fonds beträgt mehr als 20 Millionen Pfd. Sterl. Ihre Forderung an den Staat betrug im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts an 12 Millionen Pfd., und ist bis 1825 auf mehr denn 20 Millionen Pfd. gestiegen, welches besonders die Kriege mit den Franzosen ꝛc. veranlaßten. Ihre halbjährige Dividende ward im September 1819 auf 5 Procent bestimmt. Die ausgegebenen Banknoten sind von 10 bis zu 1000 Pfund Sterling, sie haben wegen des großen Credits der Bank, und weil man gleich baares Geld dafür bei jedem Krämer erhalten kann, den Werth des baaren Geldes, und sind dadurch eine große Bequemlichkeit im Handel und Wandel, besonders für diejenigen geworden, welche viel Geld bei sich führen müssen; auch haben diese Bankzettel wahrscheinlich Veranlassung zu dem jetzt überall eingeführten Papiergelde gegeben, nicht die Wechsel, denn diese sind schon sehr alt im Handel, und haben auch nicht diese Bequemlichkeit für das Publikum gleich von Jedem, dem man sie präsentirt, honorirt zu werden, wie die Bankzettel, sondern nur für den Handel und den Handeltreibenden, die Kaufleute, mithin haben die Banknoten oder Bankzettel allen jetzt in den Staaten zirkulierenden Tresorscheinen, Kassenanweisungen, wie in Preußen, Kassenbillets, wie in Sachsen ꝛc., und den

verschiedenen Bankassignationen oder Anweisungen, wie in Oesterreich, Rußland, Schweden, Dänemark, das Daseyn gegeben. Die zirkulirenden Banknoten oder Bankzettel in England haben auch einer nicht geringen Zahl falscher Bankzettel das Daseyn gegeben; denn vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1821 sind der Bank an falschen Noten zu verschiedenem Werthe 107,851 Pfd. Sterl. (754,857 Rthlr. Pr. Cour.) übergeben worden. Das Bankprivilegium ist von der Regierung bis 1843 gegen die Verstattung verlängert worden: daß zu Provinzialbanken (65 Englische Meilen um London herum) bis 1833 sich mehr als sechs Unternehmer vereinigen können Einpfundnoten auszugeben; daß die permanente Schuld der Regierung von 14,686,800 Pfd. Sterl. an die Bank unter denselben Bedingungen und Zinsen fortdauern soll, bis sie eingelöset ist; daß bei den öffentlichen Kassen die Noten der Bank von England in Bezahlung wie baares Geld angenommen werden sollen. Am 30sten Januar 1819 war die Schuld der Bank 33,894,586 Pfd. Sterl., dagegen besaß sie in Regierungssicherheit und in Credit 39,096,900 Pfd., ohne die beständige oben erwähnte Schuld der Regierung an dieselbe, die beim Ablaufe des Freiheitsbriefes der Bank zahlbar ist. Dieses ist nun der Zustand der Bank von dem ersten Handelsstaate der Welt, und ähnliche Banken, nur nicht mit diesem Fonds, diesem Credite und diesen Schulden, findet man in fast allen andern Handelsstaaten, als in Frankreich, Holland, Spanien, Rußland, Dänemark, Schweden und Norwegen; dann in Preussen, Oesterreich, Belgien, im Kirchenstaate, in Neapel und in den freien Städten, ehemaligen freien Reichs- oder Hanseestädten, Hamburg und Bremen. Auch in den meisten genannten Handelsstaaten haben die Hauptbanken in den Residenzstädten noch Nebenbanken oder Discontokomptoire in den Haupt-

und angesehenen Handelsstädten der Provinzen. Mehrere Banken treiben außer dem Discontiren der Wechsel und anderer Handelseffekten, auch noch Handel mit Silber und Gold und andern werthvollen Sachen, bei andern ist dieser Handel aber von der Regierung untersagt und die Banken dürfen sich nur mit den ihnen vorgeschriebenen Geschäften befassen. Ueber die Banken, s. den Art. Banco, Th. 3., S. 492 u. f. — Die Assekuranzanstalten oder Assekuranzkompagnien, die jedoch nicht in allen Handelsstaaten unter der Regierung stehen oder von der Regierung privilegirt sind. In England giebt es zwei von dem Parlamente bestätigte und privilegirte Anstalten dieser Art, die Royal Exchange Assurance, und die London Assurance; in Frankreich die Königliche Seeassekuranzgesellschaft, welche in der ersten Hälfte des Jahres 1817 58,073,640 Fr. assekurirt hat, wobei sie 1,222,360 Fr. gewann, und daher auf jede ihrer Aktien zu 50,000 Fr. 4542½ Fr. zahlen konnte; in Schweden das Königliche Assekuranzkomptoir ꝛc. Ueber die Assecuranzgesellschaften s. den Art. Assecuranz, Th. 2, S. 571 u. f. — Von der Regierung angeordnete Kommerzkollegien Handels- oder Merkantilkollegien findet man jetzt in allen Handelsstaaten, wo keine Handelskammern bestehen, die fast eine gleiche Geschäftsführung, gleiche Geschäftszweige haben, und sich nur in Kleinigkeiten von einander unterscheiden. Ueber die Zwecke und die Geschäftszweige eines solchen Kollegiums, s. unter Handels-Collegium, Th. 21, S, 711 u. f. — Die Handelstribunale, Handelsgerichtshöfe, Kommerzgerichte, welche über alle streitige Handelsangelegenheiten in Waaren- und Wechselgeschäften, kurz über Alles, was auf die Handlung Bezug hat, entscheiden, und wovon es auch besondere Nebengerichte giebt, wie die Seegerichte, welche

über die Assekuranz-, Bodmerey- und Havereyfälle entscheiden, so wie über Alles, was auf die Schiffe und ihre Ladung, auf Quarantaineanstalten ꝛc, Bezug hat; dann hat man auch noch besondere Hafengerichte, welche sich mit der Gerechtsame der Schiffe beim Ein- und Auslaufen und Liegen in Hafen beschäftigen, hier alle streitige Fälle schlichten, damit kein Aufenthalt, sowohl bei der Einfahrt, als Abfahrt entstehe; es wird auch zuweilen Lothsengericht genannt; dann Konsulargerichte, welche über die Angelegenheiten fremder Völker entscheiden; indem nämlich der Konsul in gewissen Fällen über die Streitigkeiten, welche zwischen Individuen seiner Nation und einer andern vorfallen, zu entscheiden hat, und wenn sie unter Individuen verschiedener Völker vorfallen, so werden diejenigen Konsuln dazu gezogen, zu deren Völker die Angeschuldigten gehören; Quarantainegerichte, welche Alles, was die Quarantaine-Anstalten betrifft, zum Gegenstande haben, s. Pest, Th. 109, S. 59 u. f.; Meßgerichte, in den privilegirten Meßstädten, s. unt. Messe, Th. 89.; Wechselgerichte, welche über alle Fälle, die beim Wechselhandel vorkommen, entscheiden; dann hat man in England noch einen besonderen Gerichtshof für Bankerutirer (Court of Bankruptcy) ꝛc. Ueber die Handels- oder Kommerzgerichte, s. den Art. Handelsgericht, Th. 21, S. 725. — Die Handelsgesellschaften, welche unter der Regierung stehen oder vielmehr von den Regierungen privilegirt worden sind, wie die Levantische, die Ostindische, die Afrikanische, die Südsee-, Hudsonsbey-, und Ostsee-, die Russische, Hamburger, Sieraleona- und die Westindische Gesellschaft in England, und so haben auch Frankreich, Holland, Spanien, Portugal, Rußland, Dänemark, Schweden, Preussen ꝛc. Handelsgesellschaften; s. unter Schifffahrt, Th. 143 u. 144, woselbst man unter

der Schifffahrt der genannten Reiche die Handelsgesellschaften oder Handelskompagnien, die sie besitzen, angeführt findet. Hierher gehören nun noch alle Hafenbau-, Schiffbau-, Chausseebau- Telegraphen- und andere Anstalten; die Postanstalten, Eisenbahnen, kurz Alles, was zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Handels in Handelsstaaten gehört. Man sehe die Art. Hafen, Th. 21; Schiffbaukunst, Th. 143; Landstraßen und Chausseen, Th. 62 und 63; u. Post, Th. 115 und 116 nach. Die Packhöfe, Waarenniederlagen ꝛc. s. Th. 106, S. 142, und Niederlage, Th. 102, S. 544 und folg.; auch den Artikel Steuerwesen nach. — Was nun die Bildungsinstitute zur Handlung, die wissenschaftlichen Anstalten, die Handlungsakademien, Handlungsschulen, Schiffahrtsschulen und andere Anstalten anbetrifft, die zum Theil von der Regierung abhangen, wenn sie nämlich die Stifterin dergleichen Anstalten ist, sie deren Einrichtung befiehlt, und sie zu Staatsinstituten macht, oder die von Handelsgesellschaften, auch von Privatpersonen gestiftet worden, und worüber sie nur wegen der Lehrgegenstände und der dabei angestellten Lehrer in moralischer Beziehung zu dem Staate eine entfernte Aufsicht führt, so findet man das Nöthige darüber unter Handels-Akademie, Th. 21, S. 688 u. f., und unter Schule, Th. 149, S. 157 u. f.; die Schiffahrtsschulen, s. Navigationsschule Th. 101, S. 681 und f. — Hierher würde auch das Marinenwesen zu rechnen seyn, welches nur ein Eigenthum der Handelsstaaten ist, weil die Marine mit dem Handel innig verbunden ist, wie auch schon oben, S. 548, angeführt worden, da man aber diesen Zweig zum Militairwesen rechnet, so kann derselbe nur hier angedeutet werden. Man sehe über die Marine der Handelsstaaten den Art. Soldat,

Th. 155, S. 371 u. f. nach. — Gewöhnlich werden in Handelsstaaten die Marineangelegenheiten mit den Angelegenheiten der Kolonien verbunden, und sind dann einem eigenen Ministerium unterworfen. So z. B. besteht in Frankreich ein Ministerium der Marine und der Kolonien, welches in sieben Divisionen getheilt ist. Zu seinem Ressort gehören die Errichtung, Aufsicht und Leitung der Flotten, die Aushebung für den Seedienst, die Beförderungen, Belohnungen der Seeleute, die Marine-Gensd'armerie, die Verwaltung der Häfen, Zeughäuser, Verproviantirung der Magazine, die Erbauung und Bewaffnung der Schiffe, die Marinehospitäler, die Schiffspolizey, die Korrespondenz mit den Marinepräfekten, Unterpräfekten, Konsuln und Vicekonsuln über Alles, was diesen Gegenstand betrifft, die Ausübung der Gesetze und die Verwaltung aller Kolonien, deren Unterhalt, Abgaben und Landvertheilungen ꝛc. In den Kolonien besorgen Gouverneure oder Statthalter alle Angelegenheiten, welche den Handel und die Marine betreffen. Wie es nun in einem Staate mit der Verwaltung dieser Angelegenheiten gehalten wird, so geschieht es auch in dem andern, kleine Abweichungen abgerechnet, da Jeder dasjenige, was er zweckmäßig und gut bei Andern findet, auch bei sich einführt. — An allen Bequemlichkeiten zur Beförderung des Handels ist kein Handelsstaat, (außer Nordamerika, welches jetzt hierin mit England rivalisirt) so reich als England; denn nicht nur die große Anzahl Häfen, in Irland allein fünfundsechzig und sechsundzwanzig Plätze, wo Schiffe bei schlimmen Wetter Zuflucht finden können, sondern auch die vielen Kanäle und schiffbar gemachten Flüsse im Innern, die großen Kunststraßen oder Chausseen, auf welchen kein Chausseegeld genommen wird, die jetzt eingerichteten Eisenbahnen, ungefähr von hundert Deutschen Meilen, die mit eisernen Geleisen versehen

sind, und so viel Fall haben, daß die Wagen durch ihre eigene Schwere fortrollen, und bei Anhöhen durch Dampfmaschienen-Karren hinaufgezogen werden, die Dampfboote (Steam-boots) die nach Northall's Verbesserung im Jahre 1817 statt drei, jetzt sieben Englische Meilen in einer Stunde zurücklegen können, die vielen Packetboote nach Calais, Helvoetsluys, Gothenburg, Curhafen, Spanien, Lissabon, Malta, Gibraltar, Canada, Jamaika, den Leewardsinseln Surinam, Madera, Brasilien, Newyork, St. Helena, dem Vorgebirge der guten Hoffnung und Ostindien. Nach dem zuletzt genannten Lande gehen regelmäßig zwölf Packetboote, indem jeden Monat eins von Chattam, Portsmouth oder Plymouth abgeht. Sieben dieser Fahrzeuge sind beständig zwischen England, dem Vorgebürge der guten Hoffnung und St. Helena auf der Reise, die andern fahren zwischen diesen Inseln und Ostindien. Außer diesen Paketbooten findet sich fast täglich Gelegenheit, Briefe und Journale nach Indien durch Privatschiffe, welche aber dem Postreglement unterworfen sind, zu senden, weil die vorhergenannten im Dienste der Regierung stehen. Der Weg von London über Marseille, Malta, Alexandrien, Cairo, Suez und Mekka nach Bombay beträgt 4426 Englische Meilen die 923 geographische betragen, und kann durch Dampfboote in vierundzwanzig Tage und sechs Stunden zurückgelegt werden. Die Entfernung von London nach Bombay bloß zu Wasser um Südafrika herum beträgt, sieben Englische Meilen auf eine Stunde gerechnet, 10,010 Englische oder 2171 geographische Meilen, und kann in einundsechzig Tagen zurückgelegt werden, und so auch viele andere Anstalten sind dem Handel der Engländer überaus günstig und förderlich. Indessen sind alle diese glänzenden Anstalten, ist die Herrschaft zur See und auch im Handel, in den Fabriken und Manufakturen,

keinesweges für den Staat selbst im Allgemeinen so wohlthätig, wie er für einzelne Personen ist, die einen großen Handel treiben; denn im Jahre 1816 betrugen die Armenbeiträge an acht Millionen Pfd. Sterling, und die Ausgaben für Spitäler, Arbeitshäuser und andere wohlthätige Anstalten noch außerdem sechs Million Pfd. Sterling. Nach einer im Parlamente gemachten Anzeige in dem eben genannten Jahre, befand sich ein großer Theil der Nation in einer bedürftigen Lage. In der Grafschaft Worcester betrug die Zahl der Concurse und Auspfändungen vom Februar 181$\frac{4}{5}$ 640, von da bis 1816 892; in 182 Fällen wurde wegen rückständiger Steuern Execution verfügt. In der übrigens fruchtbaren Grafschaft Suffolk stieg in dieser Zeit die Zahl der Concurse und Pfändungen von 450 auf 807, welches alles Folgen der Einkommentaxe waren, die am 18. May 1816 dieserhalb durch Stimmenmehrheit vom Parlamente verworfen wurde. In Großbritannien leben von kleinen Gewerben und Handarbeiten 1,129,000 Familien, von denen nur 266,000 wegen der Einkommensteuer in Anspruch genommen wurden, aus denen wiederum 109,000 Familien, deren Einkommen unter 50 Pfd. Sterl. jährlich ist, von aller Zahlung der Steuer des Jahres 1816 befreit wurden. Der wirklich Beitragenden waren daher nur 157,000, von denen 121,000 ein Einkommen von 150 Pfd. Sterl. jährlich bezogen, und daher eine bedeutende Herabsetzung genossen; nur 36,000 Familien haben die Einkommen über 150 Pfd. bezahlt, von denen nur 3692 ein Einkommen über 1000 Pf. Sterl. angegeben haben. Von der Bezahlung der Taxe waren ganz ausgenommen 972,000 Familien, die Tagelöhner, Fabrikarbeiter ꝛc. nicht mitgerechnet, deren Wochenlohn nicht dreißig Schillinge beträgt, und die daher eine völlige Befreiung genossen. Wirft man nun noch

einen Blick auf die Armenangelegenheiten dieses so wichtigen Handelsstaates, so wird man gewahren, daß der innere Wohlstand der Nation keinesweges so glänzend ist, als es die Außenseite glaubend macht, und daß England mehr für seinen Ruhm, als für die Beglückung seines Volkes arbeitet, und daß mancher kleine, fast unbekannte Staat in Deutschland weit glücklichere Unterthanen zählt, als die Beherrscherin der Meere Britannia. So mußten z. B. in England im Jahre 1687 zur Unterstützung der Armen 665,362 Pf. St. aufgebracht werden, und die Zahl der Armen konnte ungefähr 312,000 betragen; im Jahre 1776 wurden zur Versorgung der Armen 1,523,163; 1785, 1,943,649; 1803, wo die Zahl der Armen 1,639,716 betrug, 4,113,164; 1816, 7,454,243 Pf. Sterl. (über 45 Millionen Rthlr.) erfordert; und gleich wohl sind in England so viele öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten, daß viele Hülfsbedürftige darin Unterhalt finden. So z. B. leben in Leicester, das 23,000 Einwohner hat, 10,000 von Almosen; die Arbeitshäuser oder freiwilligen Arbeitsanstalten sind in England so überfüllt, daß um die offen werdenden Plätze gelooset werden muß. Man rechnet die ganze Anzahl der von Almosen lebenden Menschen in England auf 2 Millionen. Nach dem Berichte über die Armengesetze hat die Anzahl der Armen und Unterstützungsbedürftigen nicht nur in den Manufaktur- sondern auch ackerbautreibenden Gesellschaften zugenommen. In Herfordshire wurden 1776 unter die Armen ausgetheilt 10,593; 1785, 16,727; 1803, 43,867; 1815, 59,255 Pf. Sterl.; in Bedfordshire 1776, 16,662; 1785, 20,977; 1803, 38,070; 1815, 50,370 Pf. Sterl. In den Jahren 1813—1815 kosteten die Armen ungefähr 6,130,000 Pfd. Sterl. jährlich, und die Einnahme belief sich 1813 auf 8,651,488 Pfd. Sterl.; 1814 auf 8,392,728, und

1815 auf 7,460,855 Pfd. Sterl. Im ersten Jahre wurden 971,913; im zweiten 953,995, und im dritten 895,973 Arme unterhalten. Am höchsten oder größten war die Noth 1816 u. 1817. Im Jahre 1821 beliefen sich die als Armensteuer und andere Kirchspielabgaben erhobenen Summen in England und Wallis auf 6,900,000 Pf. Sterl. Hierzu kommen nun noch die Privat-Unterstützungsvereine in den Manufaktur- uud Fabrikstädten für Fabrik- und Manufakturarbeiter, die theils durch die Dampfmaschinen, theils auch durch andere Ereignisse der Zeit brodlos geworden sind. Besonders flossen diese Unterstützungen sehr reichlich in der Zeit der Continentalsperre, wie auch schon unter Spinnen und Spinnerey, Th. 158, angeführt worden ist, welche Summe also nicht zu den allgemeinen Armenfonds gezählt worden, und welche Unterstützungen so lange fortdauern, als die Brodlosigkeit währt, entweder die Arbeiter anderweitig Unterkommen gefunden haben, oder die Fabriken und Manufakturen ihnen wieder Arbeit geben können. — Ferner gehören hierher alle wichtige Verordnungen, den Handel und dessen Anstalten und die Schifffahrt betreffend, weil zweckmäßige und nützliche Verordnungen, von einem Handelsstaate entworfen und bekannt gemacht oder veröffentlicht, auch für andere Handelsstaaten von Wichtigkeit sind, indem sie darnach ihre Maaßregeln nehmen können, um dasjenige, was auf den Handel im Allgemeinen Bezug hat, auch für sich in Anwendung zu setzen, und dasjenige, was sich bloß auf den inländischen Handel selbst beschränkt, im Fall es auch durch seine Zweckmäßigkeit für andere Staaten Nachahmung verdient, es gleichfalls einzuführen, oder wenn etwas Aehnliches schon besteht, was nur der Verbesserung bedarf, es dieser zu unterwerfen. So darf nach einer Verordnung vom May 1817 in Dänemark nur derjenige Handel treiben, der das Bür-

gerrecht genießt und großjährig oder majorenn ist; Fremde können jedoch frei im Lande Waaren en gros aufkaufen, aber nicht wieder verkaufen. Wer Grossirer oder Engroist werden will, muß wenigstens dreißig Kommerzlasten eines Schiffes besitzen, und den befohlenen Einsatz in der Staatskasse machen. Jeder Handelnde oder Handeltreibende wird einer Prüfung unterworfen, und auf die Handelsartikel beschränkt, die der Klasse, zu der er gehört, gesetzlich zugestanden sind. Kein die Handlung erlernendes Individium kann unter achtzehn Jahren Kommis oder Handlungsbediente werden. — Der Handel nach Island, der bis 1816 nur mit Dänischen Schiffen und nach Dänemark betrieben wurde, ist von dem genannten Jahre ab auch Fremden freigegeben worden, die jedoch Pässe haben müssen. So ist auch der Handel nach den Färoerinseln, der bis 1796 nur mit Dänischen Schiffen auf Rechnung der Krone betrieben wurde, seit dem genannten Jahre allen Dänischen Unterthanen frei gegeben worden. Nach einer Verordnung vom 6. April 1818 ist die Reichsbank zu einer Nationalbank umgeschaffen worden, deren Interessenten alle diejenigen sind, die ihr mit hundert Thaler und darüber haften. Die Absicht dieser Bank ist mitzuwirken, daß das Silber das einzige gesetzmäßige Numerair sey, sobald die Masse der gegenwärtigen Reichsbankzettel durch Einziehung derselben auf zwanzig Millionen vermindert worden ist. Zur Erleichterung des Handels und der Gewerbe kann die Bank Zettel auf baares Silber ausstellen, die jederzeit auf Verlangen gegen baares Silber in der Bank eingewechselt werden können. Die in Silber bestimmten Zahlungen sollen baar oder in Banknoten nach dem Cours gezahlt werden, der für die Monate August und September 1818 zu 250 Rthl. Nennwerth für hundert Thaler Species von der Königlichen Commité bestimmt worden ist.

Die Verwaltung der Nationalbank ist funfzehn Repräsentanten übertragen worden, nämlich fünf Königlichen Beamten, fünf Gutsbesitzern und fünf Kaufleuten, welche die ganze Interessentschaft vorstellen, und fünf Direktoren, die den täglichen Geschäften vorstehen. Die Octroi für die Nationalbank ist auf neunzig Jahre bestimmt. Die Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit der bisherigen Reichsbank ist aufgehoben. Der Fonds der ehemaligen Reichs- jetzt Nationalbank betrug im Jahre 1817 in den derselben in den Grundstücken des Landes zugelegten hypothekarischen Forderungen 15,194,617 Spec., die aber für die Bank unangreifbar sind, da sie diese Forderungen den Schuldnern nicht kündigen darf, und an Baarem schon 1815 864,654 Rthlr. Silbermünze. Das am 31sten Juli 1823 auf der Bank haftende Zettelgeld betrug 21,325,719 Rthlr. 49 Schill. Die Bank besaß oder hatte gut an Silber 2,437,710 Rthl. 9 Sch., in Obligationen 5920 Rthlr., und war schuldig 6,107,800 Rthlr.; in Zetteln besaß sie 6,410,278 Rthlr. 48 Schill., und war schuldig 3,746,536 Rthlr. 10 Schill. — In Rußland wurde der Gewerbsamkeit im Großen schon durch den Ukas vom Jahre 1818 ein ausgedehntes Feld eröffnet, in welchem auch den Landleuten oder Bauern das bisher nur dem Adel und den Kaufleuten erster und zweiter Klasse zugestandene Recht Fabriken und Manufakturen anzulegen ertheilt ward. Um nun die Industrie im Innern noch mehr zu beleben, so wurde ein Zollverband für die Russische Provinzen constituirt, und Polen mit hineingezogen, und in dieser Absicht erschien im Jahre 1822 ein Zolltarif, der durch den Ukas vom 30. December 1823 noch näher bestimmt wurde. Das damit verbundene Zollreglement erhöhete den Einfuhrzoll auf mehrere Artikel fast um das Doppelte, bei einigen Waaren sogar um das Dreifache; allein der Erfolg, den man sich

davon versprach, war nicht so günstig, als man geglaubt hatte; denn es trat in mehreren Fabriken und Manufakturen ein Mangel an Absatz ein, so daß mehrere derselben ihre Arbeiter zur Hälfte entlassen mußten; auch bedurfte der Manufakturzustand schon im Jahre 1822 eine Unterstützung aus der Leihkasse von $10\frac{1}{2}$ Millionen Rubel in Assignaten. Hierzu kam nun noch, daß durch dieses Polnisch-Russische Zoll- und Sperrsystem viele Russische Unterthanen abgehalten wurden, die ausländischen Messen, namentlich die Leipziger, zu besuchen, wozu auch noch die Strenge kam, mit welcher angesehene Handelshäuser in Mitau, Warschau und an andern Orten wegen Zollvergehen gestraft wurden. Die Absicht der Regierung dabei ist gewiß nicht zu tadeln; denn sie will Rußland zu einem Fabrik- und Manufakturstaat machen, um dadurch dasjenige Geld dem Lande zu erhalten, was für diese Artikel ins Ausland geht, da der Gegenverkehr mit Naturprodukten den Aufwand der vom Auslande eingeführten Kunstprodukte bei weiten nicht gleich kommt. Auch suchte sie sich dadurch in den Besitz des ganzen Handels nach dem Innern von Asien zu setzen, und mit den Engländern eine Concurrenz zu eröffnen, welche gleichfalls sich in dem Besitze dieses Handels durch ihre Besitzungen in Ostindien zu sehen wünscht und auch schon einen ansehnlichen Theil desselben an sich gezogen hat. Auch sollte durch die Erhebung der Manufakturen der Binnenhandel erfolgreicher gemacht werden, indem sich für den Landmann ein größerer Absatz im Reiche darbietet. Im Jahre 1823 zählte das Russische Reich schon 3724 Fabriken und Manufakturen, von denen 540 im Gouvernement Moskwa und 170 im Gouvernement Petersburg bestanden. Daß der Handel Rußlands nach dem der Engländer sehr bedeutend ist, und daß es als Rival des zuletzt genannten Volkes auftrat, ist schon oben, S. 560, angeführt worden. Nach öffentlichen

Berichten über den Handel Rußlands seit dem Anfange des dritten Decenniums dieses Jahrhunderts, war derselbe immer im Steigen; denn im Jahre 1820 betrug die Einfuhr 190,388,897 Rubel, die Ausfuhr dagegen nur 105,085,920 Rubel; er wird gegenwärtig durch 39 Häfen und 41 Zollplätze der Landesgrenze geführt. Der Handel auf dem schwarzen Meere fing besonders an sehr lebhaft zu werden, und der im Jahre 1823 eröffnete Seehafen Kertsch, als Freihafen, so wie die neuangelegte Handelsstadt Odessa mit ihrem Freihafen an aufzublühen. Astrakan hat seit dem letzten Frieden mit Persien an Wohlstand zugenommen, und in Sibirien erhob sich Irkuzk zu einem mit allen Europäischen Bedürfnissen reichlich versehenen Handels- und Meßplatz des Orients, wozu auch noch die nähere Verbindung mit China wirkt. Eine große Handelsstraße erleichtert den Karavanenzug durch Sibirien bis Petersburg und Kamtschatka. Auf der von Makariew nach Nischnei Nowgorod, der Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens, verlegten Messe, befanden sich auf der Spätjahrsmesse im Jahre 1823 für 94 Millionen Rubel Waaren, worunter für 12 Millionen Rubel Chinesischen Thee, für 5 Millionen Rub. Pelzwerk, und für mehr als 10 Millionen Rub. Metallwaaren. Auf der Spätmesse im Jahre 1821 hatte man dagegen für 106 Millionen Rub. Waaren umgesetzt, also für 12 Millionen Rubel Waaren mehr, als zwei Jahre später. Besonders wichtig für Rußland ist der Getreidehandel und der Handel mit Flachs und Hanf; letztere Produkte auch als Kunstprodukte (Segeltuch, Stricke, Taue ꝛc.) verarbeitet. Nach einem fünfjährigen Durchschnitte erndtet Rußland jahrlich 181 Millionen Tschetwert Getreide oder beinahe 11 Millionen Hamburger Lasten Kornfrucht aller Art. Der Handel damit wird besonders in den Häfen der Ostsee und im schwarzen Meere betrieben. Auch die Niederlassung der Russen

auf der Nordwestküste von Amerika scheint für die Folge nicht unwichtig für den Russischen Handel zu werden. Die 1797 gestiftete und vom Kaiser privilegirte Russisch-Amerikanische Handelsgesellschaft, welche von dem Collegienrath Baranow geleitet wurde, konnte schon im Jahre 1821 nächst der Englisch-Ostindischen Compagnie als eine der bedeutendsten angesehen werden. Sie besaß große Komptoire zu Moskwa, Irkuzk, Jakuzk, Ochozk, Kasan, Tomsk und Kamtschatka, und hatte Niederlassungen auf den Baranowinseln und am Rumanzowschen Meerbusen; sie legte ferner auf der Insel Sitka den Seehafen Neuarchangel an und breitete sich so weit aus, daß darüber Irrungen mit den vereinigten Staaten entstanden, welche durch den Petersburger Vertrag am 17. April 1824 so ausgeglichen wurden, daß der 54° 50′ Nordbreite die südliche Grenze der Russischen Besitzungen auf jener Küste bestimmt. Durch den zwischen Rußland und Großbritannien 1825 abgeschlossenen Vertrag ist die Grenzlinie zwischen beiden Staaten auf der Küste des Festlandes und den Inseln im Nordwesten von Amerika so bestimmt worden, daß sie vom südlichen Punkte der Prinz-Wales-Insel unter 54° 40′ nördlicher Breite ausgeht, dann nördlich, längs des sogenannten Portland-Kanals, bis zu dem Punkte des Festlandes hinauf läuft, wo sie den 56° nördlicher Breite berührt, von wo sie sich längs des Gipfels der mit der Küste parallel laufenden Gebürge bis zum Durchschnittspunkte des 141° westlicher Länge von Greenwich hinzieht, und von da bis zum Eismeere geht. Wo der Gipfel dieser Gebürge, die sich in einer parallelen Richtung mit der Küste vom 56° nördlicher Breite bis zum Durchschnittspunkte des 141° westlicher Länge von Greenwich hinziehen, mehr als zehn Seemeilen vom Meere entfernt liegt, soll die Grenze zwischen den beiderseitigen Besitzungen mittelst einer mit den Krümmungen der Küste parallel laufenden

Linie gezogen werden, die sich nicht weiter als zehn Seemeilen weit von der Küste landeinwärts erstrecken darf. Zur Beförderung des Russischen Handels sind eine Menge neuer Kunststraßen für den inneren Verkehr angelegt worden, so wie auch die Kanäle, welche das weiße Meer und die Ostsee mit dem Kaspischen Meere verbinden, sowohl für den inländischen als ausländischen Handel immer wichtiger werden, besonders durch den Kurländischen Jakobskanal, und seit der Einführung der Dampfschiffahrt, indem eine Gesellschaft von Aktionairs im Jahre 1823 auf funfzehn Jahre das Privilegium erhielt, die Wolga, Kama und das Kaspische Meer mit Dampfbooten zu beschiffen; dann bildete sich im Jahre 1824 unter der Aufsicht des Fürsten Gagarin noch eine andere Gesellschaft von Aktionairen unter dem Namen: Russische Südwest-Kompagnie, um die Schiffahrt auf den inneren Flüssen nach dem schwarzen Meere und in die Ostsee immer mehr zu erweitern. Um die Zirkulation des baaren Geldes immer mehr und mehr zu befördern, und die große Zahl der umlaufenden Bankzettel zu vermindern, wurden Anleihen im Auslande gemacht, und die Ausführung des Silber- und Kupfergeldes verboten, so daß nach der Verfügung vom 21sten März 1825 kein Reisender über 50 Silberrubel und 10 Rubel Kupfer mit sich über die Grenze nehmen sollte. Durch diese Anleihen, wovon die im Jahre 1822 in London negocirte dritte Anleihe 43 Millionen Rubel betrug, wurde die in St. Petersburg mit einem Kapitale von 30 Millionen Rubel gestiftete Handelsbank selbst gehoben, und hatte einen solchen Einfluß auf die Belebung des Handels und Kunstfleißes, daß mehrere Städte im Reiche um Filialbanken ansuchten. Uebrigens bestehen Russische Banken nicht bloß in Petersburg, Moskwa und Archangel, sondern fast in allen Gouvernements des

Reichs. Die meisten dieser Banken stehen aber mit dem Handel in keiner sonderlichen Verbindung, sondern beschäftigen sich nur mit der Einnahme und Ausgabe der Bankassignationen, deren Werth in Kupfermünzen bei diesen Banken vorhanden ist, und mit Anleihen auf gewisse Effekten. — Auch Schweden hat manche gute Anstalten und Verordnungen zum Besten seines Handels gemacht; es hat neue Landstraßen durch Dalekarlien, Wermeland und Helsingland führen lassen, wovon zwei nach Norwegen gehen. Besonders wichtig ist die im Jahre 1821 angelegte Landstraße zwischen Toftedalskirche in Dalsland und Hogsunder, wo die Grenze von Norwegen anfängt, sie ist 21,958 Ellen lang und 8 breit; sie verbindet Schweden mit Norwegen, und die Kosten für dieselbe und neun Steinbrüche an derselben betragen 13,956 Bkothlr., und sind durch Aktien zusammen gebracht worden; eben so hat es auch mehrere sehr zweckmäßig angelegte Kanäle zur Beförderung des Handels im Innern. Auch die Dampfschifffahrt ist eingeführt worden und verbreitet sich in jedem Jahre mehr. Nach dem Alliancetraktat zwischen Schweden und England vom 3ten März 1813 haben die Engländer in Gothenburg und Karlshamm auf zwanzig Jahre das Recht eine Waarenniederlage für alle auf Englischen oder Schwedischen Schiffen geladenen Erzeugnisse aus England oder dessen Kolonien, die ohne Unterschied, ob sie in Schweden eingeführt werden dürfen oder nicht, als Niederlagsgebühr 1 Prozent nach dem Werthe der Einfuhr und eben soviel für die Ausfuhr bezahlen. Im April 1824 haben Schwedische und Englische Kauffahrer oder Handelsschiffe bei der Ein- oder Ausfuhr von Waaren nach oder von Schwedischen und Englischen Häfen gleiche Rechte erhalten; eben so findet eine gleiche Behandlung Schwedischer und Englischer Schiffe in Absicht der Schiffungsgel-

der und Bergungsabgaben Statt. Die innigere Verbindung Englands mit Schweden in Absicht auf den Handel hat wahrscheinlich seinen Grund in der gegenseitigen Unterstützung während der Continentalsperre, wo Schweden das innige Verbindungsglied zwischen England und dem Norden Europas, und Gothenburg der Stapelplatz des ganzen früher auf dem Continente geführten Handels war, und viele Waaren durch den Schleichhandel auf dem Baltischen Meere durch die Sperre brachte, wodurch sich einzelne Kaufleute in Gothenburg ungeheure Reichthümer erwarben, welche jedoch nicht auf das ganze Reich übergegangen seyn sollen, sondern bloß an der Quelle blieben. Dieser blühende Handel dauerte jedoch nur so lange, als diese Sperre währte, und hörte mit deren Endigung auf; indessen haben die Engländer diese Verbindung für sich noch ferner zu Nutzen gesucht, um den Nordischen Handel an sich zu ziehen, den sonst Holland besorgte. Nach einem fast hundertjährigen Produktplakat ist fremden Unterthanen verboten worden, andere Waaren in die Schwedischen Häfen einzuführen, als solche, die als Produkte ihres Vaterlandes betrachtet werden können, welche Verordnung der Schwedischen Rhederey sehr vortheilhaft seyn soll. Die für die Türkenpässe von der Schwedischen Schifffahrt erhobene Convoiabgabe betrug im Jahre 1814 265,362 Bankothlr., und ist durch die Norwegischen Beiträge seitdem beträchtlich vermehrt worden. Um den Wechselbedarf zu vermindern, wird durch die Königliche Bekanntmachung vom 8ten April 1817 die Einfuhr aller Weine, ausgenommen den Kirchenwein, von dem jedoch auf zehn Jahre Vorrath im Reiche war, des Arak, Rum, und aller baumwollenen Zeuge und des Nesseltuches, mit Ausnahme der mit Schwedischen Schiffen direkt von Ostindien eingeführten baumwollnen Waaren, vorläufig nur bis auf weiter, die des Porter-

biers aber für immer verboten; auch soll, um der Schmuggeley Einhalt zu thun, alle Bootsfahrt zwischen Schweden und Dänemark gänzlich aufhören, und die Gemeinschaft nur durch Schiffsgefäße von zwanzig schweren Lasten und darüber unterhalten werden. Zur Verhütung der Contrebande ist die ganze Schwedische Küste von der Ost- und Nordsee in drei Stationen abgetheilt worden, die von einer besondern Division bewaffneter Briggs, Schoner und Kanonierschaluppen, jede unter Leitung eines eigenen Befehlshabers, bewacht werden, welche Anstalt auch zur Uebung der Marine dienen soll, so wie in Großbritannien die Kohlenschifffahrt, den Engländern gute Matrosen zieht. Auch alle Landzollbarrièren der Hauptstadt sind militairisch besetzt worden. Um den Schleichhandel zu erschweren, erschien im Jahre 1819 im Januar eine Verordnung, daß kein Zucker, Tabak, Kaffee, Wein und Arak in offenen Fahrzeugen jeder Größe oder in gedeckten unter fünfundzwanzig schweren Lasten ins Reich eingeführt, und keine Niederlagwaaren, mit Ausnahme von Salz, Getreide, Hanf in dergleichen Fahrzeugen ein und ausgeführt werden sollen, bei Verlust von Schiff und Gut mit 500 Bankothlrn. Strafe. Nach einem neuen geschärften Gesetze gegen die Contrebande und Zollunterschleife vom April 1819, das mit dem 1. July in Kraft trat, soll der Defraudant, wenn die verbrochene Waare bis 400 Bankothlr. und darüber geht, nach Verhältniß des Werthes achtmonatliche bis dreijährige Zuchthausstrafe, zum zweiten Male verdoppelt, und zum dritten Male noch durch eine zweistündige öffentliche Ausstellung geschärft, erleiden, bis 50 Bkothlr. abwärts mit der Konfiscation den Werth der Waare, und im Wiederholungsfalle doppelt bezahlen, unter 50 Bkothlr. aber die Waaren, und bei Wiederholung überdies den Werth derselben verlieren. Jeder dieser Defraudan-

ten soll des öffentlichen Wahlrechts und der Wahlfähigkeit verlustig seyn, sein Name in der Reichszeitung bekanntgemacht, und beim Mißbrauche der Niederlagsfreiheit noch dazu ehrlos werden, so wie jeder mit Hülfe und Rath Theilnehmende gleich dem Thäter bestraft, und wenn der Werth bis 400 Bkothlr. geht, der Inländer kein Bürgerrecht zum Handel erhalten, und der Ausländer oder Jude ohne Schwedisches Bürgerrecht aus dem Reiche verwiesen werden. Der Defraudant, der beweisen kann, daß der Mißbrauch mit Wissen und Willen eines Zollbeamten geschah, verliert nur die Waare. Wer wissentlich eine verbotene Waare kauft, verliert sie und bezahlt überdies ihren halben Werth. Ferner müssen alle stempelbaren inländischen Fabrik- und Handwerkerwaaren, und die ausländischen, zur Einfuhr erlaubten Erzeugnisse gestempelt werden; kein ungestempeltes, verbotenes oder defraudirtes Gut soll als gesetzliches Eigenthum oder Unterpfand, und keine Forderung dafür als giltig angesehen, sondern dasselbe in Sterbhäusern, Concursmassen, bei Auktionen, Leihhäusern ꝛc. jederzeit als verbrochen eingezogen werden. Confiscirte verbotene Waaren sollen in öffentlichen Auktionen zur Ausfuhr binnen sechs Monaten verkauft werden, die nur von Stockholm und Gothenburg aus unter Bewachung bis zur See nach einem Orte, wo ein Schwedischer Handelsagent residirt, geschehen darf, und der diesem Letztern vom Kommerzkollegium angezeigt werden soll, welcher demselben die richtige Ankunft unmittelbar bescheiniget. An allen Orten, wo sich Fabriken befinden, sind die Besitzer derselben berechtiget, einen Aufseher zu bestellen, der mit gleichem Rechte, als alle Fiskale ꝛc., über die Beobachtung dieses Gesetzes wacht. — Nach einer Schifffahrtsordnung vom Jahre 1820 an giltig, dürfen in- und ausländische Schiffer nur in vierzehn Häfen direkt einsegeln und

ihre Ladung angeben; die Einlaufsörter der übrigen Häfen, worunter auch derjenige von Stockholm ist, wo vorläufig angegeben und visitirt werden soll, sind genau vorgeschrieben, und alle andern bei 500 Bankothlr. Strafe oder neun Monaten Festungsarbeit verboten, so wie auch das Ankern ohne Noth, selbst im rechten Fahrwasser oder Einsegeln ohne Lothsen, die bis zur Ankunft der Zollbedienten die Aufsicht zu führen beordert sind. Fahrzeuge unter 15 Lasten dürfen nur mit Schwedischen Produkten auswärts segeln und mit den Erzeugnissen des Löschungsortes zurückkommen. Jeder von einem Hafen, wo ein Schwedischer Konsul oder Kommissair sich befindet, anlangende inländische Schiffer, soll ein von jenem, der Zollkammer und dem Schiffsmakler des Orts bescheinigtes Duplikat seines Manifestes mit einem Auszuge des Inhaltes aller Connossemente mit sich führen, und den zuletzt erhaltenen Schwedischen Schiffspaß binnen drei Tagen nach seiner Ankunft dem Konsul vorzeigen, und von ihm unterzeichnet nach dem Vaterlande zurückbringen. Binnen vier Tagen nach der Ankunft soll die Angabe des Schiffers, binnen acht Tagen die specielle der Gutseigner, und binnen dreißig Tagen die Verzollung geschehen. Das Löschen in offener See, in unerlaubtem Fahrwasser, und während Abwesenheit der Zollbedienten kostet Verlust der Waaren und drei Jahre Festungsarbeit für den Schiffer, Confiscation von Schiffpart und Landungsantheil mit Schleichhandel für die Rheder und Gutseigner, die darum gewußt haben. Die im Jahre 1825 herausgekommene neue Zolltaxe gestattet unter bestimmten Abgaben die Einfuhr aller Waaren. Der Zoll wird nach Prozenten vom Werthe, nicht nach dem Gewicht-, Flächen-, Längen- und Inhaltsmaaße oder Stückzahl der Waaren berechnet, und in Schwed. Banko entrichtet. Nach einer Königl. Verordnung vom Juny

1822, ist allen Schwedischen Unterthanen erlaubt, Handel nach allen Plätzen des festen Landes von Südamerika zu treiben; auch soll sich zur Aufmunterung des Handels die Verminderung der Zollabgaben auf Waaren Südamerikanischen Ursprungs, die in Schweden mit Schwedischen Schiffen eingeführt werden, erstrecken. Nach einer Zusatzakte zu dem Handelstraktate von Friedrichshamm, dessen Dauer nur auf eine gewisse Zeit beschränkt worden, können die Schwedischen und Norwegischen Handelsschiffe, so wie die Russischen und Finnländischen Schiffe alle Arten von Schwedischen und Norwegischen Fabrikwaaren und Produkten, die ein Erzeugniß des Schwedischen oder Norwegischen Bodens oder Kunstfleißes sind, und deren Einfuhr im Allgemeinen erlaubt ist, in Finnland einführen, indem sie nur die Hälfte der Abgaben bezahlen, denen diese Sachen unterworfen sind, wenn sie auf nationalen Schiffen aus einem andern Lande kämen. Derselbe Vortheil ward in Schweden allen Finnländischen Waaren und Produkten bewilliget, welche direkt aus diesem Lande kommen, und die auf Finnländischen und Schwedischen Schiffen eingeführt werden. Alle Produkte des Schwedischen und Norwegischen Bodens oder Kunstfleißes, deren Einfuhr im Allgemeinen in Finnland verboten ist, werden daselbst zugelassen, wenn sie 10 Prozent vom Werthe der Waaren zahlen; dieselben Vortheile genießen die Finnländischen Fabrikate und Waaren, die direkt aus Finnland kommen, in Schweden, nur Branntwein und Salpeter sind ausgenommen. Norwegen kann aus den Häfen am weißen Meere 25,000 Tschetwert Getreide ausführen. Die Russischen Schiffe, die aus dem weißen Meere in Lappländischen Häfen ankommen, können während vier Wochen ihre Waaren am Bord ihrer Schiffe in den Städten an Landleute und Norwegische Schiffe und in allen andern Häfen

Lapplands vierzehn Tage lang an die Norwegischen Schiffe verkaufen. Die Russischen Handelsschiffe auf dem weißen Meere können ihre Waaren zu Hammersfest in Entrepot legen, ohne davon eine Einfuhrabgabe zu entrichten, und im Fall der Wiederausfuhr derselben bezahlen sie davon nur zwei Prozent am Werthe. In Norwegen sind nach der neuesten Zolltaxe nur die Waaren zur Ausfuhr verboten, deren Verschiffung Mangel eines im Lande erforderten rohen Materials oder sonstigen Schaden für das Allgemeine verursachen könnte, und alle Waaren, die in Schwedischen Schiffen auszuführen erlaubt sind, also auch Holzwaaren, können auch in fremden Fahrzeugen ausgehen; nur sind jene mit fünf, und diese mit zehn Prozent vom Werthe belegt; allein diejenigen Waaren, welche nur mit zwölf Schillingen von hundert Thalern Werth angesetzt sind, können ohne Erhöhung in fremde Schiffe verladen werden. Durch das neue provisorische Gesetz in Betreff des Zoll- und Consumtionswesens vom Januar 1819, sind die Abgaben, die von einigen inländischen Produkten bei dem Transport derselben von einem inländischen Orte zum andern bezahlt wurden, aufgehoben worden. Welchen Nachtheil die Mächte der Berberey den Handel treibenden Nationen stiften, geht aus dem hervor, was Schweden an diese Raubstaaten gezahlt hat. So z. B. zahlte dieser Staat im Jahre 1820 zur Aufrechthaltung des guten Vernehmens und zur Unterhaltung der Konsuln 239,674 Bkothlr., ohne den nur alle vier Jahre gezahlten Tribut an Tunis. Die Regentschaft von Tripolis erhält jährlich 8000 Piaster Geschenk, und die Kosten des dortigen Konsuls betragen 10,511 Bkothlr. Das Konsulat von Tunis erfordert jährlich 5030 Bkothlr. — Wenn gleich Preußen, wie schon oben bemerkt worden, nicht zu den Handelsstaaten gerechnet wird, weil es keine Marine und nach dem Verhältniß seiner wirk-

lich großen Ausdehnung an der Ostsee, indem diese an hundert Meilen dessen Küste bespült, auch nicht große Häfen genug hat, um eine große Anzahl Schiffe zu bergen, so kann man doch auch dessen Handel nicht unbedeutend nennen, der sich in den See- und Landhandel theilt. An dem Ersteren nehmen besonders die Städte Stettin, Colberg, Stralsund, Danzig, Elbing, Königsberg, Memel und Pillau Theil, die zugleich als Seestädte gute Häfen besitzen; an dem Letzteren nehmen fast, mit der Residenz Berlin an der Spitze, alle Städte, große und viele Mittelstädte, des Reichs Theil, wozu die guten Landstraßen, schiffbaren Flüsse und Kanäle, die guten Postanstalten ꝛc. im Innern sehr viel beitragen, wodurch besonders der Binnenhandel in diesem ausgedehnten Staate von der Ostsee bis an den Rhein sehr begünstiget wird; auch sind die im Staate hin und wieder angeordneten Messen, besonders die Messe in Frankfurt an der Oder, dem Handel sehr günstig, indem sie von vielen fremden Kaufleuten und Händlern besucht werden. Auch hat Preußen wichtige Fabriken und Manufakturen, deren Hauptsitz besonders die Residenz, Berlin, ist; auf Berlin folgen Breslau, Magdeburg, und für die Rheinlande Kölln, welches wegen seiner Lage für die Schiffahrt auf dem Rheine und für den Handel der Rheinlande von großer Wichtigkeit ist, ꝛc. Preußen handelt fast mit allen Europäischen Nationen, jedoch vorzüglich mit Deutschland, Oesterreich, Rußland, Schweden, England, Dänemark, Holland und Frankreich; dann nach Amerika, der Berberey ꝛc. Vorzüglich blüht der Handel mit inländischen Natur- und Kunstprodukten; den Speditions-, Transito- und Kommissionshandel treiben besonders die Städte Königsberg, Danzig, Stettin, Cottbus, Breslau, Magdeburg, Minden, Kölln ꝛc. Eine gänzliche Veränderung erhielt der Handel durch das am 26. May

des Jahres 1818 herausgekomme und mit dem Januar 1819 in Wirksamkeit getretene Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und über den Verkehr zwischeu den Provinzen des Staats. Nach dieser Verordnung können alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden, und allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst ist die Ausfuhr verstattet. Nur der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist noch besondern Anordnungen unterworfen. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel zwölf Groschen für den Preußischen Centner beträgt. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel; nur einige Waaren machen eine Ausnahme. Außer dem Einfuhrzoll wird von mehreren fremden Waaren bei dem Verbrauche im Lande eine Verbrauchssteuer erhoben, die bei Fabrikwaaren zehn vom Hundert des Werthes nach Durchschnittspreisen in der Regel nicht übersteigt. Von den durchgeführten Waaren wird ein bestimmter Ein- und Ausfuhrzoll erhoben. Der Verkehr im Innern ist ganz frei, daher fallen alle Staats-, Communal- und Privatbinnenzölle und Consumtionsabgaben weg; doch blieben noch die Rheinoctroygefälle, die Elb- und Weserzölle und andere Erhebungen, die zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flösserey, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahne, wegen Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Nach dem Handelsvertrage zwischen Preußen und dem Brittischen Staate vom Jahre 1824 sollen die in Brittische Häfen ein- und auslaufenden Preußischen und die in Preußische Häfen ein- und auslaufenden Englischen Schiffe keiner andern oder höheren Abgaben oder Lasten unterworfen

werden, als solchen, mit denen die Nationalschiffe bei ihrem Eingange in den beiderseitigen Häfen oder bei ihrem Ausgange aus denselben jetzt belegt sind oder künftig belegt werden. Alle Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes sämmtlicher unter beiden Mächten stehender Länder, die jetzt oder künftig auf inländischen Schiffen in beiderseitigen Häfen ein- und ausgeführt werden dürfen, sollen auch auf gleiche Weise in Schiffen des andern Staats in jenen Häfen ein- und ausgeführt werden. Alle Gegenstände, die nicht Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes der beiderseitigen Länder sind und gesetzlich von beiden Königreichen auf Preußischen (Englischen) Schiffen in Englische (Preußische) Häfen eingeführt werden dürfen, sollen nur mit den Abgaben belegt werden, die für diese Gegenstände bei der Einfuhr auf Preußischen (Englischen) Schiffen entrichtet werden. Alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, deren Einbringung in die Häfen des einen oder des andern Staats erlaubt ist, sollen gleichen Abgaben unterworfen seyn, jene Güter mögen auf Schiffen des andern Staats oder inländischen eingeführt werden; auch werden beiderseitigen Schiffen die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vortheile gewährt. Bei dem Einkaufe der in beiden Staaten eingeführten Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes beider Staaten soll auf die Nationalität des einführenden Schiffes keine Rücksicht genommen werden. Nach eine Uebereinkunft vom December 1822 war den Hannöverschen Schiffen die Befreiung von den außerordentlichen Schiffsabgaben zugestanden, wogegen auch die Preußischen dieselben Begünstigungen in Hannöverschen Häfen genossen. Nach einer Kabinetsordre vom 20sten July 1822 soll die Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze nur einheimischen Seeschiffern erlaubt seyn; Ausnahmen davon

können nur in dringenden Fällen von den Provinzialbehörden und nur zum allgemeinen Besten gestattet werden. Es soll eine Erhöhung der bisherigen Hafenabgaben von ausländischen beladenen ein- und ausgehenden Schiffen in allen Preußischen Häfen eintreten, jedoch auf die Schiffe der Nationen keine Anwendung finden, mit denen Preussen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladung gleich den inländischen oder den am meisten begünstigten Nationen Verträge hat, und zwar unter den darin festgesetzten Bedingungen, in welchen ihrer Seits aus andern Veranlassungen die Preußischen Schiffe und deren Ladung gleich den inländischen behandeln. Der Ertrag dieser Abgaben soll zum Besten der Rhederey verwendet werden. Was den Handlungsverbindungen Rußlands mit Preußen betrifft, so soll der Landhandel der Preußen zu Georgenburg und Polangen für alle diejenigen Waaren eröffnet seyn, für welche die Einfuhr in das Russische Reich nicht allgemein verboten ist. Die für den Durchgang bestimmte Waaren können nur in den Städten Warschau, Kalisch, Plock, Lublin und Radom deklarirt und müssen daselbst in den errichteten Niederlagen der Regierung bis zur Versendung niedergelegt werden. Nach der Convention zwischen Preußen und Oesterreich vom 22. März 1817 erhebt Oesterreich auf den schiffbaren Flüssen Galiziens, namentlich dem Dunajec, San und der Weichsel, so wie Preußen auf seinen Polnischen Gewässern, namentlich der Weichsel und Warte keine Schiffsabgaben von den gegenseitigen Polnischen Unterthanen. Was das Kanalschleusengeld betrifft, so werden sie den eigenen Unterthanen gleich gesetzt. In Ansehung des Durchganghandels gelten die für Preußen und Rußland getroffenen Festsetzungen auch für Oesterreich, welches in Danzig und Thorn einen Konsul halten kann, so wie Preußen, außer den Agenten in Brody auch einen zu Lemberg oder in einer andern Galizi-

schen Stadt hat. Für den Handel mit Deutschland ist der neue Zollverband, wenn er erst überall in den Deutschen Staaten Annahme gefunden haben wird, von nicht geringer Wichtigkeit. — In dem Oesterreichischen Staate blühen mehr die Fabriken und Manufakturen, als der Handel, obgleich Kaiser Joseph der Zweite, und schon seine große Mutter, die Kaiserin Maria Theresia, sich bemühet haben, den Handel empor zu bringen, so haben doch die bald nach dem Tode des genannten Kaisers unter seinen Nachfolgern zum Theil unglücklich geführten Kriege mit den Franzosen, und nach dem Verluste von vielen Ländern und Häfen, besonders von Triest und Fiume, und dann die Continentalsperre dem kaum ins Leben getretenen Handel einen bedeutenden Stoß gegeben, auch waren ihm Verbote, Einschränkungen, besonders wegen der Staatsmonopole und des drückenden Zoll- und Mauthsystems, sehr entgegen, theils auch wegen des verminderten Credits durch den herabgesunkenen Cours der Staatspapiere oder des Papiergeldes; indessen hat sich der Handel in neuester Zeit, nach der Wiedergeburt des Oesterreichischen Kaiserstaats nach dem Befreiungskriege Deutschlands, wieder sehr erhoben, wenn er auch gleich noch nicht die Ausdehnung erhalten hat, die er nach der bequemen Lage der Oesterreichischen Staaten zum See- und Landhandel haben könnte. Nach der neuen Mauthordnung vom Jahre 1822 soll vom 1sten September des genannten Jahres an von allen Artikeln, denen der Verkauf in den Oesterreichischen Staaten versagt worden, für den Durchzug durch diese Länder der dreifache Werth des Guts bei der Eintrittsstation erlegt, und nur bei dem vollständigen Beweise, daß das Gut die Grenze wieder passirt habe, wieder zurück erstattet werden, welches eine für den Handel Ulms sehr nachtheilige Verordnung seyn soll. Da durch die Ueberhandnahme der Handels- und Gewerbsbefugnisse der Ruin

vieler Familien herbeigeführt worden, so soll nach einer Verordnung vom May 1823 bis auf weitern Befehl keine Handels- und Gewerbsbefugniß ertheilt werden. Oesterreich handelt vorzüglich nach der Türkey, Deutschland, Rußland, Preußen, Italien, England, Spanien, Frankreich und Nordafrika. Zur Beförderung des Handels dienen die schiffbaren Flüsse und Kanäle, die gut angelegten Landstraßen und die Handelsanstalten. Unter den Ersteren ist besonders die Donau wichtig, worauf der Handel nach der Levante, der Türkey und Rußland geführt wird; dann die gut angelegten Handelsstraßen von Wien nach Triest, Baiern, Eger, Ofen, Lemberg, Oedenburg, Kronstadt und Italien. Hierher gehört auch die Karolinerstraße von Fiume nach Karlstadt, die $15\frac{7}{8}$ Meilen lange Josephinerstraße von Karlstadt nach Zengh und Karlopago, die im Jahre 1811 angelegte neue Handelsstraße von Triest nach Costainizza, die 1817 von Borgo nach der Bukowina im Gebürge angelegte Franzensstraße, und die 1811 von einer octroirten Gesellschaft vollendete, vierzehn Meilen lange und sechs und zwanzig Fuß breite Marien-Louisenstraße von Karlsstadt nach Fiume, Buccari und Portoré, die größtentheils über gebürgigten Gegenden läuft und selbst für das schwerste Fuhrwerk bequem ist. Diese Straße, ungeachtet sie sich von ihrem Endpunkte Fiume bis zur Podolier Spitze 2930 Fuß erhebt, fällt doch nur sanft und nirgends über $3\frac{3}{4}$ Zoll auf eine Wiener Klafter; auf derselben können 40 Zentner mit vier Pferden ohne Vorspann oder Radsperre fortgeschafft werden. Die Chausseen oder Kommerzialstraßen in Mähren, die im Jahre 1818 448,716 Wiener Klafter, das ist, über 112 Meilen Länge enthaltende Kaiserstraße, gehören zu den schönsten und besten in Europa. Auch im Lombardisch-Venetianischen Königreiche sind mehrere Kunststraßen zur Bequemlichkeit des Han-

dels angelegt worden; auch gehen Eilwagen schon jetzt von Wien nach Prag, Brünn, Ofen, Grätz und Triest. Der Seehandel, den Oesterreich führt, beschränkt sich bloß auf die Häfen des Adriatischen Meeres. Da es sonst gebräuchlich war, daß bei den Ungarischen Weinversendungen ins Ausland auch Oesterreichische Weine mitgenommen werden mußten, so ist seit 1807 diese Beschränkung der Handelsfreiheit aufgehoben worden, der Ungarische Wein kann ungehindert zu Lande und zu Wasser ins Ausland gehen. Die größten Seestädte sind Venedig, mit einem Freihafen, Triest, Fiume, beide mit Freihäfen, Rovigno, Cabo d'Istria, Pirano, Zara, Spalatro, Ragusa ꝛc. Was den Landhandel anbetrifft, so ist Wien der Mittelpunkt des ganzen Oesterreichischen Handels, Prag der Mittelpunkt des Böhmischen, und Pesth des Ungarischen Handels; Brody u. Lemberg sind es in Galizien; dann sind noch bedeutende Handelsstädte: Grätz, Semlin, Laibach, Oedenburg, Karlsstadt, Botzen, Hermanstadt, Mailand, Brescia, Bergamo, Olmütz, Troppau, Agram, Roveredo ꝛc. Meßstädte sind Botzen u. Brescia, die mit Häfen, Rheden u. Ankerplätzen besetzte Küste, die mit den Krümmungen und Inseln über 580 und ohne die Inseln 283¼ Deutsche Meilen lang ist, eignet sich vorzüglich zum Seehandel, und dieser soll sich auch in neuester Zeit sehr zu heben anfangen. Die Oestereichischen Schiffe sind gesucht und ihre Assekuranzprämie die billigste in Italien. Die Schifffahrt auf der Donau und der Handel in der Türkey ist den Oesterreichischen Unterthanen frei gegeben worden, und als Zoll bezahlen sie nur drei Procent. Die Ausfuhr wird 36 u. die Einfuhr dagegen auf 44 Millionen Gulden in Silbermünze berechnet. Was der Staat indessen durch die größere Einfuhr zu verlieren scheint, gewinnt er wieder durch die sehr bedeutenden Transito- und Speditionsgeschäfte. Der Transito- und Spe-

ditionshandel im Innern des Landes von der Russischen, Türkischen und Deutschen Grenze her, ist sehr lebhaft. Die bürgerliche Schiffmeisterkompagnie in Wien besorgt die Befrachtung aller Waaren auf der Donau nach Ungarn und in die Türkey bis Galatz. Sehr wichtig ist besonders der Handel nach der Levante. Die Karawanen legen den Weg von Salonichi nach Triest, zehn Contumaztage nicht mit eingerechnet, in sechzig Tagen zurück, auf den Nachtstationen sind durch Bosnien Hans (Baraken) errichtet worden, in denen die Saumpferde und Baumwollensäcke untergebracht werden. Vom 1. Jan. bis 8. Decemb. 1811 erhielt die Niederlage zu Spalatro für 1,277,258 Fr. Waaren, und die zu Kostainizza für 10,069,066 Fr. Einfuhrwaaren, namentlich Baum- und Schafwolle, Wachs, Ochsen-, Ziegen- u. Schafhäute, Tabak, Maroquin, Kameelhaare; die Ausfuhr besteht in Tuch, Pelzwerk, Papier, Büchern, Uhren, Spiegeln ꝛc. ꝛc. Von Kostainizza bis Konstantinopel ist eine Briefpost errichtet worden; der erste Courier, der den 4. Mai von Konstantinopel abreisete, kam am 24. zu Laibach an. Auch hat die Pforte durch einen Vertrag vom Jahre 1814 die Garantie übernommen, alle Oesterreichischen Schiffe gegen die Angriffe der Barbaresken zu schützen. — Das Königreich beider Sicilien hat, vermöge seiner Lage am Mittelländischen und Adriatischen Meere, wovon das Königreich Sicilien jenseits der Meerenge, als eine Insel ganz vom Mittelländischen Meere umschlossen ist, die ersten Ansprüche auf den Namen eines Handelsstaates; allein der Handel dieses Staates entspricht diesem Namen nicht; denn er ist nur passiv, und es betreiben ihn nur größtentheils Fremde, namentlich die Engländer, Franzosen, Dänen ꝛc. ꝛc., s. auch den Art. Sicilien, Th. 153. — Die übrigen oben nicht angeführten Staaten Europas gehören nicht zu den Handels-

staaten, weil ihr Handel größtentheils nur passiv ist, und von andern Nationen betrieben wird, die Schweiz ausgenommen, welche einen bedeutenden Landhandel mit Frankreich, Deutschland und Italien betreibt, und in Friedenszeiten fast immer Gewinn bei seinem Handel hat; s. unter Schweiz, Th. 151.

Dem Nachdenken und den Bemühungen der Handelsvölker, um ihren Handel und ihre Schifffahrt überall hin auszubreiten, verdanken wir die vielen Entdeckungen in der alten Welt mit ihren Natur- und Kunstschätzen, noch mehr aber die Entdeckung von zwei neuen Welttheilen, Amerika und Australien, mit ihren reichen Naturprodukten; aber nicht nur diese Länder- und Völkerkunde, nicht diese mannigfaltigen neuen Natur- und Kunstprodukte verdankt Europa den handelnden Völkern, sondern auch seine Gesittung, seine Kultur; denn ohne den Verkehr der Völker mit einander durch den Handel würde schwerlich die Kultur so schnelle Fortschritte bei einzelnen Völkern gemacht haben, ja manche Völker würden noch in der Nacht der Barbarey zubringen, wie wir dieses ja noch bei so vielen Volksstämmen in Asien und Afrika sehen, die noch auf einer niedrigen Stufe der Bildung stehen, weil sie keinen besonderen Verkehr mit kultivirten Völkern im Handel unterhalten, dagegen machten jüngst entdeckte Völker, weil sie mit den Europäern Handelsverbindungen angeknüpft haben, wie die Bewohner der Sandwichsinseln ꝛc. ꝛc., nach ihren natürlichen Fähigkeiten berechnet, bedeutende Fortschritte in der Kultur. Der Handel der Aegyptier und Phönizier oder Tyrer hat die Griechen kultivirt, und diese theilten ihre Kultur wieder den Römern und andern Völkern mit. So wirkte die Handlung von einem Volke auf das andere, nur mit dem Unterschiede, daß diese Völker nicht immer dem Handel ausschließlich ergeben blieben, sondern diejenigen Zweige der Wissenschaften

und Künste bei sich aufnahmen und veredelten, die ihrem Charakter, ihren Sitten, ihrem Schönheitsgefühle und ihrer Lage angemessen waren, wie die Griechen und Römer. Die Handlung war diesen Völkern Mittel zum Zwecke, sie benutzten sie, um die Schätze des Wissens, der Künste auf ihren Boden zu verpflanzen; denn sie machten von der Handlung kein Gewerbe, wie die Phönizier und die Aegyptier unter der Regierung der Ptolemäer; denn ihre Gewerbe beschränkten sich mehr auf die Erzeugnisse ihres Bodens und auf ihre Eroberungen, der Handel war bei ihnen nur Nebensache; allein sie nützten ihn, um die Verfassungen, Sitten und Gebräuche, um die Religion, Wissenschaften und Künste anderer Völker kennen zu lernen, das Gute davon bei sich einzuführen, und was noch nach ihrer Einsicht und nach ihrem Gefühle der Verbesserung und der Veredelung bedurfte, es diesem zu unterwerfen, damit es, gleich einem Phönix aus der Asche, auch gereinigter zum Nutzen und zur Erholung ihres Staates hervorgehe. Dieses war besonders bei den Griechen der Fall, die an Schlauheit und Feinheit in der Politik alle andere benachbarten Völker übertrafen, und nur dadurch zu ihrem Zwecke gelangten ihren Staat zum Muster für alle Völker der Welt in der Kultur aufzustellen, und wirklich lernten auch von ihnen alle andere Völker, vorzüglich die Europäischen; sie brachten besonders die schönen Künste zu einem Grade der Vollkommenheit, zu einer Höhe, zu welcher sie bei wenigen Völkern nach ihnen gestiegen sind; denn sie hatten von dem Schönen in allen Gattungen richtige Begriffe; auch waren sie keinesweges unerfahren in der Handlung, ja sie übertrafen in den Grundsätzen derselben wohl manche neueren Handelsstaaten, welches wir aus den Schriften Xenophons und einiger andern Griechischen Schriftsteller ersehen. Ein Schriftsteller sagt: „Man

darf sich nicht wundern, daß wenn Europa alle Kenntnisse der Griechen besitzt, wenigstens diejenigen, die bis auf uns gekommen sind, daß dessen Handlung von einer unermeßlichen Ausdehnung ist, daß seit der vollkommner gewordenen Schifffahrt sich unserm Geiste viel größere und mannigfaltigere Gegenstände darstellen, wir dennoch nicht in Allem die Griechen sichtbarlich übertreffen; denn man muß bedenken, daß dieses Volk so zu sagen aus dem Schooße der Natur rein, mit einer gesunden Beurtheilungskraft begabt, hervorging, und eine romantische Natur als sein Vaterland antraf; alle Arten von Eindrücke, die eine solche auf ein unverdorbenes Gemüth machen, mußten hier Wurzel fassen und sich zum Schönheitsgefühle gestalten oder ausbilden; hierzu kam nun noch ihre Regierungsform, die sie zu Menschen und nicht zu Sklaven heranreifen ließ, und ihnen in dem Menschenwerthe auch den Werth der Veredlung des Geistes finden ließ, mithin mußte sich auch darnach bei ihnen Alles in der Religion, der Verfassung, den Sitten, den Wissenschaften und Künsten ꝛc. gestalten, wie wir dieses auch noch jetzt an ihren uns hinterlassenen Werken erblicken, an welchen wir nach so vielen Jahrhunderten noch immer nicht gesättiget sind, sie immer noch als den Urquell alles Schönen betrachten. Dagegen wurde den Europäischen Völkern nicht dieses Glück zu Theil, nach der Erhebung aus dem Chaos des Mittelalters auf solche Ergebnisse für den Geist und für das Gefühl zu treffen. Die christliche Religion hatte sich nicht in der Reinheit ihres Stifters fortgepflanzt, Streitigkeiten und Sektengeist trennten die Gemüther; die Regierungsform und Gesetze befanden sich in einem Zustande des Widerspruchs und der Verwirrung; dabei dauerte es lange, bis wir uns erst zu einer gewissen Höhe in den Wissenschaften und Künsten erheben konnten, wozu uns der Handel und die Künste

den Weg gebahnt hatten. Wir sahen die Ungereimtheiten in unsern Einrichtungen wohl ein, und besserten auch an ihnen, allein ohne besondern Erfolg; denn wir halfen Mißbräuche durch neue Mißbräuche ab, und durch vieles Stutzen, Aendern und Uebertünchen haben wir in unsere Sitten mehr Widersprüche und mehr Ungereimtheiten gebracht, als man bei den in der größten Barbarey lebenden Völkern findet; und dieses sind auch die Ursachen, warum die Künste, wenn sie jemals bei den Tataren und Irokesen dringen sollten, dort einen weit schnellern Fortgang haben werden, als in gewissen Reichen in dem civilisirten Europa." — Wenn gleich die letztere Aeußerung etwas hart ist, so ist sie doch nicht ganz ungegründet, wenn man sie auf alle schönen Künste bezieht, und nicht bloß auf einzelne Zweige. — Die Römer waren groß in der Kriegeskunst, in der Gesetzgebung und auch in einigen Wissenschaften und Künsten; allein den Griechen kamen sie in den Letzteren nicht gleich, woran ihr unruhiger Geist allein Schuld war, auch betrachteten sie den Handel aus einem ganz andern Gesichtspunkte, wie die Aegyptier, Griechen, Carthager, ꝛc. weil sie nicht von ihm, sondern durch ihre Eroberungen lernten, weil diese ihnen die Mittel zur Kultur an die Hand gaben, daher beachteten sie auch den Handel nur wenig, schien er ihnen kein rechtes Element um sich zu erleuchten, und Schätze durch ihn zu sammeln zu seyn; denn beides erhielten sie durch ihre Waffen; allein diese und mehrere andere Einwirkungen waren auch Folgen ihres Falls. Die Bewohner Nordens drängten in wilden Horden durch und nebeneinander auf das Römerreich los, und der Handel, die Wissenschaften und Künste waren verschwunden; denn überall war ein Drängen und Treiben der Volksmassen aufeinander, wodurch keine Besitzung als ein sicheres Eigenthum galt, und Gesetze und Sitten wild waren.

Die Gothen in Spanien und die Longobarden in Italien, waren zwar etwas erleuchtet, allein ihr Handel war nur unbeträchtlich, und die Betreibung der Wissenschaften war ihnen ganz fremd. Im siebenten Jahrhunderte war Europa fast aller Schätze und Kenntnisse beraubt; denn was man von den Reichthümern des Königs Dagoberts und von der Pracht des heiligen Eligius erzählt, scheint eine Fabel zu seyn, und eben daher ist auch dasjenige zu verwerfen, was man Wunderbares in der Geschichte jener Zeit findet. Man kannte weder die zweckmäßigen Bedürfnisse, noch die Bequemlichkeiten des Lebens; man zeigte wohl einige Erfahrenheit in der Baukunst, führte wohl Gebäude auf, worin Kühnheit und Festigkeit war; allein sie bewiesen weder den Reichthum, noch Geschmack der damaligen Zeit; denn es wurde wenig Geld und wenig Einsicht in den Künsten erfordert, um Massen von Steinen durch die Hände von Sklaven aufzuführen. Die Armuth der damaligen Völker geht wohl am Gewissesten daraus hervor, daß die Auflagen in Naturalien erhoben wurden, und sogar die Steuer, welche der niedere Klerus seinen Obern erlegen mußte, in Viktualien bestand. Fast kein Stand in Europa trieb damals den Handel, das heißt, was man eigentlich unter Handel zwischen Städten, Völkern ꝛc. versteht, das ist, daß man die Produkte eines Volkes dem andern zubringt, und so einen Produktentausch, und wenn dieses nicht immer möglich ist, eine Ausgleichung durch andere Mittel bewirkt. Die Nothwendigkeit der Normannen den Arabern zu widerstehen, brachten das Seewesen in Europa wieder empor. Karl der Große in Frankreich, Alfred in England und einige Städte in Italien fingen an Schiffe zu bauen, und dieser Anfang in der Schifffahrt fing auch an den Seehandel wieder ein wenig zu beleben. Karl errichtete auch große Messen,

wovon die beträchtlichste zu Aachen gehalten wurde. Auch die Araber fingen jetzt an den Handel zu treiben, nicht aus einer gewissen Politik, die aus der Begierde sich durch dieselbe, außer dem Waarenverkehr, Kenntnisse von so manchen Dingen zu verschaffen, entsprang, sondern aus ihrer ausgedehnten Macht, und aus dem reichen Vorrathe von Naturprodukten, den ihnen die Länder, die sie bewohnten, bot. Als Herr von Spanien, Afrika, einen großen Theil von Asien, fingen sie an unter sich, von einer Gegend zur andern die Waaren der verschiedenen Theile ihres Reiches gegen einander zu vertauschen. Nach und nach breiteten sie sich bis nach den Molukken und nach China aus, sowohl als Handelsleute, wie auch als Eroberer. Nicht lange darauf gingen die Venetianer, die Genueser und die Araber aus Barzellona nach Alexandrien, um die Waaren aus Afrika und Indien zu holen, und sie in Europa zu verbreiten. Die durch den Handel bereicherten und durch Eroberungen gesättigten Araber waren nicht mehr die Zerstörer der Bibliothek der Ptolemäer; sie selbst fingen jetzt an sich auf die Künste und Wissenschaften zu legen und die Lehrer anderer Nationen zu werden. Ihnen verdanken wir die Algebra, Chemie, neue Aufklärungen in der Sternkunde, neue Maschinen, den Alten unbekannte Arzneymittel, und unter den schönen Künsten haben sie die Dichtkunst allein glücklich bearbeitet. Zu derselben Zeit hatten die Einwohner des Griechischen Reichs die Seidenmanufakturen Asiens nachgeahmt, und sich durch Kaffa und das Kaspische Meer einen Weg zum Handel von Indien gebahnt. Die Genueser fingen an, diesen mit ihnen zu theilen, und der Handel der Griechen sank mit der Kraft ihres Reiches; ja ein Staat, wie der ihrige, der vom Meere umgeben war und eine Menge Inseln, kurz der alle Bequemlichkeiten zur Handlung besaß, hatte nicht einmal eine

Marine, und selbst die Künste des Friedens, Malerey Bildhauerey ꝛc. lagen gänzlich danieder, ja man stritt sogar, ob man den Bildern einen Dienst leisten sollte oder nicht. Den Flotten der Aegyptier und Sarazenen widerstanden sie zwar, aber nicht durch Tapferkeit, sondern durch ihr Griechisches Feuer, und da sie durch den Mangel an Flotten nicht im Stande waren ihren fernen Seehandel von Konstantinopel aus zu schützen, so war man genöthiget, ihn den Genuesern zu überlassen, die sich Kaffa bemächtigten, und sie zu einer blühenden Handelsstadt umschufen. Die Kreuzzüge waren dem Handel nicht ungünstig, sie verschafften ihm neue Quellen, und durch ihn kamen auch in dieser Zeit eine Menge von fremden, den Europäern ganz unbekannten Produkten aus dem Morgenlande nach Europa; selbst die zurückgekehrten Kreuzfahrer bereicherten Europa durch so manches in Asien heimische Produkt, sowohl des Feld=, als auch des Gartenbaues. Besonders beschäftigten sich um diese Zeit die Venetianer sehr mit dem Orientalischen Handel; ja die Araber selbst schafften Waaren nach Frankreich, England und Deutschland; denn die Völker der genannten Länder hatten damals weder Schiffe, noch Fabriken und Manufakturen; denn man legte bei ihnen aus Unwissenheit dem Handel so manches Drückende in den Weg, und verachtete sogar die Handeltreibenden, wie man noch in neuerer Zeit die hausirenden Juden mit Verachtung behandelte. Diese Verachtung des Handelsstandes scheint diesen Völkern von den Römern überkommen zu seyn; denn bei diesem Volke stand der Kaufmann mit den Schauspielern, Gladiatoren und Sklaven in einer Klasse. Das durch Nordische Völker in ganz Europa eingeführte politische System begünstigte dieses Vorurtheil gegen einen so nützlichen Stand, ja in diesem Systeme sprach sich die Verachtung gegen alle nützlichen Arbeiten aus; denn kein

Mensch stand nach diesem Systeme im Ansehen, als wer nicht Lehen besaß, und sich in Kriegs- und andern Zügen hervorgethan hatte. Die Lehnsherren fingen an, als sie durch die Kreuzzüge den Asiatischen Luxus kennen gelernt hatten, auch Alles aufzubieten um diesen nachzuahmen. Sie riefen daher bald die Kaufleute in ihr Land, um darin Handel zu treiben, bald wurden diese von ihnen ausgepfändet und dann wieder von dañen geschickt. In dieser Zeit war es auch, wo die mancherlei drückenden Gefälle aufkamen, die dem Handel den Untergang, ja den Untergang aller Gesellschaft droheten, nämlich die vielen Abgaben, die Zölle der Ausfuhr, der Einfuhr und der Durchfuhr, das Quartiersrecht, das sogenannte Jus allinagii, und andere Bedrückungen mehr, die kein Ende nahmen; denn auf jede nur mögliche Weise suchte man die Gewerbtreibenden zu brandschatzen, ihnen das Geld abzunehmen. Die Brücken, die Wege standen bald offen, bald wurden sie gesperrt, je nachdem es dem Oberhaupte und seinen Vasallen gefiel. Man war in dieser Zeit in den bekanntesten Grundsätzen des Handels so überaus unwissend, daß man selbst den Kaufleuten den Preis ihrer Waaren bestimmte. Die Ritter und Lehnsherren bezahlten die Kaufleute stets schlecht, ja sie nahmen ihnen oft die Waaren ohne alle Bezahlung ab, indem sie das Recht des Stärkeren ausübten. Der Handel geschah in damaliger Zeit nur durch Karawanen. Man zog in bewaffneten Haufen mit den Waaren bis zu dem Orte, wo Märkte gehalten wurden. Hier boten die Kaufleute alle Mittel auf, das Volk zum Kaufen heran zu locken. Dieses geschah gewöhnlich durch Gaukler, Possenspieler und Musikanten; denn damals gab es noch keine großen Städte, wie jetzt, man kannte also das gesellige Leben, das ruhige Vergnügen der Häuslichkeit eben so wenig, als öffentliche Schauspiele zur Erholung; daher waren damals die Märkte die Zeit

der Lustbarkeiten und des Vergnügens, und diese Art der Vergnügungen artete späterhin in Ausgelassenheit aus, indem man auf diesen Märkten alle Arten der Ausschweifungen beging, die einen gegründeten Anlaß zu Strafpredigten und mancherlei Unternehmungen von Seiten des Klerus gab; oft wurden daher die Handeltreibenden in den Kirchenbann gethan. Das Volk sah Fremde mit Abscheu an, die seinen Unterdrückern Ueppigkeiten oder die Mittel zu Schwelgereyen brachten, wobei es den Sündenbock abgeben mußte, der jedesmal dafür gestraft wurde, wenn seine Obern sich in irgend einer Schwelgerey zu sehr eingelassen hatten; daher auch die vielen unruhigen Auftritte in einzelnen Landestheilen. Die Juden waren zu dieser Zeit nicht unthätig und suchten den Handel in ihre Hände zu spielen, wodurch er kein Ansehen erlangen konnte, weil man auch diesem Volke mit Verachtung begegnete; indessen zogen sie einen großen Theil des Handels an sich, und machten die Unterhändler bei allen Geschäften, welche Namen man ihnen auch beilegen mochte, wie es noch jetzt in Polen und in der Türkey der Fall ist; und dadurch wurden sie sogar als Mittelspersonen den fremden Kaufleuten und den Europäischen Völkern nothwendig. Sie bereicherten sich auf Kosten der abergläubigen Christen, die sich dann wieder durch grausame Verfolgungen an ihnen rächten, Alles hervorsuchten, um Makel an ihnen zu finden, um sie eines Vergehens ꝛc. zu beschuldigen, um nur der Rache freien Lauf lassen zu können, von welchen befleckten Thaten die Geschichte voll ist. Der Klerus erklärte die auf Interessen ausgeliehenen Gelder für einen Wucher, und diese Entscheidung in einer den Staat, die Gesellschaft, betreffende Sache, that dem Handel großen Schaden, und hatte denselben Nachtheil für den Staat. Das baare Geld verschwand nun gänzlich daraus; denn die ausgeplünderten, verfolgten und

verbannten Juden erfanden die Wechselbriefe, durch welche sie die Trümmer ihres Vermögens in Sicherheit brachten. Die Geistlichkeit erklärte auch den Wechsel für Wucher; allein er war zu nützlich, als daß man ihn dieserhalb hätte abschaffen sollen. Die Wirkung der Wechselbriefe war auf die Folge sehr wichtig; denn nicht nur wurden die Kaufleute dadurch von den Großen unabhängiger, sondern man begegnete ihnen auch besser, aus Furcht, daß sie ihre Reichthümer in fremde Länder schaffen möchten. — Auf den Geschmack der Franzosen hatte der Handel im vierzehnten Jahrhunderte einigen Einfluß; er ward hier der Gründer oder vielmehr der Wiederbeleber der Manufakturen. Man fing hier auch an der Mode in dem genannten Jahrhundert zu huldigen und die Wappen auf den Kleidern gemalt zu tragen, und diese mit Wappen bemalten Zeuge waren ein neuer Luxus, den man bei Fremden nicht fand. In Flandern wurden ziemlich gute Tücher verfertiget, auch Tapeten, von denen man noch einige hat. Sie zeigen, wie sehr Zeichnung und Perspektive zu jener Zeit noch unbekannt waren. Indessen belebte doch dieser neue Zweig die Industrie, indem Kaufleute aus allen Gegenden von Europa herbei kamen, um diese Manufakturgegenstände zu verbreiten, und Flandern war die Niederlage des Handels, den Venedig und die Städte des großen Hanseebundes, der Hansa, mit einander trieben, der in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts entstand. Es war eine Verbindung von Deutschen Handelsstädten, um den Nordischen Handel auf dem Baltischen und Deutschen Meere mit den Nordischen Handelsstaaten ꝛc. zu treiben. Ohne unabhängige Republiken zu werden, wie die Hanseestädte, hatten sich auch andere Städte in Europa Vorrechte zu erwerben gewußt; und wenn vorher nur der Adel und die Geistlichkeit allein Mitbürger des Staats oder Staatsbür-

ger waren und die übrigen nur Knechte, so kamen doch bald darauf der Kaufmanns- und der Handwerksstand empor, die durch ihre Reichthümer, die sie sich im Handel und in den Gewerben erwarben, den Landesherrn und der Gesellschaft nützlich wurden, und da sie die Ersteren mit Geld in ihren Kriegen ꝛc. unterstützten, so erhielten sie dadurch mehrere Freiheiten, ja man setzte sie den großen Lehnsträgern entgegen, wodurch nach und nach die Anarchie und Tyranney der Feudalregierung abnahm, die Einwohner der Städte Staatsbürger wurden, und der Bürgerstand an den Berathungen der Volksversammlungen Theil nahm. Auch die christliche Religion hatte einen wesentlichen Antheil an diesen Veränderungen, und sollte ihn auch entschieden haben, nach dem Stifter derselben; allein es geschah späterhin oft nur aus Politik, nicht aus den Lehren derselben; denn Pabst Alexander der Dritte erklärte öffentlich: daß Christen der Knechtschaft nicht unterworfen seyn müßten; allein diese Erklärung geschah nur zu Gunsten der Könige von England und Frankreich, die ihre Vasallen demüthigen wollten; indessen wirkte doch diese Religion zum Besten der Menschheit, wie Las-Casas Bischof von Chiappo in Mexico dieses bewies. Einen wichtigen Einfluß auf den Bürgerstand, um ihn zu Ehren und Ansehen durch den Handel zu bringen, hatten einzelne Glieder aus demselben, wie z. B. Jakob Coeur. Dieser Mann würde, wenn ihn die Regierung seines Vaterlandes gegen den Neid der Hofleute und gegen den eigenen Unverstand seiner Mitbürger geschützt hätte, in Frankreich schon einen dauerhaften Handel im funfzehnten Jahrhunderte errichtet haben; denn er hatte eine große Anzahl Schiffe, und mehr als dreihundert Factoreyen besorgten seine Handlung ꝛc. in Europa, besonders in Italien und im Norden; dann in Asien, in der Türkey und in Persien; in Afrika ꝛc. Er war der reichste Privatmann

auf dem Erdboden, und seinem Vaterlande der nützlichste; denn dieses würde die Engländer ohne den Beistand, dem er Karl dem Siebenten durch seine Schätze leistete, nie vertrieben haben. Man dichtete diesem Patrioten, der seinem Fürsten und seinem Vaterlande die wichtigsten Dienste geleistet hatte, Verbrechen an, die man selbst angezettelt hatte, und von denen ihm daher keines bewiesen werden konnte; man ging so weit, ihm seine Güter zu rauben und ihn zu verweisen, weil er dem Sultan vom Babylonien einen Harnisch geschenkt, und den Sarazenen einen Bösewicht ausgeliefert hatte, den sie hatten fordern lassen. Er verließ Frankreich, seine Faktoren verschafften ihm neue Kapitalien, neuen Kredit, mit denen er sich nach der Insel Cypern begab, wo er sich neue Reichthümer erwarb. Sein Aufenthalt auf dieser Insel, die damals den Venetianern gehörte, war dieser Republik sehr nützlich, der sein Handel vorher die größte Besorgniß erweckt hatte. — Auch hier handelte Frankreich gegen sein eigenes Interesse, und wie oft hat es nicht dagegen gehandelt, wenn man die Geschichte dieses merkwürdigen Reiches verfolgt? — Weit klüger machten es die Italiener, die durch den Handel Wissenschaften und Künste in ihrem Lande empor brachten, und bei denen sich Handelsstaaten erhoben, welche den übrigen Völkern im Handel Gesetze vorschrieben. Venedig, Genua, Pisa und Florenz zeigten das Bild von gut eingerichteten, nach weisen Gesetzen regierten Republiken. Die Partheyen der Guelfen und Gibelinen, die seit vielen Jahrhunderten Italiens Gefilde verheerten, waren beruhiget worden, der Handel blühete empor, und ihm folgten die Wissenschaften und Künste. Venedig zeigte das Bild von einem vollkommenen Handelsstaate. Das Seewesen dieser Republik übertraf weit das Seewesen seiner Nachbarn, und hielt die Flotten der Mamelucken

und der Türken im Zaume, und sein Handel überstieg den von ganz Europa. Durch eine ganz eigenthümliche Politik suchte es die reichen Unterthanen an den Staat zu fesseln, indem man sie bewegte, einen Theil ihres Vermögens in die Staatskasse auf Interessen oder Zinsen zu thun. Die größten Wirkungen des Handels in diesem Staate zeigten sich auf die Seiden-, Silber- und Goldmanufakturen; ihre Goldschmidtarbeiten waren damals die besten und fast die einzigen; ihre Schiffbaukunst in Flor; denn Fremde kauften von ihnen die Schiffe. Die Baukunst stieg bei ihnen empor und zeigte sich in den aufgeführten Pallästen der Großen; und in der Pracht, welche die Edlen im Volke umgab, sah man schon Geschmack und Erhabenheit. Die Masse des Volkes war zwar noch unwissend, aber der Adel einsichtsvoll, und die Regierung widerstand mit Standhaftigkeit den Eingriffen des Römischen Stuhls auf ihr Staatsregiment, und Einer von ihren Rathsherrn gab einem Päbstlichen Legaten, der sich über gewisse Vernachlässigungen in der Kirche beschwerte, indem man weltliche Dinge vorzöge, zur Antwort: Siamo Veneziani, poi Chistiani (Wir sind erst Venetianer, dann Christen). Die Truppen der Republik hatten mehr Haltung und waren disciplinirter als bei den andern Völkern Italiens; denn die Condottieri, deren Namen so fürchterlich klang, waren nur eine elende Miliz, deren Waffen nichts weniger, als fürchterlich waren. Die Republik besaß Reichthum und Freiheit; denn der Umgang war damals durch die Staatsinquisitoren nicht so beschränkt, als es nachher geschehen ist, seit die Republik ihren Nachbarn und ihrer eigenen Schwäche nicht mehr traute. Das übrige Europa war im funfzehnten Jahrhunderte noch lange nicht so weit im Handel gekommen, als Italien. In Frankreich hatte kurz vorher König Ludwig der Eilfte die großen Vasallen ihres An-

sehens beraubt; die Zeit war jetzt gekommen, wo das von dem Joche seiner Herren ein wenig befreiete Volk sich in seiner ganzen Thätigkeit und Geschicklichkeit zeigen sollte; allein Handlung und Geschicklichkeit wollten in dem Lande, aus welchem man den thätigsten Mitbürger Jakob Coeur erst jüngst verbannt hatte, so schnell nicht empor kommen; denn die Unruhen der Angesehensten im Volke, die ihre Privilegien nicht so leicht fahren lassen wollten, und dann der Aberglaube wirkten noch mächtig dem Aufstreben der Gewerbtreibenden entgegen. Die Lehnsherren umgab zwar eine gewisse Asiatische Pracht, wozu kaum ihre Einkünfte hinreichten, indem sie eine Menge von Edelleuten um sich versammelten, die sie unterhielten, und deren Beistand sie gegen den Landesherrn und die Gesetze gebraucht; auch waren die Kosten des Haushaltes, hauptsächlich der Tafel, ungeheuer; allein die Wissenschaften und Künste hatten davon gar keinen Gewinn, ja nicht einmal ein künstliches Handwerk; denn Alles war nur aus dem Massenartigen. Der Handel gewann dabei auch nur sehr wenig, und seine Wirkung auf Fabriken und Manufakturen, die damals in Frankreich ganz danieder lagen, oder nur Spuren von ihrem Daseyn gaben, konnte auch nur sehr geringe seyn; nur einige Fragmente von Schifffahrt waren vorhanden. Jetzt zeigte sich ihnen, welchen Gewinn die Venetianer und die Hanseestädte mit Französischen Weinen, Oelen und Getreide machten, welches sie auf ihren Schiffen abholten, und durch ganz Europa verführen. Eine Schilderung jener Zeit in Frankreich beweiset, wie wenig Sitten und Anstand, wie wenig die feine Lebensart, die nachher die Franzosen so sehr vor andern Völkern auszeichnete, Eingang gefunden hatten; denn die ersten Klassen der Staatsbürger, welche die andern lehren sollten, Achtung für sie zu hegen, waren, ungeachtet der den Rittern vorgeschriebenen Höf-

lichkeit, grob und ungeschliffen. Weder in den Sitten, noch in der Sprache war Anständigkeit zu finden; auch hatte das Volk schon dieses Unstäte und Unzusammenhängende im Betragen, schon diese Leichtigkeit des Charakters, von der es nachher so viele Beweise gegeben hat, vorzüglich in der Verfolgung der Protestanten und in der Revolution im letzten Viertel des verwichenen Jahrhunderts. Auch kamen seine Sitten und Gebräuche nicht mit den Gesetzen überein; denn diese wurden oftmals durch jene ganz verletzt, ohne daß eine solche Verletzung gerügt wurde, wodurch die Achtung vor denselben schwand. Ja oftmals wurden in jener Zeit Gesetze mit einem Leichtsinne von den Ministern entworfen und gegeben, die nur zu oft von den Regenten wieder aufgehoben werden mußten. — England stand zu jener Zeit noch hinter Frankreich an Reichthum und Arbeitsamkeit; denn die langen Kriege zwischen den Häusern Lancaster und York hatten zwar den kriegerischen Muth und den Widerwillen gegen die Knechtschaft unterhalten, aber auch die Unordnung und Armuth. Die Flammänder bearbeiteten damals die Englische Wolle. Diese, so wie das Zinn und Bley, wurde durch Schiffe von den Hanseestädten abgeholt. England besaß weder Seewesen, noch innere Polizey, noch zweckmäßige Gesetze, noch Pracht, noch schöne Künste, sein einziger Reichthum bestand in einer Menge reicher Klöster und Hospitäler. Die meisten Edelleute brachten ihr Leben damit hin, daß sie von einem Kloster zum andern, und das Volk, daß es von einem Hospitale ins andere zog. Deutschland, durch die Streitigkeiten der Kaiser und Päbste, und durch innerliche Fehden lange Zeit zerrüttet, hatte unlängst eine ruhigere Lage gewonnen. Die goldene Bulle hatte die Rechte des Oberhauptes und die Glieder des Reichs festgesetzt. Kaiser Sigismund hatte das Katastrum eingesetzt; der Staat war unter Kaiser Maximi-

lian dem Ersten in Kreise getheilt worden, und Alles verkündigte ein neues Aufblühen; allein der Handel lag noch eine geraume Zeit danieder; denn die Bewohner Deutschlands betrieben hauptsächlich nur den Ackerbau und waren dabei kriegerisch erzogen, wozu die Fehden Veranlassung gegeben hatten. Auch die feudalische Regierungsform war hier nicht so lastend und drückend, als in den andern Reichen Europas; auch regierten die verschiedenen Fürsten dieses großen Reichs ihre Länder ziemlich weislich, mißbrauchten nicht ihre Gewalt; und wenn der ruhige Besitz seines Erbtheils dem Menschen die Freiheit ersetzen kann, sagt ein Schriftsteller, so waren Deutschlands Bewohner glücklich. Handlung und andere künstlichen Gewerbe befanden sich nur in den freien Städten, die in der großen Hansa standen. Die Hannöverschen und Sächsischen Bergwerke waren noch nicht bekannt, das Geld war selten; der Landmann betrieb den Pferdehandel so gut als es gehen wollte. Uebrigens waren die Sitten unter den vornehmen Klassen rauh und wild, der Trunk und eine gut besetzte Tafel waren der höchste Lebensgenuß, dem die Vornehmen und die Geistlichkeit huldigten; denn das unter den Tisch Trinken gehörte damals zur Sitte, und es kostete viel Mühe, diese festgewurzelte Gewohnheit durch andere Sitten zu entwurzeln. Der Norden war noch weiter zurück, als Deutschland; die Edelleute und die Geistlichen unterdrückten daselbst Alles, so daß bei diesen Völkern eine gewisse Schlaffheit eingetreten war, und sie ihren Vorfahren nicht mehr gleich kamen; ihre Macht war so geschwunden, daß eine einzige Stadt aus dem großen Hanseebunde alle drei Nordischen Reiche mit Schrecken erfüllte. Nur erst nachdem Friedrich und Gustav Wasa ihnen Gesetze gegeben hatten, fingen sie erst wieder an ihren Werth zu fühlen, und noch mehr, nachdem sie den

Protestantismus annahmen; jetzt fing der Handel wieder an sich heraufzuarbeiten und mit diesem auch ihre Kräfte, wenn gleich die Wissenschaften und Künste erst noch eine spätere Periode abwarten mußten. Die Türken hatten das Verdienst durch die Eroberung von Konstantinopel, den Handel und die Wissenschaften und Künste nach Italien getrieben zu haben, um dort ihre Wiedergeburt zu finden; denn sie selbst besaßen weder Wissenschaften noch Künste, und konnten die Letztern auch nicht wegen eines Religionsverbots besitzen; nur die Errichtung der Janitscharen, einer Miliz, die durch ihre Tapferkeit und durch ihre gute Anführung Furcht und Schrecken einflößte, wurde das Palladium der Pforte, worauf sich ihre fernen Eroberungen stützten, und wodurch sie auch mehrere Male Deutschland und das übrige Europa bedroheten. Zu dieser Zeit fiel auch die Erfindung der Buchdruckerkunst, die nicht wenig dazu beitrug durch den Handel die Wissenschaften und Künste allgemein zu machen; denn durch den Handel wurden die Bücher überall hin verbreitet, verpflanzte sich überall hin jede Erfindung, die durch den Druck veröffentlicht wurde. Freilich geschah dieses nicht gleich anfangs bei ihrer Erfindung, wo noch viele Völker, namentlich auch die Deutschen, arm und ohne große Gewerbsamkeit waren, als aber diese durch den Handel erst belebt wurde, da erhob sich auch die Presse, da schritt man bald von den theologischen Werken, die anfangs fast allein die Buchdruckerkunst in Deutschland, dem Lande ihrer Erfindung, beschäftiget hatte, zu andern Werken über; da kamen auch andere Wissenschaften an die Reihe, und besonders als die Druckerey durch den Handel verbreitet wurde, als Drucker nach Italien, Frankreich, Spanien, Portugal u. nach dem Norden Europas ꝛc. wanderten, um daselbst ihre Kunst auszuüben, u. die reichen Schätze der Italiener in den Wissenschaften auch nach Deutschland

zu verpflanzen, um sie auch da heimisch zu machen, und so auch späterhin die Geistesprodukte der Franzosen. Auch auf den Kirchenstaat, auf Rom, hatte der Handel Italiens, woran derselbe nicht bedeutend Theil nahm, gewirkt, auch hier fing sich ein ganz anderer Geist an zu regen; denn die Päbste traten jetzt als Beschützer der schönen Künste und Wissenschaften auf; und wenn früher, als die Messen errichtet wurden, und sich dabei Spiele, Tänze und andere Belustigungen einfanden, die Geistlichkeit diese Spiele verdammte und die Gaukler in den Bann that, indem man befürchtete, daß diese Belustigungen die Völker minder gottesfürchtig machen würden; da man aber dennoch gewahrte, daß man diese Strafreden gar nicht beachtete, so änderte sich auch ihre Sinnesart, und sie stellte selbst Schauspiele an; es entstanden die geistlichen Trauer- und Lustspiele. Die Mönche zu St. Denis, die den Tod der heiligen Katharina darstellten, hielten den Gauklern die Wage. Das Volk belustigte sich nun eben so sehr bei dem Narren-, dem Esels- und dem unschuldigen Kinderfeste, die in den Kirchen gespielt wurden, als bei den Possenspielen auf den Jahrmärkten und Messen, und oft verließ man zur Belustigung die Tänze der Zigeunerinnen, um der Prozession am Johannistage beizuwohnen. Nach und nach kehrte durch den Handel auch mehr Feinheit und Anstand bei den Italienern ein, die auch auf die Belustigungen übergingen, und so herrschte nun auch in den öffentlichen Schauspielen und weltlichen Feierlichkeiten mehr Anständigkeit, so daß die Geistlichen nicht mehr für nöthig fanden, dagegen zu eifern, und sie gestatteten. Italiens Reichthum durch den Handel, und der des Kirchenstaates, insbesondere durch die verschiedenen Einnahmen der Kirche, hatten die Annehmlichkeiten des Lebens fühlen gelehrt, und Wissenschaften und Künste geweckt, die jetzt auch den Hof der Päbste

zu zieren anfingen; denn diese sahen die Wissenschaften als ein neues Mittel an, über die Gemüther zu herrschen. Sie schenkten daher vorzüglichen Talenten und der Genialität ihren Schutz, Petrarch wurde mit Ehrenbezeugungen überhäuft, und dem Raphael mit der Verleihung eines Kardinalshuts geschmeichelt. Die schönen Künste fingen an die Gebäude der Religion zu schmücken, die Dichter wurden gekrönt, aber die Philosophen verfolgt. „Wären Galiläus und Tasso Zeitverwandte gewesen, sagt ein Schriftsteller, so hätte der Erstere aus seinem Gefängnisse den Andern das Kapitol besteigen sehen können." — Spanien, welches von den Arabern gelernt, sich deren Kunstindustrie, deren Wissenschaften zu eigen gemacht hatte, fing an das Joch derselben abzuschütteln. Die verschiedenen Provinzen dieses von der Natur reichlich gesegneten Landes waren durch die Vermählung zwischen Ferdinand von Aragonien und Isabella von Kastilien, und durch die Eroberung von Granada vereiniget worden; es erhob sich jetzt zu einer Macht, die sich Frankreich gleich stellte, trieb aber noch wenig Handel mit andern Nationen, ja dieser so wichtige Gewerb- oder Geschäftszweig lag noch bei ihm fast ganz danieder, da immer noch sein ganzer Enthusiasmus der Religion und dem Ritterwesen zugewandt war; indessen ward die schöne Wolle der Herden von Kastilien und Leon zu Segovia bearbeitet, und Tücher daraus gemacht, die durch den Handel in ganz Europa verbreitet wurden, und selbst bis nach Asien gingen. Die Portugiesen hatten so ziemlich denselben Charakter ihrer Nachbaren, der Spanier; ihre Monarchie hatte aber eine bessere Einrichtung, als die Kastilische, auch war sie leichter zu regieren, seitdem sie durch Eroberung von Algarvien von den Arabern gänzlich befreit waren. Hier standen nun einige kluge und thätige Regenten an der Spitze eines zwar nicht kennt-

nißreichen, aber doch an natürlichem Verstande nicht armen Volks, welche den Entwurf zur Vergrößerung ihrer Herrschaft in den andern Welttheilen durch die Schifffahrt ausführten. Dieses Reich ist es nun, von dem eine neue Morgenröthe für Handel und Gewerbe aufging, das eine neue Umschaffung des Handelssystems bewirkte, das bis auf die neueste Zeit seine wohlthätige Wirkung, sowohl auf Europa, als auch zum Theil auf die übrigen Welttheile gezeigt hat, und sie noch zeigen wird, besonders in Asien und Afrika; denn Amerika hat schon einen Theil der Früchte geerndtet, von denen der Same nur leider! blutig ausgesäet worden. Johann der Erste von Portugal hatte nämlich mehrere Söhne, die alle sich auszuzeichnen strebten, von denen Heinrich, der Einsichtsvollste unter ihnen, den Entschluß faßte, Entdeckungen nach dem Abend hin zu machen. Dieser junge Fürst benutzte das Wissen in der Sternkunde, welches den Portugiesen von den Arabern geblieben war. Er errichtete zu Sagres an dem Vorgebirge St. Vincent in Algarvien ein Observatorium, und ließ daselbst den jungen Adel aus seinem Gefolge in der genannten Wissenschaft unterrichten. Er benutzte als erster Europäer den Kompaß zur Seefahrt. Unter seiner Leitung wurde Madeira 1419, und bald darauf die Kanarischen Inseln entdeckt, und so gingen die Entdeckungen unter Johannes des Zweiten und Emanuels Regierung fort; an welchen Entdekkungen das auf Portugals Unternehmungen eifersüchtig gewordene Spanien nun auch Antheil zu nehmen anfing, und der in seinem Dienste stehende Genueser Christoph Colom entdeckte die neue Welt oder Amerika; s. unter Handel, Th. 21, S. 597 u. f., wo von diesen Entdeckungen ausführlicher geredet worden. Von dieser Zeit ab, also von dem funfzehnten Jahrhundert an zeigten sich die Wirkungen

des Handels auf die glänzendste Weise; denn nicht nur vermehrten sich die Entdeckungen der Länder und Völker, da von dem sechzehnten Jahrhunderte an bis zum letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts auch noch Australien von den Spaniern, Holländern und Engländern entdeckt wurde (von den Letztern gebührt besonders Wilhelm Dampier u. James Cook das Verdienst uns näher mit diesem Welttheile bekannt gemacht zu haben), und mit ihnen der Zuwachs an Produkten aller Art, sondern auch die Gelehrten nahmen jetzt selbst thätigen Antheil an den Entdeckungen, begleiteten die Entdecker auf ihren Reisen in die entferntesten Gegenden, und um die Welt, wenn gleich schon früher im zehnten Jahrhunderte die Beschreibungen von Asien und Afrika, außer was Griechen und Römer uns über diese Welttheile und ihre Bewohner hinterlassen haben, geliefert worden sind, wie z. B. von den Arabern Massudi Kothbeddin und Ibn-Haukal, welche zu dem Anfange des zehnten Jahrhunderts lebten, und von den Christen in Europa der Dominikaner-Mönch Ascelinus in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Kurz die Verdienste, welche die Handlung um Wissenschaften und Künste seit der Umschiffung der Südspitze von Afrika, um nach Ostindien zu gelangen, und der Entdeckung von Amerika sich erworben hat, sind unbeschreiblich groß, und daran haben die Handelsstaaten: Spanien, Portugal, Holland, England, Frankreich, Dänemark und Rußland einen großen Antheil, unter denen wieder England, Frankreich, Rußland ꝛc. sich in neuester Zeit auszeichneten, indem diese Völker wieder neue Entdeckungen gemacht haben. So z. B. wurde im Jahre 1819 von dem Brittischen Kapitain Smith Neusüdshetland, eine Gruppe von fünf Inseln, entdeckt, das er im Namen seines Monarchen in Besitz nahm; ferner entdeckte der Brit-

tische Kapitain James Weddel die Australorkaden mit dem Kap Dundas, welches sich, so wie der größte Theil der Berge dieses sehr unfruchtbaren Landes nur mit spitzigen Gipfeln aus dem Meere erhebt. Von dem Französischen Kapitain Louis Anton Guédon, der im Auftrage des Handelshauses Baron u. Kompagnie in Dieppe nach der Baffingsbay auf den Wallfischfang ausgeschickt war, entdeckte im Jahre 1825, die selbst den Forschungen der Engländer Roß und Parry entgangene Insel Dieppe, und die mit der Prinz-Regents-Einfahrt in Verbindung stehende Meerenge, die jetzt Détroit de Guédon heißt ꝛc. Von den Gelehrten, die sich in neuerer und neuester Zeit um die Kunde von Asien, Afrika und Amerika in jeder Beziehung verdient gemacht haben, kann hier nichts gesagt werden, weil dieses nicht die Tendenz dieses Artikels ist, nur so viel mußte hier angemerkt werden, daß da die Handlung ihnen den Weg eröffnet hatte, sie diesen benutzten, um auch wieder die Handlung durch so manche Forschungen, die in ihr Gebiet einschlagen, durch Vermehrung der Produkte zum Handel ꝛc. zu unterstützen, und derselben dadurch eine Schuld abzutragen. — Besonders wichtig ist der Handel mit Fabrik- und Manufakturprodukten geworden, der ehemals nicht in der Ausdehnung geführt wurde und geführt werden konnte, da diese Zweige noch nicht die Ausbildung erhalten hatten, die sie jetzt haben; eben so hat auch der Handel von Kolonial-Naturprodukten in neuester Zeit sehr zugenommen, da überall in den Kolonien der Anbau der Naturprodukte auf jede mögliche Weise befördert wird, und man die gesuchtesten Naturprodukte, besonders Kaffee, Zucker, Cacao ꝛc. ꝛc. überall hin, wo sich das Klima nur einigermaaßen dazu eignet, zu verpflanzen sucht. Durch diese Concurrenz, die besonders England eröffnet hat, ist der Werth dieser Waaren fast

um zwei Drittel gegen ihren frühern Stand gesunken, ja einige Arten dieser Artikel dadurch fast ganz außer Cours gekommen, wodurch diejenigen Handelsstaaten, die keinen vorzüglichen Austausch mit ihren einheimischen Handelsprodukten treffen können, gegen diejenigen sehr zurückstehen, denen dieses möglich ist. So gewinnt jetzt England am meisten bei diesen Produktenhandel, weil es einen sehr vortheilhaften Austausch mit seinen Fabrikaten und Manufakten treffen kann, und selbst dasjenige Produkt, welches es zu seinen Hauptmanufakten gebraucht, die Baumwolle, aus der ersten Hand zieht, und selbst die Schaafwolle, Merinowolle, sehr vortheilhaft eintauschen kann, was den andern Handelsstaaten nicht in dem Grade möglich ist; selbst Rußland, welches sehr vortheilhafte Verbindungen in Asien unterhält, und jetzt mit seinen Fabrikaten und Manufakten auch in die Reihe der Fabrikstaaten tritt, ist dieses nicht möglich. Man gewahrt hieraus, daß seit der Entdeckung von Amerika, besonders aber seit dem achtzehnten Jahrhunderte, für die Handelswelt eine ganz neue Epoche begonnen hat, in welcher jetzt Großbritannien entschieden die Hauptrolle als Handelsstaat spielt, indem es sich Kanäle nach allen Gegenden der Welt hin zu eröffnen gewußt und die vortheilhaftesten Kolonien für sich in Besitz genommen hat, und wenn gleich viele seiner Kolonien in Hinsicht ihrer Verwaltung ꝛc. eine Mehrausgabe erfordern, als die Einkünfte betragen, so gewinnt doch der Staat durch den Absatz der Kolonialwaaren in Europa nicht allein das wieder, was die vermehrte Ausgabe beträgt, sondern auch noch einen nicht unbedeutenden Ueberschuß, und dieses ist auch der Fall mit den Kolonien der übrigen Handelsstaaten, deren Ausgaben fast immer die Einnahmen um ein Merkliches übersteigen. Die Mehrausgaben reguliren sich daher immer nur durch

den Absatz der Kolonialprodukte in Europa, und besonders ist dieses mit Indien der Fall, welches Europäische Naturprodukte und Manufakten fast gar nicht gebraucht und dennoch empfing es an Eisen, Bley, Kupfer, an wollenen Zeugen und einigen andern nicht beträchtlichen Artikeln den Werth des fünften Theils dessen, was es an Europa liefert. Dieser Maaßstab ist jedoch nicht immer anzunehmen; auch hat sich dieses in der neuesten Zeit sehr geändert, wo Indien, namentlich Ostindien, durch eine gesteigerte Kultur an Gewinnung und Bearbeitung der Naturprodukte sich sehr zu seinem Vortheile herausgebildet hat, und jetzt mit den Europäern in vieler Beziehung wetteifern kann; indem es die kostbarsten und besten Manufakten in Baumwolle und Seide liefert. Wegen der Wirkung des Großbritannischen Handels auf Indien und die Kolonien der Engländer daselbst, sind oftmals in dem zweiten Decennium dieses Jahrhunderts, besonders im Jahre 1813 Sitzungen im Unterhause gehalten worden, um Erkundigungen über den Zustand dieses Landes von unterrichteten Männern einzuziehen; und da ergab sich denn, daß die einzigen Artikel, die mit Vortheil in Indien abgesetzt werden können, immer noch Eisen, Bley und fremde Weine sind. Erstere dienen zum allgemeinen Gebrauche, und Letztere für die Europäer; auch die Kreide ist jetzt ein gesuchter Artikel. Alle übrigen Waaren sind in Indien im Ueberflusse vorhanden. Nach der Angabe des Kapitains Hugh Lindsay, der sechs Reisen nach Indien u. China unternommen, hat derselbe in zweien nur vortheilhafte Verkäufe gemacht, die übrigen haben nur wenig eingebracht. Nach seiner Ansicht soll die Vermehrung der Ausfuhr nach Indien bloß für die dortigen Auktionairs vortheilhaft seyn; denn ihm sind mehrere Fälle bekannt geworden, wo die Märkte sehr ungünstig ausgefallen waren, und die Kapitaine der In-

dischen Schiffe ihre Ladungen versteigern mußten. Bei mehreren Gelegenheiten sah er Engländische Ladungen mit einem Rabatte von funfzig Prozent verkaufen; auch hörte er von Indischen Kaufleuten, daß sie nichts in England kaufen könnten, weil sie die Waaren auf den öffentlichen Versteigerungen wohlfeiler als in England erhielten. Nach einem Herrn Wilson, der vierunddreißig Jahre im Dienste der Ostindischen Kompagnie gestanden, zwölf Seereisen gemacht, und im Jahre 1799 die Dienste der Kompagnie verlassen und sich als Kaufmann in Indien niedergelassen hatte, sollen die Märkte in Indien mit Waaren so überladen seyn, daß diese oft weit unter dem Einkaufspreise verkauft werden müssen. Die Schwierigkeiten bei der Ausfuhr sollen daher aus dem Mangel an Absatz in Indien herrühren, wegen der schon erwähnten Ueberfüllung der Märkte daselbst; eine Vermehrung des Handels mit Indien könne diesen Schwierigkeiten nicht abhelfen, daher wäre auch die Zahl der jetzt zu diesem Handel bestimmten Schiffe hinreichend. Nach andern Berichten über den Zustand Indiens von Bance Smith, John Malcolm, John Seary, dem Obersten Monroe ꝛc., sollen die jetzigen Waarensendungen der Engländer nach Indien vollkommen hinreichen, indem die Indier gar keine Neigung zeigten, die Europäischen Gebräuche anzunehmen. Das beste Mittel die Anhänglichkeit der Regierung zu erhalten und zu vermehren, sey mit Güte, Mäßigung und Gerechtigkeit zu regieren; denn die unteren Klassen wären von Seiten der Regierung und der Gerichtshöfe gar zu strengen Anordnungen unterworfen. Mit mehreren kleinern Staaten hat die Englische Regierung wenig oder gar keine Kommunikation, mit andern sucht sie selbige zu unterhalten, wie z. B. mit den Staaten des Nizam von Decan, des Rajah von Mysore, des Peshwa, Scindiah ꝛc. Diese

Staaten sollen viele Mittel zur Empörung besitzen, und wenn man sie gleich nicht als abhängig von der Englischen Regierung betrachten kann, so könne man doch die Lage der Einwohner verbessern, indem man sie wohlhabend macht; sie würden dann diejenigen Englischen Manufakturwaaren kaufen, welche sich nach ihrer verbesserten Lage schicken; dieses Alles könnte aber nur stufenweise geschehen und durch einen langen Frieden befestiget werden. Auf die aufgeworfene Frage: ob es nützlich sey, die Kenntnisse unter den Indiern zu vermehren? wurde erwiedert: daß dadurch wohl ihr Zustand verbessert werden würde, aber für das politische Interesse der Kompagnie sey es besser, die Indier in ihrem jetzigen Zustande zu erhalten. In neuerer Zeit, bei den vielen Bewegungen in Amerika, haben die Engländer auch den Zustand der Indier, der 1813 bloß in Anregung gebracht worden, berücksichtiget, und sowohl in ihren Kolonien in Asien, als auch in Amerika, die Verwaltung so wie die Verfassung nach dem Mutterlande einzurichten gesucht. Einige Manufakturen sind in Indien zur größten Vollkommenheit gebracht worden, besonders die Gerbereyen; die Indier machen sehr gute Stiefletten, Pferdegeschirre für die Soldaten ꝛc. ꝛc., auch sehr gut gearbeitete kupferne Geschirre; und dann sind noch ihre schon oben erwähnten Manufakten in Baumwolle und Seide zu berücksichtigen. Alles dieses kommt auf Rechnung der Europäer und der Handlung; denn die meisten Fabriken werden von eingebornen Christen betrieben, die besonders an den Orten sehr zahlreich sind, welche die Franzosen und Dänen besaßen. Die Neigung der Engländer aus den unteren Klassen nach Indien zu gehen, um dort ihr Glück zu machen, sey nur zu widerrathen; denn eine zu große Vermehrung der Europäer in Indien könne nur die Achtung, welche die Indier jetzt für den Englischen Charakter

und die Englische Regierung hätten, schwächen, und sogar üble Folgen hervorbringen, indem man Mißtrauen in die Absicht ihrer Ausbreitung in diesem Lande setzen würde; denn die Indier scheueten nichts mehr, als eine sichtbare Unterjochung. Nach dem schon eben erwähnten Bance Smith, der vierzig Jahre in Indien gelebt, und als Kaufmann im nördlichen Bengalen, an den Grenzen des Landes Morong, ungefähr vierhundert Meilen von Calcutta, große Ländereyen urbar gemacht hat, finden Englische Manufakturwaaren wenig Absatz daselbst. Er hatte selbst mehrere Versuche mit diesen Waaren gemacht, besonders mit Glas; allein keine dieser Waaren fand Absatz. Die Einwohner kaufen, nach ihm, keine Europäischen Waaren, weil sie ganz andern Sitten und Gewohnheiten huldigen, und ihnen auch die Mittel dazu fehlen. Der gewöhnliche Tagelohn eines Indischen Arbeiters ist ungefähr neun Kreuzer bis 1 Gulden 14 Kreuzer. Die Eingebornen verwenden ihren überflüssigen Reichthum an Gepränge, halten eine große Anzahl Bediente, stattliche Leichenbegängnisse, Hochzeiten ꝛc. Nach dem oben erwähnten Obersten Monroe soll es nicht unmöglich seyn, den Sitten und Gewohnheiten der Indier eine andere Richtung zu geben; allein es sey mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Es wäre überhaupt die größte Vorsicht in der Wahl der Europäer nöthig, um dieses Land zu verwalten, und wenn man den Europäern erlaubte nach Indien zu gehen, so könnten für die Kompagnie sehr schlimme Folgen daraus entstehen. Jetzt wären die Eingebornen unter der Regierung der Kompagnie zufrieden und folgsam; nur die Mohamedaner machten eine Ausnahme, welche stets geneigt wären, die Englische Oberherrschaft abzuwerfen; sie warteten nur auf eine günstige Gelegenheit; allein so lange die Indier von der Kompagnie gut behandelt werden und zufrieden sind, können die unruhigen Mo-

hamedaner nichts unternehmen. Auch sey es nicht rathsam die Europäische Armee von der Indischen zu trennen, weil dadurch am ersten bürgerliche Kriege entstehen und der Englischen Oberherrschaft in Indien ein Ende machen würden; auch glaube er nicht, daß man Indien gut kolonisiren könne. Auf die Frage an den Colonel Monroe wegen der Civilisation der Indier, antwortete derselbe: daß er nicht wisse, was man unter diesem Worte verstehe. In der Wissenschaft gut zu regieren, und in dem philosophischen Ideengang, welcher den Geist frei und fähig macht, die schwachen Vorurtheile und den Aberglauben zu verwerfen, und die Unterweisung, von welcher Seite sie auch kommen mag, anzunehmen, ständen die Indier gewiß unter den Europäern; aber wenn ein vollkommenes System des Ackerbaues, eine große Geschicklichkeit in den Manufakturen, die Errichtung von Schulen zum allgemeinen Unterrichte in jedem Dorfe, die Gastfreundschaft, die Wohlthätigkeitsliebe, und besonders die Art, wie sie sich gegen ihre Frauen voll Zärtlichkeit, Anhänglichkeit und Achtung benehmen, Zeichen der Civilisation wären, so wären die Indier gewiß außerordentlich civilisirt, und wenn eine Wechselwirkung der Civilisation zwischen Großbritannien eröffnet würde, so zweifle er nicht, daß England bei dieser sehr gewönne. Diese Antwort wurde von dem Unterhause mit großen Beifallsbezeugungen aufgenommen. Wenn gleich Indiens Handel bloß von der Ostindischen Kompagnie geleitet wird, die Stiftungsakte dieser Gesellschaft derselben alle ihre Besitzungen in Indien garantirt, auch die Art und Weise bestimmt, wie sie regiert und sowohl der direkte, als der Retourhandel geleitet werden soll, selbst die Grenzen bestimmt, wie weit dieser Handel als ein ausschließendes Monopol getrieben, und bis zu welchem Punkte die Individuen unter gewissen specificirten Bedingungen daran

Antheil nehmen sollen, so unterläßt die Englische Regierung doch nicht die Oberaufsicht darüber zu führen, weil sich sonst die Direktoren der Kompagnie in ein Gebiet, das am Umfange und an Bevölkerung größer, als das Mutterland ist, theilen, sich die Souveränität darüber anmaßen, und das Ganze nur schlecht verwalten würden. Die Dauer der Rechte der Kompagnie war vom König 1794 auf dreiundzwanzig Jahre, also bis 1817 bestimmt, und von dieser Zeit ab ist diese Dauer wieder auf so viele Jahre verlängert worden, ohne daß nach dieser Zeit die Kompagnie, in Betreff des Fonds, den sie als Commandite (Joint stock Company) besitzt, aufgelöset seyn sollte; denn in dieser Eigenschaft ist die Dauer unbeschränkt. Der Handel der Privatpersonen nach Ostindien in nur unter vielen Beschränkungen gestattet, und die Zulassung desselben soll auch nur in der Absicht geschehen, um die Kompagnie in einigen der ihr auferlegten Verpflichtungen zu unterstützen, als die Privatpersonen zu begünstigen. Auch sind keine bestimmten Grenzen zwischen der oberaufsehenden und der ausübenden Gewalt gesetzt, so daß hierdurch auch der Handel der Privatpersonen von der Willkühr der Direktoren abhängig wird. Hierbei ist selbst dem Handel der Ausländer ein größerer Vorzug vor dem der Inländer eingeräumt worden, welches in Folge politischer Verträge festgesetzt worden ist. Die Großbritannische Regierung besitzt fast ganz die Teritorialeinkünfte Indiens und bezieht sie durch den Handelsstand, den sie genau Rechnung ablegen läßt, und unter Controlle hält. Die Gesellschaft ist zugleich das Organ der Cirkulation der übrig bleibenden Einkünfte, da nur sie allein am Besten im Stande ist, die vortheilhafteste Anwendung davon zu machen. Die Handelsvortheile, die Indien darbietet, und die große Anzahl von Seeleuten, die es beschäftiget, sagt ein Schriftsteller, sind für

einen Handelsstaat, wie der Brittische, der so viele Mittel besitzt, den Seehandel den gehörigen Nachdruck zu geben, von unschätzbarem Vortheile. Auch möchte man wohl schwerlich ein Reich in der Geschichte aufweisen können, welches eine so große Kolonie besessen hätte, als das Brittische, daher kann man auch nicht berechnen, ob eine solche unterthänige Lage eine permanente Dauer haben werde oder nicht. Das einzige Mittel wenigstens einen solchen Staat so lange, als möglich, zu erhalten, ist, wenn man denselben mit Klugheit zu regieren und zu behandeln weiß. Der Vortheil aber, den die Kompagnie aus Ostindien zieht, ist höchstens der, das Einzelne unendlich reich werden und den alten Adel erheben. Der Staat weiß aber diesen Reichthum ganz zu seinem eigenen Nutzen zu genießen, und es so einzuleiten, daß durch den Handel nach Ostindien die ganze Nation den großen Einfluß und den Grad von Macht erhält, den sie gegenwärtig behauptet. Der Ostindische Handel trägt daher wie die dortige Territorial-Besitzungen zum Flore Englands bei. — Von großer Wichtigkeit ist daher auch für England der Besitz des Vorgebürges der guten Hoffnung, weil es zu einer Niederlage für die Ostindischen Waaren und zu einem Freihafen dienen kann, woselbst alle Europäischen Nationen die Ostindischen Waaren abholen können, ohne erst nöthig zu haben, den weiten Umweg nach Ostindien zu machen. Man sieht hieraus, mit welcher feinen Politik dieser Handelsstaat zu Werke geht, und Alles zu seinem Vortheile zu nützen sucht, indem es dieses Vorgebürge, welches den Holländern gehörte, nach der Zurückgabe der übrigen Kolonien an diesen Staat, behielt, weil es so zu sagen der Schlüssel zu Ostindien ist. Die Staatseinkünfte der Ostindischen Gesellschaft betrugen 1822 bis 1823 22,221,951, und die Ausgaben 22,161,738 Pfd. Sterl., und vom Jahre 1823 bis 1824 beliefen sich

die Einkünfte auf 21,663,724, und die Ausgaben auf 20,575,550 Pfd. Sterl. wovon 1,735,033 Pfd. Sterl. Zinsen der Schuld. Die Letztere betrug 1824 die Summe von 34,497,254 Pfd. Sterl., davon 8,028,779 Pfd. Sterl. keine Zinsen trugen. Die Kompagnie zahlte jährlich an den Staat die Summe von 500,000 Pfd. Sterl. Man hatte früher der Regierung den Vorschlag gemacht, den Handel Indiens in die Hände mehrerer Gesellschaften zu geben; allein die Regierung ging darauf nicht ein, und wie man glaubt, aus dem Grunde, weil dieser Handelszweig in den Händen von einzelnen Handelsgesellschaften nur durch fehlerhafte Verwaltung in eben dem Verhältnisse in Verfall gerathen würde, als die Theilnehmer daran reich werden, wie solches die Geschichte von Portugal, Spanien und Frankreich zeigt. — Die Wirkung der Europäischen Kultur durch den Handel diesem Lande zugeführt, ist daher darauf entschieden, welches Verdienst hauptsächlich den Engländern gebührt. Auf die übrigen Staaten Asiens, namentlich auf China, Japan, Persien, Afghanistan, Beludschistan, die Asiatische Türkey, so wie überhaupt auf den ganzen Türkischen Staat ꝛc. ꝛc., hat der Handel die neuere Europäische Kultur nicht verbreiten können, eben so wenig die neueren Erfindungen ꝛc.; es ist daher eine Mehrkultur in diesen Ländern, als sie schon besaßen, nicht durch den Handel mit den Europäern erzeugt worden. Das zuletzt genannte Reich, welches in so mannigfacher Berührung mit den andern Handel treibenden Nationen kommt, hat, außer in der neuesten Zeit die Umbildung des Militairs nach dem Sturze der Janitscharen, nicht viel Neues angenommen, und Thornthon, der funfzehn Jahre lang bei der Brittischen Factorey in Konstantinopel angestellt gewesen, und durch eine funfzehn monatliche Reise in den Türkischen Provinzen dieses Volk ganz hat kennen lernen, sagt in

seinem Werke: The present state of Turkey etc. „Ueber die Unwissenheit der Türken muß man erstaunen, wenn man ihre beschränkten Einsichten mit den Kenntnissen der Europäer vergleicht; indessen muß man doch zugeben, daß sie von allen Dingen, die in den Kreis ihrer Beobachtung fallen, richtige und klare Begriffe haben; auch sind sie in ihren Kenntnissen und Künsten nicht zurückgekommen, aber stehen geblieben, und die Schifffahrt, Sternkunde, Erdkunde, Chemie und der Ackerbau, welche seit zwei Jahrhunderten gleichsam neu geschaffen worden, sind daher entweder gar nicht gekannt, oder sie werden nach dem alten Schlendrian betrieben. Die mechanischen Künste bestehen hier in knechtischer Nachahmung; auch sind sie bei ihnen weder auf Principien gegründet, noch in gehörigen Zusammenhang gebracht, und da, wo es hierin an Theorie und Spekulation fehlt, sieht man sich vergebens nach Baukünstlern, Steuerleuten, Mechanikern und Landwirthen um; indessen fehlt es ihnen dazu nicht an natürlichen Fähigkeiten, wie auch schon oben bemerkt worden, auch kann man nicht sagen, daß sie fremde Ueberlegenheit mit Geringschätzung ansehen; ihre Empfänglichkeit für das Bessere ist außer allem Zweifel. Man sage also nicht, daß sich die Türken, weil sie die Prädestination annehmen, gegen Belehrung auflehnen; es fehlt nur an einem Kopfe, welcher die Bahn bricht; es fehlt ihnen nur noch einen Schritt, nämlich Grundsätze, nach denen sie das, was sie schon wissen, berichtigen und ordnen, und ihre Kultur ist begonnen. Bis jetzt hat der Unterricht von Fremdlingen wenig gewirkt, weil sie die Anfangsgründe nicht gehörig verdeutlichten und entwickelten, und weil es keine Nachfolger gab, die den Unterricht hätten fortsetzen können. Es bedarf bei ihnen Manches einer Verbesserung, aber nichts braucht erst neu geschaffen zu werden. Die Regierung betrachtet den Staat als

einen Militair- und Handelsstaat, und alle ihre Einrichtungen darin bezwecken Verbesserung; die Mißgriffe rühren daher von Nationalvorurtheilen her, die man überall zu schonen pflegt. Der Druck der christlichen Unterthanen fällt weniger der Regierung, als der Tyranney einzelner Machthaber zur Last. — Als Handelsstaat betrachtet, bringt die Türkey eine solche Menge von Produkten hervor, von welchen man in den übrigen Ländern Europas kein Beispiel hat. Die Kornländer führen, den unpolitischen Verboten der Regierung zum Trotz, ihren Ueberfluß dem Auslande zu; und wenn der Ackerbau auch von den Türken vernachlässiget wird, so liefert er doch mehr, als das Land bedarf. Ihr Korn, ihr Mais, ihr Reis, Alles ist von vorzüglicher Güte. Wein und Oel werden nur höchst nachlässig zubereitet, und dennoch ist die Nachfrage im Auslande danach groß. Daß übrigens die Unthätigkeit der Nation nicht so groß ist, als man mitunter von Reisenden angegeben findet, beweisen die bedeutenden Quantitäten von den kostbarsten Produkten, als von Seide, Baumwolle, Wolle, Flachs, Spezereyen, Kaffee, Zucker, Wachs, Honig, Früchten, Häuten, Tabak und andern Handelsartikeln, welche sie beiden Halbkugeln der Erde überlassen können, und was ihre Manufakturen anbetrifft, so ist es eine Frage: ob die Europäer es den Türken in einigen ihrer Manufakturwaaren gleich thun können? übertroffen werden sie wenigsten von ihnen nicht. Die Atlasse, seidenen Stoffe und Sammete von Bursa und Aleppo, die Serges und Kamelotte von Angora, die Krepps und Gazes von Salonika, die gedruckten Mousseline von Konstantinopel, die Teppiche von Smyrna, die seidenen, leinenen und baumwollenen Zeuge von Kairo, Scio, Magensia, Tokat und Kostambul zeugen für ihre Industrie, deren sie sich keinesweges schämen dürfen. Die Handwerker in Konstantinopel sind geschickt und alle

Gewerbe sind bei den Türken noch vorhanden, die sie vorfanden; allein viel Neues und Nützliches ist ihnen unbekannt oder von ihnen unbeachtet geblieben." — In Persien, welches auch bei seinen Sitten und Gewohnheiten geblieben ist, wenn es gleich eine größere Kultur zeigt, als in der Türkey zu finden ist, hat durch den Handel, welcher in den Händen der Armenier, Banjanen und Europäer ist, und theils zu Lande durch Karavanen nach der Türkey und nach Indien, theils zu Wasser auf dem Kaspischen und Indischen Meere geht, in seiner Kultur weiter keine Fortschritte machen können, weil der Berührungspunkte mit den Europäern immer noch zu wenige sind, und wenn gleich einige Staaten, wie England und Rußland, einen Einfluß auf dieses Reich zu haben scheinen, so ist dieser doch nur in politischer Hinsicht von Wichtigkeit für die genannten Staaten wegen ihrer Handelsverbindungen und ihrer Besitzungen in Asien, er hat aber auf die Kultur der Persischen Nation weiter keinen Einfluß, sondern nur auf dessen Handel, der nicht unwichtig ist, und sowohl mit Naturprodukten, als auch mit Fabrik- und Manufakturwaaren betrieben wird. An Naturprodukten liefert es besonders Perlen, Ambra, Mohnsaft, Rosinen, Mandeln, Datteln, Rhabarber, Spanisches Rohr, Gummi, Drachenblut, Teufelsdreck, Türkisse, Kupfer, Naphta, Seide, Baumwolle, Wolle, Kameel- und Ziegenhaare, Pferde ꝛc.; an Fabrik- und Manufakturprodukten: Stahlwaaren, seidene Zeuge, Tapeten, Lederwaaren. Von Teheran aus, als der Residenz des Persischen Reichs, wird der Handel mit der Türkey, den Ländern am Kaukasus, und mit den Städten Rußlands am schwarzen Meere geführt. Teheran hat viele Seiden- und Lederfabriken, deren Fabrikate sie nach den genannten Reichen in den Handel bringt. Besonders stark ward ehemals der Perlenhandel betrieben, der aber in neuester Zeit, wo

die Perlen in Europa keine Modeartikel mehr abgeben, sehr gesunken ist; eben so war der Handel mit Naphta bedeutend; denn an beiden Artikeln hat Persien einen unerschöpflichen Reichthum. Der Mohn wächst hier an hundert Fuß hoch. Da Persien, was die Ausbeute an Naturprodukten betrifft, eines der schönsten Länder Asiens ist, so könnte es noch weit mehr in den Handel bringen, wenn es sich besonders auf die Gewinnung und Sammlung der bei ihm heimischen Naturprodukte legen wollte; allein es ist dem Volke nur in so weit Ernst damit, als es sich dafür andere Produkte oder das nöthige Geld zu seinen Ausgaben verschaffen kann, darüber hinaus, aus einem innern Handelstriebe, einem Spekulationsgeiste, thut es nicht viel, woran wahrscheinlich die despotische Regierung und die oft wiederkehrenden inneren Unruhen, inneren Kriege Schuld sind, welche die Industrie lähmen, da sonst der Perser lebhafter ist und eine größere Thätigkeit als der Türke besitzt. Auch trägt das Nomadenleben eines nicht kleinen Theils der Nation wohl dazu bei, daß der Handel nicht so lebhaft ist, als er es nach den vielen Handelsprodukten, die Persien besitzt, seyn könnte, die es, bei seiner Lage, zu einem sehr wichtigen Handelsstaate machen könnten, da es jetzt in dieser Hinsicht nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt, und um so mehr, da es in seinen auswärtigen Kriegen nicht glücklich ist, und eine Provinz nach der andern an seinem Nachbar verliert. Die Nomaden ziehen mit ihren Herden in den fruchtbaren Gefilden des Landes umher, und selbst der Regent macht jährlich auf drei Monate mit seinem ganzen Hofe und einem Theile der Truppen einen solchen Nomadenzug in den großen Ebenen von Casbin und Sultanié, um die Pferde grasen zu lassen. Bei dieser Reise ist es den Hofleuten, so wie überhaupt Jedermann strenge verboten, eine Frau mitzunehmen, nur der König führt

allein hundert Frauen mit sich; die Hofleute vertreiben sich während dieser Grasung die Zeit, indem sie in ihren Zelten essen, Tabak rauchen, ihre Weiber bedauern und sich zum Schlafen niederlegen. Casbin, in dessen Gegend der Nomadenzug gehalten wird, war ehemals durch seine Säbelfabriken berühmt, die aber in neueren Zeiten sehr abgenommen haben, jetzt sind nur noch zehn Fabriken vorhanden, von denen jede kaum funfzig Arbeiter beschäftiget. Die Persischen Säbelklingen sind berühmt, und waren ehemals im Handel, besonders nach der Türkey, nach Rußland, Ungarn, Polen ꝛc. ꝛc. sehr gesucht; allein durch die Concurrenz in neuerer Zeit mit den Englischen und andern Stahlfabriken, welche dieses Fabrikat liefern, hat der Handel mit den Persischen Säbelklingen sehr abgenommen. Auch die Persischen Shwals, die ehemals, gleich den Türkischen, so gesucht und geschätzt waren, sind zwar immer noch so ziemlich im Werthe, denn ein feiner Shwal kostet in Teheran fünfhundert Franken oder fünfundzwanzig Tomaas; allein sie werden doch nicht mehr so gesucht, wie früher, da jetzt auch eine Concurrenz mit Europäischen Manufakten dieser Art eingetreten ist. — Noch weniger wie in Persien hat der Handel auf die Bewohner Afghanistans oder Kabuls wirken können, weil diese noch weit weniger in Berührung mit andern, besonders Europäischen, Völkern kommen, da ihr Handel mehr passiv ist, und nur mit Lastthieren getrieben wird, weil Afghanistan nur ein Binnenland ist, das keine schiffbaren Flüsse hat, und auch für Räderfuhrwerk nicht günstig ist. Der Handel wird daher hier, wie schon erwähnt, mit Lastthieren geführt, worunter sich das Kameel, sowohl wegen seiner Stärke, als auch der Fähigkeit den Durst zu ertragen, und der Leichtigkeit, womit es sich von jeder Art von Gestripp nähert, vorzüglich auszeichnet. Die Stämme in

Afghanistan, deren Land sie in den Stand setzt, Kameele zu unterhalten, verbreiten den Handel mit den Wanderungen, die sie unternehmen, um Futter für ihre Herden und oft ein angenehmes Klima für sich selbst zu suchen. Hier erreicht der Landtransport und Landhandel oft seine größte Vollkommenheit, sobald dergleichen Völker an Land und Vieh Ueberfluß haben oder durch Wüsten von den Märkten abgeschnitten sind. Es geht diesen Völkern wie denjenigen, die an der See wohnen und wenig Land besitzen, und daher die Schiffahrt zur größten Vollkommenheit gebracht haben; und so geht es Afghanistan, welches durch seine Lage auf den Karavanenhandel beschränkt ist und diesen auch bei sich ausgebildet hat. Ganz ohne Einfluß ist diese Art des Handels auf Charakter und Lebensart eines Volkes, das ihn betreibt, nicht; allein auf Bildung für Geist und Herz hat er darum nur einen geringen Einfluß, weil er sich nur auf Völker beschränkt, die entweder keine große Kultur besitzen, oder auf einer gewissen Bildungsstufe seit Jahrhunderten stehen geblieben sind, und auch wenig Trieb zeigen, sich weiter und höher auszubilden. Diejenigen Stämme der Afghanistaner, deren Besitzungen keine eigenen Erzeugnisse gewähren, oder die keinen Markt für die Waaren anderer Länder bilden, treiben nur unter sich einen Tauschhandel, indem die Eigenthümer der Kameele die Güter eines reichen Landes nach einem andern bringen. Dieses geschieht nun, wenn sie ein kleines Kapital besitzen, für ihre eigene Rechnung, indem sie ihre Waaren selbst begleiten und verkaufen; diejenigen aber, deren Reichthum sich nur auf ein Paar Kameele beschränkt, können sich auf einen solchen Verkehr nicht einlassen, und sie begnügen sich daher ihre Kameele an die Kaufleute der reichen Stämme zu vermiethen, die nach ihrem Vermögen oder nach der Gewohnheit den Handel zu treiben entweder die Waaren

nach ihrem Bestimmungsorte selbst begleiten oder sie mit Dienern absenden, deren Geschäft dem der Supercargos in Europa gleicht. Einige Kaufleute halten auch eigene Kameele, die sie in den Wüsten bei den Städten weiden lassen, wo sie sich aufhalten; und einige Kameeltreiber halten auch Thiere auf dieselbe Art, die sie vermiethen, wie bei uns die Fuhrleute und Pferdeverleiher. Kameele, die von einem besondern Stamme gemiethet werden, machen ihre Reise in Gesellschaft mit dem Stamme, zu dem sie gehören; und Kaufleute oder einzelne Kameeltreiber schließen sich dann gemeiniglich der Sicherheit und anderer Vortheile der Gesellschaft wegen, wenn sie in der Richtung solcher wandernden Stämme reisen, einem derselben an. Der Handel nach Oertern außerhalb des Aufenthaltes der wandernden Stämme, wird ganz mit Vieh getrieben, das den Kaufleuten und Kameeltreibern der Städte gehört; sie bilden sich in Karavanen, und auf diese Art wird aller fremder Handel geführt. Die Art, wie diejenigen, die mit wandernden Stämmen reisen, behandelt werden, wird ein Beispiel am besten erläutern, der von wenigen, aber eigenen Kameelen, und das eines Andern, der von vielen, aber Andern gehörigen Thieren begleitet wird. Die Hälfte des Stammes der Mankhail begiebt sich jährlich von Daman nach Schilgur und der Nachbarschaft; sie werden von ihren Weibern und Kindern begleitet und von Einigen ihrer erblichen Oberhäupter angeführt, denen Tschelwaschtis, eine Art Dictatoren, die zuweilen von dem republikanischen Stamme ernannt werden, an die Hand gehen. Der Befehl und die Aufsicht des ganzen Zuges ist in deren Händen, gerade so, als wenn sie in ihrem Gebieten wären. Alle Fremden, die zu ihnen stoßen, müssen sich den Gewohnheiten der Mankhail unterwerfen. Dagegen besteht bei den Baburs, einem andern Stamme, die Hauptmasse der

Karavane aus Leuten, die nicht zu dem Stamme gehören, und auch die Baburs, die daran Theil nehmen, werden nicht von ihren Familien begleitet, sondern reisen bloß als Kaufleute. Ein Maschir oder erbliches Oberhaupt von einer Stammabtheilung geht beständig mit der Karavane, und ist beinahe mit demselben Ansehen bekleidet, welches der Chan zu Hause hat; allein seine Macht erstreckt sich nur auf seinen eigenen Stamm, und es hängt von der Willkühr der Uebrigen ab, ob sie ihm gehorchen wollen oder nicht. In der Regel wählen alle ihn zum Kasilabaschi oder Haupte der Karavane, wodurch er eine Autorität über Alle erhält. Er erwählt sich achtzig Mann zu seinem Beistande, und Jeder, der es ausschlägt, muß eine Strafe bezahlen. Er sorgt für die Fremden, schlichtet Streitigkeiten, bestimmt und stellt Wachen und Posten aus, wählt die Stellen für das Lager, macht die Zölle mit den Stämmen ab, durch deren Länder er ziehen muß, sammelt das zum Abtragen erforderliche Geld, und übergiebt es dem Stamme, dem es zukommt. Wenn aber der Maschir der Baburs nicht zum Kasilabaschi gewählt worden ist, so geräth Alles in Unordnung und Verwirrung. Zieht nun eine solche Karavane durch Länder, die von räuberischen Stämmen beunruhiget werden, so geht der Zug in der größten Ordnung, und in angemessenen Zwischenräumen werden Wachen ausgestellt, um den Zug zu decken; selbst wenn der Zug Halt macht, muß eine Reiterschaar aufsitzen, um den Feind abzuhalten, daß er sich keiner weidenden Kameele bemächtige. Ein großer Theil der Karavane hält bei Nacht Wache. Auf dem übrigen Theile der Reise wird diese Vorsicht nicht so strenge beobachtet, man legt sich des Nachts ruhig zum Schlafe nieder. In Engpässen bestimmen die Oberhäupter die Ordnung des Zuges; auch schicken sie bisweilen gewisse Abtheilungen der Karavane auf andere Wege.

Sie legen des Tages etwa acht bis zehn Meilen zurück, und wenn sie den Ort ihrer Bestimmung erreichen, zerstreuen sich diejenigen, welche die Karavanen begleiten; die Glieder des Stammes schicken ihre Kameele auf die Weide und bleiben selbst ruhig in ihren Lagern. Sie ändern ihren Aufenthalt nicht beständig, wie die Nomadenvölker, welche Viehzucht treiben, die Hirten, deren Wanderungsart von der beschriebenen ganz abweicht. Einer aus jeder Familie wird indessen nach den Städten abgefertiget, um die mitgebrachten Waaren zu verkaufen und andere statt derselben anzuschaffen. Viele Kaufleute aus andern Stämmen schließen sich an die Karavane an, und zahlen $1\frac{1}{2}$ Rupie für jede Kameelladung, um die Kosten der Wachen zu bestreiten, und dieselbe Summe wird von den Gliedern des Stammes erhoben, zu dem die Karavane gehört. Die Karavanen, die nach Indien und Persien gehen, sind eben so eingerichtet, wie die erwähnten, nur werden die Kameele von den Kameeltreibern bei den Städten gemiethet, und das Ganze steht unter einem von den Theilnehmern der Karavane erwählten Kafilabaschi. Dieser Beamte soll gewöhnlicher bei den Tadschiks und Bürgern, als bei den Afghanen seyn, die oft ohne alle Anordnung und ohne einen Anführer marschiren. Diese Karavanen marschiren gemeiniglich in der Nacht und lagern sich nicht am Ende ihrer Tagereisen, wie die Nomaden auf dem Felde, sondern nehmen ein Karavanenhaus in den Städten ein, welches große, von Hallen umgebene Plätze sind, mit einer Moschee in der Mitte, oft auch mit einem warmen Bade und einem gewöhnlichen Thore. Sie stehen unter der Aufsicht gewisser Personen, welche die Kammern den Kaufleuten zu einem gewissen, jedoch nur geringen Preise vermiethen. Ein gewöhnlicher Kaufmann miethet gemeiniglich zwei Kammern, worin er seine Waaren niederlegt, und selbst darin auch wohnt,

kocht, ißt und schläft. Die Waaren werden entweder im Ganzen, oder im Einzelnen, ohne die Vermittelung von Mäklern, verkauft. Die Karavanen, welche nach Türkestan abgehen, bedienen sich der Pferde und Klepper, wahrscheinlich wegen der sehr bergigten Gegenden, wo die Wege oft etwas steil gehen. Diejenigen, welche nach dem Chinesischen Türkestan gehen, brechen von Kaschmir und Peschawer auf. Die Hauptstadt Kabul ist der große Markt für das unabhängige Türkestan; Candahar und Herat für Persien. Der Indische Handel ist mehr getheilt; der von Pendschab und dem nördlichen Hindostan geht auf Peschawer, der, welcher die Wüste von Dscheipor und die Länder noch weiter südlich durchkreuzt, geht auf Schekarpor, Bahawulpor und Multan, und der, welcher zur See getrieben wird, auf Koratschi (in Sind) und von da auf Schekarpor und Candahar. Der Haupthandel Kabuls ist mit Indien, Persien und dem freien und Chinesischen Turkestan, ein nur geringer Verkehr wird mit Kaferistan unterhalten. Thibet führt eine Art Wollentuch, Assal Tus genannt, ein, und die Häfen von Sind unterhalten eine Gemeinschaft mit Arabien. Der Handel mit Hindostan ist am beträchtlichsten, obgleich er auch schon im ersten Decennium dieses Jahrhunderts abgenommen hatte. Die Ausfuhr nach Indien besteht hauptsächlich in Pferden, Pelzwerk, Shawls, Zitz, Färberröthe, Teufelsdreck, Tabak, Mandeln, Pistazien, Hasel- und Wallnüsse und andere Früchte, die sowohl getrocknet, als frisch und in Baumwolle in Schachteln eingepackt verschickt werden, lackirte Waaren ꝛc. Unter allen Waaren, die ausgeführt werden, behaupten die Shawls den ersten Platz, die Jeder in Indien trägt, der sie bezahlen kann. Sie werden nur hauptsächlich zu Kaschemir gemacht, und in solcher Menge und Güte, daß sie alle übrigen in Asien verfertigten übertreffen. Die Wolle dazu kommt aus Tibet und

16,000 Stühle liefern jährlich 80,000 Shawls. Die Einfuhrwaaren aus Indien bestehen dagegen aus groben baumwollenen Zeugen, die von den untern Klassen des Volkes in Kabul, und auch in Turkestan getragen werden, Mousselinen und andern feinen Manufakten, einigen Arten von seidenen Zeugen und Goldtuch, Indigo in großer Menge, Elfenbein, Kreide, Bambus, Wachs, Zinn, Sandelholz, Zucker in großer Menge (denn fast aller Zucker, der im Lande verbraucht wird, kommt aus Indien), etwas feinem Tuche, das Meiste dieses Manufakts kommt über Bokhara; dann Moschus, Korallen, Apothekerwaaren und aus einigen andern Artikeln. Die Spezereyen aller Art, die von Bombay und andern Orten an der Malabarischen Küste nach Koratschi oder andern Häfen in Sind, und von dort zu Lande nach Kabul und Candahar geführt werden, machen einen großen Zweig des Indischen Handels aus. Fast alle Gewürze im Lande kommen auf diesem Wege, auch die meisten Kauries, auch Pferde werden auf demselben ausgeführt. Die Ausfuhren nach dem freien Turkestan bestehen vorzüglich in Artikeln, die aus Indien eingeführt oder in den Indischen Provinzen von Kabul, den Landschaften Kaschmir und Multan, welche ehemals zu Hindostan gehörten, gemacht werden. Weißer Zeug von allen Arten, Shawls, Indische Turbans, Multanischer Zitz und Indigo betragen darunter das Meiste. Die vornehmsten Einfuhrartikel sind Pferde, Gold und Silber; Letzteres besteht in Tillas, der Goldmünze von Bokhara, Holländischen Dukaten, Venetianischen Zechinen, und Jambus oder Silberbarren aus China; Kochenille, feines Tuch, nebst gegossenen eisernen Töpfen; Stahl- und andere kurze Waaren werden aus Bokhara eingeführt. Diese Waaren werden aus Rußland eingebracht, entweder zu Lande von Orenburg aus, oder zu Wasser von Astrachan nach Aral oder

Ming Kischlak in Orgenz. Auf demselben Wege werden auch Nadeln, Brillen, Spiegel, zinnerne Korallen, Juchten und einige andere Europäische Kleinigkeiten eingeführt. Aus Bokhara selbst wird eine Menge Baumwolle und einige Lamfelle eingeführt, so auch einige Kameele mit zwei Buckeln aus dem Lande der Kirgisen. Auch Persien hat einen nicht unbedeutenden Antheil an dem Handel Kabuls; denn dieses liefert jenem Shawls, jedoch von einem andern Muster als diejenigen sind, welche nach Indien und von da nach England ausgeführt werden; Teppiche von Herat, Zitze von Multan, Indische Brokate, Mousseline und andere baumwollene Zeuge, Indigo ꝛc. Die Shawls wurden bis auf die neuesten Zeiten allgemein in Persien getragen, da aber untersagte der König von Persien ihren Gebrauch, um die Manufakturen in seinem Lande, die auch dieses Manufakt liefern, aufzuhelfen. Dagegen liefert Persien rohe Seide aus Gilan und Resch, seidene Schnupftücher, die von den Weibern getragen werden, Kaddak, eine Art Baumwollenzeuges von verschiedenen Farben. Diese Manufakten werden von allen Ständen in großer Menge gebraucht; gestickter Atlas, Sammet und Persischen Brokat jedoch nur von den Großen. Auch Indischer Zitz, der zu Massulipatam auf der Küste Koromandel verfertiget wird, und zur See nach Bassora am Persischen Meerbusen kommt, wird von da zu Lande nach Afghanistan geführt, woselbst er sehr in Gebrauch ist; eben so gehören auch Geld und edle Metalle zu den eingeführten Artikeln. Auch mit China, dem Chinesischen Turkestan ist der Handel Kabuls sehr lebhaft; dieses führt jenem Lande dieselben Artikel zu, die Bokhara von ihm erhält; dagegen nimmt es von Turkestan wollene Zeuge, Chinesische Seide und Atlas, Thee in kleinen Bleydosen, Porzellan, rohe Seide, Cochenille, Krystall, Goldstaub, Goldbarren

und Jambus von Silber mit Chinesischem Stempel. Der Handel mit Beludschistan, da er an der Grenze beider Reiche geführt wird, ist nur unbedeutend, indem dieses letztere Reich seinen Handel größtentheils mit Persien treibt; indessen werden aus diesem Reiche doch Pferde, Datteln, Cocosnüsse ꝛc. eingeführt, die dann die Afghanen wieder ausführen, besonders die Pferde. Nach seinem Handel tritt Afghanistan in die Reihe der Asiatischen Handelsstaaten, die unter sich Handel treiben; denn mit den Europäern steht es in keiner weiteren Verbindung, als durch Indien mit England, und dann mit Rußland durch dessen Asiatische Provinzen. Auch der innere Handel dieses Reiches soll wegen der so verschiedenen Regierungsverwaltungen, indem es eine monarchische und eine republikanische Verfassung hat, welche Letztere sich wieder in mehrere Formen theilt, sehr beträchtlich seyn, indem Karavanen von Osten bis Westen das Land durchziehen. So werden wollene Tücher und andere Manufakten, Färberröthe, Käse aus den westlichen Landschaften in die östlichen gebracht, und dagegen aus diesen wieder in jene, Manufakten aus Seide und Baumwolle, rohe Baumwolle, Eisen, Indigo, Salz, Alaun, Schwefel und andere Mineralien, Pferde ꝛc. Besonders wichtig ist der Pferdehandel in Afghanistan, Beludschistan, in Indien und in Turkestan; er wird in diesen Ländern oder Staaten mit besonderer Aufmerksamkeit getrieben. Am wichtigsten für die Pferdezucht in den Kabulschen Landen ist Balk, denn die Mehrzahl der Pferde, die ausgeführt werden, geschieht aus dieser Provinz, und dann aus dem Lande der Turkmannen tiefer nach dem Oxus hinab; dann aus Beludschistan, welches viele Pferde in den Handel liefert. Von den Pferdearten, die in den Handel kommen, werden besonders zwei Arten sehr gesucht; die eine ist nur klein, aber sehr stark, kann jede Arbeit verrichten,

und ist dabei im Preise geringe, die andere Art ist viel größer, und wird deshalb weit höher geschätzt, ist aber nicht von solcher Dauer, und daher nicht so brauchbar für die Arbeit, als für den Krieg, wozu sie auch genommen wird, weil bei der Asiatischen Art zu fechten, die Größe von Wichtigkeit ist. Diese Pferde mit ihren Unterarten kommen auf die großen Märkte von Balk und Bokhara. Ein sogenanntes Türkisches Pferd, worunter man die Pferde aus dem Kabulschen Lande versteht, kostet 5 bis 20 Pfund Sterling; ein Turkmannisches 20 bis 100 Pfund. Die Kaufleute kaufen diese Pferde gemeiniglich wohlfeil und im schlechten Zustande, und machen sie auf den Weiden von Kabul beleibter. Der beruhmteste Ort hierzu ist das Nirkh Merdan, westlich von Kabul, wo ein noch so ausgehungertes Pferd in 40 Tagen mit einem Aufwande von 6 bis 8 Schillingen in guten Stand gebracht wird. Sie werden hier erst mit Kopfklee gereiniget und dann mit Luzerne gefüttert. Viele Pferde werden im Lande verkauft, und eine Menge werden nach Indien geschickt; dieser letztere Handel hat jedoch jetzt abgenommen, besonders in dem Theile Indiens, worin die Britten herrschen; denn die großen Heere der Reiterey werden jetzt mit kleinern von Fußvolk vertauscht, u. die wohlhabenden Bewohner ziehen Arabische Pferde vor. Der innere Absatz beschränkt sich jetzt auch mehr auf die Balkanschen Pferde, welche die Pächter zum Ackerbau benutzen; denn die Turkmannischen haben jetzt auch wegen der Veränderung der Reiterey im Lande, da der Kreis ihrer Räubereyen beschränkt worden, abgenommen. Da nun auch die Ostindische Kompagnie in Ostindien Stutereyen angelegt hat, um das Geld für diesen Handelsartikel dem Inlande zu erhalten, so wird dieser Handel zwischen Indien und Turkestan bald ganz aufhören, der sonst zu den einträglichsten von Turkestan gehörte. In Kabul selbst, das heißt, in der

Provinz, worin die Hauptstadt Kabul liegt, werden keine Pferde gezogen, außer von vermögenden Leuten zu ihrem Gebrauche, auch die um Candahar gezogenen Pferde werden nicht ausgeführt. — Der Handel der Beludschistaner ist noch zu wenig bekannt, bedeutend ist er übrigens nicht, obgleich die Provinz Sind, die ihre eigenen Beherrscher hat, die jedoch als Lehnsträger von dem Fürsten des Hauptlandes angesehen werden können, einen sehr guten Hafen hat, der von vielen fremden Asiatischen Schiffen besucht wird. Es hat mit Kabul gleiche Naturprodukte, besonders reich ist es an Datteln, Cocosnüsse und an Pferden, von welchen Produkten viel ausgeführt wird. Der Haupthandel geschieht mit Persien und Hindostan. Da der Handel in allen den bis jetzt angeführten Asiatischen Monarchien mehr passiv betrieben wird, und größtentheils nur unter diesen Staaten geschieht, so kann auch die Europäische Kultur wenig Eingang finden, was hin und wieder weniges geschieht, wird durch Engländer, Franzosen ꝛc. auf ihren Reisen in diesen Ländern, durch Missionen ꝛc. bewirkt; allein durch den Handel, durch einen näheren Umgang mit andern kultivirten Nationen, wodurch auf die Masse des Volkes gewirkt werden könnte, kann hier nichts geschehen, weil es theils an einer Verbindung fehlt, theils auch die Herrscher und der Priesterstand jeder weitern Aufklärung entgegen sind, und Mißtrauen in die Absichten der Europäer auf Verbreitung der Wissenschaften und Künste setzen, indem sie glauben, daß sie das Land durch diese Mittel zu erforschen suchen, und sich dadurch einen Weg es einmal zu erobern bahnen wollen, und dieses Letztere ist wohl die Hauptursache, daß nähere Verbindungen mit den Europäischen Nationen von ihrer Seite verhindert werden. Indessen haben alle die genannten Staaten, besonders aber die Türkey, Persien und Indien, immer noch den meisten Verkehr mit den

Europäern, indem selbst in den eben genannten Reichen, außer Persien, Europäer wohnen, und ihre Geschäfte gegen einen gewissen Tribut treiben können; auch sonst in diesen Ländern eingeborene Christen, Juden ꝛc. wohnen; auch öffnen sich hier durch den Handel eher die Wege und Kanäle, um zu einer genaueren Kenntniß dieser Länder zu gelangen, welches aber bei andern Nationen, wie z. B. bei den Chinesen, Japanern ꝛc. nicht der Fall ist, wo der Handel nur an den Küsten mit den fremden Nationen getrieben wird, und nur gewisse Orte an den Grenzen des Reichs festgesetzt sind, woselbst die Handels- und andern Geschäfte abgemacht werden können. — China als Handels-, Fabrik- und Manufakturstaat bietet daher nichts Neues dar; denn der Zustand seiner Kultur ist geblieben, nur hat sich der Europäische Handel nach China seit mehr denn vierzig Jahren sehr verändert; denn vor der Französischen Revolution handelten, mit Ausnahme von Rußland, fast alle Handel treibenden Nationen dahin, und besonders hatte Holland einen großen Antheil am Chinesischen Handel, seit dem Jahre 1795 bis zum Befreiungskriege 1813 machten nur die Engländer und Amerikaner bedeutende Geschäfte mit China, und der Holländische Handel ruhete fast ganz, wenigstens kam seit der genannten Zeit kein Schiff dieser Nation nach Kanton; dasselbe war auch der Fall mit den Französischen und Spanischen Schiffen, und bei dem wesentlichen Vortheile, welchen der Besitz von Macao den Portugiesen gewährt, sollte man den Handel dieser Nation mit China für blühend halten; allein dieses war nie, und jetzt weniger, als jemals der Fall; denn kaum zwei bis drei Schiffe gehen von dieser Besitzung aus nach Europa. Schweden, welches jährlich zwei bis drei Schiffe nach Kanton schickte, hat diese Fahrt jetzt auch eingestellt, indem die Ostindische Kompagnie in Gothenburg eingegangen ist. Auch die Dänen be-

trieben den Handel nach China durch ihre Asiatische Kompagnie ehemals sehr lebhaft, indem sie die mit ihren Schiffen aus China gebrachten Waaren in Kopenhagen öffentlich versteigerten; auch sie haben in der genannten Periode, besonders aber seit dem Jahre 1806, wo sie ihre Flotte verloren, wenige Handelsgeschäfte nach China gemacht, nur in neuester Zeit wird der Asiatische Handel wieder von der oben angeführten Kompagnie mit zehn Schiffen betrieben. Die schon oben erwähnten beiden Staaten, England und Nordamerika, haben aber in der oben erwähnten Periode die meisten Geschäfte mit China gemacht. Besonders nimmt der Amerikanische Handel jährlich zu. Die Schiffe der Amerikaner, kleiner als die von allen übrigen nach Kanton handelnden Nationen, binden sich an keine Jahreszeit, und es vergeht kein Monat, wo nicht Amerikanische Schiffe dort ankommen und abgehen; die meisten kommen von der Amerikanischen Nordwestküste und bringen Pelzwerk mit, eine Waare, die, wenn auch in neuern Zeiten etwas im Preise gefallen, in China noch immer einen eben so sichern Abgang, als Baumwolle, Zinn und Opium findet. In der Schnelligkeit, mit der die Amerikaner diese Reise machen, kommt ihnen keine andere Nation gleich. Während Krusenstern bei seiner Reise um die Welt in den Jahren 1803—1806 sich mit der Nadesdha dort aufhielt, kam das Amerikanische Schiff Fanny in Kanton an, was in der kurzen Zeit von zwölf Monaten von Kanton nach Philadelphia, von da nach Lissabon, und von Lissabon wieder nach Kanton zurückgesegelt war. Die aus China mitgenommenen Waaren bestehen größtentheils in Thee, von dem in Amerika große Quantitäten verbraucht werden, weil das Theetrinken sehr beliebt ist. In neuester Zeit besuchen, außer den beiden genannten Nationen, auch andere, die Holländer, Franzosen

und Portugiesen, mit ihren Schiffen Kanton, und die Russen treiben durch Karavanen, vermittelst der Mongoley Handel mit China. Dieses letztere Reich bezieht Thee, Nankin, Seide und einige andere Waaren daher, und setzt diese Produkte in Rußland ab. Die Chinesischen Waaren gehen gewöhnlich nach Kiächta, Grenzstadt zwischen Rußland und dem Chinesischen Reiche. Zu Petropawlowskaja-Krepost werden gewöhnlich die Fahrzeuge beladen, die mit Chinesischen Waaren nach Rußland gehen. Die Handelsanstalten sind in China nur schlecht; so giebt es z. B. nur eine regelmäßige Post in ganz China, und nur zwischen Peking und Kanton. Alle übrigen Geschäfte und Correspondenzen müssen entweder durch eigene Boten oder vermittelst Durchreisender besorgt werden. Dieser Mangel an Kommunikationsmitteln in einem Reiche von so ungeheurem Umfange macht es erklärbar, wenn es im Innern des Reichs an Arbeitsgegenständen fehlt; denn wo kein Tausch der Bedürfnisse möglich ist, können auch keine Bedürfnisse entstehen und die reichen Quellen, welche die Gewerbe und der Handel öffnen, können nicht fließen. Krusenstern sagt: „Darf man mit Gewißheit annehmen, daß das Innere des Chinesischen Reiches bei weiten nicht so bevölkert ist, als die von den Fremden besuchten Küsten, so ist auch da der Mangel an Arbeit aus der Tauschgelegenheit erklärbar. Der Landmann verzehrt das selbst, was ihm nach Abgebung der Staatsabgaben an Produkten bleibt, und kann sich daher aus dem rohen Naturzustande nicht erheben. Daher auch der Mangel an Tauschmitteln, an Münzen, deren er nicht bedarf, weil der Handel nur bloß auf den Waarentausch beschränkt ist; denn nur durch die drei Gattungen der Produktion: Landwirthschaft, Gewerbe und Handel kann ein Volk auf eine höhere Bildungstufe, und also auch zum Nationalreichthume gelangen, wie man

auch dieses bei den kultivirten Europäern gewahrt." Nach dem eben erwähnten Schriftsteller giebt es keine großen Fabrikationszweige in China, außer den Porzellanfabriken; denn alle Waaren, die von ihnen in den Handel kommen, werden von Einzelnen verfertiget, und dieses sey auch der Grund, warum die Chinesen seit Jahrhunderten stehen geblieben wären. Der Hauptgrund liegt aber wohl in dem Kastengeiste, der in China mehr denn bei einer andern Nation heimisch ist, und daher alle Wirkungen, die der Handel auf die Industrie hervorbringen könnte, unwirksam macht; denn in China bildet jedes Handwerk ein geschlossenes Ganzes, eine verbundene Gesellschaft, die ihre Aeltesten hat; ja in Kanton haben die verschiedenen Zünfte sogar ihre eigenen Straßen, z. B. Straßen, die nur von Schneidern, andere, die nur von Schuhmachern, Glasern, Apothekern, ꝛc. bewohnt werden. Sie geben besondere Feste, zu welchen gewöhnlich Schauspieler gemiethet werden, und es wird öffentlich bekannt gemacht, daß an dem und dem Tage bei irgend einer Zunft Schauspiel seyn wird, zu welchem Jedermann freien Zutritt hat. Alles hat bei ihnen gewisse Eigenthümlichkeiten, die einen festen Grund in dem alten, längst Bestandenen haben, daher findet man auch dieselben Waaren, dieselben Kunstprodukte in demselben Gehalte und in derselben Form wieder, die man schon seit Jahrhunderten von ihnen erhalten hat. Dieselbe Chinesische Dinte oder Tusche, mit denselben Charakteren und Verzierungen; dieselbe Art des Theeeinschlagens oder Einpackens, mit derselben Malerey, flach, ohne Perspektive, auf den Dosen oder Büchsen, dasselbe Porzellan in Form und Malerey, dieselben lackirten Waaren, kurz Alles dasselbe, wie es vor Jahrhunderten war; und dieses Alles liegt in dem Zunftwesen, in dem Kastengeiste, der gar keine Veränderung duldet, und wenn sie auch die anerkannt Beste

wäre. Die Regierung selbst hat durch so viele zweckmäßige Anordnungen und weise Einrichtungen, weise Gesetze bewiesen, daß es ihr nicht an Aufklärung fehlt; allein kein Regent würde hierin durchdringen, dieses könnte nur durch eine allgemeine Revolution geschehen, wenn dieses Land durch einen fremden Eroberer zu andern Sitten gezwungen würde. Der Regierung schadet dieser Stillstand in so fern, daß sich dadurch ihre Einkünfte nicht mehren und der Wohlstand des Landes nicht erhöhet werden kann, und besonders, je mehr sich andere Asiatische Nationen bemühen, wie z. B. jetzt Ostindien, ihre Industrie zu steigern; ihr Absatz beschränkt sich dann nur auf die Naturprodukte und diejenigen künstlichen, die durch einen gewissen innern Gehalt sich auszeichnen, wie z. B. der Nankin, die Tusche, einige Seidenwaaren, Papiere ꝛc., die keine besondere ausgezeichnete Form haben, wo aber dieses der Fall ist, wie bei vielen ihrer lackirten Waaren, ihrem Porzellane ꝛc., da möchten sie wohl gegen die neuen Produktionen dieser Art bei den Europäern sehr zurückstehen, sowohl in der Façon, als Malerey; auch selbst ihre Tusche werden jetzt in Europa, auch in Preussen, namentlich in Berlin, sehr gut nachgemacht, so daß man sie entbehren kann, um so mehr, da die feinen Gattungen eben nicht wohlfeil sind; selbst den Nankin hat man schon längst nachzumachen gesucht; allein dieser nachgeahmte steht dem Chinesischen nach, sowohl an Güte, als an Dauer der Farbe. So industriös übrigens die Chinesen sind, so hat es ihnen doch noch nicht gelingen wollen, die so einfache Tuchmanufaktur bei sich im Gange zu bringen, die sie aber längst haben würden, wenn die Regierung einen freien Verkehr des Volkes mit Fremden zu ließe und nicht so argwöhnisch wäre, dieses ist ein Fehler, der die Regierung trifft, wodurch sie freilich auch die Industrie des Volkes lähmt; denn würde ein

mehr freier Handel mit der ganzen Nation getrieben werden können, so würde die Europäische Kultur, oder vielmehr das Mehrwissen der Europäer bald in China heimisch werden, besonders da es den Chinesen nicht an industriellen Sinn mangelt, sie diesen in einem hohen Grade besitzen, wovon ihre Produkte schon zu einer Zeit Beweise gaben, als in Europa die Kunstindustrie noch ganz danieder lag, und wir von ihnen lernten, sie uns in so vielen Zweigen des Wissens belehrten oder uns doch die Anleitung zu weiteren Forschungen gaben; und wenn sie uns auch mit der Fabrikation selbst, die sie als ein Geheimniß bewahrten, nicht bekannt machten, so lernten wir doch immer von ihnen, waren sie immer unsere Lehrmeister, und dieses Verdienst war um so größer, weil sie dadurch zugleich unsern Forschungs- und Erfindungsgeist weckten und ihn anspornten, wodurch wir dann späterhin in vielen Gegenständen ihnen voreilen konnten, weil sich unser Geist freier bewegen konnte, und durch keine ängstliche Form belastet wurde, wenn wir gleich auch die Handwerkskasten, das Zunftwesen hatten. — Auf die Japaner hat der Europäische Handel in Hinsicht der Vermehrung ihrer Kultur eben so wenig gewirkt, wie bei den Chinesen; es würde auch hier noch weniger möglich gewesen seyn, als bei dem zuletzt genannten Volke, weil ihre Verbindung mit den Europäern, ja selbst mit den Asiatischen Völkern noch beschränkter ist, als sie zu der Zeit war, als Kämpfer dieses Reich besuchte; denn nur den Holländern und Chinesen ist es jetzt erlaubt, den Japanischen Hafen Nangasacki zu besuchen und daselbst Handelsgeschäfte zu treiben, und dieses noch unter großen Einschränkungen. Bei den vielen Naturprodukten, die dieses Land zum Theil durch den Fleiß seiner Einwohner gewinnt, und bei den zum Theil trefflichen Fabrikaten und Manufakten, welche die Einwohner verfertigen,

und worin sie noch die Chinesen übertreffen, kann dieses Land einen bedeutenden Aktivhandel unterhalten, wozu noch ihre Lage als Insulaner sehr viel beiträgt; allein sie hassen jede Verbindung mit fremden Völkern, und halten sie dem Vortheile ihres Landes durchaus entgegen, wozu freilich die üblen Eindrücke, welche die Missionaire, und dann die Portugiesen, welche früher mit ihnen Handel trieben, bei ihnen zurückgelassen haben, beitragen mögen, so daß es jetzt selbst Naturforschern und andern Reisenden schwer wird, eine Erlaubniß von der Regierung zur Durchreisung dieses Landes zu erhalten, wie dieses Golownin und Siebold in neuester Zeit erfahren haben. Ueber den neuesten Zustand dieses Reiches giebt uns Meylan in seinem: Japan, voorgesteld in schetsen over de zeden en gebruiken van dat ryk, Nachricht. Wenn gleich der äußere Handel Japans sehr beschränkt ist, so ist dagegen der innere sehr blühend, wozu die gut unterhaltenen Landstraßen vieles beitragen. Der innere Handel besteht in dem Produkten-Austausch der verschiedenen Provinzen oder Inseln des Reiches unter einander, sowohl der Naturprodukte, wenn eine Insel reicher daran, als die andere ist, als auch an Kunstprodukten, die in seidenen und baumwollenen Zeugen, Porzellan, lackirten Waaren, Papier, Eisen- und Stahlarbeiten ꝛc. bestehen. Die Holländer haben ihre Niederlage auf der kleinen mit der Stadt Nangasacki durch eine Brücke verbundenen Insel Desima. — Die übrigen Länder Asiens, die oben nicht genannt worden sind, und die zum Theil unabhängig, zum Theil mit den oben angeführten Reichen verbunden sind, können hier weiter nicht erwähnt werden, weil ihr Handel nur passiv und ihre Kultur eine untergeordnete ist, die durch den Handel zu ihrem Vortheile keinen großen Nutzen ziehen kann, weil es ihnen theils an Mitteln, theils auch an Berührungspunkten fehlt,

und sie auch von den übrigen großen Reichen Asiens zu sehr abhängig sind. — Als ein wichtiger Handelsstaat tritt Nordamerika in neuester Zeit auf, so wie überhaupt Amerika, Asien und Afrika in der Kultur, und im Handel besonders dem zuletzt genannten Welttheile, voreilt. „Nach langen und schweren Anstrengungen, sagt ein Schriftsteller in The Citizen, einer Neu-Yorker-Zeitung, welche die Einkünfte erschöpften, gelangten die Vereinigten Staaten dahin, die Engländer zur Anerkennung ihrer Unabhängigkeit zu bringen. Die Staaten bekamen dadurch die Macht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse zu machen, Handelsniederlassungen zu gründen ꝛc. Von dem Jahre 1783 an, in welchem der Frieden geschlossen wurde, bis zum Jahre 1787 blieben die Vereinigten Staaten der Regierung der alten Conföderation treu; man hielt diese Regierungsform, unter welcher man alle Hindernisse, die sich der Freiheit entgegensetzten, überwand, in Friedenszeiten für hinreichend; allein die Erfahrung bewies, daß man anders urtheilen müsse; denn es begann für den neuen Staat auch eine neue Zeit; dem Amerikanischen Volke öffneten sich größere Aussichten; eine neue Ordnung der Dinge machte neue Gesetze und Anordnungen nöthig, und daher auch eine wirksamere Regierung. Nach der Begründung des Staates hatte man weder innern, noch äußern Handel, keine Manufakturen, kein zirkulirendes Geld, die Kapitalien waren die liegenden Gründe, die Einkünfte reichten zu den Ausgaben des Nationalschatzes nicht zu, und die Bevölkerung betrug höchstens drei Millionen Menschen. Kaum waren die Staaten den fremden Mächten durch ihre Handelsverhältnisse als Nation bekannt. Die Uneinigkeit unter den verschiedenen Staaten, wegen der Handelsverhältnisse mit fremden Völkern, verzögerten den Glanz der Nation. Großbritannien hatte auch, gegen

den Traktat vom 3ten September 1783, die Posten im Norden und Westen ihrer Besitzungen zurückbehalten, und die Indischen Nationen im Norden, Westen und Süden, wurden bis zum Jahre 1794 zu Feindseligkeiten gegen die Staaten angeregt. Im Innern hatte man weder Industrie, noch nützliche Künste, weder Reichthümer, noch Kredit. Die Staaten wurden als keine Nation anerkannt, man betrachtete sie als dreizehn getrennte Staaten, und dieses war die Ursache, daß sie ohne Macht, ohne Kredit und ohne Achtung blieben. Dieses ist die Schattenseite von dem Gemälde, welches das Ende der Nordamerikanischen Revolution zeigte. Es war daher nöthig, eine neue, kräftige und mächtigere Nationalverfassung anzunehmen. Es wurde ein neuer Convent zusammenberufen, in welchem am 3ten März 1789 eine Nationalverfassung angenommen wurde, welche die Lage der Dinge änderte. Die Ordnung ging rein aus der Verwirrung, und das Licht aus der Finsterniß hervor. Washington, der seinem Lande auf dem Schlachtfelde so große Dienste geleistet hatte, wurde zum Präsidenten, und Thomas Jefferson zu seinem Sekretair ernannt. Es ging nun dem neuen Freistaate eine neue Morgenröthe auf. Der innere und auswärtige Handel erhielt neues Leben und stieg unter dem Schutze der Regierung zu einer Höhe, von welcher die Geschichte kein Beispiel hat. Von dieser Zeit an entstanden eine große Menge von Manufakturen, und das baare Geld vermehrte sich außerordentlich, und so auch die Landgüter. Die Einnahme des Staats wurde nach den Ausgaben angeordnet. Die Bevölkerung, welche anfangs nur aus drei Millionen Seelen bestand, war nun schon bis acht Millionen herangewachsen, und die Vereinten Staaten erhielten die Anerkennung und Achtung der entferntesten Nationen. Das Handelssystem der Staaten ist weder lokal, noch

partiell, sondern national. Die Gründung der Nationalregierung und die Vernichtung der Englischen Armee in Flandern, stimmten die Englische Regierung etwas herab, und zwangen die Engländer zur Herausgabe der Posten im Westen, und auch die Indianischen Stämme zum Frieden. Die Industrie, die nützlichen Künste, die Reichthümer und der Kredit vermehrten sich, und anstatt für einen Staat aus dreizehn kleinen Souveränitäten angesehen zu werden, betrachtete man ihn als ein aus der Vereinigung von dreizehn Staaten gebildetes Reich, von welchen mehrere in Hinsicht des Umfanges und der Territorial-Hülfsquellen Europäischen Königreichen gleich sind." — Im Jahre 1811 legte der Sekretair der Schatzkammer der Vereinigten Staaten in der letzten Sitzung der Repräsentantenkammer folgende Berechnung der aus den Vereinigten Staaten ein- und ausgeführten Waaren in einem Jahre, welches am 1. October 1811 endigte, vor. Nach derselben betrugen die Landesprodukte 45,294,643 Dollars, und die aus fremden Ländern kommenden Produkte 16,022,790 Dollars. Die Ersteren können eingetheilt werden in:

| | | |
|---|---|---|
| Produkte von dem Meere . . . | 1,413,000 | Doll. |
| " von den Wäldern . . | 5,386,000 | " |
| " von dem Ackerbaue . . | 35,556,000 | " |
| " von den Manufakturen | 2,376,000 | " |
| " von ungewissen Quellen | 663,000 | " |
| Im Ganzen | 45,394,000 | Doll. |

Die Produkte wurden in folgende Länder ausgeführt, nämlich nach Rußland, Schweden, Dänemark und

| | | |
|---|---|---|
| Preußen . . . . . | 3,055,833 | Doll. |
| Großbritannien . . . . . | 20,308,211 | " |
| Spanien und Portugal . . . | 18,266,466 | " |

| | |
|---|---|
| Frankreich und Italien . . . | 1,194,275 Doll. |
| andern Ländern . . . . . | 2,469,258 " |
| Im Ganzen | 45,294,043 Doll. |

Eingeführt wurden an Waaren aus fremden Ländern:

| | |
|---|---|
| Von Rußland, Schweden, Dänemark und Preußen . . . | 5,340,117 Doll. |
| " Großbritannien . . . . | 1,573,344 " |
| " Spanien und Portugal . . | 5,772,572 " |
| " Frankreich und Italien . . | 1,712,537 " |
| " andern Ländern . . . . | 1,624,220 " |
| Im Ganzen | 16,022,790 Doll. |

Aus dieser Tabelle gewahrt man, daß die Vereinigten Staaten nach achtundzwanzig Jahren ihres Bestehens als Freistaat schon eine so vortheilhafte Bilanz für sich ziehen konnten; denn sie haben nach dieser Tabelle fast an 30 Millionen Dollars mehr aus-, als eingeführt. Auch ergiebt sich daraus, daß der Englische Handel in einem Kriege mit den Vereinigten Staaten einen großen Verlust erleiden müßte; denn die Amerikanischen Produkte, die er nothwendig bedarf, wurden gegen Manufakturwaaren umgetauscht, und gaben den Fabriken von Birmingham, Manchester, Scheffield ꝛc. bei der damaligen Continentalsperre noch einiges Leben. Auch machte der Freistaat noch während der Zeit seiner Begründung bis zu der eben angeführten Zeit mehrere Erwerbungen; so kaufte derselbe von Frankreich im Jahre 1803 Louisiana für 60 Millionen Franken, und nahm dieses Land in die Reihe seiner Provinzen auf. Besonders günstig waren dem Aufblühen Nord-Amerikas die Kriege zwischen Frankreich und England, in welchem es neutral blieb; denn es konnte jetzt seine Handelsverbindungen erweitern und mit denselben stieg auch seine Bevölkerung, sein

Gewerbsfleiß, und seine Finanzen. Bald wurde aber der neutrale Handel der Amerikaner, theils durch die strengen Brittischen Blokadebefehle, theils durch die Dekrete Napoleons in den Jahren 1806 u. 1807 sehr bedrohet. Unter diesen Verhältnissen sah sich der Congreß am 22. December des Jahres 1807 genöthiget ein Embargo auf die eigenen Schiffe zu legen, um weder den Handelsgesetzen anderer Mächte zu gehorchen, noch durch Widerstand gegen dieselben einen Krieg zu veranlassen, oder die eigenen Schiffe der Wegnahme auszusetzen. Dieses strenge Embargo dauerte bis zum Jahre 1809, wo dasselbe in Betreff des Handels mit Holland, Neapel und Spanien gemildert wurde, alle Brittischen und Französischen Schiffe sollten aber von den Häfen Nord-Amerikas ausgeschlossen bleiben, wodurch sich ein zweijähriger Krieg mit England entspann, der auf die Kriegserklärung von Nord-Amerika am 17. Juny 1812 begann, und am 25. December 1814 durch den Frieden zu Gent geendiget wurde, wobei die Verhältnisse wie vor dem Kriege blieben. Dem Frieden folgte ein Handelsvertrag mit England im Jahre 1815, dessen Bedingungen für die Vereinigten Staaten nicht ungünstig waren. Wenn gleich Amerikas Handel bei dem Embargo litt, so gewann es doch wieder auf einer andern Seite; denn es erhob sich der Ackerbau im Mittelpunkte der Staaten, wo Getreide das Hauptprodukt ist, ja er soll nie glänzender gewesen seyn, als zu dieser Zeit. Der Preis der Englischen Waaren stieg, wodurch die Aufmerksamkeit der Pächter auf die Schafzucht gerichtet wurde, während Andere sich mit der Fabrikation der groben Zeuge beschäftigten. Die kleinsten Wasserströme, die ein Mühlenrad drehen konnten, wurden gesucht und theuer bezahlt. Die einsichtsvollsten Kapitalisten gebrauchten ihr Kapital zur Gründung der Manufakturen, und wurden auch darin von der Regierung

unterstützt, der Alles daran lag, diesen Zweig des Gewerbewesens auch in den Vereinigten Staaten empor zu bringen. Ehe die Nichteinfuhrakte mit Strenge in Ausübung gebracht wurde, war das Geld überaus selten; allein durch diese Maaßregel flossen ungeheure Summen in die Hände des Staats, und die Banken hatten nie mehr Numeraire als damals. Seit der Spannung mit England war ein solcher Wetteifer bei den Nordamerikanern eingetreten alle aus England bezogenen Fabrik- und Manufakturwaaren selbst zu verfertigen, wovon es wenige Beispiele giebt. „Wenn die Englischen Minister, sagt ein Schriftsteller, so viel als in ihrer Macht stand, die Ausfuhr der Spanischen und Portugiesischen Schafe nach Amerika verhindert hätten, so wäre dieses eine vortheilhaftere Politik gewesen, als daß sie die Amerikaner verhinderten nach dem Festlande Kaffee zu bringen, und den Umtausch ihrer Erzeugnisse gegen die Englischen zu verweigern. Die Vermehrung der Baumwollen-Manufakturen war außerordentlich. Nach einer genauen Berechnung glaubte man, daß man seit einem Jahre in Pennsylvanien, Newyork und in den östlichen Staaten 80 bis 100,000 Ballen Baumwolle verbrauchte. Es entstanden viele Tuchfabriken oder Manufakturen, und fast alle Pächter verfertigten das zu ihrer Kleidung nothwendige Tuch selbst. Die Seltenheit der Wolle war augenblicklich das einzige Hinderniß, das sich den schnellen Fortschritten dieser Art Manufakturen entgegensetzte; allein man suchte ihm dadurch entgegen zu wirken, daß man die Schafzucht überall erweiterte. Ueberhaupt war der Zustand der Fabriken und Manufakturen, die sich in den am Atlantischen Meere gelegenen Provinzen bildeten, schon im Jahre 1811 sehr glänzend, und dieser Glanz vermehrte sich täglich. So erzeugten bloß die Manufakturen von Newyork jährlich für 16 Millionen Dollars an Ma-

nufakturwaaren, besonders Tuch. Auf Rhode-Island waren in einem Umkreise von dreißig Meilen 76 Baumwollen-Mühlen, die 51,690 Arbeiter hatten, welche im Jahre 1812 schon auf mehr denn 100,000 Arbeiter gebracht wurden; man verfertigte wöchentlich 128,655 Ellen Zeug, an Werth 99,476 Dollars. Die 1797 gegründeten Maroquin-Manufakturen lieferten in dem genannten Jahre schon das Quantum, welches die Vereinigten Staaten gebrauchten. Bloß zu Lina in Massachusets wurden 1811 eine Million Paar Schuhe verfertiget, von denen ein Theil in St. Petersburg verkauft ward. Man verfertigte auch noch Eisen, Draht, Spiegelgläser, Krystallglas, Hüte ꝛc. in Menge; es gab schon Kupfer- und Eisenschmelzhütten ꝛc., und alle diese Anstalten wurden größtentheils auf Befehl des Rathes errichtet. Die Produkte des östlichen Theils von Virginien und Pensilvanien beschäftigten im Jahre 1811 1200 Fahrzeuge. Dieser Zustand für die Manufakturen und Fabriken dauerte nur nicht lange; hätte er nur noch fünf bis sechs Jahre angehalten, so bedurfte Amerika gewiß sehr wenig mehr vom Auslande; auch legte die Regierung starke Abgaben auf die Waaren, womit die Manufakturen Nord-Amerikas das eigene Land versehen konnten. — Auch während des oben angeführten Amerikanisch-Englischen Krieges, wo der Handel und die Siffahrt fast ganz danieder lagen, wurde die arbeitende Klasse noch sehr gut bezahlt, ja das Arbeitslohn war eher gestiegen, als gefallen, welches besonders daher kam, daß die Rekrutirung der Armee einen Theil der Arbeiter wegnahm. Der Landmann fühlte den Krieg nicht; denn in den mittleren Staaten, so wie an der Küste, erhielt er sein Getreide besser, als je vorher bezahlt, da es unter dem Schutze Englischer Lizenzen im Jahre 1812 nach Spanien und Portugal ausgeführt wurde, und wenn dieses gleich in dem Kriegsjahre 1813 nicht geschehen konnte, so

waren dennoch die Preise noch nicht bedeutend gefallen. Auch in den westlichen Staaten hatte der Landmann ebenfalls seine Produkte besser als vorher bezahlt erhalten, und solches zur Stelle selbst, da die Regierung daselbst fast Alles zum Gebrauche der Armeen angekauft hatte. Einige Millionen in baarem Gelde gingen von den großen Handelsstädten nach den Staaten von Kentucky und Ohio ab, wodurch diese bereichert worden sind. In den südlichen Staaten, die keine Lebensmittel in hinlänglicher Menge hervorbringen, um sich selbst zu versorgen, die aber dagegen die bedeutendsten und reichsten Ausfuhrprodukte besitzen, fühlte man eher die Wirkungen des Krieges; denn diese hatten keinen Absatz ihrer Produkte, welche daher bis auf $\frac{1}{3}$ ihres vorigen Werthes herabfielen, ja auch manche waren dem Verderben in den Niederlagen ausgesetzt. In den Städten Savannah und Augusta in Georgien waren z. B. an 80,000 Ballen Baumwolle von der Erndte von 1812 rückständig geblieben, und die neue Erndte stand vor der Thür. Dagegen waren manche fremde Waaren bedeutend gestiegen, besonders Zucker, wo derjenige von Havannah, der vor dem Kriege 9 bis 10 Dollars der Centner galt, während desselben aber auf 22 bis 23 Dollars stieg, und manche andere Produkte stiegen um hundert Prozent. Auch der wichtige und für das Land so vortheilhafte Küstenhandel war gänzlich ins Stocken gerathen, und man mußte zum Landtransport seine Zuflucht nehmen; so wurden sechsspännige Wagen mit trocknen Waaren beladen von Philadelphia nach Charlestown im Staate Südkarolina auf eine Entfernung von sechzehn bis zwanzig Tagen im ununterbrochenen Fahren gebracht. Die Kaperfahrt, die in den ersten Monaten nach dem Ausbruche des Krieges eine gewisse Anzahl von Seeleuten beschäftigte, mußte aufgegeben werden, da die Unternehmer nicht ihre Rechnung dabei fanden; denn

die Kosten der Ausrüstung waren groß, die Prisen, welche gemacht worden, wurden aber mit vieler Mühe eingebracht; weil des Feindes überlegene Seemacht die besten Häfen bewachte, und wenn sie auch dieser entgingen, so waren doch die Zollabgaben so drückend, daß für die Kaperrehder nur wenig übrig blieb; auch fielen einige Kaper dem Feinde in die Hände, und die meisten übrigen waren genöthiget aufzulegen. Die Kaufleute waren daher auch während dieser zweijährigen Periode des Krieges genöthiget, ihre disponiblen Kapitalien auf Errichtung von Manufakturen und Fabriken anzulegen, oder auf den Ackerbau; indessen waren einige doch in Furcht, daß sie nach dem Kriege nicht mit den Englischen Fabrikaten und Manufakten würden Preis halten können, selbst dann nicht, wenn die fremden Erzeugnisse auch noch der während des Krieges angeordneten doppelten Zollabgabe unterworfen bleiben sollten. Einige Artikel fanden noch starke Ausfuhr während des Krieges, besonders Proviant, welches nach Lissabon und Cadix ging. Der kommandirende Admiral in Halifax ertheilte allen Amerikanischen Schiffen Protektionsbriefe, die mit solchen Ladungen nach den genannten Städten gingen, welches die Folge hatte, daß das Mehl um 11 bis 12 Dollars pro Viertel stieg, weil es stark gesucht wurde; auch kehrten verschiedene Amerikanische Schiffe mit Ladungen von England zurück, weil sie mit Englischen Lizenzen versehen waren; auch verschiedene Schwedische Schiffe brachten Eisen und Stahl nach Boston und Newyork; allein dieses Alles war nur unbedeutend und hatte auf den Handel nur einen geringen Einfluß, weil es nur einzelne Artikel betraf. Der Amerikanisch-Englische Krieg erforderte auch eine Vermehrung der Staatseinnahmen, um danach die durch den Krieg vermehrten Ausgaben zu decken. Dasdieserhalb schon früher entworfene System wurde auch hier

beibehalten. Die in dieser Beziehung ehemals erlassenen Bills gründen sich auf Anschläge, deren Zweck dahin ging, die Einkünfte so festzusetzen, daß sie die Ausgaben in dem Zustande des Friedens und die Abzahlung der Interessen oder Zinsen von der alten Schuld deckten, und sie ermächtigte zu gleicher Zeit neue Anleihen zu machen, und die daher nothwendige Summe von 5,000,000 Pfd. Sterl. herbei zu schaffen. Es wurden daher folgende Bills in Anregung gebracht: 1) Eine Bill, wodurch der Anschlag und die Erhebung der direkten Steuern festgesetzt wird. 2) Eine Bill, wodurch eine neue direkte Steuer in den Vereinigten Staaten auferlegt und deren Erhebung bestimmt wird. 3) Eine Bill, wodurch auf das einzugehende Salz eine Abgabe gelegt wird. 4) Eine Bill, wodurch auf die Erlaubniß mit Wein, geistigen Getränken und ausländischen Waaren im Detail zu handeln, eine neue Auflage gelegt wird. 5) Eine Bill zu einer neuen Abgabe auf alle Luxuswaaren. 6) Eine Bill zu einer neuen Abgabe für solche, welche die Erlaubniß haben, geistige Getränke zu destilliren. 7) Eine Bill zu einer neuen Abgabe von allen öffentlichen Versteigerungen fremder Kaufmannsgüter und großer und kleiner Schiffe. 8) Eine Bill zu einer neuen Abgabe von Zucker, welcher in den Vereinigten Staaten raffinirt wird. 9) Eine Bill zu einer neuen Abgabe von auswärtigen Banknoten und Wechselbriefen, welche zu einer gewissen Klasse gehören, und 10) eine Bill zur Erhöhung des bisher von Auswärtigen zu bezahlenden Tonnengeldes. Wenn gleich der Krieg, welcher mit dem mißlungenen Angriffe des Amerikanischen Generals Hull auf Canada begonnen hatte, bei manchen Vortheilen, indem die Amerikaner beim Beginnen desselben mehrere hundert Handelsschiffe durch ihre Kaperschiffe aufbrachten ꝛc., auch manche Spuren der Verwüstungen ꝛc.

nach sich gelassen hatte, so erholten sich doch die Amerikaner wieder schnell nach ihm, und gaben ihrem Handel einen neuen Aufschwung. Der Handel der Missouri-Gesellschaft erstreckt sich bis in die entferntesten Zweige dieses Flusses. Die Karavanen bestehen aus 50 bis 100 gut bewaffneten Personen, welche jedoch bisweilen von den Indier-Stämmen angegriffen werden, welchen die Engländer von Kanada aus Waffen liefern, und so fing der Handel mit Amerika selbst, wie auch mit Europa, Asien und Afrika wieder an blühend zu werden. Der Hauptvortheil bestand aber in der Zunahme der Bevölkerung; denn nach dem Sturze der Dynastie Napoleons in Europa, wanderten mehr als 18,000 meistens bemittelte Franzosen, ja auch viele reiche Privat- und öffentliche Personen, welche sich unter Napoleons Regierung Schätze gesammelt hatten, aus ihrem Vaterlande Frankreich nach den Vereinigten Staaten, woselbst sie sich ansiedelten, und diese Zahl der Einwanderer vermehrte sich noch durch viele Schweizer, Deutsche, Niederländer, Polen ꝛc. Auch Ost- und Westflorida wurden im Jahre 1819 von Spanien durch Kauf erworben, und so traten auch mehrere Gebiete, welche die verfassungsmäßige Bevölkerungszahl, die der Freistaat festgesetzt hatte, um Genosse des Bundes zu werden, erlangt hatten, in den Bundesstaat, so daß derselbe, der anfangs nur aus den dreizehn Provinzen: New-Hampshire, Massachusets, Rhode-Island, Konnetikut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Karolina, Süd-Karolina und Georgien bestand, jetzt fünfundzwanzig Provinzen und sechs Gebiete umfaßt, welche über zwölf Millionen Einwohner enthalten. Die neuen Provinzen oder Staaten sind: Maine, Vermont, Kentucky, Tennessee, Ohio, Louisiana, Missisippi, Alabama, Indiana, Illinois, Mischigan und Missuri; und

die Gebiete Missuri, Arkansas, das Gebiet der nordwestlichen Indier, Oregan, und Ost- und Westflorida. Die Kräfte der Vereinigten Staaten wurden noch durch die Bündnisse mit den aus den ehemaligen Spanischen Provinzen und Kolonien im Mittel- und Südamerika sich gebildeten Republiken, deren Unabhängigkeit sie zuerst anerkannten, verstärkt; und der freie Handelsverkehr auf Amerika vergrößert. Im Jahre 1820 beschäftigte der Ackerbau 2,065,499, der Handel 72,787, und die Fabriken und Gewerbe 349,247 Menschen; in demselben Jahre schätzte man die Zahl aller Baumwollenmühlen, die theils vom Wasser, theils von Pferden getrieben wurden, auf 400, die 120,000 Spindeln in Bewegung setzten. In New-Hampshire allein sind funfzig Baumwollenfabriken, die jährlich an 30 Millionen Yards Baumwollenmanufakten liefern; so werden in Boston, der Hauptstadt Massachusets, und in deren Umgebung auf vier Meilen, außer einer großen Menge von Satinets, Kasimirs und Negertüchern, 15,300 Stücke feines Wollentuch, und 20,000 Stück Flanell verfertiget. Außer der großen Menge Manufakten in Wolle, Baumwolle, Seide, auch in Flachs und Hanf, deren Verfertigung jetzt auch durch mit Dampf getriebenen Maschinen geschieht, verfertigen die Einwohner der Vereinigten Staaten auch viele platirte Waaren; dann grobe Eisen- und Holzwaaren aller Art, Gold- und Silberfabrikate, Branntweine und Liqueure, gutes Bier, welches das Englische übertrifft, Lederarbeiten, Hüte ꝛc. Sie besitzen eine große Anzahl Eisenschmelzen, Hammerwerke, Gießereyen und Pulvermühlen; geben den Engländern im Schiffbaue nichts nach, und ihre gebauten Schiffe werden gesucht. Sie haben für den innern Land-Handel gut eingerichtete Chausseen oder Handelsstraßen, Eisenbahnen, Postanstalten, die 1825 eine Summe von 826,956 Dollars eintrugen, und für die

Flußschifffahrt gute Kanäle, so wie überhaupt der innere Handel durch die Schifffahrt auf den großen Flüssen des Landes mit Dampfschiffen sehr erleichtert wird. Der Missisippi wird fast allein mit achtzig Dampfschiffen befahren. Die Vereinten Staaten handeln jetzt fast mit allen Handel treibenden Nationen, mit Großbritannien, Rußland, Frankreich, Spanien, Portugal, Schweden, Deutschland, Preußen ꝛc., dann mit Hayti, Kuba, Südamerika, mit Indien, China ꝛc. An dem Seehandel nehmen unter den einzelnen Staaten besonders New-York, Massachusets und Pennsylvanien, und unter den Städten New-York (Haupthandelsstadt), Boston, Philadelphia, Baltimore, New-Orleans ꝛc. Theil. Die Anzahl der Handelsschiffe und Küstenfahrzeuge ist sehr bedeutend. Im Jahre 1821 betrug die Tonnenzahl sämmtlicher Schiffe 1,262,618. Im Jahre 1823 betrug die Einfuhr der fremden Waaren am Werth 77,579,267 Dollars, wovon in Nationalschiffen aus Großbritannien für 23,646,801, aus Rußland für 2,195,870, aus dem Brittischen Ostindien für 3,265,961, aus Frankreich für 4,340,270, aus Hayti für 2,331,049, aus Kuba für 6,697,902, aus Südamerika für 4,477,332, aus China für 6,511,425, und auf fremden Schiffen für 6,067,726 Dollars eingebracht wurden. Die Ausfuhr belief sich auf 74,699,030 Dollars, als an einheimischen Produkten in fremden Schiffen für 8,080,846, und auf Nationalschiffen für 39,074, 562, und an fremden Produkten in fremden Schiffen für 1,302,618, und in Nationalschiffen für 26,241,004 Dollars. Im Jahre 1825 betrug die Ausfuhr 99,535,388, und die Einfuhr 96,340,075 Dollars, und der Tonnengehalt der ausgelaufenen Schiffe 1,055,446; und der eingelaufenen Schiffe 973,751 Tonnen, und so hat sich der Handel von Jahr zu Jahre immer mehr bei dem Friedenszustande dieses Freistaates gehoben, und in

demselben Grade sind auch die Fabriken und Manufakturen angewachsen, die Maschinen haben sich vermehrt, und ein großer Theil derselben wird durch Dampf getrieben. Der Sklavenhandel, der früher in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, als dieselben noch eine Kolonie von England waren, auch durch die Engländer eingeführt wurde, ist zwar von sieben der damaligen dreizehn Staaten gleich bei der Unabhängigkeits-Erklärung abgeschafft worden, und auch späterhin in mehreren neu hinzugekommenen Staaten; allein er besteht doch noch zum Theil in mehreren alten und einigen neuen Staaten und Gebieten, wenn auch nicht mehr in der Ausdehnung, als ehemals, da man jetzt, wegen des unruhigen Sinnes der Schwarzen besorgt ist, daß auch hier Aufstände zum Nachtheile der Weißen entstehen können, wie in andern Staaten Amerikas, und man sie daher, wo es angeht, fortzuschaffen sucht. Bis jetzt, das heißt, bis zum Jahre 1830, waren noch Sklaven in Maryland, Virginien, Nord- und Südkarolina, Georgien, Delaware, Alabama, Mississippi, Louisiana, Tennessee, Kentucky, Missouri, in dem Gebiete von Columbia, Mischigan, Arkansas und Florida. Die Sklaven betragen im Ganzen der Bevölkerung der Union $\frac{1}{6}$ derselben, so daß in dem genannten Jahre unter den 12,856,171 Staatsbewohnern 2,010,436 Sklaven waren. In einigen Staaten sind mehr als die Hälfte der Einwohner Sklaven. In den fünf zuerst genannten Staaten giebt man sich mehr mit der Sklavenzucht zum Verkaufe ab, als zum Anbau der Plantagen. Die Kinder der Sklaven werden auf die Sklavenmärkte von New-Orleans und Georgien geschickt. Maryland und Virginien liefert allein jährlich 4—5000 Sklaven nach New-Orleans. Nicht das Widersprechende in dem Gefühle, welches sich unwillkührlich erhebt bei dem Gedanken an einen Freistaat mit einem Sklavenmarkte und Sklavenhan-

del, hat ein günstigeres Schicksal der Schwarzen herbeigeführt, sondern nur die Furcht vor der Empörung derselben hat Colonisationsgesellschaften in einzelnen Staaten entstehen lassen, und auch eine allgemeine Amerikanische Colonisationssocietät, um die freien Schwarzen oder Neger nach der freien Negerkolonie Liberia überzusiedeln, welche die Vereinten Staaten auf der Pfeffer- oder Malaguetta-Küste in dem Reiche Sanguin in Afrika angelegt haben, wozu sie daselbst einen großen Strich Landes erkauften. Das Haus der Abgeordneten in Virginien hat 1832 35,000 Dollars für das genannte Jahr, und 90,000 Dollars für 1833 zur Uebersiedlung freier Neger nach Liberia bewilliget; auch Maryland hat im Jahre 1832 eine Verordnung zu gleichen Zwecken gegeben. Von 1sten Juny 1832 an soll kein Sklave mehr in den Staat von Maryland gebracht werden, weder zum Verkauf, noch zum bloßen Aufenthalte. Diese Verordnung ist hauptsächlich gegen die freien Neger und Mulatten gerichtet, welche man ganz aus dem Staate zu entfernen wünscht. Nach der Verordnung darf kein Schwarzer oder Farbiger mehr freigelassen werden, wenn nicht der bisherige Eigenthümer entweder mit einer Kolonisationssocietät sich wegen Uebersiedlung der Freigelassenen nach Liberia vereinbart, oder der Staatsregierung 50 Dollars erlegt. Schwarze und Mulatten welche, ohne diese Bedingung zu beobachten, freigelassen werden, fallen dem Staate anheim, welcher sie entweder nach Liberia schaffen oder wieder als Sklaven verkaufen läßt. Freie Farbige können, wenn sie das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, gegen ihren Willen nach der genannten Negerkolonie gebracht werden. Alle freien farbigen Leute sollen in ein Register eingetragen und mit einer Taxe von $1\frac{1}{2}$ Dollars jährlich belegt werden. Ob diese Behandlungsart wohl geeignet sey, die Schwarzen und Farbigen selbst

zu guten Unterthanen in der neuen Kolonie Liberia zu machen, wie in den Vereinten Staaten zu guten Sklaven, möchte bezweifelt werden, eher könnten sie wohl dem gegen die Weißen, als ihre Unterdrücker, festgewurzelten Hasse eine neue Nahrung geben, und das um so eher herbeiführen, was man dadurch zu verhindern glaubt. — Was die Vereinigten Mexikanischen Staaten als Handels- und Fabrikstaaten betrifft, die aus dem vormaligen Spanischen Vice-Königreiche Neuspanien, nebst der vormaligen zur Generalkapitänerie Guatemala gehörigen Provinz Chiapa gebildet worden sind, so ist dieses Land noch zu neu in seiner jetzigen Verfassung als Freistaat, um über die Wirkungen des Handels und der Fabriken und Manufakturen auf die weitere Ausbildung der Nation, auf ihre Kultur zu schließen. Dieser Freistaat besteht aus neunzehn Staaten, nämlich aus Mexico, Queretaro, Guanaxuato, Mechoacan, Xalisco, Sonora, nebst Cinaloa, Chihuahua, Durango, Cohahuila, nebst Texas, Tamaulipas, Neuleon, Zacatecas, St. Louis Potosi, Vera-Cruz, Tabasco, Yucatan, Chiapa, Oaxaca, und Puebla de los Angelos, wozu noch folgende fünf Gebiete gehören, das Gebiet Tlascala oder Tlaxcalla, das Gebiet Colima und dann die Gebiete Nieder-Kalifornien, Ober-Kalifornien, und Santa Fe in Neu-Mexico. Schon unter der Spanischen Regierung war der Handel dieses Landes nicht unwichtig, und berechtigte dieses damalige Vicekönigreich zur Führung des Titels eines Handelsstaates, nur war seine Führung bloß auf die Spanier als Herren des Landes beschränkt. Die Produkte, die es in den Handel liefert, sind: Cochenille, Vanille, Cacao, Zucker, Kaffee, Wein, Südfrüchte, Baumwolle, Indigo, Blauholz, Tabak, Sassaparille, Jalappe, Perlmuscheln, Purpurschnecken, Queckssilber, Alaun, Vitriol, Salz, Smaragde, und eine Menge anderer Produkte für die Material- und Droguerey-

handlung, und wenn dieses so reich von der Natur gesegnete Land mit gehöriger Sorgfalt bebaut würde, sagt ein Schriftsteller, so könnte es bei seiner Ausdehnung alle Erzeugnisse liefern, die der Handel der Europäischen Völker in den verschiedensten Weltgegenden zusammen sucht. Nach Humboldt lieferte dieses Vice-Königreich zu Anfange des neunzehnten Jahrhunderts jährlich 7000 Mark Gold und 2,338,230 Mark Silber, 23 Millionen Piaster an Werth; allein seit dem Unabhängigkeitskriege und den Bestrebungen der Unabhängigen, sich von der Spanischen Regierung frei zu machen, vom Jahre 1810 an, ist der so einträgliche Bergbau ins Stocken gekommen, so daß im Jahre 1822 der Werth der Produktion des Bergbaues nur noch 5,543,254 Dollars betrug, und die Bergwerke von Guanaxuato, worunter die reiche Silbermine Valenciana die wichtigste ist, die 1809 noch 2189 Mark Gold und 620,012 Mark Silber lieferten, 1820 nur 326 Mark Gold und 100,464 Mark Silber gaben; nur in neuester Zeit, nachdem die Regierung der Vereinten Staaten von Mexico die Bearbeitung dieser Bergwerke den Britten und Deutschen überlassen hat, und daher vier Brittische Bergwerksgesellschaften und der Deutsch-Amerikanische Bergwerksverein zu Elberfeld dieselben zu bearbeiten übernommen haben, sollen sie wieder aufzublühen anfangen. Die Fabriken und Manufakturen in diesem Freistaate, die zwar nie sehr bedeutend waren, und sich gegen andere große Fabrik- und Manufakturstaaten nicht stellen konnten, haben aber doch einzelne Zweige von einiger Wichtigkeit, besonders vor der Unabhängigkeit dieses Reiches, denen aber auch die nachherigen Unruhen und Kriege geschadet haben, und deren Wiederaufblühen man in den neuesten ruhigen Zeiten erwarten muß. Herr von Humboldt schätzt die jährlichen Erzeugnisse der Industrie auf 7 bis 8 Millionen Piaster.

Bloß die Intendantur von Guadalaxara, deren Bevölkerung auf 630,000 Einwohner geschätzt wird, lieferte im Jahre 1802 an baumwollenen und wollenen Geweben für 1,601,200 Piaster, an gegerbten Thierhäuten für 418,000 Piaster, und an Seife für 268,400 Piaster. Zu Tozuka ist eine bedeutende Tuchmanufaktur. Auch werden sehr gute Taffete verfertiget, obgleich die Seidenraupen erst gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts hierher gebracht wurden. Die zu den Taffeten erforderliche Seide wird aber nicht von der Maulbeerbaum-Raupe (Bombix mori), unserm gewöhnlichen Seidenwurme, geliefert, sondern von einer dort einheimischen Raupenart, welche auch den ersten Stoff zu den seidenen Schnupftüchern liefert, welche die Indier von la Mistoca, so wie des Dorfes Tisteta bei Chilpansingo fabriciren. Die Fabrikationskosten für Cigaros und für Schnupftabak belaufen sich jährlich gemeiniglich auf mehr als 6,200,000 Fr. Münze. An Soda ist der Mexicanische Freistaat überaus reich, 2000 bis 2500 Metres der Oberfläche im Innern von Mexico sind damit bedeckt, wodurch die Fabrikation der Seife außerordentlich begünstiget wird. Die Tequedquille, eine thonartige mit kohlensaurem Natrum und ein wenig Kochsalz durchdrungene Erde, macht, besonders im Monat October, in den Thälern von Mexico, den Ufern der See von Tezako, von Zumpargu u. von San-Christobal, in den Ebenen, welche die Stadt de la Puebla umgeben, dann in denen, welche sich in die Thäler von San-Franzisco ziehen, nämlich San-Louis Potosi, zwischen Durango und Chihuaga, und in den neuen Seen, welche in der Intendantur des jetzigen Staates von Zacatecas zerstreut liegen, die obere Kruste des Erdreichs aus. Herr Garces hat bewiesen, daß, wenn man die Mittel zur Ausziehung des Natrums vervollkommnete, man dem Centner wenigstens einen Werth

von 30 Sous werde beilegen können. Die Stadt de la Puebla oder Puebla de los Angelos in dem Staate gleichen Namens, war schon früher durch ihre Fayance- und Hutfabriken bekannt; allein die Einfuhr jener Artikel aus Europa hat diese Manufakturen fast ganz zu Grunde gerichtet. Die Goldschmieden und Münzgebäude sind zwei der wichtigsten Gegenstände für Mexico, und Letztere sind so groß, daß das Silber, welches alle Bergwerke von Europa hervorbringen, kaum hinreichend seyn würde bei seiner Verarbeitung der Münze in Mexico funfzehn Tage Arbeit zu geben. In dem eben genannten Münzhofe zu Mexico sind seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts über 6,500,000,000 Rthlr. an Gold und Silber ausgeprägt worden, die größtentheils durch die Spanier in die Hände der Europäer durch den Handel gekommen sind. Mexico selbst, das heißt, die Stadt, welche jetzt die Hauptstadt des neuen Freistaates ist, in welcher der Präsident der Vereinigten Staaten seinen Sitz hat, und auch ein Erzbischof, ist eine der wichtigsten Handelsstädte der Staaten. Von hier aus gehen alle aufgespeicherten Waaren Ostindiens, Amerikas und Europas nach Vera-Cruz und Acapulco. Es giebt in Mexico sehr reiche Handelshäuser und mehrere Fabriken in Baumwolle, Leder, Hüten, besonders verfertiget man daselbst sehr gute Gold- und Silberwaaren und Konfitüren. Der Mittelpunkt des Handels, den die Vereinigten Staaten von Mexico mit Europa und den Antillen treiben, ist Vera-Cruz-nuova. In den Hafen dieser Stadt liefen 1824, 180 Schiffe ein; der Werth der Einfuhr betrug 6,825,620, und der der Ausfuhr 10,699,767 Piaster. Der Hafen ist nur klein und kann kaum 30 bis 35 Schiffe fassen. Zu Xalapa wird auch jährlich eine bedeutende Messe gehalten. Das einzige Hinderniß im Handel von den Vereinigten Staaten von Mexico, ist der Mangel an guten

Häfen, besonders an der Ostseite. Der ganze auswärtige Handel wird durch die beiden Häfen Acapulco an der Südsee, und Vera-Cruz am Mexicanischen Meerbusen geführt, das heißt, alle Exporten und Importen gehen durch diese beiden Häfen. Den meisten Handel mit diesem Freistaate führen jetzt die Britten und Nordamerikaner, jedoch nicht ausschließend, denn es nehmen auch andere Völker daran Theil, wie z. B. Preußen. Seit dem 18ten Februar 1831 hat die Königlich-Preußische Regierung mit den Vereinigten Staaten von Mexico einen Handelvertrag abgeschlossen, nach welchem zwischen beiden Staaten, dem Preußischen und dem Mexicanischen, eine gegenseitige Handelsfreiheit Statt finden soll. Hier das Wesentliche dieses Vertrags:

Die Einwohner beider Länder sollen gegenseitig vollkommene Freiheit und Sicherheit genießen, und sich mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen denjenigen Orten, Häfen und Flüssen hinbegeben können, wo einzulaufen auch andern Fremden gestattet ist oder künftig gestattet werden wird. Desgleichen sollen die Kriegsschiffe der beiden Nationen gegenseitig die Befugniß haben, sicher und ohne Hindernisse in allen denjenigen Flüssen Häfen und Orten zu landen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden soll, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen. Unter der Befugniß zum Einlaufen in die erwähnten Orte, Häfen und Flüsse ist das Recht die mitgebrachte Ladung theilweise in verschiedenen Häfen für den Handel zu löschen (commerce d'échelle) nicht mitbegriffen, dagegen aber das den Nationalschiffen vorbehaltene Recht an einem Küstenpunkte Güter einzunehmen und sie nach einem andern Küstenpunkte desselben Gebietes zu führen (cabotage) einbegriffen. Die Schiffe beider Nationen sollen, was die Last- oder Tonnengelder, die Leucht-, Hafen-, Lootsen- und Quarantainengelder, dann das Bergelohn, im Falle von Havari

oder Schiffbruch, ꝛc. betrifft, nur denjenigen Abgaben unterworfen seyn, welche die nationalen Schiffe gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden; eben so sollen für die Ein- und Ausfuhr der Waaren auf den Schiffen beider Nationen keine höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche die Schiffe der begünstigtesten Nationen zu entrichten haben; eben so soll auch jede Waare, welche gesetzlich auf den Schiffen der begünstigtesten Nationen in die Häfen der kontrahirenden Theile ein- oder von dort ausgeführt werden dürfen, auch auf Preußischen und Mexicanischen Schiffen in jene Häfen ein- oder ausgeführt werden dürfen. Nur diejenigen Preußischen und Mexicanischen Schiffe werden für national angesehen, von denen der Führer solches durch Seebriefe, welche in der gehörigen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift der betreffenden heimathlichen Behörde versehen sind, nachweisen kann. Von den Natur- und Kunsterzeugnissen beider Nationen sollen keine andere oder höhere Eingangsabgaben entrichtet werden, als die, welche von andern Nationen für diese Produkte entrichtet werden; auch soll dieser Grundsatz bei der Ausfuhr beobachtet werden; dann soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels kein Ein- oder Ausfuhrverbot Statt finden, welches sich nicht gleichmäßig auch auf alle andere Nationen erstreckt. Alle Handeltreibende, Schiffspatrone und andere Unterthanen der Preußischen Regierung, sollen in den Vereinigten Staaten von Mexico vollkommene Freiheit haben sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu miethen, zu reisen, Handel zu treiben, Produkte, Metalle und Münzen zu verführen, und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben oder deren Führung nach Gutfinden einem Andern, er sey Kommissionair, Mäkler, Agent oder Dolmetscher, anzuvertrauen, ohne gezwungen zu seyn, zu diesem Behufe andere Personen, als diejenigen, deren sich die Inländer bedienen, zu gebrauchen oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer bezahlen. Eben so soll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen frei stehen, in allen Fällen, unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszu-

führenden Waaren aller Art nach Belieben zu bestimmen und festzusetzen. Dieselben Rechte sollen unter gleichen Bedingungen die Mexicanischen Bürger in den Preußischen Staaten genießen. Gegenstände der Kriegscontrebande oder andere durch die beiderseitigen Tarife verbotene Waaren einzuführen oder zu verkaufen, ist in der Befugniß der Waareneinfuhr im Großen nicht enthalten. Auch können alle diejenigen Preußischen Unterthanen, welche ihre Familien mit sich bringen oder sich nach ihrer Ankunft in die Republik daselbst verheirathen, oder ihre im Vaterlande gebliebene Familie nachkommen lassen, offene Laden halten und den Kleinhandel treiben, so lange es nämlich die Gesetzgebung des Mexicanischen Staates zuläßt. Dagegen treten die Bürger des Mexicanischen Staates in Bezug auf den Kleinhandel in alle die Rechte, welche die Gesetze und Reglements den Eingebornen der begünstigten Nationen zugestehen. Die Unterthanen beider Staaten sind in Allem, was auf die Hafenpolizey, auf Ladung und Löschung der Schiffe, und auf Sicherung der Waaren und Effecten Bezug hat, den Gesetzen- und Lokal-Verordnungen des Landes unterworfen, wo sie sich aufhalten. Auch sollen sie von jedem unfreiwilligen militairischen Dienste zu Wasser und zu Lande frei seyn; kein gezwungenes Anlehn soll auf sie besonders gelegt, und ihr Eigenthum soll keinen andern Lasten, Requisitionen oder Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Eingebornen des Landes selbst gefordert werden. Die Unterthanen beider Staaten sollen gegenseitig für ihre Personen, ihren Häuser und Güter des vollständigsten Schutzes genießen; sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Gerechtsame freien und leichten Zugang zu den Gerichtshöfen haben, sich der Advokaten, Prokuratoren oder Agenten, welche zu erwählen sie angemessen finden, frei bedienen dürfen, und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege, so wie in Allem, was die testamentarische oder andere Erbfolge auf persönliches Vermögen, ingleichen was die Befugniß über persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Bestimmung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, anbelangt, mit den Eingebornen des Landes, wo sie sich

aufhalten, gleiche Prärogative und Freiheiten haben, und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse stärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen sind. Wenn durch den Tod einer Person, die in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundstücke besitzt, und diese Grundstücke nach den Landesgesetzen einem Unterthan des andern Theils etwa zufallen, dieser aber wegen seiner Eigenschaft als Fremder sie zu besitzen nicht fähig seyn sollte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilliget werden, um dieselben zu verkaufen, und den Ertrag davon ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen. Die in den Vereinigten Staaten von Mexico befindlichen Königlich-Preußischen Unterthanen sollen auf keine Weise wegen ihrer Religion belästiget oder beunruhiget werden, vorausgesetzt, daß sie die Religion, so wie auch die Verfassung, die Gesetze und Gebräuche des Landes achten, dagegen sollen die Mexicanischen Bürger in den gesammten Königlichen Staaten ihre Religion sowohl öffentlich, als privatim in ihren Häusern oder in den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden frei ausüben dürfen. Bei einer Aufhebung des Vertrages soll zur größeren Sicherung des Handels zwischen den Unterthanen beider Staaten, den dann an den Küsten befindlichen Handeltreibenden eine Frist von sechs Monaten, und denjenigen, welche sich im Innern des Landes aufhalten, eine Frist von einem ganzen Jahre zur Berichtigung ihrer Geschäfte und zur Verfügung über ihr Eigenthum gewährt, und auch denselben ein Geleitsbrief zur Einschiffung in dem hierzu nach eignem Gutbefinden ausgewählten Hafen ertheilt werden. Alle andere Unterthanen und Bürger, welche sich in den resp. Staaten Behufs der Ausübung eines Handwerks oder anderen Nahrungszweiges dauernd niedergelassen haben, sollen den Vortheil genießen, daselbst bleiben und ihr Gewerbe fortsetzen zu dürfen, ohne auf irgend eine Weise in dem vollen Genusse ihrer Freiheit und ihres Vermögens beunruhiget zu werden, so lange sie sich nämlich friedlich betragen und die Landesgesetze nicht verletzen; ihr Eigenthum oder ihr Vermögen, von welcher Beschaffenheit es auch seyn mag, soll weder

einer Beschlagnahme, einem Sequester, noch andern Lasten oder Auflagen unterliegen, als solchen, welche, von den Eingebornen gefordert werden; eben so sollen weder Privat-Schuldforderungen, noch öffentliche Fonds oder Gesellschafts-Aktien jemals mit Beschlag belegt, sequestirt oder confiscirt werden dürfen. Wenn der Fall eintreten sollte, daß einer der beiden kontrahirenden Staaten mit einer andern Macht im Kriege wäre, so können die Unterthanen des andern Theils ihren Handel und ihre Schifffahrt mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blokirt oder belagert wären ꝛc. Jeder der kontrahirenden Theile kann Konsule, Vicekonsule und Handelsagenten in dem Gebiete des andern Theils zum Schutze des Handels ernennen; ehe aber irgend ein Konsularbeamte seine konsularischen Funktionen ausüben darf, muß derselbe von demjenigen Gouvernement, in dessen Gebiet er residiren soll, in der hergebrachten Form anerkannt und zugelassen worden seyn, wobei von beiden Theilen die Befugniß vorbehalten wird, von der Niederlassung der Konsule einzelne Plätze auszunehmen, woselbst er dergleichen zuzulassen nicht angemessen findet ꝛc. ꝛc.

Brasilien tritt gleichfalls als ein nicht unwichtiger Handelsstaat in die Reihe der Handelsstaaten Amerikas ein, und scheint besonders jetzt durch die Trennung von Portugal einen neuen Aufschwung zu erhalten, obgleich er während der Unabhängigkeits-Unruhen einen kleinen Stillstand erlitt; denn schon am 1sten Januar 1821 erklärte sich die Provinz Para für eine verfassungsmäßige Regierung, gleich der in Portugal am 15ten September des Jahres 1820 eingeführten, worauf auch die Bewohner der Insel Madeira die Einführung der Verfassung verlangten. Einige Wochen darauf geschah dieses auch von den Einwohnern und den Truppen zu Bahia, jedoch unter Aufständen, und am 6ten März zu Pernambuko, welche Stimmung sich auch der Hauptstadt Rio de Janeiro mittheilte; und als der König Johann der Sechste

am 26sten April sich nach Portugal einschiffte, so brach in Rio de Janeiro ein Aufstand aus, der nur dadurch gestillt wurde, daß der Kronprinz Don Pedro, den der König noch vor seiner Abreise nach Portugal zum Prinz-Regenten und zum Stellvertreter mit den ausgedehntesten Vollmachten in Brasilien zurückgelassen hatte, dem dringenden Verlangen des Senats von Brasilien nachgab, und eine repräsentative Verfassung in Brasilien einzuführen versprach, indem er zugleich das Volk dadurch beruhigte, daß er erklärte, nicht nach Portugal zurückzukehren, sondern in Brasilien zu regieren, und den Titel: Beschützer und Vertheidiger des Königreichs Brasilien anzunehmen. Die Cortes waren zusammenberufen worden, und diese erklärten am 1sten August 1822, daß Brasilien von Portugal auf immer getrennt sey, und ein eigenes Reich mit einer constitutionellen Verfassung bilden sollte, an dessen Spitze der Prinz-Regent zum constitutionellen Kaiser von Brasilien ernannt wurde, und der Prinz verband diesen Titel mit dem eines immerwährenden Beschützers von Brasilien. Die entworfene Verfassung für Brasilien trat aber erst unter mancherlei Streitigkeiten im Jahre 1824 am 9ten Januar als Grundgesetz ins Leben, auf welche am 25sten März der Kaiser und die Kaiserin den Eid leisteten. Von dieser Zeit an fingen der Handel und die Gewerbe Brasiliens sich wieder an zu heben, die während der Unruhen theilweise unterbrochen wurden. Brasiliens Handel mit Europa war immer sehr wichtig, besonders für Spanien und Portugal, und erhielt nur eine Unterbrechung durch die von Napoleon angeordnete Continentalsperre. Die wichtigsten Gegenstände, die Brasilien nach Europa ausführt, sind: Tabak, Zucker, Farbehölzer, Baumwolle, Vanille, Ipecacuanha, Cacao, Ochsenhäute, Edelsteine ꝛc. ꝛc. Der Brasilianische Tabak ist eins der bedeutendsten Artikel im Bra-

silianischen Handel und brachte der Krone namhafte Summen. Er wurde in Rollen von 100, 200 und 300 Pfd. an Gewicht verschickt, oft aber auch in Häuten oder Serenen. Er ging besonders vor der Selbstständigkeit Brasiliens nach Holland und Hamburg; dann nach Spanien, Ober- und Nieder-Guinea an der Afrikanischen Küste; und da der Anbau des Tabaks unter allen Arten der Produkte Brasiliens der leichteste ist, bei dem die wenigsten Umstände nöthig sind, so warf er auch den meisten Gewinn ab, und er fand daher auch von Seiten der Regierung viel Aufmunterung. Die Kultur desselben beschäftigte den Arbeiter nur einen kleinen Theil des Jahres, und daher konnte ein nur einigermaßen fleißiger Neger bei seinen übrigen Feldarbeiten leicht 2000 Pfd. Tabak bauen. Auch bestehen die Vorzüge des Tabaksbaues noch darin, daß der Pflanzer seinethalben nur geringe Auslagen zu machen braucht. Zwischen Spanien und Portugal war der Brasilianische Tabak vor den Unruhen und Kriegen in diesen beiden Ländern, durch die Französische Revolution hervorgerufen und abwechselnd bis auf die neueste Zeit durch mancherlei Interessen in den beiden Völkern und außer denselben unterhalten, fast der einzige Gegenstand des Handels, indem beide Reiche beinahe einerlei Produkte hervorbringen. Spanien nahm, Kraft eines besondern Vertrages, fast alle seinen Rauchtabak aus Brasilien, desjenigen ungeachtet, der durch den Schleichhandel eingebracht wurde; es gab Jahre, wo Spanien für mehr als 200,000 Pesos fuertes Brasilianischen Tabak von Portugal genommen hatte. Es bezahlte das Pfund dem Lieferer mit zwei Realen oder ungefähr drei Groschen nach Sächsischem Gelde, und verkaufte ihn den Inländern wieder zu vierzig Realen, also zwanzigmal so hoch, als es ihn einkaufte. Der Brasilianische Tabak wurde in die Königlichen Magazine an den Grenzen zwi-

schen Spanien und Portugal geliefert, wo ihn die Spanischen Kommissaire untersuchten und die taugliche Waare übernahmen, der zurückgestoßene Ausschuß wurde auf der Stelle verbrannt, oder nach Genua geschickt, wo er noch Abnehmer fand. Auf den Tabak folgte, als das wichtigste Handelsprodukt, das Brasilienholz, von welchem die beste Art Fernambukholz genannt wird, von der Provinz Pernambuko, in dessen Gegend der Baum, der es liefert, zehn Meilen in der Runde um Olinda, so häufig wächst; es kam erst lange Zeit nach der Entdeckung von Amerika als ein Farbestoff enthaltenes Holz aus Brasilien nach Europa. Da dieses Holz ein so ergiebiger Handelsartikel ward, so wurde der Handel damit ein Monopol der Krone, welche das Fernambukholz auf gewisse Jahre an inländische Kaufleute in Pacht überließ, diese bezahlten dafür einen gewissen festgesetzten Preis und ließen dann diese Waare wieder andern Kaufleuten mit einem ansehnlichen Vortheile ab. Es wurden von diesem Holze jährlich 4 bis 5000 Tonnen verladen, die theils nach Lissabon, theils nach Oporto gingen. Der Transport des Holzes bis an den Bord des Schiffes soll sehr mühsam seyn, eben so das Fällen und Schneiden des Holzes, dieserhalb sollen sich die Eingebornen nicht gern dazu hergeben und Neger diese Arbeiten verrichten. Außer diesem Holze, welches den ersten Rang einnimmt, liefert Brasilien noch folgende Tischler- und Fournierhölzer in den Handel: gewöhnliches Ebenholz, gelbliches Ebenholz, dem Buchsbaum ähnlich, Violettholz, Acajou- und Amaranthholz, grünes, dunkelblaues, bleichrothes, rothgeadertes und dunkelrothes Holz ꝛc. Auch ein sehr schönes Holz ist das vom Copahubaume, welches mit dem Europäischen Nußbaumholze Aehnlichkeit hat; der Baum liefert den Copaivabalsam, welcher aus demselben, vermittelst der Einschnitte, die darein gemacht

werden, rinnt. Nach diesen beiden genannten Artikeln, welche ein Monopol der Krone waren, folgt der Zucker, eigentlich das wichtigste Produkt, unter allen Brasilianischen Handelswaaren. Die Portugiesen waren die Ersten, welche den Bau des Zuckerrohres in Amerika einführten, und sie waren es auch, welche eine geraume Zeit ganz Europa ohne Mitbewerber damit versorgten; denn von dem Jahre 1650 an bezogen die Portugiesen jährlich aus Brasilien gegen 120,000 Faß Zucker, und da Niemand, wie schon bemerkt worden, mit ihnen concurrirte, so konnten sie diesen Artikel zu sehr billigen Preisen lassen, die Europäer bezahlten diese Waare damals zu 7 bis 8 Pfd. Sterl. (55 bis 56 Rthlr.) den Centner von 4 Arobbas. Zu Pirards Zeiten, der zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts Brasilien bereisete, machte die große Menge Zucker, die in Brasilien geerndtet wurde, den Hauptreichthum der Kolonie aus. Nach diesem Reisebeschreiber gab es damals in einer Strecke von 150 Meilen an 400 Zuckermühlen, davon jede 100,000 Arrobas zu 32 Pfd. am Gewicht rohen Zucker lieferte. Auch in dem zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunderts, als Koster Brasilien besuchte, war dieser Artikel noch einer der bedeutendsten der Brasilianischen Exporten, welcher fast gänzlich für Lissabon verladen wurde. Es giebt aber auch keine Gegend in ganz Amerika, die zum Transport dieser schweren Waare eine so gute Lage hätte, als Lissabon; denn die ganze Küste ist mit kleinen Flüsse durchschnitten, welche durch die Thäler strömen, und sich zuletzt ins Meer ergießen, diese treiben überall die vielen hier befindlichen Zuckermühlen, dienen zum Transport des Zuckers, und erleichtern die Zufuhr der Bedürfnisse in der Kolonie. Dieses erspart den Brasilianern beim Aufladen, Abladen ꝛc. ansehnliche Kosten, und gewährt ihnen den Vortheil, ihre Waaren um so viel wohlfeiler im Preise stellen zu können. Man baut

auch noch Reiß in manchen Gegenden von Brasilien, besonders an den Ufern des Amazonenflusses, wo er in außerordentlicher Menge gewonnen werden kann, weil Klima und Boden dazu vortrefflich taugen, und es die beste Lage für dieses Gewächs ist. Auch der Kaffeebau hat in neuester Zeit in Brasilien begonnen, und mit Vortheil für den Staat. Nach dem Herrn von Langsdorf verdankt Brasilien den Kaffeebau dem Dr. Lezesne, einem ehemaligen Bewohner von St. Domingo, und Einer von den Wenigen, die der Revolution daselbst glücklich entkommen sind, und der in seinem neunundsechzigsten Jahre mit Frau und Kinder, und seinen geretteten Kapitalien nach Rio de Janeiro zog und dahin den Kaffeebaum von St. Domingo verpflanzte. Hier nahm er ein unkultivirtes, in der Nachbarschaft der Hauptstadt gelegenes Land auf Erblehen, ließ es durch gekaufte Sklaven und andere gemiethete Arbeiter urbar machen, und pflanzte darein bis zu Ende des zweiten Jahres an 100,000 Kaffeebäume. Im vierten Jahre nach der ersten Pflanzung trug ihm jeder Kaffeebaum schon 2 bis 3 Pfund; auch nur 1 Pfund angenommen, so hatte derselbe, der mit einem Kapitale von ungefähr 60,000 Fl. begann, eine Niederlassung, die ihm die jährlichen Einkünfte von 100,000 Pfd. Kaffee oder von 50,000 Fl. einbrachten, und dieses im dreiundsiebzigsten Jahre seines Alters, welches Herr von Langsdorf als ein Beweis anführt, daß man eine solche Pflanzung auch noch anlegen kann, wenn man schon hoch in den Jahren hinauf gerück ist, indem man nicht lange auf den Erfolg der Aussaat zu warten hat. Seine Pflanzungen sollen, nach dem eben genannten Schriftsteller, in dem besten Flore stehen, und lange die einzige Schule dieser Art in Brasilien gewesen seyn; denn vor ihm kannte Niemand die Behandlung des Kaffees, der jetzt in neuester Zeit ein so wichtiger Handelsartikel für Brasilien geworden

ist. Die Baumwolle von Parnambuko, Maranham, Bahia und Minas nuovas ist im Handel allgemein bekannt, und bietet Millionen arbeitsamen Menschen einen ergiebigen Erwerbzweig dar, wenn in diesen Provinzen, nach dem Herrn von Langsdorf, Spinnereyen und Webereyen angelegt würden, indem man dann in Europa die Mousseline und alle baumwollenen Zeuge weit wohlfeiler und besser von Brasilien, als von Ostindien und England erhalten könnte. Nach Koster werden jährlich bloß aus Parnambuko 80 bis 90,000 Säcke Baumwolle nach England ausgeführt; auch gehen aus dieser Provinz nach England Häute, Cocosnüsse, Ipecacuanha, Sassafras, Sarsaparille und andere Droguereyen. Ferner liefert Brasilien in den Handel, außer den schon oben genannten Artikeln, noch Cochenille, Indigo, China, Quajak, Ingwer, Piment oder Nelkenpfeffer ꝛc., welche Produkte besonders in den Provinzen von Para, Maranham, Seara und Parnambuko gut gedeihen; nur Nachlässigkeit, Mangel an Bevölkerung und an Industrie sind Ursache, daß man es kaum der Mühe werth hält, sagt Herr von Langsdorf, diese Gegenstände als Handelsprodukte zu kultiviren. Die Fischerey liefert Wallfischbarden, viel Thran, Fischbein, Fischleim, Hausenblase ꝛc. Der Wallfischfang und die Thransiedereyen waren ehemals in St. Catharina und Rio Grande bis nach Rio de Janeiro hinauf sehr beträchtlich, haben aber in neuester Zeit sehr abgenommen, besonders da die Europäer bei ihren Entdeckungsreisen im Norden Amerikas ergiebigere Quellen für den Fischfang, z. B. in Grönland, den Ländern an der Hudsonsbay, den Ländern an der Nordküste von Amerika, in Newfoundland ꝛc. gefunden haben, die jetzt die Engländer, Dänen, Russen, Franzosen ꝛc. benutzen, und daselbst den Wallfisch- und Stockfischfang, Wallroß, Seehund- und Seekuhfang ꝛc. ꝛc. betreiben. — Das Thierreich

liefert viele Häute von wilden und zahmen Thieren ꝛc., hierher kann man auch den Honig, Wachs, die Seide, Straußfedern ꝛc. rechnen, welche in dem Handel von Brasilien vorkommen. Das Mineralreich liefert eine Menge Salpeter, Schwefel, Alaun, Seesalz, viel Gold und Silber, Eisen in ungeheuerer Menge, Kupfer, Bley, Zinn, Queckſilber, Platina, Perlen, viele Edelsteine ꝛc. ꝛc. Zu Anfange des neunzehnten Jahrhunderts lieferte Brasilien jährlich 29,000 Mark Gold 4,360,000 Piaſter an Werth. Die Provinz Minas Geraes lieferte allein ſeit der Zeit ihrer Entdeckung vom Jahre 1697 bis zum Jahre 1813, 14,264 Centner Gold, den Centner zu 100 Pfd. gerechnet, und jetzt liefert dieſelbe Provinz jährlich etwa 32 Centner. Hierzu kommt noch das aus den Provinzen St. Paul, Goyaz und Matto groſſo gewonnene Gold. Die Diamanten werden in dem zur Kapitänerie Minas Geraes gehörigen Diſtrikte Cerro di Frio aus der in einigen Flüſſen befindlichen Schlammerde herausgeſucht, nachdem man vorher dieſe Flüſſe zum Theil in Kanäle abgeleitet hat. Die Flüſſe Jigitonhonha, Rio Pardo, Corgo de Capelho Velho ſind vorzüglich reich an Diamanten, davon die Regierung, die allein das Recht der Aufſuchung und des Handels damit hat, jährlich an 25,000 Karat erhält. Außer dieſem Ertrage wird noch eine große Menge durch die Schleichhändler fortgebracht; ſ. unten. In der Nachbarſchaft des St. Franciscofluſſes und der Provinz von Minas Geraes bei Salgado giebt es Salzquellen, die gar nicht benutzt werden, obgleich bei dem ſcheinbaren Mangel dieſes Produktes ſolches 200 bis 300 Stunden weit, nämlich von Rio de Janeiro nach den Inlandsprovinzen von Minas geführt wird. Eben ſo ſoll es nach dem Herrn von Langsdorf noch Niemanden eingefallen ſeyn, an der Küſte des ſalzigen Atlantiſchen Oceans, das Salz durch Austrocknung des Seewaſſers zu gewinnen, ob-

gleich fast täglich das auf diese Art gewonnene Salz von Setuval und den Inseln des grünen Vorgebirges in die Häfen von Brasilien eingeführt wird. Auch mangelt es nach demselben Schriftsteller noch an Seife, obgleich es nicht an Talg fehlt, welches in großer Menge von Rio Grande nach Rio de Janeiro gebracht wird, und es würde ein Leichtes seyn mit diesem Produkte und der aus den unermeßlichen Wäldern leicht zu gewinnenden Potasche Seifensiedereyen anzulegen, um dieses Produkt selbst zu gewinnen, was jetzt aus dem Auslande gezogen werden muß. Auch soll noch kein guter Rum destillirt werden können, eben so wenig feine Branntweine oder Liqueure; denn alle diese Flüssigkeiten, sogar Weinessig, werden aus Spanien, Portugal und Frankreich eingeführt. Brasilien ist ein von der Natur selbst geschaffener Handelsstaat, indem sie ihm Alles, was dazu erforderlich ist, in Fülle gegeben hat, nur fehlt es an der Industrie der Einwohner, um das, was er besitzt, zu benutzen und da zu schaffen oder zu vollenden, wo die Natur vorgearbeitet hat. Wie viele Fabriken und Manufakturen, wie viele Handwerke könnten hier nicht blühen und dem Handel ihre Artikel in die Hände liefern, um solche in andere noch fehlende Produkte und in Geld umzusetzen, wenn die Bewohner sich anstrengten, und der Staat das Einwandern von Fremden durch mancherlei Begünstigungen beförderte; allein so geschah bis zu den mancherlei Unruhen im Lande, durch Portugal aus erzeugt, nicht viel für den Handel und die Gewerbe. Die wichtigsten Ausfuhrartikel, wie Zucker, Baumwolle ꝛc., waren mit zu hohen Ausfuhrzöllen belastet, wodurch der Handel bedeutend gehemmt wurde; allein mit Zucker würde Brasilien jährlich 5 bis 600 Schiffe befrachten können, wenn die hohen Zölle es nicht verhinderten. Auch hatte die Portugiesische Regierung dieses Hinderniß schon früher unter der Regierung des

Königs Joseph Emanuel, als der Minister Pombal das Staatsruder führte, zu beseitigen gesucht, indem im Jahre 1751 am 23sten Februar ein Edikt erschien, welches die Gefälle vom Brasilischen Zucker auf die Hälfte herabsetzte. Auch wurde damals festgesetzt, daß, zur Erleichterung der Ausfuhr, die Kisten Zucker nicht im Zollhause gewogen werden sollten, sondern daß die Beamten den Betrag laut des auf den Kisten bemerkten Gewichtes zu erheben hätten. Um ferner die Eigenthümer der Zuckerplantagen und Mühlen zum Betriebe aufzumuntern, bestimmte die Regierung für das Produkt einen freien Marktpreis. Auch für die Landwirthschaft und Viehzucht giebt es noch hier und da sehr fruchtbares Land, welches benutzt werden könnte, wenn nur Hände zur Bearbeitung da wären. So z. B. in der Kapitänerie St. Vincente, der südlichsten Gegenden von Brasilien, und zunächst am Rio de la Plata, dreizehn Meilen vom Meere entfernt, in der Nachbarschaft von der Stadt St. Pablo, woselbst sehr gutes Getreideland und schöne Weiden vorkommen. Das viele Hornvieh, welches die waldigen Strecken und die Gegenden an den Flüssen enthalten, giebt Gelegenheit zu einem ansehnlichen Handel mit rohen Häuten, welchen die Holländer und Franzosen ehemals benutzten und eine große Menge davon ausführten. Die Brasilianer erhalten diese Artikel von der zahlreichen Menge Rindvieh. Besonders groß sind die Herden dieses Viehs um Rio de Janeiro, wo sich dasselbe außerordentlich vermehren soll, und bloß der Häute und des Talges wegen gejagt und geschlachtet wird. Da auch ein großer Theil der Retourladungen, welche die Schiffe aus Portugal in Rio de Janeiro erhalten, in Gold besteht, das nur wenig Platz einnimmt, so bleibt noch Raum genug übrig, um dergleichen grobe Waaren, als die Häute sind, zu laden, und das Frachtlohn, welches sonst diesen

Artikel sehr vertheuern müßte, wird dann auf die kostbaren Ladungsstücke geschlagen, die solches tragen können. — Der Handel Portugals und Brasiliens hing seit Alphons des Sechsten Regierung bis auf die neueste Zeit, vor der Trennung Brasiliens von Portugal, größtentheils von England ab, und so wurde auch ein großer Theil von Brasiliens Erzeugnissen, und zwar von den vorzüglichsten und kostbarsten, durch den Weg der Contrebande von den Engländern exportirt. Sie besitzen eigens dazu ausgerüstete Fahrzeuge, womit sie an den Küsten von Brasilien kreuzen, bei Nacht an bequemen Orten anlegen, und da die von den Einwohnern zusammengebrachten Artikel, besonders Gold, Silber, Diamanten und Droguereywaaren erhandeln, von den Letztern auch die Chinarinde, von welcher man drei verschiedene Arten hat, wovon die graue Sorte die beste Peruanische übertrifft. Dieser Schleichhandel wurde fast ganz offen betrieben; denn wenn auch das Anlegen der Schiffe in der Abenddämmerung oder in der Nacht geschah, so wurden doch die Waaren schon größtentheils bei Tage in diejenigen Gegenden geschafft, die man zur Abholung derselben am zweckmäßigsten hielt, um durch irgend eine Entdeckung keine Hindernisse zu finden, und wenn dieses wirklich einmal an einem Orte geschah, so wurde dieser Handel wieder an einem andern eröffnet, wozu die vielen Küstenflüsse, die dieses Land in allen Richtungen durchschneiden, sich vorzüglich eignen diesen Handel zu befördern, und besonders bei einer Regierung, die nicht wachsam genug darauf ist, oder der die Mittel fehlen, die Küste überall gehörig zu besetzen, daß das Anlegen der Schiffe nicht möglich wird, und auch die Bewohner des Landes nicht mit ihren Kähnen den Schiffen die Contrebande zuführen können. — Der Brasilianische Handel war früher sehr beschränkt; denn er wurde nur allein über Portugal geführt, woran dann die Engländer von hier

aus Antheil hatten, wie auch schon oben angeführt worden. Von Portugal aus wurde dieser Handel mit einer Flotte betrieben, die alle Jahre im Monat März von Lissabon und Porto aus absegelte. Diese Flotte bestand aus zwanzig bis zwei und zwanzig Fahrzeugen für Rio de Janeiro, aus dreißig für Bahia, aus eben so vielen für Pernambuco, und aus sieben bis acht für Para. In einer gewissen Höhe trennten sich die Schiffe, und jedes ging nach dem Orte seiner Bestimmung ab; nachher kamen sie im Monat September oder Oktober des folgenden Jahres wieder zu Bahia zusammen, und unter Begleitung von fünf bis sechs Kriegsschiffen, durch die sie bei ihrer Hinreise waren convoyirt worden, kehrten sie wieder nach Portugal zurück. Diese den Handel hemmende Einrichtung wurde zum öfteren von erfahrenen Geschäftsmännern getadelt, indem man der Regierung vorstellte, daß wenn man den Handelsleuten die Freiheit gelassen hätte, ihre Schiffe zu den Zeiten, wo sie es für sich am zuträglichsten hielten, abreisen und zurückkommen zu lassen, so würde dadurch der Preis für die Fracht, der dem Preise der Waaren nachtheilig ist, herabgesetzt worden seyn; die Handelsfreiheit hätte die Anzahl der Schiffe vermehrt, und die Reisen wären immer häufiger geworden; das Seewesen hätte dadurch neue Kräfte und der Landbau und alle anderen Gewerbe Aufmunterung erhalten. Der lebhafte Verkehr zwischen den Kolonien und dem Mutterlande würde die Einsichten mehr verbreitet und der Regierung leichtere Mittel an die Hand gegeben haben, ihren Einfluß auf seine Macht richtig zu leiten. Der Portugiesische Hof zeigte mehr als einmal Neigung dazu, diese Vorschläge zu berücksichtigen; allein er ward bald in seiner Absicht durch die Gegenparthey wankend gemacht, indem man dem Könige vorstellte, daß die einzeln segelnden Schiffe in die Hände der Feinde fallen könnten, und dann waren

auch die Vice-Könige von Brasilien dieser Einrichtung stets entgegen, weil es in Ansehung ihrer Einkünfte und ihres Ansehens vortheilhafter war, wenn alle Geschäfte der Kolonie nach der Hauptstadt gelenkt wurden, wohin sie den Handel schon gezogen hatten; hierdurch wurde Bahia oder St. Salvador, wie diese Hauptstadt auch genannt wurde, sehr blühend; als aber der Portugiesische Hof im Jahre 1807 in Folge der Vorgänge mit den Franzosen sich nach Brasilien begab und Rio de Janeiro zu seiner Residenz wählte, so hörte das Regiment der Vice-Könige auf, und diese nunmehrige Residenz des Hofes wurde der Mittelpunkt des ganzen Brasilianischen Handels. So lange besaß Portugal nur allein den Handel mit seiner Kolonie Brasilien, jetzt aber bekamen zuerst die Engländer Einfluß darauf. Mawe sagt darüber: „Die den Engländern ertheilte Erlaubniß mit Brasilien zu handeln, ist von Englischer Seite mit so weniger Rücksicht auf die Bedürfnisse des Landes, und Portugiesischer Seits mit vielfältiger Beibehaltung der alten Zwangsgesetze betrieben worden, daß beide Theile dabei verloren, und von weiteren Versuchen abgeschreckt wurden. Besonders hat das Benehmen der Englischen Seeleute so sehr alle vorgefaßte Meinungen der Brasilianer beleidiget, daß daraus bei diesen eine entschiedene Abneigung gegen ihre neuen Bundesgenossen sich tief eingewurzelt hat, und wirklich der gegenwärtige Verkehr zwischen Brasilien und England nur wenig bedeutend ist.“ Der genannte Schriftsteller äußert sich auch über die Mißgriffe, welche der Englische Handelsstand bei seinen ersten Waarensendungen nach Brasilien machte, indem ein Haus in Birmingham eine ganze Kiste von Schlittschuhen nach Brasilien abgehen ließ, wo man doch weder Schnee, noch Eis kennt; ein anderes Haus schickte eine Ladung von Särgen dahin, da man doch in Brasilien die Todten nie in

Särgen begräbt, und solcher Mißgriffe, die von der Unkunde des Landes zeugen, nach dessen Klima, Gebräuchen und Sitten man sich erst hätte erkundigen müssen, ehe man Waaren dahin sendete, von welchen die Einwohner gar keinen Gebrauch machen konnten, giebt es viele. Dieses hat sich aber nach Koster späterhin geändert, wo man die reichhaltigen Handelsquellen dieses Landes besser zu nutzen lernte. Jetzt haben auch andere Handel treibende Nationen von der Brasilianischen Regierung die Freiheit erhalten, dahin zu handeln, welches besonders die Vereinigten Staaten von Nordamerika benutzen, die einen nicht unbedeutenden Handel mit Brasilien unterhalten. Für Englands Handel ist besonders die Provinz Parnambuco, wenn gleich im Range der Provinzen Brasiliens die dritte, nach Koster die erste und wichtigste. Dieser Reisende sagt: „Ich segelte von Parnambuco in der letzten Convoy vom Jahre 1815, vor dem Frieden mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach England ab. Sie bestand aus achtundzwanzig Schiffen, nämlich aus zwei Kriegsschiffen mit ihren zwei Prisen, und aus vierundzwanzig Handelsschiffen, von denen vierzehn Parnambuco, die übrigen zehn Rio de Janeiro und Bahia angehörten.“ Die vorzüglichsten Ausfuhr-Artikel nach England bestehen, wie schon angeführt worden, in Baumwolle und Zucker; dann in noch mehreren Droguereywaaren, dagegen liefert England an Brasilien Manufakten und Fabrikate von verschiedener Art, Fayance, und andere nothwendige und überflüssige Gegenstände bei civilisirten Völkern, wozu auch die Luxusartikel gehören, jedoch von Letzteren nur eine geringe Menge. Zwei bis drei Schiffe segeln jährlich nach Goa in Indien ab, und der Sklavenhandel mit den Afrikanischen Küstenländern ist gleichfalls sehr bedeutend. Die Vereinigten Staaten Nordamerikas bringen nach Brasilien Mehl, welches ein sehr ergie-

biger Handelsartikel zur Ausfuhr nach Brasilien geworden ist, Möbel oder Hausgeräth, und andere dergleichen Gegenstände; dagegen nehmen sie oder befrachten sie ihre Schiffe mit Zucker, Syrup und Rum. Während des Krieges der Vereinigten Staaten mit England, welcher diesen Handel unterbrach, wurde der Mangel an Mehl in Parnambuco bald fühlbar; allein Rio Grande do Sol, die am meisten mittäglich gelegene Provinz von Brasilien, versorgte bald die genannte Stadt mit diesem Produkte, und es hatte damals den Anschein, daß die Küstenfahrer den Markt mit diesem Proviante auch für die Folge besuchen würden, ungeachtet der wieder eröffneten Schifffahrt mit Amerika. Im Jahre 1823 liefen in die, durch ein Fort geschützte Rhede 343 Schiffe mit einer Ladung von 2,458,506 Millreis ein, und 323 Schiffe fuhren mit einer Ladung von 3,005,980 Millreis an Werth aus. Die Ladungen bestanden hauptsächlich aus Tabak, Baumwolle, Rothholz oder sogenanntes Fernambukholz, Reis ꝛc. In der Provinz Rio de Janeiro, hat, wie schon bemerkt worden, die Haupt- und Residenzstadt gleichen Namens den bedeutendsten Handel, auch hat sie einen der besten Häfen, der durch viele Forts und Festungswerke vertheidiget wird. Im Jahre 1817 wurden allein zur See 680,000 Arrobas (die Arroba zu 32 Pfd.) Zucker, 9,567,960 Pfd. Kaffee (im Jahre 1820, 14,733,540 Pfd.), 320,000 Arrobas Baumwolle, 30,000 Cntr. Tabak, 512,000 Ochsenhäute ꝛc. daraus ausgeführt. Diese Stadt hat Segeltuch- und Baumwollen-Manufakturen, Zuckerfabriken und Wallfischthransiedereyen, worin jährlich 150,000 Tonnen Thran gesotten werden. Die größte und reichste Handelsstadt nach Rio de Janeiro ist Bahia, sonst St. Salvador de todos os Santos genannt, sie hat den größten durch mehrere Forts vertheidigten Hafen, welchen die Allerheiligen-Bey bildet, worin fast die See-

schiffe aller Handel treibenden Nationen, vor jedem Winde geschützt, liegen können. Ihre Manufakturen und Fabriken bestehen in Baumwollenwebereyen, Rumbrennereyen, Zuckersiedereyen ꝛc. Im Jahre 1816 liefen 931 Schiffe in den Hafen ein. Die Einfuhr betrug 9,366,011, und die Ausfuhr 6,176,299 Millreis, und die Exporten bestehen hauptsächlich in Tabak, Zucker, Kaffee, Reis und Baumwolle; dann in Rum und Droguereywaaren ꝛc. Der Handel der Provinz Maranhao oder Maranham, welche eine Insel bildet, worauf die Hauptstadt San Luis de Maranhao an einem Meerbusen, mit einem von einem Kastelle beschützten sichern Hafen, liegt, ist sehr bedeutend, besonders werden viele Geschäfte mit Baumwolle gemacht, nach Koster werden jährlich 40 bis 50,000 Säcke von dieser Waare ausgeführt. Nach einem von dem genannten Schriftsteller mitgetheilten Verzeichnisse der Baumwollen-Ausfuhr vom Jahre 1809 bis 1815 aus dieser Provinz beträgt dieselbe:

| | | | Schiffe. | Säcke. |
|---|---|---|---|---|
| 1809 | nach | England | 51 | 55,835 |
| " | " | andern Gegenden | 29 | 21,006 |
| 1810 | " | England | 37 | 40,684 |
| " | " | andern Ländern | 19 | 12,793 |
| 1811 | " | England | 36 | 48,705 |
| " | " | andern Gegenden | 19 | 6,053 |
| 1812 | " | England | 29 | 35,567 |
| " | " | andern Gegenden | 29 | 4,803 |
| 1813 | " | England | 35 | 50,072 |
| " | " | andern Gegenden | 27 | 10,101 |
| 1814 | " | England | 22 | 31,205 |
| " | " | andern Gegenden | 34 | 14,436 |
| 1815 | " | England | 32 | 28,539 |
| " | " | andern Gegenden | 49 | 22,206 |
| | | | 448. | 380,205. |

Also sind in sieben Jahren auf 448 Schiffen 382,005 Säcke Baumwolle aus Maranhao ausgeführt worden, jeder Sack ungefähr zu 180 Pfd. gerechnet, beträgt an 68,760,900 Pfd. Baumwolle. Die Reiserndte ist gleichfalls sehr bedeutend in dieser Provinz. Ein Franzose mit Namen Belfort, hat das Verdienst, den Reis hier zuerst angepflanzt zu haben, und einige seiner Nachkommen wohnen noch hier und sind angesehen und reich. Wenn gleich der Zucker in den meisten Provinzen gut geräth und einen ergiebigen Ausfuhrartikel abgiebt, so ist doch diese Provinz fast ganz davon entblößt; denn die Versuche, die man mit demselben hier gemacht, indem man eigenes Zuckerrohr gepflanzt hat, sind nicht nach Wunsch ausgefallen, man glaubt daher, daß das Erdreich sich auf dieser Insel nicht gut zum Anbaue des Zuckerrohrs schickt; Denn der wenige Zucker, der durch die vielfachen Versuche, die man mit der Anpflanzung des Rohres hier gemacht hat, gewonnen wird, taugt nur zu Farin oder Kochzucker, und zu Syrup. Die Baumwolle und der Reis werden auf Schiffen zu fünfundzwanzig bis dreißig Tonnen nach der Hauptstadt St. Luis gebracht, und von da aus nach den Orten ihrer Bestimmung auf Kauffahrer verladen. Auch nach Maranhao haben die Engländer eine Menge Manufaktur- und Fabrikwaaren gebracht, um sie daselbst vortheilhaft abzusetzen; allein sie haben zu San Luis keinen so guten Markt für diese Waaren gefunden, als zu Parnambuco. Auch soll diese Provinz, nach Koster, in Hinsicht der Bildung ihrer Einwohner weit hinter der zuletzt genannten stehen; denn sie ist noch vollkommen in der Kindheit, auch gewahrt man hier noch Indianer in ihrer Rohheit oder Wildheit, welche die Pflanzungen im Innern stets mit ihren Anfällen darauf beunruhigen, und schon dieses hindert die Industrie, die nur dadurch gewinnen kann, wenn man diese Wilden zu civilisiren

sucht, oder wenn dieses nicht angeht, sie tief in ihre Wälder zurückdrängt, damit sie den Pflanzern nicht beschwerlich fallen, welches von der Kraft der Regierung abhängt. Die neuesten Unruhen in Brasilien haben aber eher dazu beigetragen, diesen Zustand zu verschlimmern, als zu verbessern. Dieses sind die vorzüglichsten Provinzen in Beziehung auf den Handel. Im Jahre 1821 betrug die Ausfuhr zur See für ganz Brasilien 22,780,000, und die Einfuhr 12,940,000 Fl.; es blieb daher den Brasilianern ein Ueberschuß von 9,840,000 Fl. Der Binnenhandel könnte in diesem Staate sehr blühend seyn, allein es fehlt dem Lande an guten Landstraßen; wenn daher gleich die vielen schiffbaren Flüsse die Communikation zwischen den verschiedenen Provinzen erleichtern, so ist doch der nachherige Transport tiefer in das Innere sehr beschwerlich, und kann nur, wegen der schlechten Landstraßen, mit Maulthieren bewerkstelliget werden, welches aber den Transport sehr aufhält. Von nicht geringer Wichtigkeit für den Brasilianischen Handel waren auch die Edelsteine, die aber in neuester Zeit nicht mehr so gesucht werden, und auch einen Theil ihres hohen Werthes, theils durch den herabgesunkenen Preis, theils auch, daß der Luxus und der Aufwand nicht mehr in der Gediegenheit der edlen Metalle und Edelsteine besteht, verloren haben. Bis zu den neuern Zeiten wußte man von keinen andern Diamanten, als den Ostindischen; bis man zu Serrando Frio in Brasilien die Entdeckung machte, daß sich Edelsteine daselbst befänden, welche Sklaven beim Goldsuchen entdeckt hatten. Man ließ diese gefundenen Steinchen im Jahre 1730 in Holland untersuchen, und als der Portugiesische Gesandte Acunha daselbst, seinem Hofe von der Echtheit dieser Steine, von denen einige geschnitten und gefaßt worden, benachrichtigete, so wurde emsiger nach diesen Steinen gesucht, so daß die Flotte von Rio

de Janeiro 1146 Unzen dieser Steine nach Lissabon brachte. Diese Menge bewirkte, daß der Preis der Diamanten schnell fiel; indessen traf die Regierung solche Maaßregeln, wodurch sie bald wieder stiegen, wenn sie auch gleich nicht wieder zu der Höhe gelangten, worauf die Ostindischen standen. Die Regierung ertheilte nun einer Gesellschaft das ausschließende Recht Diamanten zu suchen und zu verkaufen; um jedoch der Gewinnsucht dieser Gesellschaft Schranken zu setzen, wurden ihr nur sechshundert Sklaven zu dieser Arbeit bewilliget; späterhin gab man derselben doch die Erlaubniß, so viele zu gebrauchen, als sie für nöthig fände, wenn sie für jeden Arbeiter 1500 Livres (396 Thaler) bezahlte. Der Hof behielt sich aber in dem Kontrakte vor, diejenigen Diamanten, die eine gewisse Anzahl Karate übersteigen, für sich zu behalten. „Ein Gesetz, sagt ein Schriftsteller, welches bei Lebensstrafe verbot, einen Eingriff in dieses Privilegium zu thun, schien wahrscheinlich nicht hinreichend, um seinen Erfolg zu sichern. Man hielt es für klüger, die um dieses reiche Bergwerk liegende Gegend zu entvölkern, und eine Wüste aus allen Gegenden, welche an einem so einträglichen Handel hätten Theil nehmen können, zu machen. Es befindet sich daher auf eine Strecke von hundert Meilen nur ein großes Dorf, das bloß von Bedienten und den Sklaven der Gesellschaft bewohnt ist. Ihr Privilegium, das von dem Hauptlande geschützt wird, hat nie den geringsten Widerspruch erfahren; denn der Agent dieser Gesellschaft in Europa war die Regierung selbst. Der verschiedene Ertrag der Gruben mochte seyn, welcher er wollte, so lieferte der Hof alle Jahre an einen einzigen Kontrahenten für 12,500,000 Livres (3,300,000 Rthlr.) Diamanten. Er verpflichtete sich jedoch dabei keine weiter zu verkaufen, welches Versprechen auch heilig gehalten wurde. — Der Engländer Mawe, der in dem ersten Jahr-

zehn dieses Jahrhunderts Brasilien durchreisete, erhielt von dem damaligen Prinz-Regenten, dem nachherigen Könige Johann dem Sechsten, die Erlaubniß, die Diamantengänge und die Goldgrube in den Hauptmannschaften von Minas Geraes und Matto Grosso zu besuchen; nach ihm kommen die Diamanten vorzüglich im Bezirke von Sero Dofrio vor, wo sie meistens in eisenschüssigem Sande und zwischen Eisensumpferz und Schmergel liegen. Sie sollen aber weniger gebrochen, als aus dem Sande der Flüsse gewaschen werden. Tausend Neger sind mit ihrer Gewinnung beschäftiget, und müssen ganz nackt arbeiten. Ueberall sind die Wege, die zu diesen Reichthümern führen, mit Militairposten besetzt, welche Jeden, der dahin kommt, sehr scharf untersuchen. Die Neger werden durch Geschenke, Ertheilung der Freiheit ꝛc. aufgemuntert emsig nach werthvollen Diamanten zu suchen. Findet z. B. Einer einen schönen Diamant von 8 oder 10 Karat, so wird er mit einem schönen Anzuge oder mit etwas Aehnlichem beschenkt; wiegt der Diamant aber 17 Karat und darüber, so wird er mit Pomp nach Hause begleitet, und erhält seine Freiheit. Die jährliche Erzeugung ist auch noch in neuester Zeit sehr beträchtlich. Die aufgefundenen Diamanten wurden, als der Hof in Rio de Janeiro residirte, nach dieser Residenz zu dem Königlichen Aufseher gebracht, wo der König die ihm anständigen Stücke für einen festgesetzten Preis behielt. Der Diamanten- und Edelsteinsammlung des Portugiesischen Regenten kann keine andere auf der Welt gleichgeschätzt werden. Mawe schlägt ihren Werth nur zu 1 Million Pfd. Sterling an; allein hier soll ein Irrthum obwalten; da die Königin von Portugal, wie schon bekannt, den größten Diamant der Welt besitzt, der an 1680 Karat wiegt, und nach Lord Macartneys Angabe (in seiner Reise nach China, Th. 1.) allein auf 224

Millionen Pfd. Sterl. geschätzt wird, s. den Art. Diamant, Th. 9, S. 215 u. f. Der Haupthandel mit den Diamanten wurde von den Holländern und Engländern getrieben, die sie kauften, schleifen ließen, und sie geschliffen in ganz Europa verhandelten; besonders wurden viele Diamanten nach Frankreich gebracht und verkauft. In neuester Zeit haben die Engländer größtentheils diesen Handel an sich gebracht; auch ist der Absatz dieser Waare, wie schon oben bemerkt worden, bei weiten nicht mehr so stark, als noch vor vierzig Jahren, woran wahrscheinlich die Französische Revolution und die vielen daraus entstandenen Kriege und Staatsumwälzungen in Europa und Amerika Schuld sind, und auch die neuesten Regierungsveränderungen in Brasilien selbst, nachdem der Kaiser Pedro oder Pedro der Erste zu Gunsten seines Sohnes, durch die politischen Partheyen gedrängt, die Regierung von Brasilien niederlegen und das Land verlassen mußte. Die politischen Krisen, die Brasilien vom Jahre 1821 an bis auf die neueste Zeit zu überstehen hatte, haben seinem Handel zwar geschadet, aber ihm auch zugleich eine andere Richtung gegeben, wodurch er bei der vollkommenen wiederhergestellten Ruhe des Landes zu einer neuen Blüthe gelangen kann, weil jetzt Brasiliens Häfen allen befreundeten Nationen zum Handel geöffnet worden sind, wodurch sich die noch auf einer niedrigen Stufe stehende Industrie bald heben wird, die so lange durch den einförmigen, andern Völkern gesperrten, Handel den Brasilianern verschlossen war, obgleich der Schleichhandel dadurch genährt wurde, und nie stärker betrieben worden ist, als zu jener Zeit, sowohl mit den Europäern, als mit den Amerikanern selbst. Wie mächtig der Handel auf die Kultur der Völker wirkt, beweiset Brasilien, dessen Einwohner noch zu der Zeit, als der Portugiesische Hof nach Brasilien kam,

(1807) ganz roh waren. Nach Mawe hat selbst der Aufenthalt des Hofes zu Rio de Janeiro noch wenig Einfluß auf die Bildung des, nach ihm, äußerst rohen Brasilianischen Volkes; indessen wurden alle Anstalten zur Bildung desselben gemacht, indem Anordnungen zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts erlassen wurden; die Bildung war aber bis 1820 nur erst langsam vorgeschritten, und man hoffte Alles von den Kolonisten, die man durch mancherlei Aufmunterungen zur Ueberschiffung von Europa nach Amerika und zur Ansiedlung in Brasilien zu bringen suchte; indessen haben sich nur wenige Kolonisten entschlossen Brasilien zu ihrem neuen Vaterlande zu wählen. Alle ziehen die Vereinigten Staaten vor Nordamerika und von Mexiko vor; diejenigen Europäer, welche daher nach Amerika wandern, kommen den genannten Staaten zugute, nicht Brasilien. Auch hat Herr von Langsdorf in seinen Bemerkungen über Brasilien (1821) dieses Land bei aller Ausmalung von der einen Seite, von der andern den Kolonisten eben nicht reizend geschildert, daß diese Lust bekommen sollten dahin zu gehen, und noch weniger Kapitalisten, die ihr Geld wohl besser in schon hoch kultivirten Ländern arbeiten lassen können, als in einem Lande, wo der Landmann die Lebensmittel und Erzeugnisse seiner Ländereyen mit der größten Unbequemlichkeit zu Markte bringen, und der Kaufmann die Kolonialprodukte nur mit Gefahr seines Lebens versenden kann, indem die Regierung den innern Verkehr wenig oder gar nicht begünstiget, und es an Landstraßen, Fuhrwerken und Transportmitteln aller Art fehlt, und die Karavanen mit Lebensgefahr durch Sümpfe, Moräste und Flüsse ziehen müssen, ehe sie an dem Orte ihrer Bestimmung ankommen. Das Einzige, was noch die Arbeit und den Transport erleichtert, ist das Sclavenhalten, weshalb auch der Herr von Langsdorf in der oben ange-

führten Schrift den Sklavenhandel zu vertheidigen sucht, indem er sagt: „Die Engländer mögen noch so viel aus Menschlichkeit gegen den Sklavenhandel predigen, so werden sie doch am Ende einsehen, daß sie zu ihrem eigenen Schaden dagegen geeifert haben. Ich halte es für eine weit verdienstlichere und Gott wohlgefälligere Handlung, aus einem rohen Neger einen civilisirten Christen zu bilden und ihn zu einem brauchbaren Bürger zu machen, als diese Menschen in ihrem Irrthume, Unglauben und in ihrer Roheit in Afrika zu lassen. Daher sehe ich es auch noch als einen besondern Vortheil an, den Brasilien bietet, daß man dort Sklaven kaufen kann, die eben als das Hauptkapital der Gutsbesitzer von jedem Eigenthümer schon des eigenen Nutzens wegen physisch und moralisch gut erzogen und menschenfreundlich gepflegt werden müssen. Warum widersetzen sich denn die Engländer nicht auch der schlechten Behandlung, welcher die Europäischen Auswanderer nach Nordamerika bloßgestellt sind? Ich habe noch vor einigen Jahren mit Abscheu und Empörung die schlechte Vorkehrung und Aufnahme dieser Menschen in Amerika gelesen, und bekenne freimüthig, daß mir die Behandlung der Sklaven in Brasilien, im Vergleich mit jener der armen Europäer in Nordamerika, viel milder und menschlicher vorkommt.“ — Herr von Langsdorf bezieht dieses wahrscheinlich auf seine Humanität und Erziehung bei seinen Sklaven; allein zu den weniger gebildeten Brasilianern, wie Mawe und andere Reisende sie schildern, möchte diese Humanität, sie moralisch gut zu erziehen, leicht in die Brüche gerathen; auch beweisen dieses andere Reisende dadurch, daß sie von den vielen Negern sprechen, welche sich wegen der Mißhandlungen, die sie erdulden müssen, in die Wälder flüchten, und daselbst als Wilde leben, und den Kolonien durch ihre Räubereyen oft den größten Schaden bringen.

Die Sklaven werden in Brasilien mit 500 bis 600 Fl. ohne Unterschied des Geschlechts eingehandelt, und die Nahrung eines Negers wird hier zu 15 bis 20 Kreuzer, und die eines Europäers zu 30 bis 40 Kreuzer angeschlagen. Die Zahl der Negersklaven beläuft sich auf 2 Millionen bei einer Bevölkerung von 5½ Millionen Menschen, also über den dritten Theil. — Die übrigen Staaten Amerikas, die Vereinigten Staaten von Mittel- oder Central-Amerika, die West-Indischen Staaten, die Republiken Colombia, Peru, Chile und Bolivia, der Staat Paraguay, u. die Vereinigten Staaten am La Plata-Strome, so wie die übrigen Besitzungen der Europäer treiben auch Handel, und einige Staaten darunter können auch als Handelsstaaten betrachtet werden, weil ihr Hauptnahrungszweig der Handel ist, da die Natur sie reichlich mit allen Produkten dazu ausgestattet hat; allein in ihrer Unabhängigkeit als wirklich constituirte Staaten sind sie noch zu neu, und die Verfassung und Verwaltung hat noch nicht den Grad der Dauer erhalten, um darauf ein festes Handelssystem gründen zu können; auch sind die Partheyen, die sich in den Unabhängigkeits-Kriegen bei Einigen gebildet haben, noch nicht ganz beruhiget. Unter den Westindischen Staaten tritt nur der Freistaat Hayti, früher in der Abhängigkeit Hispaniola, auch St. Domingo genannt, als ein selbständiger Handelsstaat hervor, die übrigen Staaten sind bloß Kolonien von Europäischen Reichen, von Spanien, England, Dänemark, Holland, Frankreich und Schweden. Hayti, an dessen Spitze jetzt der Präsident Boyer steht, und dessen Bevölkerung nur aus Negern und Mulatten besteht, ist reich an den gangbarsten Handelsartikeln, an Zucker Kaffee, Cacao, Indigo, Baumwolle, Tabak ꝛc. Als Französische Besitzung unter dem Namen St. Domingo wurde diese Insel wegen

ihrer großen Fruchtbarkeit das Westindische Paradies genannt, und wirklich hat sich diese Benennung durch die reiche Produktivität bewährt, und die ersten Franzosen, die diese Insel bei ihrer Landung verheerten, haben wohl nicht geahnt, daß späterhin ihre Landsleute von dieser Insel einen so reichen Gewinn ziehen würden; denn die Wichtigkeit dieser Insel für die Franzosen geht aus einem 1789 angefertigten Verzeichniß der auf der Insel befindlichen Plantagen hervor, es befanden sich nach diesem auf derselben: 793 Zucker-, 789 Baumwollen-, 3117 Kaffe-, 3160 Indigo-, 64 Cacao- und über 600 Getreideplantagen. Die Ausfuhr der Produkte beschäftigte 470 Schiffe, und betrug an 130 Millionen Livres, und den Kapitalwerth der Etablissements schätzte man auf 1482 Millionen Livres. Wie groß die Fruchtbarkeit war zeigt sich daraus, daß die Franzosen ihre Kolonialwaaren um 15 Prozent wohlfeiler als die Engländer geben konnten. Durch die Unruhen auf dieser Insel in Folge der großen Revolution in Frankreich, und dann durch den schnellen Wechsel der aufeinander folgenden Beherrscher oder Oberhäupter der Partheyen, von Toussaint l'Ouverture an bis auf Boyer, den jetzigen Präsidenten, also von 1793 an, in welchem Jahre der National-Convent in Frankreich die Schwarzen auf der Insel für frei erklärte, bis zum Jahre 1820, wo Boyer die ganze Insel als lebenslänglicher Präsident zu beherrschen anfing, nachdem vorher noch Dessalines, Pethion und Christophe regiert hatten, sank der Flor der Insel um ein Merkliches herab, und erst in den jetzigen ruhigen Zeiten fangen die Gewerbe und Geschäfte wieder an ein neues Leben zu erhalten. Die größte Produktion besteht jetzt in Kaffee; Zucker wird nicht mehr so viel gewonnen, als ehemals; Tabak, Baumwolle, Indigo und Cacao haben sich noch ziemlich auf einem gleichen Stande erhalten, wenn

gleich die Ausbeute wegen der Concurrenz, die in diesen Artikeln, so wie überhaupt mit allen Produkten Haytis, mit Brasilien und andern Amerikanischen Staaten eingetreten ist, sehr vermindert worden. Den Haupthandel hat die Hauptstadt Port-au-Prince, die einen guten Hafen hat, welchen die Bay an der Westküste bildet. Im Jahre 1824 liefen 188 Schiffe mit einer Ladung von 3,352,975 Dollars am Werthe ein; ausgeführt wurden an Kaffee 194,780, an Baumwolle 8710, und an Farbehölzer 8150 Centner. Außer der Hauptstadt trieben noch St. Domingo und Kap Haytien, ehemals Kap François, zwei Städte mit guten Häfen, einen nicht unwichtigen Handel. — Von den Spanischen Besitzungen treibt Kuba einen wichtigen Handel, jedoch beschränkt sich derselbe nur auf die Verbindung mit dem Mutterlande; er ist jetzt mit dem Letzteren der wichtigste, da Spanien seine übrigen reichen und mächtigen Kolonien in Amerika verloren hat. Diese Insel hat beinahe dieselben Produkte als Hayti, Kaffee, Zucker und Tabak werden als die Hauptprodukte angesehen, und der Haupthandel wird von Havanna aus, der Hauptstadt der Insel, geführt. Im Jahre 1821 wurden von hier aus verfahren: 236,669 Kisten Zucker, zu 360 Pfd. pr. Kiste, 792,509 Arrobas Kaffee, zu 32 Pfd. die Arroba, 15,724 Arrobas Wachs, und 26,664 Faß Honig. Man unterhielt auf dieser Insel 625 Zuckermühlen, 783 Kaffee-, 160 Tabaks- und 17 Cakaopflanzungen, 1762 Feldwirthschaften, 1197 Stutereyen, 930 Viehhöfe ꝛc. In Havanna sind allein zwölf Chocoladen- und zehn Zigarrenfabriken. Wenn sich gleich diese Insel auch zum Baumwollenbau sehr gut eignet, und das Gesträuch, welches sie liefert, auch zur Zeit ihrer Eroberung durch die Spanier auf der Insel sehr gemein war, so haben ihn die Spanier doch vernachläßiget, wie ihn die Franzo-

sen auf St. Domingo dagegen besser benutzt hatten. Auch die den Spaniern gehörende Insel Portorico treibt einen nicht ganz unwichtigen Handel, der aber auch auf das Mutterland beschränkt ist, welches von ihr die Produkte abholt, und dagegen andere zuführt. Die Produkte, welche auf Portorico gewonnen werden, bestehen hauptsächlich in Zucker, Tabak, Cacao, in Häuten von ihrer nicht unbedeutenden Viehzucht, in kleinen aber guten Maulthieren ꝛc. In St. Juan de Portorico, der Hauptstadt der Insel, mit einem guten Hafen, werden die meisten Handelsgeschäfte gemacht, sie ist zugleich der Stapelort, für die Westindischen Waaren der Spanier. Diese Insel wurde lange von den Spaniern vernachlässiget; denn der Nutzen, den sie daraus zogen, bestand bloß darin, daß die Flotten, welche nach der neuen Welt geschickt wurden, Wasser und andere Erfrischungen dort einnehmen konnten; erst späterhin erkannte man den Werth derselben und legte sich auf deren Bebauung; vorzüglich erhielt der Tabaksbau den Vorrang, und dann die Viehzucht, wozu die schönen Weiden viel beitrugen. Die Leinwand und andern Waaren liefern ihnen die Engländer, Holländer, Dänen und Franzosen. Auch der Schleichhandel wird zwischen den Inseln stark getrieben, durch denselben kommen die Maulthiere nach Santa=Crux, Jamaika, und St. Domingo oder Hayti. Besonders fing der Handel dieser Insel und auch der von Cuba sich unter der Regierung König Karls des Dritten an zu heben, indem mehrere sehr gute Einrichtungen zu dessen Gunsten gemacht wurde, wozu besonders die beiden Minister, Graf von Aranda, und Graf von Florida Blanka viel beitrugen. Zu diesen Einrichtungen gehörte, daß am ersten Tage eines jeden Monats Packetböte von Corugna aus nach der Havanna oder nach Portorico abgehen. Von da andere Briefe in kleinen Fahrzeugen nach Vera=Cruz

und Portobello gebracht. Von diesen Packetboten (ziemlich große Fahrzeuge,) konnte ein jedes eine halbe Ladung solcher Waaren einnehmen, die in Spanien erzielt worden sind, und dafür eine gleiche Menge Amerikanischer Produkte nach Corunna zurückbringen. Er ließ es aber hierbei nicht bewenden, sondern gab den Handel nach diesen Provinzen allen seinen Unterthanen frei. In dem Edikte wurden in jeder Provinz gewisse Häfen ernannt, aus welchen man zu jeder Zeit und mit jeder Ladung, die man für die vortheilhafteste hielt, ausegeln konnte, ohne weitere Erlaubniß, als einen bloßen Paß vom Zollhause des Hafens, wo man ausfuhr, zu haben. Es wurden solchen Schiffen die vielen und schweren Auflagen erlassen, die man sonst von den nach Amerika ausgeführten Gütern zahlen mußte, und dafür nur eine mäßige Taxe von sechs Prozent davon erhoben. Es war ferner den Schiffen erlaubt in jeden Hafen des Reichs, wo sie einen guten Markt für ihre Waaren zu finden hoffen konnten, wieder einzulaufen, und ihre Rückfrachten mit Bezahlung der gewöhnlichen Abgaben dort zu laden. Vor der Verstattung dieses freien Handels wurden die Zölle, die im Zollhause der Havanna jährlich entrichtet wurden, auf 104,208 Piaster geschätzt, sie stiegen in fünf Jahren jährlich im Durchschnitte auf 308,000 Piaster. In Portorico stiegen sie von 1,200 auf 7,000, der ganze Werth der Güter, welche aus Cuba in Spanien eingeführt wurden, ward im Jahre 1774 auf 1,500,000 Piaster geschätzt, und so stieg der Handel, durch diese Freiheit hervorgerufen, mit jedem Jahre höher auf Portorico; nur die Veränderungen in Spanien in dem genannten Jahrhunderte äußerten auch auf den Kolonial-Handel ꝛc. ihren nachtheiligen Einfluß, wovon auch Portorico nicht frei blieb, obgleich sich der Anbau dieser Insel mehrte. — Die den Britten gehörende Insel Jamaika, lieferte in den Handel

Zucker, Kaffee, Rum, Piment oder Nelkenpfeffer und andere Droguen. Im Jahre 1812 lieferte diese Insel 1,398,283 Centner Zucker, 8,058,930 Gallonen Rum, 29,528,275 Pfd. Kaffee, und 2,680,604 Pfund Piment; und im Jahre 1823 wurden von hier nach England ausgeführt 1,417,758 Centner Zucker, 169,734 Centner Kaffee, und 2,951,110 Gallonen Rum. Die Anzahl der Schiffe, welche diesen Handel zu Anfange dieses Jahrhunderts beschäftigte, belief sich auf 400, mit 8840 Matrosen. Die Zuckerplantagen auf dieser Insel belaufen sich auf 1000, wovon einzelne einen Werth von 250,000 Pfd. Sterling haben. Der Haupthandel der Insel wird von Kingston aus getrieben, welche Stadt einen sehr guten, stark befestigten Hafen hat; auch die ehemalige Hauptstadt Port-Royal, die jetzige ist St. Jago de la Vega, auch Spanisch-Town genannt, welche einen, durch ein starkes Fort geschützten Hafen, eine Königliche Schiffswerfte, und ein Seehospital hat, treibt beträchtlichen Handel, so auch die Stadt Montego-Bai, mit einem Hafen. Die Regierung dieser Insel ist ganz nach der Englischen gebildet, mit einem Ober- und Unterhause, an deren Spitze der Gouverneur im Namen des Königs steht und dessen Rechte ausübt. — Unter den übrigen Englischen Besitzungen Westindiens zeichnen sich noch in Hinsicht des Handelsverkehrs die Inseln Trinidad, Barbados, Antigoa, Dominique, St. Christoph, St. Vinzent und Grenada aus. Die Erste dieser Inseln lieferte 1825 26,666 Orhoft, 1240 Kisten, und 8520 Fässer Zucker, 855,814 Gallonen Syrub, 346,542 Gall. Rum, 274,735 Pfd. Kaffee, 2,758,935 Pfd. Cacao, und 58,189 Pfd. Baumwolle. Dieses lieferte nur ein Theil dieser Insel; denn der bei weiten größere ist noch gar nicht angebauet. Auf der Insel Barbados wurden im

Jahre 1812 ausgeführt: 185,318 Ctr. Zucker, 64,495 Pfd. Kaffee, 1,435,738 Pfd. Baumwolle und 609,400 Gallonen Rum, und eilf Jahre später, 1823, 314,630 Ctr. Zucker und 236 Ctr. Kaffee; dann noch viele Citronen, Orangen und andere Waaren. Der Haupthandel geschieht von der Hauptstadt Bridge-Town aus. Auf der Insel Antigoa war die Ausfuhr 1812 190,750 Ctr. Zucker, 19,480 Pfd. Kaffee, 39,880 Pfd. Baumwolle, und 625,130 Gallonen Rum. Der beste Hafen auf dieser Insel ist Englisch-Harbour. Die Insel Dominique lieferte 1822 53,326 Ctr. Zucker, 3,285,150 Pfd. Kaffee, 970,816 Pfd. Baumwolle, u. 63,360 Gallonen Rum. Die Insel St. Christoph lieferte 1812 147,420 Ctr. Zucker, 20,232 Pfd. Kaffee, 26,853 Pfd. Baumwollen, und 579,150 Gallonen Rum. Aus der Insel St. Vincent wurden 1812 ausgeführt: 244,874 Ctr. Zucker, 8740 Pfd. Kaffee, 308,690 Pfd. Baumwolle und 842,380 Gallonen Rum, und aus der Insel Grenada in dem genannten Jahre 234,542 Ctr. Zucker, 143,576 Pfd. Kaffee, 832,518 Pfd. Baumwolle, und 1,300,750 Gallonen Rum, und im Jahre 1823 247,369 Ctr. Zucker, 368 Ctr. Kaffee und 301,866 Gallonen Rum. — Auch die Dänische Insel St. Thomas, die Schwedische St. Barthelemy und die Niederländische Curaßao liefern jährlich eine ansehnliche Menge Zucker, Kaffee, Cacao, Baumwolle ꝛc. ꝛc. in den Handel. — Die Französische Insel Guadeloupe ist für den Handel Frankreichs, so wie überhaupt für den Handel sehr wichtig, weil sie eine große Anzahl Artikel in den Europäischen Handel liefert. Sie hat einen verschiedenen Wechsel erfahren. Von Colomb entdeckt, wurde auf derselben die erste Kolonie von den Franzosen im Jahre 1635 angelegt, die erst nach mancherlei Schicksalen, woran die Franzosen selbst Schuld waren, indem sie es

mit den Eingeborenen, den Caraiben, die sie freundschaftlich auf der Insel aufnahmen, verdarben, erst nach vielen wiederholten Versuchen gelang es ihnen endlich, sich daselbst zu befestigen und diese Kolonie zu einigem Wohlstande zu erheben. Im Jahre 1759 wurde die Insel von den Britten erobert und erst nach vier Jahren, im Frieden 1763, wieder zurückgegeben. Während dieser Zeit wurden viele neuen Plantagen angelegt, eine große Anzahl Sklaven eingebracht und der Flor der Kolonie vermehrt. Im Revolutionskriege wurde sie im April 1793 abermals von den Engländern weggenommen, allein im Juni 1794 wieder erobert. Dann kamen sie zum dritten Male in die Hände der Engländer, und blieb ihnen, mit kurzer Unterbrechung, bis zur Abtretung an Schweden, von dem sie wieder an Frankreich abgetreten worden ist. In neuerer Zeit hat sie durch die veränderten Zeitverhältnisse viel gelitten; denn der Kaffee und Zucker fand keinen Absatz, und ein großer Theil der Pflanzer verarmte. Ihr früherer Flor geht aus der Ausfuhrliste vom Jahre 1788 hervor; in diesem Jahre wurden ausgeführt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 11,194 | Centner roher Zucker, am Werthe | 430,000 | Fr. |
| 64,336 | " gereinigter Zucker " | 3,715,000 | " |
| 76,511 | " Hutzucker " | 3,154,000 | " |
| 37,000 | " Kaffee " | 4,103,000 | " |
| 559 | " Cacao " | 30,000 | " |
| 7,411 | " Baumwolle " | 1,482,000 | " |
| 7 | " Indigo " | 6,000 | " |
| Andere Artikel | | 133,000 | " |
| | Zusammen für | 13,053,000 | Fr. |

Eingeführt wurden aus Frankreich für 5,362,000 Fr. Waaren. Die Mehrausfuhr beträgt daher 7,691,000 Franken. Jetzt besitzt die Insel 509 Zucker-, 1244 Kaffee-, 711 Baumwollen- und 23 Cacaoplantagen.

Die jährliche Produktion beträgt 660,000 Centner Zucker, 30,000 Centner Kaffee, 120,000 Gallonen Rum, 6000 Centner Baumwolle, u. 1000 Centner Cacao. Im Jahre 1820 sandte die Kolonie dem Mutterlande 428,961 Centner Zucker, 20,759 Centner Kaffee, 1320 Centner Baumwolle, 100,252 Gallonen Rum, u. 568 Pfd. Gewürze. Der Werth dieser Ausfuhr betrug 16,989,808 Franken, die Einfuhr betrug dagegen 12,030,270 Franken. Im Jahre 1821 belief sich die Ausfuhr auf 19,376,668, und die Einfuhr auf 9,330,069 Fr. — Eben so wichtig ist die den Franzosen zugehörige Insel Martinique, worauf Zucker und Baumwolle die Hauptprodukte ausmachen. Diese Insel theilte mit Guadeloupe fast dasselbe Schicksal. Die Franzosen faßten erst festen Fuß auf Martinique im Jahre 1658, nachdem die Einwohner darauf sämmtlich vertrieben worden waren. Die Kolonisten bestanden damals aus zwei Klassen, aus Einwanderer, welche ihre Reise nach Amerika auf ihre Kosten gemacht hatten, und von der Regierung zum Anbaue der Kolonie Ländereyen erhielten, und dann aus einer Menge geschäftsloser Leute aus den Hefen des Volks, die jene auf ihre Kosten mitgebracht hatten. Diese Leute waren verpflichtet drei Jahre lang gleichsam als Leibeigene zu dienen, dann erhielten sie ihre Freiheit und wurden den übrigen Einwohnern gleich gesetzt. Diese Kolonisten beschäftigten sich anfangs mit dem Tabaks- und Baumwollenbaue, dann kam der Indigo und Orlean hinzu. Der Zukkerbau fing erst im Jahre 1650 an, und zehn Jahre darauf pflanzte der Israelit Benjamin Akosta den Cacaobaum, der aber erst 1684 Nachahmer fand, als die Chocolade im Mutterlande ziemlich allgemein gebräuchlich wurde. Nach und nach stieg der Flor dieser Kolonie und eilte den übrigen Französischen Kolonien vor. Im Jahre 1737 hatte sie 447 Zuckerpflanzungen, 119,532,232 Kaffeestämme, 193,870 Ca-

caostämme, 2,068,480 Baumwollenstämme, 39,400 Stück Tabaksstauden, und 6,750 Orleanstämme; und im Jahre 1769, nach dem Kriege mit England, wo diese Insel 1762 von den Engländern unter General Monkton und Admiral Rodney erobert ward, u. an diese Macht kam, aber 1763 nicht in dem besten Zustande den Franzosen wiedergegeben wurde, erhielt dennoch das Mutterland auf 102 Schiffen von dieser Kolonie: 177,116 Centner weißen und 12,579 Centner rohen Zucker; 68,518 Centner Kaffee; 11,731 Centner Cacao; 6,048 Centner Baumwolle, 2,518 Centner Cassia, 783 Oxhöfe Rum, 307 Oxhöfe Syrub, 224 Fustagen geläuterten Syrub, 150 Pfd. Indigo, 2,147 Pfd. eingemachtes Obst, 47 Pfd. Cacaokuchen, 282 Pfd. Rappeetabak, 494 Pfd. Schildpatt, 234 Kisten gebrannte Wasser, 451 Centner Farbehölzer, und 12,108 zubereitete Felle. Im Revolutionskriege hatte sie mit Guadeloupe gleiches Schicksal und erlag den Engländern, wurde aber im Frieden zu Amiens 1802 zurückgegeben, in dem darauf folgenden Kriege kam sie mit Guadeloupe wieder in die Häude der Engländer und wurde bei der Restauration Frankreichs Ludwig dem Achtzehnten wiedergegeben; auch erlitt sie am 23sten July 1813 einen fürchterlichen Sturm, bei welchem in einer halben Stunde vierzig Schiffe versanken, bloß zwei entgingen diesem Mißgeschicke. Die Verwüstungen auf dem flachen Lande waren noch fürchterlicher, ganze Wälder wurden niedergerissen und ein großer Theil der Stadt St. Peter oder Pierre wurde Ruine. Der Schaden der Gutsbesitzer war nach dem damaligen Berichte nicht zu berechnen. Nach so mancherlei Anfällen erhob sich diese Kolonie wieder, man zählte im Jahre 1820 371 Zuckerplantagen, 8 Millionen Kaffeebäume und $1\frac{1}{2}$ Million Cacaobäume, und in demselben Jahre bestand die Produktion in 580,590 Centner Zucker,

2,699,588 Gallonen Rum und Syrub, 13,700 Centner Kaffee, 4495 Centner Cacao, und 627 Centner Baumwolle. Der wegen seiner Güte sehr geschätzte Kaffee, Zucker und die Baumwolle machen die Hauptprodukte aus. — Von den übrigen oben angeführten Freistaaten haben die Vereinigten Staaten von Mittel- oder Centralamerika, die aus einem großen Theile der vormaligen Spanischen Generalkapitänerie Guatemala bestehen, und jetzt als Freistaat aus fünf Staaten: Guatemala, Honduras oder Comayagua, San Salvador, Nicaragau und Costarica, einen nicht unwichtigen Handel mit ihren Naurprodukten. Die vorzüglichsten Produkte sind: Cacao und Indigo, beide Artikel von besonderer Güte und Menge, Zuckerrohr, Kaffee, Reis, Tabak, Baumwolle, Cochenille, Vanille, Balsam, Guinini und andere Droguen, Farbe- und Tischlerhölzer, Häute, Gold, Silber, Bley, Eisen, Perlen- und Purpurmuscheln ꝛc. Was dieses Land den Spaniern kostbar machte, da sie sich noch im Besitze desselben befanden, war der Indigo, welches der Beste ist, der in Amerika gewonnen wird. Spanien erhält jährlich von Guatemala 2500 Säcke dieser Waare. Es giebt keine Gegend in ganz Amerika, welche von der Natur so reich bedacht worden wäre, als diese. Das Getreide wächst daselbst in Menge, Flügelwerk und Wildpret sind im Ueberfluß, das Rindvieh ist in so großer Anzahl vorhanden, das man genöthiget ist dasjenige, was in den Gebirgen wild geworden ist, todt schießen zu lassen, damit es dem Ackerbaue nicht schade; daher auch die Menge Häute, die von solchen in den Handel kommen, und größtentheils nach England gehen; die Flüsse, Seen und das Meer bieten von allen Seiten vortreffliche Fische dar, kurz dieser Staat ist ganz zum Handelsstaate geeignet, dagegen sind Fabriken und Manufakturen noch auf

einer niedrigen Stufe; Baumwollenmanufakturen, Töpfergeschirr und Cigarrenfabriken machen diesen Zweig der Industrie aus. Guatemala würde in diesen Zweigen schon weiter vorgerückt seyn, wenn nicht ein fürchterliches Erdbeben gegen das Ende des Jahres 1775 diese Stadt nebst dem sechs Meilen davon an der Südsee gelegenen Hafen gänzlich vernichtet hätte. Auch der Hafen Puerto Thomas de Castillo, unweit der Mündung des Rio Golfo in der Hondourasbay, wohin sonst die Waaren, welche man aus diesem Lande nach Europa senden wollte, gebracht und gegen Europäische Waaren umgesetzt wurden, wird jetzt nicht mehr besucht. Besondere Angaben über den Handel dieses Freistaates fehlen. — Die Republik Colombia, die aus den ehemaligen Spanischen Reichen und Provinzen Südamerikas: Caracas, Neu-Granada, Quito, Veragua u. Panama gebildet worden, die jetzt in zwölf Departements getheilt werden: Orinoco, Venezuela, Apure, Sulia, Boyacca, Cundinamarca, Cauca, Magdalena, Isthmo, Ecuador, Guayaquil und Assuay, hat sich auch zu einem nicht unbedeutenden Handelsstaate erhoben, dessen Ausbildung jedoch noch von dessen Wachsthume, nach der festeren Gründung dieses Freistaats, in der Zukunft erwartet werden muß. Die Produkte, die dieser Freistaat in den Handel liefert, sind: Reis, Baumwolle, Tabak, Zuckerrohr, Kaffee, Cacao, Vanille, Indigo, Chinarinde, Zimmet, Sassaparille, Süßholz, und mehrere andere Droguerey-Waaren, Farbehölzer, elastisches Harz, Gold, Platina, Silber, Kupfer, Edelsteine, Schwefel ꝛc. Zu Anfange dieses Jahrhunderts lieferte das vormalige Vice-Königreich Neu-Granada jährlich 20,505 Mark Gold, 2,990,000 Piaster an Werth. Besonders reich an Goldminen ist das Departement Cundinamarka, ehemals Neu-Granada, wo auch alle Flüsse und Bäche Goldsand führen. In dem Departement

Cauca liefern die Goldminen jetzt an 100 Pfd. Gold und etwa 50 Pfd. Platina. Seit der Revolution ist zwar der Bergbau sehr gesunken; allein man hofft, daß die Brittisch-Amerikanische Bergwerksgesellschaft, welche die Bearbeitung dieser Gruben übernommen hat, denselben wieder neu beleben wird. Die Gewerbsamkeit in Fabriken und Manufakturen ist zwar sehr angeregt worden; allein zur Befriedigung der Bedürfnisse reichen die Fabrikate und Manufakten, die geliefert werden, nicht hin, und man muß daher das Fehlende vom Auslande einführen, an welchem Handel besonders England Theil hat. Nach dem Lord Cochrane beträgt der Werth der Ausfuhr an Naturprodukten jährlich acht Millionen Piaster. Ein harter Schlag für den Handel war das Erdbeben am 26sten März 1812, welches die so wichtige Provinz, jetziges Departement Venezuela oder Caracas, am Karaibischen Meere gelegen, zerstörte, wo die Natur alles und der Mensch noch nichts gethan hatte; denn sie erzeugte im Ueberflusse: Tabak, Mais, Maniok, Getreide, Kartoffeln, Indigo, Baumwolle, Zuckerrohr, Wein, Cacao, Vanille, Ipecacuanha, Sassaparille, Orangen, Melonen, Gummibäume und Farbehölzer; die Wälder sind mit Thieren und die Flüsse mit Fischen angefüllt, und die Gebürge geben edle und andere Metalle. Alle diese Produkte wurden wegen der geringen Bevölkerung, und deren nur geringen Kultur, so wie durch die Nachläßigkeit der Regierung nur schlecht benutzt. Caracas wurde den berühmten Welsern zu Augsburg von Karl dem Fünften für eine Schuld als Lehen abgetreten, und 1528 von ihnen in Besitz genommen; allein sie mußten es nach zwanzig Jahren wieder verlassen, da die dahin gesandten Soldaten durch ihren Geiz und ihre Grausamkeit das Land in eine Wüste verwandelt hatten. Später kam dieses Land an Spanien, und genoß bis zum April

1810 Ruhe, wo auch hier die Gährung, welche das südliche Amerika zerrüttete, Wurzel faßte. Seit dieser Zeit dauerte der Bürgerkrieg, der zwischen den Republikanern und Royalisten geführt wurde, bis zum Jahre 1819 fort, wo Caracas oder Venezuela mit den schon oben erwähnten Spanisch-Südamerikanischen Ländern, zu einem Freistaate erhoben wurde, den man zu Ehren des Entdeckers von Amerika Colombia nannte. In der oben genannten Zeit Nachmittags fünf Uhr wurde der erste Stoß empfunden, welcher sechs Sekunden dauerte und die Glocken in Bewegung setzte; während zehn oder zwölf darauf folgenden Sekunden war die Erde in einer wellenförmigen, der des ruhigen Meeres ähnlichen Bewegung. Man glaubte es sey Alles vorüber, bald vernahm man aber ein starkes unterirdisches Geräusch und elektrische Entladungen, die den Donner an Stärke übertrafen. Die mit außerordentlicher Schnelligkeit erschütterte Erde begann wie Wasser, welches an einem starken Feuer steht, zu kochen; drei oder vier Augenblicke hörte man ein dumpfes Geräusch, und einige Minuten nachher wurde die Erde von der entgegengesetzten Seite, vom Norden nach Süden, und vom Osten nach Westen, erschüttert. In diesem kurzen Zeitraume wurde die Stadt Caracas vom Grunde aus vernichtet; dreißig andere Städte, die Landhäuser, die zahlreichen Niederlassungen und Plantagen wurden in einem Umfange von dreihundert Meilen zerstört, achtzigtausend Menschen getödtet und viele Tausende verwundet, ohne diejenigen zu rechnen, welche nach dieser schrecklichen Begebenheit den Hungertod erlitten, weil auch ein großer Theil der Plantagen zerstört wurde, und das Wenige, was an Cacao, Zucker und Mais gerettet worden, zu ungeheueren Preisen im Detail verkauft wurde; indessen war dieses Wenige immer noch ein Rettungsmittel für Viele, die sonst vor Hunger umgekommen wä-

ren. Von dieser schrecklichen Verheerung hat sich das Departement Venezuela bis jetzt noch nicht erholen können, indem noch viele Städte theilweise in Ruinen liegen. — Die übrigen Departements zeichnen sich mehr oder weniger durch Industrie und Handel aus; so zeichnet sich z. B. das Departement Boyacca durch seine Wollen-, Baumwollen- und Strohhutfabriken, das Departement Cundinamarca (Neu-Granada) durch seine Gold- und Silberminen und Edelsteine, das Departement Isthmo durch seinen Handel; zu Chagres ist jetzt ein Stapelort der Europäischen und Westindischen Waaren, die nach dem am stillen Meere gelegenen Südamerika gehen; das Departement Ecuador durch seinen Handel, seinen Manufakturen und den Smaragdgruben in der Gegend von Esmeraldas aus. Dieses Departement hat sich noch nicht ganz von dem großen Erdbeben im Jahre 1797 erholen können, wo in Quito oder St. Francisco de Quito, der Hauptstadt desselben, allein 40,000 Menschen das Leben verloren. — Der Handel des sich im Jahre 1821 constituirten Freistaates Peru, der das ehemalige Vice-Königreich Peru enthält, und in sieben Departements getheilt worden, ist erst sehr im Aufblühen, indem noch bis zum Jahre 1824 der Kampf um die Feststellung der Constitution fortdauerte, in welchem der Präsident von Colombia Bolivar zum Dictator von Peru ernannt wurde, und späterhin, nach der gänzlichen Beseitigung aller Unruhen und Kämpfe, 1826, von den Repräsentanten des Volkes zum lebenslänglichen Präsidenten von diesem Freistaate ernannt wurde. Bis zum Ausgange der 1820er Jahren war die Industrie und der Handel Perus durch die Unabhängigkeits- oder Freiheitskämpfe sehr ins Stecken gerathen, und nur erst in dem gegenwärtigen Jahrzehn fangen beide Erwerbsquellen sich wieder an zu öffnen. Die Naturprodukte, welche dieser Freistaat in den Handel liefert, sind ziem-

lich dieselben, die oben bei dem Freistaate Colombia angeführt worden sind, nur wird Kaffee in weit geringerer Menge gewonnen, als in dem genannten Staate; auch ist der Zuckerbau nicht so ansehnlich, welches wohl an dem Fleiße der Einwohner liegen mag, auch an dem Mangel an Anbauern. Ausgeführt werden eine Menge Droguereywaaren; dann Zucker, Baumwolle, Tabak und andere Mineralien; an Kunstprodukten, Wollen- und Baumwollenzeuge, Gold- und Silberarbeiten, Seife, Corduan, Confitüren ꝛc. Nach dem Herrn von Humboldt lieferte dieser Freistaat zu Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, als Vice-Königreich und Spanische Besitzung, jährlich 3400 Mark Gold und 611,090 Mark Silber, an Werth 6,240,000 Piaster; allein seit der Zeit, daß dieses Land sich der Spanischen Herrschaft entzogen hat, ist der Bergbau in Verfall gerathen, und die schon oben erwähnte Brittische Bergwerksgesellschaft hat es auch hier übernommen, den Bergbau fortzusetzen. Der Handel beschränkt sich zur See mehr auf die übrigen Freistaaten, als mit den Europäern, besonders am stillen Meere. Lima, die Hauptstadt des Landes, treibt den stärksten, Handel vermittelst des nahen Hafens Callao; auf diese folgen die Handelsstädte Guamanga, Arequipa, Pacasmayo ꝛc., diese zuletzt genannte Stadt hat viele Baumwollen-, Seifen- und Corduanfabriken, so auch Cuzko, in welcher Stadt noch viele fleißige und geschickte Indianer, Nachkommen der alten Peruaner, angetroffen werden, welche Wollen-, Baumwollen- und Lederfabriken haben. Die meisten Gold-, Silber- und Queckſilberminen findet man bei der Stadt, Guanca-Velica und Apurimac. In der schon oben genannten Handelsstadt Arequipa werden auch viele Baumwollenzeuge und Gold- und Silberwaaren verfertiget. Arica und Quilca sind sehr besuchte Häfen am Australocean. — Der Freistaat Chile, welcher

aus dem ehemaligen Spanischen Vice-Königreich Chile besteht, suchte sich von Spanien am 18. September 1810 zu trennen, jedoch geschah dieses erst im Jahre 1818, nachdem der General San Martin, im Jahre 1817 die Anden überstieg und das Königl. Heer in der Nähe von Santjago besiegte, und von dieser Zeit an beginnt erst die neue Periode seiner Industrie und seines Handels, wovon die Erstere eben nicht glänzend ist; indem nur grobes Tuch von Wolle, irdene Geschirre, Kupferwaaren und andere Fabrikate ohne großen Werth geliefert werden; der Handel aber ist bedeutend. Dieser war schon früher, als Chile noch ein abhängiges Reich von Spanien war, bedeutend, jedoch war dieser Verkehr nicht mit dem Hauptlande, sondern mit den Indiern, mit Peru und mit Paraguay. So lieferte Chile an Peru eine große Menge Leder, trocknes Obst, Kupfer, gesalzenes Fleisch, Pferde, Hanf, Schmalz, Weizen und Gold; dagegen empfing es von demselben: Tabak, Zucker, Cacao, Fayance, Tuch, Leinwand, Hüte, aus der Fabrik von Quito, und alle aus Europa kommenden Gegenstände des Luxus. Ehemals liefen die dieses Handels wegen von Callao abgehenden Schiffe zu Conception, späterhin aber zu Valparesо ein. Die Reise von Chile nach Peru geschah eine Zeitlang so langsam, daß man oft ein ganzes Jahr auf die Hin- und Herreise rechnen mußte; denn man hatte es niemals gewagt das Land aus dem Gesichte zu verlieren, indem man beständig lavirte. Ein Europäischer Steuermann, der die Winde beobachtet hatte, brauchte einstens nur ein Monat zu dieser Reise. Man glaubte daher er könne hexen. Die Inquisition ließ ihn in Verhaft nehmen. Sein Tagebuch bewies indessen seine Unschuld; denn man sah daraus, daß, wer das Ziel in eben der Zeit machen wolle, sich nur von der Küste zu entfernen brauche, und sein Verfahren wurde daher allgemein angenommen. Das Ver-

fahren, welches Chile in seinem Handel mit Paraguay beobachtete, war ganz von dem Handel mit Peru verschieden; denn der Verkehr dieser beiden Länder geschah nicht zur See, weil man sonst entweder durch die Magellanische Meerenge oder um Kap Hoorn segeln mußte, zwei Wege, welche die Spanier nie ohne die größte Nothwendigkeit nahmen. Man hielt es daher für kürzer, sicherer und minder kostspielig den Landweg zu nehmen, obgleich San Jago dreihundert Meilen von Buenos-Ayres liegt, deren man wohl vierzig durch den Schnee und die Abgründe der Cordilleren wandern muß. Chile sendet nach Paraguay wollene Zeuge, die man Ponchos nennt, und die dazu dienen, Mäntel daraus zu machen; auch schickt es Weine, Branntweine, Oele und besonders Gold dahin; dagegen empfängt es Wachs, Talg und Europäische Waaren, auch erhielt es daher Neger. Auch noch jetzt sind zum Theil diese Handelsverbindungen geblieben, aber auch nur mit den Europäern, besonders Engländern angeknüpft worden, welche Letztere auch den Bau der Gold- und Silberminen übernommen haben, der während der Revolution ganz in Verfall gerathen ist. Vor der Revolution lieferte Chile jährlich 5000 Mark Gold, 30,000 Mark Silber und 40,000 Centner sehr gutes Kupfer; allein im Jahre 1824 war die Ausbeute nur noch 868 Mark Gold und 1874 Mark Silber. Sonst liefert es aus dem Mineralreiche noch in den Handel Edelsteine, Queckſilber, Eisen, Bley, Quell- und Seesalz, Salpeter, Alaun, Marmor, Steinkohlen ꝛc. Die Viehzucht, besonders Rindviehzucht, wird hier sehr stark betrieben; denn man findet nicht selten bei einem Privatmann 5000 bis 8000 Stück Rindvieh; daher liefert dieses Land auch sehr viele Häute. Auch Südfrüchte gehen aus oder werden ausgeführt, als: Feigen, Oliven, Citronen, Orangen, Weintrauben ꝛc., dann Farbehölzer ꝛc. Die vier Departe-

ments: Coquimbo, Capital oder Santjago, Conception und Chiloë, haben Häfen, worunter die von Valparaiso und Coquimbo die vorzüglichsten sind. — Der Handel der Republik Bolivia, welcher Freistaat aus den ehemaligen dem Spanischen Vice-Königreich Rio de la Plata unter dem Namen Oberperu gehörenden Provinzen besteht, ist noch sehr im Entstehen, so wie seine Industrie; auch hat dieser Freistaat nur einen Seehafen am stillen Meere. Der Haupthandel ist der Binnenhandel, und die Produkte, welche der Staat in den Handel liefert, sind: Baumwolle, Zuckerrohr, Cacao, Reiß, Farbehölzer, Südfrüchte, Gold, Silber, in bedeutender Quantität, Kupfer, Zinn, Bley, Salpeter, Schwefel, Salz ꝛc.; an Kunstprodukten, Baumwollenzeuge und Glas ꝛc. Von den sechs Departements La Paz, Oruro, Potosi, Chuquisaca, sonst Charcas, Cochabamba, Santa Cruz de la Sierra, ist das Departement Potosi für den Handel am vorzüglichsten durch seine Gold- und Silberminen, welche ehemals sehr berühmt waren. Vom Jahre 1547 bis 1803 lieferten sie an Gold und Silber 2,373,583,340 Gulden; noch im Jahre 1799 wurden in der Münze zu Potosi für 8,866,200 Gulden ausgeprägt; und das Departement Cochabamba wegen seiner Manufakturwaaren. — Der Freistaat von Paraguay, an dessen Spitze der Doctor Francia steht, enthält einen Theil des ehemaligen Spanischen Vice-Königreichs la Plata, und hat sechs Provinzen: Santjago, Conception, Villarica, Curuguatay, Candelaria und Assumpcion, aber wenig Handel, wenigstens ist derselbe noch sehr im Entstehen und größtentheils Binnenhandel; denn der Dictator Francia hielt aus Politik allen Handelsverkehr mit den übrigen Freistaaten von dem von Paraguay fern, damit das Volk, welches er jetzt mit großer Strenge beherrscht, nicht anders Sinnes werde, und eine freiere Constitution nach

Art der andern Republiken verlangen möchte; indessen soll er doch, nach neuern Nachrichten, den Wünschen des Volks eine Reform in seinen Regierungsgrundsätzen eintreten zu lassen, nachgegeben haben, und dieserhalb soll zur Entwerfung eines Gesetzbuches eine Junta ernannt worden seyn, in welcher der Dictator den Vorsitz führt. Mit Brasilien allein ist im Jahre 1822 ein Handelsverkehr eröffnet worden. Ein Hauptartikel des Handels, aber ein Monopol der Regierung, ist der Paraguaythee oder Matte, dessen Gebrauch in Südamerika sehr stark ist; denn im Jahre 1814 gingen allein von diesem Thee 20,000 Ballen zu 210 bis 270 Pfd. stromabwärts nach Buenos Ayres. Außer diesem Artikel bestehen die Exporten in Zimmer- und Schiffbauholz, Farbe- und Fournirhölzer, Gummis, Harze, und andere Droguen, welche in Südamerika heimisch sind. Unter den Mineralien fehlen aber die edlen Metalle. — Die Vereinigten Staaten am La Plata-Strome, welche aus einem Theile des vormaligen Spanischen Vice-Königreichs La Plata bestehen, und dreizehn Staaten bilden: Buenos-Ayres oder Argentina, Santa-Fe, Entre Rios, Corrientes, Cordova, San Luis de la Punta, Mendoza (Cujo), San Juan de la Frontera, Rioja, Catamarca, Santjago del Estero, Tucuman oder San Miguel de Tucuman, und Salta, erheben sich als wirkliche Handelsstaaten, oder die ganzen vereinten Staaten bilden einen Handelsstaat, der nicht unbedeutende Geschäfte macht. Die Exporten sind Pferde- und Ochsenhäute, im Jahre 1822 wurden aus Buenos, Ayres allein nach England 957,600 Stück Pferde- und Ochsenhäute geschickt, Tabak, Baumwolle, Indigo, Wein (aus Mondoza und San Juan werden jährlich 12,000 Fässer sehr guten Weines an den Rio de la Plata gebracht), Oliven, edle Südfrüchte, Johannisbrod und verschiedene Droguen; dann etwas Gold

und Silber, Kupfer, Bley, Salpeter, Salz in großer Menge ꝛc. Buenos Ayres ist der Stapelplatz für alle Provinzen des La Plata. Im Jahre 1824 betrug die Ausfuhr von Buenos Ayres 6,599,000 Piaster (zu 2 Fl.) und die Einfuhr 11,267,622 Piaster, darunter 5,730,052 aus England, 1,418,363 aus Brasilien, 1,368,768 aus Nordamerika, 552,187 aus Deutschland und Holland ꝛc. ꝛc. Von dieser Einfuhr wurden wieder für 2,606,123 Piaster an Waaren ausgeführt, und 2,165,375 Piaster betrugen die Zollabgaben. Im Jahre 1822 liefen in den Hafen von Buenos Ayres 304 Schiffe ein, worunter 167 Engländische. Mawe schildert die Bildung der Einwohner von Buenos Ayres, der Haupt- und Bundesstadt der ganzen La Plata-Union, in Beziehung auf den Handel, die Gewerbsamkeit, und das öffentliche Leben, wodurch sich diese Art von Bildung vor der Unabhängigkeit von Spanien verbreitete, woraus man auf das ganze Land schließen kann, wie folgt:

Die Einwohner von Buenos Ayres bestehen aus Leuten von allen Farben; denn es findet keine Trennung zwischen den Weißen und Schwarzen Statt nnd daher kommen auch die unzähligen Abstufungen in der Farbe. Ordnet man nun die Bewohner nach ihrem Reichthume und ihrer Nützlichkeit, so stehen die Kaufleute oben an, wozu hier sowohl der reichste Mann, der ins Große handelt, als der unbedeutendste Krämer auf der Straße gezählt wird. Im allgemeinen ist diese Klasse wenig aufgeklärt und verabscheut jede Unternehmung, die außer ihrer gewöhnlichen Routine liegt. Die Unternehmungen der Kaufleute bestehen hier: in Waaren aus Spanien kommen zu lassen und sie mit außerordentlichem Gewinne wieder zu verkaufen. Von andern Gegenständen haben sie nicht die geringsten Begriffe, und weisen jeden Handel mit andern Nationen zurück. Die vorzüglichsten Handlungen gehören Europäischen Häusern. Die Kreolen treiben nur wenigen Großhandel,

haben aber mehr Adel im Charakter, als die Spanier, sie machen auch kein so großes Glück darin, da sie die Sparsamkeit und Scheinheiligkeit, welche Letztere charakterisiren, verabscheuen; denn ein Spanischer Handelsmann geht dreimal in die Kirche, um sich den Schutz und das Zutrauen der reichen Familien zu erwerben. Unter den Detailhändlern gewannen die Pulperos, die Magazinhändler und die Krämer noch am meisten. Erstere verkaufen Weine, Branntweine, Lichter, Salz, Brod, Gewürze, Holz, Fett und Schwefel. Man zählt in Buenos Ayres 700 Pulperos, die größtentheils von reichen Leuten unterstützt werden. Die Magazinhändler verkaufen Porzellan, Fayance, Glas, Apothekerwaaren, einige Consumtionsartikel und einige Urstoffe für die Fabriken. Die Krämer verkaufen baumwollene, wollene und seidene Zeuge, Hüte und andere Kleidungsstücke. Sie werden oft sehr reich, besonders wenn sie durch Faktoren nach Lima, Peru, Chile und Paraguay handeln. Die zweite Klasse der Bewohner Buenos Ayres sind die Haus- und Güterbesitzer, größtentheils Kreolen, indem die Europäer erst, wenn sie reich geworden sind, ihr Vermögen in Gebäude und Felder legen. Die Landgüter bringen fast gar nichts ein, und daher gehen die Gutsbesitzer größtentheils zu Grunde. Ein Landgut von 20,000 Piastern trägt kaum so viel ein, daß der Eigenthümer davon leben kann. Diejenigen Leute, welche sich mit dem Anbaue des Getreides abgeben, werden Quinteros genannt, sie sind arm, und leben in Unterdrückung. Die dritte Klasse bilden die Künstler und Handwerker, welche Klasse zwar gut für ihre Arbeit bezahlt wird; allein nur selten zu einigem Vermögen gelangt. Die Arbeiter sind gewöhnlich farbige Leute, und die meisten Ausländer, besonders Genueser, da die Spanier die mechanischen Arbeiten verachten. Die Lastträger, deren Anzahl bedeutend ist, betrinken sich und spielen, wenn sie etwas Geld gewonnen haben. Diese Menschen sind eine wahre Geißel für die Stadt. Die Beamten bilden die vierte Klasse; es sind gewöhnlich Spanier, die sich Gehülfen halten, damit sie müßig leben können. Der einzige Nutzen, den sie leisten, besteht darin, daß sie ihre beträchtlichen

Besoldungen im Lande verzehren. Die fünfte Klasse machen die Soldaten, und die sechste die Geistlichen aus. Erstere hatten vor der Ankunft der Engländer keinen Ehrgeiz und kriegerischen Geist, sondern trachtete bloß darauf, das Commando in den Städten und Dörfern an der Portugiesischen Grenze zu erhalten, um sich durch die Contrebande bereichern zu können. Die Letztere, die Geistlichen, theilen sich in zwei Klassen, in höhere und in niedere. Die höheren Geistlichen zeichnen sich durch wissenschaftliche Bildung und durch Rechtschaffenheit aus, die niederen, wozu die Mönche gehören, sind unwissend und abergläubig. Alles, was übrigens Mawe in diesem Lande sah, veranlaßt ihn, gut von den Einwohnern zu denken; sie sind sanft, edelmüthig und klug. Unter einer andern Regierung hätten sie Meister der übrigen Kolonien werden können; in Hinsicht der Sitten haben sie aber nichts vor den andern Südamerikanern voraus. —

Man gewahrt hieraus, daß wenn dieser Staat unter der Spanischen Regierung einen mehr freien Handel mit den Europäern gehabt hätte, er sich längst zu seinem Vortheile würde herausgebildet haben, da es den Bewohnern gar nicht an dem fehlt, was zur Bildung des Geistes und Herzens erforderlich ist. — Hier ist nun noch wichtig für die Handlung, der Handel des Französischen Südamerikas, welches den Theil von Guiana begreift, der zwischen den Flüssen Marony und Oyapoc liegt, aber ist er nicht so bedeutend, als der des Holländischen und Brittischen Südamerika. Das vornehmste Ausfuhr-Produkt ist die Baumwolle, dann folgen Zucker, Kaffee, Cacao, Indigo, Orleans oder Rocou, Reis, Tabak, Gewürznelken (mit den Bäumen, die dieses Produkt geben, waren 1815 120,804 Quadratfuß Land bedeckt), Pfeffer, Cassia, Sassaparille und andere Droguen. Da dieses Land noch viel zu wenig angebauet ist, so liegt noch in ihm ein Schatz für den Handel. Sie war die erste unter den Französischen Kolonien, welche Kaffee

zog, den sie im Jahre 1721 durch einige Ueberläufer von Surinam erhielt; zehn bis zwölf Jahre darauf pflanzte man Cacao. Im Jahre 1752 betrug die Ausfuhr aus dieser Kolonie 260,541 Pfd. Orleans oder Rocou, 17,919 Pfd. Baumwolle, 80,363 Pfd. Zucker, 26,881 Pfd. Kaffee, und 91,916 Pfd. Cacao; und sechsunddreißig Jahre später, im Jahre 1788, betrug sie 60,000 Centner Zucker, 150 Centner Kaffee, 210 Centner Cacao, 925 Centner Baumwolle und 50 Centner Indigo. Neuere Berichte über den Zustand dieser Kolonie und der Waarenausfuhr daraus sind seit der Französischen Revolution wenige bekannt geworden. Der Handel wird von Cayenne aus, der Hauptstadt der Insel, betrieben. Der andere Theil von Guiana, welcher das Holländische und Brittische Südamerika begreift, grenzt an die Republik Colombia, das Französische Guiana, und an das Atlantische Meer. Die Holländische Kolonie Surinam, welche im Jahre 1640 durch die Franzosen gegründet, aber von ihnen wieder aufgegeben, dann durch die Engländer nicht ohne Erfolg angebauet wurde, die aber im Jahre 1667 die Holländer besiegten und die Besiegten nach Jamaika schafften. Von dieser Zeit an blieben die Holländer Herrn der Insel, unter welchen sie sehr empor kam; denn im Jahre 1768 wurden auf 70 Schiffen folgende Waaren nach dem Mutterlande, Holland, ausgeführt: 1000 Centner Baumwolle, 2000 Centner Cacao, 600,000 Pfd. Zucker, und 14 Millionen Pfd. Kaffee. Im Jahre 1812 betrug die Ausfuhr 860,207 Pfd Sterl. am Werthe; im Jahre 1820 wurden 1,329,240 Pfd. Baumwolle ausgeführt, und im Jahre 1824 22 Millionen Pfd. Zucker, 6 Millionen Pfd. Kaffee und 71,380 Pfd. Cacao. Der Haupthandel wird von Paramaribo, der Hauptstadt von Surinam, aus getrieben, deren Häfen alle vom Hauptlande zur Abholung der Waaren aus der Kolonie

kommenden Fahrzeuge einnimmt. Die Englischen Kolonien Demerary, Essequebo und Berbice sind gleichfalls wegen ihres Handels wichtig. Der Werth der Ausfuhr der zuerst genannten beiden Kolonien betrug im Jahre 1812 1,334,529 Pfd. Sterling, und im Jahre 1815 gewann man 40,472,420 Pfd. Zucker, 7,814,275 Pfd. Kaffee, 4,402,528 Pfd. Baumwolle, und 1,988,918 Gallonen Rum. Aus Berbice betrug die Ausfuhr 1812 335,461 Pfd. Sterling, und 1814 wurden 1 Million Pfd. Zucker, 8½ Million. Pfd. Kaffee, 1,200,000 Pfd. Baumwolle, und 60,000 Gallonen Rum ausgeführt. — Wichtig in Amerika für den Handel ist nun noch das Brittische Nord-Amerika, welches die Gouvernements Newfoundland, St. Johns oder Prinz Eduard, Neu-Schottland und Neubraunschweig, und Unter- und Ober-Kanada enthält. Das Gouvernement Newfoundland, auch Terre neuve oder Neuland genannt, welches von dem Venetianer Cabot im Jahre 1497 entdecket wurde, und den Engländern gehört, ist bloß wegen des Stockfisch- oder Kabeljaufanges wichtig, woran England, Frankreich und die Vereinigten Nord-Amerikanischen Staaten Antheil haben; s. den Art. Kabeljau, Th. 32. Man rechnet den jährlichen Werth des Stockfischfanges auf 11 Millionen Thlr., wovon die Engländer allein 1 Million Pfd. Sterling erhalten. Die vornehmste Niederlage der gefangenen Fische ist die Hauptstadt St. Johns, an deren Hafen die Fische auf Gerüsten eingesalzen und getrocknet werden. Das Gouvernement St. Johns beschäftiget sich mehr mit dem Ackerbaue und mit der Viehzucht, als mit dem Handel. Die Gouvernements Neu-Schottland und Neu-Braunschweig, welche beide früher unter dem Namen Arkadien bekannt waren, und den Franzosen von 1604 an schon ange-

hörten, dann aber an die Engländer kamen. Die Hauptprodukte sind Stockfische, Pelzwerk, Steinkohlen und Eisen. Der Handel geschieht von Halifax aus und wird sehr lebhaft betrieben. Die Gouvernements Ober- und Unter-Kanada, welche erst den Franzosen gehörten; denn Franz der Erste hatte im Jahre 1523 den Florentiner Verazzani dahin geschickt, der die Insel Terre-Neuve und einige Küsten des Festlandes nur beobachtete, ohne sich daselbst aufzuhalten. Eilf Jahre später nahm Jakob Cartier, ein geschickter Seefahrer aus St. Malo, des Verazzani Unternehmungen wieder auf, er segelte in den Fluß St. Laurent hinein und erhandelte von den Wilden einiges Pelzwerk, wogegen er Europäische Waaren gab, und kehrte dann mit den eingetauschten Waaren zurück. Man vergaß beinahe diese Expedition; nur die Einwohner von der Normandie und von Bretagne, und dann die Basken, welche fortfuhren den Stockfischfang auf der großen Bank, längst der Küste von Terre-Neuve zu betreiben, besaßen noch Muth genug in dieser Gegend Pflanzorte zu stiften; allein keine dieser ersten Besitzungen glückte, weil sie alle durch ausschließende Gesellschaften angelegt wurden, welche weder Geschicklichkeit genug besaßen, um die besten Stellen zu erwählen, noch hinreichende Kapitalien, um das Wiedereinkommen ihres Vorschusses zu erwarten. Ein Monopol verdrängte das andere. Aber diese Gesellschaften gingen nach und nach zu Grunde, ohne daß der Staat dabei etwas gewann. Endlich fuhr Samuel de Champlain den Fluß St. Laurent sehr weit hinauf, und gründete an den Ufern desselben im Jahre 1608 Quebeck, welches die Hauptstadt von Neu-Frankreich oder Kanada wurde; allein das Gedeihen dieser jungen Kolonie ging nur sehr langsam von Statten, wozu auch noch die Kriege mit den Irokesen kamen, indem die Franzosen

die Huronen mit ihren Waffen gegen die Ersteren unterstützten. Hierzu gesellten sich nun noch die Engländer, welche die Parthey der Irokesen gegen die Franzosen und Huronen nahmen, und im Jahre 1690 mit einer Flotte vor Quebeck erschienen, um es zu belagern; allein sie mußten die Belagerung wieder aufgeben, und nach erlittenem großen Verluste wieder abziehen. Der Ryßwicker Frieden, der den Krieg in Europa ein Ende machte, endete auch die Feindseligkeiten in Amerika, und der Pelzhandel fing wieder an seinen Fortgang zu haben. Im Spanischen Erbfolgekriege versuchten die Engländer zweimal im Jahre 1709 und 1710 sich Kanadas zu bemächtigen; allein umsonst, denn beide Male mißlangen ihre Unternehmungen. Bei dem Utrechter Frieden wurden die Franzosen jedoch genöthiget, die Hudsonsbay, Newfoundland und Arkadien, welches Theile des Französischen Kanadas waren, an England abzutreten. Der Zustand Kanadas bei dem Utrechter Frieden war nichts weniger als glänzend; denn die ganze Ausfuhr betrug im Jahre 1714 nicht achtzigtausend Thaler. Diese Summe, wozu die Regierung noch ungefähr hunderttausend Thaler zuschoß, welche sie nach der Kolonie schickte, machten die Mittel aus, welche die Kolonie besaß, um die Waaren zu bezahlen, die ihr aus Europa geschickt wurden. Während der Zwischenzeit des Spanischen Erbfolgekrieges und siebenjährigen Krieges war der blühendste Zeitpunkt der Kolonie, und dennoch betrug ihre Ausfuhr nicht mehr als 1,200,000 Livres an Pelzwerk, 800,000 Livres an Kastorfellen, 250,000 Livres an Seehundsöl, eine gleiche Summe an Mehl und Erbsen, und 150,000 Livres an Holz von allen Arten. Diese Gegenstände machten jährlich eine Summe von 2,650,000 Livres (700,000 Rthlr.), welches nicht hinreichte, um die aus dem Hauptlande kommenden Waaren zu bezahlen. Das Uebrige ersetzte

die Regierung. Wie der Zustand der Ausgaben bei dieser Kolonie für Frankreich waren, wird man aus Folgendem ersehen. Im Jahre 1729 beliefen sich die jährlichen Ausgaben Frankreichs für Kanada nicht über 400,000 Livres (106,000 Rthlr.), und vor 1749 niemals über 1,700,000 Livres (449,000 Rthlr.), von da ab hatte aber das Steigen keine Schranken mehr, denn

| | | | |
|---|---|---|---|
| das Jahr | 1750 | kostete | 2,000,000 Livres. |
| • | 1751 | • | 700,000 • |
| • | 1752 | • | 4,900,000 • |
| • | 1753 | • | 5,300,000 • |
| • | 1754 | • | 4,450,000 • |
| • | 1755 | • | 6,000,000 • |
| • | 1756 | • | 11,300,000 • |
| • | 1757 | • | 19,250,000 • |
| • | 1758 | • | 27,900,000 • |
| • | 1759 | • | 26,000,000 • |
| 8 Monate vor | 1760 | • | 13,500,000 • |
| | | | 121,300,000 Livres |

oder 31,990,000 Rthlr. Von dieser ungeheuren Summe war man beim Friedensschlusse 80 Million. Livres schuldig oder 21,110,000 Rthlr. Im Jahre 1760 wurde Kanada von den Engländern erobert, wobei der General Wolf von Englischer und der General Moncalm von Französischer Seite blieben. Wie der Zustand der Ein- und Ausfuhr der Waaren unter den Engländern war, und wie sich der Flor der Kolonie erhob, geht aus folgender Tabelle bald nach der Besitznahme dieses Landes von ihnen hervor:

| | Importen. | Exporten. |
|---|---|---|
| 1764 | 44,669 Pfd. Sterl. | 149,539 Pfd. Sterl. |
| 1765 | 39,034 • • | 251,385 • • |
| 1766 | 46,982 • • | 213,509 • • |

| | Importen. | Exporten. |
|---|---|---|
| 1767 | 42,044 Pfd. Sterl. | 194,406 Pfd. Sterl. |
| 1768 | 37,162 " " | 110,598 " " |
| 1769 | 43,434 " " | 174,435 " " |
| 1770 | 40,703 " " | 231,626 " " |
| 1771 | 37,286 " " | 170,962 " " |
| 1772 | 47,995 " " | 203,779 " " |
| 1773 | 42,394 " " | 316,867 " " |

Dieser vortheilhafte Zustand der Kolonie, wo die Exporten stets mehr als die Importen betrugen, also die Kolonie die Einfuhr nicht nur decken konnte, sondern noch einen Ueberschuß behielt, findet sich in der neuesten Zeit nicht mehr; denn 1824 betrug der Werth der Einfuhr 1,212,217 Pfd. Sterl. und der der Ausfuhr 1,063,827 Pfd. Sterl., darunter 120,503 Pfd. Sterl. Pelzwaaren. Die Kolonie hat sich übrigens unter den Engländern sehr aufgenommen, wenn sie gleich durch die Ausfuhr die Einfuhr nicht mehr decken kann. Der Handel ist wichtig, sowohl der inländische mit den Wilden, als auch der ausländische. Der Haupthandel geschieht mit Pelzwerk, welches auch von den Wilden eingetauscht wird, die Pelzhändler bereisen das ganze Nordamerika, um Pelzwerk einzuhandeln, und bringen dasselbe in die entferntesten Gegenden Amerikas, und die Europäer holen dasselbe für Europa mit ihren Schiffen ab, und verbreiten es auch in Asien. Dann giebt es auch noch Schiffbauholz und anderes Nutzholz, welches in Menge nach andern Ländern ausgeführt wird. So schickt Kanada auch nach den Brittisch-Ostindischen Kolonien viel Holz, Getreide, Fleisch, Talg ꝛc., und erhält dagegen Rum, Zucker, Kaffee ꝛc. Auch die Besitzungen der Britten an der Hudsonsbay, Salvador oder Neubritannien und Neuwales liefern Pelzwerk in den Handel; dann auch Wallfischbarden, Thran, Stockfische, Marienglas, Asbest,

Bley, Eisen, Kupfer ꝛc. Von den Russischen Besitzungen an der Nordwestküste von Amerika ist schon oben die Rede gewesen. Für den Englischen Handel sind die Besitzungen in Nord-Amerika höchst wichtig und besonders in Beziehung auf den Nord-Amerikanischen Freistaat sowohl in politischer als commerzieller Hinsicht. — Betrachtet man nun Amerika als den jüngsten kultivirten Weltheil, da Australien, oder Australasien sich erst zu entwickeln im Begriff steht oder erst seine Entwickelungsperiode beginnt, also zu den schon ganz entwickelten und kultivirten, oder nur theilweise entwickelten und kultivirten Welttheilen nicht gezählt werden kann, so muß man über dessen Herausbildung in so kurzer Zeit erstaunen, wenn man gleich die kultivirten Europäer dabei berücksichtiget, die es größtentheils neu bevölkerten. Diese so schnelle Herausbildung verdankt es nur einzig und allein dem Handel, dem steten Umgange mit den Europäern, welche alles Neue, was auf den Handel und dessen Erweiterung und Vervollkommnung Bezug hat, von Europa nach Amerika verpflanzten und noch verpflanzen, wozu die Handel treibenden Nationen schon das Interesse ihrer Kolonien führte, und auch da führt, wo die Kolonien sich noch in ihren Händen befinden, und wo dieses nicht mehr der Fall ist, wo diese sich von dem Mutterlande losgerissen haben und eigene Staaten bilden, da bewirkt dieses das gegenseitige Interesse der Handeltreibenden, was bei jenen mehr im Interesse der Regierungen und der großen Handelskompagnien liegt, was Missionaire thaten, ist zwar hier mit zu berücksichtigen; allein die Wirkung ihres Unterrichts ist zu einseitig und geschieht nur immer mit Bezugnahme auf die Religion, auf den Glauben, hat also keinen generellen Nutzen auf die Gewerbe, auf die Industrie, und gewährt keine allgemeine Ausbildung für das Leben in allen seinen Schattirungen, wie es der Handel

durch den Umgang mit allen Völkern, durch das Vertrautseyn mit ihren Sitten nnd Gebräuchen, ihren Gewerben und ihren Wissenschaften gewährt, der Handel ist daher der Hebel zur Kultur der Völker; denn er verbreitet sie überall hin, und schaft Licht, wo Finsterniß herrschte. Dieses beweiset uns Amerika, besonders in der neuesten Zeit bei einem freieren Verkehr der Amerikanischen Völker untereinander, daß auch ihre Bildung allgemeiner geworden ist, und sie sich überall hin verbreitet hat, wenn gleich nicht in gleichen Graden, welches an dem größeren oder geringeren Fassungsvermögen der Urbewohner selbst liegt, die mit in die Kultur hineingezogen worden sind, da sie sonst hauptsächlich nur die angesiedelten Europäer traf, deren Fassungsvermögen schon reger und ausgebildeter war, als dasjenige der Urbewohner, die noch mit der Natur zu sehr verbunden waren, also von der Kunst noch keine Ahnung, keine Begriffe hatten, noch gar nicht wußten, welchen Einfluß diese auf die Gewerbe ausüben kann. Amerikas Handel und Industrie, seine schnell sich verbreitende Kultur, die Revolutionen um Selbstständigkeit zu erringen, die nachherige Verfassung seiner Staaten, erregten schon theilweise in der letzten Zeit von Napoleons Herrschaft auf dem Continente die Aufmerksamkeit der gebildeten Europäer, noch mehr aber nach dem Sturze dieses Machthabers bei der wieder begonnenen Freiheit des Handels, besonders in den 1820er Jahren. Man war hauptsächlich auf die Wirkung gespannt, welche diese Selbstständigkeit auf den Handel, auf die Industrie Europas haben würde; man schuf sich zum Theil eine heitere Aussicht bei der Entwickelung der Amerikanischen Angelegenheiten, zum Theil blickte man darauf mit banger Besorgniß, daß auf die Folge bei der immer kräftigeren Entwickelung dieses Welttheils, Europas Handel und Industrie einen harten Stoß erhalten würden.

Ein Italienisches Journal theilt über den Einfluß der Unabhängigkeit des Spanischen Amerikas auf den Handel folgende Bemerkungen, noch während der Continentalsperre 1812, mit.

Bei dem unmittelbaren Handel, den die Spanischen Amerikaner mit andern Völkern nach wiederhergestelltem Frieden treiben werden, werden die Vortheile nicht bloß die Europäischen Spanier genießen, sondern die Handelsleute der beiden Welten werden sich darein theilen. Einen Antheil wird das Land erhalten, welches die sogenannten Kolonialwaaren erzeugt und der Europäischen Manufakturwaaren bedarf, der andere Antheil wird den Europäern zu gute kommen, welche die Kolonialprodukte von den Spanischen Alleinhändlern fast um jeden Preis zu kaufen genöthiget seyn werden. Die Concurrenz der Europäischen Völker wird anfangs die Kolonialwaaren vertheuern und den Werth der Europäischen Fabrikate in Amerika herabdrücken; in Hinsicht der Kolonialwaaren wird sich jedoch bald der natürliche Preis wieder herstellen; die Europäischen Fabrikate werden aber in Zukunft weniger gesucht seyn, da der neue Welttheil in Kurzem sehr viele Artikel, die er sonst aus Europa beziehen mußte, selbst verfertigen wird. Die Thätigkeit, die durch diese Veränderungen der Amerikanische Handel nehmen wird, muß viele Europäer bestimmen, sich in Amerika niederzulassen, und deshalb wird es für den jungen Kaufmann, der sein Glück machen will, mehr als je nothwendig, die Spanische Sprache zu erlernen. Europäische Ansiedelungen in Amerika werden für beide Welttheile vortheilhaft seyn. Das Amerikanische Festland wetteifert schon mit den Amerikanischen Inseln. Seine größere Bevölkerung, die leichtere Ernährung seiner Bewohner, und seine natürliche reichere Lage muß diesen Wettstreit ihm zu Gunsten entscheiden. Es ist vorauszusehen, daß die Antillen in Zukunft weder Zucker noch Kaffee bauen und daher auch nicht diese Produkte in den Handel werden liefern können, weil dieser Industriezweig nur mit Sklaven betrieben werden kann, deren Ankauf die Verfertigung in Ver-

gleich mit der Fabrikation, die freie Menschen betreiben, zu theuer macht. Diese Inseln müssen daher von ihrer merkantilischen Wichtigkeit viel verlieren. Auf diese Weise wird sich das natürliche Gleichgewicht ausgedehnter herstellen, und die Menschheit wird durch den natürlichen Gang der Dinge, endlich die Ausrottung des Negerhandels erleben. Dann wird auch noch die Unabhängigkeit des Spanischen Amerikas auf Ostindien und dessen Handel großen Einfluß haben, und folglich auch auf das Schicksal der Engländer. Das Beispiel, welches Südamerika giebt, muß auch einen Einfluß auf Südasien entwickeln, und es ist unmöglich, die Folgen einer solchen Revolution vorher zu sagen. So viel ist hier noch anzumerken, daß die Handelsthätigkeit der Amerikaner in der Schifffahrt auf dem Südmeere sich vieler Handelszweige von Ostindien und besonders von den östlichen Küsten Asiens bemächtigen wird.

Diejenigen, welche mit banger Besorgniß auf die jetzige Entwickelung Amerikas blicken, haben wohl nicht ganz Unrecht in ihrer Ansicht von dem Uebergewichte, welches dieser Welttheil über Europa zu erlangen droht; denn nicht allein, daß die andern neueren Freistaaten sich mit größerem Eifer auf die Fabriken und Manufakturen legen werden, die bis jetzt bei ihnen noch ziemlich in der Kindheit waren, um sich dadurch einen Ueberschuß bei ihren Naturprodukten zu erwerben, sondern sie werden auch nach und nach ihre Bevölkerung durch einen Zuwachs an industriösen und speculativen Europäern vermehren, welche diejenigen Fabrikationszweige, die sie noch nicht besitzen, bei ihnen einführen werden, wodurch den Europäern auch noch diejenigen Zweige entzogen werden, die ihnen noch eine Ausbeute zur Ausgleichung ihrer Bedürfnisse an Kolonialwaaren darbieten, und wenn auch durch die Emanzipation der Sklaven in den Westindischen Kolonien der Anbau der Naturprodukte in denselben auf einige Zeit nachlässig betrieben würde, so

würden doch die Europäer daraus keinen sonderlichen Gewinn ziehen, indem sie dann diese Artikel um so theuerer bezahlen müßten, je geringer die Erndte davon nach dem kärglichen Anbaue ausfiele, da hier alle Staaten in einer gleichmäßigen Concurrenz zusammen stehen würden, weil es Einer dem Andern sowohl in der Industrie, als auch in der Werthhaltung der weniger gewonnenen Naturprodukte nachthun würde, und Kaffee, Zucker, Cacao, Baumwolle, Reis, Gewürze, Apothekerwaaren, andere Droguen, und eine Menge anderer Artikel, die unter dem Namen der Kolonialwaaren bekannt sind, schon zu sehr Bedürfniß der Europäer geworden sind, als daß sie sich mit Surrogaten werden begnügen wollen, die nur das einzige Mittel sind, den Schaden abzuwenden, der aus einem so ungleichen Handel entsteht. Amerika hat Alles für sich, es ist ihm fast nichts entgegen, was seine Industrie hemmen und seinen Handel behindern könnte; denn wo die Menschenhände nicht ausreichen, hat man schon Maschinen eingeführt, besonders in den Nord-Amerikanischen Freistaaten, deren Fabriken und Manufakturen schon mit den unsrigen wetteifern, um hierdurch die herausgedrängten Hände auf den Ackerbau, überhaupt auf den Bau der Kolonialprodukte zu verweisen, den sie überhaupt nicht durch eine kärgliche Aussaat, eine kärgliche Anpflanzung und Bearbeitung werden verkümmern lassen, weil dieses gerade diejenigen Artikel sind, die bei ihnen gesucht werden, und wodurch sie die Bilanz für sich ziehen können. Auch ist der Bau der Kolonialprodukte bei weiten nicht so schwierig für den, der mit dem Ackerbaue umzugehen versteht, als man es glaubt. Aufmerksame Gelehrte, die Amerika bereiseten, um sich von der Kultur des Kaffees, Zukkers ꝛc. zu unterrichten, haben dieses nicht gefunden, und es scheint nur, daß dieses absichtlich von den Pflanzern ausgestreut oder verbreitet worden ist, um

durch diese angegebene Schwierigkeit des Anbaues dieser Produkte Andere davon abzuschrecken, und so auch den Gebrauch der Sklaven dazu zu rechtfertigen, weil nach ihrem Vorgeben es keine Europäer in diesem Klima bei dieser Feldbestellung aushalten würden. Alles dieses, wohl erwogen, sichert nur den Amerikanern, wenn sie ihre Fabriken und Manufakturen herausgebildet haben werden, ein Uebergewicht, von dem sich schon Spuren nach Aufhebung der Continentalsperre zeigten, indem die Nordamerikanischen Freistaaten lange nicht mehr so viele Manufakturwaaren nöthig hatten, als vor derselben, weil sie genöthiget waren, viele dieser Waaren selbst zu fabriciren, wie auch schon oben, S. 660, angegeben worden. Diese Anregung findet jetzt auch bei den neuen Freistaaten Statt, um es den Nordamerikanern gleich zu thun, damit diese im Handel mit ihnen nicht ein zu großes Uebergewicht behalten; also liegt schon in diesem Antriebe ein Sporn, der, nicht einmal auf Europa abgesehen, doch diesem schädlich werden kann. Den größten Schaden davon trägt England, wenn dieses Reich nicht Mittel findet, dieses abzuwehren; denn schon der direkte Handel aller handeltreibenden Nationen nach Amerika, um wenigstens doch beim Kaufe aus der ersten Hand die Provision zu gewinnen, welche die zweite nimmt, hat einen Nachtheil für England, nicht zu gedenken, daß dadurch auch Manufaktur-Produkte, wenn auch aus der zweiten Hand, sich vortheilhaft durch Austausch gewinnen lassen, weil die Amerikaner sie durch den Schleichhandel, oder auf sonst eine vortheilhafte Art des Austausches gewonnen haben. Auf jeden Fall ist der Ausfall für Europa bedeutend, da es auch sonst noch den größten Theil des Goldes und Silbers zog, was Spanien aus Amerika holte, das jetzt auch noch den Amerikanern verbleibt; denn wenn gleich die Verpachtungen der Silberbergwerke an die

Engländer und zum Theil an die Preußen einigen Gewinn versprechen, so sind auch die Kosten der Wiederherstellung derselben, da sie während des Unabhängigkeitskrieges unbearbeitet blieben, nicht geringe, und die Ausbeute erst zu erwarten; nicht zu gedenken, daß bei den noch nicht ganz befestigten Staaten auch manche Umwälzungen zum Nachtheile dieser Pachtungen Statt finden können. Gewinn ist daher für Europas Handel und Industrie bei der steigenden Kultur der Amerikaner nicht gut zu hoffen, es müßte denn dieser seyn, und gewiß der reelste, daß die Europäer sich auf ihre Naturprodukte beschränkten, und wie schon oben erwähnt worden, sich mit Surrogaten behelfen, und es dann so machen, wie jene es mit den Fabriken und Manufakturen machen, daß man sich auch bemühete ihre Kolonialwaaren zu ersetzen, besonders diejenigen, die in großer Menge gebraucht werden, wie Kaffee, Zukker, Baumwolle ꝛc. Der Versuch ist bei der Continentalsperre schon mannigfaltig gemacht worden, und nicht ohne Erfolg, sowohl mit Zucker und Kaffee, als auch mit Indigo und andern Farbestoffen. Es würde bei uns eine neue Industrie anregen, die, wenn man nicht durch Gewohnheit, Vorurtheil oder sonst eine gebieterische Macht Sklave ausländischer Produkte geworden ist, gewiß dem eigenen Lande einen großen Vortheil bringen würde, da es wohl wenigen Ländern Europas so ganz an allen Hülfsmitteln hierzu fehlen wird, und wo dieses der Fall ist, wie in den Nordischen Ländern, da können ja dann die südlich gelegenen Länder aushelfen; denn eine Absperrung des Handels darf nicht Statt finden, wohl aber ein Wetteifer in der Industrie, um nicht im Nachtheile gegen andere Völker zu stehen, wie es doch mit Amerika der Fall seyn würde, wenn wir ihrer Kolonialprodukte bedürfen und sie dagegen nur wenige von unsern Naturprodukten, Fabrikaten und Manufakten.

Afrika hat nur wenige Handelsstaaten aufzuweisen; denn außer Aegypten, und dieses mehr in Hinsicht der früheren Berühmtheit als Handelsstaat, eignen sich nur wenige, wozu auch die Kolonien der Europäer gehören, zur Führung dieses Namens; auch sind Fabriken und Manufakturen noch größtentheils in der Kindheit bei den meisten Afrikanern, die doch einen Handelsstaat blühender machen, ihm mehr Gewicht bei andern Völkern geben. Ueber Aegypten ist das Nöthige schon oben gesagt worden. Der Handel hat unter der Herrschaft des Vice-Königs Mehemed Ali wenig gewonnen, er wird zur See und zu Lande durch Karavanen ins Innere von Afrika und nach Arabien geführt, und könnte weit blühender seyn, wenn er nicht durch drückende Monopole des Vice-Königs beschränkt wäre. Die vorzüglichsten Handelsstädte sind Kairo, Alexandrien, Damiette und Suez, und zur bequemern Führung des Seehandels ist 1820 der große Kanal Mahmudie fertig geworden, welcher zehn Meilen lang, 60 bis 80 Fuß breit und 6 bis 20 Fuß tief ist. Er nimmt seinen Anfang aus dem Nil und führt nach Alexandrien. An der Mündung desselben in den Hafen von Alexandrien steht ein großes Waarenmagazin. Der Bau des Kanals kostete 8,795,000 Piaster. Um die Industrie hat sich Mehemed Ali große Verdienste erworben, die vor ihm sich nur auf die Verfertigung von Salmiak, irdenen Gefäßen und einigen Wollen- und Leinenwaaren beschränkte, jetzt aber Segeltuch-Manufakturen in Baumwolle, welche an 2000 Weberstühle beschäftigen, Seiden- und Baumwollen-Manufakturen mit Maschinenspinnereyen, Zuckerraffinerien, Tuch- und Indigofabriken, Pulvermühlen ꝛc. aufweiset. Den Zucker zum Raffiniren liefert Ober-Aegypten in großer Quantität, und zur Indigofabrikation zieht man auch jetzt die Anilpflanze in Aegypten. Spezereyen bekommt Aegypten von Gedda oder Dschedda in

Arabien, welches ein Hauptniederlagsort des Ostindischen Handels ist. Auf die Kultur hat der immer nur einseitige Handel nicht besonders wirken können, wenn gleich der jetzige Vice-König Mehemed Ali alles scheinbar thut, um sie zu befördern; indessen wollen gut unterrichtete Reisende noch nicht viel von einer gewissen Fortbildung bei den Aegyptiern bemerkt haben; denn was von Seiten Mehemeds geschieht, bezieht sich nur besonders auf seine Kriegsmacht und seine Marine zur Befestigung seiner Macht in Aegypten, und von deren Brauchbarkeit durch die Organisation nach Europäischen Vorbildern, man sich auch schon durch seine Feldzüge in Asien überzeugt hat. Auch was in Hinsicht der Industrie Neues geschieht, soll nur die Bereicherung des Vice-Königs zum Zwecke haben, zum Nutzen und Vortheile des Volkes aber sehr wenig geschehen. Nach diesem Maaßstabe habe man die eifrige Bemühungen des Vice-Königs zu beurtheilen. Indessen kommt doch Alles, was geschieht, wenn es auch nur der Eigennutz hervorgerufen hat, früher oder später den Aegyptiern zu gute, wenn sie auch jetzt wenig Früchte davon erndten. — Was den kleinen Handelsstaat Tunis betrifft, so ist dessen Verkehr mit den Europäern nicht unbedeutend, und dieser hat auch auf einige Kultur der Tunesen unverkennbaren Einfluß gehabt. Von den Europäischen Handelsstaaten treibt Frankreich den stärksten Handel mit Tunis, auch England hat in neuester Zeit daran Theil genommen, nur läßt sich der Betrag der Ausfuhr, sowohl nach Europa, als auch nach der Levante, nicht bestimmen, weil die Zollregister in den Häfen nicht ordentlich geführt werden, und der Schleichhandel von den Zolleinnehmern ihres Vortheils wegen zu sehr begünstiget wird. Die Franzosen liefern den Tunesen an Waaren über 5 Millionen Livres, und die von den übrigen Nationen zusammen genommen be-

tragen fast eben so viel. Die andern Völker trieben ehemals ihren Handel mit Tunis zum Theil mit Französischen Schiffen. Alle eingeführten Waaren, als Spanische Wolle, Kaffee, Zucker, Droguen ꝛc. kommen durch den Hafen Goletta ins Land, die Ladungen der inländischen Produkte dagegen, welche in Getreide, Oel, Wachs, Häuten, Seide ꝛc. bestehen, werden in den Häfen von Tunis, Biserta, Porto Farina, Souſſe und Gerbis geladen oder eingenommen. Zwei Karavanen machen regelmäßig in jedem Jahre Reisen nach Tunis, die eine kommt von Konstantine, die andere von Godemes. Die Erste macht jährlich acht bis zehnmal ihre Reise und tauscht gegen Vieh und harte Piaster verschiedene Arzneywaaren, Gewürze, Tücher, Leinwand, Silberwaaren, Edelsteine und Tunesische Mützen, welche von Spanischer Wolle in Tunis gemacht werden, und womit dieser Staat die ganze Levante versorgt, ein. Die Karavane von Godemes macht gewöhnlich nur drei Reisen, und kauft Leinwand und alle oben genannten Waaren, so wie überhaupt Alles ein, was ihr in dem Handel, den sie bis in das Innere von Afrika treibt, nützlich seyn kann, und bringt dagegen Neger mit. Die Regierung erhebt von diesen Karavanen keine unmittelbaren Abgaben; auch hat sie sich manche Handelszweige vorbehalten, z. B. den Handel mit Häuten und Wachs, den sie jährlich einer Gesellschaft von Juden und Mauren gegen eine Abgabe in Tüchern, Zeugen oder Geld überläßt; mit Soda, die sie den Meistbietenden verkauft; ferner die Thunfischerey, welche für 20,000 Franken jährlich verpachtet wird, und die Corallenfischerey, wofür die Afrikanische Gesellschaft fast eben so viel jährlich bezahlt. Die Regierung unterhielt gewöhnlich funfzehn bis zwanzig ausgerüstete Raubschiffe, deren Anzahl in dem zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunderts noch um zwei Fahrzeuge vermehrt wor-

den ist; sie bestehen aus drei großen Barken von zwanzig Kanonen, die mit hundert und dreißig Matrosen bemannt sind, aus einigen Schebecken von geringerer Größe, aus Gallioten und Felucken. Porto Farina ist der einzige Hafen, wo alle Schiffe des Beys ausgerüstet werden. Die Raubschiffe von Privatpersonen sind nicht zahlreicher und ungefähr in gleichem Verhältnisse bemannt; sie werden in allen Häfen des Landes ausgerüstet und abgetakelt. Die Korsaren eignen sich den Zehnten von aller Beute zu, welche Privatschiffe machen. Alle Schiffe, welche daselbst ausladen, bezahlen 17½ Piaster, und eben so viel, wenn sie Ladung einnehmen. Die Franzosen bezahlen für die aus Frankreich unter Französischer Flagge kommenden Waaren nur drei Prozent; für Waaren, die aus Italien oder der Levante kommen, müssen die Engländer acht Prozent entrichten. Von allen übrigen Waaren, woher sie auch kommen mögen, bezahlen die andern Europäischen Nationen bald etwas mehr, bald etwas weniger, als die Letzteren. Alle Eingeborenen ohne Unterschied bezahlen für die aus christlichen Ländern kommenden Waaren eilf Prozent, und vier Prozent von Waaren aus der Levante. Von den Mützen, dem Hauptfabrikate des Landes, verlangt die Regierung zur Ermunterung der einheimischen Betriebsamkeit, gar keinen Ausgangszoll. Die Ausfuhr der Lebensmittel erlaubt die Regierung nur nach Beschaffenheit der Umstände, und erhält alsdann eine Abgabe, die ansehnlicher oder geringer ist, je nachdem die Waare mehr oder weniger gesucht wird; z. B. 12 bis 15 Piaster vom Kassis-Getreide, 5 bis 9 Piaster für Gerste, und so nach Verhältniß von Oel, Gartenfrüchten und andern Erzeugnissen. Man kann von Tunis das Verhältniß der Domainen zum Privateigenthume oder die ganze Masse des angebaueten Landes nicht gut bestimmen, weil es hierzu an genauen Angaben fehlt. Die Regierung besitzt ansehnliche Ländereyen als Eigen-

thum, wovon man ein Verzeichniß hat, dagegen fehlt dieses von den Privatländereyen. Von den Erndten erhält die Regierung den Zehnten, aber keine Abgaben von den Ländereyen selbst, so daß sie, wenn sie brach liegen, dem Staate durchaus nichts einbringen. Große Landeigenthümer, wie in Europa, findet man hier nicht; jede Besitzung steht aber unter dem Schutze des Gesetzes, und leidet nur selten durch die Habsucht des Fiscus; denn die Regierung vergreift sich hier in neueren Zeiten nicht mehr an dem Eigenthume der Unterthanen, und reiche Beamte und Privatleute können das gesammelte Vermögen, ihre Schätze, ihren Erben ungestört überlassen. Die Hanefis, ein allgemeiner Name für Türken und Mamelucken, können, wenn sie ohne Kinder oder rechtmäßige Erben sind, gesetzlich über ein Drittheil ihres Vermögens verfügen, das Uebrige erbt aber der Fiscus. Er ist gleichfalls Erbe aller Melkis (Name der Mauren), die keine Söhne hinterlassen, und wenn sie Töchter haben, so erbt der Fiscus gesetzlich mit ihnen zu gleichen Theilen. Der Beamte des Fiscus, welcher diese Erbschaften erhebt, heißt Ben-Elmengi; er läßt die beweglichen und unbeweglichen Güter verkaufen und liefert den Betrag in die Staatskasse. Hierdurch erhält der Staat noch eine ansehnliche Einnahme. In neuester Zeit ist den Tunesern das Korsarenhandwerk gelegt worden, indem die großen Handel treibenden Mächte diese Beschäftigung nicht mehr dulden wollen; hauptsächlich England; auch durch die Eroberung Algiers und Besetzung dieses Staates von den Franzosen, welches den andern Staaten der Berberey Respekt einflößte, haben den Erklärungen der Seemächte: die Seeräubereyen nicht länger zu dulden, Nachdruck gegeben. — Der Staat von Tripoli bringt so ziemlich dieselben Produkte in den Handel, wie derjenige von Tunis, Getreide, Wolle, Butter, Honig, Wachs, Straußfedern, Datteln, Safran, Färberröthe, Pot-

asche, Sennesblätter, Pelzwaaren ꝛc. Der Europäische Handel ist in Tripoli fast ganz in den Händen der Juden, welche mit Marseille, Livorno, Venedig, Triest und Malta correspondiren; einige Kaufleute sind auch Mauren; denn in dem ersten Jahrzehn dieses Jahrhunders war noch der erste Minister des Paschas, Sidi Mohamed Degaïz, ein Kaufmann, der eine Millionen Franken im Umlauf haben sollte. In dem Hafen von Tripoli werden Schiffe mit Wolle, Datteln, Safran, Färberröthe, Potasche, Negerinnen, Straußfedern und Pelzwaaren für Marseille, Livorno, Venedig, Malta, und für die Levante befrachtet; zehn Stunden westwärts dieses Hafens liegt der Hafen Alt-Tripoli, woselbst bloß kleine Fahrzeuge mit Potasche beladen werden, und in der vierundzwanzig Stunden davon liegenden Rhede Souàra werden kleine Fahrzeuge mit Salz und eingesalzenen Fischen für die ganze Küste befrachtet. Zu Derna befrachtet man Schiffe mit Butter, Wachs und Wolle für Alexandrien, welche Waaren man gegen Baumwolle und Reis austauscht; in dem kleinen Hafen Bengàssi werden viele Geschäfte mit Wolle, Butter, Honig, Wachs und Straußfedern mit den schon oben erwähnten Europäischen Städten gemacht, und dann noch mit Tripoli. Auf der Rhede des Vorgebürges Messurat, die zwar nur schlecht und allen Winden ausgesetzt ist, ladet man Datteln nach Bengàssi. In dem Hafen Rasatian, welcher acht Stunden von der Rhede Bomba entfernt liegt, wird gewöhnlich Salz geladen, alle die hier genannten Häfen und Rheden liegen in dem Umfange der Küsten von Tripoli, die sich auf zweihundertzwanzig bis dreißig Stunden von der Grenze Aegyptens bis an die Grenze von Tunis gegen das Vorgebürge Gerbi erstreckt. Die Handelsbilanz von Tripoli mit Europa ist für Tripoli günstig; denn die Ausfuhr übersteigt den Werth der Einfuhr

um ein Drittel; allein der Handel mit der Levante und dem innern Afrika soll die Vortheile, welche Tripoli aus dem Europäischen Handel zieht, wieder ausgleichen. Die Importen sind Kaffee, Zucker, Zimmet, Cochenille, Pfeffer, Piment, Indigo, Farbehölzer und andere Droguereyen und Manufaktur- und Fabrikwaaren. Die Karavanen gehen von Mesurata am Meerbusen Sidra bis nach Tombuktu. Die Münzen sollen sehr schlecht beschaffen seyn, besonders die silbernen, deren Gehalt größtentheils Kupfer und übersilbert ist; auch ihr Cours ist höchst wandelbar und richtet sich nach zufälligen Umständen. Die Manufakturen und Fabriken sind nicht von Bedeutung und bestehen in Corduan- und Zeugmanufakturen, auch Gold- und Silberarbeiten verfertigen die Juden. Die Europäer sollen in Tripoli gut angeschrieben seyn, besonders diejenigen, welche Wissenschaften und Künste betreiben. In der Hauptstadt Tripoli, wo sich die Agenten von den Europäischen Mächten aufhalten, war ein Französischer Großhändler, ein Spanischer Schiffsbaumeister, ein Maltheser Arzt und ein Schweizer Uhrmacher. — Der Algierische Staat, der jetzt unter Französischer Botmäßigkeit steht, ist auch als ein nicht unwichtiger Handelsstaat zu betrachten, auch sind die Manufakturen und Fabriken bei ihm in besserem Zustande, als in den beiden vorhergenannten Staaten. Die Produkte, die er liefert, bestehen in Getreide, Datteln, Feigen, Granaten, Oliven, Pomeranzen, Wein, und anderen edlen Früchten; dann in Wachs, Häuten, Kupfer, Bley, Eisen, Salz, roher Wolle, Straußfedern, Türkischer Seide; die Manufakturen liefern: wollene Decken, Gürtel und gewirkte Tücher, Leinwand, Seidenwaaren, Leder, Töpfergeschirre, Schießgewehre und andere Eisenwaaren. Alle diese Artikel werden ausgeführt, und gehen größtentheils nach Europa, der Levante und nach dem Innern von Afrika. Die Im-

porten sind dagegen Manufaktur- und Fabrikwaaren, Specereyen, Metalle und Kriegs- und Schiffbau-Bedürfnisse. Der Hafen von der Stadt Algier wird von einem Damme gebildet, der 500 Schritte lang ist, und bis zu einem Felsen geht, auf dem ein gut verwahrter Leuchtthurm steht; er diente mehr zur Ausrüstung der Schiffe, als zum Handel, wozu ihn jetzt die Franzosen, wenn sie diese neue Kolonie behalten sollten, wohl gebrauchen werden; dagegen wurde von den Algierern mehr Handel in dem Hafen von Bona, an der Mündung des Seibouse, betrieben. In neuester Zeit haben die Algierer auch versucht den Indigo und die Baumwolle auf ihren Boden zu verpflanzen; auch die Nopalpflanze, auf welcher das Insekt, welches die Cochenille giebt, das Cochenille-Insekt sitzt und sich nährt, kommt gut in Algier fort; auch wollen die Franzosen den Maulbeerbaum auf den Feldern von Algier ziehen, damit Frankreich den Bedarf an roher Seide für seine Seiden-Manufakturen künftig aus Afrika beziehen kann. Schon die Lage Algiers ist dem Handel auf dem Mittelländischen Meere und den Binnenländern Afrikas sehr günstig, und wurde früher von den Algierern nicht so genutzt, als es diese Lage verdient, weil sie sich vorzüglich mit der Kaperey beschäftigten und dadurch den Europäischen Handel treibenden Nationen einen großen Schaden thaten, so daß die Europäischen Mächte des zweiten Ranges genöthiget waren, diesem Staate einen Tribut zu zahlen, oder der Regierung bei mehreren Gelegenheiten Geschenke zu schicken. So z. B. zahlten die Königreiche beider Sicilien und Portugal jeder jährlich einen Tribut von 24,000 Spanischen Piastern; Toskana war zwar vom Tribute befreit, hatte sich aber durch einen Traktat im Jahre 1823 zu einem Konsulargeschenke von 25,000 Spanischen Piastern verpflichtet. Sardinien war durch Englands Vermittelung

vom Tribute frei, mußte aber bei jedem Wechsel des Konsuls eine beträchtliche Summe zahlen; Spanien entrichtete ebenfalls bei diesem Wechsel ansehnliche Geschenke; Oesterreich und Rußland hatten mit der Pforte dieserhalb Verträge abgeschlossen, so auch Preußen, indem der Großherr die Verpflichtung übernahm, jeden durch die Barbareskenstaaten zugefügten Schaden zu ersetzen; der Dey von Algier versprach nach dem erhaltenen Ferman dem Befehle nachzukommen. England machte bei jedem Wechsel des Konsuls dem Dey ein Geschenk von 660 Pfd. Sterl.; denselben Vertrag waren bald darauf die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit dem Dey eingegangen; Schweden und Dänemark bezahlte jährlich einen Tribut in Kriegsmunition, ungefähr 4000 Piaster am Werthe; dann gaben diese Staaten noch alle zehn Jahre, bei der Erneuerung des Tractats ein Geschenk von 10,000 Spanischen Piastern, ohne die Geschenke, welche die Konsule beim Antritte ihrer Stelle dem Dey zu machen verpflichtet waren. Hannover und Bremen gaben durch Englands Vermittelung auch nur Konsulargeschenke, so auch Hamburg. Die Kaperey oder Seeräuberey, und dann der davon herkommende Sklavenhandel machte einen nicht unbeträchtlichen Theil der öffentlichen Einkünfte Algiers aus. Für jeden Sklaven, welcher losgekauft ward, mußten 10 Prozent an die öffentliche Kasse bezahlt werden; auch war auf ihre Ein- und Ausfuhr eine Abgabe gelegt. Von jeder Anzahl Sklaven, die eingebracht wurde, bekam der Dey den achten Theil, die übrigen wurden an die Meistbietenden verkauft. Der Seehandel war nicht so bedeutend, als der Karavanenhandel in das Innere von Afrika. Der Seehandel wurde hauptsächlich mit England in der letzten Zeit getrieben, früher mit Frankreich, Holland, den Italienischen Staaten und mit der Levante. — Der Marokka-

nische Staat, der sich von Algier bis an das Atlantische Meer erstreckt, treibt zwar auch einen nicht ganz unbedeutenden Handel mit seinen Produkten; allein als ein besonderer Handelsstaat erhebt er sich doch nicht, obgleich er es sehr gut wegen seiner Lage werden könnte, wenn die Regierung besser ihre Landesprodukte zu nützen und den Handel zu betreiben verstände, und nicht so eifersüchtig auf die Fremden wäre; denn ungeachtet der vortrefflichen Lage des Hafens zu Tanger, beschränkt sich der Handel doch nur auf eine mäßige Ausfuhr von Lebensmitteln, auf einen kleinen Schleichhandel mit Spanien, und auf einige nur geringe Verbindungen mit Tetuan und Fez, wohin man einige unbedeutende Versendungen von Europäischen Waaren macht. Die Handelsbilanz ist übrigens sehr vortheilhaft in Ansehung der Lebensmittel, aber sehr nachtheilig in Rücksicht der Fabrikgegenstände. So auch die Hauptstadt Fez, welche einen weit bedeutenderen Handel treiben könnte, als sie wirklich treibt; denn sie besitzt die meisten Manufakturen und Fabriken, welche wollene Hhaiks, Gürtel, seidene Halstücher, rothe Filzmützen, schlechte Leinwand, sehr schöne Teppiche, die wegen ihrer Weichheit noch den Türkischen vorzuziehen seyn sollen, wenn sie gleich Letzteren in Ansehung der Zeichnung oder des Musters nachstehen; Geschirr von Fayance, jedoch nur von geringer Art, Gewehre, Sattelarbeiten und kupferne Küchengeschirre fabriziren; es giebt auch Goldschmidsarbeiten. Die Gold- und Silberarbeiten würden noch mehr empor kommen, wenn die Regierung erlaubte, daß von diesen Artikeln mehr Aufwand gemacht werden dürfte; allein da sie dergleichen Aufwand verbietet, und solches mit despotischer Strenge geschieht, so scheut sich Jedermann einen großen Aufwand zu machen; daher kommt es auch, daß die oben angeführten Gewerbe nicht aufgemuntert werden, und sie den Europäischen

weit nachstehen, wovon man jedoch die Bereitung des Leders und die Verfertigung der Teppiche und Hhaiks ausnehmen muß, welche Letztere man dort so fein und durchsichtig als Gaze zu machen versteht. Auch das Wachs, die Gewehre und die Pferdegeschirre machen sie ziemlich gut. Man macht auch Pantoffeln oder Bambuschen von Leder, welches daselbst vortrefflich gegerbt wird. Man hatte auch vor der Regierung des Sultans Muley Soliman Tabaksfabriken; allein als dieser Herrscher zur Regierung gelangte, der zugleich Fakih oder Gesetzlehrer ist, mußten alle im Staate vorhandenen Tabakspflanzungen zerstört werden, deren Bearbeitung einige tausend Familien ernährte. Wenn gleich der Tabak von dem Gesetze nicht ausdrücklich verboten ist, so betrachten ihn doch die Rigoristen als eine Sache, wodurch man sich verunreiniget; indessen schnupfte Muley Abdsulem, der Bruder des Herrschers, stark, und sogar dieser selbst, jedoch nur selten. Unter den Einwohnern trifft man, mit Ausnahme der Seeleute und derjenigen, die in Seestädten wohnen, Wenige an, die Tabak schnupfen. Diese Strenge in den Religionsgrundsätzen und der Verbannung alles Aufwandes waren auch der Grund seiner Abneignng mit den Christen Handelsverbindungen zu unterhalten; denn er war in Sorge, daß dadurch seine rechtgläubigen Unterthanen verdorben, und von ihrem Glauben abtrünnig gemacht werden möchten. Diese Ansicht erschwert daher alle Handelsverbingungen, selbst die vortheilhaftesten, wodurch dem Sultane nicht nur ein großer Theil der Einkünfte entzogen werden, sondern auch durch den Mangel an Umgange mit Fremden der Kultur seiner Unterthanen geschadet wird. Die Hauptprodukte, welche Marokko und Fez in den Handel liefern, sind: Wolle, Wachs, Barbarisches Gummi, Mandeln, Ochsenhäute, Arganöl, welches in Europa zur Seife gebraucht wird, und ehemals in großen Quan-

litäten nach Marseille ging, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Maulthiere; dann noch Datteln, Oliven, Piment, Orangen, Melonen, Wein, Getreide ꝛc. Von Manufaktur- und Fabrikwaaren: Maroquin oder Saffianfelle, die hier vorzüglich bereitet werden, so auch Sohlleder, wovon Rabat das beste liefert, welches, wie auch die Bambuschen, die daselbst gemacht werden, durch das ganze Reich gehen; dann auch die schon oben angeführten Manufakten. Alle diese Artikel werden von den ankommenden fremden Schiffen als Retourwaaren geladen. Der zu Fez gefertigte Taffent und Damast ist nur von geringer Güte, eben so die Leinwand, die im Lande, vorzüglich in der Gegend von Alkasar verfertiget wird. Die wollenen Teppiche, welche unter dem Namen der Türkischen Teppiche bekannt sind, und ehemals von 3 bis zu 80 Dukaten verkauft wurden, Stroh- und Reisteppiche, Matten und Körbe geben auch nicht unwichtige Handelsartikel ab. Die ersten Handelsgeschäfte nach Marokko soll der Engländer Thomas Windham im Jahre 1551 gemacht haben; im Jahre darauf ist er wieder nach Agadir und Asfi gekommen, wo er Zucker, Datteln und Mandeln geladen hat; seit dieser Zeit haben die Retourwaaren merklich zugenommen. Die Importen sind: Tuch, sowohl Engländisches, als Holländisches, Französische und Halländische, auch Osmanische, Leinwand, auch andere wollene und leinene Zeuge; dann Cochenille, Salmiak, Brasilienholz, raffinirter Zucker, Thee, Pfeffer, Ingwer, Gewürznelken, verschiedene Droguereyen, Zinn in Stangen, Schwefel, Alaun, Korallen, Draht, Nägel, Kämme, Holländisches Papier und eine Menge anderer Artikel, welche zu den kurzen Waaren gehören. Der Absatz der Europäischen Waaren soll sich jährlich auf 400 bis 500,000 Piaster belaufen können, und der Gewinn soll auf einige zwanzig Prozent, auf an-

dere zehn Prozent, und auf andere gar nichts seyn. Der Kaufmann muß daher seine Preise so einrichten, daß er für den dritten Theil schadlos seyn kann, daher ist es auch besser, Waaren gegen Waaren zu tauschen. Die Maulthiere wurden ehemals stark von den Engländern gekauft, und nach den Westindischen Inseln geschickt; allein späterhin ist dieser Handel dort beschränkt worden, weil die untere Volksklasse murrte, daß eine so große Anzahl nützlicher Thiere aus dem Lande geführt werden; es mußte daher, um sie auszuführen, erst eine Erlaubniß nachgesucht werden; der Preis ward auch erhöht und eben so der Zoll bis auf zehn Piaster. Zu Tafilet ist der Sammelplatz der Karavanen, die aus Marokko in das Innere von Afrika gehen. Die Juden treiben besonders einen starken Binnenhandel; auch betreiben sie verschiedene Gewerbe, vorzüglich aber die Goldschmidskunst; auch ist ein Theil des auswärtigen Handels in ihren Händen. — Der Handel der Habessinier ist nach Heinrich Salt nur unbedeutend, welches von der nur geringen Kultur der Einwohner herkommt, nicht wegen der Produkte, die sich zum Handel eignen; denn daran hat Habessinien keinen Mangel; denn es hat Zuckerrohr, Baumwolle, eine Menge gesuchter Arzneypflanzen und Droguen, Südfrüchte, Wein, große Waldungen, und eine nicht unbedeutende Menge von Mineralien, worunter auch Gold und Silber; allein aus Unbekanntschaft mit dem Bergbaue werden die Mineralien fast gar nicht gesucht; eine große Menge Salz erzeugt die Natur ohne Hülfe der Kunst. Das Thierreich liefert schöne Häute oder Felle, z. B. Tiegerfelle, Fuchspelz, Büffelhäute ꝛc.; aber auch auf die Jagd der wilden Thiere legen sich die Einwohner wenig. Ihre Manufakturen bestehen in Teppichen, groben und feinen Tüchern aus Baumwolle, in Leder- und Schmiedearbeiten, Pergament ꝛc. Die Waaren werden von

ihnen größtentheils von andern Nationen abgeholt, besonders treiben die Tuneser, Tripolitaner und Marokkaner mit ihnen Handel, dann auch die Engländer, Portugiesen ꝛc. Von den übrigen Staaten und Ländern Afrikas, Nubien, Nigritien oder Soudan, Senegambien, Ober- und Niederguinea ꝛc. ꝛc., welche alle reich an Handelsprodukten sind, aber nur wenige Manufakturen besitzen, kann hier nichts gesagt werden, weil sie sich nicht zu Handelsstaaten erhoben haben, sondern die Europäer, und auch die andern kultivirteren Afrikaner die Produkte von ihnen durch Tausch abholen. Angeführt verdient hier noch zu werden als wichtig für den Handel und für die künftige Bildung der Afrikaner, die von den Engländern angelegte Kolonie zu Sierra-Leona in Ober-Guinea. Diese Kolonie ist mit einer Gesellschaft verbunden, welche den Namen Institution Africaine führt, sie hat die Civilisation der Afrikaner zum Zwecke, und die Gesellschaft will nach ihren Berichten keine Regierungsform einführen, sie will weder Forts, noch Factoreyen, noch Schiffe und Länder besitzen, noch sich mit dem Handel beschäftigen. Hierdurch glaubt sie sich aller Hindernisse entlediget zu haben, und jeden Verdacht zu entfernen, andere Grundsätze als die, welche sie prediget, aufzustellen. Auch will sie sich mit keiner religiösen Mission einlassen; sie will sich bei diesem wichtigen Gegenstande nicht gleichgültig, aber neutral verhalten. Sie überläßt es Andern das Evangelium zu predigen und beschäftiget sich bloß mit der schon oben erwähnten Civilisation der Afrikaner. Um nun zu diesem Zwecke zu gelangen, gebraucht sie folgende Mittel: 1) Sammelt und verbreitet sie im Lande genauere Berichte über die Natuprodukte Afrikas, über den Ackerbau und Handel dieses Continents, und über den moralischen, geistigen und politischen Zustand seiner Bewohner. 2) Ermuntert sie die Afrikaner zum Unter-

richte im Schreiben und in den nützlichen Kenntnissen, und unterhält freundschaftliche Verhältnisse mit ihnen. 3) Wird sie die Afrikaner über ihr eigenes Interesse belehren, und ihnen die besten Mittel zeigen, den Sklavenhandel durch einen vortheilhafteren zu ersetzen. 4) Wird sie unter ihnen neue Erfindungen und Verbesserungen bekannt machen, die ihrem Stande angemessen sind. 5) Wird sie den Ackerbau ermuntern, indem sie die Thätigkeit vermehrt und Samen und Instrumente vertheilt. 6) Wird sie neue Heilmittel einführen. 7) Wird sie sich die Kenntnisse der Afrikanischen Sprache zu eigen machen, und sie in Druck bringen, um leichter Kenntnisse unter den Eingebornen zu verbreiten. 8) Wird sie gute Agenten zur Begründung einer Correspondenz gebrauchen, durch Prämien die individuellen Unternehmungen und die Arbeiten, welche ihrem Zwecke entsprechen, belohnen. Ein anderer Zweck der Gesellschaft ist: über die Aufrechthaltung der Gesetze des Verbots des Sklavenhandels zu wachen. In dem Berichte dieser Gesellschaft an das Parlament im Jahre 1807, als sie sich constituirte, heißt es:

Der Neger wurde uns von seinen Unterdrückern geschildert, und diese nahmen die in der Sklaverey lebenden zum Muster. Die Sklaverey allein erzeugt die Laster, welche man den Negern vorwirft, das Vorurtheil, die Verachtung, die Politik vergrößerten sie. Während das Spanische Joch die Amerikaner drückte, wurden diese von ihren Unterdrückern so lange als Ungeheuer verschrieen, bis Las Casas die Wahrheit bekannt machte. Der Afrikaner ist in der neuen Welt unterdrückt, und in Europa im schlimmen Rufe. Die Unterdrücker beider Völker suchten im Vaterlande durch Verläumdungen ihre Thaten zu rechtfertigen, und läugneten, daß der Neger verständig, moralisch und gefühlvoll sey. Ein Beweis der Unsicherheit ihrer Berichte ist der Umstand, daß keiner mit dem andern übereinstimmt; denn der eine nennt die Neger sehr

dumm, ein anderer wirft ihnen die feinste Verstellungsgabe vor. Man hält sie für feige und niedrig, und giebt doch zu, daß sie dem Tode unter den schrecklichsten Gestalten trotzen. Man sagt, sie seyen unempfindlich, ohne alle natürliche Leidenschaften, jedoch enthusiastisch, leidenschaftlich und einer heldenmüthigen Freundschaft fähig. Es sey Zwang und Strafe nöthig, um sie zur Thätigkeit zu bringen, und doch fügt man hinzu, daß der Neger nach vierundzwanzigstündiger Arbeit zwei oder drei Meilen weit zu Fuß geht, um eine Nacht zu tanzen, und dann seine gewöhnliche Beschäftigung anzufangen. Einige gestanden ihnen auch Erkenntlichkeit, väterliche und kindliche Zuneigung, Wohlwollen, Mitleid zu, und nannten sie gelehrig in Religionsgegenständen. Hierauf breitet sich der Berichterstatter auch über die Sorglosigkeit und Trägheit aus, und zeigt durch Thatsachen, daß dieses einzig von der Knechtschaft in den Kolonien und in der Nachbarschaft der Küsten herrühre, und daß sie, je mehr man ins Innere kommt, thätiger und arbeitsamer sind. Er widerlegt den Vorwurf, daß die freigewordenen Neger in den Kolonien nichts arbeiteten, und sagt, daß sie den Ackerbau dieserhalb nicht treiben, weil er für freie Leute schimpflich ist, und weil sie auf jede andere Art mehr verdienen können. Eben so könnte man auch die reichen Leute der Faulheit beschuldigen, weil sie nicht auf den Feldern arbeiten. Dann giebt die Gesellschaft die Ursache an, warum das Etablissement von Sierra-Leona mißlang. Es wurde im Jahre 1791 gegründet, in welchem man das baldige Aufhören des Sklavenhandels ankündigte, aber gerade damals nahm er zu. Vergebens bat die Gesellschaft das Parlament ihm Schranken zu setzen. Daher scheiterte die Unternehmung und alle Bemühungen der Gesellschaft ein Land zu kultiviren, daß die Sklavenhändler in der Barbarey zu erhalten suchten, waren vergebens. Das Mißtrauen, heißt es ferner in diesem Berichte, ist vielleicht das größte Hinderniß bei der Civilisation der Afrikaner durch die Europäer. Der unglückliche Neger wußte, daß der Europäer keinen anderen Zweck hat, als ihn zum Sklaven zu machen; aber eine funfzehnjährige Erfahrung überzeugte den Bewohnern der Sierra-Leona,

daß Wohlwollenheit und Treue sich auch bei den Weißen findet; daß es auch Engländer giebt, die den Sklavenhandel verabscheuen, und die anstatt die Unglücklichen, die zu ihnen fliehen zu verkaufen, ihnen helfen und beistehen. Das Gerücht dieser Thatsachen mußte sich unter den Negern verbreiten, und nach einiger Zeit mußte alles Mißtrauen und alle Furcht aufhören.

Um einen festen Punkt bei der Civilisirung der Afrikaner zu haben, war es nöthig, in einer gemeinsamen verständlichen Sprache zu unterrichten, und dieses geschah durch die Herausgabe einer Sprachlehre in der Sprache von Susco, welche in dem größeren Theile von Afrika gesprochen wird. Die Gesellschaft ließ gleich anfangs drei Afrikaner in England nach der Lancasterschen Methode unterrichten, auch konnten zwei von ihnen baumwollene Zeuge weben; sie kehrten nach der Kolonie zurück und wurden daselbst als Lehrer angestellt. Der Gouverneur von Sierra Leona erhielt den Auftrag, die von diesen jungen Leuten angelegten Schulen zu unterstützen und andere fähige Leute nach England zu schicken, um sie zu Lehrern zu bilden. Man kann die Kolonie Sierra Leona als einen vollkommenen kleinen Handelsstaat betrachten, bei dem das Merkantile und nicht das Agronomische vorherrschend ist, indessen ist in letzterer Hinsicht doch Manches geschehen, und hat Manches geschehen müssen, um den Handel zu unterstützen. Der von der Gesellschaft vertheilte Baumwollensamen an die Kolonisten ist gut fortgegangen und man hat die Afrikanische Baumwolle in England eingeführt. Im Jahre 1808 schickte Herr Anderson von der Insel Tapo am Ausflusse der Sierra Leona 22 Milliers Reis nach Westindien. Die Gesellschaft versprach denjenigen Prämien, welche Waaren nach England ausführen werden; sie vertheilte Maschinen, um aus einer Palme, die den Hanf gut ersetzt, ein Gewebe, und aus den

Castornüssen Oel zu bereiten, und die Rinde der Mangrove in der Gerberey anzuwenden. Auch der Kaffeebaum, Tabak, Thee und der Chinabaum wurden hingeschickt, nur hinderten die Abgaben auf die Einfuhr die Kultur des Kaffees, des Pfeffers und die Bereitung des Palmöls. Schon im Jahre 1808 war die Kolonie zu Sierra Leona in dem besten Zustande. Die Neger beschäftigten sich angelegentlich mit der Bereitung des Salzes, welches stark gesucht wird, die Reisfelder wurden drei Wochen früher bestellt, und die Viehzucht machte große Fortschritte; denn in der Nachbarschaft der Kolonie hatten alle Kriege aufgehört und sie stand in freundschaftlichen Verhältnissen mit allen Nachbarländern. Nach einem Schreiben des Gouverneurs vom November 1809 nahm der Ackerbau und der Handel der Kolonie sichtbar zu, und es schien schon damals, daß sie in Kurzem der erste Platz auf der Afrikanischen Küste werden würde. Eben so gute Nachrichten liefen auch von der Insel Gorre in Senegambien beim grünen Vorgebürge ein, wo der Gouverneur, Major Maywel, eifrig mit der Civilisation der Neger beschäftiget war, und den Baumwollenbau und Maschinen aus England eingeführt hatte. Die Exporten aus Sierra Leona bestehen in Wachs, Palmöl, Reis, Baumwolle, Gummi, Elephantenzähnen, Zimmerholz, worunter das Teakholz, welches wegen seiner Festigkeit, bei großer Leichtigkeit und des fetten Harzes, wodurch sowohl der Holzwurm, als auch die Fäulniß abgehalten werden, zum Schiffbaue so gern genommen wird, rohen Häuten ꝛc. Die Importen bestehen in Baumwollenwaaren, Schießgewehren und Pulver, Säbeln und Messern und andern Quincailleriewaaren. An dem Ein- und Ausfuhrhandel nehmen auch die benachbarten Negerstämme Theil, dieserhalb halten sich immer einige tausend Individuen derselben in der Kolonie auf. Diese Stämme bestehen

aus den Kraomanner, den Mandingos, Timanes und Fuhlas. Die Hauptstadt Freetown, welche 1793 von den Britten angelegt wurde, besitzt den Haupthandel der Kolonie; sie liegt am südlichen Ufer des Sierra-Leonaflusses an einer Bay, welche für die Schifffahrt überaus günstig ist. Die Summen, die auf die Gründung der Kolonie von Sierra Leona verwendet worden, belaufen sich vom Jahre 1791 bis 1833 auf acht Millionen Pfd. Sterling. Drei Meilen von der Mündung des Sierra-Leonaflusses liegt die Insel Bance, welche von den Britten, die daselbst ihr Waarenmagazin haben, stark befestiget ist. Diese Kolonie kann bei ihrem Fortgange mächtig auf die benachbarten Negerstaaten einwirken, und den Europäern nach und nach das Innere von Afrika eröffnen, welches sonst auf keine andere Weise eröffnet werden kann, als durch die Civilisation, durch die Kultivirung der Neger, wodurch es den Europäern nachher möglich wird, durch ihre Handelsverbindungen tiefer in Afrika einzudringen. — Die Kolonie der Engländer am Vorgebirge der guten Hoffnung ist eben so wichtig für den Handel, als für die Civilisation der Afrikaner; sie befindet sich unter der Englischen Regierung in einem ziemlich blühenden Zustande. Der viele Verkehr mit den anlegenden Schiffen bringt mehr baares Geld in Umlauf, als ehemals unter den Holländern, indessen soll das Kapsche Papiergeld immer noch keinen sehr hohen Cours haben. Die Engländer haben gleich nach der Uebernahme dieser Kolonie viele Verbesserungen darauf eintreten lassen; sie haben die Besoldung der Beamten, die früher nur sehr geringe war, ansehnlich erhöhet, die Zahl der Geschäftszweige vermehrt, eine Landesgerichts-Kommission ernannt, die jährlich die ganze Kolonie bereiset; um alle Prozesse an Ort und Stelle zu schlichten; haben Magazine an den Küsten angelegt und eine regelmäßige

Küstenfahrt eingeführt, den Werth und Kredit der auszuführenden Produkte, besonders des Weines, durch zweckmäßige Maßregeln zu heben gesucht, so wie überhaupt die meisten Vorschläge zur Beförderung des Wohls der Kolonie in Ausführung gebracht, die schon von der Holländischen Regierung entworfen waren, aber aus Mangel an Mitteln nicht ins Werk gebracht werden konnten. Die Produkte dieser Kolonie bestehen in Getreide, Weinen, Südfrüchten, Gummi und andern Droguen, Häuten und Wachs, Kupfer, Bley, Eisen und Salz und andern Mineralien, einigen Manufakten, welche von den hier ansäßigen Herrnhutern verfertiget werden. Ackerbau, Viehzucht und Weinbau sind hier, außer dem Handel, die Hauptbeschäftigungen der Kolonisten. Der innere Verkehr, besonders der Binnenhandel ist unwichtig, wegen der wilden Volksstämme, womit die Kolonie umgeben ist, der Gallas, Schagges, Kaffern und Buschmänner, die zwar von der Militairmacht der Kolonie an den Grenzen in Respekt erhalten werden, seitdem die Kafferstämme im Osten der Kolonie im Jahre 1811 hereingebrochen waren, und viele Verwüstungen angerichtet hatten. Das größtentheils aus Hottentotten bestehende Kapregiment besetzt seit dieser Zeit die Grenzen, wo diese wilden Horden hausen; indessen haben die vielen eingerichteten Missionsanstalten, die immer weiter in das Innere von Südafrika eindringen, schon eine gute Wirkung auf die außerhalb der Kolonie lebenden Hottentotten und Kaffern gehabt. Der Seehandel ist wichtig, die Ausfuhr der Produkte nicht unbedeutend. Seit der Besitznahme dieser Kolonie von Seiten Englands hat der Handel nur mit dem Mutterlande bestanden; allein seit 1820 ist derselbe auch andern Nationen, mit welchen Großbritannien im Frieden lebt, erlaubt worden. Im Jahre 1822 betrug die Ausfuhr 2,737,096, und die Einfuhr

4,127,310 Rixdaler. Die ehemalige Holländische Verfassung ist noch im Wesentlichen beibehalten worden, auch die Holländische Sprache ist der Kolonie bis jetzt geblieben, und daher wird auch noch Buch und Rechnung in Holländischem Gelde geführt. Auch besitzt die Kolonie Papiergeld, welches im Jahre 1812 gegen Gouvernementswechsel oder Sterling-Money 45 bis 50 Prozent verlor. Der Haupthandel wird von der Kapstadt aus geführt, die an der Tafel-Bay liegt, das heißt, auf einer von der Tafel- und falschen Bay gebildeten Halbinsel, in welchen beiden Bayen die Schiffe bequem liegen können. Sie hat Schiffswerfte und Schiffsmagazine. Diese Kolonie ist den Britten besonders wichtig wegen ihrer Ostindischen Schifffahrt; auch pflegen sich die Ostindienfahrer hier mit frischen Lebensmitteln zu versehen. — Unter den Ostafrikanischen Inseln sind besonders die Maskarenischen Inseln, wovon die Insel Bourbon den Franzosen, und die Insel Mauritius den Engländern gehört. Diese Inseln wurden den Portugiesen zur Zeit ihrer ersten Schifffahrt nach Indien bekannt, und von ihnen erhielten sie den Namen Mascarenhas und Cerne. Im Jahre 1665 diente die zuerst genannte Insel den Franzosen als Zufluchtsort, welche ihr den Namen Bourbon gaben. Schon im Jahre 1763 erndteten sie den zur Nahrung ihrer Sklaven nöthigen Maniok, 1,135,000 Pfd. Korn, 844,100 Pfd. Reis, 2,879,100 Pfd. Mays, und dann 2,535,100 Pfd. Kaffee, den die Gesellschaft der Insel zu 6 Sous abkaufte. Da nun diese so ergiebige Besitzung keinen Hafen hatte, so nahmen sie die Insel Cerne im Jahre 1720 in Besitz, welche die Holländer verlassen hatten. Den Namen Moritzinsel, welchen sie von den Holländern erhalten hatte, verwandelten die Franzosen in den Namen Insel Frankreich, Isle de France; den festen Ent-

schluß, diese Insel zu behalten, faßten die Franzosen erst im Jahre 1735. In dem nach dem Frieden von Amiens ausgebrochenen Kriege mit den Engländern kam diese Insel an England, und bekam den älteren Namen Mauritius wieder. Die Maskarenischen Inseln liefern in den Handel: Zucker, Kaffee, Baumwolle, Indigo, Muskatennüsse, Gewürznelken, Pfeffer, Getreide, Südfrüchte ꝛc. Der Werth der jährlichen Ausfuhr aus der Insel Bourbon beträgt jährlich 3,000,000 und der der Einfuhr 2,500,000 Franken; der Werth der jährlichen Ausfuhr der Insel Mauritius beträgt 450,000 Pfd. Sterling. Die Fruchtbarkeit und der Anbau der letzteren Insel wird man aus dem im Jahre 1808 aufgenommenen Verzeichnisse ersehen. Es waren in dem genannten Jahre 26,451 Morgen mit Getreide, 19,057 mit Maniok, 10,908 mit Zuckerrohr, 1656 mit Indigo, 7298 mit Baumwolle, 2188 mit Kaffee, 272 mit Gewürznelken bebauet, und 11,987 darunter zu verschiedenen Kulturen, 55,715 zu Wiesen, und 125,051 waren mit Waldung bedeckt. Man zählte 9575 Stück Rindvieh und 4328 Schafe und Lämmer. Die Hauptstadt Port Louis hat einen gut befestigten Hafen, ansehnliche Seemagazine und einige bedeutende Fabriken, z. B. eine große Kanonengießerey und eine ansehnliche Fabrik von Metallwaaren. — Die Insel Madagascar, deren Bewohner sich unabhängig von der Europäischen Herrschaft zu erhalten gewußt haben, treiben bloß einen Tauschhandel mit den benachbarten Inseln. Sie liefern eine Menge kostbarer Droguen in den Handel, schöne Hölzer, Mineralien, worunter Gold, Silber, Edelsteine, Eisen ꝛc.; dann verschiedene Metall-, Horn-, Holz- und Töpferwaaren. Von den Westafrikanischen Inseln sind in Hinsicht des Handels hier bloß die Kanarischen, Kapverdischen, Azorischen und die Inseln Madeira u. Porto Santo

zu nennen. Die Ersteren, welche den Spaniern gehören, liefern in den Handel: Datteln, Baumwolle, Mastix, Drachenblut, Orseille, Zucker, Manna, Honig, Wachs, vortreffliche Weine, Südfrüchte aller Art, Kanarienvögel, Maulthiere, schwarzen Streusand, Getreide ꝛc. An Fabrikaten und Manufakten liefern diese Inseln: Taffent, gestrickte seidene Strümpfe, seidene Kniebänder, Matratzen und Bettdecken, grobes Linnen und Gaze von dem von Holland gelieferten Flachse, weiße Decken und gute Tücher aus der eigenen Schafwolle, grobes Tuch, welches von Landleuten getragen wird, und andere Manufakten. Der Haupthandel wird zu Teneriffa geführt. Diese Insel ist der Mittelpunkt alles Handels, welchen die Kanarier führen, sowohl die Inseln unter sich, als auch mit Europa, Asien und Amerika; daher gewahrt man in der Rhede von St. Cruz viele Ost- und Westindienfahrer. Dieser Handel wird gewöhnlich durch fremde, besonders Englische Schiffe geführt, weil die Einwohner es nicht wagen diese Meere zu befahren, wegen der Korsaren aus Algier, Salee und andern Häfen der Berberey. Der größte Theil dieses Handels ist in den Händen Irländischer Kaufleute, die sich in Teneriffa, Palma und Kanaria niedergelassen haben. Es sind Nachkommen derjenigen Irländer, die sich schon ehemals daselbst niederließen und Spanierinnen heiratheten. Die Europäischen Schiffe gehen nicht unmittelbar nach allen diesen Inseln, weil die Consumtion Europäischer Güter in mehreren, wie z. B. auf Lancerota und Fuertaventura, so langsam und unerheblich ist, daß es der Mühe nicht lohnt, bloß Schiffe für diese Inseln zu befrachten. Alle Einfuhr geschah daher bei den Fahrten nach Ost- und nach Westindien. Man theilt den Handel dieser Insel in den Handel mit Europa und Nordamerika, mit dem Spanischen Westindien, mit den Inseln selbst unter einander und in die

Fischerey an der gegenüberliegenden Barbarischen Küste. Die Einfuhr aus Großbritannien nach diesen Inseln besteht hauptsächlich in mehreren Gattungen Wollwaaren, in Hüten, Stahl- und Eisenwaaren, Sardellen, Heringen, Weizen, wenn er auf den Inseln nicht gerathen ist, nebst vielen andern Artikeln. Die Einfuhr aus Irland besteht hauptsächlich aus Rind- und Schweinfleisch, Heringen, Butter, und Talglichtern. Von Holland und Hamburg wird Linnen in großer Menge eingebracht, so auch Schießpulver, Stricke, roher Flachs und verschiedene andere Produkte. Aus Biscaya wird jährlich eine Menge Stangeneisen eingeführt; aus Sevilla, Cadix, Barzellona, Italien ꝛc., kommt vorzüglich Oel, Seidenzeuge, Sammet, Salz, Stricke von Genst oder Pfrimenkraut, nebst vielen kleinen Artikeln, die theils auf den Kanarischen Inseln verbraucht, theils von da nach Westindien versandt werden. Dieser Handel wurde fast ganz auf Französischen und Maltesischen Tartanen getrieben. Ehe die Maltesischen Fahrzeuge nach dieser Insel segeln, besuchen sie erst alle Europäischen Häfen am Mittelländischen Meere, im Westen von Malta, und handeln aus dem einen Hafen in den andern; dann gehen sie nach Cadix und von da nach den Kanarischen Inseln, wo sie, außer Spanischen, Französischen und Italienischen Waaren, die Baumwollenzeuge ihrer eigenen Insel verkaufen. Von den Vereinten Nord-Amerikanischen Freistaaten erhalten sie Rindfleisch, Schweinfleisch, Schinken, Stockfische oder Klippfische, Reis, Wachs, Tannendielen, Tannenstäbe ꝛc., und wenn die Erndte auf den Inseln mißräth, auch Weizen, Mais. Diese Inseln führten in dem ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts aus nach Großbritannien und Irland: Orseille, Wein, Kampecheholz, und eine große Menge Mexicanischer Thaler; nach Holland und Hamburg, nach Spanien, Marseille, Italien und

Malta, verschiedene Waaren, welche sie aus dem Spanischen Westindien bekamen, vorzüglich Zucker, Cacao, Felle, Campecheholz, Orseille und Thaler. Nach dem Nordamerikanischen Freistaate eine große Menge Wein. Alle dieser Güter, sie mögen ein- oder ausgeführt werden, bezahlen eine gewisse Abgabe nach ihrem abgeschätzten Werthe. Der Handel zwischen den Kanarischen Inseln und dem Spanischen Westindien unterlag gewissen Einschränkungen, die aber in neuester Zeit sehr gemildert worden sind. Die Einfuhr besteht in Cacao, Kampecheholz, Fellen, Zucker, Cochenille, Indigo, welche beiden Artikel früher in Teneriffa nicht ausgeladen werden durften, auch das Silber, welches die Schiffe brachten, war auf 50 Mexikanische Thaler für jede Tonne beschränkt, indessen sollen einige Schiffe wohl 100,000 Thaler nach Teneriffa gebracht haben. Ehemals wurden bloß Weine, Branntweine und Baumfrüchte für Produkte dieser Inseln gerechnet, jetzt gehen auch ihre Manufakturwaaren nach dem Spanischen Westindien. Die mit diesem Handel beschäftigte Schiffe haben 250 bis 300 Tonnen Last. Einige dieser Schiffe werden auf den Inseln selbst gebauet, andere zu Havanna oder in Spanien. Eine Menge dieser Insulaner gehen auch nach Westindien, um daselbst ihr Glück zu machen, welche Auswanderungen vom Hofe aus sehr unterstützt werden; denn jedes Schiff, das aus den Inseln dahin segelt, ist verbunden eine Anzahl armer Familien, die um die Ueberfahrt ansuchen, am Bord zu nehmen, wofür der Schiffskapitain von der Provinz bezahlt wird. Der Handel, den die Kanarischen Inseln unter sich treiben, ist gleichfalls sehr lebhaft; so führt Kanaria nach Teneriffa Lebensmittel aller Art, grobe wollene Decken, etwas rohe und verarbeitete Seide, Orseille, Quadersteine zum Pflastern, Filtriergefäße das Wasser zu reinigen, etwas Salz ꝛc, dagegen erhält es baares Geld und andere

Spanisch-Westindische Erzeugnisse; Palma führt nach Teneriffa Butter, Pech, rohe Seide, Orseille, Zucker, Mandeln und Konfitüren, und erhält dafür Westindische und Europäische Güter; Gomera führt nach Teneriffa Vieh, Branntwein, Orseille, sehr viel rohe und einige verarbeitete Seide, und empfängt dafür Westindische und Europäische Güter; Hierro führt nach Teneriffa Geflügel, Branntwein und Orseille; Lanzerota und Fuertaventura führt eine große Menge Korn nach Teneriffa, wofür sie hauptsächlich Europäische Güter, baares Geld und etwas Wein wieder bekommen. Diese Inseln schicken auch Korn nach Palma, und empfangen dafür Zucker, Wein, Butter und etwas Bauholz, nebst baarem Gelde. Lanzerota führt auch Salz und etwas getrocknete Fische nach Teneriffa und Palma. Der Fischfang an der Küste der Berber beschäftiget ungefähr dreißig Barken von funfzehn bis funfzig Tonnen, worauf die Mannschaft nach der Größe der Fahrzeuge funfzehn bis dreißig Mann betragen. Der Fang wird nach dem Verhältniß der Unkosten und mit Berücksichtigung des Patrons der Barke unter die Mannschaft vertheilt. — Die Capverdischen Inseln oder Inseln des grünen Vorgebirges, welche den Portugiesen gehören, haben so ziemlich dieselben Produkte, wie die vorhergehenden, besonders aber viel Salz, welches ein Haupthandelsartikel ist. Der Handel wird besonders von Porto Praya aus getrieben, welches einen guten Hafen hat. Man führt auch Zucker und Kaffee aus, jedoch ist Letzterer nicht sehr gesucht, weil die Bohnen nur sehr klein sind. Der Handel wird größtentheils mit den Engländern getrieben, welche die Naturprodukte ausführen und dagegen Fabrik- und andere diesen Inseln fehlende Produkte einführen. — Der Haupthandel der Azorischen Inseln, welche auch den Portugiesen gehören, wird von den Engländern

geführt. Sie liefern in den Handel köstliche Weine, Orangen, Limonien, die für die schmackhaftesten der Erde gehalten und hier in solcher Menge gewonnen werden, daß in jedem Jahre 50 bis 60,000 Kisten davon ausgeführt werden können; denn ein guter Baum liefert 6 bis 8000 Früchte, ja man soll zuweilen in sehr fruchtreichen Jahren 36,000 abgepflückt haben; Farbehölzer, Mays oder Türkisches Korn, Getreide aller Art, verschiedene Spezereyen und andere Produkte, nur fehlt es ihnen an Metallen und hinlänglichem Schiffsbauholze. Der Handel wird von der Hauptstadt Horta aus geführt, welche an der Westküste liegt, und einen von allen Seiten, außer gegen Ost und Nordwesten, vom Lande eingeschlossenen Hafen besitzt, welchen einige Forts beschützen. — Die den Portugiesen zugehörigen Inseln Madeira und Porto Santo sind für den Handel von nicht geringer Wichtigkeit, besonders Madeira wegen des Madeiraweins, ihr vorzüglichster und man kann sagen einziger Handelsartikel, von welchem jährlich 15 bis 17,000 Pipen ausgeführt werden; ja es hat Jahre gegeben, in welchen die Insel nicht so viel hervorbrachte, welche Jahre die Bewohner der Insel aber sehr schlecht nennen; denn bei einer sehr guten Lese rechnen sie wohl auf 20 bis 25,000 Pipen, ja es gab Jahre, wo sie 30 bis 35,000 Pipen gemacht haben, ja als Cook bei seiner letzten Reise diese Insel besuchte, 40,000 Pipen. Die Landleute bauen den Weinstock, keltern den Wein, und bringen ihn dann nach der Stadt, wo die Kaufleute ihn kaufen und in ihre Vorrathshäuser oder Magazine bringen, um ihn zu bereiten. Sie füllen ihn nämlich in große Stückfässer, die 20 bis 30 Pipen halten, mischen ihn hier mit dem zwanzigsten Theile Branntwein, und lassen ihn so liegen, bis er in Pipen gefüllt und eingeschifft werden kann. Die verschiedene Güte der Madeiraweine

hängt vorzüglich von der Gegend der Insel ab, worin er gewachsen ist. Der beste wächst in dem südlichen Theile derselben, erfordert fast gar keinen Zusatz von Branntwein, sondern kann, so wie er bereitet worden, getrunken werden, der aus dem nördlichen Theile muß eine Zeitlang liegen, ehe er getrunken werden kann, und erfordert einen großen Zusatz von Branntwein. Der im Innern des Landes wachsende ist besser wie dieser, aber nicht so gut wie jener. Alle Sorten des Madeiraweins werden dadurch verbessert, daß man das Spunt von den Fässern, worauf sie gefüllt worden, aufschlägt, und sie der Sonnenhitze aussetzt. Von diesem Weine werden 8000 Pipen auf den Inseln selbst verbraucht, der übrige geht, außer dem Mutterlande, größtentheils nach Westindien, vornämlich nach Barbados, und dann nach Großbritannien, Frankreich, Italien und Deutschland. Dann liefert Madeira Früchte im Ueberflusse, als Orangen, Citronen, Limonien, Kastanien, Datteln, Ananas, Wallnüsse, verschiedene Weintrauben, Birnen und andere Früchte, die aber alle auf der Insel selbst verbraucht werden. Wenn gleich die Ausfuhr der Insel bedeutend ist, indem sie auf 1 Million Pfd. Strl. gerechnet werden kann, so ist sie doch kaum zur Bezahlung der Einfuhr hinlänglich, da alle übrigen Bedürfnisse aus der Fremde geholt werden müssen. So liefert Gerste und Weizen Amerika; gesalzene Fische, deren Verbrauch sehr groß ist, Newfoundland; Zucker, Kaffee und Gewürze Brasilien; Manufakturen und alle Gegenstände des Luxus England, woher auch die Stäbe zu den Pipen geliefert werden. Außer diesen Einfuhren beziehen die Einwohner noch mancherlei Gegenstände aus Portugal, Spanien, den Kanarischen und Kapverdischen Inseln und von Ostindien. Die Hauptstadt Funchal treibt fast nur allein einigen auswärtigen Handel; alle Güter werden in der Bay eingeschifft und

gelandet; allein der Hauptlandungsplatz für Boote, und bei schlechtem Wetter der einzige, ist eine halbe Stunde von der Stadt bei dem neuen Felsen, auf welchen ein Fort gebauet ist, von dem man 80 Stufen bis zur See herabzusteigen hat; dann sind noch dre Forts vorhanden, so daß der ganze Hafen durch vier Forts geschützt wird. Alle eingeführten Waaren müssen im Zollhause zur Untersuchung ausgelegt werden, und diejenigen, welche nicht den Portugiesen zugehören, müssen hier eine Abgabe von 20 Prozent bezahlen. Die kleine Insel Porto Santo liefert etwas Weizen und Wein in den Handel, auch ist sie reich an Rebhühnern. Wenn gleich Afrika in den frühesten Zeit in dem Theile, wo Aegyptier und Carthager, Israeliten, Griechen und Römer sich bewegten, die ersten beiden Nationen als Staatenbegründer, die andern als Einwanderer und Eroberer, eine hohe Kultur besaß, es der Sammelplatz von Wissenschaften und Künste, Handel und Industrie war, so ist doch das jetzige Afrika in Hinsicht der Civilisation in jenen Theilen so zurückgesunken, daß man kaum glauben sollte, daß je hier eine kultivirtere Nation habe verweilen können, wenn man nicht durch die hinterbliebenen Denkmäler in den Bauwerken, und durch so manchen Namen der Städte an diese Glanzperiode Afrikas erinnert wurde. Es versteht sich, daß hier nur von jenen kultivirteren Theilen die Rede ist, nicht von den übrigen bekannten Ländern dieses Welttheils, die auf der Stufe der Kultur stehen geblieben sind, auf welcher sie bereits vor sechs Tausend Jahren standen, das heißt, so weit unserer Geschichte hinaufreicht. Der Handel hat zwar immer mit den Afrikanern Statt gefunden, allein er konnte nur sehr einseitig betrieben werden, theils wegen der Unbekanntschaft mit der Afrikanischen Sprache, theils wegen der Roheit und Unkultur der Nationen, mit denen nur an den Küsten gehan-

delt werden konnte, da man sich anfangs gar nicht tiefer in ihr Land hineinwagte, besonders bei den noch ganz rohen Negerstämmen; und was die Mohamedaner betrifft, die doch schon einige Grade von Civilisation erreicht hatten, und unter den Kaliphen sie zu einer gewissen Höhe brachten, die wieder auf die Zeit der Griechen und Römer hinweiset, so war doch dieser Glanz in der Geschichte jenes Volkes nur von kurzer Dauer, und die Despotie der nachfolgenden Herrscher brachte wieder einen Zustand der Roheit zurück, der selbst dem Handel sehr nachtheilig war. Der Handel hat daher auf diesen Welttheil keinen großen Einfluß ausüben können, eben so wenig in den spätern Zeiten die Missionsanstalten; nur erst in den neueren, besonders von dem siebzehnten Jahrhunderte an, vorzüglich aber zu Ende des achtzehnten und in dem gegenwärtigen Jahrhunderte, haben Handel und Wissenschaften sich gegenseitig die Hand geboten, um tiefer in das Innere dieses noch größtentheils unbekannten Welttheils zu dringen, um die Nationen und deren Länder näher kennen zu lernen, und durch diese Bekanntschaft die Mittel zu entdecken, die eine Civilisation dieser Völker bewirken können. Um die Durchforschung der schon bekannten Küstenländer Afrikas, und die Entdeckungen immer tiefer in dem Innern dieses Welttheils haben sich besonders die Engländer und Franzosen, auch einige Deutsche verdient gemacht, besonders Missionarien, so, daß jetzt die Handelsverbindungen mit vielen Negerstämmen weit gesicherter sind, als sie es früher waren; auch die Ansiedelung der Europäer, besonders der Portugiesen, Holländer und Engländer, und jetzt auch der Franzosen haben schon theilweise zur Grundlegung der Kultur dieses Welttheils beigetragen, so auch die Missionsanstalten, die im Gefolge der Kolonisirungen sich feststellen. Durch diese wird hier bei einem weisen Verfahren, von der

einen Seite, wie von der andern durch geschickte Einrichtung der Negerkolonien von den Europäern, durch klug angeknüpfte Handelsverbindungen, einst zur Civilisirung dieses Welttheils beigetragen werden. Hierdurch wird man mehr bewirken, als durch die Gewalt, welche auch in Ländern, wie die Afrikanischen, ganz erfolglos bleiben würde, wo man nicht bloß mit Menschen, sondern auch mit dem Klima zu kämpfen hat, das hier stets Sieger bleibt, wie dieses schon manche Unternehmungen der Europäer auf die nördlichen Küstenländer dieses Welttheils bewiesen haben. — Daß übrigens die Civilisation roher Völker auf dem Wege, den jetzt die Europäer einschlagen, gelingt, beweisen die Kolonien Sierra Leona, Liberia und am Kap. — In dem fünften Welttheile, welcher sich erst in seiner Entwickelungsperiode befindet, und in Beziehung auf den Handel erst in der Folge eine reiche Ausbeute nach den schon entdeckten Naturprodukten verspricht, ohne denjenigen, die noch tiefer im Lande sind, auch noch im Schooße der Erde liegen, zu gedenken, zeichnen sich unter den jetzigen kleinen Staaten, außer den Kolonien der Europäer, der Britten in Neuholland, die Sandwichsinseln, als ein kleiner Handelsstaat vortheilhaft aus, und hier beweiset abermals der freie Handelsverkehr mit einer noch kulturlosen Nation seine wohlthätige Wirkung auf die Civilisation derselben; denn dieser kleine Staat, an dessen Spitze ein König steht, hat in kurzer Zeit durch seine Handelsverbindungen mit den Europäern, vorzüglich den Engländern, so bedeutende Fortschritte in der Kultur gemacht, daß diese Nation unter allen Südseeinsulanern sich den ersten Rang durch ihre Bildung, ihre Industrie und ihren Handel sichert. Die dem Könige zugehörigen Schiffe besuchen unter eigner Flagge Canton, Kamtschatka ꝛc., und treiben daselbst Handel. Viele dieser Insulaner haben auch am Borde

Amerikanischer Schiffe die Reise nach der Nordwestküste von Amerika, nach China ꝛc. mitgemacht, und kehrten als tüchtige Matrosen in ihr Vaterland zurück. Nicht nur Amerikanische und Englische Schiffe besuchen diesen aufblühenden Handelsstaat, sondern auch Preußische und andere Europäische Schiffe. Die Produkte, welche die Sandwichsinsulaner in den Handel bringen, sind: Zuckerrohr, Sandelholz, Kokosnüsse, Schiefer, Wetzstein, Marmor und Salz, welches hier in Menge an den Küsten durch Abtrocknung gewonnen wird; dann haben sie in neuester Zeit auch Citronen, Pomeranzen, Aepfelsinen, Weintrauben und andere Südfrüchte eingeführt; auch besitzen sie Kolibris, Papageyen ꝛc. In die Häfen Hanarura und in die Bay Karakakoa laufen die Amerikanischen und Europäischen Schiffe ein, um die Schiffe auszubessern und frische Lebensmittel einzunehmen, und bei dieser Gelegenheit wird gleich Handel getrieben, welcher größtentheils im Tauschhandel besteht, indem für die Naturprodukte der Insel, Fabrikate und Manufakten gegeben werden. — Was die Brittische Kolonie Neu-Süd-Wales in Neu-Holland anbetrifft, welches von den Holländern zuerst entdeckt, dann im Jahre 1770 von Cook näher untersucht, und ein Theil desselben unter dem oben angeführten Namen von dem eben genannten Seefahrer im Namen des Königs von Großbritannien in Besitz genommen worden, so wurde doch erst im Jahre 1788 zu Botany-Bay eine Kolonie angelegt, nach welcher alle Verbrecher transportirt werden. Arthur Philipp segelte am 23sten May 1787 mit eilf Schiffen, 212 Seesoldaten, 28 Frauen, 17 Kindern, 558 männlichen und 229 weiblichen Verbrechern von England ab und landete am 18ten Januar 1788 in dieser Bay. Er hatte Lebensmittel auf zwei Jahre, alle zum Ackerbaue nöthigen Werkzeuge, Kleidungsstücke, Hausthiere ꝛc. mitgebracht,

fand aber diesen Ort bei näherer Untersuchung zur Anlegung einer Kolonie unpassend, und ging daher an das wenig von Botany-Bay entfernte Port Jakson, dessen schöner Hafen, in welchem tausend Linienschiffe bequem liegen können, ein guter leichter Boden, und ein vortreffliches Klima der Kolonie Gedeihen versprach. Man befreundete sich mit den Eingebornen, errichtete zuerst Hütten und dann Häuser, bebauete die Felder, und suchte das Land urbar zu machen. Der Anfang ging langsam, woran größtentheils die Kolonisten selbst Schuld waren. Im Jahre 1796 hatte jedoch die Kolonie sich schon sehr verbessert. Die Eingebornen lebten mit den Kolonisten in gutem Einverständnisse und trieben einen nützlichen Tauschhandel. Das Vieh hatte sich sehr vermehrt und die Fortschritte im Ackerbaue sicherten die Pflanzer vor Hungersnoth. Zu Ende des Jahres 1800 bestand die Zahl der Kolonisten, größtentheils aus Verurtheilten bestehend, aus 6000; 1809 belief sie sich über 10,000, und im Jahre 1822 über 38,000. Ausser den Produkten des Ackerbaues, das heißt, Getreide aller Art und der Viehzucht, welche in Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen besteht, hat die Kolonie auch einige Manufakturen, welche sich jedoch bloß auf die Verfertigung von irdenen Geschirren zum täglichen Gebrauche, einiger Gattungen Mousselinen und grober Baumwollenzeuge, welche die Weiber der Verurtheilten verfertigen, beschränken; auch Tuch- und Leinwand-Fabriken sind errichtet worden, auch bereitet man aus dem Felle des Känguruh und Seekalbes, mit einer gewissen Baumrinde gegerbt, ein vortreffliches Leder. Es wird ferner Bier gebrauet, nur Branntwein zu brennen ist verboten, so wie auch dessen Einfuhr sehr beschränkt worden ist, weil er einen großen Nachtheil auf die Kolonisten gehabt hat; indessen ist späterhin doch eine Branntweinbrennerey angelegt worden. Die Handelsartikel,

deren die Kolonie von Europa bedarf, sind breite Tücher, kurze Waaren aller Art, Schuhmacher-, Hutmacher- und Schlosserwaaren, Mousseline, Wein, Butter, Seife, Segel- und Tauwerk, nebst Bley. Aus Indien bezieht die Kolonie seidene und baumwollene Zeuge, Thee, Zucker, Kaffee, Gewürze, Tabak, Porzellan, gebrannte Wasser und Reis. Der jährliche Verbrauch Indischer Produkte bestand in dem ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts in einer Ladung von zweihundert Tonnen, und derjenige, welcher jene Waaren, Ausschuß der Indischen Märkte, einführte, gewann dabei immer 100 bis 150 Prozent. Er hat seit der Zeit bis auf die neueste sehr zugenommen. Eine beladene Kiste oder ein Ballot, mit Ausnahme der gebrannten Wasser und Liqueure, bezahlt nicht mehr als 6 Pence oder 12 Französ. Sous Einfuhrgebühren. In neuester Zeit ist der Handel dieser Kolonie sehr lebhaft, und wird theils mit dem Mutterlande, theils mit Ostindien und China unterhalten. Nach neueren Nachrichten verbrauchte die Kolonie für 350,000 Pfd. Sterl. Englische Waaren, und führte für 100,000 Pfd. Sterl. einheimische aus, besonders besteht die Ausfuhr in Wolle; im Jahre 1821 gingen 181,000 Pfd. feine Wolle nach England, die einen reinen Gewinn von 16,000 Pfd. Sterl. abwarfen. Unter dem Gouvernement dieser Kolonie, das aus den Grafschaften Cumberland, Camden, Argyle und Westmoreland besteht, und worin in erster Grafschaft Sidney die Haupt- und angesehendste Handelsstadt der Kolonie ist, steht als Unter-Gouvernement noch die von den Britten seit 1803 angelegte Kolonie auf der Insel Van-Diemens-Land, die aus freiwilligen Eingewanderten und aus Deportirten besteht. Im Jahre 1821 betrug die Anzahl ihrer Einwohner, ohne Civil- und Militairbeamte, 6372. Das Land ist in zwei Provinzen Bucking-

ham und Cornwall eingetheilt. — Uebrigens findet man in der Hauptstadt Sidney, der Grafschaft Cumberland, schon alle Bequemlichkeiten für den Handel und das öffentliche Leben, eine Handelsbank, Schulen und gelehrte Gesellschaften, ein Theater, Buchdruckereyen, in welchen drei Zeitungen gedruckt werden, und andere Bequemlichkeiten mehr für die Kolonisten, so, daß es weder an Anstalten zur Beförderung der Industrie, noch an denen zur Belustigung der Einwohner fehlt, und so verspricht diese Kolonie in der Folge dem Mutterlande einen doppelten Gewinn, nämlich den, der aus dem Fleiße der Einwohner gezogen wird, und dann die Besserung der Sträflinge, indem sie wieder zu nützlichen Bürgern des Staates gemacht werden. Ueber den Handel der verschiedenen Völker, sehe man auch den Art. Handel, Th. 21, S. 579 u. f. nach, wozu man das von dem Handel der Außereuropäischen Staaten in neuester Zeit hier Eingeschaltete, was so eigentlich zu dem Art. Handelsstaat nicht insbesondere gehört, sondern nur im Allgemeinen, als eine Ergänzung jenes Artikels betrachten kann, so wie man auch den Artikel Schifffahrt, Th. 143 und 144 mit nachlesen kann.

Wichtig für alle Handelsstaaten ist, wie schon oben, S. 741 und S. 744, erwähnt worden, die Unterdrückung der Seeräuberey, die von den Staaten der Berberey, von Algier, Tunis, Tripoli und Marokko ausgeübt wurde, welche die Schifffahrt auf dem Mittelländischen Meere nicht nur hinderte, sondern auch den Handel der Europäer nach den Kolonien und andern Außereuropäischen Staaten. Daß die Seeräuberey auf dem Mittelländischen Meere, wenn sich alle großen Handel treibenden Mächte dazu vereiniget hätten sie zu zerstören, besonders aber bei dem Marine-Zustande der Britten, nicht schon längst hätte unterdrückt werden können, leidet wohl keinen Zweifel;

allein es scheint früher eine gewisse Eifersucht dieser Mächte untereinander obgewaltet zu haben, die eine solche Vereinigung zur Bewirkung des freien, ungehinderten Handels auf dem genannten Meere nicht zugelassen hat, wodurch aber die Korsaren der vier oben genannten Staaten nur noch kühner geworden waren, sich zwar hüteten von denjenigen Mächten viel zu fordern oder an sie große Ansprüche zu machen, die bedeutende Streitkräfte zur See entwickeln und mit ihren Kriegsschiffen immer in der Nähe der Häfen dieser Staaten sich aufhalten konnten, wie England, Frankreich ꝛc., dagegen von denjenigen Handelsstaaten, denen diese Hülfsmittel nicht so zu Gebote standen, und die auch von dem Mittelländischen Meere entfernter sind, wie Schweden, Dänemark ꝛc. ꝛc., auch einen bedeuteren Tribut, außer den Extra-Geschenken, verlangten, woran Algier den größten Antheil hatte, indem dieser Staat, außer den Geschenken, auch noch einen Tribut von einigen Staaten erhielt, wie schon oben, S. 744 angeführt worden, statt Tunis und Tripoli nur von mehreren Staaten Geschenke, aber keinen Tribut erhielten, und Salee sich nur mit den Prozenten von dem Prisengelde des Raubes oder der Beute begnügte, welche seine Korsaren machten. Nicht bloß auf dem Mittelländischen Meere, sondern auch auf dem Indischen Meere wurden die Seeräuber durch die Engländer zum Besten der Schifffahrt und des Handels vernichtet. Viele der Schiffe der Araber in den genannten Meeren trugen dreißig oder vierzig Kanonen, und eine ihrer Eskadren, welche aus fünf Schiffen bestand, hatte 1500 Mann am Bord. Einige Jahre vor dem Jahre 1809 griffen sie alle Schiffe an und respektirten selbst die Englische Flagge nicht. Die Englische Regierung bewies aber damals eine große Nachsicht, weil sie die geheime Verbindung dieser Seeräuber mit den Wechabiten kannte, und selbst

als die Beschimpfungen ihrer Flagge sie zu Repressalin zwang; sah sie die Häfen als neutral an, welche nicht unmittelbar Theil an den Plünderungen genommen hatten; sie bestrafte lieber die einzelnen Gewaltthätigkeiten, als daß sie sich mit den Wechabiten entzweite, indem sie ihre Bundesgenossen bekriegte. Besonders furchtbar machte sich im Jahre 1809 der Stamm Joasmee, welcher in seinen Häfen 63 große 810 kleine Schiffe besaß, die zusammen mit 19,000 Menschen besetzt waren. Ihre Seemacht vergrößerte sich täglich. Sie nahmen mit einer Escadre von 55 Schiffen, welche 5000 Mann am Bord hatten, die Englische Fregatte Minerva nach einem zweitägigen Kampfe, und ermordeten die ganze Besatzung; dasselbe Schicksal hatte vorher das Englische Schiff Sylphe, welches jedoch durch ein anderes Englische Schiff gerächt wurde, welches die Schiffe der Araber in den Grund bohrte. Es kreuzte auch eine Flotte von 70 Schiffen, von denen jedes 80 bis 200 Mann am Bord hatte, im Meerbusen und bedrohete Bushire. Der Chef von Roselkeim (Ras al Knyma), dessen Hafen einer der größten ist, trieb die Kühnheit so weit, daß er von der Englischen Regierung einen Tribut forderte, damit ihre Schiffe frei in dem Persischen Meerbusen fahren dürften. Jetzt trat England ernstlich auf, und eine Englische Eskadre segelte unter dem Kapitain Wainwright von Bambay ab, um die Seeräuber in ihren eigenen Häfen anzugreifen. Roselkeim war der erste Ort, der angegriffen, und nach einer kleinen Belagerung mit Sturm genommen wurde. Man zerstörte die Arsenale und verbrannte funfzig große Schiffe, die in dem Hafen lagen. Von da begab sich die Eskadre in die andern Häfen der Seeräuber und zerstörte alle ihre Schiffe und Arsenale. Chinaß, einer ihrer Häfen auf der Persischen Küste, wurde zuletzt angegriffen, und erst nach hartnäckiger Gegenwehr ergab sich die Stadt, als nämlich die Engländer derselben die Versicherung gaben, gegen die Wuth der Truppen des Imam von Moskate geschützt zu werden. Die Eskarte streifte nun noch einmal an diesen Küsten herum und nahmen dem Joasmees alle Mittel, die Sicherheit der Meere zu beunruhigen; und so ist jetzt von allen Seiten den Arabern Seeräubereyen zu treiben einen Damm entgegengesetzt worden, den sie schwerlich wieder zu überschreiten wagen werden. —

Auch die Aufhebung des Sklavenhandels ist in so fern für die Handelsstaaten wichtig, indem solches ein schlechtes Licht auf die Verbreitung ihrer Kultur auf andere noch kulturlose Staaten wirft, wenn christliche Kaufleute an dem Sklavenhandel Theil nehmen, der doch so sehr von den Christen bei den Arabern verabscheuet wurde, wenn nämlich die Christen in die Hände der Seeräuber fielen und auf offenem Markte (Sklavenmarkte) in der Berberey und zu Konstantinopel an den Meistbietenden verkauft wurden, und sich entweder durch den Gewinn ihrer Arbeit frei kaufen oder durch ein Lösegeld befreit werden mußten. Um so wichtiger ist es jetzt, daß von dem ersten Handelsstaate der Welt, Großbritannien, diesem Handel, der die Menschheit entehrt, ein Ende gemacht worden, so wohl durch zweckmäße Vorkehrungen auf der Küste selbst, von woher die Sklaven geholt werden, als auch durch Anhaltung, Visitirung und Bestrafung der Schiffkapitaine, die Schiffe mit Sklaven befrachtet haben, und durch Aufhebung der Sklaverey auf den Brittischen Inseln, wodurch dieser Handel am leichtesten zerstört wird; denn wenn es keine Sklavenkäufer mehr giebt, kann auch kein Handel mit Sklaven getrieben werden. Die Aufhebung der Sklaverey in den Brittischen Kolonien fand erst großen Widerstand von Seiten der Pflanzer, weil ein großer Theil ihres Vermögens in Sklaven steckt; allein nach dem im Jahre 1831 in Jamaika Statt gehabten Aufstande der Neger ist ein Gesetz im Parlamente angenommen worden, welches die gänzliche Aufhebung der Sklaverey in allen Englischen Kolonien zum Zwecke hat, wozu eine Summe von 20 Mill. Pfd. Sterl. zur Entschädigung der Pflanzer bewilliget worden ist. Der zu entschädigenden Kolonien sind neunzehn, worauf sich in Summa 780,993 Sklaven befinden. Von den 20 Millonen Entschädigungsgelder erhält Jamaika allein über 6 Millionen, Brittisch Guinea über 4 Millionen, Mauritius über 2 Millionen, Trinidad und das Vorgebürge der guten Hoffnung jedes über 1 Mill. Pfd. Sterling. —

(Der Beschluß des Registers Staat im nächsten, 164sten, Bande.)

**Ende des hundert drei und sechszigsten Theils.**